Anleitung zur Kenntniss

der

Römischen Inschriften

von

Karl Zell,

Professor an der Universität zu Heidelberg, grossh. bad. Geh. Hofrath,
Ritter des Zähringer Löwenordens.

Mit vier lithographirten Tafeln.



Heidelberg.

Universitätsbuchhandlung von Karl Winter.

1853.

HANDBUCH

der

RÖMISCHEN EPIGRAPHIK

von

CARL ZELL,

Professor an der Universität zu Heidelberg, grossh. bad. Geh. Hofrath,
Ritter des Zähringer Löwenordens.

Zweiter Theil:

ANLEITUNG ZUR KENNTNISS DER RÖMISCHEN INSCHRIFTEN.

HEIDELBERG.

Universitätsbuchhandlung von Karl Winter.

1852.

ANLEITUNG ZUR KENNTNISS

der

RÖMISCHEN INSCHRIFTEN

von

CARL ZELL,
Professor an der Universität zu Heidelberg, grossh. bad. Geh. Hofrath,
Ritter des Zähringer Löwenordens.



HEIDELBERG.
Universitätsbuchhandlung von Karl Winter.
1852.

Vorrede.

Die Literatur der Römer enthält das grossartige Bild ihrer Geschichte und die besten Erzeugnisse ihres Geistes; und zwar alles Dieses mehr oder minder idealisirt, nach dem Verhältnisse, welches überall zwischen der Literatur und dem Leben eines Volkes stattfindet. Aber die Wirklichkeit des römischen Lebens in allen seinen Richtungen und in der reichsten Fülle der individuellen Einzelheiten geben uns am vollständigsten, unmittelbarsten und anschaulichsten die noch vorhandenen epigraphischen Denkmäler in ihrer Gesammtheit. Ungeachtet dieser Stellung der röm. Epigraphik zu der röm. Literatur und dem römischen Leben, hat man zwar eine reiche Auswahl von Werken, welche in das Studium der Literatur einführen, aber sehr wenige, welche dasselbe für das Studium der römischen Inschriften leisten; namentlich hat man in Deutschland, wo gelehrter Fleiss und literarische Industrie sonst in allen Theilen der classischen Studien jedes Jahr einen so reichlichen Ertrag liefern, diese auffallende Lücke bis jetzt nicht auszufüllen gesucht. Wie ich von meiner Seite schon vor vielen Jahren einen durch diese Betrachtung veranlassten literarischen Versuch unternehmen wollte, und durch welche äussere Umstände dieses Unternehmen längere Zeit unterlassen, nun doch zur Ausführung gekommen ist, diess habe ich in der Vorrede zum ersten Theile dieses Handbuches erwähnt. Möge es vergönnt sein, hier über die Art der Ausführung noch Folgendes zu bemerken.

Der nächste Zweck des vorliegenden Werkes ist ein didaktischer. Es soll Studirende in dieses Gebiet der Alterthumskunde einführen; es soll für angrenzende Wissenschaften, für welche die epigraphischen Denkmäler Quellenschriften enthalten, wie für Geschichte und römische Jurisprudenz, und was die Geschichte betrifft namentlich für diejenigen Landesgeschichten, deren Anfänge auf die römische Zeit zurückgehen und in den römischen Inschriften ihren ältesten Codex diplomaticus haben, ein bequemes Hilfsmittel sein für solche Fälle, welche in den Kreis der Epigraphik fallen; es soll bei den classischen Studien in dem Bereiche des Schulunterrichtes den Lehrern in ähnlichen Fällen gleiche Dienste leisten. Doch wird dieses Werk auch wohl für Gelehrte vom Fache nicht ganz ohne Interesse sein dadurch, dass es in seiner systematischen Anordnung ein, wie ich hoffe, ziemlich vollständiges Fachwerk zur Anknüpfung weiterer Forschungen und zur Eintragung von Notizen gibt; ausserdem ein nicht ohne Aufwand von Zeit und Mühe zusammengebrachtes Repertorium der bisherigen Arbeiten auf diesem Gebiete; endlich manche sonst nicht in dieser Weise gegebene Zusammenstellungen und Erläuterungen. Jedenfalls hat dieser vorliegende Versuch die Empfehlung oder Entschuldigung für sich, dass er einer Lücke und einem Bedürfnisse, welche in diesem Falle nicht in einer blossen Redensart, sondern in der Wirklichkeit bestehen, abhelfen will. Wenn dieses Handbuch darum den Vortheil hat, in neuern Anleitungen derselben Art keinen Concurrenten zu haben, so hat es zugleich den damit verbundenen Nachtheil, nicht durch dieselben erleichtert worden zu sein. Diese Rücksichten mögen denn auch bewirkt haben, dass dieses Unternehmen zur Erleichterung und Popularisirung des Studiums der römischen Inschriften, sogleich nach Erscheinen des ersten Bandes des Handbuches, eine freundliche Aufnahme und wohlwollende öffentliche Beurtheilung von Seiten zweier competenten Richter gefunden hat,

nämlich von Herrn Hase, Mitglied des Institutes, in dem Journal des Savans, und von einem nicht genannten Recensenten in den Münchner Gelehrten Anzeigen. Indem ich dafür meinen Dank hier auszusprechen mich gedrungen fühle, will ich bei dem Urtheile solcher Stimmen mich beruhigen, wenn strengere oder selbst unfreundliche Beurtheiler vorzugsweise nur einzelne Mängel und Versehen dieses Werkes, welche bei einem so überreichen Material um so leichter vorkommen können, zur Sprache bringen sollten.

Schliesslich noch ein Wort über das beigegebene Bücherverzeichniss und das Register. Das erstere enthält zunächst die Titel aller in den beiden Theilen des Handbuches benützten und angeführten epigraphischen Werke, welche oft dort nur durch abgekürzte Citate bezeichnet sind. Dazu kommt noch eine Auswahl anderer, zur Literatur der römischen Epigraphik gehörenden Bücher und Aufsätze, welche entweder durch den Namen der Verfasser, durch das Interesse des Gegenstandes oder der Behandlung sich zur Aufnahme in diese Auswahl eigneten. Meine Absicht und meine angelegten Sammlungen waren auf eine vollständige Bibliographie der römischen Inschriftenkunde gerichtet, da man eine solche bis jetzt vermisst; aber die Rücksicht auf die der Ausdehnung dieses Handbuches gesetzten Grenzen hielt mich davon ab, das ganze Verzeichniss abdrucken zu lassen. In dem Register sind nicht alle in dem zweiten Theile vorkommenden und erklärten Abkürzungen aufgeführt, weil der grösste Theil derselben schon in dem Register der Abkürzungen des ersten Bandes (Delectus inscriptionum) vorkommt, sondern nur diejenigen Abkürzungen, welche entweder von zweifelhafter Auslegung sind, oder zu einer näheren Erörterung Veranlassung gegeben haben.

Tausende von Inschriften auf Stein und Erz hat der Schoos der Erde, haben die Trümmer alter Bauwerke uns aufbewahrt und wiedergegeben; wie viele mögen noch dort verborgen

sein und später an das Licht treten. Während des letzten Jahrzehntes sind in dem Gebiete der französischen Eroberung an der Nordküste Africa's über dreitausend römische Inschriften aufgefunden worden, ohne die zahlreichen, in andern Theilen des römischen Weltreiches aufgefundenen Denkmäler. Wenn diese alle mit der grossen Menge der früher schon vorhandenen Inschriften einmal in einer vollständigen, kritisch gesichteten und berichtigten Sammlung zusammengestellt sein werden, einen um wie viel ausgedehnteren und sichreren Boden wird dann die römische Epigraphik haben, um ihr Lehrgebäude aufzuführen. Aber abgesehen davon, dass die Aussicht für die Ausführung eines so grossen Unternehmens zu entfernt ist, als dass bei dem unzweifelhaft bestehenden Bedürfnisse ein Versuch wie der vorliegende darum zurückgehalten werden sollte, so tragen literarische Arbeiten, welche im Interesse der Verbreitung und Beförderung der Denkmälerkunde unternommen werden, mittelbar zu dem Aufsuchen, Auffinden, Erhalten und Sammeln der Denkmäler selbst bei, und finden darin einige Rechtfertigung ihres Erscheinens, wenn sie auch nur als Vorarbeiten zu vollkommneren Werken zu betrachten sind. Die epigraphischen Denkmäler des römischen Alterthums sind aber einer solchen Bemühung wohl werth: denn auch von ihnen, und nicht nur von den Werken der plastischen Kunst gilt jenes Wort des Dichters:

Würde die Geschichte davon schweigen,
Tausend Steine würden redend zeugen,
Die man aus dem Schoos der Erde gräbt.

Heidelberg, im August 1852.

Zell.

Verbesserungen und Zusätze.

S. 7. Z. 1. Zu *Neapel* füge hinzu: Mommsen Inscriptiones, in welchem Werke sich zugleich die genauesten Nachweisungen der topographisch-epigraphischen Schriften über die einzelnen Orte des Königreichs Neapel finden.

S. 7. Ueber die Inschriftensammlung auf dem Capitol s. Melchiorri Revue archeol. 1845. p. 346 ff.

S. 8. Abs. B. *Zell in Pauly's Realencyclop.* Füge hinzu: *unter* Inscriptio Bd. IV. S. 173 ff.

S. 11. Hierher gehört auch die handschriftliche Inschriftensammlung von Petr. Victorius zu München. Mommsen Inscr. Neapol. p. XX. s. v. und von Pighius zu Berlin. Zumpt Comment. epigr. p. 1. Mommsen a. a. O. p. XX.

S. 18. Z. 15. Nach Renier Rapports p. 50 kommen zu den von ihm gesammelten Inschriften noch 300 von französischen Offizieren mitgetheilte und 1200 von dem Commandant Delamare gesammelte, so dass die Zahl der in Algerien bis jetzt aufgefundenen römischen Inschriften im Ganzen etwas über 3000 beträgt.

S. 18. Z. 21. lies: *Hase* statt *Haase.*

S. 21. 7. nach *Raiser* hinzuzufügen: *Rappenegger.*

S. 22. Am Schlusse des §. 6 ist die Hoffnung hervorzuheben, welche man hat, dass die königliche Akademie der Wissenschaften zu Berlin, wie sie früher der griechischen Epigraphik in einer so erfolgreichen, ruhmwürdigen Weise ihre fördernde Thätigkeit zugewendet hat, Dasselbe auch für die römische Epigraphik thun werde. Siehe Zumpt Praefat. ad Commentatt. epigraph.

S. 22. Not. 7. füge man hinzu: Noel des Vergers Lettre sur les projets d'un recueil general etc. Projets et rapports etc. (Bücherverz. A.)

S. 25. Not. 6. Ueber die Steinarten s. Corsi Delle pietre antiche. Rom. 1833.

S. 40. Z. 7. von unten nach *frumentum* füge hinzu: *publicum.*

S. 49. Not. 8. füge hinzu: Iahn Specim. epigr. p. 75.

S. 57. 1. Zuweilen wird nicht blos das Praenomen, sondern der ganze Namen nur mit den Anfangsbuchstaben geschrieben, wie: Nymphis C. L. H. (Caius Lollius Honoratus) V. S. L. M. Hefner Röm. Denkmäler Salzburgs N. X. Lersch Centralmuseum II. S. 37. N. 32.

S. 65. Not. 16. Ritschl Lex Rubria p. 4.

S. 65. Note 18. Zwei gleichlautende Inschriften, die eine unter der andern in entgegengesetzter Richtung der Buchstaben, bei Labus Lapid. Tergestin. in Denkschriften d. kais. Akademie I. S. 342.

S. 66. Not. 2. Ueber die Inscriptiones bilingues in der röm. Staatsverwaltung s. Dirksen Ueber den öffentlichen Gebrauch fremder Sprachen bei den Römern; in dessen Civilistischen Abhandlungen I. S. 1 ff., in Bezug auf Inschriften besonders S. 27.

S. 70. Z. 13. Ueber *siremps* s. Klenze ad Leg. Servil. cap. XXI. p. 87. und unten S. 273.

S. 78. Z. 31. Nach *Fistularius* füge man hinzu: *Frugius, a, um* s. v. a. *frugi.* Forcellin. s. v. — Ebendas. Ende nach *Coarmio*: *Curatura*, Stelle eines Curator. Boissieu Inscript. de Lyon. p. 209.

S. 80. Z. 25. *Ossua* statt *ossa.* Iahn Specim. epigr. p. 79.

S. 87. Von der Regel dass die Nomina gentilitia die Form der Adjective auf —*ius* haben, statuirt Borghesi in den Atti dell' accadem. pontific. di arch. X. p. 191. vier Ausnahmen: 1) ursprünglich etrurische Namen auf —*ina*; 2) ursprüngliche Adoptivnamen auf —*anus;* 3) Cognomina der Herrn, welche von Freigelassenen als nomina gentilitia angenommen wurden; 4) Namen von geographischem Charakter.

S. 96. Z. 14. ist bei *Cordus* noch die Form *Chordus* anzuführen. Siehe Forcellin. Lex. s. v., und statt *Genius* zu lesen: *Geminus.*

S. 99. Not. 12. Vergl. Mommsen Inscript. Neapolit. *Index cognominum* und Praefat. p. XV.

S. 101. Z. 7. l. *Antoninus* statt *Antonius.*

S. 110. letzte Zeile ist die Note 1) zu streichen; S. 111. wird Note 2) zu Note 1) und so fort bis Note 9) am Ende des Paragraphen.

S. 117. §. 39. am Ende. Ueber die Willkürlichkeit und Unbestimmtheit der Anführungen der Tribus in Verbindung mit den Personennamen in der spätern Zeit siehe Labus Lapid. Tergest. in Denkschriften der kaiserl. Akademie I. S. 361.

S. 123. nach Note 13. Freigelassene einer Stadtgemeinde wurden auch nach der Tribus genannt, welcher die Stadt zugetheilt war; so Ti. Claudius Favor, Freigelassener der Stadt Celeia, der Tribus Claudia angehörig. Ebendaher erklärt sich auch der Familienname des Dichters Horatius, da Venusium der Tribus Horatia angehörte. Grotefend in der Zeitschrift für Alterthumswissensch. 1834. N. 22.

S. 128. Z. 13. Ueber spanische Namen auf Inschriften s. Merimée Inscription de Baena; Rev. archeol. 1844. p. 181.

S. 133. Note 18. Das am Schluss der Note angeführte: *Anno C. Passieni Crispi II.* et T. Statio Co. II. versteht Saulcy in Rev. archeolog. 1844. p. 433. in der Weise, als sei damals der Consul Passienus nicht mehr bei Leben gewesen.

S. 135. Die sonst sehr selten auf Inschriften vorkommende Zeitbestimmung nach Erbauung Roms ist verhältnissmässig häufig auf den zu Rottenburg (Sumlocenne) gefundenen Steinschriften. Steiner Inscr. Rheni et Danub. II. p. 378.

S. 135. Not. 7. Ueber die Aera der Provinz Mauritanien siehe Prevost Sur la determination de l'ere provinciale d'Afrique in Revue archeolog. 1848. IV. p. 800.

S. 164. Not. 3. Ueber tesserae füge man hinzu: Mommsen Inscript. Neap. n. 6304.

S. 167. Not. 1. Ueber die Formeln der Grabschriften s. auch Brisson. De formul. VII. c. 170—190.

S. 168. Zu der Formel D. M. füge man hinzu: D. M. V. *(Diis Manibus Vale,* oder: *Dii Manes valete)* am Ende einer Grabschrift ungewöhnlich und verdächtig nach Orell 500. Wie *Dii Manes* von Verstorbenen so auch *Heroes* Fabrett. Inscr. p. 20. n. 80. Inghirami Monum. Etrusc. I. p. 56. ähnlich wie bei den Griechen. Welcker Syllog. epigrammat. graec. p. 33. Osann zu Stuart und Revett Alterthümer von Athen. Th. II. S. 513. Aehnlich *Divus* von Abgeschiedenen; auch die Ausdrucksweise: Hic consecrata est (für: hic sita est) Sex. Aeli Terti coniux. Grut. 1090, 14. Huschke Flavii Syntroph. Instrum. p. 49.

S. 169 oben. Zu den hier aufgezählten Formeln füge man hinzu: *Iunoni alicuius* (bei Frauen). Fabret. Inscr. p. 72. — L. S. *locus sepulturae* besonders häufig auf Grabsteinen von Patavium. Furlanetto Mus. Est. N. XXVI. p. 104. — MER. S. *Mercurio* (als ψυχόπομπος) *sacrum;* mit dem Vornamen des Verstorbenen im Dativ. Furlanet. Lap. Patav. p. 137. N. CXXXII. — *Ossa* mit dem Namen im Dativ. Furlanett. l. l. N. CLXVIII. S. 170. Not. 3. Raoul-Rochette Antiquit. chretienn. in Memoir. de l'acad. d. inscript. T. XIII. p. 177.

S. 170. §. 75. 1. Der Raum für die Zahl der Jahre findet sich auf einem Grabsteine freigelassen und dabei bemerkt: *heres annos adnotabit.* Renier in Revue archeolog. 1851. p. 510.

S. 171. Z. 18. Unter Augustus und den ersten Kaisern pflegte man zuweilen Jahr und Tag des Todes beizusetzen; dann hörte dieses auf und wurde erst unter den Christen wieder Sitte. Borghesi in Bullet. archeol. 1845, p. 150

Die älteste Jahresbezeichnung durch die Consuln auf römischen Inschriften, welche man bis jetzt hat, vom Jahr 67 v. Chr., ist von einer Grabschrift der Dasii zu Canosa. Gerhard Archäolog. Zeitung 1847. Beil. I. S. 10.

S. 195. Not. 5. Im Gegensatz gegen diese Bescheidenheit des Augustus steht das Verfahren des Kaisers Traianus in dieser Beziehung, von welchem Ammian. Marcellin. XXVII., 3. erzählt: Per omnia civitatis membra nomen proprium inscribebat (nämlich der Praetor urbanus Lampadius), non ut veterum instaurator sed conditor; quo vitio laborasse Traianus dicitur princeps, unde eum *herbam parietinam* iocando cognominarunt.

S. 200. Not. 1. Ausser dem unten §. 104. Not. 1. S. 322. gegebenen Nachtrage füge man noch hinzu: Roulez Colonne itineraire de Tongres. Hefner im Oberbayr. Archiv VI. S. 198. (Meilenzeiger des Septim. Sever.) und besonders Mommsen Inscr. Neap. p. 333—349.

S. 203. Not. 6. Solche Plane (Kataster) werden schon in der Lex Thoria p. 207. Delect. (in formas tabulasve referre) erwähnt.

S. 204. Not. 7. füge man hinzu: Mommsen Inscript. Neap. 6303.

S. 207. S. 10. von unten l. *iudicarunt* statt: *indicarunt*.

S. 214. Schluss des §. 68. Hier ist noch der bemerkenswerthe Fall anzuführen, dass vier gleichlautende Exemplare eines und desselben Titulus honorarius an vier verschiedenen Orten sich vorfanden. Rhein. Jahrbücher 1851. XVI. S. 108.

S. 226. Z. 23. l. *Kaiserinnen* statt: *Kaisernamen*.

S. 239. Praefectus urbi. Die von Corsini gegebene Liste derselben vervollständigt De Rossi in Annal. archeolog. 1849. p. 314. 347.

S. 243. Praefectus annonae. Praefectus frumenti dandi. Zumpt Honorum gradus p. 278.

S. 241. Nach *Triumviri iuri dicundo* füge man hinzu: Triumviri aediles. Orell. 3836. Morcell. Stil. I. p. 246.

S. 274. N. 1679. Osenbrüggen Observationes ad legem Servilinm in Schneider Krit. Jahrbüchern der Rechtswissenschaft 1842. XII. S. 761—765.

S. 289. am Ende: *Patronatstafeln;* füge man nach dem Citat Avellino hinzu: Mommsen in Gerhards Archäolog. Zeitung 1846. September Nr. 45.

S. 305. Z. 4. von unten füge man hinzu: *Canabenses*, Marketender. Bullet. archeolog. 1851. p. 31.

S. 316. Torques *maior*, erwähnt nur auf einer Paduaner Inschrift. Furlanetto Lap. Est. p. 5.

S. 338. Z. 4. von unten. Nicht *acht und vierzig*, sondern *fünf und fünfzig* solcher Stempel von Augenmitteln kennt man jetzt. Siehe Rhein. Jahrbücher d. Alterthumsfr. 1852. XVIII. S. 251.

Inhalt.

Bücherverzeichniss:

Einleitung.

§. 1.

Alle Denkmäler, welche uns aus dem Alterthume übrig geblieben sind, kann man eintheilen in schriftliche oder mit Schrift versehene und in Denkmäler ohne Schrift (*Monumenta literata et illiterata*). Die schriftlichen oder mit Schrift versehenen Denkmäler begreifen: literarische Werke (Handschriften), Münzen und Inschriften. Unter Inschriften (*inscriptio; scriptura; titulus; elogium; epigramma*) verstehen wir alle schriftlichen Aufzeichnungen auf härterem Material, als Stein, Metall und dergleichen mit Ausschluss der Schrift auf Münzen. [1]) Alle Inschriften sind entweder an Gegenständen (Gebäuden, Kunstwerken, Geräthschaften) angebracht und gehören zu denselben, oder sie bestehen als schriftliche Aufzeichnungen für sich. Erstere nennen wir Aufschriften (*tituli*), letztere epigraphische Urkunden (*tabulae*). Unter den römischen Inschriften begreifen wir hier die in lateinischer Sprache abgefassten, aus dem römischen Alterthume bis zur Zerstörung des weströmischen Reiches herrührenden Aufschriften und epigraphischen Denkmäler, mit Ausschluss derjenigen, welche sich auf den christlichen Cultus beziehen. Die Inschriftenkunde (Epigraphik) hat zu ihrem Inhalte das Verstehen, Beurtheilen und Anwenden der Inschriften. Die Inschriftenkunde in den Grenzen, nach welchen sie hier abgehandelt wird (römische Epigraphik), hat die Aufgabe, dieses in Beziehung auf die römischen Inschriften zu leisten.

1) Die Inschriften auf Siegeln gehören zwar zu einem eigenen wissenschaftlichen Fache, zur Siegelkunde (Sphragistik); wegen der nicht so grossen Bedeutung solcher Denkmäler aus dem römischen Alterthum begreifen wir sie hier unter der Epigraphik.

§. 2.

Das Interesse und der Nutzen der römischen Inschriften und der römischen Epigraphik ist sehr mannigfaltig und sehr bedeutend. Um die Wichtigkeit dieser Denkmäler sofort ohne nähere Nachweisung anzuerkennen, braucht man sich nur daran zu erinnern, dass alle wichtigern schriftlichen Aufzeichnungen des öffentlichen Lebens und des Geschäftverkehrs (Gesetze, Verordnungen, Beschlüsse der öffent-

lichen Behörden, der vielfältigen Vereine, Stiftungen und Verträge) gewöhnlich auf härteres Material (Metall und Stein) eingegraben wurden, und somit zu den Inschriften gehören; sowie ferner, dass nicht minder Aufschriften von Bauwerken und plastischen Denkmalen viel häufiger und bedeutender als bei den neuern Völkern sind. So bildet die grosse Masse der noch vorhandenen römischen Inschriften die Ergänzung der römischen Literatur und eine Hauptquelle zur Kenntniss des römischen Lebens in allen seinen Theilen.[1]) Die Inschriften sind für Paläographie und (mit der gehörigen Auswahl benützt) für die Orthographie die ältesten und sichersten Quellen.[2]) Sie enthalten eine grosse Anzahl Wörter, Wortformen und Ausdrücke der lateinischen Sprache aus der römischen Zeit, welche bei den Schriftstellern nicht vorkommen; nicht minder enthalten viele in den römischen Provinzen verfassten Inschriften in den darin vorkommenden Eigennamen von Nationalen der Provinzen schätzbare Beiträge zur Kenntniss der ältesten Landessprachen.[3]) Die beiden Hilfswissenschaften der Geschichte, Geographie und Chronologie, so wie die Geschichte selbst, schöpfen aus diesen Denkmalen vielfache und oft nur allein hieraus zu erlangende Belehrung. Die Namen und die Lage vieler Orte kennen wir nur aus Inschriften. Sie sind es vornehmlich überhaupt und vorzugsweise einzelne Classen derselben, wie die fasti consulares u. a., mit deren Hilfe die chronologische Reihe der Consuln zu ordnen und festzustellen ist. Sie erhellen und bestätigen nicht blos viele einzelnen historischen Data, sondern sie enthalten zur Geschichte mancher Länder, die zu den Provinzen des römischen Reichs gehörten, sowie zur Geschichte mancher einzelner historischer Personen die wichtigsten Quellen, wie z. B. das Monumentum Ancyranum in Beziehung auf Augustus, und das Cenotaphium Pisanum über dessen Enkel C. und L. Cäsar.[4]) Noch wichtiger sind die Inschriften für die Kenntniss der römischen Alterthümer in ihrem ganzen Umfange, für die Kenntniss aller Theile des öffentlichen und Privatlebens der alten Römer. Ausserdem, dass sie Vieles, was darüber aus den alten Schriftstellern mehr oder minder bekannt ist, vervollständigen, aufklären oder bekräftigen, so lernen wir nur durch die Inschriften viele Einrichtungen und Eigenheiten des antiken Lebens kennen, welche entweder ihrer Natur nach in dem Kreise der literarischen Werke nicht vorkommen können, oder worüber die für uns übrigen Reste der römischen Literatur nichts enthalten; viele sonst nicht vorkommenden Beinamen von Gottheiten und sonst nicht genannten Localgottheiten; ebenso Personen, Einrichtungen, Gebräuche des Cultus; Einrichtungen, Aemter und Würden in der Civil- und Militär-Verfassung und Verwaltung zu Rom, in den Municipien und Provinzen; Collegien und Vereine aller Art; öffentliche Actenstücke; Aufschriften an öffentlichen Bauten und Denkmälern aller Art. Nicht minder geben uns so viele Inschriften auf Privatgebäuden, auf Gegenständen der Kunst und Industrie, Urkunden über Stiftungen und die grosse Zahl der Grabschriften die

anschaulichste und individuellste Kenntniss des Privatlebens und mancher sonst nirgends so hervortretenden Seiten desselben. [5]) Durch alles Dieses sind die römischen Inschriften zugleich ein wichtiges Hilfsmittel zur Erklärung und zur kritischen Behandlung der Texte der alten Schriftsteller. [6]) Gleichwie aber die Epigraphik die bisher aufgezählten Theile der Alterthumskunde vielfach unterstützt und aufhellt, so bedarf sie andrer Seits derselben, um mit Erfolg gepflegt und angewendet zu werden.

1) Ueber den Werth und Nutzen der Inschriften im Allgemeinen s. Fr. Oudendorp Oratio De veterum inscriptionum usu legatoque Papenbrockiano. Lugd. Batav. 1745. 4. — Lettera del March. Maffei sul paragone delle Iscrizioni con le medaglie in Zaccaria Istituzione lapidaria. Ed. 2. Venet. 1790. S. 487. — Zaccaria Istit. Libr. I. p. 1 f. p. 58.

2) Im Allgemeinen verwendeten zwar die Alten nicht jene ängstliche Genauigkeit auf die Orthographie, welche wir zu fordern gewohnt sind (Fleetwood Sylloge Inscriptt. Praefat. Illis ratio et sensus, nobis verba et puncta curae sunt); auch kommen aus Unwissenheit oder Versehen viele Schreibfehler auf Inschriften vor. Im Ganzen gilt aber dennoch was Noris (Cenotaph. Pisan. Diss. IV. c. 1.) sagt: Lapides romano imperio florente latini sermonis longe certiores testes censendi sunt, quam vetustissima quaeque volumina in quae tot subinde indoctae librariorum manus grassatae sunt. Dieses gilt jedoch vorzugsweise von den Inschriften, welche unter öffentlicher Autorität zu Rom, oder doch in Italien und in den bessern Zeiten gefertigt worden sind. In diesem Sinne erklärt sich auch Marini (Atti arval. T. I. p. 287 und p. 18) gegen diejenigen, welche das Ansehen der Inschriften hinsichtlich der Orthographie zu sehr herabsetzen.

3) Der lateinische Sprachschatz ist vielfach aus Inschriften zu bereichern durch Wörter, welche bei den Schriftstellern nicht vorkommen (s. Beispiele bei Cagnolati Praefat. ad Forcellini lexic. nr. VI—XIX. p. XVII sqq. Tom. IV. Ed. Lips.). Ueberdies sind viele der den Inschriften eigenthümlichen und in der Schriftsprache sonst nicht vorkommenden Flexionsformen als der gewöhnlichen Volkssprache angehörig von Interesse. Das Nähere unten in dem Abschnitt über die Sprache der Inschriften. Auf den Werth, welche römische Inschriften aus der angegebenen Ursache für die älteste deutsche, celtische, iberische Sprache haben, macht aufmerksam Orelli Inscript. Collect. nr. 2773.

4) Die Lage des alten Veji ist erst durch Inschriften bestimmt worden (Müller's Campagna I. 83 ff.); ebenso erhielt man über die eigentliche Lage von Pompeji erst durch Inschriften Gewissheit (Winckelmann, Nachrichten von den neuesten herculanischen. §. 4.). Viele Namen von Orten in der Gegend von Velleia, die man sonst nicht kannte, enthält die Tabula alimentaria Trajani; eine Stadt Angitia kennt man nur aus einer Inschrift (Müller a. a. O. I. 301.). Viele solche Beispiele gibt Zaccar. Istit. p. 7. — „Zur Bestimmung der Consulate leisten die Inschriften mehr als Münzen und Bücher", Zaccar. Ist. p. 1 ff., wo viele Beispiele gegeben werden. — Als Beispiel, von welcher vorwiegenden Bedeutung die Inschriften für die Geschichte sind, können die in dem römischen Decumatenlande gefundenen Inschriften gelten. Wie wenig wüssten wir von dessen Geschichte und Zuständen, wenn wir nur auf die Schriftsteller allein beschränkt wären?

5) Zaccaria Ist. Lib. I., 3. Cap. 3—5. p. 23 ff. Ueber die Wichtigkeit der Inschriften für das römische Recht siehe J. F. Eisenhardt, De auctoritate et usu inscriptionum in iure — Wunderlich, De usu veterum inscriptionum romanorum maxime sepulcralium in iure. — De Wal Epigraph. Opmerkingen. — Ein Beispiel im Einzelnen gewährt A. W. Zumpt Ueber das ius Italicum auf Inschriften, in: Savigny's Zeitschrift für gesch. Rechtsw. XV., 1. S. 1 ff.

6) So hat Borghesi (Annali dell' istituto di corrispondenza arch. 1839. p. 154.) mit Hilfe von Inschriften einen bis jetzt in dem Texte des Tacitus (An-

nal. IV. 68.) vorkommenden Fehler verbessert, wo statt Legiones victrices sexta et octava zu lesen ist: Leg. victr. undecima et octava. Mehrere andere Beispiele gibt Zaccar. Ist. I., 6. p. 51 ff. — Lebas, sur l'utilité, que l'on peut tirer de l'epigraphie pour l'intelligence des auteurs anciens. Paris 1829. 4.

§. 3.

Die Quellen der römischen Epigraphik bildet die Masse der noch vorhandenen römischen Inschriften, und ausser diesen Originalien treue Copien derselben in Schrift und Druck. Man schätzt die Zahl der noch vorhandenen römischen Inschriften, nach Ausscheidung der unächten, auf ungefähr sechzig tausend, wozu fortwährend neuer Zuwachs hinzukommt. Die meisten derselben sind, wie natürlich, aufgefunden worden und befinden sich in dem Mittelpunkte und Hauptsitze der römischen Weltherrschaft, in Rom, und überhaupt in Italien; in den übrigen den Römern ehemals unterworfenen Ländern in dem Verhältniss der Zeitdauer und der Art ihres Aufenthaltes und ihres Wirkens in denselben. [1]) Die ältesten der vorhandenen römischen Inschriften gehen bis an den Anfang des dritten Jahrhunderts vor Christus zurück; im allgemeinen sind aber alle Inschriften vor der Zeit des Augustus als selten zu bezeichnen, und die bei weitem grösste Zahl der erhaltenen Inschriften gehört der Kaiserperiode an. Die Inschriften sind theils an den Fundorten und sonst zerstreut, theils in Sammlungen vereinigt. [2]) Schon zur Zeit des Bestehens des römischen Staates gingen viele Denkmäler dieser Art, namentlich Gesetze und andre epigraphische Urkunden aller Art auf Metalltafeln von der Einnahme Roms durch die Gallier an durch Feuersbrünste, Kriege und andere Zufälle zu Grunde. Noch mehr war dieses bei dem Umsturz des römischen Reiches der Fall. [3]) Erst bei dem erwachenden Interesse für das römische Alterthum, und besonders von dem XV. bis XVI. Jahrhunderte an, fing man an, sich um das Auffinden, Erhalten und Sammeln der alten Inschriften zu bemühen. Mit dem allgemeiner werdenden Interesse für diese Art von Denkmälern entstand dann auch die Versuchung und Uebung, falsche Inschriften zu fertigen auf Stein und Metall oder auch fälschlicher Weise angebliche Abschriften von alten Inschriften zu verbreiten. [4]) Copien alter Inschriften haben als Quellen zu gelten vornehmlich in dem Falle, wenn die Originale nicht mehr vorhanden sind (von welcher Art wir mehrere bei den alten Schriftstellern [5]) und viele in den Werken der Neuern haben), dann aber auch überhaupt, wenn sie treu und genau die Originalinschriften wiedergeben. In vollständigem Maase findet dieses nur statt durch sogenannte Fac simile, wo alle Schriftzüge, Zeichen und etwaige Lücken der Urschrift nachgebildet sind. An sie reihen sich Abschriften und Abdrücke an, welche auf richtiger Lesung und genauer Aufzeichnung des Gelesenen beruhen. [6])

1) Die angegebene Zahl von 60,000 nimmt Kellermann (bei Jahn, Specimen epigraphic. Praef. p. XX.) an. In den siebenziger Jahren des vorigen

Jahrhunderts brachte Seguier in seinem Generalindex der vorhandenen Inschriften ungefähr 50,000 zusammen. Nach Italien mögen die meisten dem südlichen Frankreich zukommen. In den Rheinländern gefundene zählt Steiner (Codex inscriptionum rom. Rheni) 1003 auf; aus der Schweiz Orelli (Collect. T. I. n. 209 ff. und Analecta n. 5025 ff.) 273. Verhältnissmässig wenige aus jener Gesammtsumme sind auf Metall, ungeachtet der überaus grossen Anzahl derselben im Alterthum, da das Bedürfniss oder die Gewinnsucht zu leicht das Einschmelzen herbeiführte. — Die ältesten röm. Inschriften stellt zusammen Lanzi Sagg. I. 108. Die älteste, mit Sicherheit chronologisch zu bestimmende Inschrift unter den noch vorhandenen ist die Grabschrift des L. Scipio Barbatus (Consul 456 d. St.). Epigraphische Urkunden werden aber aus der frühsten Zeit Roms als noch in der Kaiserzeit erhalten angeführt, wie die eherne Stele des Servius Tullius (Dionys. IV., 26.) u. A. Es wird daher C. O. Müller's Vermuthung (Etrusk. II., 312.), welcher die römische Sprache erst um 300 d. St. zur Schriftsprache werden lässt, von Mommsen (Unterital. Dialekte S. 27.) mit Recht für ganz unglaublich erklärt.

2) Ueber die wichtigsten Sammlungen von römischen Inschriften, welche in vielen Fällen mit den Museen und Antikensammlungen vereinigt sind, vergl. C. O. Müller, Handb. d. Archäol. §. 264 ff. und unter den folgenden §. A. III.

3) Liv. Hist. VI., 1. — Rarae per eadem tempora literae fuere, una custodia fidelis memoriae rerum gestarum et .... etiam si quae in commentariis pontificum aliisque publicis privatisque erant monumentis, incensa urbe pleraeque interiere. — Suetonius in Vespas. cap. VIII. Ipse restitutionem Capitolii agressus; .... aerearumque tabularum tria millia, quae simul conflagraverant restituenda suscepit. — Bei einem Brande des Palatiums unter Commodus gieng gleichfalls eine Menge epigraphischer Urkunden zu Grunde. Dio Cass. LXXII., 24. So waren unter den spätern Kaisern die meisten ältern Originalurkunden des Reichs auf Erztafeln verloren gegangen. Becker, Röm. Alterthümer I. S. 27.

4) Bemerkenswerth ist das Interesse, welches Cola Rienzo den römischen Inschriften zuwendete, durch die frühe Zeit und durch die praktisch-politische Anwendung, welche er von ihnen, namentlich von der lex regia Vespasiani machte (Schlosser, Universalhistorische Uebersicht des Alterthums. III., 1. S. 279. Pappecordt Cola di Rienzo S. 63 u. 75.). Ueber die nachher eintretenden Betrügereien auf diesem Gebiet gilt im Allgemeinen die Bemerkung Maffei's (Ars crit. lapidaria. Lib. III. cap. II. p. 158.): Cum his vetustatis spoliis iam a decimo sexto saeculo ineunte atria, horti, villae in Italia exornari coepissent, videreturque non omnibus elegantiae et munificentiae numeris satisfecisse, qui istiusmodi cimeliis careret, fuerunt tunc qui, cum sincera non essent ad manus, eorum imitatione spuria confingi paterentur vel saltem ad loculos omnes venuste complendos fictitia cum legitimis admisceri. Ueber den berüchtigtsten unter diesen Fabricanten falscher Inschriften, den Neapolitaner Pirro Ligorio, s. Orelli Collect. T. I. p. 43. Der ganze Gegenstand wird weiter unten in dem Abschnitt „Kritik der Inschriften" wiederholt zur Sprache kommen.

5) Wie z. B. mehrere Senatsconsulte bei Frontinus De aqeuaductib. oder die Aufschrift, welche Pompeius auf den von ihm nach einem Gelübde erbauten Tempel der Minerva setzen liess, bei Plinius Hist. natur. VII., 27. und Anderes dieser Art. Ein Verzeichniss der durch die alten Schriftsteller uns erhaltenen Inschriften gibt Maffei Art. crit. lapid. Lib. II. cap. II. 12. p. 34—50. und Haubold Monumenta legalia p. XVIIIsqq.

6) Treue und genaue Fac simile von Inschriften ersetzen allerdings am besten die Originalien, und sind für Erklärung und Kritik derselben am förderlichsten. Aber wenn die Nachbildung nicht in der Weise genau ist, dann ist es gleichgiltig, ob man für den Abdruck der Inschriften Capitalschrift oder die gewöhnliche kleinere Schrift nimmt.

§. 4.

Die Hilfsmittel zu dem Studium der römischen Epigraphik bestehen zunächst in den zahlreichen literarischen Werken dieses Fa-

ches, dann in allen Theilen der Alterthumskunde, welche sich auf die Kenntniss der römischen Sprache, sowie der Geschichte und des ganzen Lebens der Römer beziehen. Aus der grossen Masse der Literatur der römischen Epigraphik werden wir hier nur die wichtigsten Werke allgemeinern Inhaltes aufführen; alle Werke, welche sich auf einzelne Theile der Epigraphik, auf einzelne Classen von Inschriften oder einzelne Inschriften selbst beziehen, sollen an der gehörigen Stelle jedesmal angeführt werden. Jene allgemeinen Werke lassen sich auf drei Classen zurückführen, als: A. Sammlungen von Inschriften; B. Theoretische Werke über die gesammte Inschriftenkunde; C. Vermischte Werke.

Wir wollen hier aus einer jeden dieser drei Abtheilungen die dahin gehörenden Werke durch blosse Angabe des Namens der Verfasser anführen, indem wir hinsichtlich der vollständigen Titel auf das diesem Handbuche beigegebene alphabetische Bücherverzeichniss verweisen.

A. Die Sammlungen von Inschriften sind: I. Systematische Sammlungen, grössere und kleinere; II. Chorographische und topographische Sammlungen; III. Museographische Sammlungen; IV. Vermischte Sammlungen.

Zu den grossen Sammlungen unter I. gehören: *Apianus, Smetius, Gruter* (dazu: *Müller, Saxius, Schurzfleisch)*, *Reinesius*, *Fabretti*, *Muratori* (dazu: *Bimard de la Bastie*, *Cannegieter, Saxius), Donatus*, *Donus, Passionei*, *Osann, Orelli.* Kleine Chrestomathien, aber gleichfalls allgemeiner Art: *Fleetwood, (Polcastro) Romanarum inscriptionum fasciculus*; der erste Theil dieses Handbuches *(Delectus inscriptionum).*

II. Zu den chorographischen und topographischen Sammlungen von Inschriften gehören, ausser den eigentlich epigraphischen Werken, hierher alle ausführlichern und gründlichern Specialgeschichten aller derjenigen Länder und Orte, deren Geschichte in die römische Zeit zurückgeht und für welche die dort gefundenen römischen Inschriften die ältesten Quellen ihrer Geschichte bilden. Bei der grossen Masse solcher Specialgeschichten müssen wir uns auf die Anführung solcher Werke darunter beschränken, welche in epigraphischer Beziehung von vorzüglichem Werthe sind, wobei wir überdiess Deutschland vorzugsweise berücksichtigen werden. Voraus stellen wir drei topographische Sammlungen, welche zugleich die drei ältesten gedruckten Bücher aus dem Kreise der römischen Epigraphik sind, als: die von *Conrad Peutinger* veranstaltete Sammlung der römischen Inschriften zu *Augsburg* vom Jahr 1505 (s. Peutinger); die Sammlung von *Huttich* über Inschriften zu Mainz (1520) und die Sammlung römischer Inschriften aus der Stadt Rom von *Jacob. Mazochius* (1521).

Wir lassen nun die Angabe chorographischer und topographischer Inschriftensammlungen nach den hier aufgezählten Ländern folgen.

Ueber Italien überhaupt s. *Fabricius*, *Schrader*. Einzelne Länder: Toscana: *Gori;* Hirpinum: *Mommsen*; Umbrien: *Noel;* Nea-

pel: *Marmi antichi;* Sicilien: *Gualter, Torremuzza.* Einzelne Städte und Stadtgebiete, wobei diese Sammlungen öfters mit den museographischen Sammlungen derselben Städte zusammenfallen, und zwar in Oberitalien: Brescia: *Labus;* Cremona: *Bianchi;* Luna: *Promis;* Mailand: *Labus;* Modena: *Cavedoni;* Padua: *Salomonius, Orsati* (Ursatus), *Tomasini, Furlanetto, Muzzi;* Pavia: *Aldini;* Venedig: *Cicogna;* Verona: *Maffei;* Mittel- und Unter-Italien: Allifani: *Guaerini;* Ameria: *Mommsen;* Antrodocco: *Urlichs;* Bubianum: *Garucci;* Benevent: *Vita;* Bologna: *Malvasia;* Gabii: *Heeren, Visconti;* Herculanum: *Walch;* Neapel: *Capacius;* Perugia: *Vermiglioli;* Pompeji: *Avellino, Jorio, Inscriptiones Pompeianae;* Reggio: *Moris;* Rimini: *Amadutius;* Sorrent: *Copasso;* Veji: *Canina;* Veletri: *Cardinali;* Vibone: *Capialbi.*

Von museographischen Werken über Sammlungen von Inschriften in Italien führen wir folgende an: Ueber die Sammlung auf dem Capitol (stanza lapidaria s. *Guasco, Platner* und *Bunsen;* Beschreibung Roms Th. III. S. 148; über die Vaticanische Sammlung (Galleria lapidaria); *Platner* und *Bunsen* Th. II. S. 29. Ferner: *Oliverius* (Pesaro); *Ricolorio* (Turin); *Maffei* (Verona); *Marini, Fea* (Villa Albani); *Biagi* (Museum Nani); *Bianchi* (Cremona); *Biondi* (Monumenti Amaranziani); *Lama* (Parma); *Cicogna* (Venedig); *Brunati* (Museum Kircherianum); *Cavedoni, Furlanetto* (Este); *Furlanetto* (Padua); *Labus* (Brescia, Mantua); *Malmusi* (Modena); *Rocchi* (Meldesla); *Marmora Tauriniensia* (Turin); *Gori* (Marmora Strozziana); *Signore* (Marmi Riccardiani); *Visconti* (Museo Jenkins).

Ueber die in Frankreich gefundenen römischen Inschriften sind anzuführen von Werken allgemeinen und vermischten Inhalts: *Memoires de l'Academie des inscriptions; Maffei Galliae antiquitates; Caumont Bulletin* und *Cours d'antiquités;* die Memoires der verschiedenen Alterthumsvereine *(des antiquaires de France; de la Morinie; de la Normandie);* von chorographischen und museographischen Werken über einzelne Gegenden und Städte; über das südliche Frankreich: *Millin;* Elsass: *Schoepflin, Oberlin, Schöringer, Strobel;* über die Inschriften zu Lyon: *Artaud, Boissieu;* zu Aix: *Rouard;* zu Arles: *Dumont;* zu Langres: *Mahudel;* zu Marseille: *Notice* u. s. w.; zu Paris: *Montfaucon, Clarac.*

Ueber Spanien und Portugall gehören aus unserm bibliographischen Anhange hierher von allgemeinern epigraphischen und historischen Werken die Namen: *Occo, Maiansius* (Verzeichn. A.), *Mariana, Schott, Ponz, Masdeu* (Verzeichn. B.); über einzelne Landschaften und Orte: *Finestras, Laborde* (Catalonien); *Interpretatio inscriptionum* (Baetica); *Ramis* (Minorca); *De Viu* (Estremadura); *Wernsdorf* (Balearische Inseln).

Deutschland mit der Schweiz, den Niederlanden und den Nordischen Reichen. Schweiz: s. *Orelli; Mittheilungen der antiqar. Gesellschaft zu Zürich;* desgleichen zu *Basel; Haller* (Helvetien), *Barthes* (Solothurn), *Recueil* (Pays de Vaud), *Roth*

(Canton Basel). Ueber die Niederlande s. *Janssen, Leemanns;* Belgien: *Roulez; Bulletin de l'Academ. de Bruxelles* T. X. p. 187. Dänemark: *Schroeder.* Ueber die Rheinlande überhaupt siehe *Steiner, Borghesi* (Iscrizioni del Rheno), *Lersch;* von einzelnen Gegenden und Orten über Baden s. *Gräff, Lamey, Rappenegger, Zell* (Verzeichn. A.), *Leichtlen, Mone, Schriften des bad. Alterthumsvereines* (Verzeichn. B); bayrische Rheinpfalz: *Jäger, Jahresberichte des histor. Vereins der Pfalz;* Hessen: *Fuchs,* Lehne, *Klein, Knapp, Steiner Archiv, Zeitschrift des Vereins zu Mainz, Katalog der Alterthümer zu Mainz, Walter* (Darmstadt). Niederrhein: *Hüpsch, Fiedler.* Von den übrigen deutschen Ländern: Ueber Würtemberg s. *Denkmale, Jaumann, Pauly, Leichtlen, Memminger, Stälin.* Bayern: *Hefner, Peutinger, Raiser, Stark, Thiersch.* Deutsche Länder der österreichischen Monarchie: *Arneth, Hefner, Muchar, Seidl, Steinbüchel.* Siebenbürgen: *Fridvalsky, Neigebauer.*

Grossbrittanien: s. *Camden, Lister, Rosley, Stuart, Stukely.* Von museographischen Sammlungen: *Maittaire; Synopsis of the British Mus.* Länder an der Ostküste des adriatischen Meeres: *Borghesi* (Iscrizioni Dalmatine); *Cyriacus Anconitanus* (Illyrien); *Kandler* (Triest); *Kellermann* (in Jahn Specim. p. 105. Dalmatien); *Labus* (Triest); *Lanza* (Salona); *Lucius* (Dalmatien); *Strange* (Istrien und Dalmatien); *Zachariae* (Salona); *Zanetti* (Dalmatien). — Europäische Türkei: *Lebas, Vidua* (Türkei); *Sievert, Zamosius, Bulletino dell' inst. archeol.* 1844. p. 90. (Dacien).

Aussereuropäische Länder: Algerien: *Azema, Hase, Labat, Letronne, Ravoisié, Renier.* — Tunis: *Pellisier, Strange.* — Aegypten: *Letronne, Niebuhr.* — Kleinasien: *Bankes, Lebas, Leake, Richter.*

IV. Zu den vermischten epigraphischen Sammlungen gehören folgende Namen des Verzeichnisses A: *Bouhier, Cardinali* (Luigi), *Chandler, Göttling, Martini, Melchiorri, Orsato* (Marmi eruditi), *Pococke.*

B. Lehrbücher und andere theoretische Werke über die gesammte römische Epigraphik. Hiervon sind ihrem Werthe nach voranzustellen: *Zaccaria* (Istituzione) und *Morcelli* (De stilo). Im Uebrigen gehören noch hierher (Verzeichn. A.): *Boldoni, Buganza, Grotefend* (in der Encyklop. von Ersch und Gruber), *Spotorno, Vermiglioli* (Lezioni di archeologia), *Zell* (in Pauly's Realencycl.).

C. Zu den *vermischten Werken,* welche unter den Hilfsmitteln der römischen Epigraphik in Betracht kommen, zählen wir: 1) epigraphische Schriften über mehrere einzelne Theile der römischen Epigraphik; 2) grössere *Sammelwerke,* worin unter andern Schriften auch Schriften über römische Inschriften vorkommen; 3) Schriften gelehrter Gesellschaften; 4) Zeitschriften. Alle von uns hier anzuführenden Werke sind in dem Verzeichnisse B enthalten, und es gehören darunter zu Nr. 1. der oben angegebenen vier Rubriken folgende: *Agostino, Caryophilus, Cyriacus Anconitanus* (Commentarii), *Dale, van; Hagenbuch Epistolae, Hultmann, Jahn* (Specimen), *Mas-*

deu (Dodici opuscoli), *Odericus*, *Spon* (Miscellanea), *Symeon*, *Zachariae* (Excursus). Als grössere Sammelwerke (Nr. 2) führen wir aus dem Verzeichnisse B an: *Gori* (Symbolae), *Graevii Thesaur. antiquitatum roman.* mit den Fortsetzungen, *Montfaucon* (Antiq. expliquée), *Pitiscus* (Lexicon), *Pauly* (Real-Encyklopädie der classischen Alterthumswissenschaft), *Spon* (Miscell.) Unter den Schriften gelehrter Vereine (Nr. 3) sind unter den neuern Schriften dieser Art besonders reichhaltig für römische Epigraphik die Publicationen des *Instituto di correspondenza archeologica zu Rom* (s. *Annali* und *Bulletino*). Die in den Schriften gelehrter Gesellschaften vor dem Jahre 1817 vorkommenden epigraphischen Abhandlungen aus dem Gebiete der römischen Inschriftenkunde sind verzeichnet in *Reuss Repertorium commentationum* Tom. VIII. p. 72 sqq. Als von Interesse für römische Epigraphik heben wir folgende Gesellschaften hervor; aus Italien: *Academia romana ponteficia di archeologia;* die *Akademie von Turin;* das *Lombardische Institut.* Aus Frankreich: die *Academie des inscriptions*; der Verein der Alterthumsfreunde in Frankreich (*Memoires des antiquaires de France*) und die andern antiquarischen landschaftlichen und Localvereine. Aus Deutschland: die *pfälzische Akademie (Academia Theodoro-Palatina)*; die *bayerische Akademie der Wissenschaften;* die *Societas latina Jenensis*; die *Sächsische Akademie zu Leipzig*; die *k. k. Akademie zu Wien*; die Schriften der zahlreichen *historischen und antiquarischen Vereine* in Deutschland in denjenigen Gegenden, welche noch zahlreiche Denkmäler aus der Zeit der Römer haben. Darunter sind besonders hervorzuheben die *Jahrbücher des Vereins von Alterthumsfreunden im Rheinlande*; die *historischen Vereine* zu *Wiesbaden, Mainz, Speyer*; die historischen Vereine in *Bayern, Würtemberg, Oesterreich* (s. Walter Repertorium über die Schriften sämmtlicher historischen Gesellschaften in Deutschland. Darmstadt 1845.). Aus den Niederlanden und Belgien: die *Societas Rheno-Traiectina;* die *Akademie zu Brüssel.* Aus der Schweiz: die historischen und antiquarischen Vereine zu *Basel* und *Zürich.* Aus England: der *Alterthumsverein zu London (Archeologia)*, die *königliche Societät der Literatur.* Von literarischen Zeitschriften (Nr. 4) führen wir zu unserm Zwecke an: *Gerhard's Archäologische Zeitung* und deren Fortsetzung: *Denkmäler und Forschungen*; *Zeitschrift für Alterthumswissenschaft; Jahn's Jahrbücher für Philologie.* Von auswärtigen Zeitschriften sind anzuführen: *Giornale arcadico, Biblioth. italiana, Avellino Bulletino archeologico Napolitano;* ferner ausser *Millin's Magazin encyclopedique*, *Annales encyclopediques* und *Journal des Savans* die *Revue archeologique* und *Revue de philologie.*

§. 5.

Wenn wir nach dieser Uebersicht der Werke allgemeinen Inhalts aus der Literatur der Epigraphik einen Ueberblick auf die Geschichte dieses Theiles der römischen Alterthumskunde, auf

dessen Beginn und weitere Entwicklung werfen, so zeigen sich folgende Ergebnisse. In dem römischen Alterthum selbst fanden diese Denkmäler keine Sammler und Erklärer, wie wir dieses von den griechischen Inschriften wissen. Die römischen Geschichtschreiber haben uns zwar manche öffentlichen Urkunden (Verträge, Friedensschlüsse, Gesetze) erhalten, doch macht man ihnen den Vorwurf, dass sie die epigraphischen Urkunden von historischer Bedeutung, wenn auch nicht ganz unbeachtet liessen, doch weder häufig noch genau genug benutzten.[1]) Sonst sind noch unter den römischen Schriftstellern von einem nähern Interesse für die Geschichte der römischen Epigraphik: Julius Frontinus De aquaeductibus, in welches Werk mehrere epigraphische Urkunden (Senatsbeschlüsse und Gesetze) aufgenommen sind, und die dem Grammatiker Valerius Probus zugeschriebene, aber wahrscheinlich aus späterer herrührende Schrift De interpretandis notis Romanorum, worin Abkürzungen der Schrift besonders in öffentlichen Urkunden erklärt werden. In den nächsten Jahrhunderten nach dem Umsturz des römischen Reiches lässt sich weder die Veranstaltung von Sammlung der noch vorhandenen Inschriften, noch auch eine wissenschaftliche Bearbeitung derselben erwarten. Die älteste noch übrige Sammlung von Copien alter Inschriften, und zwar aus der Stadt Rom, enthält ein Pergamentcodex aus dem X. oder XI. Jahrhundert in dem Kloster Einsiedeln.[2]) Von dem Interesse Cola Rienzi's für die Inschriften war oben bei dem Ueberblicke über die Geschichte und die Schicksale dieser alten Denkmäler die Rede. Bei der Wiederherstellung der Wissenschaften und bei dem erneuten Studium der Alten wendete man sich zwar vorzugsweise den Werken der alten Literatur zu, aber schon seit dem XV. Jahrhundert fehlte es in Italien auch nicht an eifrigen Sammlern von Inschriften, sowohl in einzelnen Gegenden dieses Landes, als in andern Ländern, von deren Sammlungen noch mehrere in Handschriften vorhanden sind. Unter diesen ist zuerst zu nennen *Cyriacus Anconitanus*, welcher auf Veranlassung und mit Unterstützung des Pabstes Nicolaus V. mit grossem Eifer Reisen zur Aufsuchung von Inschriften unternahm, namentlich nach Illyrien und Griechenland. Er war längere Zeit im Verdacht, als habe er einen grossen Theil der von ihm angeblich abgeschriebenen Inschriften fälschlich erdichtet. Aber seitdem seine handschriftlichen Sammlungen im Druck erschienen sind (s. oben §. A. II.) und seit sich ergeben, dass die unter seinen handschriftlichen Sammlungen vorkommenden, als erdichtet befundenen spanischen Inschriften nicht von ihm herrühren, sondern später erst seinen Sammlungen beigegeben wurden, so ist Cyriacus von diesem Verdachte befreit.[3]) An ihn reihen sich in Beziehung auf die in Italien vorhandenen Inschriften *Joannes Jucundus* aus Verona, mit Lorenz von Medicis befreundet, welcher eine Sammlung Abschriften von mehr als 2000 Inschriften zusammenbrachte; *Felix Felicianus* von Verona, *Joan. Marcanova* von Pavia und mehrere Andere.[4]) Dieses Interesse für die alten

Inschriften beruhte nicht blos auf dem Streben, auch durch diese Denkmäler das Alterthum kennen zu lernen, sondern zugleich auf dem praktischen Zweck, dadurch Muster und Erleichterung für das eigne Verfertigen von Inschriften zu gewinnen. Die erste Bekanntmachung alter Inschriften durch den Druck geschah aber nicht in Italien, sondern diesseits der Alpen durch *Peutinger's* Sammlung der zu Augsburg und in der dortigen Gegend vorhandenen Inschriften (1508). Erst sechzehn Jahre nachher erschien in Italien die erste Inschriftensammlung im Druck: „Die Inschriften der Stadt Rom", durch den Buchdrucker *Jacob Mazochi* gedruckt aber nicht verfasst.[5]) Auch das Verdienst, die erste grössere allgemeine Sammlung von Inschriften veranstaltet zu haben, gebührt den Deutschen. Zwei Professoren von Ingolstadt, der berühmte Mathematiker *Petr. Apianus* (Binewitz) und der Poet *Bartholom. Amantius* führten dieses Unternehmen aus, unterstützt durch die Freigebigkeit Raimunds von Fugger (1534). Von da an, das sechzehnte und den grössten Theil des siebenzehnten Jahrhunderts hindurch waren es vorzugsweise deutsche und niederländische Gelehrte, welche die römische Epigraphik pflegten und förderten. Nach der weniger bedeutenden Sammlung des *Georg Fabricius* (1550) und nach der grössern, welche *Martin Smetius* aus Brügge während eines sechsjährigen Aufenthaltes in Italien zu Stande gebracht hatte (1578), die aber erst nach seinem Tode herausgegeben wurde auf Kosten der Republik Holland und mit Zusätzen bereichert von Justus Lipsius (1588), erschien die umfassende grosse Sammlung von Inschriften durch die Bemühung des *Janus Gruterus* (Gruytère), *Joseph Scaliger* und *Marcus Welser* (1603). Gruter hatte dabei auf die Veranlassung Scaliger's den Haupttheil der Arbeit, die Redaction des Ganzen übernommen, Scaliger fertigte die Indices; Welser war besonders thätig durch Herbeischaffung des Materials vornehmlich aus den Bibliotheken und Buchhandlungen Italiens. Dieses Werk macht Epoche in der lateinischen Epigraphik; es gab diesem Studium eine neue Grundlage und einen neuen Aufschwung. Die grosse Theilnahme und Unterstützung, welche Gruter bei seinem Unternehmen unter den Gelehrten in allen Theilen des gebildeten Europa fand, zeigt eben so sehr das Zeitgemässe desselben, als es den damaligen Zustand und die Verbreitung der epigraphischen Studien zu erkennen gibt. Ungeachtet der grossen Wichtigkeit dieser umfassenden Sammlung und der hohen Verdienste der Gründer derselben, hat sie auch in der dritten von J. G. Graevius unternommenen, von Eduard Holten und Peter Burmann d. J. vollendeten Ausgabe ihre Mängel. Diese bestehen vornehmlich darin, dass bei der Aufnahme der Inschriften und bei der Behandlung des Textes die Kritik nicht genau und sorgfältig genug ist; dass der Text der Inschriften, wie ihn frühere Sammlungen geben, oft wenn auch scharfsinnig und glücklich, doch ohne Angabe der nur auf Conjectur beruhenden Abweichungen, vielfach geändert worden ist; dass viele Inschriften wiederholt vorkommen.[6])

Eine Fortsetzung und Vervollständigung des Gruter'schen Thesaurus gab der gelehrte Arzt *Thomas Reinesius* in seinem Syntagma inscriptionum (1682). Er hatte, wie auch Gruter, nicht die Gelegenheit, alte Inschriften selbst zu sehen und zu untersuchen; er schöpfte seine Materialien aus den Papieren andrer Sammler (Holstein, Langermann, Piccart), daher er auch bei seiner Kritik der Texte zu Aenderungen geneigter ist. Seine erklärenden Anmerkungen zu vielen der von ihm gegebenen Inschriften sind höchst schätzbar. Einen neuen Zuwachs gewährte die von *Marquard Gude* veranstaltete Sammlung, welche er theils durch eigne Benutzung von Originalinschriften, theils und vorzugsweise durch Benutzung der Papiere früherer Gelehrten (Strozzi, Saumaise, Chifflet, Ryck) und besonders der handschriftlichen Sammlung des berüchtigten Falsarius *Ligorius* zu Stande brachte. Dieser zuletzt angeführte Umstand beeinträchtigt den Werth der Gude'schen Sammlung in einem hohen Grade, gewährt uns übrigens durch die genaue Bezeichnung einer jeden Inschrift, welche daher genommen ist, den Vortheil, dass man in andern Sammlungen die oft ohne Anführung der Quelle gegebenen, von Ligorius herrührenden Inschriften um so eher als solche erkennen kann. Wenn nun auch durch das Zustandebringen dieser grossen Sammlungen den deutschen und niederländischen Gelehrten bis zum Ende des siebenzehnten Jahrhunderts der Vorrang im Gebiete der römischen Epigraphik gebührt, so beruhen die bis jetzt durch sie gewonnenen Resultate doch vorzugsweise nur auf dem Sammeln und Ordnen des Materials. In derselben Periode (XVI. und XVII. Jahrhundert) zeigen sich in den andern europäischen Ländern gleichfalls rege Bestrebungen, besonders in Italien. Hier wurden vornehmlich in dem XVII. Jahrhundert fortwährend Sammlungen von Inschriften bekannt gemacht, sowohl locale (wie die sicilianischen Inschriften von *Gualtero* (Walter), die Paduanischen von *Salomoni,* die Bolognesischen von Malvasia), als auch nach andern Gesichtspunkten zusammengestellt, wie von *Ursini* die Gesetze und Senatsconsulte (1583 Rom.), *Falconeri's* Inscriptiones athleticae und *Ferret's* Musae lapidariae; wie nicht minder Monographien über einzelne Inschriften, wie von *Noris* über das Cenotaphium Pisanum, von *Ciacconi* über die Columna rostrata. Schon vorher wurde in Italien — und hier zuerst — von der Epigraphik eine fördernde Anwendung auf andere Theile der Alterthumskunde gemacht, so von *Aldus Manutius* auf die lateinische Orthographie und von *Onuphrius Panvinius*, *Carl Sigonius* bei ihren Arbeiten über die römischen Staatsalterthümer. Aber dasselbe XVI. Jahrhundert brachte bei dem zunehmenden Interesse für diese Denkmäler auch betrügerische Erfinder und Verfälscher von Inschriften hervor, unter denen der schon genannte *Pirro Ligori* der fruchtbarste und berüchtigtste ist. Eine zweckmässige Anwendung der Inschriften machte in Frankreich der gelehrte *Barnabas Brissonius* zur Aufhellung des römischen politischen und juristischen Geschäftsstyles, so wie der verschiedenen Formeln

in seinem reichhaltigen Werke De formulis. Ausser ihm machten sich bald nachher *Sirmond* und *Chifflet* durch epigraphische Arbeiten bekannt. Besonders thätig zeigte sich aber auf diesem Gebiete *Jacob Spon* durch Sammlung und Erklärung epigraphischer Denkmäler. [7]) In derselben Periode schrieb in Spanien ein Bischof *Agostino* seine Dialogen über Münzen und Inschriften; man sammelte auch dort jene alten Denkmale, wovon *Adolph Occo* eine Anzahl herausgab (Heidelberg 1596) und wendete sie zur Aufhellung der vaterländischen Geschichte und Alterthümer an, wie dieses *Andreas Schott* that (Hispania illustrata). Diesen und andern Arbeiten macht man jedoch ihren Mangel an Kritik hinsichtlich der Aufnahme von unechten Inschriften zum Vorwurf, so wie denn überhaupt gerade unter den angeblich in Spanien aufgefundenen römischen Inschriften verhältnissmässig die meisten unechten vorkommen sollen. Etwas später, seit dem XVII. Jahrhundert, wurden auch in England die römischen Inschriften gesammelt und für die Landesgeschichte benutzt durch *Wilhelm Camden* (Britannia. Londin. 1607.). Die wenn auch kleinere, aber über alle Classen von Inschriften sich erstreckende Sammlung von *Wilhelm Fleetwood* (Lond. 1691) deutet dadurch, dass sie vornehmlich, wie der Titel erklärt, für die studirende Jugend bestimmt ist (in usum iuventutis rerum antiquarum studiosae) ein allgemeineres Interesse für diese epigraphischen Studien an.

1) Ueber die griechischen Sammler griechischer Inschriften siehe Franz Elementa epipraphices graecae. Berol. 1839. p. 9. Ueber die geringe Benützung alter epigraphischer Urkunden von Seiten der römischen Historiker sagt Niebuhr (Röm. Gesch. Th. I. S. 256. 1. Ausg.): „Nur was sich Annalen nannte, ward, als Geschichtschreiber entstanden, beachtet; Denkmäler und Urkunden hingegen blieben unbenutzt; vielleicht aus Nachlässigkeit, vielleicht weil sie sich mit der dichterischen Sage nicht in Uebereinstimmung bringen liessen und man den Werth einer fragmentarischen urkundlichen Geschichte noch nicht zu würdigen wusste. ...... In Rom ward diese Quelle vielleicht nur von L. Cincius und C. Macer mit Sinn und einigem Fleiss in einem geringen Maase benutzt. Allerdings waren die römischen Urkunden aus der ältesten Zeit ärmlich gegen Athens und fast aller griechischen Städte historische Reichthümer.“ Polybius hat zwar selbst öffentliche Urkunden erhalten (wie die Bündnisse mit Carthago III., 22); Dionys von Halikarnass und Livius berufen sich mehrmal auf solche Urkunden, ohne jedoch eine genauere und durchgeführtere Benützung derselben zu zeigen (Lachmann De fontibus Livii I. §. 6. p. 13 ff.); ähnlich Appianus (Egger Examen des historiens d'Auguste p. 251.). Wie frei Tacitus den Inhalt öffentlicher Aktenstücke wieder gibt, davon kann als Beispiel dienen, wie er über den Inhalt einer noch auf einer ehernen Tafel vorhandenen Senatsrede des Kaiser Claudius referirt (Annal. XI., 24. vergl. Claudii Imperatoris Oratio super civitate Gallis danda. Ed. Carol. Zell. Friburg. 1833.). In den Scriptores historiae augustae sind manche öffentliche Actenstücke, namentlich beträchtliche Auszüge aus den Acta diurna und Acta senatus enthalten.

2) Abgedruckt bei Mabillon Vetera Analecta p. 357, im Ganzen 80 Inschriften. Die Handschrift wird von Mabillon bezeichnet als: membraneus codex optimae notae ante annos octingentos scriptus. Die Echtheit der Inschriften wird auch von Orelli anerkannt. Collect. vol. II. p. 373. §. 24.

3) Tiraboschi Storia della letteratura Italiana. Tom. VI. P. I. p. 263. Ed. Milan. 1824. Orelli Coll. Tom. I. p. 24. s. v. Cyriacus Anc. Aus Cyriacus ent-

lehnt scheint grossentheils zu sein die handschriftliche Sammlung von Inschriften und von Abbildungen alter Denkmäler von Juliano Giamberti di San Gallo vom Jahr 1465 in der Barberinischen Bibliothek zu Rom (Marini Att. Arval. T. II. p. 721.), wovon sich in der königl. Bibliothek zu Paris (Vol. V. Fol. 520.) eine Abschrift befindet. S. Osann zu Stuart's Alterthümer von Athen. II. Bd. S. 448. Deutsche Uebersetzung.

4) Ueber die hier genannten Sammler von Inschriften und Andere aus dieser Zeit s. Burmann Praef. ad Gruter. Thesaur. p. 3. Reines. Praef. Von der Sammlung des Joannes Secundus sind gegenwärtig noch zwei kostbare Handschriften (preziosissimi codici) auf der Bibliothek Magliabecchi und auf der Bibliothek des Domcapitels zu Verona, wie Vermiglioli (Lezioni elementari d'Archeolog. Vol. II. p. 160.) berichtet. Sammler noch vor Jucundus (Fra Giocondo) werden angeführt von Melchiorri Bulletin. archeolog. 1842. p. 132. 133. Ueber Berardenco, der in der Mitte des XV. Jahrhunderts römische Inschriften sammelte, s. Gazzera in Memorie dell' academ. di Torino. T. XXXIII. p. 199, wo er genannt wird indefesso e si puo dire primo tra raccoglitori intelligenti d'iscrizioni in Italia; über Poggio's Sammlung von Inschriften s. Becker Handbuch der römischen Alterthümer. I. S. 73.

5) Auf dieses Verdienst der Deutschen, die erste locale sowie die erste allgemeine Sammlung römischer Inschriften durch den Druck bekannt gemacht zu haben, ehe noch Etwas der Art in Italien unternommen war, macht mit besonderm Nachdruck aufmerksam ein schon 1777 geschriebener Aufsatz „Merkwürdigkeiten zur Ehre der Deutschen" in den Rheinischen Beiträgen zur Gelehrsamkeit. Mannheim 1777. I. Jahrg. 2. Heft. Auch enthalten genauere bibliographische Werke, wie Ebert's Bibliograph. Lexicon unter d. M. Peutinger Nr. 16550. das Richtige. Dennoch wird auch jetzt noch zuweilen die kleine bei Jacob Mazochi gedruckte Sammlung römischer Inschriften irrthümlich als das erste epigraphische Buch angeführt; so in Ersch und Gruber's Encyclopäd. unter dem Wort: Aufschrift. Th. VI. S. 323. Nach Marini's Urtheil (Att. arv. p. 367) ist diese Sammlung von Andrea Fulvio verfasst, oder, wozu er sich mehr noch hinneigt, es ist ein Werk mehrerer Verfasser. Vergl. Orelli s. v. Mazochi I. p. 57.

6) Die Namen der Gelehrten, welche Beiträge zu dem Thesaurus lieferten, gibt Gruter in der Vorrede an. Bei den Bemerkungen über diese Sammlung, sowie über die nachher aufgezählten folgt der Verf. grossentheils dem Urtheile Hagenbuch's und Orelli's in Dessen Collect. Vol. I. p. 29 ff. Artis criticae lapidariae supplement. literarium; unter den betreffenden Artikeln. Ueber Ligorius namentlich s. daselbst p. 43. und Borghesi bei Jahn. Specim. Praef. p. XV.

7) Siehe diese Namen, wie die folgenden, in dem bibliographischen Verzeichnisse.

§. 6.

Von dem Ende des XVII. und Anfang des XVIII. Jahrhunderts an ist der Primat hinsichtlich der lateinischen Epigraphik, sowohl was die Menge, als den innern Werth der literarischen Leistungen betrifft, bei den italienischen Gelehrten. Eine natürliche Veranlassung hiezu gab die überaus grosse Menge von epigraphischen Denkmalen, welche hier vorzugsweise in einer bei weitem reichern Fülle als in irgend einem andern Lande aufgefunden wurden und noch fortwährend aufgefunden werden. Auch der Umstand trug zu dem lebhafteren Interesse für römische Epigraphik bei, dass man, wenn auch sonst, doch gerade in Italien besonders häufig bei jeder Veranlassung mit Vorliebe lateinische Inschriften für Gebäude und Monumente aller Art, so wie bei Festlichkeiten und andern vorübergehenden Gelegenheiten verfertigte; eine Sitte, welche einerseits durch den

Anblick so vieler alter epigraphischer Reste angeregt und erhalten wurde, andrerseits zur Beachtung und Benutzung derselben aufforderte, obgleich man freilich nach dem damals überhaupt herrschenden Geschmack sich ganz von dem einfachen Charakter der antiken Epigraphik entfernte. An der Spitze der italienischen Epigraphiker in der bezeichneten Periode steht *Raphael Fabretti*, sowohl durch den Umfang seiner Leistungen, als besonders durch die genaue und gründliche Behandlung.[1]) Nach ihm sind im Laufe des XVIII. Jahrhunderts unter den italienischen Gelehrten auf diesem Gebiete die bedeutendsten: *Ludwig Ant. Muratori*, *Scipio Maffei*, *Ant. Franz Gori*, *A. S. Mazochi*, *Franz Ant. Zaccaria*, *Gaetano Marini* und *Steph. Ant. Morcelli*. Die Thätigkeit dieser und einer grossen Anzahl andrer Schriftsteller von untergeordneter Bedeutung erstreckte sich auf die Bearbeitung von Sammlungen von Inschriften von grössern oder kleinern Umfang, nach allgemeinen oder besondern Gesichtspunkten; auf Monographien über einzelne Denkmale und einzelne Classen derselben; endlich auf didactische Werke, über die gesammte römische Epigraphik oder einzelne Theile derselben. Unter den Sammlungen nimmt die erste Stelle ein die grosse Sammlung von *L. A. Muratori* mit den Supplementen von *Sebast. Donato*. Durch diese umfassende Sammlung, welche ungefähr 15000 Inschriften enthält, hat sich der durch Umfang seiner Kenntnisse wie seine erstaunliche Thätigkeit berühmte Herausgeber um die Epigraphik ein grosses und bleibendes Verdienst erworben. Das Werk hat jedoch ähnlich dem Gruter'schen Thesaurus seine schwachen Seiten, welche freilich bei einem so grossen ausgedehnten Unternehmen schwer zu vermeiden sind. Man stellt an ihm aus: die nicht genau genug vorgenommene Benützung der frühern epigraphischen Werke, welche überdiess nur ganz allgemein angeführt sind, so dass die Vergleichung äusserst erschwert ist; manche willkürliche Aenderung im Texte der Inschriften; die im Vergleich mit Scaligers Indices zu Gruters Sammlung weniger reichhaltige Zahl und minder gute Einrichtung der Indices. Die Supplemente Donat's geben aus den nach Muratori erschienenen epigraphischen Werken, in verschiedenen Zeitschriften und in den Schriften gelehrter Gesellschaften zerstreuten Abhandlungen neuen Zuwachs und sind überdiess durch das hier zuerst erscheinende Werk Maffei's über die epigraphische Kritik, so wie durch die beigegebenen Abhandlungen von Bimard de la Bastie, Cannegieter und Christoph Saxe höchst schätzbar.[2]) Von kleinern Sammlungen gehört hierher ausser den Werken von *Gori*, *Oliveri*, *Maffei*, *Castelli* und *Passionei* noch *Bonada's* Sammlung von Inschriften in metrischer Form. Unter den Monographien machen sich als die bedeutenderen bemerkbar: *Philipp a Turre* Monumente des alten Antium; *Mattheo Egizio* über das Senatconsult De bacchanalibus; *Metastasio* über die lex regia Vespasiani, *Foggini* über die fasti, *Corsini* über die Praefecti urbis; *E. R. Viscanti* über die Grabschriften der Scipionen; *Mazochi* über die Hera-

kleensischen Tafeln, besonders aber *Marini* über die Protokolle der Arvalischen Brüderschaft, eine überaus reichhaltige Fundgrube für römische Epigraphik und überhaupt für römische Alterthumskunde. Ihm gehört unter den Epigraphikern jenes Jahrhunderts der erste Platz. [3]) Unter den theoretisch-didactischen Werken ist zuerst *Maffei's* Ars critica lapidaria zu nennen, (in Donati Supplement. Murator.) als die erste Schrift über diesen Gegenstand, überdiess in mancher Beziehung belehrend und anregend. Man stimmt jedoch allgemein darin überein, dass der Verfasser in seinen Behauptungen der Unechtheit der meisten von ihm angegriffenen Inschriften zu übereilt ist und jede Abweichung in einer Inschrift von der gewöhnlichen Form statt sie zu erklären oder sein Urtheil darüber zurückzuhalten sofort als Beweis der Unechtheit gelten lässt. Die erste das Ganze der römischen Epigraphik umfassende Anleitung gab *Franz Ant. Zaccaria*, Priester der Gesellschaft Jesu, ein gründlicher Kenner dieses Faches. Streben nach systematischer Anordnung und nach Vollständigkeit vereinigen sich in dem Werke mit einer reichen Masse von einzelnen Bemerkungen. Wenn auch in der Anordnung Manches zweckmässiger, Manches vollständiger darin behandelt seyn sollte: so ist dennoch diese Anleitung nicht blos als das erste bemerkenswerthe Unternehmen der Art, sondern durch ihren eigenen Werth ein sehr schätzbares Werk und bildet eine gute Grundlage für jede künftige Arbeit, die sich denselben Zweck setzt. Ein noch vorzüglicheres Werk auf diesem Gebiete lieferte ein andrer Priester der Gesellschaft Jesu, *Steph. Ant. Morcelli*, in seinen drei Büchern von dem lateinischen Lapidarstyl. (1784.) Der Inhalt desselben enthält nicht nur was die Ueberschrift anzeigt, sondern eine vollständige Anleitung zur Kenntniss der römischen Epigraphik. Dadurch dass der Verfasser den Gegenstand in drei gleichsam parallel laufenden Abtheilungen abgehandelt hat, in einem epideiktischen, didaktischen und paraskeuastischen Theile, wovon der eine systematisch geordnete Beispiele mit Erklärungen enthält, der zweite die theoretische Anleitung zur Kenntniss der alten Inschriften und der dritte eine praktische Anleitung zur Nachahmung derselben bei dem Verfasser neuer Inschriften gibt, — durch diese Einrichtung waren manche Wiederholungen nicht zu vermeiden und das Werk hat eine grössere Ausdehnung erhalten als unumgänglich nöthig war. Allein diese Bemerkung kann kaum in Betracht kommen in Vergleich mit den grossen Vorzügen des Werkes, welche sich zeigen in der reichen und zweckmässigen Auswahl von Beispielen, in der Vollständigkeit, gründlichen Gelehrsamkeit, reifen Beurtheilung und geschmackvollen Darstellung der ganzen Arbeit. Das Werk ist seit seinem Erscheinen der beste Führer auf dem epigraphischen Gebiete und würde gewiss auch in Deutschland diese Studien erfolgreich gefördert haben, wenn nicht sein Umfang und andre Umstände ein allgemeineres Bekanntwerden und eine allgemeinere Verbreitung desselben erschwert hätten. In Italien hat dieses Werk gewiss zur fortgesetzten

Pflege und Vorbereitung der epigraphischen Studien wesentlich beigetragen, welche Pflege auch in diesem Jahrhunderte nicht fehlt, ja durch so manches neu aufgefundene Denkmal besonders rege gehalten und wenn auch nicht durch umfangreichere Sammelwerke, aber doch durch zahlreiche und zum Theil treffliche monographische Werke mit glücklichem Erfolge befördert wird. Aus dem ersten Viertel dieses Jahrhunderts nennen wir in dieser Beziehung *Enn. Quir. Visconti, Vermiglioli, Lama, Fea, Clemente* und *Luigi Cardinali*; aus der Gegenwart: *Avellino; Cavedoni, Furlanetto, Giovanelli, Melchiorri, Minervini, Secchi* u. A., mit besonderm Erfolge: *Labus* und *Graf Bartolemeo Borghesi,* welcher letztere als die am allgemeinsten anerkannte Autorität auf diesem Gebiete gilt.

Ausserhalb Italien treten in den zwei letzten Jahrhunderten folgende Personen und Leistungen in dem Fache der römischen Epigraphik als die bemerkenswerthesten auf. In Frankreich erinnert die Akademie der Inschriften durch ihre Leistungen auf dem epigraphischen Gebiete in früherer Zeit mehr an ihre Aufgabe, lateinische Inschriften im Interesse des französischen Ruhmes zu verfassen, als an zahlreiche und bedeutende Arbeiten zur Sammlung und Erklärung alter römischer Inschriften. Doch enthalten ihre Schriften auch in letzterer Beziehung manche schätzbare Abhandlungen von *Baudelot, Barthelemy, Bimard de la Bastie, De Boze, Lebeuf, Schoepflin, Mongez.* Um die Mitte des vorigen Jahrhunderts klagt ein Freund und guter Kenner der römischen Epigraphik, der Parlamentspräsident Bouhier zu Dijon, über den allgemeinen Mangel an Interesse für diese Studien.[4]) Von einzelnen um dieses Fach verdienten Gelehrten sind hier noch folgende hervorzuheben: *Mabillon*, Gründer der wissenschaftlichen Diplomatik, welcher aber auch den alten Inschriften seine Aufmerksamkeit zuwendete; die gelehrten *Benedictiner von der Congregation St. Maur*, welchen man das „Neue Lehrgebäude der Diplomatik" verdankt, dessen paläographischer Theil zugleich zur Epigraphik gehört; der gelehrte Benedictiner *Montfaucon,* welcher in seinem grossen Bilderwerke über das Alterthum viel Material zur römischen Epigraphik darbietet; *Bouhier*, dessen genaue epigraphischen Studien ausser seinen Schriften auch aus seinem Briefwechsel mit Hagenbuch hervorgehen; *Seguier*, welcher umfassende Vorarbeiten zu einer neuen grossen Sammlung der römischen Inschriften unternahm, nämlich einen alphabetischen Katalog der damals bekannten Inschriften (deren er fünfzigtausend verzeichnete), mit den nöthigen literarischen und bibliographischen Nachweisungen, so wie ferner kritische Prolegomena über die ganze bis dahin vorliegende epigraphische Literatur. Alle diese Papiere bewahrt die Nationalbibliothek zu Paris.[5]) Aus dem ersten Viertel des neunzehnten Jahrhunderts ist *Millin* hervorzuheben wegen seiner Erklärung mancher römischen epigraphischen Denkmäler in Frankreich, besonders aber auch wegen seiner Wirksamkeit für Erhaltung derselben und für Verbreitung des Interesses an denselben. In der neuesten Zeit,

wo wie früher Aegypten, so nun auch Algerien nicht blos durch die Waffen für den Staat Frankreich, sondern auch durch die Bemühungen der Gelehrten auf Veranstaltung der französischen Regierung für die Wissenschaft erobert worden ist, hat auch die römische Epigraphik daraus grossen Vortheil gewonnen. Bis vor Kurzem zählte man 600—700 dort aufgefundene römische Inschriften. In der neuesten Zeit ist diese Zahl durch den ausgezeichneten Epigraphiker *M. L. Renier*, welcher in Gesellschaft mit dem Herrn *De La Mare* mit einer wissenschaftlichen Mission dorthin von dem Minister des öffentlichen Unterrichtes betraut worden war, sehr vermehrt worden. Derselbe hat nämlich als Ausbeute seiner Nachsuchungen gewonnen: aus Lambaesis dreizehn hundert römische Inschriften; von Markouna (Verecunda) Ein hundert fünfzig; von Timegade (Thamugas) achtzig; von Zana sechzig; von Sigus sechs und fünfzig, also im Ganzen mehr als sechzehn hundert neu aufgefundene Inschriften. [6]) Unter den Gelehrten, welche sich mit der Erklärung dieser epigraphischen Denkmäler beschäftigt haben, sind zu nennen: *Letronne*, welcher durch sein classisches Werk über die griechischen und römischen Inschriften Aegyptens sich als einen der ersten Meister dieses epigraphischen Faches bewährt hat; neben ihm der hochverdiente französische Akademiker *Haase*; ausserdem *Ravoisié*, *Labat*, *de La Mare*, *Pellissier* u. A. Von Gelehrten, welche ausser diesem Kreise algerischer Inschriften sich um die römische Epigraphik verdient machten, nennen wir den berühmten Archäologen *Raoul-Rochette*, welcher an vielen Stellen seiner Werke auf römische Inschriften Rücksicht nimmt; *Leclerc's* Untersuchungen über die angeblichen Fragmente der Acta diurna; *Lebas* epigraphische Arbeiten in der Exploration scientifique de Morée und andre; *Eggers* auf Inschriften gegründete Darstellung des Institutes der Seviri Augustales, *Longperrier*, *Boissieu*, *Clarac*, *Lambert*, *Mury*, *Mermet*, *Noel*, *Rouard*, *Roulez*, (für Belgien) u. A. Einen grossen Stoff vielfacher Thätigkeit hätten die französischen Epigraphiker darin gefunden, wenn das von dem Minister Villemain in Anregung gebrachte grosse Unternehmen einer neuen vollständigen Sammlung aller bis jetzt aufgefundenen römischen Inschriften zu Stande gekommen wäre. Mit weniger Schwierigkeiten umgeben und darum von einer mehr gesichertenA usführung wäre eine vollständige, kritisch berichtigte Sammlung aller der in Frankreich aufgefundenen und darum zu den ältesten Quellen der Geschichte des Landes gehörenden römischen Inschriften, immerhin auch in diesen Grenzen eingeschlossen ein grosses und schwieriges Unternehmen. [7])

Ueber den Gang und jetzigen Standpunkt der römischen Epigraphik in Spanien sind wir nur Weniges zu berichten im Stande, theils weil uns die literarischen Hilfsmittel hier weniger zugänglich sind, theils weil die Zahl der literarischen Arbeiten dieses Faches nicht so zahlreich als in Italien und Frankreich sind. Eine Sammlung römischer Inschriften aus Spanien veranstaltete schon im sechzehnten Jahrhundert *Adolph Occo*, ohngefähr fünf hundert, von

denen jedoch schon Gruter ein Zehntheil für unecht erklärt, Hagenbuch einen noch grössern Theil, so dass von dieser Zeit an im Allgemeinen gegen die römischen Inschriften aus Spanien vielfach eine besondre kritische Vorsicht anempfohlen wird.[8]) Nach der Natur der Sache müssen in allen geschichtlichen Werken, welche die römische Periode der Geschichte Spaniens ausführlicher behandeln, die daselbst aufgefundenen römischen Inschriften vielfach in Betrachtung gezogen werden. Diess geschieht unter den ältern geschichtlichen Werken besonders von *Morales*, *Mariana*, *Andr. Schott*, und unter den neuern Geschichtschreibern von *Masdeu*, welcher ausserdem noch besondre epigraphische Arbeiten lieferte. Im achtzehnten Jahrhundert sammelten *Maiansius* die metrisch abgefassten römischen Inschriften aus Spanien, und *Finestres* die römischen Inschriften aus Catalonien. Gegen letztern trat *Florez* in der Hispania sacra auf, als Vertheidiger desselben *Lazarus*. Um die Mitte desselben Jahrhunderts bearbeitete *Alex. Xaver Panelius*, von der Gesellschaft Jesu, eine vollständige Sammlung aller in Spanien gefundenen römischen Inschriften, wie man aus einem Briefe *Seguier's* an *Hagenbuch* ersieht[9]); über den Erfolg dieses Unternehmens ist uns nichts Näheres bekannt. Aus diesem Jahrhundert bis auf die neuste Zeit haben wir ausser *Laborde*, welcher in seinem Reisewerke über Spanien und in dem Werke über das Mosaik von Italica, viele Inschriften aus Spanien mittheilt, nur einige Monographien über die römischen Inschriften einzelner Theile von Spanien anzuführen, wie die Schrift von *De Viu* über Estremadura und von *Ramis* über Minorca.

In Grossbrittanien sind auf diesem Gebiete der Epigraphik in den letzten zwei Jahrhunderten folgende Namen und literarische Leistungen hervorzuheben. *Maittaire* besorgte eine zweite Ausgabe der Inschriften in der Sammlung zu Oxford (1732), worunter auch römische, unterstützt durch handschriftliche Bemerkungen von Smith, Pearson und Stratford, ohne jedoch die Originale selbst einer neuen Prüfung zu unterwerfen. *Pococke's* Sammlung von Inschriften (1752) gilt als vielfach fehlerhaft und ungenau.[10]) *Dodwells* Erklärungen (in den Lectiones Camdenianae) zu den für unecht gehaltenen Acta diurna enthalten viel gelehrtes Material, wenn sie auch die Streitfrage nicht zur Entscheidung bringen. Von speziell epigraphischen Arbeiten sind aus dieser Periode noch weiter anzuführen *Ainsworths* und *Gerrards* Werke zur Erklärung der Abkürzungen, ferner eine Anzahl von Abhandlungen über einzelne Inschriften, welche grossentheils den *Philosophical Transactions* und der *Archaeologia* einverleibt sind von *Gale*, *Gough*, *Lloyd*, *Musgrave*, *Sharp*, *Ward*, *Wodsworth* u. A. Dazu kommen Geschichtliche und antiquarische Werke über das römische Brittanien und Caledonien, wie die Werke von *Rosley* und *Stuart*, so wie Werke gelehrter Reisenden, wie *Leake* und *Hamilton*, aus deren, wenn auch auf andere Gebiete gerichteten Thätigkeit sich doch auch für einzelne römische Denkmä-

ler der Epigraphik ein Gewinn ergab, wie für das *Edictum Diocletiani de pretiis rerum* und für das *Monumentum Ancyranum.*

Deutschland mit Holland und der Schweiz hatte im achtzehnten Jahrhundert mehrere tüchtige Kenner und Förderer der römischen Epigraphik, welche theils über einzelne Theile derselben schrieben, wie *Cannegieter* über die *Namen*, oder welche einzelne Inschriften und Classen von Inschriften bearbeiteten, wie *D'Orville, Oudendorp*, *Christoph Saxe*, *Van Vaassen* oder beides miteinander verbanden wie *Hültmann* in seinen *Miscellaneis;* sämmtlich holländische Gelehrte. Von deutschen Gelehrten ist neben ihnen zu nennen *Nicolai* (über die *notae*), *Immanuel Walch*, ein genauer Kenner des Faches; von schweizerischen Gelehrten *Joh. Caspar Hagenbuch*, welchen man unter allen Epigraphikern diesseits der Alpen im achtzehnten Jahrhundert für den ersten wird erklären müssen. Diese Stelle geben ihm nicht blos seine gedruckten Werke, sondern auch die von ihm nachgelassenen, auf der öffentlichen Bibliothek zu Zürich aufbewahrten, überaus zahlreichen handschriftlichen Werke, welche *J. C. Orelli* verzeichnet und bei seiner Inschriftensammlung benützt hat. [11]) Andre epigraphische Arbeiten, von geringerem Umfange oder Werthe, welche sich an die genannten der Zeit nach anschliessen, sind von uns in dem Verz. A. angeführt unter: *Gesner*, *Harzheim*, *Heeren*, *Lamey*, *Martini*, *Nemeitz*, *Richter*, *Seivert*, *Wernsdorf*, *Winckler*, *Wunderlich.* In der nächstfolgenden Zeit hielt die römische Epigraphik nicht gleichen Schritt mit der lebhaften und umfassenden Pflege, welche die classische Alterthumskunde für ihre andern Theile in Deutschland fand. Sie war fast ganz verlassen, bis gegen Ende des ersten Jahrzehntes dieses Jahrhunderts einige gewichtvolle Stimmen, wie *Fried. Aug. Wolf* (in seiner Abhandlung über die Tabula Traiana) von dem allgemein philologischen Standpunkte aus, und *Gust. Hugo* (in seinen Abhandlungen über die Tabula Heracleensis und die Lex Rubria) von dem Standpunkte des römischen Rechtes aus, die Wichtigkeit und das Interesse der römischen Inschriften aufs neue hervorhoben. Allein diese Stimmen blieben vereinzelt und fast ohne Nachfolge, mit wenigen Ausnahmen, wie etwa *Haubold's* Arbeit über die tabulae honestae missionis. Erst in den zwei jüngst verflossenen Jahrzehnten zeigten sich regere und sehr erfolgreiche Bestrebungen auf diesem Gebiete. Diese gingen von einem dreifachen Gesichtspunkte aus: sie wurden nämlich unternommen, entweder im Interesse der Kunde des römischen Rechtes; oder im Interesse der verschiedenen Landesgeschichten, welche in ihren Anfängen auf die römische Zeit zurückgehen; oder endlich von dem allgemeinen Standpunkte der classischen Philologie aus. In ersterer Beziehung sind hier zu nennen *Haubold's* und *Spangenberg's* Sammlungen epigraphischer Urkunden, welche sich auf Gesetzgebung und Rechtswesen beziehen; ferner die Arbeiten über einzelne epigraphische Urkunden von *Dirksen*, *Huschke*, *Klenze*, *Marezoll*, *Pugge*, *Rudorff*, *Savigny*, *Witte.* Hinsichtlich der Benützung und Erklärung

römischer Inschriften von dem Standpunkte der Geschichte und Alterthümer des Landes, theils durch Geschichtsforscher auf diesem Gebiete, theils durch Gelehrte von Fache der classischen Philologie verweisen wir auf die Schriften (Verzeichn. A u. B.) von *Creuzer* (Zur Geschichte röm. Cultur am Oberrhein), *Gock*, *Gräff*, *Hefner*, *Jäger*, *Jaumann*, *Klein*, *Knapp*, *Lauchert*, *Leichtlen*, *Lersch*, *Mone*, *Muchar*, *J. C. Orelli*, (Inscriptiones Helvet.) *Pauly*, *Raiser*, *Roth*, *Roulez*, *H. Schreiber*, *Seidl*, *Stälin*, *Stark*, *Steiner*, *de Wal*, *Zell*. Von dem allgemein philologischen Standpunkte aus zählte die römische Epigraphik, während die griechische Epigraphik durch Böckh's grosses Werk über die griechischen Inschriften eine neue Begründung und einen neuen Aufschwung erhielt, längere Zeit hindurch in dieser Periode nur ganz wenige Vertreter, wie *Fried. Osann* und *G. F. Grotefend*, bis das Nachbarland, die deutsche Schweiz, durch *J. C. Orelli's* Gelehrsamkeit und Fleiss mit Benützung der von Hagenbuch hinterlassenen zahlreichen und wichtigen epigraphischen Schriften jene neue, durch Reichhaltigkeit und Kritik ausgezeichnete Sammlung von Inschriften uns brachte (1828), welche Epoche in diesem Theile der Literatur machte und diesen Studien ein langentbehrtes, allgemein zugängliches Hilfsmittel gewährte, wenn sie auch manche wichtige Inschriften, namentlich aus dem Kreise der Monumenta legalia vermissen liess. Auf den paläographischen Theil der römischen Epigraphik konnte bei dieser Sammlung keine nähere Rücksicht genommen werden. Hier tritt das Werk von *Ulrich Kopp* (Palaeographia critica. 1817—1829) ein, welches zwar nicht gerade vorzugsweise, noch in vollständiger systematischer Ordnung die Paläographie der römischen Inschriften behandelt, aber doch darüber einen Schatz von Belehrungen und Berichtigungen enthält. Eine regere Theilnahme für römische Epigraphik zeigte sich unter den deutschen Philologen seit den letzten zwei Decennien, welche zu einer sehr erfolgreichen Thätigkeit geführt hat. Darin gieng voran der Däne *Olaus Kellermann*, dessen musterhaftes Werk über Militärinschriften (1835) Epoche macht und welchen nur ein frühzeitiger Tod an der Vollendung grösserer Unternehmen hinderte. [12]) Vor diesem Zeitpunkte erschienen in Deutschland von deutschen Gelehrten eine Reihe schätzbarer grösserer Werke und kurzer Abhandlungen aus dem Kreise der römischen Epigraphik; ausserdem förderten und fördern deutsche Gelehrten in Italien, thätige Theilnehmer des Instituts der archäologischen Correspondenz zu Rom, diese Studien auf höchst preiswürdige Weise. Unter diesen beiden angedeuteten Kategorien bezeichnen wir aus der ersten Kategorie die Werke von *Göttling* (Fünfzehn epigraphische Urkunden), *Lersch* (Rheinisches Centralmuseum), *Massmann* (Libellus aurarius), *Arneth* (Zwölf römische Militärdiplome), *A. W. Zumpt* (De Lavinio; De Augustalibus; Commentationes epigraphicae) so wie die von letzterm und von *Franz* gemeinschaftlich ausgeführte Ausgabe des Monumentum Ancyranum; ausser diesen die in unserm Verzeichnisse

A angeführten Schriften epigraphischen Inhaltes von *Bergmann*, *C. L. Grotefend*, *Laurent*, *Lieberkühn*, *Ritschl*, *Streuber*, *Wieseler*, *C. Th. Zumpt*. Von den Epigraphikern der zweiten Kategorie sind vorzugsweise zu nennen die auch in andern Kreisen für die römische Epigraphik so erfolgreich thätigen Gelehrten *Henzen* und *Theod. Mommsen*. Ferner gehören hierher *Ambrosch*, *Braun*, *Brunn*, *Jahn*, *Merklin*, *H. W. Schulz*, *Urlichs*.

1) Bei Orelli (Collect, vol. I. p. 35. s. v.) wird Fabretti etwas zu ungünstig beurtheilt. Ein allgemein anerkannter Kenner, Marini, (Atti arv. pag. 163.) urtheilt von Fabretti „che in diligenza ed esatteza in ricopiar iscrizioni da niuno fu ugnaliato mai, non che superato."

2) Ueber Muratoris Sammlung s. Hagenbuch und Orelli in des letztern Collectio vol. I. pag. 57 s. v. und ausser den dort angeführten Kritikern des Werkes Hagenbuch und Bouhier an vielen Stellen ihres epigraphischen Briefwechsels (Hagenbuch Epistolae epigraph.), ausserdem Fea Frammenti di fasti. p. 411. über Donat's Supplemente Orelli Coll. vol. I. pag. 35.

3) Ausser den gedruckten Werken Marini's hat man noch bedeutende handschriftliche epigraphischen Inhaltes von ihm in der Vaticanischen Bibliothek, worüber s. Aneddoti di Marini und Kellermann Vigil. rom. p. 1. not. 1.

4) Bouhier in Hagenbuch Epistol. epigraph. p. 105 in einem Briefe von Dijon 6 Nov. 1744. Il n'y a personne ici et même très peu en France aujourdhui, qui s'appliquent à cette espèce d'etude, non pas même dans l'Academie, qui porte le titre des inscriptions. Uebrigens klagt nicht minder auch Hagenbuch a. a. O. p. 24. über die mira paucitas doctorum, qui inscriptionibus antiquis quod merentur pretium suum statuere vel velint vel norint.

5) S. Seguiers Brief an Hagenbuch bei Orell. Vol. I. p. 558. Boeckh Corp. inscript. T. I. p. X. Egger Rapport dans la commission d'epigraph. latine du 3 Aôut 1843.

6) Revue Archeologique. 1861. IV. Livraison. p. 267.

7) Ueber jenes Project einer allgemeinen Sammlung s. Egger Rapport und Lebas in den Memoires de l'Academ. des inscript. Tom. XIV. P. I. 1845.

8) Orelli Collect. Vol. I. Artis criticae lapidar. supplement. p. 40. s. v. *Hispanienses inscriptiones* p. 57. s. v. *Morales*. p. 61. s. v. *Ponce* p. 62. s. v. *Resendius*.

9) Orell. Vol. I. p. 562.

10) Orell. Vol. I. p. 60 s. v. *Pococke*.

11) Orell. Vol. I. p. 19.

12) Ueber Kellermann's Leistungen siehe Ott. Jahn Specimen epigraph. p. X sqq.

Erstes Buch.

Von den römischen Inschriften in ihrer Gesammtheit.

I. Kapitel: Material der Inschriften.

§. 7.

Bei den Inschriften ziehen wir zuerst das Material [1]) in Betracht, und zwar im Allgemeinen, mit Vorbehalt dessen, was bei der Darstellung der einzelnen Classen derselben noch besonders bemerkt werden soll. Bei den Aufschriften ist das Material je nach den Gegenständen, worauf sie angebracht, als an Gebäuden, plastischen Kunstwerken, Gemälden, Gefässen, Geräthen verschieden und besteht in Stein, Holz, Metall, Thon, Glas. Bei den epigraphischen Urkunden finden wir bei den Römern folgende Arten von Material in Anwendung: I. *Holztafeln* [2]), zur Aufzeichnung der Gesetze und der Urkunden aller Art, welche darauf eingeschnitten wurden. Man nahm dazu besonders Eichenholz und Lindenholz, aber auch Buchsbaum u. A., auch schrieb man auf Bast von Bäumen, namentlich auf Lindenbast. [3]) Die Holztafeln wurden in manchen Fällen mit weisser Farbe (Gyps) angestrichen und die Buchstaben darauf gemalt. [4]) Dahin gehört das s. g. Album Praetoris, obgleich nach einer andern Meinung diese Urkunden nicht auf eine weisse Holztafel, sondern unmittelbar auf die weisse gemauerte Wand geschrieben zu werden pflegten. [5]) II. *Stein* (gewöhnliche Steinarten und Marmor), und zwar Tafeln, Säulen oder in anderer Form. [6]) III. *Kupferplatten*, (Bronze), nach den Holztafeln, das gewöhnliche Material für die Ausfertigung von Gesetzen, Staatsverträgen und dergleichen. Auch Säulen von Bronze wendete man zu demselben Zwecke an. [7]) IV. *Bleiplatten;* jedoch nicht in so allgemeinem und dauerndem Gebrauch als das bisher erwähnte Material. [8]) V. In der Kaiserzeit wählte der Luxus und die Schmeichelei zuweilen *Silber* und *Gold* statt Bronze und Marmor als Material. So wird ein Senatsbeschluss zu Ehren des Caligula auf silbernen Säulen mit goldenen Buchstaben von Dio Cassius erwähnt, und anderswo Verse des Kaiser Nero, welche in goldenen Lettern dem Capitolinischen Jupiter als Weihgeschenk dargebracht wurden. [9]) VI. *Elfenbein.* Nach einer jedoch bestrittenen Nachricht

soll die Originalurkunde der Zwölftafelgesetze Elfenbein zu ihrem Material gehabt haben. [10]) In der spätern Kaiserzeit schrieb man Senatsbeschlüsse, welche die Person des Kaisers selbst betrafen, auf Elfenbeintafeln. [11]) Aus demselben Material waren die Diptychen der Consuln und andrer Magistratspersonen, durch deren Zusendung sie, gleichsam wie mit einer Art von Visitenkarten, ihre Ernennung anzeigten. VII. *Wachstafeln* (Holztafeln mit Wachs überzogen, cerae) zu allen Arten von Privataufzeichnungen, Testamenten und Verträgen. [12]) In besondern Fällen wird überdiess manches andre Material genannt. [13]) Zu dem Material von Inschriften kann man endlich auch Thiere und Menschen rechnen, insofern man ersteren, um sie dem Eigenthümer als sein Eigenthum zu sichern, Buchstaben einbrannte, und dasselbe zu andern Zwecken bei entlaufenen und wieder eingefangenen Sklaven so wie bei der Brandmarkung andrer Verbrecher zu thun pflegte. Auch pflegten manche Personen sich selbst allerhand andre Zeichen, so auch Buchstaben, zuweilen einzustechen und einzubrennen, wie noch jetzt von manchen Leuten aus dem Volke geschieht. [14])

1) Ueber das Material der Inschriften s. Zaccaria Istituz. p. XXIV—XXXIV; unter den allgemein paläographischen Werken Hugo De orig. scribendi pag. 75 sqq. Nouveau Traité d. dipl. Tom. I. p. 448 ff.

2) Horat. A. P. v. 399. Fuit haec sapientia quondam ... Oppida moliri, leges incidere ligno. Dionys. Halic. III., 36. p. 519. Reisk. (von der Zeit des Ancus Martius) χάλκεαι στῆλαι οὔπω τότε ἦσαν, ἀλλ' ἐν δρυΐναις ἐχαράττοντο σανισιν οἵ τε νόμοι καὶ αἱ περὶ ἱερῶν διαγραφαί. Niebuhr Röm. Gesch. Th. I. S. 256. Solche Holztafeln werden auch axes genannt (ἄξονες). Festus s. v. *axis* p. 5. Ed. Lindemann: et tabula sectilis axis appellatur. Mehrere Holztafeln, als Bretter aus dem Stamme (caudex, codex) geschnitten, welche zusammengelegt gleichsam den Stamm wieder bilden, heissen daher Codex. Das Einschneiden des Namens der Geliebten in Bäume soll hier auch nicht unerwähnt bleiben, wovon ein Dichter sagt: Crescit arbor, gliscit ardor, ramus implet literas. Florus in Antholog. n. 216. Ed. Meyer.

3) Ueber das Eichenholz S. Dionys. l. l. Decretum *ex tilia* recitavit, in der epigraphischen Urkunde bei Spangenberg Tabul. negot. solemn. p. 384. Ueber die andern Holzarten s. Hugo De orig. scrib. pag. 79. Ueber Lindenbast als Schreibmaterial s. Massmann Lib. aurar. p. 35.

4) Dionys. Hal. III. p. 178. IV., p. 245. Cic. De orat. II., 12. Res omnes singulorum annorum mandabat litteris pontifex maximus, efferebatque in album et proponebat tabulam domi potestas ut esset populo cognoscendi.

5) Dafür, dass das Album des Prätor auf einer Holztafel (tabula cerussata) geschrieben war, spricht ausser der Analogie mit den Anm. 4. angeführten Fällen die Stelle aus Ulpian (L. 7. D. de iurisd. §. 5.): Hoc edicto tenetur et qui tollit (sc. album praetoris) quamvis non corruperit. Für die andre Ansicht, wornach die Wand selbst das Album enthielt, erklärt sich Winckelmann (Herculan. Entdeckungen §. 42. Th. II. S. 257 Donaueschingen. Ausg.). Vergl. Hugo Orig. scrib. p. 74. Solche Holztafeln wurden wie Gemälde auf Holztafeln in die Wände eingelassen und da befestigt. Raoul-Rochette Peintures antiq. Append. p. 365. Dionys. Hal. IV. p. 257 wird ein mit einer Stierhaut überzogene und beschriebene Holztafel angeführt.

6) Auf Inschriften selbst wird der lapis Tiburtinus (jetzt Travertino) nicht selten als deren Material erwähnt; auch kommt daselbst vor die Erwähnung von lapis Turbinas und Hispellas. Orell. 3304. Die Steinart Peperino soll nach einer Bemerkung Winckelmanns am a. O. Th. II. S. 357. 481 früher zu Inschriften

verwendet worden seyn als der Travertino, wogegen Fabretti (p. 381, n. XXXV.) bemerkt, dass die ältesten Inschriften auf lapis Tiburtinus seyen. Ueber diese und andre Steinarten der Alten, deren Kenntniss ebenso zur Kenntniss der epigraphischen Denkmäler wie der Sculpturwerke gehört s. Caryophilus De antiq. marmoribus und die weitern Nachweisungen in C. O. Müllers Handbuch der Archäolog. §. 268. 309., überdiess was die Steinarten Italiens betrifft Abeken Mittelitalien S. 44. Ausser auf Platten, Säulen, Würfeln wurden öffentliche Urkunden auch auf die Steinwände öffentlicher Gebäude oder sonst an Gegenstände von Stein oder Marmor eingehauen, wie z. B. eine der tabulae fratrum arvalium (tab. XLII. mit dem uralten Liede an die Laren) an der Seite eines steinernen Sitzes (cathedra) angebracht war, wovon es mehrere Beispiele besonders von griechischen epigraphischen Urkunden gibt. Marini Att. arv. II. p. 669.

7) Plin. Hist. Nat. XXXIV, 21. Usus aeris ad perpetuitatem monumentorum iam pridem translatus est tabulis aereis, in quibus publicae constitutiones inciduntur. Die für solche Tafeln angewendete Composition der Bronze war dieselbe wie bei Statuen, wie sie für beide Zwecke Plinius H. N. XXXIV, 20. beschreibt: Sequens temperatura statuaria est, eademque tabularis hoc modo: massa proflatur in primis; mox in proflatum additur tertia portio aeris collectanei, hoc est, ex usu coemti. Peculiare in eo condimentum attritu domiti et consuetudine nitoris veluti mansuefacti. K. O. Müller Handbuch der Archäolog. §. 306. 4. Alle auf Bronzeplatten noch vorhandenen epigraphischen Denkmäler werden zusammen aufgezählt von Lama Tab. Vellciate cap. IX. p. 80—107.

8) Plin. H. N. XIII., 21. Auctor est M. Varro . . . antea (d. i. vor dem Gebrauch des Papyrus) non fuisse chartarum usum; in palmarum foliis primo scriptitatum, deinde quarundam arborum libris; postea publica monumenta plumbeis voluminibus, mox et privata linteis confici coepta, aut ceris. Das Wort volumina muss hier in einem allgemeinen Sinne und nicht von wirklich zusammengerollten Stücken zu verstehen seyn, wie im Nouv. Traité p. 456 bemerkt wird. — Frontin. Stratagem. III, 13, 7. Hirtius Cos. ad Decimum Brutum, qui Mutinae ab Antonio obsidebatur literas subinde misit plumbo scriptas, quibus ad brachium religatis, milites Scultennam amnem transnabant. Hugo De orig. scrib. p. 84. Nouv. Traité d. d. Tom. I. p. 453. Ueber Urkunden auf Bleiplatten s. Massmann Libel. aurar. p. 36. not. 4. Franz Element. epigraph. gr. p. 33.

9) Dio Cass. XLIV. p. 385. D. Reimar. Sueton. Ner. cap. 10. pars carminum Neronis aureis litteris Jovi Capitolino dicata.

10) Pomponius in Dig. I. 2. §. 4. De origine iuris. Niebuhr Röm. Gesch. II. S. 152.

11) Vopisc. Tacit. cap. 8. Habet bibliotheca Ulpia in armario sexto librum elephantinum, in quo hoc senatus consultum perscriptum est, cui Tacitus ipse manu sua subscripsit. Nam diu haec senatusconsulta, quae ad principes pertinebant, in libris elephantinis perscribebantur.

12) Massmann libell. aurar. p. 4. 9. Wiener Jahrbücher B. CXI. S. 81 ff.

13) Anfangsbuchstaben von Namen durch Buchspflanzen in einem Garten dargestellt erwähnt Plinius Ep. V, 6; eine Zuschrift der Burier an Kaiser Trajan auf einem grossen Erdschwamm Dio Cass. LXVIII, 8.

14) Virgil. Georg. III, 158. Continuoque notas et nomina gentis inurunt (nämlich den Kälbern). Den Sklaven wurde als Brandmarkung ein F (fugitivus) eingebrannt, den Verläumdern nach der Lex Remmia ein Buchstabe (K. oder C. d. i. calumniator) auf die Stirne. Cic. p. Rosc. Am. cp. 20. Dass Leute sich freiwillig selbst Buchstaben einbrannten, wird von Soldaten und von dem Cultus gewidmeten Personen angeführt. Hugo Orig. scrib. p. 196.

§. 8.

Die Buchstaben wurden je nach der Verschiedenheit des Materiales oder nach andern Umständen auf verschiedene Weise dargestellt, im Allgemeinen aber auf dreifache Art: entweder durch Farbe,

oder durch Vertiefung oder durch Erhebung (Relief). Die Darstellung der Schrift durch Farbe geschah entweder durch Zeichnen mit einem trocknen Farbstoffe, wie Kohle oder Rothstein, oder durch Auftragen schwarzer oder rother Farben mit dem Pinsel, von welchen beiderlei Weisen sich zu Pompeji Beispiele erhalten haben; eben so wurde mit einer Art von schwarzer Tinte auf Schreibtafeln von Elfenbein geschrieben [1]); oder endlich die Farbe, wurde auf eine mehr dauernde Weise durch Mosaik oder durch eingelegte Arbeit dargestellt. [2]) Die durch Vertiefung dargestellten Buchstaben wurden auf Stein mit Hammer und Meisel eingehauen (malleo et scalpro sive celte incisa) und zuweilen noch überdiess mit rother oder schwarzer Farbe bemalt, wie man diess an den rothgefärbten Buchstaben auf den Grabschriften der Scipionen noch sieht. [3]) Sie wurden auf Metall mit dem Grabstichel eingegraben (caelo insculpta); in die noch weiche Thonmasse der Gefässe und der Ziegelwaaren durch hervorstehende Stempel eingedrückt [4]), auf Wachstafeln, aber auch auf anderm Material, wie Thon und Mörtel, mit dem Griffel von Eisen und Bronze oder von Bein (stilus s. graphium) und mit ähnlichen Werkzeugen eingeritzt. [5]) Wenn die Züge der Buchstaben über die Fläche hervortretend (en relief) dargestellt werden sollten, so geschah dieses durch Buchstaben von Metall (Bronze), welche auf dem Steine befestigt wurden [6]), oder, wenn der Stoff schmelzbar war, wie Glas und Metall, durch den Guss in Formen, oder endlich bei weicher Masse, wie Thon, durch Eindrücken vertiefter Formen. Ueber die verschiedene Art und Weise, wie die Aufschriften angebracht waren, an welchen Stellen, mit welchen Verzierungen und dergleichen so wie über Zurichtung und Form des Materials für epigraphische Urkunden aller Art, soll bei den einzelnen Classen der Inschriften in dem auf diesen allgemeinen Theil folgengen besondern Theil das Nöthige bemerkt werden. Hier schliessen wir an diese Notizen über das Material der Inschriften nur noch eine Notiz über die Personen, welche gewerbsmässig mit dem Fertigen von Inschriften sich beschäftigten. Das Fertigen der Inschriften durch Einhauen auf Stein war das Geschäft des Marmorarii (Quadratarius; Lapidarius; Lapicida; Lapidicida); das Gewerbschild eines solchen Arbeiters hat sich in Pompeji erhalten. [7]) Das Eingraben der Schrift auf Metall wird wohl das Geschäft der Leute gewesen seyn, welche sich überhaupt mit ähnlichen Metallarbeiten beschäftigten, des Ciseleurs und Graveurs (caelator). [8]) Die Fertigung der Aufschriften an Gefässen und Geräthen aller Art war die Sache derjenigen welche die Gefässe und Geräthe selbst fertigten, so wie auch die ohnebin nicht so häufige Schrift durch Mosaik kein eignes Gewerbe gebildet haben kann, sondern Sache der Mosaikarbeiter (musivarius) war. Die Töpfer hatten Stempel- und Letternschneider nöthig, welche die hölzernen und metallenen Stempel und Model zu den Bildern und Inschriften der Töpferwaare machten. [9]) Nach einer Ansicht Henzens sind unter den auf Pompeianischen auf

die Wände von Häusern gemalten Inschriften genannten scriptores, welche man die Wände zu verschonen bittet, gewerbsmässige Verfertiger solcher Inschriften zu verstehen. [10])

1) Das Schreiben auf die Wände mit Kohle und Röthel bei Wünschen, Einfällen und Anzüglichkeiten, wovon Delect. inscr. n. 1810—1816 und 1860 bis 1863 Proben gegeben werden. Manche derselben, so wie die dort gegebenen Bekanntmachungen zu vorübergehenden Zwecken (programmata) auf den Wänden von Pompeji sind mit dem Pinsel geschrieben. Ueber diese Art des Schreibens mit trocknen Farbstoffen (rubrica, carbone, creta), so wie über das Folgende s. Hugo Orig. scrib. p. 74 sqq. Oeffentliche Actenstücke in tabula, in albo wurden mit schwarzer Farbe, atramento, geschrieben. Lex Servil. Del. 1679. VI. p. 242. Die schwarze Schrift auf elfenbeinernen Schreibtafeln führt an Martial Epigr. XIV., 5. Vergl. Nouv. Traité I. p. 454. Man wendete dazu das Rohr (calamus) oder den Pinsel an. Nouv. Traité p. 538. Ueber die Tinten der Alten ebend. p. 340. Der Vollständigkeit wegen mag man als eine Art des Schreibens mit flüssiger Farbe auf ein hartes Material auch noch erinnern an die Testamente der Soldaten in procinctu, welche mit ihrem Blute auf das Schild geschrieben werden durften. Cod. Justin. Lib. VI. tit. 21. l. 15.

2) *Salve* auf Thürschwellen zu Pompeji in Mosaik; andere auf Mosaikfussböden, wie Bulletin arch. 1842. p. 98. Als eingelegte Arbeit sind anzuführen Buchstaben von Silber in Bronze eingelegt. Cic. Verrin. VI., Eisen auf Bronze. Sueton. Octav. cap. 7. und von Gold auf Silber. Macrob. Saturn. libro ult. c. 5.

3) Ueber die Instrumente der Steinmetzen s. Caryophil. De antiq. marmorib. p. 66. Das Wort celtis für *Meisel* kommt zwar bei den lateinischen Klassikern nicht vor, und es wurde früher irrthümlich eine unechte Inschrift als Beweis seines Gebrauches in den Wörterbüchern angeführt; aber es muss doch durch das Zeugniss alter Glossatoren und der vulgata (Job XIX., 23) als gesichert gelten. Ueber die Färbung eingehauener Buchstaben Plin. hist. N. XXXIII., 40. Minium in voluminibus quoque scriptura usurpatur clarioresque literas vel in auro vel in marmore etiam in sepulcris facit. Beispiele von schwarz gefärbter eingehauener Schrift auf Grabsteinen geben Boldetti Osservazioni Lib. II. cap. I. Lupi Epitaph. Severae p. 40., Zaccaria Istituz. p. XXXI., Vermiglioli Lezioni d'Archeol. II. p. 210. Unter den etrurischen Inschriften findet man zu demselben Zwecke eine violette Farbe (color paonazzo) angewendet, nach Zaccaria a. a. O., welcher vermuthet, die Römer hätten diese Uebung, die eingehauenen Buchstaben auch noch zu färben, von dorther angenommen. Sehr bemerkenswerth ist der bei eingehauenen Steinschriften vorkommende Umstand, dass fehlerhaft eingehauene Buchstaben von dem alten Steinhauer mit Gyps überdeckt und damit verbessert worden sind, so dass bei dem Reinigen der Inschrift die verbesserte Lesart verschwindet, der ursprüngliche Fehler wieder hervortritt. S. Borghesi in den Annali dell' inst. arch. 1839. p. 33.

4) Mone Urgeschichte des bad. Landes. I. 265—271. Lauchert Römische Thongefässe zu Rottweil S. 29. Ausnahmsweise findet sich der Name des Töpfers an dem Gefässe auch in erhabener Schrift durch eine Modelform ausgedrückt. Lauchert S. 26. Das Nähere hierüber in dem besondern Theile bei Gelegenheit der inscriptiones privatae (zu §. 2. n. 1864—1875 des Delectus).

5) Isidor Orig. VI., 9. p. 195. Ed. Lindemann. Graeci et Tusci primum ferro in cera scripserunt, postea Romani iusserunt, ne graphium ferreum quis haberet. Postea institutum est, ut ceram ossibus scriberent. Ueber die Griffel s. Montfauc. Antiq. expl. Tom. III. Pars II. 5, 7., Nouv. Traité d. d. I. 535., Massmann Libell. aurar. p. 4. Man findet auch auf schon gebrannten Thongefässen den Namen des Töpfers mit einem Griffel oder ähnlichen scharfen Intrumente eingeritzt; wie den Namen Victor auf einem von Knapp Röm. Denkmale S. 100 angeführten Gefässe, ebenso finden sich Inschriften auf den Wänden von Pompeji eingeritzt.

6) Gazzara Iscrizione metrica Vercellese in Memorie dell' acad. di Torino T. XXXIII. p. 206. An den Triumphbogen und andern öffentlichen Gebäuden

zu Rom von Augustus an waren die eingesetzten bronzenen Buchstaben vergoldet, daher der Beraubung um so eher ausgesetzt. Die Vergoldung (durch dünne aufgeschlagene Plättchen) war so stark, dass nach Ficoroni an einem auf dem Forum Trajanum aufgefundenen M sich eine Zechine feinen Goldes an Werth fand.

7) Die Inschrift dieses Schildes: Titulos scribendos vel siquid operis marmorarii opus fuerit, hic habes. Marini Att. arv. p. 693. not. Orell. 4222 und 4223. Ueber die quadratarii, marmor. lapicid., welche wie andre Handwerker ihre Zünfte (collegia) hatten. s. Caryophil. De marmorib. p. 115. Dieses Gewerbe sei auch durch die Benennung ars characteraria bezeichnet worden, schliesst Spon Miscell. p. 220 aus einer Inschrift, unter Beistimmung von Caryophylus l. l. p. 76. Aber jene Inschrift ist verstümmelt, die Lesung ganz ungewiss und eine solche Bezeichnung kommt sonst nirgends vor.

8) Auch werden auf einer Inschrift erwähnt Scalptores lineares aere caelando. Morcell. Opp. T. IV. p. 108. Abeken Mittelitalien S. 373.

9) Mone Urgeschichte des bad. Landes. I. 263. nimmt an, solche Stempelschneider würden durch die Benennung figulus sigillator, sigillarius bezeichnet; doch liegt es dem Worte nach näher, darunter, wie gewöhnlich geschieht, Former von Thonbildern in terra cotta zu verstehen.

10) Gerbard Archäolog. Zeitg. 1846.

II. Capitel: Von der Schrift.

§. 9.

Die Schrift der römischen Inschriften in lateinischer Sprache ist, wie es sich von selbst versteht, die lateinische. Doch, wie es Inschriften in hebräischer, griechischer, etruskischer Sprache mit lateinischen Buchstaben geschrieben gibt, so fehlt es auch nicht an Inschriften in lateinischer Sprache, welche in ihrem ganzen Umfange oder in einzelnen Wörtern und Buchstaben mit griechischer Schrift geschrieben sind. [1]) Bei der hier folgenden Betrachtung haben wir uns nur mit der lateinischen Schrift der römischen Inschriften zu beschäftigen. Diess soll in der Weise geschehen, dass wir zuerst einige Notizen über die *Geschichte des lateinischen Alphabetes* geben, dann von dessen *Schriftarten* handeln, darauf von den *Abkürzungen* und zuletzt von der *Orthographie* der römischen Inschriften.

In den noch vorhandenen alten römischen Inschriften kommt, ausser ganz wenigen Abweichungen, überall das vollständige lateinische Alphabet vor, wie es seit der Zeit seiner vollendeten Ausbildung sich darstellt. Dieses gilt namentlich von den ältesten chronologisch bestimmbaren römischen Inschriften, den Grabschriften des L. Scipio Barbatus (Consul 456 nach Erb. d. St.) und seiner Schwester Paulla, da die vorhandene Inschrift der Columna rostrata (gesetzt im J. d. St. 494) als eine spätere Restauration mit weniger Sicherheit in Betrachtung gezogen werden kann. Aus diesem Grunde erscheint zu dem Verständnisse der römischen Inschriften und von dem Standpunkte dieses epigraphischen Handbuches aus eine ausführlichere Erörterung über den Ursprung und die weitere Geschichte des lateinischen Alphabetes nicht als nothwendig, wie sehr dieselbe auch, von einem allgemeinern Standpunkte aus betrachtet, als nothwendig und interessant gelten muss. Wir beschränken uns desswe-

gen hier auf die Hervorhebung nur der wesentlichsten Punkte aus der Geschichte des lateinischen Alphabetes.[2]) Das lateinische Alphabet enthält nach seinem vollständigen Umfange, zu dem es bei den Römern gelangte, drei und zwanzig Buchstaben; indem die jetzt üblichen Buchstaben J zur Unterscheidung des Consonanten Jod von dem Vocale I, so wie der Buchstab U zur Unterscheidung des Vocales von dem Consonanten bekanntlich auf moderner Einführung beruhen, bei den Römern aber die Buchstaben I und V beide Functionen in sich vereinigten. Bei Cicero und Quintilian erscheint das lateinische Alphabet als aus nur ein und zwanzig Buchstaben bestehend und X als der letzte derselben, da Y und Z als nur in griechischen Wörtern gebraucht und somit als griechische, nicht lateinische Buchstaben ausser der Zählung blieben.[3]) Der Augenschein zeigt und historische Nachrichten sagen aus, dass das lateinische Alphabet im Allgemeinen mit dem aus dem phönicischen Alphabete abgeleiteten griechischen Alphabete übereinstimmt und aus Griechenland kam. Die Sage schreibt die Einführung der Buchstabenschrift dem Evander zu, der sie in der pelasgischen Zeit aus Arkadien nach Latium zu den Aboriginern brachte und dessen Mutter Carmenta daraus das älteste lateinische Alphabet bildete, zunächst wohl, nach dem ältesten Gebrauch der Schrift überhaupt, zur Aufzeichnung heiliger Formeln (carmina), denen Carmenta vorstand.[4]) Jedenfalls erhielten die Römer die griechische Buchstabenschrift nicht mittelbar durch die Etrusker, sondern auf einem unmittelbaren Wege, wie unter Andern daraus hervorgeht, dass die Etrusker von der Rechten zur Linken schreiben, die Römer umgekehrt; dass die Etrusker in ihrem Alphabet kein Q hatten und andrerseits ein besondres Zeichen für den italischen F-Laut (8), welches die Lateiner gewiss eher als das Zeichen des Digamma für denselben Laut in ihr Alphabet aufgenommen hätten, wenn ihnen dasselbe durch tuscische Vermittlung zugekommen wäre.[5]) Unter den nach der Zahl und Form der Buchstaben unter sich etwas verschiedenen altgriechischen Alphabeten hat das lateinische Alphabet am meisten Uebereinstimmung mit dem dorischen Alphabete, wie dieses in Sicilien und Unteritalien gegen Ende des dritten Jahrhunderts der Stadt noch im Gebrauche war.[6]) Von dem griechischen Alphabete unterscheidet sich das lateinische in dreifacher Weise. 1) Sechs griechische Buchstaben fehlen in dem lateinischen Alphabete, nämlich: die besondere Bezeichnung des langen E und O (H, Ω), die Aspiraten (Θ, Φ, X) und der Doppelbuchstab Ψ. 2) In dem lateinischen Alphabet sind dagegen fünf Buchstaben, welche das griechische nicht hat, als: F, G (da nicht dieser letztere Buchstab, sondern das lateinische C dem griechischen Γ entspricht), H, Q, V. 3) An andre Stellen als in dem griechischen Alphabet in die Reihe der Buchstaben gesetzt sind die beiden Buchstaben X, Z. Ueber einen jeden dieser drei Punkte bemerken wir einiges Nähere. Die Uebertragung des griechischen Alphabetes nach Italien geschah in der Zeit, als die beson-

dere Bezeichnung für den langen E- und O-Laut, so wie der Doppelconsonant in dem griechischen Alphabet noch gar nicht bestand; dieselben später in das lateinische Alphabet aufzunehmen, fühlte man kein Bedürfniss. Die drei aspirirten Consonanten wurden nicht aufgenommen, weil sie dem Organe der Lateiner widerstrebten, so wie denn bis in späte Zeiten, z. B. noch in dem SCtum de Bacchanalibus bei der Aufnahme einzelner griechischen Wörter die Aspirationen stets beseitigt wurden und erst seit der Verbreitung der griechischen Sprache und Literatur unter den Römern, diese unrömischen Laute wenigstens in griechischen Fremdwörtern der lateinischen Sprache geduldet wurden. Von den dem lateinischen Alphabet eigenthümlichen fünf Buchstaben war das H auch dem griechischen Alphabet angehörend, bis später dafür die Hälfte des Buchstaben (ⱶ) als blosses diakritisches Zeichen der Aspiration angenommen, der ganze Buchstab aber zur Bezeichnung des langen E-Lautes angewendet wurde. Der Buchstabe F bezeichnet einen den italischen Organ eigenthümlichen, dem griechischen Organ fremden Laut. Beide Buchstaben (F und V) haben in dem semitischen Buchstaben Vav ihren letzten Ursprung, an dessen Stelle (der sechsten) in der Reihe des Alphabets das lateinische F steht. Vav ist als Consonant ein weicher Lippenlaut zugleich aber auch der Träger des Vocales U. Für diese beiden Funktionen des einen semitischen Buchstaben gab es nun im ältern griechischen Alphabet zwei Zeichen. Jene erstere Function des Vav als Consonant hatte nämlich das in der spätern ausgebildetern Sprache beseitigte Digamma aeolicum (F); die andre Function als Vocal, wobei aber nach der Aussprache des feinern griechischen Mundes der Laut U dem I genähert wurde, hatte der Buchstab Y. Die Lateiner nahmen in Ermanglung eines andern Zeichens das digamma aeolicum mit verändertem Werthe zur Bezeichnung ihres viel härtern, ausser den Lippen auch die Zähne in Anspruch nehmenden, F Lautes. Daraus folgte nothwendig, dass das andere Buchstabenzeichen (U V) nicht mehr nur für den Vocal allein gebraucht wurde, sondern für beide Laute, für den Vocal U (auch in der altäolischen Sprache wurde V wie U ausgesprochen), und für den entsprechenden Consonanten, wie im semitischen Alphabet selbst.[7]) Das Wesen und die Herkunft des andern dem lateinischen Alphabet eignen Buchstabens, des G, ist theils aus seinem Verhältnisse zu den andern Gaumenlauten, theils aus seiner Rangordnung im Alphabethe, in der siebenten Stelle, wo im semitischen Alphabete Dsain, im griechischen Z steht, zu erörtern. Für die Gaumenlaute hatte man in dem semitischen Alphabete drei Buchstaben (Gimmel; Kaph, Koph), zur Bezeichnung der weichsten dieser Laute bis zu dem härtsten. Die beiden ersten gingen als Γ und K bleibend in das griechische Alphabet über. Der dritte, härteste Gaumenlaut sagte dem griechischen Organe weniger zu: er wurde anfänglich zwar auch angenommen, aber nicht allgemein, wie es scheint, und nicht bleibend, so dass er frühezeitig als Buchstab aufgegeben,

nachher nur als Zahlzeichen für die Zahl Neunzig nach seiner ursprünglichen Stellung hinter Π (80) und mit Beibehaltung seines alten Namens (Koppa) gebraucht wurde. Das lateinische Alphabet nahm auf und behielt alle drei Buchstaben der Gaumenlaute C K Q; denn C ist nur eine auch sonst in griechischen Denkmälern, so wie die im etruskischen Alphabete vorkommende abgerundete Form des Γ. Von dem frühern Bestehen des C für den weichen und des K für den härtern Gaumenlaut neben einander, geben die von Alters her üblichen Abkürzungen, in welchen C für Gaius, Gneius als media und K für Kaeso, Kalendae Karthago, Kalumnia. Nun trat aber eine Zeit ein, wo ohne Unterscheidung des harten und weichen Lautes der Buchstabe C für beide Laute gemeinschaftlich gebraucht wurde. So erscheint C auf der columna rostrata; sonst haben sich Inschriften aus dieser Zeit wo C auch für den weichen Gaumenlaut (das nachherige G) steht, nicht erhalten.[8]) Dadurch wurde das K überflüssig und kam später fast ganz ausser Gebrauch.[9]) Diese Verwendung des C, obgleich es ursprünglich das weiche Γ ist, erklärt man gewöhnlich durch die harte römische Aussprache des Gaumenlautes, wodurch der ursprüngliche weiche Charakter des C verloren ging. Dabei nimmt C. O. Müller und nach ihm Th. Mommsen[10]) eine Einwirkung der Etrusker, vielleicht in Folge massenhafter Einwanderung derselben nach Rom, an; das etruskische Alphabet gebrauchte nämlich in gleicher Weise den dritten Buchstaben des Alphabets für den harten Gaumenlaut, wie denn die tuscische Sprache vorzugsweise die harten Buchstaben liebt und sogar das B und D dort ganz fehlen. Nur bleibt es auffallend, dass man, diese harte Aussprache des Gaumenlautes bei den Etruskern und Römern vorausgesetzt, nicht lieber den dieser Aussprache entsprechenden Buchstaben K gewählt und das weiche C aufgegeben hat. Wenn man hiebei nicht das Hauptgewicht auf den Einfluss und die Nachahmung der Etrusker legt, so sollte man geneigt sein, bei den Römern wenigstens, welchen sonst der Gebrauch der weichen Consonanten nicht fremd war, eher anzunehmen, dass sie darum den Buchstaben C vorzogen, weil sie im Ganzen die Gaumenlaute vielmehr weich als hart aussprechen. Wie es sich aber damit verhalten mag, später ergab sich wieder das Bedürfniss, neben der Bezeichnung für den harten Gaumenlaut (jetzt C), eine besondere Bezeichnung für den weichen Gaumenlaut zu haben. Diesem Bedürfniss soll Spurius Carvilius abgeholfen haben, ein Freigelassener desjenigen Spurius Carvilius Ruga, der die erste Ehescheidung zu Rom 523 d. St. eingegangen haben soll.[11]) Dieser Freigelassene, welcher die erste öffentliche Schule für Lesen und Schreiben zu Rom eröffnete, soll um die Zeit des zweiten punischen Krieges den Buchstaben G erfunden haben, indem er an dem ursprünglich für den weichen Gaumenlaut bestimmten C, welches aber im Verlauf der Zeit auch zugleich das Buchstabenzeichen für den harten Gaumenlaut geworden war, nur eine kleine Veränderung des Zuges zur Bildung des neuen Buchsta-

ben anbrachte. Da aber die Inschrift auf dem Sarkophage des L. Scipio Barbatus, Consul 456 d. St.; und ein As von Luceria von 485 schon das G enthält, so vermuthet Th. Mommsen,[12]) jener Freigelassene habe nicht den Buchstaben erfunden, sondern ihn nur zuerst in das Alphabet, das er seine Schüler lehrte aufgenommen; er habe ihm den Platz zwischen F und H gegeben und gleichzeitig dort das Z herausgeworfen. Dass dieser Buchstabe Z früher im römischen Alphabet sich fand, sehe man nicht blos daraus, dass seine Stelle durch einen nachher erfundenen Buchstaben ersetzt sey; sondern es werde auch berichtet, der Buchstabe Z sey schon in dem saliarischen Liede vorgekommen. In den XII Tafeln werde es schon nicht mehr vorgekommen seyn, weil die Grammatiker es sonst daraus citirt hätten. Im siebenten Jahrhundert d. St. sey es allmählig wieder aufgekommen und scheine zur Zeit des Cicero und August wieder allgemeinere Aufnahme gefunden zu haben. Dass G nicht von so später Entstehung sey, sondern dass es von Anfang an in dem lateinischen Alphabet und, wie seine Stelle in der Reihe der Buchstaben zeigt, nichts Andres als das semitische Dsain (Sain) sey, ist schon von frühern Gelehrten behauptet worden. [13]) Darnach hätte man sich den Verlauf der Sache in folgender Weise vorzustellen. Der semitische Zischlaut Dsain war dem griechischen Organe fremd und veränderte sich in einen wohl dem Dsain einigermassen verwandten, aber viel sanftern und den Griechen ganz eigenthümlichen Laut Z, wofür man wegen dieser seiner Verschiedenheit und Eigenthümlichkeit ein eignes Zeichen und einen eignen Namen bei den Griechen erfand, indem man den alten Buchstab Dsain im griechischen Alphabete vor dem daraus hervorgegangenen Z nur als Zahlzeichen (für 6) beibehielt. In dem lateinischen Alphabet wurde derselbe Buchstab Dsain nach dem italischen Organ modificirt, etwa ähnlich wie jetzt das italienische G vor E und I ausgesprochen (wie dsch) und dadurch dem weichen Gaumenlaute genähert. Wegen dieser Verwandtschaft wurde er, wie es scheint, häufig mit dem C bei bestehender Unsicherheit der Orthographie verwechselt und von diesem eine Zeit lang verdrängt. Der Freigelassene Sp. Carvilius hätte nach dieser Annahme den längst vorhandenen, nur etwas verdrängten Buchstaben G wieder in den allgemeinen Gebrauch zurückgeführt, seine Orthographie fixirt und ihn vielleicht auch im Aeussern etwas geändert, um ihn desto besser von C zu unterscheiden. Das ganz eigenthümlich griechische, dem Dsain und G entsprechende Z blieb eben wegen dieser griechischen Eigenthümlichkeit der Aussprache, [14]) wie das Y von gleichfalls ganz eigenthümlich griechischer Aussprache dem lateinischen Alphabete fremd und beide wurden erst nach dessen Vollendung, zur Schreibung griechischer Wörter den ein und zwanzig Buchstaben des lateinischen Alphabetes angehängt. Von dem Buchstaben X nimmt man gewöhnlich an, er sey erst in spätern Zeiten aus dem griechischen Alphabet in das lateinische aufgenommen worden; aus dieser spätern Aufnahme sey seiner

Stelle als der letzte der ein und zwanzig Buchstaben des römischen Alphabetes (vor Hinzufügung der griechischen Buchstaben Y und Z) zu erklären; vorher habe man statt dieses Doppelconsonanten KS, GS geschrieben, wie dasselbe auch in der ältesten griechischen Schreibweise vor Einführung des Ξ geschehen sey. Spätere lateinische Grammatiker, Priscianus und Isidorus, erklären den Buchstaben für zugefügt dem römischen Alphabet erst unter Augustus. Gegen die so späte Aufnahme des X sprechen aber die Thatsachen. Man findet das X auf allen ältern Monumenten, auf der columna rostrata, auf Münzen; auch hätte man bei einer solchen spätern Aufnahme des griechiscben Ξ, den Buchstaben in der Form, wie er damals in dem griechischen Alphabet erschien, angenommen und nicht in der Form von X, welches auch in den griechischen Alphabeten und in italischen Alphabeten die ältere Form ist. Nach der Auffassung Th. Mommsens hat dieser Buchstab vielmehr folgende Geschichte. Das Ξ zwischen N und O gestellt an dem Platze des semitischen Samech bezeichnete ursprünglich wie dieses den starken Zischlaut SS. Ausserdem gab es im griechischen Alphabet ein Lautzeichen X für KS zwischen Υ und Φ. Nun verschwand aber allmählig der scharfe Doppelsibilant ganz aus der griechischen Sprache und ging in verschiedenen Gegenden in verschiedene Laute über, und zwar theils in den einfachen Zischlaut, theils in den mit SS verwandten Laut KS. Wo der Uebergang von SS in KS statt fand, hörte der Unterschied zwischen den beiden Buchstaben Ξ und X auf; es wurde nur einer derselben zur Bezeichnung des Lautes KS beibehalten und zwar etweder Ξ wie in dem griechischen Alphabete, und X kam dafür ausser Gebrauch, oder X, wie in dem griechischen Alphabet von Caere, wo es dieselbe Stelle wie in dem römischen Alphabete einnimmt, und in dem römischen, bei welchem dann Ξ ausfiel. [15])

Nachdem das lateinische Alphabet längst sich ausgebildet und eine feste Gestaltung gewonnen hatte, fügte der zwar nicht ungelehrte aber pedantische Kaiser Claudius zu dessen nothwendiger Vervollständigung, wie er meinte, noch drei neue Buchstaben hinzu. [16]) Von diesen drei Buchstaben ist einer aus noch erhaltenen Inschriften ersichtlich, das umgekehrte F (Ⅎ), welches als äolisches Digamma für den Consonant V gebraucht werden sollte. [17]) Von den beiden andern hat sich keine Spur auf den noch übrigen Inschriften bis jetzt gefunden. Einer dieser Buchstaben war nach dem Zeugnisse des Grammatiker Priscianus das s. g. Antisigma ƆC mit der Bedeutung des griechischen Ψ. Ueber den dritten von Claudius eingeführten Buchstaben hat man keine sichere Kenntniss, sondern nur Vermuthungen. [18])

1) Ueber hebräische und griechische Inschriften in lateinischer Schrift s. Kopp Palaeograph. §. 176; über etruskische Müller Etrusker II. 316. Beispiele von Inschriften in lateinischer Sprache mit griechischer Schrift geben Fabretti p. 390. Hagenbuch bei Orell. Vol. II. p. 367. §. 17. Marini Att. arv. p. 390.

Kopp Palaeogr. crit. P. III. §. 176. p. 186, an welcher Stelle eine allgemeine Zusammenstellung von schriftlichen Denkmälern in verschiedenen Sprachen sich findet, wo die Schrift aus einem fremden Alphabet hergenommen ist (Hebräisch, Arabisch in griechischer Schrift und dergleichen). Den Beispielen lateinischer Inschriften mit griechischer Schrift ist beizufügen ein Amulet, auf einem dünnen silbernen Blättchen, in der Hofbibliothek zu Karlsruhe nach Kopp Palaeogr. P. III. Praef. p. 13. §. 10. und eine zu Mauchingen gefundene Grabschrift. Stälin Würtemberg. Geschichte I. n. 203. (der Inschriften). Inschriften, worauf griechische und lateinische Buchstaben zugleich vorkommen, gibt Nouv. Traité de diplom. Tom. II. planche XXIX. p. 635.

2) Die Geschichte des lateinischen Alphabetes behandeln alle ausführlicheren Werke a) über römische Literatur, worüber man die Nachweisungen findet in Bähr Geschichte der römischen Literatur I. Th. S. 20. Bernhardy Grundriss der röm. Literat. II. Bearbeitung. §. 28. S. 151; b) über lateinische Sprachlehre, von welcher zweiten Classe von Werken wir G. J. Voss Aristarchus cap. 11. und K. L. Schneider Grammatik der latein. Sprache. Erster Band (Elementarlehre). Berlin 1819. hervorheben; endlich c) Werke über Paläographie, unter denen wir namhaft machen: Nouveau Traité de diplomatique par deux Religieux Benedictins de la congregation de St. Maur. Sect. III. chap. I. Tom. II. p. 8—50. und p. 145—305. (Adelung's Uebersetzung Th. II. S. 230 ff. 380 ff.) Eine gute Uebersicht über die Entstehung des griechischen und lateinischen Alphabetes nach Werth und Form der Buchstaben aus dem phönicischen Alphabet gewähren Hug Erfindung der Buchstabenschrift. Ulm 1801. S. 7—37. und Kruse Hellas. Leipzig 1825. I. Th. S. 577. Beilage I. „Vergleichung der phönicischen, griechischen, lateinischen Alphabete“ und dazu Atlas Tab. I. sect. 1., welche wir auf unsrer Taf. I. wiedergeben. Vorzugsweise ist aber jetzt hierüber zu Rathe zu ziehen und von uns benützt worden Theod. Mommsen in dem Werke: Die unteritalischen Dialekte. Leipzig 1850. 4. S. 1—40. und besonders S. 26 ff. das lateinische Alphabet.

5) Cic. De nat. deor. II., 37. Hoc qui existimat fieri posse, non intelligo cur non item putet, si innumerabiles unius et viginti formae litterarum vel aureae vel quales libet aliquo coniiciantur, posse ex his in terram excussis annales Ennii, ut deinceps legi possint, effici. Quintilian Inst. or. I., 4, 6. .... nostrarum (i. e. literarum) ultima X. Ueber das J (Jod) als Zeichen des Consonanten und seine Einführung erst seit dem sechzehnten und siebenzehnten Jahrhundert siehe das Genauere in dem Nouv. Traité T. II. p. 211. Zwar lassen sich, was Adelung Uebers. II. S. 451 vermisst, Beispiele für das von den Benedictinern behauptete Vorkommen der Form des geschwänzten I beibringen, wie auf einer Inschrift zu Pompeji Orell. 4265. Aber es ist diess nur eine andere Form des Buchstaben I, welche ohne Unterschied für den Vocal und Consonant steht. Ebenso kommt auch die abgerundete Form des U für die zugespitzte Form V. schon auf Inschriften der spätern römischen Zeit vor, aber ohne damit die getrennte Eigenschaft des Vocales bezeichnen zu wollen. Von dem zwölften Jahrhundert an wurde es hie und da in Handschriften und später auch in den gedruckten Büchern Uebung, die zugespitzte Form V immer am Anfang und die abgerundete Form U in der Mitte der Wörter zu gebrauchen, ohne Rücksicht auf die Eigenschaft als Vocal oder Consonant. Erst seit dem sechzehnten und siebenzehnten Jahrhundert setzte sich allmälig die Uebung fest, V für den Consonant, U für den Vocal zu gebrauchen. Nouv. Traité Tom. II. p. 283.

4) Dionys. Halicarn. Ant. rom. I, 33. Plin. Hist. nat. VII. 57. 58. Tacit. Annal. XI, 14. In Italia Etrusci ab Corinthio Damarato, Aborigines Arcade ab Evandro didicerunt (sc. literas); et forma literis latinis, quae veterrimis Graecorum. Sed nobis quoque paucae primum fuere, deinde additae sunt. Hygin. Fab. 277. Max. Victorinus p. 1944. Putsch. Marius Victor. p. 2468. Evander erhielt die Schrift von Herkules. Plutarch. Quaest. rom. 59 nach Juba.

5) Ueber die Verschiedenheit des etruskischen Alphabets von dem lateinischen s. Müller Etrusker II. 290 ff. 312 ff. Theod. Mommsen Unteritalische Dialekte S. 27.

6) Mommsen Unterital. Dialekte S. 37. 39.

7) Die Eigenthümlichkeit der italischen Aussprache des F-Lautes kann Quintilian nicht stark genug ausdrücken Inst. or. XII, 10, 29. Illa (litera) quae est sexta nostrarum, paene non humana voce vel omnino non voce potius, inter discrimina dentium efflanda est. Dass F das Buchstabenzeichen des Digamma aeolicum sey, beweist seine Gestalt und das ausdrückliche Zeugniss der alten Grammatiker. Priscian. p. 542. Putsch. F aeolicum digamma, quod apud antiquissimos Latinorum eandem vim, quam apud Aeolos habuit. „Verständiger verfuhren die Etrusker; was Kaiser Claudius später einzuführen versuchte und die Philologen des XVI Jahrhunderts wirklich eingeführt haben, das erreichten sie in sehr früher Zeit, indem sie den griechischen Zeichen F (digamma aeolicum), Y, Φ ihre griechische Geltung liessen und für den nicht griechischen Laut (f) ein neues Zeichen (8) erfanden.“ Mommsen Unterital. Dial. S. 4. So sehr jedoch auch der italische F-Laut von dem weichern Lippenlaute (W) des digamma aeolicum verschieden war, so war er ihm doch immerhin verwandt (sonst wäre man nicht darauf gekommen, in dem lateinischen Alphabete dem Digamma diese Function zu geben), und es wird daher auch auf römischen Inschriften F zuweilen mit V verwechselt, wie Folcatius, Falerius statt Volcatius, Valerius. Marini Att. arv. p. 97. (Wenn es nicht eher das digamma ist, wie Borghesi im Bulletin. archeolog. 1841. p. 142 annimmt.)

8) Die abgerundete Form des Gamma C für Γ bei Boeckh Corp. inscr. n. 7. auf Münzen von Regium, Gela und Akragas. Müller Etrusk. I. 295. Mommsen Unterital. Dial. Taf. I. Ueber das andere hier Gesagte s. Mommsen Unterital. Dial. S. 28. 31.

9) Quintilian Inst. or. I, 4, 9. ... an rursus aliae (literae) redundent, ut K quae et ipsa quorundam nominum nota est. I, 6, 10. Nam K quidem in nullis verbis utendum puto nisi quae significat, etiam ut sola ponatur. Schneider Grammat. I. S. 291 ff.

10) Mommsen Unterital. Dial. S. 32.

11) Plutarch. Quaest. roman. cap. LIV. Τὸ Κ πρὸς τὸ Γ συγγένειαν ἔχει παρ' αὐτοῖς. ὄψε γὰρ ἐχρήσαντο τὸ γάμμα, Καρβιλίου Σπορίου ἐφευρόντος. Derselbe errichtete zu Rom das erste γραμματοδιδασκαλεῖον. Ebend. cap. LIX. Schneider Lat. Grammat. I. 231. 270. führt die Gründe für diese spätere Einführung des G und seine Herleitung von C weiter aus.

12) Mommsen Unterital. Dial. S. 32.

13) Scaliger ad Euseb. chron. p. 112. 113. Nouveau Traité de dipl. T. II. p. 189. Seyfert Latein. Sprachlehre I. §. 79.

14) Quintilian. I. O. XII, 10, 27. Iucundissimas ex Graecis literas non habemus, vocalem alteram (y) alteram consonantem, quibus nullae apud eos dulcius spirant; quas mutuari solemus, quoties illorum nominibus utimur.

15) Mommsen Unterital. Dial. S. 31. Der bedeutendste Zeuge unter den Grammatikern, welche X dem frühern römischen Alterthume absprechen, ist Nigidius (Zeitgenosse Cicero's) bei Mar. Victorinus p. 2466. Putsch (Nigidius) in libris suis ...X litera non est usus, antiquitatem sequens. Für einen sehr frühen Gebrauch des X in den italischen Alphabeten erklärt sich, wie Mommsen, auch Müller Etrusk. II. 308, nur leitet er den Buchstaben von dem semitischen Sain ab.

16) Tacit. Annal. XI, 14. Claudius tres litteras adiecit, quae usui imperitante eo post oblitteratae aspiciuntur etiam nunc in aere publicandis plebiscitis per fora ac templo fixa. Sueton. Claud. cap. 41. Novas etiam commentus est litteras tres ac numero veterum quasi maxime necessarias addidit. De quarum ratione quum privatus adhuc volumen edidisset, mox princeps non difficulter obtinuit, ut in usu quoque promiscuo essent. Extat talis scriptura in plerisque libris ac diurnis titulisque operum.

17) Dieser Buchstabe kommt auf mehreren Inschriften aus der Zeit des Kaiser Claudius vor, als: ampliaℲit terminaℲitque Grut. 196, 4. Zell Delect. n. 1392. Ⅎitellius Grut. 119, 2. diℲi Ibid. 236, 9. und sonst. Quintilian I, 7, 26. Nostri praeceptores *ceruum seruumque* V et O literis scripserunt, quia subiecta sibi vocalis in unum sonum coalescere et confundi nequiret; nunc V gemina scribuntur ea ratione quam reddidi: neutro sane modo vox, quam sentimus,

efficitur. Nec inutiliter Claudius Aeolicam illam ad hos usus litteram adiecerat. Ibid. XII, 10, 29. Aeolicae quoque litterae, qua *servum cervumque* dicimus, etiamsi forma a nobis repudiata est, vis tamen nos ipsa persequitur. Gell. Noct. Att. XIV, 5. *Divus* et *rivus* et *clivus* non *us* syllaba terminantur, sed ea, quae per duo V scribenda est; propter cuius syllabae sonum declarandum reperta erat nova littera F, quae digamma appellabatur. Es scheint der Gebrauch dieses Digamma noch einige Zeit nach Claudius fortgedauert zu haben. Marini Atti I, p. 97.

18) Priscianus p. 557. Putsch. Huic S praeponitur P et loco Ψ fungitur. Pro quo Claudius Caesar antisigma ↃC hac figura scribi voluit; sed nulli ausi sunt antiquam scripturam mutare. Die Vermuthungen über den dritten Buchstaben sind ganz ungewiss und willkürlich. S. Lipsius zu Tac. XI, 14. Schneider Lat. Grammat. S. 4 ff.

§. 10.

Nach der Betrachtung des Ursprunges und der Geschichte des lateinischen Alphabetes ist jetzt von der Form der Buchstaben und von den Schriftarten, welche auf den alten römischen Inschriften vorkommen, zu handeln. [1]) Man kann die Schrift auf diesen Denkmälern betrachten und eintheilen: 1) lediglich nach ihrer graphischen Form; 2) nach ihrem Vorkommen auf dem verschiedenen Material und nach den Classen der Inschriften; 3) nach der Zeitfolge. Diese drei Momente stehen miteinander in wechselseitiger Beziehung. Wir werden von der Eintheilung nach der graphischen Form ausgehen und die nöthigen Bemerkungen über die beiden andern angeführten Momente daran knüpfen.

Man unterscheidet in der lateinischen Schrift wie sie auf allen Arten von schriftlichen Denkmälern vorkommt (in Inschriften, Büchern, Urkunden) eben so wie in unsrer heutigen Druckschrift das grosse Alphabet (grosse Buchstaben, Majuskel) und das kleine Alphabet (kleine Buchstaben, Minuskel). Das grosse lateinische Alphabet hat eine doppelte Gestalt, eine eckige und eine runde; die erstere, entsprechend den grossen Buchstaben unsrer lateinischen Druckschrift, nennt man Capitalschrift (Capitalbuchstaben, Capital), die andre, deren Charakter im Allgemeinen den Zügen der grossen lateinischen Buchstaben, die wir bei dem Schreiben anwenden, entspricht, nennt man Uncialschrift (Uncialbuchstaben, Uncial). Das kleine Alphabet (Minuskel) enthält die Minuskel im engern Sinne des Wortes und die Cursivschrift. Erstere ist die kleine Antiqua unsrer Druckschrift. Diese Minuskel schliesst sich nach dem Vorherrschen der runden, gebogenen Züge in ihr der Uncialschrift an. Im Mittelalter hat sich neben dieser Minuskel noch eine andre Art derselben ausgebildet, worin die geraden Striche und eckige Formen vorherrschen. Beide Arten der Minuskel haben sich im Verlauf der zweiten Hälfte des Mittelalters nach den Nationen abgesondert. In Südfrankreich und Italien, auch in einem Theile von Oberdeutschland wurde die runde Minuskel vorherrschend; in Nordfrankreich, Niederland, England, Niederdeutschland und Skandinavien die eckige Minuskel (gothische Schrift). Die Cursivschrift unterscheidet sich von der Minuskel im

Allgemeinen dadurch, dass die Buchstaben in ihr miteinander verbunden und die Züge fliessender sind, so wie sie sich bei dem geschwinden Schreiben ergeben. Die Entstehung und der Charakter der bisher aufgezählten verschiedenen Schriftarten (Capital, Uncial, Minuskel, Cursiv) ist vorzugsweise durch das Material, worauf geschrieben wurde, bedingt. Mit Rücksicht auf die Schwierigkeit oder Leichtigkeit der Ausführung gestalten sich die Schriftzüge anders je nachdem die Buchstaben mit einem Meisel auf Stein eingehauen, oder mit einem Grabstichel auf Metall eingegraben, oder auf eine weichere Masse mit dem Griffel eingeritzt, oder mit einem flüssigen oder festern Farbstoffe auf eine Fläche gemalt und gezeichnet werden. Wenn die Schrift auf einem harten Material eingehauen oder eingegraben werden soll, so werden gerade Linien sich am besten dazu eignen. Dies ist aber gerade der Charakter der Capitalschrift: sie wird daher jenem Material vorzugsweise zukommen, namentlich dem Steine; der Grabstichel wird bei fortgeschrittener Uebung zugleich auf Metall krumme Linien einzugraben im Stande seyn, was zu dem Charakter der Uncialschrift führt. Zu solchen Zügen, wie sie die Minuskel und Cursivschrift hat, wird man erst gelangen, wenn leichter zu handhabende Schreibwerkzeuge und Schreibmaterialien, sowie ein häufigerer Gebrauch und eine zu beschleunigende Ausführung der Schrift eingetreten sind. Da nun die Schrift zuerst auf hartem Material, auf Stein und Erz, zur Anwendung kam, so ist die Capitalschrift die älteste; auf sie folgt der Zeit nach die andre Gattung der grossen Buchstaben, die Uncialschrift; später die Minuskel und Cursivschrift. Was das Vorkommen dieser Schriftarten betrifft, so ist den Inschriften auf allem härtern Material die Capitalschrift vorzugsweise eigen und diese Schriftart ist vorzugsweise die epigraphische. Da aber auch weicheres Material, wie Wachstafeln und Thon zu dem Gebiete der Epigraphik gehören, sowie das Malen und Zeichnen der Schrift auf härteres Material, in welchen Fällen die Anwendung der Minuskel und Cursivschrift statt fand, so hat sich die Epigraphik auch mit diesen beiden Schriftarten zu beschäftigen; überdiess kommen dieselben in spätern Perioden des römischen Alterthums theils in einzelnen Buchstaben, theils in zusammenhängender Schrift selbst auf Stein und Metall eingehauen und eingegraben vor. Wie die Capitalschrift im Allgemeinen den Inschriften zukommt, so Uncialschrift und Minuskel den geschriebenen Büchern und Cursivschrift den Urkunden auf Pergament und Papier. Wir haben nun noch eine jede jener vier Schriftgattungen einzeln für sich nach ihrem Vorkommen auf Inschriften zu betrachten, so wie in ihrer Vermischung miteinander.

1) Ueber die Schriftarten des lateinischen Alphabetes s. Nouveau Traité de diplom. Tom. II. Sect. III. Chap. 4. p. 145 ff., wo die paläographische Geschichte eines jeden einzelnen Buchstabens des lat. Alphabets gegeben wird und Chap. 5. p. 305 ff., wo eine Zusammenstellung vieler Alphabete aus Inschriften gegeben wird (Adelung Th. II. S. 380—544. und Th. III. S. 1—29); dazu Tom. II. Sect. III. Chap. 10. p. 479—658. über den Ursprung und die Einthei-

lung der verschiedenen Schriftarten (Capital, Uncial, Minuskel, Cursiv). (Adelung Th. III. S. 179—349.)

§. 11.

Der allgemeine Charakter der gesammten Capitalschrift besteht darin, dass die Buchstaben vorzugsweise aus der Verbindung gerader Linien, und zwar perpendicularer, horizontaler und geneigter, geformt sind, mit Ausnahme weniger Buchstaben, welche auch schon in der ganz frühen Form des lateinischen Alphabetes gebogene Linien zu Bestandtheilen haben. [1]) Bei diesem allgemeinen Gesammtcharakter der Capitalschrift, zeigt sich sowohl was die Züge jedes einzelnen Buchstaben, als was den Charakter der Verbindung der Buchstaben in fortlaufender Schrift angeht, je nach den Zeiten, nach dem Material und nach den Classen der epigraphischen Denkmäler eine grosse Verschiedenheit. Die Verschiedenheit in den Formen der einzelnen Buchstaben der epigraphischen Capitalschrift ist sehr mannigfaltig; wir beschränken uns darauf, in einer kleinen Zusammenstellung einige der wesentlichsten Veränderungen der Grundzüge darzustellen. [2]) Hinsichtlich des Totalcharakters der zusammenhängenden Schriftstücke aber unterscheiden wir folgende Gattungen der Gesammtordnung der Capitalschrift, mit folgenden darunter begriffenen Arten: I. Capitalschrift mit roheren, unregelmässigeren Zügen, wobei weder die perpendiculare noch horizontale Richtung der Linien, noch die Gleichheit der Abstände beobachtet wird; die Striche sind von gleicher Dicke, an ihren Enden weder regelmässig abgeschnitten noch mit Querstrichen versehen. Diese Gattung begreift unter sich: 1) die alterthümliche Capitalschrift aus der Zeit, wo die Schrift überhaupt noch nicht ihre kalligraphische Ausbildung erhalten hatte; und 2) eine Schrift von ähnlichem Charakter nach der Zeit der kalligraphischen Ausbildung, in solchen Fällen, wo man aus Nachlässigkeit, Eilfertigkeit, Ungeschicklichkeit oder auch aus absichtlichen Gründen die alterthümlichen, unregelmässigen Züge beibehielt. [3]) II. Capitalschrift mit regelmässigen und sorgfältig geformten Zügen. In der Regel ist dieselbe Art der Capitalschrift in der ganzen Inschrift jedesmal gleich angewendet; doch fehlt es auch nicht an Beispielen, wo einzelne Theile derselben Inschrift der einen Art und andre Theile der andern Art angehören. [4]) Das Aufkommen dieser zweiten Gattung wird man den letzten Jahrhunderten der Republik beilegen können. Zur Zeit Trajan's und Hadrian's ist diese römische Lapidarschrift auf den sorgfältiger ausgeführten Inschriften am besten kalligraphisch geformt und hat vorzugsweise den quadratförmigen Charakter, von welchem diese Schriftart ihren Namen (litterae quadratae) hat. [5]) Früher und später von der Zeit der Antoninen an ist sie im Allgemeinen mehr länglich, aber in der ersten Periode tiefer eingegraben, in der letztern flacher. Mit dem Sinken des Geschmackes und der Kunstfertigkeit überhaupt nahm auch

die kalligraphische Form der Inschriften ab. Auf öffentlichen Gebäuden ist die kalligraphische Ausführung in der Regel sorgfältiger und schlechtere Schrift kommt hier seltner vor. Im Ganzen aber gibt es auch aus der besten Zeit weniger gut geformte Schriftzüge und aus der spätern Zeit bessere, so dass das Urtheil über das Alter einer Schrift nur und allein aus den Schriftzügen manches Unsichere hat.[6]) Der Charakter der ausgebildeten und wohl geformten römischen Capitalschrift besteht in der Gleichheit und Regelmässigkeit der geraden und gebogenen Linien, sowohl in Beziehung auf ihre Grösse als ihren Abstand von einander; in dem richtigen Verhältnisse der Höhe zu der Breite der Buchstaben; in der regelmässigen Abwechslung feinerer und stärkerer Striche; in dem Schlusse der geraden und gebogenen Linien der Buchstaben an ihren Enden durch senkrecht auf das Ende der Züge gelegte Querstriche oder allmähliges Breiterwerden und scharfen Abschnitt der Schriftzüge (Fuss, Base des Buchstabens; Gipfel). Wir unterscheiden bei dieser Gattung der regelmässigen und schön geformten Capitalschrift (II) folgende Unterabtheilungen: 1) Quadratförmige Schrift; 2) oblonge; 3) breite; 4) schief gestellte.[7]) Ausser diesen beiden Gattungen der Capitalschrift lässt sich noch eine dritte Gattung annehmen, solche Inschriften begreifend, in welchen einzelne Striche der Buchstaben mehr oder minder ungewöhnlich und willkürlich verlängert, verschränkt und verzogen sind.[8]) Auch kommt umgekehrt gestellte Schrift vor, welche das Obere der Buchstaben zu dem Untern macht und zugleich von der Rechten zur Linken geht.[9])

1) Das Vorwiegen der runden Züge zeigt sich in C, D, P, S für Γ, Δ, Π, Σ. Doch kommen dieselben lateinischen auf den Steinen von Pesaro auch in eckigen Formen vor, was ein höheres Alter zu beweisen scheint als das der Scipionengrabschriften nach Mommsen Unterital. D. S. 29. Schon der Name litterae and das Collectiv litteratura soll nicht auf frühes Eingraben in Stein und Metall, sondern auf das Material von libri lintei hinweisen, welche hier vor Alters gangbar waren, und daher die abgerundete Form der römischen Buchstaben zu erklären seyn. So Bernhardy Grundriss der röm. Literatur. II. Bearbeitung. §. 28. S. 151, welcher demnach der Etymologie des Wortes von linere folgt, während Andere es von legere ableiteten.

2) Siehe Tafel II. Das hier Gegebene ist entnommen aus der reichhaltigen, ohngefähr fünftausend Buchstaben umfassenden Zusammenstellung in dem Nouveau Traité de diplom. Tom. II. p. 320. Planche XX. Alphabet général des lettres latines tirées des marbres, des tables de bronze, des medailles, des sceaux et autres matières dures depuis la fondation de Rome ou environ, jusqu'au XVI siècle de l'ere chretienne. (Adelung's Uebers. III. Th. S. 9.) Mit Beiziehung von Zaccaria Istituz. lap. p. 317 ff., Kopp Palaeogr. critica und Th. Mommsen Unterital. Dial. Taf. I. und S. 28—30. Von dem Unterschiede der alten und spätern Schriftzüge ist bei den römischen Schriftstellern mehrmals die Rede. Dionys. Ant. Rom. IV, 26. von der Säule des Servius Tullius: γραμμάτων ἔχουσα χαρακτῆρας Ἑλληνικῶν οἷς τὸ παλαιὸν ἡ Ἑλλὰς ἐχρᾶτο. Plin. Hist. Nat. XXXV, 37 gedenkt einer Inschrift im Tempel zu Ardea antiquis litteris.

3) Bei der hier gegebenen Darstellung der Unterabtheilungen der Capitalschrift folgen wir dem Nouveau Traité de dipl. II, 3, 10. Tom. II. p. 497—642, wobei wir jedoch zu unserm Zwecke die dortige Aufzählung vereinfacht und verkürzt haben. Die beiden Hauptgattungen der Capitalschrift werden dort genannt: écriture capitale rustique und écriture capitale élégante. Von der er-

stern Gattung geben wir auf Taf. III. folgende Proben. *Erste Art:* 1) Iuno Hercele Iovei. Auf einer Schale von Bronze. Nouv. Traité. Planche XXIV. p. 542. — 2) Dindia Macolnia filea dedit Novios Plautios med Romai fecid. Auf einer Bronzekiste des Museum Kircher. Delect. 1906. Nouv. Tr. p 543. — 3) Iunone Reg. matrona Pisaurese dono dedron. Aus einer zu Pesaro gefundenen Inschrift. Ibid. p. 544. Maffei Mus. Ver. p. 470. Lanzi Saggio I. p. 125. XX. — 4) Cisula Atilia Dundianii Nomelia dede. Nouv. Tr. p. 544. aus Maffei Mus. Ver. p. 471. — 5) M. Mindios L. fi. P. Condetios Va. fi. Aidiles vicesma parti Apolones dederi. Auf einer Bronzetafel zu München bei Massmann Lib. aurar. p. 40. Delect. 48. — 6) Eine der Grabschriften der Scipionen. Nouv. Traité p. 545. Visconti Opere varie Tom. I. Delect. 1932. — 7) Anfang des SC. de Bacchanalibus. Delect. 1688. Nouv. Traité p. 547. — 8) A. P. Vetureis C. F. quod re sua difeidens aspere afleicta parens timens heic vovit voto hoc solu*to decu*ma facta poloucta libereis libentes donu. danunt Hercolei maxsume mereto; semol te orant se voti crebro condemnes. Alterthümliche Inschrift von Sora. Bulletin. archeol. 1845. S. 71. Delect. 1923. — *Zweite Art.* 9) Enos Lases iuvate. Anfang des Liedes der Arvalischen Brüder, nach dem Fac simile bei Marini Att. arv. II. pag. 669. Delect. 383. pag. 47. · Die rohe Schrift auf diesen Steintafeln aus dem zweiten und dritten Jahrhundert n. Ch. ist sehr auffallend und wird sich nicht aus einer Nachlässigkeit oder Ungeschicklichkeit erklären lassen, sondern scheint vielmehr auf einer absichtlichen Beibehaltung der alterthümlichen Schriftzüge zu beruhen, wie eine solche ja auch im christlichen Rom für manche Ausfertigungen der päbstlichen Kanzlei stattfindet. — 10) Aus einer tabula honestae missionis vom Jahr 68 n. Chr. Nouv. Traité p. 551. — 11) Anfang einer tabula patronatus der Stadt Themetra in Africa. Nouv. Traité pl. XXVI. p. 592. Maffei Istor. diplom. p. 38. Vergl. Delect. 1763 am Ende. — 12) B. M. (bonae memoriae) Fadiae Veri Annei filiae dulcissimae quae vixit anno. Nouv. Traité Tom. II. p. 550. — 13) D. M. Pupus Torquatianus filius bonus qui semper parentibus obsequens vixit annis VIII M. VII et D. XIII. Anfang einer Grabschrift aus der Zeit des Marc. Aurelius. Marini Att. arv. I. 263. Massmann Lib. aurar. p. 51. Beispiel einer rohen Capitalschrift, welche sich der Uncial- und Cursivschrift nähert.

4) Marini Att. arv. I. p. 187. 237.

5) Morcell. Stil. T. II. p. 309. Petron. Satyr. cap. 29. Canis ingens in pariete erat pictus superque quadrata littera scriptum CAVE CANEM. Daher die Steinmetzen, welche solche Inschriften einmeisselten, quadratarii. Dieselbe Schrift wird bei Petron. cap. 58 durch lapidariae litterae bezeichnet.

6) ..neque a Maffeio (Art. crit. III, 2.) dissentio, quem verissime scripsisse puto lapicidas singulis aetatibus exstitisse, qui rectas, quique distortas litteras facerent; titulosque ab iis modo accurate atque eleganter modo negligenter atque inconcinne inscriptos esse, ut ii omnino fallantur, qui plerumque a scriptura aetatem inscriptionum certe se nosse dictitant. Marcelli a. a. O.

7) Von der zweiten Art der Capitalschrift (ecriture capitale elegante) geben wir Taf. IV. folgende Beispiele: 14—16) quadratförmige Schrift aus Nouv. Traité planche XXV. p. 563. 17) Oblonge. Ebendas. p. 564. 18) Breite. Ebend. p. 564. 19) Schief gestellte. pl. XXIV. p. 560.

8) Von dieser dritten Gattung geben wir aus einer grössern Anzahl in dem Nouv. Traité pl. XXVI—XXX. folgende wenige Proben: 20) Der Anfang einer Inschrift des Kaiser Albinus Nouv. Traité pl. XXVI. p. 586, Clodio Albino *Coniuratorum* F*ugatis* C*opiis* P*rotectori* Gal*liarum* Aug. et Lug*dunensium* libertatis adversus Severum acerrimo vindici. — 21) D. M. Sex. Manli Saturnini Vipia Veneria uxor fecit et sibi. Ebend. pl. XXIX. p. 623. — 22) D. M. Q. Terenti Prisciani. Vixit annis IIII. mensibus VII. frumentum accepit mensibus VIII. Ebend. pl. XXIX. p. 626. — 23) (D. M.) Ap. Annius Primitivus patraster G. Vibi Vitalionis fec. sibi. Ebend. pl. XXVI. p. 592. — 24) (D. M.) M. Conceneti Marcel. M. Congi*us* Iustinus. Si maior auctoritas patrimonii mei fuisset, ampliori titulo te prosecutus fuissem piissime pater. Mehreres hierüber bei Kopp a. a. O., welcher p. 241 darauf aufmerksam macht, dass solche unförmliche Schrift auch auf Inschriften der besten altrömischen Zeit vorkommt.

9) So die Namen Marci Aurelii Antonini auf einem metallenen Trichter, und Publii Helvii Pertinacis auf einem metallenen Gefäss. Montfaucon Ant. expl. Tom. III. P. 2. pl. 228. n. 1 und 2. Nouv. Traité pl. XXIX. p. 631. Zu den Singularitäten gehört es auch, wenn die Buchstaben statt aus Linien nur aus nebeneinander gesetzten Punkten bestehen, wie auf einer Bronzeplatte bei Clarac Musée. Inscript. pl. LIV. 594. und in andern Fällen. Gori Inscr. Etrusc. II. 142. Millin Monum. ined. T. I. 238.

§. 12.

Der Name Uncial begreift seinem Wortlaute nach und nach dem Sprachgebrauch der Alten überhaupt die grossen Buchstaben (Majuskel) ohne nähere Unterscheidung. Der neuere technische Sprachgebrauch bezeichnet damit die von der Capitalschrift verschiedene zweite Gattung der Majuskel, welche sich von der erstern nur durch eine gewisse Abrundung der Züge unterscheidet, im Uebrigen mit derselben übereinstimmt. [1]) Nach diesem Principe werden also diejenigen Buchstaben beiden Schriftarten gemeinschaftlich seyn, welche in der Capitalschrift entweder selbst den vorwaltenden Charakter abgerundeter Züge haben (wie B C O P R S) oder durch ihre Einfachheit und fest ausgeprägten geradlinigen Charakter zu einer Abrundung und Veränderung der Züge weniger geeignet sind (wie F I K L N) oder endlich überhaupt weniger häufig gebraucht und schon darum unveränderlicher sind (wie X Y Z). Es bleiben daher ausser den immerhin auch bei allen übrigen Buchstaben zulässigen Modificationen der Züge wie ⅃ (L) χ (x), als der Uncialschrift vorzugsweise eigen die abgerundete Form der Buchstaben A, D, E, G, H, M, Q, T, U. [2]) Wenn auch römische Inschriften mit durchgehender, bestimmt ausgeprägter Uncialschrift nicht wohl vorkommen, so fehlt es doch nicht an solchen, wo sich die Capitalschrift der Uncialschrift ihrer allgemeinen Haltung nach nähert. Noch mehr kommen aber Inschriften vor, in welchen einzelne Uncialbuchstaben der Capitalschrift beigemischt sind. [3])

1) Uncialis „zollhoch" (von uncia, nicht wie man das Wort auch abgeleitet findet wegen der gekrümmten Züge von uncus). Als Bezeichnung einer Schriftart kommt das Wort nur bei S. Hieronymus vor, aber in einer Weise, welche auf seinen allgemeinen Gebrauch schliessen lässt. (Praefat. in Job. extr.): Habeant qui volunt veteres libros vel in membranis purpureis auro, argento descriptos, vel uncialibus, ut vulgo aiunt, litteris, onera magis exarata, quam codices; dum modo mihi meisque permittant pauperes habere schedulas et non tam pulcros codices quam emendatos.

2) Nouv. Traité de diplom. Tom. II. p. 335. (Adelung III. 31.) p. 506 ff. Ecriture onciale. (Adelung III. 204 ff.). Die Formen der epigraphischen Uncialbuchstaben kommen daselbst auch vor und werden behandelt pl. XX. Tom. II. p. 312. (Alphabet général des lettres latines tirées des marbres etc.) und Sect. III. chap. 4. Tom. II. p. 145 bei der dort gegebenen Geschichte eines jeden Buchstaben.

3) Ueber das Vorkommen der Uncialschrift auf Inschriften s. Mabillon De re diplom. p. 47. Nouv. Traité II. p. 512. (Adelung III. 210.). Als Beispiel einer der Uncial sich nähernden Capitalschrift kann dienen n. 25 aus Nouv. Tr.

pl. XXVII. p. 595. Beispiele der Vermischung der Uncialbuchstaben mit der Capitalschrift gibt Nouv. Traité Tom. II. pl. XXVIII. p. 608. Wir geben daraus einige Beispiele mit den Uncialformen E, V und Q, als: n. 26. Ti. Claudi C. Iuli C. F. *(Caii filii)* Col. *(Collina tribu)* Ti. Fonteius; aus einer tabula honestae missionis des K. Galba. n. 27. aus einer Grabschrift (Nouv. Tr. p. 609.) und n. 28 aus einer Dedicationsinschrift auf der Brücke über den Fluss Charente bei der Stadt Saintes (Nouv. Tr. p. 611): ad aram quae est ad confluentem.

§. 13.

Die Minuskelschrift (im engern Sinne des Wortes), unsre kleinen lateinischen Drucklettern, schliessen sich im Ganzen an die abgerundeten Formen der Uncialschrift an, haben daher einen grossen Theil der Buchstaben mit der Uncialschrift gemein in kleinern Dimensionen. Dabei verkürzen sie aber in andern Fällen die Züge der Uncialbuchstaben und haben daher mehrere eigenthümliche Buchstaben. Diese Schriftart ist vor dem fünften Jahrhunderte n. Ch. nicht nachweisbar. Sie ist daher nicht vor der Cursivschrift entstanden, noch hat sie diese durch ihre Entstehung aus der Uncialschrift herbeigeführt. Das Bedürfniss hatte vielmehr schon früher die Cursivschrift entstehen lassen für die im täglichen Leben vorkommende Anwendung des Schreibens.[1]) Auf Inschriften findet sich die Minuskelschrift nur in einzelnen Buchstaben der Capitalschrift beigemischt und auch dieses nur auf einigen Denkmälern der spätern Zeit.[2]) Von grösserer epigraphischen Bedeutung ist die Cursivschrift, deren Vorhandenseyn bei den Römer nfrühere Gelehrte sogar bezweifelten.[3]) Die Natur der Sache lehrt jedoch, dass ausser der grossen für Stein und Metall bestimmten Schriftart, für den täglichen Verkehr des Lebens und für anderes Schreibmaterial sich nothwendig eine schneller auszuführende, geläufigere Schriftart bilden musste; jetzt setzen erhaltene Denkmäler den Gebrauch der Cursivschrift bei den Römern ausser allen Zweifel. Die römische Cursivschrift hat ähnlich wie die Uncial- und Minuskelschrift die Richtung zu gebogenen und geschwungenen Zügen; sie hat manche Buchstaben mit der Minuskelschrift gemeinschaftlich, andre eigenthümlich. Sie unterscheidet sich von letzterer in vielen Fällen, vornehmlich durch die geneigte Stellung sowie durch die Verbindung und Zusammenziehung der in einem Worte vereinigten Buchstaben. Sie erscheint auf dem epigraphischen Gebiete nicht blos auf Wachstafeln eingeritzt und auf hartes Material gemalt oder gezeichnet,[4]) sondern selbst wenn auch mit Buchstaben anderer Schriftarten vermischt auf Stein eingemeiselt, letzteres jedoch nur auf Denkmälern der spätern Zeit, wie die hier sich anschliessenden Schriftproben zeigen.[5])

1) Ueber die Minuskel s. Nouv. Traité Tom. II. p. 338 ff. (Adelung III. 34) und die Zusammenstellung der römischzn Minuskel auf Pl. XXII.

2) Nouv. Traité pl. XXVIII. p. 618.

3) Ueber die römische Cursivschrift überhaupt s. Nouv. Traité II. p. 336 ff.

pl. XXII. p. 622. pl. XXIX. (Adelung III. 34 ff. 315 ff.), besonders aber Massmann Libellus aurar. p. 37—66.

4) Hier ist anzuführen das zu Abrudbanya in Siebenbürgen in einem Bergwerke 1790 gefundene, aus drei mit Wachs überzogenen Täfelchen von Tannenholz bestehende Triptychum, welches die Abschrift eines Actenstückes enthält, betreffend eine Bruderschaft (collegium) des Iupiter Cernenus vom J. 167 n. Ch., erklärt von Massmann in der angeführten Schrift. Inschriften aus Pompeji in Cursivschrift theils mit einem Griffel oder Nagel in den Mörtel geritzt, theils mit Rothstein gezeichnet, stellt zusammen Massmann Libell. aurar. p. 61—65. Mazois Ruines de Pompei. Tom. II. p. 100. Namen in Cursiv auf Töpfergeschirren in den weichen Thon mit Formen eingedrückt oder mit dem Griffel eingeritzt oder darauf gemalt. Ebend. p. 53—55. Namen der Legion, eingeritzt auf den noch weichen Backstein. Steiner Archiv für Hess. Gesch. II. 2. p. 1.

5) Schriftproben: 29) Opus Atticianis Afrodisienis. An der Statue einer Muse. Buonarrotti Osservaz. p. XVIII. Nouv. Traité pl. XXIX. p. 624. Massmann p. 48. — 30) Rusticius servus. Auf einem Backsteine gemalt. Gori Monument. sive columbar. p. 58. Nouv. Tr. pl. XXIX. p. 624. Dagegen liest Massmann p. 55 das erste Wort: Stertinii und lässt das zweite unerklärt; auch vermuthet er: Stertinius faber. — 31) Mercurius pater filiae d. (defunctae) VI Idus Novemb. Urso et Polemio Coss. Aus einer Grabschrift eines Mädchens Gaudentia vom J. 308 n. Ch. Boldetti Osservazioni p. 81. Buonarotti Osservaz. p. XVI. Nouv. Traité pl. XXIX. p. 624. Vollständig aus Boldetti mitgetheilt von Massmann p. 45., auch bei Kopp. Palaeogr. crit. I. 114. — 32) Auf einer Amphora gemalt. Die Verfasser des Nouv. Traité (pl. XXIX.) p. 626 lesen: *Librarum pondo* L. Ex *cell*ario L. Purelli Cemelli M. (*Massicum* oder *Mamertinum vinum*). — 33—37) Inschriften von Pompeji auf Wände eingeritzt oder gemalt. n. 33 u. 34. da fridiH. (statt fritillum) pusillum. Adde calicem Setinum. Bulletin. archeol. 1831. p. 12 et 13. Massmann p. 42. not. 2. — 35) P. Cumicius Restitutus cum matre. C. Stet. t. — M. C. Musdalio fecit vir. (?) Massmann p. 62. — 36) Vit.. (?) Valentius feliceter. Massmann p. 64. — 37) Der Anfang der in Abrudbanya gefundenen Wachstafeln (libellus aurarius) nach dem fac simile bei Massmann. (1. Zeile) descriptum et recognitum — (2. Z.) factum ex libello qui propo- — (3. Z.) situs erat Aldmaiori in statio- — (4. Z.) ne Resculi in quo scrip- — (5. Z.) tum erat id quot I. S. (*infra scriptum*) est. — Cursivbuchstaben, welche, um Raum zu sparen, auf spätern Steinschriften der Capital- und Uncialschrift beigemischt, theils einzeln vorkommen, theils zu Wörtern verbunden, stellt zusammen Massmann Libell. aurar. p. 39—44.

§. 14.

Nach der Betrachtung der Form der einzelnen Buchstaben, wenden wir uns zur Betrachtung des räumlichen Verhältnisses der in einer Inschrift vereinigten Buchstaben zu einander und zwar in Beziehung auf Grösse und auf Nebeneinanderstellung der Buchstaben, wobei wir uns auf die den epigraphischen Denkmälern vorzugsweise eigne Capitalschrift zu beschränken haben. Die Buchstaben in der ältern und roheren oder nachlässigern Schrift sind wie überhaupt so auch in Bezug auf ihre gleiche Grösse nicht sorgfältig bemessen; aber doch immer ohngefähr von gleicher Grösse. Bei der ausgebildeten und schönen Capitalschrift sind alle Buchstaben in der Regel von gleicher Grösse. Kleinere Buchstaben zwischen grössern und zwar von der gleichen Schriftart findet man zuweilen, wenn über den Zeilen anfangs vergessene Wörter von dem Schreiber nachgetragen wurden, oder am Ende der Zeilen des beschränkten Raumes wegen.[1]) Bei Restau-

rationen alter Bauwerke wird der Name des Restaurators, wenn es nicht der Princeps ist, mit kleinerer Schrift beigefügt.[2]) Oefters sind aber auch der allgemeinen Raumersparung wegen oder aus einem willkürlichen Einfall einzelne kleinere Buchstaben mitten zwischen grössern und in grössern angebracht.[3]) Aber auch umgekehrt finden sich zwischen den übrigen kleineren Buchstaben derselben Zeile einzelne hervorstehende grössere Buchstaben: insbesondere bemerkt man diess bei T C S L und vorzugsweise bei I. Es geschieht dieses zuweilen, wo man keinen Grund davon angeben kann, zuweilen aber auch wie bei T C S der Raumersparniss wegen oder auch um die Deutlichkeit zu befördern; in manchen Fällen scheint die Absicht gewesen zu seyn dadurch die Verdoppelung des Buchstaben zu bezeichnen.[4]) Das über die Zeile hervorragende lange I findet man gebraucht für zwei aufeinander folgende I und zur Bezeichnung des langen Vocales; doch kommt es nicht selten auch ohne Vorhandenseyn eines solchen Grundes vor und beruht dann auf Unkunde oder Willkür dessen, der die Inschrift verfertigte.[5]) Wenn die Buchstaben einer und derselben Zeile mit Ausnahme der eben berührten Fälle in der Regel von gleicher Grösse sind, so sind dagegen die verschiedenen Zeilen einer und derselben Inschrift mit Buchstaben von verschiedener Grösse versehen. In solchen Fällen ist es die Regel, dass die erste Zeile, mit grösserer Schrift gegeben ist, namentlich bei Dedicationsinschriften, welche im Anfange Namen von Gottheiten und Namen von Kaisern enthalten; dasselbe geschieht aber auch zuweilen auch in andern Zeilen ausser dem Anfang, wo solche Namen vorkommen. Grössere Buchstaben haben auch nicht selten die Zeilen, welche die Zeitbestimmung mit den Namen der Consuln enthalten, sowie überhaupt einen solchen Inhalt, welchen man besonders hervorheben wollte.[6]) Zuweilen ist ohne Rücksicht auf den Inhalt die erste und letzte Zeile in grösserer Schrift als die übrigen.[7]) Auch findet man bei langen und in grösserer Höhe angebrachten Aufschriften die untern dem Beschauer nähern Zeilen in kleinerer Schrift, die obern nach dem Maasse der Entfernung mit etwas grösserer Schrift, damit für das Auge die Schrift der verschiedenen Zeilen als gleich gross erscheint.[8])

1) Von dem erstern Fall sind Beispiele Marini Att. arv. p. 11., von dem zweiten Marmor. Pisaur. p. 22.

2) Morcell. Stil. T. II. p. 307.

3) Mus. Veron. p. 125, 4. 141, 10. 147, 1. 2. und sonst. Walchii Epist. ad Gor. bei Donat. Supplem. T. I. p. 104—107. Zaccaria Istituz. p. 314—315. In dem grössern C ein kleines o in CoNS (consul) Kopp I. 100.

4) Morcell. Stil. T. II. p. 309. Endovelico mit hervorragendem L. Grut. 87, 9. für Endovellico. Ebend. 271, 8. ese mit hervorragendem S für esse. Kopp Palaeograph. crit. T. I. p. 135.

5) Dass man mit der Verlängerung des I die Verdopplung und die Länge des Vocales bezeichnen wollte, bezeugen ausdrückliche Aeusserungen alter Schriftsteller. Quintilian I, 4, 10. Atque etiam in ipsis vocalibus grammatici est videre, an aliquas pro consonantibus usus acceperit, quia *Iam* sicut *Tam*

scribitur et *Vos* ut *Cos*. At quae ut vocales iunguntur, aut unam longam faciunt, ut veteres scripsere, qui geminatione earum velut apice utebantur, aut duas. — Terentius Scaur. De orthograph. p. 2264. Putsch. Super I literam apex non ponitur: melius enim I in longius producetur; ceterae vocales quia eodem ordine positae diversa significant apice distinguuntur. Das verlängerte I statt zweier steht auch, wenn es ein Wort schliesst und das nächste anfängt, wie cvIvs cui ius und dergleichen. Zaccaria Istituz. p. 351. Ausführlich und genau handelt von dem verlängerten I Walch am a. O. p. 104.

6) Morcell. Stil. T. II. p. 306.

7) Zaccaria Istituz. p. 314.

8) Morcelli l. l.

§. 15.

Was die Nebeneinanderstellung der Buchstaben betrifft, so kommt hier in Betracht: die Schreibweise in Bildung der Zeilen; die Anordnung der Zeilen; die Entfernung eines Buchstaben von dem andern; die Zusammenziehung nebeneinanderstehender Buchstaben (litterae ligatae). Ausser der gewöhnlichen Nebeneinanderstellung der Buchstaben von der Linken zur Rechten, kommt auch ausnahmsweise die umgekehrte Schreibweise von der Rechten zur Linken vor; [1]) ferner eine kreisförmige Nebeneinanderstellung da wo die Form des Substrates der Aufschrift dazu veranlasste; sonst so nur auf den Etiketten der Ziegelwaaren. [2]) In einigen Fällen erscheinen die Buchstaben untereinander gesetzt (deorsum versus, κιονηδόν), [3]) Hinsichtlich der Anordnung, Länge und Kürze der Zeilen, zeigen die Inschriften je nach ihren verschiedenen Classen und je nach ihrer verschiedenen Ausdehnung besondre Eigenthümlichkeiten worauf am gehörigen Orte aufmerksam gemacht werden soll. Im Allgemeinen ist die Abwechslung zwischen längern und kürzern Zeilen nicht nach dem Inhalt und nach der Symmetrie so sorgfältig und überlegt bemessen, als man nach modernem Geschmacke wohl erwarten könnte. In den meisten Fällen sind die Zeilen von gleicher Länge oder, wenn von ungleicher Länge, öfters die Eigennamen (wie in Dedications- und Grabschriften) besondern Zeilen zugetheilt, im übrigen aber zufällig und willkürlich abgetheilt. [4]) Bei den Aufschriften an Gebäuden, welche die Vorder- und Rückseiten zeigen, enthält die eine Seite die Fortsetzung der Aufschrift der andern Seite. [5]) Die Entfernungen des einen Buchstaben von dem andern sind bei den nicht ganz sorgfältig gefertigten Inschriften nicht mit regelmässiger Gleichförmigkeit bemessen und häufig sind die einzelnen Worte nicht durch Abstände von einander getrennt, wodurch das Lesen erschwert wird. [6]) Andrerseits ist zuweilen der letzte Buchstaben eines Wortes von den vorhergehenden durch einen grössern Zwischenraum getrennt, um dadurch den Schluss kürzerer Zeilen bis zu der Länge vorhergehender grösserer Zeilen auszudehnen. Besonders geschah Letzteres bei Namensverzeichnissen, um die untereinandergesetzten Namen von verschiedener Ausdehnung in gleiche Linien zu bringen. [7]) Oder es geschah diess, weil das Feld der

Inschrift nicht hinreichte und man den letzten Buchstabe auf das Karnies setzen musste.[8]) Auch finden sich auf Inschriften Zwischenräume freigelassen um nachträglich noch Etwas einschalten zu können.[9]) Eine Singularität auf einigen Inschriften, besonders aber nur auf ganz späten, besteht darin, dass die Zeilen liniirt sind.[10]) Verschränkte oder verschlungene Buchstaben (litterae ligatae s. nexiles) nennt man diejenigen, welche nicht, jeder in seiner unveränderten Gestalt, nebeneinander gestellt, sondern ineinander geschoben sind.[11]) Es geschah dieses, um Raum und Mühe zu ersparen. Die Verschlingung zeigt sich in folgenden Weisen: 1) ein Strich des einen der zwei verbundenen Buchstaben wird für beide gemeinschaftlich gebraucht, ohne weitere Veränderung der Züge; 2) dasselbe geschieht mit einiger Veränderung der Stellung und der Züge des Buchstaben; 3) ein Buchstaben wird mit einer solchen Veränderung in den andern hineingezeichnet; 4) der eine Buchstab wird der bessern Verbindung wegen auf die entgegengesetzte Seite gewendet; 5) es wird zwischen den verschlungenen Buchstaben ein Buchstab ausgelassen; 6) die Verschlingung wird auf mehr als zwei nach einander folgenden Buchstaben fortgesetzt. Wir lassen hier Beispiele einer jeden dieser sechs Arten folgen:

1) [Ligatur] ib. [Ligatur] ir. [Ligatur] ma. [Ligatur] ni. [Ligatur] um. [Ligatur] it.

2) Æ ae. [Ligatur] ar. [Ligatur] de. [Ligatur] le. [Ligatur] pe. [Ligatur] re. [Ligatur] ta. [Ligatur] tu.

3) [Ligatur] co. [Ligatur] as.

4) [Ligatur] el. [Ligatur] em. [Ligatur] et. [Ligatur] pr.

5) [Ligatur] rex. (S. Kopp Palaogr. T. I. p. 138 über n. 1—5.)

6) CVRAE curante. [Ligatur] tri. [Ligatur] tifi. PONƎNDM ponendum. (S. Kopp Palaeogr. T. I. p. 173.)

Im Allgemeinen kommen solche verschlungene Buchstaben häufiger auf spätern als frühern Inschriften vor; aber sie lassen sich schon auf Monumenten des ersten Jahrhunderts n. Ch. nachweisen.[12]) Von den verschlungenen oder verschränkten Buchstaben sind zu unterscheiden die einfach aneinander gehängten (einfach verbundenen) Buchstaben der Capitalschrift, deren Buchstaben sonst in der Regel ohne Verbindung mit kleinern oder grössern Zwischenräumen unter sich nebeneinander stehen.[13])

1) Kopp Palaeogr. crit. T. III. p. 254.
2) Auf einem runden marmornen Schilde stehen die Namen der drei Götter Silvanus, Hercules, Liber, welche die Dedication enthält im Kreise. Reines.

CIIX. p. 149. Aehnliches auf runden Schüsseln, Urnendeckeln und dergleichen. Morcell. Stil. T. II. p. 319. Ueber die kreisförmigen Aufschriften auf Ziegeln s. Hagenbuch De figlinis in circulo, sive in orbem inscriptis bei Orelli Vol. II. p. 371. §. 22. Ueber die kreisförmige Nebeneinanderstellung der Schrift überhaupt, nicht blos auf Inschriften, s. Hugo Soc. Jes. De prima scribendi origine. Ed. Trotz. p. 55. Kopp Palaeogr. crit. P. III. p. 263.

3) Gruter. p. 669, 4. 929, 3. 7. 11. Fabretti Cap. II. n. 214. Marini Att. arv. T. II. p. 829. Kopp Palaeogr. III. p. 259. Vergl. über diese Art zu schreiben, welche bei manchen Völkern des Orients die gewöhnliche ist, Nouv. Traité Sect. II. chap. VII. Ecritures perpendiculaire, orbiculaire, horizontale. T. II. p. 602. (Adelung. II. S. 55.)

4) Zaccaria Istituz. p. 470. Morcell. Stil. T. II. p. 315. Die meisten älteren Sammlungen geben die Abtheilung der Zeilen sehr ungenau an. Hagenbuch bei Orelli Vol. II. p. 371. §. 21.

5) So auf dem Bogen Constantin's, bei dem Tempel Vespasian's zu Rom. Becker Handbuch der röm. Alterthümer. I. 357.

6) Zaccaria Istituz. p. 350. Kopp Palaeogr. crit. P. III. p. 266.

7) Morcell. Stil. Tom. II. p. 316.

8) Furlanetto Lap. Pat. p. 228.

9) Labus bei Orell. n. 4823. Kellermann Vigil. rom. laterc. p. 58. n. 157. (Furlanetto) Le antiche lapidi del Museo di Este. p. 77. not. 12. In den angeführten Beispielen ist Raum gelassen für nachzutragende Amtstitel und für Namen noch weiter freizulassender Sklaven.

10) Auf zwei Paduaner Steinen. Antich. lapid. Patav. N. III. u. XXXVIII., welcher letztere jedoch als unecht gilt, wobei Borghesi, dessen Brief a. a. O. mitgetheilt wird, in diesen Linien ein Zeichen der Unechtheit sieht, weil diess nur auf einigen ganz späten christlichen Inschriften so vorkäme.

11) Ueber die litterae ligatae im Allgemeinen s. Hagenbuch Epistol. epigraph. p. 475. Zaccaria Istituz. p. 321. Morcell. Stil. T. II. p. 310, besonders aber Kopp Palaeogr. crit. T. I. §. 157. p. 130. und §. 165. 200, wo nachgewiesen wird, dass die Tironianischen Noten vorzugsweise auf einer ähnlichen, nur sehr gesteigerten Zusammenziehung der Buchstaben beruhen.

12) Schon Maffei A. crit. lapid. p. 171 widerlegt die Vorstellung, als seyen solche verschlungene Buchstaben ein Product der spätern barbarischen Zeiten, und weist namentlich das frühe Vorkommen von Æ für AE nach. Zaccaria am a. O. bringt eine Inschrift bei aus Maffei Museum Veron. p. LXXXII. 2., welche das Datum des XI Consulates des Kaiser Domitian enthält und mehrere solche Verschlingungen zeigt. Diese Schreibweise geht also noch weiter zurück, als Hefner Oberbayr. Archiv VI. S. 216. annimmt, welcher als ein verhältnissmässig frühes Beispiel eine Inschrift vom J. 182 n. Ch. anführt. Diese frühere Anwendung solcher Ligaturen der Buchstaben auf Inschriften darf nicht befremden, da sie auf römischen Münzen viel früher vorkommt.

13) Kopp Palaeogr. I. p. 130. Vergl. Taf. V.

§. 16.

Wir wenden uns nun zur Betrachtung der zu den Buchstaben und Wörtern gehörenden und dieselben begleitenden Zeichen, als: Interpunctionszeichen und Accente. Ein System der Interpunction nach dem innern Verhältnisse der einzelnen Glieder eines Satzes zu einander, wie wir es haben und wie schon die alten Grammatiker für die Bücher es eingeführt hatten, findet sich in den römischen Inschriften nicht. [1]) Es erscheint dort von Interpunctionszeichen nur der Punkt, aber auch dieser nicht nach dem Sinne des Satzes angewendet, sondern nur zur besseren Trennung von Wörtern, Sylben und Buchstaben. Der Punkt ist auf den Inschriften in der Regel

nicht rund, sondern dreieckig und wird in der Regel nicht unten an den Fuss der Buchstaben, wie es bei uns üblich ist, gesetzt, sondern in die Mitte der Höhe der Buchstaben; doch finden sich auch auf unzweifelhaft echten Inschriften, obgleich selten, Punkte unten an den Buchstaben oder ganz oben.[2] Hinsichtlich des Gebrauches des Punktes auf epigraphischen Denkmälern bemerken wir folgendes Nähere. Es gibt Inschriften ganz ohne Punkte; es gibt solche, wo die Anwendung der Punkte ungleich und unregelmässig ist, so dass sie auf derselben Inschrift in den gleichen Fällen bald stehen, bald weggelassen sind.[3] Wo ein regelmässiger Gebrauch der Punkte ist und im Ganzen auf dem bei weitem grössten Theile der Inschriften steht der Punkt nach abgekürzten Wörtern jedenfalls, aber auch überhaupt nach jedem einzelnen Worte und zwar nicht blos da, wo die Buchstaben ganz nahe beisammen stehen und kein grösserer Zwischenraum zwischen den einzelnen Wörtern gelassen ist, sondern auch bei solchen Zwischenräumen; mit Ausnahme jedoch des letzten Wortes der Zeile, weil hier ein solches Hilfsmittel zur bessern Unterscheidung der Worte von einander nicht nöthig ist. Doch kommen auch am Ende der Zeile Punkte vor.[4] Zusammengesetzte Wörter werden häufig wie zwei verschiedene betrachtet und durch einen Punkt getrennt.[5] Zuweilen findet sich nach jeder Sylbe ein Punkt gesetzt, oder selbst nach jedem einzelnen Buchstaben eines jeden Wortes; auch gibt es Inschriften, die an dem Anfange und an dem Ende einer jeden Zeile Punkte haben.[6] Diesem Ueberfluss von Punkten stehen die Fälle entgegen, wo die Deutlichkeit solche trennende Punkte bei Abkürzungen verlangte, dieselben aber fehlen.[7] Statt des Punktes stehen zuweilen auf Steinschriften auch andre Zeichen, wie eine Figur ähnlich einem Herzen, oder einem zugespitzten Blatte mit einem Stile, ferner Palmen und ähnliche Figuren;[8] zuweilen ist der Punkt mit einer kleinen gekrümten Linie versehen, so dass er mit unserm jetzt gebräuchlichen Komma Aehnlichkeit erhält.[9] Auch findet sich statt desselben ein unserm Fragezeichen ähnliches Zeichen (?).[10] Ein Strich über der letzten Sylbe eines Wortes bedeutet die Auslassung und Ergänzung des Buchstaben M.[11] Auch will man auf zwei Inschriften bei Wörtern, die am Schlusse der Zeile abgebrochen werden, das bei uns übliche Zeichen (-) wahrnehmen.[12] Alles bisher Gesagte gilt von der auf Inschriften herrschenden Capitalschrift; aber auch in den epigraphischen Denkmälern mit Cursivschrift findet man nur den Punkt als Interpunctionszeichen, und zwar hier am Ende von Sätzen.[13]

1) Ueber die Interpunction auf Inschriften s. Maffei Ars crit. p. 175. Nouv. Traité de dipl. Tom. III. Sect. IV. chap. 4. p. 460—464. Zaccaria Istituz. p. 337. Morcell. Stil. Tom. II. p. 313. Seyfert Lat. Sprachl. I. S. 186 ff.

2) Cognolati Praefat. ad Forcellin. lexic. p. XIX. Jahn Spec. epigr. p. 4.

3) Zaccaria Ist. p. 340.

4) Die Weglassung des Punktes nach dem letzten Wort der Zeile sah Maffei für so wesentlich an, dass er das Gegentheil unter die Zeichen der Unechtheit einer Inschrift aufnahm (Ars crit. p. 212. 214). Echte Inschriften mit Punk-

ten am Ende der Zeile führt dagegen an Zaccaria Ist. p. 338, wozu auch die von Abeken im Bulletin. archeol. 1841. p. 126 gegebene Salzburger Inschrift gehört. Wenn am Ende der Zeile ein abgekürztes Wort oder nur ein einzelner Buchstab als Zahlzeichen oder Abkürzung steht, wird der Punkt beigesetzt. Morcell. l. l. p. 313.

5) DVM. TAXAT, AD. SINT und dergleichen. Viele Beispiele davon geben Noris Cenotaph. p. 438. Marini Att. arv. p. 51. Visconti Monum. Gab. p. 91. Ed. Labus. Lapid. del museo di Este p. 43. N. VI.

6) Mit Punkten nach jeder Sylbe bei Fabrett. Inscr. p. 374—376 mehrere Inschriften; Punkte nach jedem Buchstaben bei Orsato Marmi erud. T. I. p. 12. Muratori p. 1422. n. 4. Hultmann Miscell. p. 217. 316; am Anfang und Ende jeder Zeile bei Zaccaria Ist. p. 338.

7) So zwischen dem praenomen und nomen, was Irrthümer im Lesen veranlasst. So liest Muratori Thes. p. 198, 3. MAE. HELTAEO irrig Maevio (oder Maecio) Heltaeo statt Marco Aelio Heltaeo. Aus einem ähnlichen Irrthum rührt Agellius statt Aulus Gellius her. Zaccaria Inst. p. 110. Vita Antichita Beneventane p. 243. not. c.

8) Zaccaria Ist. p. 339. Nouv. Traité T. III. p. 461. Jene herzförmigen Figuren (ꝺ) hielten ältere Erklärer, welche sie zuerst vorzugsweise auf Grabsteinen wahrgenommen hatten, für ein mit einem Pfeil durchstochenes Herz und für ein symbolisches Zeichen der Trauer. Aber die Figur findet sich auch bei andern Classen von Inschriften; dabei ist sie sehr willkürlich gesetzt, so dass Fabretti Inscriptt. p. 118, wo viele Beispiele gegeben werden, sie mit Reines. Inscr. Praef. p. 10 für ein willkürliches Spiel der Steinmetzen hält. Nach einer Bemerkung von Klenze kommt diese Figur auf Lapidarinschriften als Schlusszeichen vor, ist aber schwerlich von Bronzetafeln nachzuweisen, aus Handschriften noch weniger. (Savigny Zeitschr. für geschichtl. R.-W. Bd. IX. S. 229.)

9) Montfaucon Antiq. expliq. Tom. V. P. I. p. 47. Cellar. Orthograph. lat. p. 54. Furlanetto Lapid. Patav. N. CXXIV. p. 131.

10) Auf einem Gemeindebeschluss von Veji Fabretti Inscr. p. 170. coll. p. 230. (Delect. n. 1755.) Morcell. Stil. T. II. p. 313.

11) Marini Att. arv. I. p. 37. not. 30. p. 588. Morcell. l. c. p. 312.

12) Fabretti Inscr. p. 456. Morcell. p. 310.

13) Massmann Libel. aurar. p. 68.

§. 17.

Die Accentzeichen (apices) sind hier nicht in Verbindung mit der Lehre von dem lateinischen Accent im Allgemeinen, sondern nur nach ihrem Vorkommen auf epigraphischen Denkmälern zu betrachten. [1]) Die auf römischen Inschriften vorkommenden Accentzeichen haben die Form des acutus (´) oder des Zeichens des Apostrophes (’ sicilicus) oder obgleich seltner eines perpendiculären Striches (!) und des gravis (`). Diese Zeichen werden an die Seite der Vocale oben gesetzt. Der grösste Theil der vorhandenen Inschriften ist ohne alle Accentzeichen. Verhältnissmässig am meisten scheinen die Accentzeichen auf Inschriften im Gebrauch gewesen zu seyn in der Zeit von Tiberius bis Septimius Severus, so dass man Inschriften mit diesen Zeichen, wenn sonst kein sicherer Grund sie einer andern Zeit zuweist, im Allgemeinen in diese Periode setzen kann. Doch fehlt es auch nicht an Beispielen aus späterer Zeit. Für den Gebrauch der Accentzeichen auf Inschriften lassen sich aus den einzelnen Fällen keine allgemeinen Regeln auffinden; jedenfalls richten sie sich nicht nach den sonst bekannten und ange-

nommenen Gesetzen der lateinischen Accentuation. Sie stehen auf Sylben, welche nach diesen Gesetzen den Ton haben, aber auch auf Sylben, welche ihn nicht haben; sie stehen auf langen und kurzen Sylben; oft auf mehreren aufeinander folgenden Sylben desselben Wortes.

1) Ueber die Accentzeichen auf Inschriften hat zuerst Fabretti Inscr. p. 168—171. gehandelt; aus ihm geben in der Kürze das Wesentliche Zaccaria Ist. p. 335. und Morcell. Stil. T. II. p. 310., genauer und mit vielen Beispielen Marini Att. arv. p. 709. und Kellermann Disputatio de accentibus in inscriptt. latt. in Jahn Specim. epigraph. p. 105. Equidem multum studium in eo posui, ut regulas, secundum quas in lapidibus adhiberentur, reperirem; et observavi eos in titulis temporis Tiberii usque ad Septimii Severi tempora, sed eodem denique perveni, quo Marini, ut putarem, haec signa aut non esse veros accentus, aut, si essent, tam negligenter et quasi pro lubito posita esse a sculptoribus, ut nonnisi raro cum regulis concinerent, quas de accentu in usu fuisse scimus. Et quales regulas observatas esse putes, si in eodem vocabulo duo vel tres, immo quatuor accentus positos esse videas?

§. 18.

Die Zahlen[1]) finden sich auf Inschriften gewöhnlich mit Zahlzeichen, aber auch mit Worten ausgedrückt. Im letztern Falle sind die Worte entweder vollständig geschrieben oder abgekürzt.[2]) Auch kommt eine Bezeichnungsweise vor halb durch die Schreibung des Wortes, halb durch ein Zahlzeichen.[3]) Die vorkommenden Zahlzeichen ausser den bekannten (I V X L D M) sind folgende:

ıI. vI. IıııI. Ϛ (6)

ЖX 20. Gruter. 307, 8 und sonst.

⅃L L auch Ψ ⊥ ⊥ 50. Fabretti p. 661. n. 508. Mommsen Unterital. Dialect. S. 33.

Θ 100 (sehr selten Mommsen a. a. O.)

Ð 500

ↀ CIↃ CIↃ ∞ ⊗ ✕ ⋀ M 1000

LD 1500. Donat. Supplem. p. 58. n. 8. Morcelli Stil. T. I. p. 49.

IↃↃ ↁ 5000

CCIↃↃ ↂ Ψ ⋀ 10000

XMX 20000

CCCIↃↃↃ ↈ ⋀ 100000

|X| 1,000,000. Maffei Mus. Veron. p. 384. n. 34.

In Beziehung auf die hier nicht aufgenommenen, in unsre Druckschrift übergegangenen römischen Zahlzeichen, sowie als weitere Bemerkungen fügen wir Folgendes bei. Wie bei ıI, so findet man bei allen Einheitszahlen die letzte Einheit oder auch die erste und letzte über die andern I verlängert. Das Zeichen Ϛ für die Zahl Sechs ist das aus dem ältesten Alphabet auch im Griechischen als Episema für dieselbe Zahl übrig gebliebene San.[4]) Statt der Zahlzeichen V und L kommt, wo sie allein und in Verbindung stehen, auch die Wiederholung des Zeichens der Einzahl (IIIII) und des Zehners (XXXXX) vor.[5]) Die Zahlbezeichnung durch Subtraction der vorausgesetzten kleinern Zahl (IV. IX. CD und dgl.) kommt zwar auf römischen Inschriften vor, aber viel seltner als die andre Weise durch Addition der auf einander folgenden grössern und kleinern Zahlen.[6]) Mehrere Tausende, Zehntausende, Hunderttausende werden durch Nebeneinandersetzen des Zahlzeichens für Tausend ausgedrückt, wie bei den Einheiten und Zehnern geschieht (∞ ∞ = 2000; ∞ IↃↃ = 4000 u. s. w.), mit Ausnahme der Hälfte von Zehntausend, Hunderttausend, wobei man die Hälfte des Zahlzeichens anwendet, wie auch bei der Zahl tausend gewöhnlich ist (D entstanden aus IↃ, ebenso IↃↃ = 5000, IↃↃↃ = 50,000). Ueber den Zahlen ist häufig ein horizontaler Strich.[7]) Derselbe bedeutet nur in dem Falle mit Sicherheit den tausendfachen Betrag der Zahl, worüber er steht, wenn von Geldsummen die Rede ist und der verschiedene Werth zusammengestellter Zahlen bezeichnet werden soll, wie z. B. HS $\overline{\text{VIII}}$ DCLXXXII (sestertium octo millia sexcent. octoginta duo). Sonst ist derselbe horizontale Strich häufig angebracht über Zahlzeichen, wo an eine solche Vermehrung auf das Tausendfache nicht zu denken, so dass er im Allgemeinen nur den Zweck zu haben scheint, diese Zeichen, welche zugleich Buchstaben sind, sogleich als Zahlen erkennen zu lassen. Vor den Zahlen, zuweilen auch nach denselben steht N. (numero).[8]) Die Zahlzeichen bedeuten aber nicht blos Zahlen, sondern dienen auch oft zur Bezeichnung von Wörtern und Eigennamen, welche von Zahlen gebildet, wie: $\overline{\text{III}}$ trieris; IımI sevir; XV quindecimvir; II Secundus.[9]) Ebenso stehen Zahlen ohne weitern Zusatz zur Bezeichnung der Regionen der Stadt Rom.[10]) Was schliesslich die Figur der Zahlzeichen betrifft, so bemerken wir zuerst ihre Aehnlichkeit mit den etruskischen Ziffern: I 1, As, X 10, ↆ 50, ४ 1000. (Müller Etrusk. II. 317. Mommsen Unt. Dial. 34.) Nach Müller's Vermuthung waren diese etruskischen Zahlzeichen die etwas geänderten Buchstaben, womit die Zahlwörter anfingen, ähnlich den römischen Zahlzeichen C, M. Nach Mommsen ist X das ξι in der Form, wie es im etruskischen Alphabet ausfiel und dann als Zahlzeichen benützt worden wäre; ebenso hält er ↆ Θ Φ für die griechischen Buchstaben χ, ϑ, φ, welche man, da man sie als Buchstaben nicht aufnahm, nun als Zahlzeichen für 50, 100, 1000 benützte. Das römische Zeichen

für Tausend (∞) scheint jedenfalls das etruskische nur horizontal gelegte Zahlzeichen derselben Zahl zu seyn.

1) Ueber die Zahlen auf Inschriften s. De notis numerorum in Gothofred. Auctor lat. ling. p. 1477 (p. 1685. Putsch.) Cellar. Orthograph. p. 59. Zaccaria Istituz. p. 330. Morcell. Stil. T. II. p. 313. T. III. p. 152. Nouv. Traité de diplom. T. III. p. 511—519. Th. Mommsen Unterital. Dial. S. 33.

2) Auf einem Grabstein Grut. p. 93, 15. Vix. ann. septuaginta. Auf mehreren Steininschriften, welche Wasserrechte betreffen, sind die Zahlen regelmässig mit Worten gegeben, so dass man die Frage erheben kann, ob dieses vielleicht gesetzliche Vorschrift war, nach einer Bemerkung Mommsens (Röm. Urkunden in Savigny's Zeitschrift für R.-W. Bd. XV. Hft. 3. S. 310). Auf manchen Inschriften Cos. tert. Cos. quinct. (Consul tertium, quintum) und Aehnliches; mit den blosen Anfangsbuchstaben P. (Prima legio) T. (tertia) S (sexta) D. (decima legio). Grotefend in den Rhein. Jahrbb. der Alterthumsfr. Bd. X. S. 79. Roth Röm. Inschriften des Canton Basel. S. 9. not. 11.

3) So ĪA Prima; XIM undecim. Marini Att. arv. p. 393.

4) Diess Zeichen für VI kommt nur auf Inschriften seit dem III. Jahrhundert n. Ch. vor, in den ältesten Handschriften ist es häufig. Fabretti Inscr. p. 541. Maffei Ist. diplom. p. 79. Nouv. Traité d. dipl. T. III. p. 514. Schwarz Schediasma de antiqua numeri senarii nota dicta ἐπίσημον....

5) So XXXXXV statt LV Murator. p. 1333. 7. IIIIIIII vir (octovir) bei Boldetti p. 583; noch andre Beispiele bei Marini Att. arv. p. 674. not. 16.

6) Hagenbuch Epist. epigraph. p. 564.

7) Zaccaria p. 332. Morcell. Tom. III. p. 154.

8) Hagenbuch Epist. epigraph. p. 495.

9) Marini Att. arv. p. 17. p. 25. not. 173, wo folgende weitere Beispiele angeführt werden: XX, XXXX für die Steuer vicesima und quadragesima; C̄ centenarius; cc ducenarius; ĪĪ bieris; IIII quadriremis; VI für den Eigennamen Sextus. Siehe auch Furlanetto Lap. Pat. p. XXXIX note.

10) Preller Regionen der Stadt Rom. S. 69.

§. 19.

Nach den Zahlzeichen auf Inschriften kommen in Betrachtung die Zeichen für Maass, Gewicht und Geld; wozu noch einige Zeichen gehören zur Bezeichnung andrer, sonst durch Worte ausgedrückter Begriffe. Voranzustellen sind hier die Zeichen für das As und seine Theile, welche nicht minder zur Bezeichnung des Gewichtes als allgemeiner arithmetischer Verhältnisse, des Ganzen und seiner Theile, dienen. [1]) Die Bezeichnung der Theile des Asses wird auf Inschriften nicht selten durch das vollständig geschriebene Wort gegeben, wie durch eine Verordnung des Kaiser Justinian für die Abfassung der Testamente, um Irrungen zu vermeiden, ausdrücklich verordnet wurde. [2]) Aber nicht minder häufig ist die Bezeichnung statt der Worte durch Zeichen. Solche besondre Zeichen gibt es für die Uncie, bestehend in einem horizontalen geraden oder gebogenen Strich oder in einem perpendikularen Striche, oder in einem Punkte; ferner für das As, für die halbe Uncie, für das Scrupulum (scriptulum scriplum $^1/_{24}$ Uncie) und für den Sicilicus ($^1/_4$ Uncie). Die Theile des Asses von der Uncie aufwärts werden durch Zusammenstellung der letztern Zeichen und durch S semis halbes As) in folgender Weise bezeichnet:

Ꝑ As sive libra, id est unciae XII.

Ꝑ Ꝑ Dupondius.

— ∾ | . . Uncia.

S Semissis (unciae VI.)

= Sextans (unciae duae).

=— sive ∾ Quadrans (unciae tres).

== ∾∾ ∾∾ Triens (unciae quatuor).

=—= ∾∾∾∾∾ Quincunx (unciae quinque).

X Septunx (unciae septem

—S— Bes (unciae octo).

S= Dodrans (unciae novem).

S== Dextans (unciae decem).

S=—= Deunx (unciae undecim).

Ꝭ Unciae dimidium.

7 Э ⅃ Scrupulum (scriptulum).

Die Sesterzien werden mit dem gewöhnlichen Zeichen bezeichnet, welches die Angabe ihres Werthes enthält (IIS, d. i. duo asses semis), ausserdem mit einigen Modificationen HS, HS, H, LL desselben, und zwar sowohl die sestertii als die sestertia (1000 sestertii), im letztern Falle durch einen horizontalen Strich auf der Zahl von ersterm Falle unterschieden; auch wird, wenn sestertii (kleine Sesterzien) gemeint sind nach der Zahl N. (nummi) beigesetzt. Der Denar wird auf Inschriften mit dem Zahlzeichen für Zehn bezeichnet, in der Mitte mit einem horizontalen (X) oder perpendicularen (X) Strich versehen, ferner mit zwei Punkten oder Strichen zu beiden Seiten (X· ЭЄ); der Quinar durch das Zahlzeichen für Fünf.[3]) Ausser diesen Begriffen der Maasse und der Geldwerthe wird für Centurio und Centuria gewöhnlich ein besonderes, sehr häufig vorkommendes Zeichen gesetzt 7, mit folgenden veränderten Formen:

Ʒ Ɛ Ƨ Ω Ͻ Ӿ·

Das Zeichen 7 ist als ein abgekürzter Zug der vollständigen Schreibung des Wortes anzusehen, ähnlich einer Tironianischen Note.[4]) Statt dessen findet sich auch ein umgekehrtes C und K. Auch wird noch aus einer einzigen Inschrift eine ähnliche Note für das Wort videlicet (UZ = videlicet) angeführt.[5]) Endlich können hier noch

angeführt werden die Steinmetzzeichen; die Speditionszeichen auf Marmorblöcken, welche als Kaufmannsgut versendet wurden; die Zeichen auf Säulenstücken und Backsteinen zum Zwecke leichterer Zusammensetzung, von welchen allen unten in dem besondern Theile, in dem Abschnitte über die Aufschriften an Gegenständen der Industrie gehandelt werden wird.

1) Ueber Maass- und Gewichtzeichen durch das As und seine Theile siehe die Schrift des römischen Juristen aus der Zeit des Kaisers Marcus Aurelius, L. Volusius Maecianus: Liber de asse et eius partibus (bei Gronov's Schrift De pecunia veterum in Graev. Thes. Antiq. rom. Tom. XI. Emendavit et ed. Boecking. Bonn. 1831. 12. und im Bonner Corpus iuris Anteiust. p. 183 ff.). Priscianus De figuris numorum et de nomis vel ponderibus. Vol. II. p. 387. Ed. Krehl. Zaccaria Istituz. p. 333. Morcell. Stil. Tom. III. p. 155, besonders aber Marini Att. arv. I. p. 227—230. p. 258—261.

2) Nov. CVII. c. 1. Beispiele von Inschriften mit Bezeichnung des Asses durch Worte gibt Marini Att. arv. I. p. 229, wie: Dedit aedificium maceria clusum cum agro iugeribus duobus sextante semuncia u. A.

3) Morcell. Stil. I. p. 121. und p. 137. Für den Denar kommt dasselbe Zeichen auf griechischen Inschriften vor. Marini Att. arv. II. p. 400.

4) Kopp Palaeogr. crit. P. I. p. 336. Nach dem Vorgange alter Grammatiker sehen Andre darin eine Nachbildung der von dem Centurio getragenen vitis (Korporalstock) und somit ein symbolisches Zeichen. Velius Longus p. 2218. Putsch. Orel. n. 477. Mommsen Ueber die Tribus. S. 81. Das Zeichen der Centurie wird bisweilen weggelassen und nur die Zahl der Centurie angegeben (z. B. PRIM. statt 7 primae). Hultmann. Miscellan. p. 15.

5) Montfaucon Diar. Italic. p. 9. und daraus Kopp Palaeogr. I. p. 336.

§. 20.

Die Worte, welche den Inhalt einer Inschrift ausmachen, werden entweder vollständig, mit Anwendung aller zu deren Aufzeichnung gehörender Buchstaben geschrieben, oder es geschieht dieses in abgekürzter Form. Die abgekürzte Form der schriftlichen Aufzeichnung ist im allgemeinen eine doppelte, nämlich entweder durch symbolische Zeichen, wie die astronomischen, die kritischen Zeichen; oder durch Buchstabenschrift. Jene erstere Art als für die Epigraphik von keiner oder von einer ganz beschränkten Bedeutung, übergehen wir hier.[1] Die zweite Art, mit Beibehaltung der Buchstabenschrift, ist gleichfalls wieder zweierlei: die Abkürzung wird bewirkt entweder durch Abänderung (Verkürzung) der Züge der Buchstaben, oder durch Auslassung von Buchstaben; überdiess können auch diese beiden Arten (Verkürzung der Züge und Auslassung) mit einander verbunden werden. Die Abkürzung durch Veränderung der Züge der Buchstaben wird bewirkt durch die Verschlingung und Ineinanderziehung derselben (literae ligatae), wovon oben gehandelt worden ist. Die *Abkürzung durch Hinweglassung von Buchstaben*, welche man vorzugsweise meint, wenn von Abkürzungen auf Inschriften die Rede ist, soll hier abgehandelt werden. Die Verbindung beider Arten, Verkürzung der Züge und Hinweglassung von Buchstaben zusammen, kommt nicht selten auf Inschriften vor; in ihrer vollständigen Durchführung und der potenzirtesten Anwendung zeigt sie sich in den Tironianischen Noten.

Die **Abkürzungen** (im engern Sinne des Wortes) durch Hinweglassung von Buchstaben, *compendia scribendi*, *notae*, *notae literarum, sigla sive siglae*,[1]) auf römischen Inschriften haben ihren Entstehungsgrund in dem Bedürfnisse und in dem Streben Raum und Zeit bei dem Schreiben zu ersparen. Diese Schreibweise findet sich schon bei den Hebräern und Griechen, so dass sie nicht als die erste und eigenthümliche Erfindung der Römer gelten kann.[2]) Zu Rom waren bei dem Niederschreiben der Reden im Senate und in der Volksversammlung während sie gehalten wurden, die Nachschreibenden genöthigt, sich der Abkürzungen und aller tachygraphischen Hilfsmittel zu bedienen, woraus sich das System der Tironianischen Noten entwickelte.[3]) Doch wird hierin wohl nicht die erste Veranlassung zu dem Gebrauch von Abkürzungen auf Inschriften liegen, sondern darin, dass das Bedürfniss der Ersparung des Raumes und der Mühe schon zu einer Zeit sich geltend machte, wo das tachygraphische Nachschreiben von Reden schwerlich schon eingeführt war. Die ältesten römischen Inschriften, wie die Grabschriften der Scipionen und andre zeigen, wenigstens bei der Bezeichnung der Namen, schon die Anwendung des Principes der Abkürzungen, ferner deuten die Abkürzungen C. für Gaius und Gneus, K. für Caeso auf eine Zeit, wo C noch seine ursprüngliche Function als Gamma hatte[4].) Nachdem man einmal anfing, sich auf Inschriften der Abkürzungen zu bedienen, so war es im Interesse der Deutlichkeit erforderlich und ergab sich von selbst, dass im Allgemeinen sich für die gewöhnlich wiederkehrenden und am häufigsten gebrauchten Wörter und Formeln feststehende und allgemein angewendete Abkürzungen bildeten, wenn auch im Uebrigen alle subjective Willkür je nach dem für die Schrift vorhandenen Raume und nach andern Umständen sich nicht ausschliessen liess.[5]) Diese feststehenden Abkürzungen sind entweder allen Classen von Inschriften gemeinschaftlich (wie die Bezeichnung der Personen-Namen, der Tribus, der Aemter, der Zeitbestimmung) (notae vulgares), oder sie sind einer besondern Classe von Inschriften eigenthümlich, wie den juridischen, militärischen u. s. w. (notae iuridicae, notae militares Isidor. Orig. I, 22.) Wir werden von dieser zweiten Art der Abkürzungen in dem besondern Theile dieser Anleitung bei Gelegenheit der entsprechenden Classen der Inschriften jedesmal in Verbindung mit den jeder Classe eigenthümlichen Formeln handeln. Ebenso werden wir, um Wiederholungen zu vermeiden, die erstere Art der allgemeinen Abkürzungen mit der Abhandlung über die Sprache der Inschriften in diesem allgemeinen Theile unsrer Anleitung verbinden. Es erübrigt demnach nur noch, an dieser Stelle über die gemeinsamen Verfahrungsweisen bei diesen Abkürzungen der einen und der andern Art zu handeln.

1) Das Wort notae steht im weitern Sinne von der Schrift überhaupt, als Kennzeichen der Gedanken (Horat. Carm. IV, 8, 13. Non incisa notis marmora publicis), so wie von jeder Art symbolischer Schriftzeichen und von Geheimschrift; aber auch insbesondere von Abkürzungen in dem hier genannten Sinne.

Festus (Lindeman. p. 184). Nota nunc significat signum, ut in pecoribus, tabulis, libris literae singulae, aut binae; alias ignominiam; ganz speziell von den Tironianischen Noten (notarii). Die andre Benennung sigla beruht auf einer einzigen Stelle des Corpus iuris. Iustin. Epist. ad sen. et omn. populum f. Eandem poenam falsitatis constituimus adversus eos, qui leges nostras per siglorum obscuritates ausi fuerint conscribere; woselbst Andre signorum lesen. In dem neulateinischen Sprachgebrauch ist aber siglum, und in der Form des Feminins sigla, die gewöhnliche Bezeichnung der Sache geworden. Bei Gellius XVII, 9. steht dafür literae singulariae. Die Wörter abbreviare, abbreviatura kommen bekanntlich in dem römischen Sprachgebrauch von solchen Abkürzungen nicht vor. — Ueber die Abkürzungen auf römischen Inschriften handeln: der römische Grammatiker Valerius Probus De interpretandis notis Romanorum; ferner: Isidor. Orig. I, 21—23. p. 39. Magno (aus der Zeit Karl d. Gr. Notae iuris); Petr. Diaconus (De notis literarum more romano ad Conradum Imperatorem). Von Neueren siehe in dem epigraphischen Bücherverzeichnisse A: Ursatus (Orsati); Nicolai; Coletus; Ainsworth; Gerrard; Hugo Orig. scrib. c. XXI. p. 202—226; Nouveau Traité de diplom. Tom. III. p. 499 ff.; Zaccaria Istituz. p. 407 ff. (Indice delle sigle principali, che s'incontrano nelle lapidi.); Morcell. De Stil. Tom. II. p. 266. (lib. II. part. 2. cap. 4.) über die Abkürzungen überhaupt; Tom. III. p. 145. (III, 1, 9.) Verzeichniss von Abkürzungen nach den einzelnen Classen der Inschriften. Ebenderselbe (Morcelli) in den Dissertazioni sullo scrivere degli Romani. IV., Vermiglioli Lezioni di Archeolog. II. p. 266. Brevissimo saggio di sigle Romane; besonders hervorzuheben sind Marini Att. arv. p. 536—578, wo die frühern Werke über die Abkürzungen beurtheilt und viele Abkürzungen erklärt werden; und: Kopp Palaeogr. crit. T. I. p. 165—250. Eine kurze Uebersicht dieses ganzen Gebietes der Abkürzungen ist von mir zu geben versucht worden in Pauly's Real-Encyklopäd. s. v. Notae. Bd. V. p. 706. In der Vaticanischen Bibliothek zu Rom ist nach Kopp Palaeogr. I. p. 66. ein handschriftliches Werk mit N. 2971. bezeichnet: Jo. Bapt. Guazzeronii veterum Romanorum notarum explicatio, notarum loca quasi 6400, explicationes vero supra 10720 complectens. Ausser den angeführten Werken sind für diesen Gegenstand zu benutzen die Indices der grössern Inschriftensammlungen und die Werke über römische Münzkunde, namentlich Eckhel Doctrina nummorum veterum. Tom. I. p. XCIV. §. VI. Tom. V. p. 71. und Rasche Lexic. nummarium.

2) Kopp Palaeogr. T. I. p. 18. Ueber die griechischen Abkürzungen Westermann s. v. Notae in Pauly Real-Encyklop. Bd. V. S. 703.

3) Isidor. Orig. I, 21. p. 39. Lindemann. Vulgares notas Ennius primus mille et centum invenit. Notarum usus erat, ut quicquid pro concione aut in iudiciis diceretur librarii scriberent complures simul astantes, divisis inter se partibus, quot quisque verba et quo ordine exciperet. Romae primus Tiro Ciceronis libertus commentatus est notas. Die Erklärung dieser Stelle bei Kopp Palaeogr. I. p. 23. Manilius Astronom. IV, 197. Hic et scriptor erit velox, cui litera verbum est, Quique notis linguam superet, cursimque loquentis Excipiat longas nova per compendia voces.

4) Mommsen Unteritalische Dial. S. 28. vergl. S. 32. ist der Ansicht, dass schon lange vor den XII Tafeln nicht blos die Buchstaben, sondern sogar die Abkürzungen vollkommen fixirt waren.

5) Valer. Probus De notis Romanor. im Eingange: Est circa perscribendas, vel paucioribus literis notandas voces studium necessarium. Quod partim pro voluntate cuiusque fit, partim usu publico et observatione communi. Nam apud veteres, cum usus notarum nullus esset, scribendi facultatem, maxime in senatu qui aderant scribendo, ut celeriter comprehenderent, quaedam verba atque nomina ex communi consensu primis literis notabant. Et singulae quid notarent in promtu erat. Quod in nominibus, praenominibus, legibus publicis, pontificumque monumentis, iurisque civilis libris etiam nunc manet. Ad quas notas publicas accessit et studiosorum voluntas, ut unusquisque familiares sibi notas pro voluntate signaret, quas comprehendere infinitum esset. Publicae sane tenendae sunt, quae in monumentis plurimis et historiarum libris sacrisque publicis reperiuntur; ut P. *Publius* etc.

§. 21.

Es kommt zwar nicht leicht eine grössere römsiche Inschrift vor ohne Abkürzungen, weil in der Regel Namen, Zeitbestimmungen und andre Formeln, welche dem allgemeinen Gebrauche nach mit Abkürzungen geschrieben werden, fast in jeder Inschrift enthalten sind; doch fehlt es auch nicht an Inschriften, welche ohne Abkürzungen geschrieben sind. Umgekehrt gibt es auch Inschriften, welche ganz in Sigeln geschrieben sind. Die Verfahrungsweisen bei den verschiedenen Arten von Abkürzungen lassen sich auf folgende Eintheilung zurückführen.

1) Das gewöhnlichste Verfahren besteht darin, dass nur der erste Buchstabe des betreffenden Wortes allein mit einem Punkt gesetzt wird, wie bei dem praenomen P. Publius und dergleichen. (Literae singulariae). Eben dahin gehört in Namensverzeichnissen und auf Grabsteinen, V. (vivus oder vivit) und Θ, mag dieses letztere Zeichen der griechische Buchstabe ϑ seyn, (für ϑανὼν oder ϑάνατος) oder eine besondre Form des lateinischen D (defunctus) oder für O (obiit). [1]) So in den meisten Fällen. In mehreren Fällen bedeutet die Umkehrung des Buchstabens auf die umgekehrte Seite das Feminin des betreffenden Wortes; so Ɔ *Caia*, ⅃ *Lucia* ꓘ *karissima*, ꟻ *filia;* ebenso von oben nach unten: Ⅎ *filia* ⅂ *Lucia*, desgleichen W für *mulier.* [2])

2) Es werden mehrere Buchstaben des abzukürzenden Wortes gesetzt und zwar einige von Anfang an, wie DEC. CONL. CENT. *Decurio conlegii centenariorum.*

3) Der erste und letzte Buchstab des Wortes: MS minus; oder einige von Anfang mit dem Endbuchstaben: FRI fratri.

4) Der Anfangsbuchstab mit einigen aus der Mitte, und zwar dann gewöhnlich mit den Anfangsbuchstaben der einzelnen Sylben: M.R.T. *merenti;* M.S. *menses;* F.C.R. *fecerunt*, wobei in der Regel die einzelnen Buchstaben durch Punkte getrennt werden, zuweilen aber auch nicht: PS *posuit;* SD *sedit.* FCRBM *fecerunt bene merenti.* In diesem Falle ist die letzte Sylbe zuweilen ausgeschrieben: B.N. M.R.BUs *bene merentibus.* [3])

5) Zuweilen werden überhaupt einige Buchstaben aus der Mitte des Wortes willkürlich genommen dem Anfangsbuchstaben beigesetzt: A RION. *a rationibus;* B. FR. oder BFV. *bona fortuna*; BI. *brevis*, FIC. *fideicommissum.* [4])

6) Die Wiederholung der einzelnen Buchstaben, aus denen die Abbreviatur besteht, oder des letzten Buchstabens derselben zeigt die Mehrzahl an: HH. *heredes*, MM. *milites*, IMPP. *imperatores*, COSS. *consules.* Wird ein Buchstab mehr als zweimal gesetzt, so bedeutet er eine gleiche Anzahl der bezeichneten Personen oder Gegenstände: M.M.M. *Marci tres;* CAESSS. AVGGG. *Caesares Augusti tres*; ebenso DDD. NNN. *domini nostri*, CCC. *centuriones* von dreien. Zuweilen bedeutet auch die einfache Wiederholung nicht überhaupt den Plural, sondern die Zahl zwei: C. C. *Caii duo;* PR.

PR. *praefecti duo;* LL. *librae duo (dupondium).* [5]) Die Wiederholung des einzelnen Buchstabens, welche Wörter vorstellen, bedeutet auch zuweilen den Superlativ: FF. *fortissimus;* LL. *libentissime;* BB. *bene bene* für *optime.* [6])

1) Delect. n. 483. Die erstere Auslegung des Θ ist die gewöhnlich angenommene, gestützt auf Persius Sat. IV, 13. Et potis est nigrum vitio praefigere theta, und auf Valerius Probus De notis p. 1469. Gothofred. Θ Mortem significat et graeca litera est, cui ϑῆτα nomen. Damit verbindet eine Art symbolischer Erklärung Isidorus Orig. I, 23. p. 40. Lindemann. Θ litera vero ad uniuscuiusque nomen defuncti apponebatur; unde et habet per medium telum, id est, mortis signum. Die andre Erklärung wird von Kopp Palaeogr. crit. I. p. 180 gegeben, welcher als Gründe dafür anführt, das Vorkommen von (die zwei verschlungenen Buchstaben DE, defunctus), aus welchen Θ so leicht entstehen konnte, so wie ferner eine Inschrift (Gruter. 701, 5.), worauf ΘT (DT, defuncto) statt des einfachen Θ sich findet. Beide Buchstaben, Θ und V, sind häufig mit kleinerer Schrift geschrieben, überdiess ausser der Linie oder über den Namen der betreffenden Person gesetzt. Marini Atti Arv. p. 609, wo viele Beispiele dieser Abkürzung gegeben werden. Jahn. Spec. epigr. p. 54.

2) Die hier angeführten Beispiele kommen in dem alphabetischen Verzeichniss des Valerius Probus vor. Siehe auch Kopp Palaeogr. I. p. 125. Die auf den noch übrigen römischen Inschriften nicht seltne Abkürzung von Gaia führt Quintilian. In. or. I, 7, 28. an: Quid? quae scribuntur aliter, quam enunciatur? Nam et *Gaius* C litera notatur, quae inversa mulierem declarat.

3) Marini Att. arv. p. 575—577 gibt eine grosse Anzahl von Beispielen dieser Art von Abkürzungen aus edirten und unedirten Inschriften.

4) Kopp Palaeogr. crit. I. p. 160.

5) Hagenbuch Epist. epigraph. p. 346. Marini Att. arv. p. 545. Kopp Palaeogr. I. p. 200. Die Abkürzung COSS. CONSS. mit zwei S statt des früher üblichen COS. soll erst in der spätern Kaiserzeit aufgekommen seyn nach Fabretti (p. 540), welchem Marini Att. arv. p. 621 beistimmt. Im Allgemeinen geht aber nach Visconti's Beobachtung (Monum. Gabin. p. 145) diese Abkürzungsweise zur Bezeichnung des Plural in verhältnissmässig frühe Zeit zurück.

6) Kopp Palaeogr. I. p. 200.

§. 22.

Nach der Form der Buchstaben und nach den Abkürzungen ist bei der Betrachtung der Schrift der epigraphischen Denkmäler nun noch von der Orthographie derselben zu handeln. [1]) Wir werden über diesen Gegenstand einige allgemeine Bemerkungen vorausschicken und dann die eigenthümlichen Schreibweisen auf Inschriften nach gewissen Rubriken eintheilen und von einer jeden derselben Beispiele geben.

Die Schreibweise auf den römischen Inschriften folgt im Ganzen dem allgemeinen römischen Sprach- und Schriftgebrauche der verschiedenen Perioden. Nach der Ausdehnung des Zeitraumes, aus welchem wir lateinische Inschriften übrig haben, finden wir also orthographische Archaismen aus der frühern Zeit; wir finden die Uebung der ausgebildeten classischen Sprache und Schrift, sowie die Eigenthümlichkeiten der spätern und spätesten Zeit des allmähligen Verfalles der Sprache. [2]) Die Orthographie der Inschriften unterscheidet sich von der Orthographie der Handschriften und Bü-

cher im Allgemeinen, vornehmlich in dieser doppelten Beziehung: die Schreibweise der epigraphischen Denkmäler ist der Natur der Sache nach immer die ursprüngliche der ersten Niederschreibung, während die Schreibweise der Handschriften und Bücher sich durch die vielfache und fortgesetzte Wiederholung des Originals im Laufe der Zeit vielfältig geändert hat; andrer Seits sind die Abschriften literarischer Werke, deren Prüfung und Verbesserung von frühem an Gegenstand der grammatischen und kritischen Thätigkeit wurde, dadurch von manchen Versehen und Ungleichheiten der ursprünglichen Schrift befreit und zu einer grössern Correctheit gebracht worden. Aus diesem Verhältnisse folgt, dass wenn die Inschriften im Allgemeinen den Vorzug der bewahrten Ursprünglichkeit der Schrift haben, dennoch viele derselben nicht blos damit auch ihre ursprünglichen Schreibfehler behalten haben, sondern auch eine oft auffallende Ungleichheit und Unbeständigkeit der Schreibweise, und zwar nicht nur in verschiedenen Denkmälern derselben Zeit, sondern sogar in einem und demselben Denkmale zeigen.[3] Die Ursachen dieser Erscheinung sind: Unwissenheit, Ungeschicklichkeit, Uebereilung von Seiten der Concipienten der Inschrift, sowie von Seiten der ausführenden Gewerbsleute (Steinhauer u. s. w.); eine gewisse Sorglosigkeit und Gleichgiltigkeit in Bezug auf grammatische Genauigkeit und Pünktlichkeit,[4] welche sich bei den Alten ausser andern allgemeinen Gründen auch daraus erklärt, dass ein regelmässiger Schulunterricht im Alterthum nicht so verbreitet war als jetzt; endlich der Einfluss der Verschiedenheit der Aussprache des Lateinischen je nach den Dialekten und nach der Verschiedenheit der Nationalitäten des grossen römischen Reiches.[5] Ungeachtet dieser Mängel bleiben die Inschriften von vorwiegendem Werthe für die Kenntniss und Feststellung der lateinischen Orthographie, jedoch unter folgenden zwei Bedingungen. Man muss nämlich die Anwendung von Inschriften zu diesem Zwecke entweder auf kundige und genaue Autopsie der echten Denkmäler oder auf treue, genaue Abschriften derselben gründen; ferner muss man dazu solche Inschriften wählen, welche nach Zeit, Ort, Inhalt, nach der Person der Concipienten die Präsumtion einer sorgfältigen Redaktion und Ausführung für sich haben.[6] Zu dieser letztern Kategorie gehören im Allgemeinen die von öffentlichen Behörden ausgegangenen, in der classischen Zeit zu Rom oder in den grössern Städten Italiens gefertigten Aufschriften und epigraphischen Urkunden; ohne dass man jedoch dabei allen diesen Inschriften eine durchgeführte orthographische Richtigkeit und Genauigkeit beilegen, oder diese Eigenschaften bei so vielen von Privaten ausgegangenen Inschriften unbeachtet lassen darf.

1) Ueber die Orthographie der Inschriften siehe Zaccaria Istituz. p. 314 ff. Capo XI. Della orthografia delle latine iscrizioni; Morcelli Stil. Tom. II. p. 304. Cap. VIIII. De scriptura inscriptionum; Kopp. Palaeograph. crit. Tom. I. p. 250. Cap. XII. De orthographia § 296—322 und Tom. III. p. 456 Cap. VI. De orthographia; ferner dienen die Indices grammatici der grössern Inschriftensammlungen hier als Hülfsmittel. Von Bearbeitungen einzelner Inschriften sind in

Bezug auf Orthographie besonders hervorzuheben: Norisii Cenotaphia Pisana (Dissertatio IV. Latinitas et Orthographia utriusque tabulae Pisanae Augustea aetate digna demonstratur) und Marini Atti dei fratelli arvali. Dazu kommen die allgemeinen Werke über lateinische Orthographie von Aldus Manutius, Dausquius, Christoph. Cellarius (s. Bücherverzeichniss B). Von diesen und andern Schriftstellern über Orthographie findet sich eine gute Zusammenstellung und Würdigung in Noltenii Lexic. antibarbar. Tom. II (Lips. 1768) in dem conspectus generalis p. 201. Orthographici und in dem conspect. special. sub vv. Manutius, Dausquius, Cellarius. Von ausführlichern latein. Grammatikern beschränken wir uns darauf, K. L. Schneider's Elementarlehre der latein. Sprache (Berlin 1819) anzuführen.

2) Quintilian I, 6, 11. Orthographia quoque consuetudini servit, ideoque saepe mutata est.

3) Eine grosse Zahl von Beispielen der Ungleichheit der Orthographie auf einer und derselben Inschrift gibt Marini Att. arv. p. 29—35, und zwar aus fast allen Zeitaltern. Ebenso hebt diesen Punkt gut hervor Fleetwood Syllog. Praef. p. 6—8. Zur Entschuldigung dieses Mangels an Correctheit mag angeführt werden, was der Kritiker Karl Lachmann einmal gesagt hat (zu Lucret. I, 125. Commentar. p. 25): summam constantiam in dicendo scribendove quaerere, animi illiberalis est. So findet sich auf der column. rostrata (Del. 1560) clases und claseis; dixserunt und dixerunt; in der lex Thoria (Del. 1678) Muucius, ious, faxsit neben Mucius, ius, faxit, in dem Monumentum Ancyran. (Del. 1740) caussa neben causa; in den Cenotaphia Pisana (Del. 1749) sexsiens, sexiens, sescentiens; maxsumus neben maximus; nive und neve; observari neben opservari und dergleichen.

4) Der oben schon zu §. 2 Anm. 2 angeführte Gedanke Fleetwoods über die orthographische Sorglosigkeit der Alten (Illis ratio et sensus, nobis verba et puncta cordi sunt) ist zwar im Allgemeinen wahr, doch darf man dabei nicht übersehen, dass in der besten classischen Zeit grosses Interesse für grammatische Kenntniss und Correctheit der Muttersprache unter den Gebildeten war. Man muss dieses daraus schliessen, weil Männer wie Julius Cäsar, Terentius Varro, der ältere Plinius eifrige Dilettanten der grammatischen Studien waren und Bücher über grammatische Fragen schrieben. Von solchen Personen muss man auch Aufmerksamkeit auf die Correctheit von Inschriften, wenn sie von ihnen ausgingen, annehmen. Dafür lässt sich der bekannte charakteristische Vorfall zwischen Pompejus und Cicero anführen über die Frage, ob an dem von Pompejus gebauten Tempel der Victoria Consul tertio oder Consul tertium zu schreiben sey. Gell. Noct. att. X, 1. Eine grössere Sorglosigkeit und Willkür scheint Augustus in solchen Dingen gehabt zu haben nach dem, was darüber Suetonius sagt (Octavian. cap. 88. Orthographiam, id est, formulam rationemque scribendi a Grammaticis institutam, non adeo custodivit; ac videtur sequi eorum potius opinionem, qui perinde scribendum ac loquantur, existimant.)

5) So findet z. B. Borghesi (Bullet. dell' inst. archeol. 1841. p. 142) in der Schreibung Folcatius mit dem digamma aeolicum statt Volcatius (Consul 688 u. c.) auf Ziegeln zu einer Zeit, wo sonst das V im allgemeinen Gebrauch war, eine Eigenthümlichkeit landschaftlicher Mundart; ebenso in der Schreibung Achilius für Acilius auf denselben Ziegeln. Letzteres jedoch ist zu berichtigen nach Anmerkung 11 des folgenden §. 23, wo das öftere Vorkommen von ch statt c auf Inschriften aller Art nachgewiesen wird.

6) Unter den Schriftstellern über lateinische Orthographie gibt es über den orthographischen Werth der Inschriften zwei entgegenstehende Ansichten. Die Einen, wie besonders Manutius und nach ihm Cellarius, stellen die Autorität der Inschriften sehr hoch und über die Autorität der Handschriften; die Andern, namentlich Dausquius, setzen sie sehr herab. Die richtigste Ansicht und Würdigung scheint Marini Att. arv. p. 18 und p. 287 zu geben, welchem wir gefolgt sind.

§. 23.

Die auf den Inschriften vorkommenden Abweichungen von der sonst üblichen lateinischen Orthographie beruhen entweder auf Eigen-

thümlichkeiten der alterthümlichen Sprache (Archaismen), oder sie sind unabhängig davon und kommen auf Inschriften ohne Unterschied der Zeitalter vor. Die erstere Classe von orthographischen Erscheinungen gehört zu der weiter unten folgenden Betrachtung der alterthümlichen lateinischen Sprache, wie sie auf den ältesten epigrahischen Denkmälern sich darstellt; auf die zweite Classe von allgemeinerer Art soll hier ein Blick geworfen werden, und zwar nach folgenden drei Rubriken. Die Abweichungen von der gewöhnlichen Orthographie bestehen nämlich: 1) in der Auslassung von Buchstaben; 2) in dem Zusatze von Buchstaben; 3) in der Vertauschung von Buchstaben untereinander. Wir heben aus einer jeden dieser drei Rubriken die bemerkenswertheren Fälle aus.

I. Auslassung von Vocalen: statt der Wiederholung nur ein einmaliges Setzen des Vocales in Fällen wie: *praeunte, praest, praerunt, derunt.* Wenn auf diese Weise der Vocal I nur einmal gesetzt wird statt der Verdopplung, so wird der Regel nach, aber nicht immer, der Buchstabe aufwärts über die Zeile verlängert: IMPERI; OBIT. [1]) Auslassung kurzer Vocale zwischen zwei Consonanten: *chors, cubiclarius, poplo, tegla, oraclum;* statt des Diphthonges AE, das einfache E. [2]) Hinsichtlich der Auslassung von Consonanten bemerken wir zuerst die Setzung der einfachen Consonanten statt der Verdopplung, welche zwar alterthümlich ist, aber aus Nachahmung der alterthümlichen Weise, aus Bequemlichkeit oder aus Unkunde auf Inschriften aus allen Zeitaltern häufig vorkommt, besonders bei den liquidae: *vilicus, Sula, Luculus.* [3]) In diesen Fällen wird der einfach gesetzte Consonant nach der Analogie des verlängerten I zuweilen gleichfalls verlängert gefunden: ESE, BELVM, COLEGA. [4]) Ausgelassen finden sich ferner öfters H am Anfange der Wörter: *omini, onestus, eres;* [5]) das M am Ende der Wörter: *deu, annoru, ad honore,* wobei zur Andeutung dieser Auslassung zuweilen ein horizontaler Strich auf die Endsylbe gesetzt wird. [6]) Ferner wird häufig ausgelassen das N in den Sylben *ans, ens* und zwar nicht blos auf den alterthümlichen, sondern auf Denkmälern aus allen Zeiten: *Clemes, Cresces, Pudes, libes, infas, meses, mesor.* [7])

II. Ein von der regelmässigen Orthographie abweichender Zusatz von Buchstaben zeigt sich in folgenden Fällen: Verdopplung von Vocalen zur Bezeichnung des langen Vocales, aber auch ausserdem: *Gaavius, feelix, viirtus, Laais, suuis;* [8]) der Diphthong AE statt des einfachen E wie in: *sacerdotae, aeorum, faciae, extaerum;* [9]) die drei Vocale AEI statt des Diphthonges AE in: *Caeicilius, Caeisar.* [10]) Zusatz von Consonanten findet statt in folgenden Fällen: Verdopplung statt des einfachen Buchstabens wie in: *querella, memorria, Aurellius, Pollitianus, obblatione, socciorum, Deccius, Ruffus, ussus* und dergleichen. [11]) Ferner H am Anfange von Wörtern, in: *hobitus, hornamentum, helephas;* [12]) und so auch CH statt C in *chenturio, chorona;* [13]) Einschaltung des N vor S in: *thensaurus, herens, vicensimus, quadragensimus, quinquiens* und dergleichen. [14])

Beifügung des S zu X wie in *maxsumus*, *defixsus*;[15]) auch kommt statt des einfachen X vor CX: *ucxor*, *coniuncx*, *Philocxenus*; zuweilen sogar die Verbindung beider Zusätze wie in *vicxsit*.[16])

1) Ueber praeunte und dergleichen siehe Noris Cenotaph. Pisan. p. 414 (Burmann. Thesaur. antiquitatt. ital. T. VIII. P. I.), Marini Iscriz. Alban. p. 141. Att. arv. p. 107; über das verlängerte I Noris Cenotaph. Pis. p. 415. 431. Marini Att. arv. p. 172. Lama Tavola Velleiat. p. 12. Borghesi Nuov. framment. di fasti p. 80.

2) Ueber poplo und dergleichen. Marini Att. Arv. p. 262. 661. Eckhel Doctr. num. Tom. VI. p. 53. Schneider Lat. Gram. I. S. 224, über chors statt cohors ebend. S. 188 eine genauere Ausführung. Ueber E. Fabretti Inscr. p. 110. Kopp Palaeogr. crit. T. I. p. 265.

3) Fabretti Inscr. p. 2. Marini A. A. p. 29.

4) Gruter. 171, 8. 440, 4. 541, 6.

5) Ind. VIII. Delect. sub lit. H.

6) Siehe oben §. 16 Anmerkung 11.

7) Gruter. Ind. gram. sub v. *N omissum*. Hagenbuch Epist. epigraph. p. 570. 584. 593. Kopp Palaeogr. crit. T. I. p. 263. Schneider Lat. Gram. I. S. 457.

8) Marini A. A. p. 500.

9) Gruter. Ind. gram. sub v. *ae* pro e. Maffei Mus. Ver. p. 246. Schneider Lat. Gram. I. S. 52.

10) Caeicilius auf dem alten Grenzsteine zwischen dem Gebiete der Atestiner und Pataviner vom Jahr d. St. 613. Furlanetto Le antiche lapid. del museo d'Este. N. VI. p. 42. Caeisar auf dem Bruchstücke einer Meilensäule bei Jäger Steinmonumente im Zweiten Bericht des histor. Vereines der Pfalz S. 82, wo noch andre Beispiele dieser Schreibweise angegeben werden.

11) Diese und noch mehr andre Beispiele aus Inschriften gibt Marini Att. arv. p. 500.

12) Ind. gram. Gruter. sub lit. H und Schneider Lat. Gram. I. S. 184.

13) Quintilian. I, 5, 20. *choronae*, *chenturiones*, *praechones* adhuc quibusdam inscriptionibus manent, qua de re Catulli nobile epigramma est. Diess Epigramm ist bei Catull LXXXIV, worin der Dichter über Einen spottet, welcher mit Affectation die Aspiration häufig anwendete: *Chomoda* dicebat si quando *commoda* vellet Dicere et *hinsidias* Arrius *insidias*; Et tum mirifice sperabat se esse locutum Cum quantum poterat dixerat *hinsidias*. Ueber ch statt c vergl. oben §. 22 Anm. 5.

14) Marini A. A. p. 590. Schneider Lat. Gram. I. 458.

15) Noris Cenot. Pis. p. 407. Marini A. A. p. 268, wo zugleich eine ähnliche Schreibweise auf griechischen Inschriften (ΞΣ statt Ξ) nachgewiesen wird; Schneider Lat. Gram. I. S. 375. Jahn Spec. epigraph. p. 95. Mommsen Unterital. Dial. S. 31 glaubt, die doppelte Schreibweise x und xs sey nicht gleichbedeutend, sondern beruhe auf einem Unterschied in der Aussprache, worauf sich auch die Bemerkung altlateinischer Grammatiker beziehe, dass man in x bald nur einen, bald zwei Consonanten höre; ersteres in anxius, letzteres in lex.

16) Marini A. A. p. 148. Schneider Lat. Gram. I. S. 375.

§. 24.

III. Von der Vertauschung der Buchstaben unter einander heben wir folgende Fälle aus, und zwar zunächst von Vocalen: E häufig statt I, nicht blos auf den alterthümlichen Inschriften, sondern auf Inschriften aus fast allen Zeitaltern, wie in: *vea*, *curea*, *soledus*, *doleum*, *fescus* und dergleichen, sowie auch, jedoch nicht so häufig I statt E: *Mircurius*, *mius*, *cavia*, *ni*.[1]) O für U mit längerm Festhalten des Archaismus der Flexionsendungen — *os*, — *om* statt — *us*, — *um*; besonders geht bei dem

Zusammentreffen zweier U das zweite regelmässig in O über im Augusteischen Zeitalter und selbst bis in das zweite Jahrhundert nach Ch. als: *acervos, servos, volnus* und dergleichen.[2]) Umgekehrt findet sich auch zuweilen U für O wie: *suliatus (soleatus) rutundus, montanu (montano)*,[3]) und auch U für Y: *amugdala, Babulonicus*.[4]) Von einigen Vertauschungen zwischen Diphthongen und Vocalen, welche in die Kategorie der Archaismen gehören, aber längere Zeit auch in der classischen Sprachperiode noch zuweilen beibehalten wurden, wird weiter unten die Rede seyn. Von den Consonanten werden die Buchstaben desselben Organes wie in der Aussprache, so auch in der Schrift häufig verwechselt; so die Lippenbuchstaben B, P, V, als: *Silbanus, bacca* (für *vacca), berbeces (verveces), bixit (vixit)*, und umgekehrt: *vene (bene), incomparavilis, acervus (acerbus), vasis (basis), Danuvius*; desgleichen P für B in: *apstinere, opservari, opsequens, optinere, pleps* und dergleichen.[5]) Ebenso werden D und T häufig untereinander verwechselt: *at, item (ad, idem), aput, set, aliut, it, quot (quod), at fines, quit* und zwar selbst auf öffentlichen Urkunden aus der Kaiserzeit; umgekehrt findet sich *adque, quodannis* und dergleichen.[6]) Das einfache P steht für Ph: *Stepanus;*[7]) wofür auch F gebraucht wird, wie in: *Dafne, triumfare*.[8]) Ferner werden miteinander verwechselt C und Q, als: *condam, cottidie, recuie, acua*, und umgekehrt: *qura, qulina, Daqus, mequm*.[9]) Der Buchstab K kommt auf Inschriften für C vor nicht blos in den gewöhnlichen Abkürzungen des K. bei den Wörtern: *calumnia, calendae, caput, Caeso;* sondern auch sonst nicht selten und zwar nicht blos wenn a darauf folgt, in welchem Falle das K allerdings häufiger vorkommt, sondern auch mit andern Vocalen: *kandidatus, karissimus, arkarius, Volkanus, Kos, sakrum, Merkurialia*.[10]) Das R findet sich öfters umgestellt, wie in: *Porcuto, Crapo, porci, tarvi* für: *Proculus, Carpus, proci, tauri*.[11]) Das S für X in: *praetestatus, obstrinserit, sescenties* (auf dem Monument. Ancyran.); ebenso SS in: *conflississet, bissit (vixit)*.[12]) Statt X jedoch seltner CS: *lucserunt;*[13]) statt C zuweilen X, wie in: *Luxilius, Heraxclione*.[14]) Wenn das nur in griechischen Wörtern gebrauchte Y als in lateinischen Wörtern auf Inschriften für U vorkommend angeführt wird, so scheinen die wenigen dafür angeführten Fälle nur auf einer eigenthümlichen Form des Buchstaben V zu beruhen, welcher irrthümlich für Y angesehen wurde.[15])

Zu den orthographischen Eigenthümlichkeiten auf Inschriften gehört, dass wie zusammengesetzte Wörter durch Punkte getrennt werden, wie: *non.dum; dum.taxat; Pro.cos;* so dagegen Präpositionen mit dem von ihnen regierten Worte zusammen als ein Wort geschrieben werden: *abinitio; infronte; inagro; arationibus; abscala*.[16]) Das Abbrechen der Wörter am Ende der Zeilen geschieht meistens nicht nach bestimmten Regeln, sondern nach der Zufälligkeit des Raumes oder nach Willkür. So findet sich: *ce-lla; Saturninus; Qui-nta; Co-nstantio*.[17])

Zum Schlusse bei dieser Betrachtung der Schrift der römischen Inschriften sind noch zwei Bemerkungen anzuführen. 1) Zuweilen wird bei einer Inschrift ein Duplicat derselben mit diplomatisch getreuer Wiederholung oder mit kleinen Abänderungen gegeben, damit man die Inschrift als Aufschrift eines Gegenstandes von den verschiedenen Seiten desselben lesen könne, wie bei Triumphbogen, Wasserleitungen, Denkmalen aller Art, auch an den Bleiröhren zu Wasserleitungen; nicht minder auf derselben Seite unter- und nebeneinander, wenn die erste Ausführung der Schrift fehlerhaft oder beschädigt war, oder auch ohne diesen Umstand, um die Erhaltung der Inschrift um so mehr zu sichern. [18]) 2) Umgekehrt findet eine absichtliche Verkürzung mancher Inschriften statt durch die nach Senatsbeschluss oder ohne eine solche Formalität aus Hass vorgenommene Vertilgung des Namens verhasster Kaiser von den Denkmälern, wo derselbe vorkam. Diess fand statt bei den Kaisern Caligula, Nero, Domitianus, Commodus, Geta, Caracalla, Heliogabalus, Galerius, Maximianus, Julianus. Doch fehlt es auch nicht an Inschriften, welche die Namen der genannten Kaiser erhalten zeigen, wie dieses bei der so grossen Anzahl von solchen Denkmälern und bei den verschiedenen hier obwaltenden Umständen, welche einer vollständigen Ausführung der Vertilgungsbeschlüsse entgegenstanden, nicht wohl anders zu erwarten steht. [19])

1) Quintil. I, 7, 24. *Sibe* et *quase* scriptum in multorum libris est; sed an hoc voluerint auctores, nescio; P. Livium ita his usum ex Pediano comperi, qui et ipse eum sequebatur; haec nos I litera finimus. Noris Cenotaph. Pisan. p. 431. 434. Kopp Palaeogr. crit. I. p. 267. 268. Schneider Lat. Gram. I. S. 14. 17.

2) Quintilian. I, 7, 26. Nostri praeceptores *cervum, servum*que V et O literis scripserunt, quia subiecta sibi vocalis in unum sonum coalescere et confundi nequiret: nunc V gemina scribuntur ea ratione quam reddidi. Noris Cenotaph. Pis. p. 430. 435. Schneider Lat. Gram. I. S. 31.

3) Quintilian. I, 4, 17. Quid O atque V permutatae invicem? ut *Hecoba* et *notrix*, Culchides et Pulyxena scriberetur. Kopp Palaogr. crit. I. p. 269. Schneider Lat. Gram. I. S. 30.

4) So besonders vorwiegend in dem Edict Diocletiani de pretiis rerum. Vergl. Theod. Mommsen's Ausgabe S. 48. Im Allgemeinen s. Schneider Lat. Gram. I. S. 38.

5) Marini Att. Ar. p. 367. Schneider Lat. Gram. I. S. 224—227. Noris l. l. p. 444. Marini l. l. p. 605. 642.

6) Quintilian I, 4, 16. Quid T literae cum D quaedam cognatio? Quare minus mirum, si in vetustis operibus urbis nostrae et celebribus templis legantur *Alexanter* et *Cassantra*. Noris l. l. p. 411. 412. Marini Iscriz. Alban. p. 108. Att. Arv. p. 161. Visconti Monum. Gabin. p. 90. Kopp Palaeogr. crit. I. p. 255.

7) Kopp Palaeogr. crit. I. p. 269. Schneider Lat. Gram. I. S. 210. Furlanetto Le antiche lap. Patav. n. II. p. 7. 19.

8) Gruter. Ind. Gram. sub lit. F. Kopp Palaeogr. crit. l. l. Massmann Lib. aurar. p. 69. In dem Edict. Diocletiani F vorwiegend für PH. Mommsen Seite 48.

9) Auf Inschriften kommt c für q nicht in „höchst wenigen Beispielen“ vor, wie Schneider Lat. Gram. I. 328 glaubt. Zu den Beispielen, welche Ind. Gruter. Cellarius und andre allgemeine orthographische Hilfsmittel geben, fügen noch eine bedeutende Anzahl hinzu Marini Att. Arv. p. 392. 393. Kopp Palaeogr. crit. I. p. 267. 269. Eben dahin gehört auch die Abkürzung der bekannten

Formel O. T. B. C. für: ossa tua bene quiescant. Vermiglioli Iscriz. Perusin. T. II. p. 351.

10) Quintil. I, 7, 10. K quidem in nullis verbis utendum puto, nisi quae significat (d. i. quorum nota est), etiam ut sola ponatur. Hoc eo non omisi, quod quidam eam, quoties A sequatur, necessariam credunt: quum sit C litera, quae ad omnes vocales vim suam perferat. Marini Att. Arv. I. 211. Schneider Lat. Gram. I. S. 294. In den Fasti Praenestini steht bei der Abkürzung für calendae immer K., wo aber das Wort vollständig geschrieben wird C.

11) Marini Iscriz. Alban. p. 29. 30. Att. Arv. p. 340.

12) Kopp Palaeogr. crit. I. p. 271. Schneider Lat. Gram. I. S. 353.

13) Grut. 544, 4. Schneider Lat. Gram. I. S. 373.

14) Grut. 433, 1. 1126, 1. Kopp Palaeogr. crit. I. p. 267.

15) Schneider Lat. Gram. I. S. 34.

16) Ueber non.dum und dergleichen s. oben §. 16 Anm. 5. Ueber ab-initio und dergleichen Marini Att. Arv. p. 517. 518.

17) Zaccaria Inst. p. 335. Noris Cen. Pis. p. 446. Die Alten selbst hatten darüber schon Regeln aufgestellt (Quintilian. I, 7, 9). Es ist daher begreiflich, dass man bei sorgfältiger geschriebenen Inschriften (wie z. B. bei dem Monument. Ancyran., den Cenotaphia Pisana und andern) auch auf die Silbenabtheilung aufmerksamer war, wenn man sich auch nicht ganz genau und consequent an feste Regeln hielt. Schneider Lat. Gram. I. 763, wo dieser Gegenstand mit erschöpfender Ausführlichkeit behandelt wird.

18) Eine der letztern Ursachen mag es seyn, dass auf dem alten Grenzsteine zwischen dem Gebiete der Pataviner und Atestiner dieselbe Inschrift auf derselben Seite wiederholt wird. Le antiche lapidi del Museo di Este. N. VI. Viele andre Beispiele gibt Marini Att. arv. p. 40. Ein Beispiel eines solchen Duplicates ist auch bei Orelli n. 4725, welcher auf Millin Annal. Encyclopaed. Tom. II. p. 350 verweist.

19) Die Kaiser, bei denen eine solche Namensvertilgung stattfand, zählt Hagenbuch bei Orelli Vol. II. p. 366 auf. Vergl. Letronne im Journal des Savans 1847. Octbr. p. 627. Wie viele Inschriften aber in einem solchen Falle dennoch unbeschädigt blieben, zeigt an Beispielen des Namens Domitian's Hagenbuch a. a. O. Vergl. Labus zu Visconti Monum. Gabin. p. 86 not. a.

III. Capitel: Von der Sprache der Inschriften.

§. 25.

Nach der Betrachtung der Schrift der epigraphischen Denkmäler, welche das Mittel bildet, durch welche wir deren Sprache und Inhalt mitgetheilt erhalten, hat nun die Betrachtung der Sprache der lateinischen Inschriften zu folgen.[1]) Indem wir die Kenntniss der lateinischen Sprache wie sie in den Werken der classischen Periode der römischen Literatur sich darstellt, vorauszusetzen haben, wird es unsre Aufgabe seyn, die von der Sprache der classischen Literaturwerke abweichenden Spracherscheinungen der epigraphischen Denkmäler sowie die zwar den beiden Gattungen von schriftlichen Denkmälern im Allgemeinen zukommenden, aber in den epigraphischen Denkmälern mit grösserer Wichtigkeit hervortretenden oder hier einer Erklärung mehr bedürfenden Ausdrucksweisen hervorzuheben. Dasjenige was hiebei allgemeiner Art ist und den Inschriften aller Kategorien zukommt, soll in diesem allgemeinen Theile behandelt werden; die Ausdrucksweisen und Formeln, welche vorzugsweise einzelnen Classen von Inschriften zukommen, werden in

dem besondern Theile ihre Stelle finden. Manche der vorhandenen römischen Inschriften sind mit griechischer Uebersetzung versehen, sowie manche griechische Inschriften mit lateinischer Uebersetzung, (Inscriptiones bilingues), [2]) was ungeachtet der Verbreitung der lateinischen Sprache als der offiziellen Sprache des römischen Reiches dennoch in manchen Fällen nöthig scheinen musste. Ebenso gibt es Inschriften mit lateinischem und entsprechendem estruskischen Texte. [3]) Zuweilen sind den lateinischen Inschriften einzelne griechische Wörter und Sprüche beigegeben, oder es ist eine Inschrift zu einem Theile lateinisch, zu dem andern Theil griechisch abgefasst. [4]) In solchen Fällen dient der Text der andern Sprache als Hilfsmittel zur Erklärung der Inschrift; wir werden uns aber nur mit der lateinischen Sprache der römischen Inschriften beschäftigen.

Im Allgemeinen folgt die lateinische Sprache auf den römischen Inschriften, wie sich von selbst versteht, dem jedesmaligen Charakter der lateinischen Sprache überhaupt je nach den aufeinander folgenden Perioden ihrer geschichtlichen Entwicklung, und so schliesst sich die Sprache der epigraphischen Denkmäler an die Sprache der literarischen Werke fortlaufend an. Von denjenigen Gesichtspunkten aber, welche Eigenthümlichkeiten der epigraphischen Sprache zeigen, ist der erste die Betrachtung der Alterthümlichkeit derselben. Die Inschriften reichen weiter in das Alterthum zurück als die literarischen Werke, und auch in Bezug auf diejenigen Inschriften, welche mit den ältesten noch erhaltenen Literaturwerken gleichzeitig sind, ist für den Leser, welchem zunächst nur die Sprache der spätern classischen Perioden, des sogenannten goldnen und silbernen Zeitalters, der römischen Literatur geläufig ist, eine besondre Betrachtung der alterthümlicheren Sprachformen nöthig. Dazu kommt, dass ein grosser Theil der epigraphischen Denkmäler der Volkssprache näher steht als die Werke der Literatur, sowie auch, dass sich die erstern auf viele Kreise und Verhältnisse des Lebens beziehen, welchen die literarischen Werke fern stehen, so dass aus diesem Grunde die epigraphische lateinische Sprache manche Wörter, Wortformen, Ausdrucksweisen enthalten muss, welche wir in der literarischen Sprache nicht finden. Wir werden deswegen in diesem allgemeinen Theile von der Sprache der römischen Inschriften nach folgenden drei Abtheilungen handeln: A. Von den Archaismen; B. von andern lexikalischen und grammatischen Eigenthümlichkeiten der Inschriften; C. von den Formeln.

1) Ueber die Sprache der Inschriften im Allgemeinen handeln Zaccaria Istituz. lapidar. Lib. II. cap. 10. Della lingua delle iscrizioni. p. 305—313; in Verbindung mit dem Style der Inschriften Morcelli Stil. Lib. II. P. III. cap. V. De dictionibus inscriptionum Vol. II. p. 270—303.

2) Ueber inscriptiones bilingues s. Zaccaria Istituz. p. 305. Marini Att. A. p. 418 a. Cavedoni in Bulletin. archeolog. 1846. p. 185. Martorelli Thec. calam. T. II. p. 412. 534. Lebas in Blouet Expedition de Morée. T. II. p. 48.

3) Marmora Pisaurens. n. XXVII. p. 11. Unter den Grabschriften von Volumnii eine lateinisch und etruskisch. Vermiglioli Il sepulcro dei Volumni. Perugia 1840. und daraus Bulletin. dell' instit. archeol. 1841. p. 13.

4) Beispiele führt an Hagenbuch bei Orelli Vol. II. p. 368. §. 17 (Graeca in saxis latinis). Besonders lag die Beibehaltung griechischer Wörter um so näher in den Fällen, wo ein gebräuchliches lateinisches Wort dafür fehlte, oder der griechische Ausdruck in den gewöhnlichen Sprachgebrauch übergegangen war. In einer von Morcelli Stil. Vol. II. p. 278 zuerst publicirten Inschrift: Claudia... paedagogo suo καὶ καθηγήτῃ, wobei derselbe an die tituli honorarii von Siegern in den gymnischen oder musikalischen Wettkämpfen erinnert, auf welchen der Ausdruck coronatus diapanton stehend ist.

§. 26.

A. Der Begriff des Alterthümlichen ist sehr relativ. In Beziehung auf die lateinische Sprache wird man allgemein die Zeit bis zu dem Anfang einer literarischen Bildung und einer kunstmässigen Literatur unter dem griechischen Einflusse am Anfange des sechsten Jahrhunderts der Stadt als alterthümlich annehmen. Wenn man aber zum Richtpunkt, wie man gewöhnlich thut, das Zeitalter Cicero's und August's als den Zeitpunkt der vollkommnen Reife und der vollendeten Form ansieht, so wird der diesem Zeitalter vorhergehenden Zeit gleichfalls noch, wenn auch im mindern Grade, der Charakter der Alterthümlichkeit in der Sprache zukommen. Von diesem Gesichtspunkte ausgehend dehnen wir hinsichtlich der Anordnung der christlichen Denkmäler die Zeit der alterthümlichen Sprache bis etwas über die Mitte des siebenten Jahrhunderts der Stadt aus. Dabei ist nicht zu übersehen, dass einzelne alterthümliche Sprachformen sich von selbst da und dort länger erhielten, ferner, dass gleichwie in der bildenden Kunst, so auch in Sprache und Styl auch in späterer Zeit aus Liebhaberei oder andern Gründen in manchen Fällen absichtliche Nachahmung der alterthümlichen Sprache statt fand. Als Repräsentanten der alterthümlichen Sprache auf dem Gebiet der römischen Epigraphik führt Lanzi [1]) folgende Inschriften auf: 1) das carmen fratrum arvalium (I. Theil dieses Handbuches, Delect. inscript. n. 383. p. 47.). 2) Ein Fragment der leges regiae. [2]) — 3) Einige Fragmente aus den XII Tafeln (Dirksen Zwölftafelnfragmente X Taf. fragm. 7 und fragm. 9). [3]) — 4) Die Aufschrift der Columna rostrata Duillii (Delect. n. 1560). — 5) Die Grabschriften der Scipionen (Delect. n. 1931—1936). — 6) Aufschrift auf einer Bronzestatuette des Kircher'schen Museums. [4]) — 7) Aufschrift auf dem Bronzekästchen des Kircher'schen Museums mit Darstellungen aus dem Argonautenmythus (Delect. n. 1906). — 8) Aufschrift einer Patera in demselben Museum (Poloces. Amuces. Losna d. i. *Pollux*. Amycus. Luna). — 9) Eine Anzahl von Aufschriften an Grabesurnen, die jedoch fast nichts als Eigennamen enthalten, aus Lupi Epitaph. S. Sever. p. 87, und Vulpii Latium vetus. T. VIII. tab. 9. — 10) Einige Dedications-Aufschriften an Altären zu Pesaro. [5]) — 11) Dedicationsschrift auf einer kleinen zu Tivoli gefundenen Bronzeplatte. [6]) — 12) Aufschrift von einem Tempel zu Cori. [7]) — Unter diesen angeführten sprachlichen Resten ist Nr. 1 (carmen arval.) von dem höchsten, unbestrittenen Alterthum. Die

Texteswortc aus den XII Tafeln (Nr. 2 und 3) haben wir nicht unmittelbar aus der Quelle, sondern durch die vermittelnde Relation der Schriftsteller. Die jetzt noch vorhandene Inschrift der columna rostrata (Nr. 3) gilt ziemlich allgemein als eine in der Kaiserzeit gemachte Copie des dem J. d. St. 494 angehörenden Originales.[8]) Unter den Grabschriften der Scipionen (Nr. 5) ist die älteste derselben, die des L. Cornelius Scipio Barbatus (Delect. n. 1931), welcher 456 nach Erb. R. Consul war, überhaupt die älteste römische Inschrift mit einem sichern und unbezweifelten chronologischen Datum. Die Inschriften von Pesaro (Nr. 10) zeigen durch das Vorherrschen der eckigen Formen der Buchstaben und durch den übrigen Charakter der Schrift die ältesten Formen unter allen lateinischen Inschriften, ältere selbst als die Scipioneninschriften, was jedoch nicht beweist, dass sie der Zeit nach früher entstanden sind als diese.[9]) Zu diesen bisher nach Lanzi aufgezählten alterthümlichen Inschriften sind nach der oben angedeuteten Grenze zwischen der alterthümlichen und classischen Sprache noch folgende hinzuzufügen und zwar zuerst die chronologisch sicher bestimmbaren: 13) Das Senatusconsultum De Bacchanalibus vom J. d. St. 567, (Delect. n. 1688), eine der wichtigsten epigraphischen Urkunden durch unbezweifelte Echtheit, Alter, Inhalt und Ausdehnung. — 14) Zwei poetische Dedicationsinschriften des Consul Mummius vom J. d. St. 608 (Delect. 1922, 1924). — 15) Zwei Grenzsteine, der eine zwischen dem Gebiete der Pataviner und der Atestiner vom J. d. St. 613; der andre zwischen dem Gebiete der Atestiner und Vicentiner.[10]) — 16) Urtheilspruch des Q. und M. Minucius Rufus über Grenzstreitigkeiten zwischen den Genuaten und Vituriern vom J. d. St. 636 (Delect. 1730). — 17) Lex Thoria vom J. d. St. 643 (Delect. 1678). — 18) Lex Servilia zwischen 648 und 654 d. St. (Delect. 1679). — 19) Senatusconsult. De Tiburtibus, J. d. St. 664 (Delect. 1689). — Dazu kommen ohne chronologische Daten: 20) Die Dedicationsinschrift von Sora, worin M. und P. Vertuleius dem Herkules den Zehnten der Kriegsbeute widmen (Delect. 1923). — 21) Einige metrische Grabschriften, als: Grabschrift des Mimen Protogenes (Delect. 1948); des Taracius (Delect. 1938); der Serennia (Delect. 1944); der Helvia Prima (Delect. 1957). — 22) Ein Gemeindebeschluss des Pagus Herculaneus (Delect. 1747).[11]) — 23) Eine Patronatstafel von Cosa (Delect. 1759). — 24) Einige kurze Aufschriften auf Gefässen (Delect. 1878). — Dazu ist noch anzuführen ein vor Kurzem bekannt gemachtes Fragment einer Inschrift, deren sprachlicher Charakter jedoch nicht ganz sicher ermittelt ist.[12])

1) Saggio di ling. etrusc. I. p. 108 ff.

2) Festus s. v. *plorassit.* Sei parentem puer verberit, ast oloe plorasit, puer diveis parentum sacer esto; sei nurus, sacra diveis parentum esto.

3) Qui coronam parit ipse pecuniave eius, virtutis ergo arduitor et ipsi mortuo parentibusque eius, dum intus positus escit, forisque fertur, se fraude esto. Neve aurum adito; ast sicui auro dentes vincti escint, im cum ilo sepelire, urereve se fraude esto. Das Fragment ist aus Plin. Histor. nat. XXI, 3.

und aus Cicero De leg. II, 24. zusammengesetzt. Wir beschränken uns auf diese Anführung aus Lanzi. Bei Dirksen Zwölf Tafelfragmente Tab. X. fragm. 7 und 9. S. 679 ff. und 687 ff.

4) C. Pomponio. Virio. pos. *(C. Pomponios Virios posuit.)*

5) Es sind folgende sieben: Feronia Statetio dede. — Lebro. — Apolenei. — Salute. — Dei Marica. — Matre Matuta dono dedro matrona Mamuria Pola Livia deda. — Iuonone Re. matrona Pisauresi dono dedro.

6) Fabrett. p. 27, wo ein fac simile der Schrift mitgetheilt wird. Auf der einen Seite der Bronzeplatte: C. Placentios Her. F. Marte sacrom. Auf der andern Seite: C. Placentius Her. F. Marte donu dedet.

7) Vulpi Latium vet. Tom. IV. p. 139. M. Manlius M. F. L. Turpilius L. F. Duomvires de senatus sententia aedem faciendam coeraverunt eisdemque probavere.

8) Noch weiter geht, jedoch ohne Angabe der Gründe, Mommsen Unterital. Dial. S. 28: „Die Inschrift der columna rostrata kommt nicht in Betracht, da sie jedenfalls nur Copie einer ältern ist, wahrscheinlich aber nicht einmal dies, sondern Spielerei der Archäologen aus Claudius Zeit."

9) Dies ist das Urtheil Mommsen's Unterital. Dial. S. 29.

10) In (Furlanetto) Le antiche lap. del Mus. di Este. N. VI. p. 29. wird eine genaue Nachbildung und gute Erläuterung dieser Inschrift gegeben, welche so lautet: .....s Q. F. Pro. cos. terminos finisque ex senati consulto statui iousit inter Atestinos et Patavinos. Darunter mit etwas besser geformten Schriftzügen die Wiederholung: L. Caeicilius Q. F. Pro. Cos. terminos finisque ex senati consulto statui iusit inter Atestinos Patavinosque. Die angenommene chronologische Bestimmung beruht zwar nicht auf einem ausdrücklichen Datum, wird aber von Borghesi bei Furlanetto am a. O. aus sichern Gründen bewiesen; ebendaselbst wird das Jahr des andern Grenzsteines in der angegebenen Weise bestimmt, da man weiss, dass der hier genannte Proconsul Sex. Atilius Saranus im Jahr d. St. 618 Consul war.

11) Von derselben Inschrift handelt Borghesi bei Furlanetto Lapidi del mus. d'Este p. 14, und theilt bei dieser Gelegenheit aus Daniele Numismatica in berichtigter Lesart einige andre kürzere Inschriften von öffentlichen Bauwerken aus Capua mit aus den Jahren 640—655 d. St., in welchen nach Angabe der Namen als Besorger des Baues genannt werden: a) Heisce Magistreis Venerus Ioviae. (Grut. 59, 8.) — b) Heisce magistreis Cererus. (Fabrett. 635, 698.) — c) Heisce magistrei Castori et Polluci. (Pratilli Via App. p. 289.)

12) Mommsen Unterital. Dial. S. 364 aus einer kleinen handschriftlichen Inschriftensammlung unter den Papieren Gude's in der Bibliothek zu Wolfenbüttel. Das Fragment ist folgendes:

...cia Pacia Minerva
...brais datas pid sei dd. i
...bratom pamperci
...seffi. innom. suois
...cnatois.

§. 27.

Ohne eine Darstellung der gesammten alterthümlichen Sprache [1] in der vorclassischen Periode mit Benützung aller Hilfsmittel (bestehend in den epigraphischen und literarischen Ueberresten jener Periode und in den Anführungen späterer römischer Schriftsteller) versuchen zu wollen, beschränken wir uns hier darauf die Archaismen der in dem vorhergehenden § angeführten römischen Inschriften systematisch geordnet hier zusammen zu stellen. Die von der classischen Sprache abweichenden Eigenthümlichkeiten der alterthümlichen Sprache beruhen entweder in Wortstämmen und Wortbildungen, oder

in der Flexion, oder endlich in der Rection; sie sind demnach entweder lexicalischer, etymologischer oder syntaktischer Art. Wir werden den hier zu gebenden Stoff nach diesen drei Rubriken ordnen, die darunter begriffenen Unterabtheilungen angeben und mit Beispielen aus den Inschriften versehen. Einiges hierher Gehörige ist schon oben §. 23. bei der Orthographie der Inschriften berührt worden, da Schrift und Sprache sich nicht völlig scheiden lassen.

Die lexikalischen Archaismen zeigen entweder solche Wörter, welche sich in der classischen Sprache nicht mehr finden, sondern gleichsam ausgestorben sind, oder solche Wörter und Wortbildungen, welche im Wesentlichen auch in der classischen Sprache fortdauern, jedoch mehr oder minder mit Veränderung der Lautverhältnisse. Zu jener ersten Classe gehören z. B. siremps (*similis reipsa*) (Delect. 1684, cap. II.); se für sine (§. .. Anm. 1[b]); pecuascere (Del. 1730, II. III.); pauce (Del. 1943); simtu (simul) 1171, damnas (Del. 1678, cap. LI.); arvorsumead (Del. 1688); olle (ille Del. 362), af für ab (Del. 1689). Die oben angedeutete zweite Classe von Archaismen begreift die Eigenthümlichkeit der alterthümlichen Wörter und Wortbildungen; I) durch Verkürzung vollerer Formen oder umgekehrt; II) durch Beifügung von Buchstaben und Sylben; III) durch blose Lautveränderungen. Die letztern bestehen entweder in Veränderung der Vocale oder in Veränderungen der Consonanten.

I. Zur Verkürzung gehören folgende Fälle: die Auslassung kurzer Vocale zwischen zwei Consonanten, wie Lebro für Libero; poclum, avonclum, vinclum, hercle und dergleichen. Doch findet eine solche Auslassung des Vocales nicht zwischen allen Arten von Consonanten statt;[2]) Weglassung des S in den Endungen — us und is: vocitatust. (Del. 1730), sowie Weglassung des M in Casusendungen, worüber weiter unten bei der Betrachtung der Flexion das Nähere.[3]) Ferner gehört hierher: die Setzung einfacher Consonanten statt der verdoppelten. Nach Festus soll zuerst der Dichter Ennius die Verdopplung der Consonanten in der Schrift eingeführt haben. In dem SC. De Bacchanal. finden sich noch keine Verdopplungen der Consonanten. Auf den Grabschriften der Scipionen aus dieser Zeit (Delect. 1933, 1934) schwankt die Orthographie zwischen beiden Schreibweisen. Das Zeichen Sicilicus, welches auf einfache Consonanten als Zeichen der Verdopplung gesetzt worden seyn soll, findet sich auf den noch übrigen Inschriften nicht, mit Ausnahme von einigen ganz wenigen zweifelhaften Fällen.[4]) Alterthümlich ist ferner die Weglassung der Aspiration bei den Consonanten C und P, auch in manchen Fällen am Anfange der Wörter;[5]) Weglassung des N in der Mitte der Wörter wie: Cesor, Cosul.[6])

II. Zu der von dem spätern und gewöhnlichen Sprachgebrauch abweichenden Beifügung von Buchstaben gehören folgende Fälle: Die Verdopplung von Vocalen zur Bezeichnung der Länge der Sylben soll alterthümlich gewesen seyn; was jedoch, obgleich sonst

solche Verdopplungen bei langem und kurzem Vocale vorkommen, (vergl. oben §. 23 Anm. 8) durch die noch vorhandenen ältesten Inschriften nicht bestätigt wird. [7]) Ferner: Diphthonge statt einfacher Vocale, namentlich EI für I, [8]) wie: ceivis, (Del. 1679. XXIII) ameicitia (Del. 1678, XXXV) sei, sibei, ibei, utei, exdeicatis, inceideretis in dem SC. de bacchan. (Del. 1688), sowie in allen Flexionsendungen auf —i und —is, wovon unten; selbst auch für das kurze I wie in: queibus, possedeit (Del. 1730, IV). Der Diphthong OU für den einfachen Vocal U, und zwar für den langen sowohl (abdoucit Del. 1931. coniourasse; *noundinum, ioussisset, plous* 1688), als für den kurzen (*navebous* 1560, *ioubeatis* 1688, *soueis.* Grut. 307, 8.). [9]) Der Vocal E beigefügt zwischen zwei Consonanten: *sinisterum, arbiterum*; am Anfange des Wortes: *esum, enos* für *sum, nos*; am Ende des Wortes: *cume, tame.* [10]) Von den Fällen der Beifügung von Consonanten gehören folgende hierher: Gn am Anfange des Wortes statt des einfachen N; *gnosco* Del. 1688. *gnata* 1678. IV. [11]) St vor mehreren mit L anfangenden Wörtern: *stlis, stlocus.* [12]) Einschiebung eines N in: *quadragensimus, quinquiens, deciens* und dergleichen, welche Formen aber auch in der classischen Zeit noch vorkommen; *herens* Del. 1065. [13]) Zusatz eines S in *Losna* für Luna, auf der Ara zu Pesaro (s. oben §. 26. Anm. 3); *triresmos* Del. 1560. [14]) Am Ende der Wörter, die auf einen Vocal endigen, das D paragogicum: *praidad* Del. 71. *suprad.* 1688. *facilumed.* Ibid. *med.* 1906. *convenionid.* 1688. *poplicod.* [15])

III. Hinsichtlich der Verwechslung von Buchstaben zeigt die alterthümliche Sprache im Vergleich mit der Sprache der classischen Periode folgende Eigenthümlichkeiten. E steht für I: [16]) *navebos* Del. 1560. *compromesise* 1688. *enque* 1560. *filea* 1906. Lebro. s. oben §. 26. Anm. 3. und nicht minder in den Flexionsformen, wovon unten. Umgekehrt I (EI) für E: *nive* Del. 1730. IV. *nei.* 1944. O für E: *vortere, vorsus, vortex* und dergleichen. [17]) O für U in der Mitte der Wörter: *poplicus.* 1678. I. XVI. *consol.* 1931. 1932. *consoluerunt; tabolam.* 1688. *exfociunt.* 1560. und ebenso in den Flexionsendungen der Declination und Conjugation. [18]) U für I innerhalb des Wortes: [19]) *caputalis* Del. 1688. *parisuma* 1931. *testumonium* 1684. I. *optumus, proxumus, maxumus* (auf der colum. rostrata Del. 1560 neben *maximus*); aber auch nicht minder in den Flexionsendungen. Von den Fällen der Vertauschung der Diphthonge sind folgende anzuführen: AI statt AE: [20]) *gnaivod* 1931. *aidilis, aide* 1932, *aiquom.* 1688. *praitores* 1237. (daneben findet sich in der columm. rostr. *praeda, aes*; in dem SC. de Bacch. *aedem)*; ebenso in den Flexionsendungen. OE und Oi für U: [22]) *coeravit* Del. 1180. *oetatur* 1678. I. II. *loidos* 79. *moiros* 1275. *oiniversei* 1688. *oitile* 1689. *ploirume* 1932. bello *poinicio.* 1678. XXXVI. OI für OE: *foideratei.* 1688. Von der Vertauschung der Consonanten unter einander führen wir an: DV für B: *Duellona.* 1688. *duonoro.* 1932. [22]) P für B: *poplicus* 1678. I.; für PH:

triumpe 384. p. 48. R für D: *arvorsum; arfuerunt.* 1688. S statt R: *Lases.* 383. p. 47. *viasieis* 1678. II.[23]) Bei der Zusammensetzung der Präpositionen mit Verben treten im Allgemeinen keine Veränderungen durch Assimilation ein: *exdeicendum* 1688. *exfociunt* 1560. *adsignatus, inpulsus.* 1678., welche Formen aber auch über die alterthümliche Periode hinaus fortdauern.[24]) Die Veränderung der Präposition Ad in Ar in gewissen Zusammensetzungen (*arvorsus, arfuerunt*) ist oben angeführt worden. Die Präpositionen Ob und Sub verändern vor S und T das B in P: *optinebit*; *supsignent* (neben *subsignent*) Del. 1678. XII. LI., welche Formen jedoch auch später nicht selten vorkommen.[25])

1) Ueber die alterthümliche Sprache s. Ausonii Popmae De usu antiqui sermonis libri II, gewöhnlich verbunden mit desselben De differentiis verborum libri IIII. Antwerp. 1606. und sonst oft gedruckt, zuletzt Dresdae. 1741. Laurembergii Antiquarius, in quo praeter antiqua et obsoleta verba, dicendi formulae insolentes, plurimi ritus populi rom. exponuntur. Lugduni Segusanor. 1622. 4. Dausquii Orthographia. Vol. I. p. 24—132. Funccii De origine et pueritia latinae linguae libri duo. Marb. 1720. 1735. 4. Eiusd. De adolescentia lat. linguae tractatus. Marb. 1723. 4. Lanzi Osservazioni sulla paleografia de' Latini piu antichi in dessen Saggio di ling. etrusca. Tom. I. p. 88—105. Von neuern lateinischen Grammatiken nimmt Konr. Leop. Schneider's Elementarlehre und Formenlehre auf die alterthümliche Sprache und ihr Vorkommen auf Inschriften vielfach Rücksicht. Wie für die Feststellung der Sprache der lateinischen Schriftsteller der vorclassischen Periode durch genaue und kritische Berücksichtigung der Inschriften Wesentliches gewonnen werden kann, so dienen gute Recensionen der Texte solcher Schriftsteller umgekehrt auch wieder zur Erklärung und Kritik der archaischen Inschriften. In dieser Beziehung sind unter andern besonders zu nennen die Ausgaben und Bearbeitungen des Plautus von Ritschl (Plauti Comoediae. Ex recensione Frid. Ritschelii. Bonnae. 1848. Tom. I.) des Lucretius von Lachmann (Berolin. 1850), welcher letztere auf die Inschriften mehrfach Rücksicht nimmt; des Lucilius von Gerlach (Turici. 1846.)

2) Lebro auf einer Ara zu Pesaro s. oben §. 26 Anm. 3. Ueber solche Verkürzungen überhaupt Lachmann zu Lucret. VI, 1067.

3) Lachmann zu Lucret. I. 186 und 993.

4) Quintilian. I, 7, 14. Semivocales non geminare diu fuit usitatissimi moris. Ibid. §. 21. Paulo superiores (vor Cicero) etiam illud quod nos gemina S dicimus *iussi*, una dixerunt. Festi De verbor. significat. fragment. s. v. *solitaurilia* p. 238. Ed. Lindemann. Nulla tunc geminabatur litera in scribendo, quam consuetudinem Ennius mutavisse fertur, utpote Graecus graeco more usus. Mar. Victorin. p. 2456. Antiqui literas non geminabant, ut in his: *Annius, Lucullus, Memmius* et cetera his similia; sed supra literam, quam geminari oportebat scilicet, Sicilicum imponebant, cuius figura haec est Ͻ, quod erat signum geminandi, sicut apparet in multis adhuc veteribus ita scriptis libris. Andre Zeugnisse und angeführte Beispiele s. bei Schneider Lat. Gram. I. 394, welcher annimmt, beide Schreibweisen, mit dem einfachen oder doppelten Consonant, wären in gleicher Weise ausgesprochen worden. Quintilian an dem o. a. O. dagegen scheint wenigstens in Bezug auf iussi einen Unterschied der Aussprache anzunehmen („dixerunt"). Die wenigen (zwei) Inschriften mit einem angeblichen Zeichen der Verdopplung haben Vetius, Vetio mit einem schief geneigten Strich über dem Buchstaben T. Fabretti Inscr. cap. II. n. 71. p. 73. Murat. p. 79, 5. Marini Att. Arv. p. 37.

5) Baca, bacanal statt baccha, bacchanal Del. 1688. bracio st. brachio. Del. 1679. XIII. Triumpe. Del. 383. p. 48. Quintilian I, 5, 20. Parcissime ea (H) veteres usi, etiam in vocalibus, cum *oedos ircosque* dicebant. Marini Att. Arv. p. 606. Schneider Lat. Gram. I, S. 182.

6) Cesor, Cosul. Del. 1932. cosoleretur Del. 1688. Quintilian. I, 7, 29. *Columnam* et *Consules* exempta N litera legimus. Vergl. oben §. 23. Anm. 7.

7) Quintilian. I, 4, 10. At, quae ut vocales iunguntur aut *unam* longam faciunt, ut veteres scripsere, qui geminatione earum velut apice utebantur; aut duas. Ibid. I, 7, 14. Usque ad Accium et ultra porrectas syllabas geminis vocalibus scripserunt. Lanzi Saggio di ling. etrusc. I. p. 92.

8) Quintilian I, 7, 15. Diutius duravit ut EI iungendis eadem ratione qua Graeci ει uterentur.

9) Schneider Lat. Gram. I. S. 84 „Bemerkungen über ou."

10) Lanzi Saggio di ling. etrusc. I. p. 93. n. 3.

11) Schneider Lat. Gram. I. S. 486, wo der griechische Ursprung der mit gn anfangenden Wörter und die Stellen der alten Grammatiker mitgetheilt werden.

12) Quintilian. I, 4, 16 führt als alterthümlich an stlocus und stlites; letztere Form wurde in dem Amtsnamen Decemvir stlitibus iudicandis beibehalten. Schneider Lat. Gram. I. S. 494.

13) Lanzi Saggio di ling. etrusc. I. p. 94. Schneider Lat. Gram. I. S. 459.

14) Lanzi a. a. O. p. 123. Schneider a. a. O. S. 475. Festus (Pauli Diac. Excerpt.) s. v. *Dusmoso in loco* apud Livium significat *dumosum locum*. Antiqui enim interserebant S literam et dicebant *cosmittere* pro *comittere* et *Casmenae* pro *Camenae*.

15) Quintilian. I, 7, 12. Latinis veteribus D plurimis in verbis ultima adiecta, quod manifestum est etiam ex columna rostrata, quae est C Duellio in foro posita. Schneider Lat. Gram. I. S. 261.

16) Quintilian. I, 4, 17. Quid? non E quoque I loco fuit? ut *Menerva* et *leber* et *magester* et *Diiove* et *Veiove* pro *Diiovi* et *Veiiovi?* Schneider Lat. Gram. I. S. 15.

17) Quintilian. I, 7, 25. Quid dicam *vortices* et *vorsus* ceteraque ad eundem modum, quae primo Scipio Africanus in E literam secundam vertisse dicitur? Schneider Lat. Gram. I. S. 12.

18) Quintilian. I, 4, 16. Quid O atque U permutatae invicem? ut *Hecoba* et *notrix*, *Culchides* et *Pulyxena* scriberentur; ac ne in Graecis id tantum notetur, *dederont* ac *probaveront*. Schneider Lat. Gram. I. S. 30.

19) Quintilian. 1, 7, 21. Etiam *optimus, maximus* ut mediam I literam, quae veteribus U fuerat, acciperent, C. primum Caesaris inscriptione traditur factum. Schneider Lat. Gram. I. S. 18—26.

20) Quintilian. I, 7, 18.

21) Schneider Lat. Gram. I. S. 76—86.

22) Quintilian. I, 4, 15. Nec non eadem (i. e. litera B) fecit ex *duello bellum*, unde *Duellios* quidem dicere *Bellios* ausi. Schneider Lat. Gr. I. S. 228.

23) Varro Ling. lat. VI, 3. In multis verbis in quo antiqui dicebant S postea dicunt R, ut in carmine Saliorum sunt haec: *cosauli* (chorauli), *dolosi* (dolori), *eso* (ero). Quintilian. I, 4, 13. Nam ut *Valesii* et *Fusii* in *Valerios Furios*que venerunt, ita *arbos, labos, vapos* etiam et *clamos* ac *lases* aetatis fuerunt. Schneider Lat. Gr. I. S. 342.

24) Quintilian. I, 7, 7. Quaeri solet, in scribendo praepositiones, sonum, quem iunctae efficiunt, an quem separatae observare conveniat; ut cum dico *obtinuit* (secundam enim B literam ratio poscit, aures magis audiunt P;) et *immunis* (illud enim quod veritas exigit, sequentis syllabae sono victum M gemina mutatur). Genauere Bestimmungen über die Veränderung der Präpositionen bei Zusammensetzungen sind nur durch ausführlichere Nachweisungen im Einzelnen möglich. Hierüber handelt genau und mit Berücksichtigung der Inschriften Schneider Lat. Gr. I. S. 515—660. Obgleich das Princip der Assimilation im Allgemeinen später immer mehr vorherrscht, so geht doch Maffei Ars crit. Cap. p. 208 zu weit, welcher die Echtheit einer Inschrift wegen Allectus (statt adlectus) anzweifelt, wogegen Marini Att. arv. Indice univers. s. v. *adlectus* sich erklärt.

25) Quintilian a. a. O. Schneider Lat. Gr. I. S. 218.

§. 28.

Von den alterthümlichen Flexionsformen heben wir mit Rücksicht auf ihr Vorkommen in den oben §. 26 angeführten alterthümlichen Inschriften folgende hervor, und zwar zunäcst von den Declinationsformen des Nomen:[1])

I. Declination. Genitiv: *—ai*, *—as*, erstere Form häufig, letztere (ausser in den Zusammensetzungen von familias mit pater, mater, filius) mehr in den Fragmenten der ältesten Schriftsteller, als auf Inschriften nachweisbar. Dativ: *—ai, Antoniai, Juliai* Grut. 236, 9. *coloniai Beneventanai.*[2]) Accusativ: *—a; Taurasia, Lucana.* Delect. 1931. *Corsica.* 1932. Ablativ: *—ad; sententiad.* Del. 1688. *praidad.* 71. Nominativ des Plural: *—ai; tabelai datai.* Del. 1688. eine sehr selten vorkommende Form, da man neben Beibehaltung der alterthümlichen Endung *—ai* für den Genitiv und Dativ, die Endung *—ae* für den Plural brauchte.[3]) Dativ und Ablativ: *—eis; —es*; controversieis Del. 1730. inferieis 1957. nuges 1948.

II. Declination. Nominativ: *—os*; *om; locos* Del. 1678. I. *Novios Plautios* 1906. *aequom* 1689. Am längsten, bis über die Augusteische Zeit, erhielt sich in diesen Formen O statt U bei vorausgehendem V, wie in servos, servom, cervos und dergleichen. Mit Auslassung des Consonanten *—o, —u* (für us, um). *Cornelio.* Del. 1931. 1932. *lectu datu* auf einer Grabschrift von Falerii.[4]) *donu* Del. 1923. *gremiu* 1933. Genitiv: *—ei*; *populei.* 1679. XIX. *faenisicei.* 1730. V. neben der Form *—i; populei romani* und *populi romanei.* 1678. I.[5]) Dativ und Ablativ: *—od;* aere *moltaticod* Del. 1238. *oquoltod*, *publicod*, *preivatod* 1688. *pucnandod* 1560. Accusativ: *—o*, *—u*, statt *—om*, *—um.* *Samnio* Del. 1931. *oino optumo viro* 1932. Im Plural, Nominativ: *—ei; foideratei; virei* 1688. *—oi*; *foederatoi.* Ebend. *—oe; pilumnoe poploe.* Carmen. saliar. bei Festus p. 196. Lindeman. *—e; ploirume.* Del. 1932. *—eis, —es; Vertulieis.* Del. 1923. *Minucieis* 1730. *Vituries* 1730. V. *conscriptes* 1759. *duomvires* Lanzi Sagg. I. 126.[6]) Genitiv Plural: *—oro*: *duonoro* Del. 1932. Dativ und Ablativ: *—eis; antiqueis.* 1924. *socieis* 1560. *proxsumeis* 1684. III.

III. Declination. Nominativ: *—es* statt *—is; aidiles.* Del. 1932. Genitiv: *—i* (abgekürzt statt *—is*); *—es; us. Iovi* Grut. 111, 6. *nepoti* 594, 1. *religioni* 313, 8. *salutes.* Del. 1878. *Castorus partus.* 1684. *nominus.* 1688.[7]) Dativ: *—e; —ei; —ed. Iunone* Lanzi Sagg. I. 125. *ioudicei; maiorei.* Del. 1679. XVIII. *virtutei* 1931. 1934. *Marted.* Del. 71.[8]) Accusativ: *—e* (statt *—em*); *omne* Del. 1931. *urbe* 1932. *luerve* 383. p. 48. Ablativ: *—ei; —ed; —id. fontei* Del. 1730. *praesented dictatared* 1560. *marid.* 1560. *conventionid.* 1688. Nominativ und Accusativ des Plural: *—eis; —is.*[9]) Im Nominativ trat früher als im Accusativ die Endung *—es* dafür ein, so dass die alterthümlichen Formen im Nominativ seltner vorkommen als im Accusativ. *fineis* Del. 1730. *tristeis* 1957. *agentis*

Consulis in dem monument. Ancyran. Del. 1740. III. p. 360. Dativ: *—bos; navebos.* 1560.

IV. Declination. Die ältere Form des Genitiv ist *—uis,* was nachher in *—us* zusammengezogen wurde. In dem SC. de Bacchanalib. findet sich eine Form auf *—uos: de senatuos sententia.* Del. 1688. [10]) Im Dativ kommt vor *—uei* statt *—ui* in *senatuei.* Del. 1689. In der V. Declination ist der Genitiv auf *—ei* zwar, wie man mit Grund annimmt, aus der Form *—eis* durch die auch sonst häufige Apokope des S entstanden, aber das Vorkommen jener ältern Form nicht nachweisbar, eben so wenig als die von mehreren alten Grammatikern als alterthümlich angegebene Form des Genitiv im Plural: *—eum (dieum).* [11])

Abweichungen von dem später gewöhnlichen Sprachgebrauch hinsichtlich des Geschlechtes und der Declination, nach welcher das Wort gebeugt wird, kommen in der ältern Sprache nicht selten vor, wovon wir einige Beispiele aus Inschriften beifügen: *Termina duo.* Del. 1730. *senati* 1730. 1384. a. *magistratos, magistrato* 1560. *magistratuo* 1688.

Die alterthümlichen Formen der Pronomina[12]) beruhen grösstentheils auf den bei den Substantiven schon ersichtlichen allgemeinen Lautverhältnissen und Beugungsformen der ältern Sprache. Wir beschränken uns darauf, aus den oben §. 26 aufgezählten epigraphischen Denkmälern Proben zu geben.

Pronomina personalia: *tibe* Del. 1933. *tibei* 1924. *sibei* 1936. *vobeis* 1689. *inter sed.* 1688. *enos* für *nos.* Del. 383. p. 47 unten. Possessiva: *suos* (für *suus).* 1679. I. p. 239. *mieis* (für *meis)* 1936. *soveis (suis)* 1679. XIII. 1948. Demonstrativa: *hec* (für *hic*) 1932. *heicei (hicce)* 1942. *in haace lege* 1684. *heisce* (nominat. plur. für *hice*) auf mehreren Capuaner Inschriften. Grut. 59, 8. Le antich. lapidi del Mus. di Este p. 15—17. *haice* (neutr. für haecce) Delect. 1688. *—eis* (für *—is*) Klenze ad leg. Servil. p. 12. noti 2. *eus (eius)* 1730. IV. *eiei (ei)* Ibid. *im (eum)* Lanzi Sagg. I. 112. *eium* Del. 1730. IV. *eeis* als nom. plur. 1688. und *eis* (Klenze a. a. O.) für den Dativ *eeis.* 1588. *ieis.* 1689. *ead* (neutr. pl.) 1688. *eidemque* 1181. *olle (ille)* 362. bis. *oloe (illi)* Lanzi Sagg. I. 112. Relativa: *que* (nomin. sing.) Delect. 1948. *quei.* 1931 und sonst. *quoius (cuius).* 1931. 1679. I. *quoei (cui).* 1679. IV. 1934. Indefinita: *seiques* (nom. plur.) 1688.

Aus den Archaismen der Verba [13]) stellen wir hier aus den oben angeführten alterthümlichen epigraphischen Denkmälern die bemerkenswerthesten Archaismen der Conjugationsendungen und Eigenthümlichkeiten der Bildung der Tempora zusammen. In der 1. Person *—ei. petiei.* Del. 1936. 2. Person: *—eis. faxseis* 1924. *—ei. gessistei* 1933. *—us* statt *—is. spatiarus.* 1957. 3. Person: *—et* statt *it. ornavet.* 1560. *posedet.* 1730. IV. *dedet.* 1932. *parentaret.* Bulletin. archeol. 1844. p. 162. 167. *—eit* statt *—it. venieit.* 1678. XXXI. Lachmann ad Lucret. III. 1042. *—id* statt *—it. fecid.*

Del. 1906. —*it* statt *et*. *verberit*. Lanzi Sagg. I. 112. 1. Person plur. —*umis; convenumis*. Del. 1759. 3. Person —*ont*, *ond* statt —*unt; nominaront*. 1943. *confluont*. 1730. III. *dederond*. 1238. *consentiont*. 1932. —*u* statt —*unt; emeru*. 1237. Die auch später beibehaltenen Participialformen auf —*undus* statt —*endus;* doch findet sich in dem SC. De Bacchan. Del. 1688 *exdeicendum; faciendam*. Infinitive auf —*ei* statt —*i; fruei* 1944. auf *ier*; *ornarier* 1944. *utier* 1933. *figier; gnoscier*. 1688. Verkürzte Formen durch Apocope, Elision und Zusammenziehung: *advocapit* statt *advocabitis (advocate)*. 383. p. 48. *sins* statt *sinas*. Ibid. —*amus* für *avimus;* —*at* für —*avit*. Lachmann zu Lucret. p. 290. Alterthümliche Bildung der Tempora: *mercassitur*. Delect. 1678. XXXIV. *plorasit*. Lanzi Sagg. I. 112. *composeiverunt*. Del. 1730. Visconti Monum. Gabin. Notizie prelimin. p. 13. Ed. Labus. *arduerint*. Del. 383. p. 48. Von den unregelmässigen und defectiven Verben beschränken wir uns auf die Anführung folgender Archaismen: *siet*, *sient*. Del. 1679. 1688. und häufig; *fuet* 1932. *escit*, *escint (erint)*. Lanzi Sagg. I. 112. *potisit (possit)*. Del. 1688. Lachmann zu Lucret. p. 314. *danunt* 1923. *arduitor (addatur)*. Lanzi Sagg. I. 112.

1) Die alten Declinationsformen geben zusammengestellt Auson. Popma De usu ant. loc. I, 8. p. 455—473. Dausquii Orthograph. Vol. I. Tractat. III. p. 56—110. Ferner an den betreffenden Stellen der einzelnen Declinationen Schneider Formenlehre. I. Band.

2) Quintilian I, 7, 18. At syllabam cuius secundam nunc E literam ponimus, varie per A et I efferebant, quidam semper ut Graeci, quidam singulariter tantum, quum in dativum vel genitivum casum incidissent. Bei den Schriftstellern ist —*ai* für den Dativ nicht mehr nachweisbar wie auf Inschriften. Spalding zu Quintilian. am a. O. Schneider Formenlehre I. S. 23. Statt —*ai* kommt auch bloss —*a* im Genitiv und Dativ vor. Lachmann zu Lucret. p. 19. Mommsen Unterital. Dial. S. 365.

3) Quintilian. a. a. O. In iisdem plurali numero E utebantur: *hi Syllae, Galbae*. Schneider Formenl. S. 23.

4) Bulletin archeolog. 1844. p. 164. und daselbst Henzen p. 167. Quintilian. IX, 4, 38. Schneider Elementarl. I. S. 347.

5) Quintilian. I, 7, 15. Diutius duravit ut E, I iungendis eadem ratione qua Graeci ει uterentur; ea casibus numerisque discreta est, ut Lucilius praecipit: *Jam pueri venere: E postremum facito, atque I, ut pueri plures fiant*. Ebenso wollte der Grammatiker Nigidius bei Gell. Noct. A. XIII, 15. die Endung —*ei* nur für den Nominativ plur., nicht mehr für den Genitiv. sing. gelten lassen. Schneider Formenl. S. 66.

6) Schneider Formenl. S. 66. Ueber die Endung —*eis*. Henzen in Bulletin. archeolog. 1845. p. 72.

7) Wie bei dem Genitiv das S weggelassen wird (Schneider Formenlehre S. 142), so kommt eine ähnliche Form des Nominativ vor: *suavei* statt *suavis*. Del. 1948. Vergl. Schneider Elementarl. I. S. 347. Als Genitiv nimmt Lachmann zu Lucret. VI, 815. *necessus* in dem SC. De Bacch. Del. 1688. Sei ques esent, quei, sibei deicerent *necesus* ese bacanal habere.

8) Ueber die Endung —*ei* Quintilian. I, 7, 15 aus Lucilius: Mendaci furique addes E quum dare *furei* Iusseris. Schneider Formenl. 200, woselbst auch von der alterthümlichen Endung des Dativ auf —*e* statt —*i* gehandelt wird. Lachmann zu Lucret. IV, 602.

9) Schneider Formenlehre S. 238—240.

10) Ueber die Form des Genitiv auf —*uis* s. Schneider Formenl. S. 326.

Die singuläre Form *senatuos* erinnert an die Genitivform *domos*, deren Gebrauch als eine eigenthümliche Gewohnheit des Augustus angeführt wird. Suetonius Octav. 87.

11) Ueber diese ursprünglichen Formen der fünften Declination s. Schneider Formenl. S. 347.

12) Auson. Popma De usu antiq. loc. cap. X. De pronominibus p. 473—475.

13) Auson. Popma l. l. cap. XI. De verbis p. 475—483. Dausquii Orthograph. Cap. III. Verborum varia orthographia p. 110—118.

§. 29.

B. Ausser den Archaismen kommen in der Sprache der römischen Inschriften in Vergleich mit der Sprache in den Werken der Literatur, namentlich aus der classischen Zeit, vielfache Abweichungen von der letztern vor, sowohl hinsichtlich des Gebrauches von Wörtern, welche in den Literaturwerken nicht gebraucht wurden oder sich nicht für uns dort erhalten haben, als im Gebrauche von Wortformen und Wortverbindungen. Wir bezeichnen diese Fälle als *lexicalische, etymologische* und *syntaktische Eigenthümlichkeiten der epigraphischen Sprache.* Diese Bezeichnung soll, wie sich von selbst versteht, nicht den Sinn haben, als käme den Inschriften eine besondre, von dem Leben und der Literatur getrennte Sprache zu. Vielmehr beruhen diese Eigenthümlichkeiten theils auf der Verschiedenheit der Gegenstände, welche in der Literatur und in den Inschriften den Inhalt der schriftlichen Aufzeichnung ausmachen, theils darin, dass ein grosser Theil der epigraphischen Denkmäler sowohl durch die Befähigung der Concipienten, als durch die Natur des Inhaltes sich mehr an die gewöhnliche Volkssprache als an die höhere Schriftsprache anschliesst, und endlich darin, dass die literarischen Werke durch die beständig fortgesetzte Vervielfältigung der Abschriften und die stets verbessernde Kritik vielfältige Veränderungen erfahren haben, während die epigraphischen Denkmäler ihre ursprüngliche Fassung behalten. Diese angedeuteten Eigenthümlichkeiten der epigraphischen Denkmäler, welche sich über eine Reihe von Jahrhunderten und über so viele Länder der römischen Weltherrschaft erstrecken, sind überaus zahlreich; in nicht wenigen Fällen, auch wenn man der Echtheit und Genauigkeit des Textes versichert ist (eine Vorbedingung, welche so oft mangelt), bleibt es schwer zu entscheiden, ob eine vorliegende Abweichung von der allgemeinen Schriftsprache auf einem individuellen Fehler des Concipienten, oder auf einer der Localität und der Zeit angehörenden Eigenthümlichkeit eines allgemeinern volksmässigen lat. Sprachgebrauches beruht. Wir heben aus der Masse des hierher gehörenden Stoffes das Bemerkenswertheste aus, und zwar zuerst aus denjenigen Fällen, welche wir als lexicalische Eigenthümlichkeiten bezeichnet haben.

Es gibt nämlich in dem für uns vorhandenen Sprachschatze eine nicht unbeträchtliche Anzahl von Wörtern, welche wir überhaupt nur aus den Inschriften kennen und welche sonst nicht vorkommen, so

wie ferner solche, die zwar auch in den literarischen Werken vorkommen, aber wovon die Inschriften uns eine neue, sonst nicht vorkommende Bedeutung kennen lehren. Von diesen beiden Classen von Wörtern sollen hier Proben gegeben werden. Ein Verzeichniss derselben gibt Zaccaria Istituz. lapidar. II, 10. p. 307—311. Das Lexicon von Forcellini hat das Verdienst, die Inschriften zur Darstellung des römischen Sprachschatzes gebührend zu benützen und Cognolati hat in der Vorrede dazu (Vol. IV. p. XIII—XXXII. Edit. Lips.) Nachträge und Berichtigungen gegeben, welche sich aus den inzwischen aufgefundenen Denkmälern vermehren lassen. Aus der ersten Classe solcher Wörter führen wir aus den oben bemerkten Schriftstellern folgende an, indem wir dabei im Allgemeinen auf Forcellini Lexicon ss. v.v. verweisen:

Adamplio.
Aedituo. (Cognolat. p. XV.)
Alienigeno.
Arundinarius.
Cannabetum.
Ceriolarium.
Compaedagogitae.
Compater.
Condecurio.
Consentium.
Contiro. (Cogn. p. XVII.)
Coxa. (Cogn. p. XVIII. und Furlanetto Lapidi Patav. p. 147. N. CCCXXXVIII. Cf. Orellius 4564.)
Epidixis.
Filiaster. Filiastra.
Fistularius.
Iduarius. (Cogn. p. XXVI. Cf. Orel. 4053.)
Inassero.
Interturrium.
Issa. Issus. Issulus.
Limocinctus.
Marita.
Officinatrix.
Patraster.
Piens.
Remundo.
Similur. (Gori Inscr. Etr. I. p. 420. Orel. 2863.)
Tabernacularius. (Cogn. p. XXX.)
Transvendere.
Virginia.
Virginius.
Univiria.

Aus der zweiten Classe von Wörtern führen wir ebendaher folgende an mit Beifügung der nur aus Inschriften gewonnenen Bedeutung:

Compar, Ehegatte.
Convivium = collegium.
Crudeles parentes für *infelices.* Grut. 762, 2. Orell. 2662.
Mammula, Grossmutter.
Nonnus, Pflegevater.
Planca, Steinplatte.
Sagus, a, um, zauberisch.

Diesen sind beizufügen:

Canaba bei Forcellini aus einer Lyoner Handschrift. Grut. 466, 7. Boissieu Inscript. de Lyon. p. 208. — *Canabenses.* Henzen in Gerhards Archäolog. Anzeiger. 1851. Nr. 29. p. 41.

Coarmio.

Eura (εὐρή). Ebend. Orel. 2620. Furlanetto Lapidi Patavin. XLV. p. 45.

Domiseda. Forcellin. s. v. Morcell. Stil. II. p. 273.

Muriarius (negotiator), ein Händler mit eingesalzenen Fischen und dergleichen, aus einer Lyoner Inschrift. Boissieu Inscript. de Lyon p. 204, wornach Forcellin. s. v. Maurarius zu berichtigen ist, da dieses Wort nur eine fehlerhafte Schreibung jenes andern ist.

Pectinarius. Forcellin. s. v. und Furlanetto Museo di Este. p. 105.

Quaad (für *quoad*). Forcellin. s. v.

Manche Formen von Wörtern, welche in Büchern selten vorkommen, sind auf Inschriften umgekehrt die gewöhnlichen, wie *have* statt *ave.* Fabret. p. 122. Ebenso findet sich *ac* vor Vocalen gegen die gewöhnliche Regel öfters auf Inschriften, aus welchen andrerseits wieder mehrere Beispiele durch Kritik zu entkräften sucht Frotscher in einem Excurs zu Quintilian. Lib. X. c. 7. p. 257.

Abweichungen von den etymologischen Formen und von den syntaktischen Regeln der römischen Schriftsprache, wie sie in den literarischen Werken sich uns darstellt, kommen auf den Inschriften häufig vor, und zwar auch in Denkmälern aus der classischen Periode,[1]) allerdings aber noch mehr auf den Inschriften der spätern Jahrhunderte, als überhaupt die festbestimmten Flexionsformen unsicher zu werden anfingen und der Uebergang der lingua rustica in die entstehenden neueren romanischen Sprachen sich vorbereitete. Wie die orthographische Correctheit, so kommt aus nahe liegenden Gründen auch die grammatische Correctheit im Allgemeinen den unter öffentlicher Autorität abgefassten Inschriften mehr zu als den von Privaten abgefassten, mehr den Inschriften aus Rom und den grössern Städten Italiens und der Provinzen als den Inschriften, welche aus der übrigen Bevölkerung hervorgegangen sind. Als Quellen dieser Abweichungen und — wenn man die classische Schriftsprache als Kanon annimmt — dieser Sprachfehler (Barbarismen und Solöcismen) sind anzusehen: fehlerhaftes Lesen und Abschreiben der Inschriften; Unkenntniss, Ungeschicklichkeit und Versehen der Concipienten und der ausführenden Arbeiter, ganz besonders aber die Vermischung der gemeinen Volkssprache mit der Schriftsprache. In früherer Zeit war dieser Gegensatz nicht; sobald aber eine auf gelehrter Bildung beruhende Literatur entstand, musste sich dadurch ein solcher Gegensatz bilden, welcher hinsichtlich der lateinischen Sprache ebenso bestand, wie er bei uns zwischen der hochdeutschen Schriftsprache und den Volksdialecten besteht.[2]) Dazu kommen in manchen Fällen noch weitere locale Gründe, welche solche Abweichungen von der Schriftsprache und die daraus hervorgehende Incorrectheit beförderten, wie man z. B. den hervortretenden Mangel an Correctheit mehrerer Inschriften zu Ostia aus dem dortigen Zusammenflusse so vieler Fremden erklären will.[3]) Als Proben solcher epigraphischen Abweichungen von der classischen Schriftsprache

heben wir folgende aus: [4]) Geschlechtsendungen: *collegius*. Orell. 2413. und sonst (Ind. Orell.); *monumentus*. Grut. 776, 6. De Vita Antiq. Benev. p. 58. Oderici Dissert. p. 171. *cubiculus; fatus*. Grut. Ind. gramm. s. v. *genus*. *cenotapius (cenotaphium)*. Murat. p. 1854. Declinationsendungen: In der I. Declination auf *—aes*, *es*, welche Endung so häufig vorkommt, dass sie der gemeinen Volkssprache eigen gewesen zu seyn scheint, wie: *Liciniaes*, *Livillaes*, *Musaes*, *suaes, aeternes, provincies* u. a. [5]) Auslassung des M im Accusativ: *cura agentibus*. Reines. VIII, 73. dii fortuna beata praestent. Ibid. XII, 129. [6]) Dativ plur. auf *—abus* in *Nymphabus* und andern Wörtern ausser den sonst so gebrauchten. [7]) Metaplasmus der griechischen weiblichen Eigennamen der ersten Declination zur dritten, indem man ihnen im Nominativ die Endung *—es,* im Genitiv *—etis* oder *—enis*, *—atis* gab, wie *Aphroditetis*, *Agnes*, *Agnetis; Niceni* (τῇ Νίκῃ) *Sophiati.* [8]) In der II. Declination der Dativ plur. nach der Endung der III. Declination gebildet: *diibus*. Orel. 2118. *amicibus*. Orel. 4681. *filibus*. Grut. 553, 8. *suibus* statt *suis*. Fabret. 85, 155. Delect. 502. Umgekehrt aber auch Metaplasmus der III. Declination in die II. *mesorum* statt *mensium*; *pontificorum; parentorum; Decembro.* [9]) *Ab aliquis*. Grut. 453, 1. Der Genitiv sing. der III. Declination *—is* verkürzt in *—i*, was der Volks- und Umgangssprache anzugehören scheint: *Iovi*. Grut. 111, 6. *negoti* 594, 1. *religioni* 721, 11. und dergleichen. [10]) Der Dativ auf *—e* statt *—i* häufig: *coniuge*, *Iove, patre*. Grut. Ind. gram. s. v. *Dativus*. Die Dative *ipso* Grut. 756, 3. *nullo* 940, 7. Abweichende Bildung der Verba: *posit; poniit* (für *posuit*) Delect. 31. 449. Furlanetto Lapid. Patav. N. XX. N. CLXXVIII. p. 183. *discederunt*. Del. p. 47. *poniret*. Del. 130. *ientibus*. 1785. *mixerit*. 452. *optunsus*. 1708. p. 313 unten. *possitur* Grut. 509. lin. 22. *doliens* Fabret. 572, 55. Participien: *decessus* Oderic. Dissertat. p. 165. *discessus*. Delect. 499. *obitus* Grut. Ind. gram. s. v. Adverbia: *concorde*. Delect. 594. *quamdius*. 569. Von syntaktischen Unregelmässigkeiten finden wir: [11]) Falsche Rectionen der Präpositionen: *ab* mit dem Genitiv und Accusativ. Grut. Ind. gram. s. v. *ab* und Fabretti p. 579; *cum* mit Accusativ. Delect. 629. Grut. 527, 4. *in urbem* statt *in urbe*. Klenze ad leg. Servil. cap. VII. p. 23. *per* mit dem Ablativ. Grut. Ind. gr. s. v. Dorville. Miscellan. T. IV. p. 200. *ob* mit dem Ablativ. Mus. Veron. 123, 2. Orel. 106. *pro salutem*. Delect. 172. Mangel an Uebereinstimmung zwischen dem Substantivum und seiner Beifügung hinsichtlich des Geschlechtes, Numerus und Casus: Grut. Ind. gram. s. v. *genus* und *numerus*; *duum mensibus* Fabretti p. 418, 376. Eigenthümliche und auch offenbar falsche Rectionen der Zeitwörter und andre falsche Constructionen: *parentare aliquem* Bullet. archeol. 1844. p. 162. *huic nihil laeseris*. Fabretti. 282, 18. *tecum comitata* Marm. Solonitan. VI, 7. *heredi non sequitur*. Del. 477. *amantissima sibi*. Fabret. 391, 257. *Se vivi fecerunt*. Del. 1076. *Mater se viva fecit sibi; libertis meis item filii mei* (für filiis meis). Mus. Veron.

164, 6. 101, 6. 320, 4. Fabret. 102, 238. *Iulii Eutychi ... patrono* Henzen De apparitorib. Rhein. Mus. 1847. I. p. 49. Not. *T. Flavii Meliboei Vibia Calatia coniugi.* Fabret. p. 60, 349. Plötzliche Aenderungen der Construction: *vixit annis XXIV dies XXIV.* Mus. Veron. 225, 8 und Anakoluthien aller Art. [12]) Doppelte Negation statt der einfachen: *ne nihil, ne nunquam.* Henzen im Bullet. arch. 1844. p. 165. Grut. Ind. gram. s. v. *Negationes.* Besondre Ellipsen: *C. Trebonius ... II virum* (sc. unus). [13]) Orel. 3871.

1) Siehe Beispiele bei Funccius de pueritia ling. lat. p. 136. Kopp Palaeogr. crit. Vol. III. §. 354.

2) Du Cange Thesaur. med. et infim. latinitatis. Praefat. §. 10 ff. Wachsmuth Von der lingua rustica und romana in dessen Athenäum. I, 2. p. 271, und andre Nachweisungen in Bähr's Röm. Lit. Gesch. I. §. 3. S. 12.

3) Nach einer Bemerkung von Marini, adoptirt von Borghesi. Bulletin. archeolog. 1846. p. 104. not. 1.

4) Aehnliche Zusammenstellungen geben Reines. Inscr. p. 183. Cleric. Bibliothec. select. T. I. p. 31. Zaccaria Istituz. lapid. p. 311—313. Vermiglioli Lezioni d. Archeologia. II. p. 237.

5) Grut. Ind. gramm. sub AES *genitiv* und ES *genit. terminatio.* Fabret. p. 496. Schneider Formenl. S. 21.

6) Diese Auslassung des M ist alterthümlich, hat sich aber wohl in der Volkssprache erhalten. Quintilian. IX, 4, 39.

7) Schneider Formenlehre S. 27.

8) Grut. Ind. Gram. s. v. *Metaplasmus femininorum.* Lupi Epitaph. S. Sever. §. 16. Walch. Marm. Strozz. p. 50. Maffei Ars crit. p. 249. *Sophiali* Reines. XX, 265.

9) Grut. Ind. gramm. s. v. *Metaplasmus masculinorum.* Fabretti p. 99. Lupi Epitaph. S. Sever. §. 19.

10) Ebenso wie auch das S der Endung us ausgelassen wurde. Vergl. oben §. 28. Anm. 4. Schneider Formenlehre S. 142. Man erklärt eben dadurch auch *tribunus plebi* st. *plebis.*

11) Zusammenstellung solcher Beispiele bei Marini Att. arv. p. 404.

12) Mehrere andere Beispiele geben noch Fabretti am a. O. Hultmann Miscell. epigraph. p. 156. p. 294. Hagenbuch Epist. epigraph. p. 495.

13) Von Orelli mit Unrecht als verdorbene Lesart angesehen nach Hefner, Oberbayr. Archiv. VI. S. 250.

§. 30.

Unter den Formeln verstehen wir gewisse Redeweisen und Ausdrücke, welche eine durch Sitte, Herkommen oder Gesetz festbestimmte Form haben und keine willkürliche Veränderung im Gebrauche zulassen, selbst wenn derselbe Sinn sich nach dem allgemeinen Sprachgebrauche auch noch in andrer Weise ausdrücken liesse. In Beziehung auf die Inschriften sind die Formeln entweder solche, welche in allen Classen der Inschriften vorkommen, oder solche, welche einzelnen Classen von Inschriften eigenthümlich sind. Die letztern werden in dem besondern Theile bei den betreffenden einzelnen Classen der Inschriften abgehandelt werden; hier ist von den Formeln der erstern Art zu handeln. Dahin gehören: A) die Eigennamen der Personen mit den damit häufig verbundenen Zu-

sätzen der Abstammung, des Standes, der Tribus und der Heimat; B) die Zeitbestimmung; C) die Bezeichnungen der Aemter und Titel in dem Kreise des Cultus, des Civil- und Militärstaates. Obgleich der strengen systematischen Ordnung nach die zuletzt genannten Bezeichnungen in diesem allgemeinen Theile der Epigraphik vorzunehmen wären, da sie in allen Classen von Inschriften vorkommen, so werden wir dennoch der bessern Vertheilung des Stoffes wegen dieselben je nach ihrem Wesen unter den drei verschiedenen Abtheilungen der Inscriptiones sacrae, civiles und militares abhandeln und an dieser Stelle hier nur die unter A. und B. angeführten Bezeichnungen in Betracht ziehen.

A. Die Kenntniss der Eigennamen der Personen, ihrer Bedeutung und Entstehung nach, ist für die Kenntniss der Sprache und Geschichte eines jeden Volkes von grosser Wichtigkeit und von vielfachem Interesse. Unsre Aufgabe kann hier in Beziehung auf die römischen Namen nicht darin bestehen diesen Gegenstand in umfassender Weise zu behandeln, sondern vielmehr nur dasjenige auszuheben, was zu den Zwecken der römischen Epigraphik zu wissen nöthig oder nützlich ist.[1] Von diesem Gesichtspunkte aus werden wir hier handeln: 1) von den Namen der Freigebornen; 2) von den Zusätzen (Abstammung, Tribus, Heimat), welche diesen Namen beigefügt werden; 3) von den Namen der Freigelassenen; 4) der Sklaven; 5) von ausländischen Namen auf römischen Inschriften; 6) Eigennamen von Thieren.

1) Ueber die römischen Namen handeln 1) von alten Schriftstellern: das dem Valerius Maximus in den Handschriften gewöhnlich als zehntes Buch beigegebene Bruchstück De nominum ratione; das aus einer Wiener Handschrift bekannt gemachte kleinere Bruchstück De nomine bei Endlicher Analecta grammatica p. 212. Die verschiedenen latein. Grammatiker, welche bei der Abhandlung des Nomen und Erwähnung des Nomen proprium diesen Gegenstand berühren, als: Diomedes Lib. I. p. 306. Putsch. Priscian. Lib. II. p. 578. Donat. Edit. sec. p. 1745. Consentii Ars. p. 2019. 2) Von neuern Schriftstellern: die Abhandlungen De nominibus Romanorum von Sigonius, Panvinius, Castalio, Servius nebst der Vorrede von Grävius in dessen Thesaur. antiq. roman. Tom. II. Fabretti Inscriptt. Cap. I. p. 22—35. Cap. IX. p. 596—680. Spanhem. De praest. numor. T. II. p. 21. Eckhel Doctr. num. vet. P. II. Vol. V. p. 55—59. Zaccaria Istituz. lapid. Lib. II. cap. 1. p. 59 sqq. Orelli Collect. Inscript. Cap. VIII. Nominum ratio apud Romanos T. I. p. 472. n. 2703. Pauly Real. Encyklopädi der Alterthumswissenschaft unter d. W. *Nomen*. Bd. V. S. 673—678.

§. 31.

Unter den Männernamen der Freigebornen finden wir in der römischen Sage und ältesten Geschichte solche, die nur aus einem Namen bestehen (*Romulus*, *Faustulus*), ferner aus zwei (*Numa Pompilius*, *Ancus Martius*), welche letztere Namensbezeichnung auch später bei den italischen Völkerschaften ausser den Römern gewöhnlich war (*Metius Suffetius*, *Volesus Valesius*, *Sertorius Resius* u. d. gl.). Wir finden aber schon von den ersten Zeiten der Republik an als

die regelmässige Namensbezeichnung der freigebornen römischen Bürger drei verbundene Namen für jede Person: das *praenomen* zur Unterscheidung der Individuums; das *nomen* zur Bezeichnung des Geschlechtes (gens) d. i. der Gesammtheit mehrerer durch Abstammung oder politische Institution mit einander verbundenen Familien; und *cognomen* zur Bezeichnung der einzelnen Familien aus diesem Geschlechte, welcher das Individuum angehört; wie z. B. *M. Junius Brutus.* [1]) Dazu kam in manchen Fällen ein dem Individuum aus einer besondern Veranlassung beigelegter Zunamen (Beinamen, *agnomen*, *adnomen*, in der classischen Latinität gleichfalls *cognomen)* wie *P. Cornelius Scipio Africanus.* Jene drei in der angegebnen Reihenfolge verbundene Namen (praenomen, nomen, cognomen) kommen der allgemeinen Regel nach vor, so oft der Name mit diplomatischer Genauigkeit und Vollständigkeit aufgezeichnet werden soll. In andern Fällen wird aber auch nur einer oder es werden zwei derselben gebraucht; endlich kamen mit dem Ende der Republik und mit dem Anfange der Kaiserzeit manche Veränderungen in dieser bis dahin geltenden Form der Namen auf. Ehe wir das Einzelne hierüber angeben, ist über eine jede Classe der drei Namen (praenomen, nomen, cognomen) einiges Nähere zu bemerken.

Varro nahm an, es gebe zu seiner Zeit ohngefähr dreissig Pränomina. Sigonius unter den Neuern zählt acht und zwanzig römische Pränomina auf und zwölf andern italischen Völkern angehörige (peregrina). Fabretti fügt zu den erstern aus Inschriften noch fünf hinzu. Zaccaria bringt die Zahl derselben auf acht und dreissig. Einige aus dieser Zahl müssen nach einem kritischen Verzeichnisse bei Orelli als zweifelhaft gelten. [2]) Diese Vornamen werden gewöhnlich und dem allgemeinen Gebrauche nach in abgekürzter Form geschrieben, nur mit dem ersten Buchstaben wenn der Name mit einem Vocal oder mit einem Consonant worauf ein Vocal folgt, anfängt *(T. Titus);* mit den zwei ersten Buchstaben, wenn beide Consonanten sind; auch wenn der zweite Buchstab zwar ein Vocal ist, die Schreibung mit den zwei ersten Buchstaben aber zur Unterscheidung von andern mit dem gleichen Buchstaben anfangenden Namen nöthig ist. In letzterm Falle stehen zuweilen auch mehr als zwei Buchstaben. [3]) Zuweilen finden sich jedoch auch die Praenomina vollständig ausgeschrieben. [4]) Wir lassen nun das Verzeichniss der praenomina hier folgen.

AGRIP. AGRIPPA. *Agrippa* (später als cognomen gebraucht). Valer. Maxim. De nomin. rat. Quae olim praenomina fuerunt, nunc cognomina sunt, ut: *Postumus*, *Agrippa. Proculus*, *Caesar*.

AP. oder APP. (Fabret. 30, 138. 139). *Appius.*

A. *Aulus;* wofür auch O. Olus der Aussprache nach geschrieben, daher auch auf einer Inscriptio bilingnis *Aulus* durch Ωλος gegeben wird. Fabret. 25, 114. Zacar. Orel. 2713.

C. *Caius*, mit Beibehaltung der ältesten Schreibweise, da C das griechische Gamma war und daher ausgesprochen: Gaius, wie dieses praenomen auch auf Inschriften durch G. geschrieben vorkommt. Fabrett. p. 29. Noris Cenota. p. 434.

CN. *Cneus* (Gnaeus), gleichfalls aus demselben Grunde ausgesprochen Gneus, auch zuweilen GN. geschrieben.

COSSVS vollständig geschrieben in den Fasti consulares. Grut. 107, 1. 2. Cossus Cornelius Lentulus; daher aufgenommen von Fabret. p. 26. aber als praenomen bestritten von Marini Att. arv. I. p. 86, 103. Orel. 2713.

D. Decimus. Orel. 1658.

F. und FAVSTVS von Sigon. aufgenommen, von Fabret. p. 23. durch Beispiele bestätigt (nicht von ihm bestritten, wie Orel. 2713. anführt), desgleichen von Marini Att. arv. p. 76. 92. 96. 517.

HER. *Herius* nur einmal vorkommend bei der gens Placentia. Fabret. p. 27. Delect. 73.

HOSTVS von Valer. Maximus De nom. rat. und in den Fasten als Praenomen des Consul Lucretius Tricipitinus, sonst nicht leicht vorkommend.

K. *Kaeso*, so auf Inschriften, in Handschriften auch mit C geschrieben.

L. *Lucius.*

MAGNVS. Fabret. p. 23.

M. *Marcus.*

MAM. *Mamercus*, von verwandtem Stamme mit Marcus, von dem Oskischen Mamers s. v. a. Mars. L. Aemilius Mam. F. Mamercus in den Capitolinischen Fasti Consul 280 u. c.

N (auch auf Münzen Eckhel. Doctr. P. II. Vol. V. p. 56.), in Büchern M'., auf Inschriften öfters vollständig geschrieben MANIVS. *Manius.* Diomed. p. 419. (M) nota praenominis cum sola scripta, *Marcum* significat et adiecta ad extremam lineam virgula, *Mallium* (leg. *Manium).*

NERO. *Nero* nur als Vornamen des Drusus. Nero Claudius Drusus. Fab. p. 26.

NONVS, OCTAVVS. Reines. V, 54. VIII, 78., aber aus verdächtigen Inschriften des Ligorius, weswegen sie Fab. p. 25. und Orel. 2722. p. 476. verwerfen. Zaccaria p. 73. erkennt die Quelle gleichfalls als verdächtig, hält aber den Gebrauch dieser praenomina nach der Analogie von Primus, Quintus, Sextus für natürlich und sicher.

N. und NVMERIVS. Numerius, nach Valer. Maximus De nom. rat. nur der gens Fabia eigen (Cf. Festus s. v. p. 182. Ed. Lindemann), aber auch sonst vorkommend namentlich auf mehreren zu Pompeii gefundenen Inschriften. Orel. 2715.

O. *Olus.* S. oben *Aulus.*

OCCIVS. *Occius* Publilius Eutycius bei Murat. 1326, 7. zweifelhaft. Orel. 2715.

OPITER bei Valer. Maxim. l. l. und Festus (p. 112. Ed. Lindem.) als praenomen angeführt.

PAVL. PAVLLVS. *Paulus Aebutius Parthenius.* Grut. 189, 4. von Fab. p. 23. in die Reihe der Vornamen eingeführt, als Vorname der gens Fabia in den Acten der fratres arvales. Marini p. 13. 76. Orel. 2715.

POST. POSTVMVS. *Postumus.* Fab. p. 30, 137. Grut. 188, 1. Orel. 2716. auch Valer. Maxim. l. l. führt den Namen als altes praenomen an.

PRI. PRIMVS. *Primus.* Zaccar. aus Maffei Mus. Ver. p. 145. *Primi Pamphili Secundi.* Orel. 2716. Guasco Mus. Capitol. T. II. p. 5. *Pri. Rutilius Vitalis.*

PROCVLVS. *Proculus*, als praenomen angeführt von Valer. Maxim. l. l. Der Consul d. J. d. St. 278. Proculus Virginius Tricostus Rutilus. Liv. II, 41.

P. PV. PVBLIVS. *Publius.* Fab. p. 30.

PVPVS, von Zaccar. als praenomen angesehen in einer Grabschrift Maffei Mus. Ver. 369, 6. *D. M. Pupi Acuti Justini.* Aber nach Orel. 2718. Pupi hier entweder statt *Pupii* (wofür es Hagenbuch nimmt) oder als ὑποκοριστικὸν gesetzt in dem Sinne von *delicium, delicatus,* wie bei Marini Att. arv. p. 263. *D. M. S. Pupus Torquatianus. filius bonus* etc.

QVART. QVARTVS. *Quartus.* Fab. p. 24. *(Quartus Cominius. Quartus Manilius. Quart. Annius Quar. F.).* In der zuletzt angeführten Inschrift will Hagenbuch bei Orel. 2720. eher die gens *Quartinia* finden.

Q. *Quintus.*

SAL. *Salvinus.* Fabr. p. 28. *(Sal. Laetronius. Salvinus Sempronius.)*

S. Secundus auf unechten Inschriften oder falscher Lesung beruhend und auszuscheiden. Fab. p. 25. Orel. 2722.

SEP. SEPT. SEPTIM. *Septimus.* Fab. p. 24. *(Sep. Anicius Dama; Sept. Anni Aphrodisi. Septim. Valerius.)*; wird von Hagenbuch in Zweifel gezogen und Septimius gelesen.

SERGIVS nimmt Reines. XII, 80. p. 676. aus einer Inschrift mit dem Frauennamen Sergia Flavia Lusiniana als praenomen an, was Fabr. p. 25. verwirft und statt dessen eine Häufung von drei nomina gentilitia hier annimmt. Dagegen weist das Vorkom-

men dieses praenomen nach Marini Iscriz. alban. p. 114. und Borghesi Bulletin. archeolog. 1845. p. 156. letzterer aus einer zu Frascati aufgefundenen Inschrift, worin *Sergius Octavius Laenas Pontianus* Consul d. J. d. St. 884. angeführt wird.

SER. Servius.

SEX. SEXT. SEXTVS. Sextus, in diesen drei Schreibweisen vorkommend. Fab. p. 30. Orel. 2723.

SP. *Spurius*. So Sp. Nautius. Sp. F. Sp. N. Rutilus Consul d. J. d. St. 438. in den Fast. Capitolin. Dabei ist jedoch zu bemerken, dass Spurius in der Bezeichnung SP. F. sehr häufig nicht Praenomen ist, sondern die ausserehliche Geburt bezeichnet (spurius filius oder spurii filius). S. unten §. 37. Anm. 5.

ST. STA. und STATIVS. *Statius*. Fabr. p. 27. (*Sta. Aruntius Florius; St. Marcius Optatus. Statius Ferentilius*). Mommsen Oskische Studien. Berl. 1845. S. 73. Nachträge. Berl. 1846. S. 52. Nach Haakh in Pauly's Real-Enc. s. v. *Statius* VI, 1. S. 1395, wären aber solche Namensverbindungen vielmehr Zusammenstellungen von zwei Gentilnamen nach oskisch-sabellischer Sitte.

TAVRVS. Fab. p. 23. aus den Fragmenten der Acta fratr. arval. Grut. p. CXVI. CXVII. (*Taurus Statilius*). Marini Att. arv. p. 43. Orel. 2725.

TER. TERTIVS. *Tertius*. Fabr. p. 23. Maffei Mus. Veron. 123, 7. Orel. 2728.

TI. *Tiberius*.

T. *Titus*.

TVL. *Tullus*. Murat. 751, 6. *Tul. Tullius Tul. F.*

VIBVS führt als praenomen auf Sigonius p. 1955 und beruft sich dabei auf den Consul *P. Sestius Q. F. Vibi N. Capitolinus* 301. u. c. und auf *Vibus Virius* bei Liv. XXVI, 13. An dieser Stelle ist jedoch der Name *Vibius* nicht *Vibus*. Dieser Gentilname *Vibius* kommt aber allerdings als praenomen auch anderwärts vor, namentlich bei mehreren Cominiern aus der Kaiserzeit Borghesi Framment. dei fasti. p. 83. Pauly, Real-Encyklop. unter *Vibii*. Bd. VI. S. 2566. Der Buchstabe V. ist von Scaliger in dem Ind. Grut. XIX und von Reines. XVI, 65. in mehreren Inschriften bei Frauennamen irrthümlich als praenomen aufgefasst worden, wo es Viva (Vivit) bedeutet wie Fabr. p. 34. beweist.

VOLER. *Volero*. Valer. Maxim. De nom. rat. „Volero in praenomen abiit et volentibus nasci liberis parentibus indebatur; quo usus est Publilius Philo." *Voler. Poblilius P. F. Voler. N. Philo.* Fast. Capitolin. 354. u. c. Borghesi Nuovi framm. de' fasti. T. II.

VOLESVS ist nicht wie Manche annehmen ein praenomen, obgleich es bei dem Namen einiger Valerier auf Münzen voransteht Eckhel Doctr. num. T. V. p. 334. sondern cognomen. Forcellini Lex. s. v. und Borghesi Nuov. framm. p. 47.

VOPISCVS. Valer. Maxim. De nom. rat. führt an aus den fasti einen Consul Vopiscus Julius und erklärt unter den praenomina, Vopiscus, qui in utero matris geminus conceptus, altero abortu eiecto, incolumis editus erat. Der Consul Vopiscus Julius C. F. L. N. Julus 280. u. c. in den Fasti Capitol.

Zu diesen römischen Vornamen fügt Sigonius p. 1955. noch als fremde folgende hinzu: *Ancus; Aruns; Lar; Lucumo; Metius; Numa; Petro; Pompo; Sertor; Tallus; Turnus; Volusus*. Unter diesen werden von Valer. Maxim. l. l. folgende unter den übrigen römischen praenomina aufgeführt und erklärt: *Ancus; Lar; Sertor*.

Ohne uns in die Ableitung der praenomina einzulassen, fügen wir noch folgende allgemeine Bemerkungen bei. Mehrere der aufgezählten praenomina kommen auch als cognomina vor (*Agrippa; Cossus; Faustus; Caeso; Nero; Paullus; Postumus; Primus; Proculus; Volero; Vopiscus*), einige als nomina gentilia (*Sergius; Statius*). Ein Theil der praenomina kommt bei allen Geschlechtern ohne Unterschied vor und ist von allgemeinem Gebrauche, wie: *Lucius*, *Marcus*, *Publius*, *Titus;* andre kommen nur bei gewissen Geschlechtern und als ihnen eigenthümlich vor.[5]) So findet sich der Vorname *Kaeso* kaum anders als bei den Geschlechtern *Duilia* und

Fabia; Hostus nur bei der gens *Lucretia; Proculus* und *Opiter* bei der g. *Virginia; Postumus* bei der g. *Aebutia* und *Cominia; Volero* bei der g. *Publicia; Agrippa* bei der g. *Furia* und *Menenia.* Manche andre Vornamen sind bei einzelnen Geschlechtern ständig und vorherrschend. So hatten die Claudier am häufigsten den Vornamen *Appius;* die Sulpicier den Vornamen *Servius*, so dass zur bessern Unterscheidung der Individuen gewöhnlich noch ein weiteres praenomen vorangesetzt wurde, als: *C. Appius Claudius; Cn. Appius Claudius; L. App. Claud.* u. d. gl. ferner: *M. Servius Sulpicius Rufus; P. Servius Sulpicius Rufus.* So sind bei den Mitgliedern der Familie *Domitius Ahenobarbus* nur die Vornamen *Cneus* und *Lucius* im Gebrauch. Zu solchen Eigenthümlichkeiten der Vornamen gehört, dass die patricischen Manlier seit M. Manlius 372. U. C. als Staatsverräther den tarpeischen Felsen herabgestürzt worden war, festsetzten, der Vorname *Marcus* sollte nie mehr in ihrer Familie geführt werden.

1) Daher „drei Namen haben" so viel als: ein Freier seyn. Juvenal. Sat. V, 126. Et ponere foris, si quid tentaveris unquam Hiscere, tanquam habeas tria nomina. Diomed. Lib. I. p. 306. Putsch. Propriorum nominum quatuor sunt species: praenomen, nomen, cognomen, agnomen. Praenomen est, quod nominibus gentilitiis praeponitur, ut Marcus, Publius. Nomen proprium est gentilitium, id est, quod originem gentis vel familiae declarat, ut Portius, Cornelius: Cognomen est, quod uniuscuiusque proprium est et nominibus gentilitiis subiungitur, ut Cato, Scipio. Agnomen vero est, quod extrinsecus cogominibus adiici solet ex aliqua ratione vel virtute quaesitum, ut est Africanus, Numantinus et similia.

2) Valer. Max. De nomin. ratione. „Gentilitia nomina Varro putat fuisse innumera et praenomina circa triginta. Verzeichnisse der praenomina geben Sigon. De nominib. Romanor. II, 3. p. 1953—1960. Fabretti Inscr. Cap. I. p. 22—34. Zaccaria, Istit. II, 1, 3. p. 69—76. Orell. Cap. VII. T. I. p. 472. n. 2706—2729.

3) Priscian. II. p. 578. Notatur (praenomen) vel singulis literis, vel binis vel ternis: tum singulis quando a vocali incipit praenomen, ut A. *Aulus*, vel ab una consonante, ut P. *Publius*, T. *Titus;* tum duabus, quando a duabus consonantibus incipit ut Gn. *Gneus*, Sp. *Spurius;* tum tribus, quando a consonante incipit prima syllaba et in consonantem desinit, si tamen alia quoque praenomina ab eisdem incipiunt consonantibus, idque fit differentiae causa, ut Sex. *Sextus*, Tul. *Tullus*, ne si primas solummodo consonantes scribas, T. *Titum* et S. *Sestium* significare putemus. Unde in *Marco* M. solum scribimus, quamvis a consonante incipit syllaba et desinit, quia nullus error erit.

4) Marcus Aurelius Maximus. Orell. 2706. Gaius Julius Eutychus. Orel. 2707. Andre Beispiele bei Fabret. p. 30.

5) Maffei Mus. Veron. p. 145.

§. 32.

Das Wort *nomen* bezeichnet zwar im Allgemeinen einen jeden der drei oder mehr Namen, welche zusammen einer und derselben Person zukommen; aber im engern Sinne vorzugsweise den Namen der gens, welcher die Person angehörte (nomen gentilicium s. gentile). Alle Genossen der gens (gentiles) führten denselben, und dieser gemeinschaftliche feststehende Namen, war die jedes einzelne

Mitglied der durch Cultus, politische und rechtliche Institute verbundenen Corporation umfassende Bezeichnung. Aus dem Kreise der griechischen Personennamenbezeichnung entsprechen die Patronymica dem nomen gentilicium, obgleich jene nicht so feststehend und allgemein im Gebrauche waren als die römischen Gentilnamen, so dass diese Art der Namensbezeichnung den Römern eigenthümlich war, während bei den Griechen die Mitglieder einer und derselben Familie nach den Individuen verschiedene Namen, ohne einen gemeinschaftlichen Familiennamen hatten. [1]) Dasselbe hat in der Regel die Form eines abgeleiteten Adjetiv auf *ius*, *a*, *um*. (*Julius*, *Junius* u. s. w.) Doch werden auch Gentilnamen angeführt mit andern Endungen, als: *Peducaeus*, *Poppaeus*, *Norbanus* u. A. [2]) Aber die beiden ersten Namen lauten in der ältern Form auf *aius;* der dritte Gentilname und ähnliche waren ursprünglich wahrscheinlich cognomina, bei welchen der Gentilname wie Manche zu thun pflegten ständig weggelassen wurde (wie z. B. bei *C. Maecenas*, *M. Agrippa* statt *C. Cilnius Maecenas*, *M. Vipsanius Agrippa* der Fall war), in Vergessenheit gerieth und wenn nur noch die *eine* Familie aus der ganzen Gens mit diesem cognomen übrig war, so Veranlassung gab, das cognomen als nomen gentilicium zu gebrauchen. Andre nomina gentilicia, die von der gewöhnlichen Form abweichen, beruhen auf verdorbener Schreibung. [3]) Wie die römischen gentes ihren Ursprung von dem lateinischen Stamme herleiteten und aus der noch frühern Vorzeit der Aboriginer und Troer, oder von den Sabinern, oder von den Etruskern, so werden auch die entsprechenden nomina gentilitia auf diese Quellen zurückgeführt. Der Gentilname ist in der Regel abgeleitet von einem einfachen Namen, welcher den Stammvater der gens oder den von ihr verehrten Heros bezeichnet; so die gens Julia von Julus dem Sohne des Aeneas; die g. Aemilia von Aemilus dem Sohne des Julus u. d. gl. Der Bedeutung nach deuten die Gentilnamen auf eine Namengebung nach natürlichen Eigenschaften (*Albius*, *Rufius*, *Flavius*), nach Thieren (*Porcius*, *Ovinius*, *Equitius*, *Vitellius*), nach landwirthschaftlichen Erzeugnissen (*Fabius*), Gewerben (*Fabricius*), nach Vornamen (*Magnius*, *Sextius*, *Primius*), nach andern einfachern Gentilnamen (*Attilius* von *Attius*; *Hostilius* von *Hostius*; *Porcilius* von *Porcius*). [4]) Ihrer politischen Stellung und ihrem Range nach sind die gentes entweder patricische oder plebeische Geschlechter; und erstere wieder maiores oder minores gentes. [5]) Insbesondre ist aber in epigraphischer Beziehung die Kenntniss der Familien, welche jede gens begreift, so wie die Genealogie innerhalb derselben von Wichtigkeit. [6])

Wir lassen nunmehr ein alphabetisches Verzeichniss der römischen Geschlechtsnamen folgen. [7]) Obgleich ein grosser Theil derselben entstanden ist als die altrömische Einrichtung der Gentilität nicht mehr bestand, so geben wir die Namen dennoch nach dem Vorgange eines ähnlichen Verzeichnisses bei Fabretti mit der weiblichen Endung als Name einer gens.

A.

ABalia. Abbia. Abeiena. (Fabretti.) Abelasia. F. Abellania. F. Abellia. Abennia. Abia. Abiana. Abicellia. Abidia. Abinia. Abinaea. Abonia. F. Abronia. Abrucia. M. Abruteia. Absaria. Abuccia. Abudia. F. Abulia. Aburcia. F. Aburia. Aburnia. Abursidia. Aburtidia.

ACaenia. F. Acantia. Accavonia. Acceia. Accellia. Accia. Accoleia. Acestia. Acidia. F. Acilia. Acisia. Aconia. Acuia. F. Acusania. F. Acuspia. F. Acutia. Acuvia. F.

ADgennia. Adginnia. Adiectia. Adreticia. Adulnia. Bul. 39, 184.

AEbutia. Acciania. Aeclania. Bul. 37. 20. Aedesia. Aedia. Aedicia' Aedinia. F. Aedria. F. Aegritia. Aciatia. Aelia. Aelisia. F. Aemilia. Aenia. F. Aennuleia. F. Aepedia. Aequania. F. Aequisia. Aequitia. Aeria. Aeronia. F. Aeschionia. F. Aetennia. Ann. 1829. p. 175. Aetidia. F. Aetilnia. Aetnia. Aetoria. Aetria. Aetrilia.

AFfinia. (Afinia.) Afidia. Afrania. Afreia. F. Afria. F. Africia. F.

AGasia. F. Agileia. F. Agneia. Agrasia. Agria. Agrilia. Agyllia. F.

AIatia. Aicidia. Aillia. F.

ALania. Albania. Albatia. Albia. Albicia. Albidia. Albinia. Albonia. F. Albutia. Aledia. Alledia. F. Aletia. Alletia. F. Alfacia. F. Alfedia. F. Alfeia. Bul. 39. 64. Alfenia. Alfia. Alfidia. Alfisia. F. Alhidia. Allecinia. F. Allia. Allinia. Bul. 39. 92. Alonia. Allonia. F. Alpinia. F. Alponia. Alpontia. E. Alsutia. Alteria. Altidia. F. Altinia. Alvia. F. Alvidia. Alvitia. Alypia.

AMaedia. Aminia. Amatia. Ambilia. Ambivia. Amelia. Bull. 1833. p. 146. Ameria. Amenia. Amia. Amidia. M. Ammia. Ammiania. Ampronia. Ampudia. Ampulia. Amulia. Amulatia. Amvibia.

ANatulea. Anbibia. Ancharia. Anvilia. F. Anfia. Anfidia. Anfustia. Anicia. Aninia. Ania. Annaea. Annaria. Anneia. Annia. Annusia. Anonia. Bul. 41. 16. Anquirinia. F. Antellia. F. Antestia. Antistia. Anumisia. F. Antia. Antinia. Antonia.

AOnia.

APertia. F. Apicia. Apiria. Apisia. Apistia. Apia. Apollonia. Aponia. Apponia. Apornia. Appalia. F. Appia. Apia. Appuleia. Apria. Apricia. F. Apusia. Apustia.

AQuilia. Aquilinia. Aqutia.

ARadia. Aratia. Arbusia. Arcadia. Arcennia. F. Arcia. Arcinia. F. Arcutia. Arduelia. Arellia. Arennia. Argenaea. F. Argentaria. Argia. Aria. Ariania. F. Aricinia. Arimaea. Aristia. Arlia. Arminia. Armodia. F. Armonia. F. Arnia F. Aronia. Bul. 43. 130. Arpia. F. Arrania. Arrantia. Arrenia. Arria. Arronia. Arruntia. Aruntia. Articuleia. Artia. Artidia. Artilia. Artoria. Arvania. Arvenia. Arvetia. Arvinia. Arunculeia. F. Aruntia.

ASconia. Asellia. Asicia. F. Asinia. Aspria. Bul. 1830. p. 172. Astricia. Asturia. Asuia. Asuillia. Asullia.

ATatia. Atavia. F. Atebalia. F. Atedia. Ateia. Atteia. Atellia. Atestia. Atia. Attia. Atilia. Atillia. Atiedia. Atinia. Atisia. Atistia. Atria. Atticia. Attidia. Mem. 1830. p. 260. Atucia. Atusia. F.

AVallia. F. Avaria. F. Aucia. F. Aucilia. Audasia. Audenia. Audia. F. Aveia. Avennia. F. Aveustia. Bul. 36. 141. Auferia. Aufidia. Aufustia. Avia. Avialia. Aviania. Aviasia. Avibia. Avidia. Avidiaria. F. Avilia. Avillia. Avinia. Avinnia. Avircia. F. Aulia. Avoleia. Avonia. Auraria. Bul. 40. 138. Aurelia. Auridia. F. Aurivia. F. Aurunceia. Aurunculeia. Ausinia. Austurnia. Autia. Autilia. Autronia.

AXia. Axilia. Axonia.

B.

BAberia. Babia. Babillia. Babria. Babuleia. F. Babullia. Baburia. Bacchia. Badia. Badusia. Baebia. Baetia. Baiania. F. Baionia. Balbia. Baleria. Balgia. Balonia. (Ballonia.) Barbatia. Barbia. Barbidia. Barbunteia. F. Bardia. F. Barenia. F. Barvia. Bassaea. Bassenia. Bassinia. Batienia. F. Batonia. Baturia.

BEgnia. Belleia. Bellenia. Bellia. Bellicia. Bennia. Bergilia. Bergonia. F. Beritia. F. Berria. F. Betilia. Betitia. Bettia. Betucia. Betuinia. Betulia. Betulicia. F. Betulnia. F. Betutia.

BIbia. Bicoleia. Billenia. Billia. Birria. Bisellia. F. Bisia. Bivellia. F. Bivollia. Bivonia. Bul. 31. p. 141.

BLaesia. Blandia. Blasia. F. Blavia. Blattia. F. Blesidia. Blicia. Blosia. Blossia.

BOberia. Bocia. Boconia. Boduacia. Boionia. Bolania. Bonia. Bovia. Boviana. Bul. 42, 101.

BRaccia. Brattia. Braetia. Bricenia. Brifernia. F. Brinnia Brittia. Brittidia. F. Brotria. F. Bruttia. Brutidia.

BUcceria. F. Buculeia. Buelia. Bultia. F. Burbatia Burbuleia. F. Burrenia. Burria. Bussenia. Butia. Butilia.

BYrennia.

C.

CAbalacia. F. Caberia. Cabinasia. Cacia. F. Caecia. Caecilia. (Caicilia.) Caecinia. F. Caedia. Caedicia. Caeionia. Caefra. F. Caelia. Caenia. Caeparia. F. Caerellia. Caerillia. Caesellia. Caesennia. Caesernia. Caesetia. Caesia. Caesidia. Caesilia. Caesonia. Caestronia. Caetennia. Caetronia. Cafatia. F. Caia. Caienia. F. Caietia. F. Calatia. Calateria. Calavia. Calbilia. F. Calcivia. Calenia. Calepia. Bul. 32. 37. Calestria. F. Calia. Calicatia. Calidia. Calinia. Callia. Calpurnia. Caltia. F. Caltilia. Calvedia. Bul. 31. 46. Calvenia. F. Calventia. Calvia. Calvidia. Calvilia. Calvinia. Calvisia. Camaronia. Bul. 39. 134. Cambicia. F. Camellia. Cameria. Camillia. Cammia. F. Campatia. F. Campilia. Campulia. Campusia. Camuleia. Camuria. Camurtia. Cancia. Cancria. Caneia. F. Candidia. Candidiania. Candidinia. Cania. Canidenia. F. Canidia. Caninia. Cannia. Cantilia. Cantinia. Canuleia. Canullia. Canusia. Capatia. Capellania. Capellia. Capertia. F. Capia. Capria. Capullia. Capurnia. F. Carania. Carantia. Caratia. Cardia. Careia. F. Carentia. Carfinia. Cargonia. Carienia. Carisia. Caristia. Carminia. M. Carnia. Carpania. F. Carpeia. F. Carpinatia. Carpinia. F. Cartia. Cartilia. Cartoria. Carvilia. Carullia. F. Caruncania Cascellia. Cascia. F. Cascienia. Casidia. Casineia. Casineria. M. Caspennia. M. Casperia. Casponia. Cassellia. Cassenia. Cassia. Cassonia. Casticia. F. Castricia. Castrucia. Casuria. Catellia. Catia. Caticania. F. Catilia. Cattia. Catucia. F. Catulatia. Catulia. Cavarasia. F. Cavaria. F. Caucilia. F. Caudia. F. Caudiena. Cavellia. Cavia. Cavillia. Cavidia. Caulia. Cauponia.

CEccia. F. Ceilia. Ceionia. Celia. Celeria. Celsenia. Celsinia. Ceminia. Censoria. Centenia. Centia. Centonia. Centronia. Cenuleia. F. Ceraecia. F. Cercenia. Cerdia. F. Cerellia. Cerrinia. F. Certia. Cervaria. Cervia. F. Cervidia. F. Cesellia. Censennia. Cesia. Cessia. Cesolia. F. Cesonia. Cestia. Cetacia. Ceteria. Cetronia.

CHryseia.

CIartia. Cicereia. Cicionia. Cilia. Cilnia. Cilonia. Cimaria. Cincia. Cingetia. F. Cingia. F. Cingonia. F. Cinicia. F. Cintullia. Cipia. Cippia. Cirpia. Cirria. F. Cispia. Cissonia. Cisvitia. F. Citonia.

CLamillia. Clannidia. Clartia. Classidia. Claudia. Clavia. Clidia. Clinia. Clodia. Cloelia. Cluatia. Cluentia. Cluia. Cluturia. F. Cluvia.

CNofolia.

COaria. Coberatia. Cobidia. F. Cobronia. F. Cobrunia. F. Cocceia. Cocceienia. F. Cocidia Cocilia. Cocilicia. Codia. Codia. Codonia. Coeia. Bul. 33. 40. Coelia. Coerana. F. Coesidia. Coilagia. Colia. Collagia. Collonia. F. Comaria. F. Combarisia. F. Combulia. F. Comeatra. F. Comfuleia. F. Comicia. F. Cominia. Comminia. Comisia. Comitia. F. Comitinia. F. Confloeia. Congennicia. Congidia. Connia. Connonia. Consia. Considia. Considiena. M. Copellia. Coponia. Corania. M. Cordia. Corellia. Corfidia. Corfonia. M. Coria. Cornelia. Cornificia. Corria Cosconia. Cosia. Cosidia. Cosinia. Cossonia. Cossutia. Cotedia. F. Cotteia. Cottia.

CRania. Crassicia. Crattia. Cravonia. F. Creperia. Crepusia. Crescentia. Crespia. Cretoria F. Creusinia. F. Crinia. Crispia. Critonia. Crittia. F. Crystidia. F.

CUerronia. F. Cugia. Cuispidia. F. Culeiscia. Culmilia. Culminia. Cultia. Cumeia. Cummidia. Cunania. Cupelia. F. Cuperia. Cupidia. Cuppiena. Curatia. Curia. Curiatia. Curpenia. Curtia. Curtilia. Curvia. F. Curvilia. Curulia. F. Cusia. Cusenia. F. Cusinia. Cusonia. Cuspia. Cutia.

D.

DAecia. Daecilia. Dagidia. F. Damaria. F. Damitia. Danicia. Dannia. Dasiania. F. Dasumia.

DEcia. Decidia. Decimia. Decinia. Decitia. Decria. Decumasia. Deilia. Delia. (Dellia.) Defia. (Dephia.) Deresia. Dessia. F. Desticia. F. Destinia. Detelia. Devillia. Dexia. F. Dextria.

DIdia. Digitia. Dindia. Dipedia. Disenia. Distulania. F. Divinia.

DOcia. Doia. Domasia. Domitia. Donaxia. Donnia. Dorcatia.

DRunia. Drussia. F. Drymonia. F.

DUccia. F. Dudistia. Dugennia. Dugia. Dullania. Dulpia. F, Dunia. Dunisia. Durania. F. Durcenia. Durenia. Dur-

denia. F. Durdia. F. Duria. Duronia. Durmia. Dussia. (Duscia.)

E.

EArinia.
EBervenia. Ebodia. Eburia. Ebutia.
EDusia.
EFruena.
EGia. Eggia. Egnatia. Egnatuleia. Egrilia.
ELiponia. Elipidia. Eluia. Elupia. F.
ENbonia. (Furlanet. Mus. Est. n. II.) Eneia. Enistalia. F. Ennia. Enviania.
EPidia. Epilia. Eppania. Eppia. Eppuleia. F. Epria. Epullia. F.
EQuitia. F.
ERbonia. Eredia. F. Ergilia. Erinacia. Bul. 42. 148. Ermia. Eruccia. Erucia. Eruttia. F.
ESquilia. F. Estia. Esuria. F.
ETilia. M. Etrilia. F.
EUanthia. F. Eudocia. F. Eufemia. Eugenia. Eulia. F. Euratia. F. Eusiria.
EXoratia. Exsuperantia.

F.

FAbia. Fabricia. (Fabritia.) Faburia. F. Fadenia. F. Fadia. Fadonia. F. Faecinia. F. Faennia. Faesellia. Faiania. F. Falcidia. Faleria. Faltonia. Fania. Fannia. Fariontia. Farantuleia. F. Faria. F. Farrasia. F. Farsuleia. F. Favia. Favonia. Faustia. F.
FErennia. F. Ferentilia. F. Feresia. F. Feridia. F. Ferraria. F. Ferrena. F. Fescennia. F. Fetania. F.
FIcaria. Fictoria. Fidia. Fidiena. F. Fidustia. Fidutia. Figilia. Fillia. Filusia. F. Firmania. Firmia. Firmidia. Fisevia. Fisia. Fisuvia.
FLacceia. F. Flaccinia. Flaminia. Flavenia. F. Flavia. Flavidia. F. Floria. Floronia. Flossia. F. Flovia. F. Fluia. F. Flutia. F.
FOlia. Fonteia. Formia. F. Fornacia. F. Fotidia.
FRagania. Fraternia. Fregania. Frenia. F. Fresidia. Frontinia. Fruginia. F.
FUfecia. Fufia. Fuficia. Fufidia. Fulcinia. Fullonia. Fulscinia. Fulvia. Fundania. Fundilia. Funisulana. F. Furcinia. Furfania. Furia. Furvia. F. Fuscia. Futia. Fuvia. Fuvilia.

G.

GAbia. Gabinia. Gadia. Gaenia. F. Gaia. Galbia. F. Galeria. Gallatia. Gallatronia. Gallia. Gallicia. Gallonia. Galtia. Gapetia. F. Garavasia. B. 36. 141. Garcilia. Gargennia. Gargonia. Garria. Gavatia. F. Gaudiena. Gavellia. F. Gavennia. F. Gavia. Gavidia. Gavilia. Gavinia. Gavivia. F. Gaulina. F. Gaulinia. F. Gaulonia. F. Gaunia. F.
GEllia. Gemetina. F. Geminia. Genicia. Genicilia. F. Genilicia. F. Gentia. Genucia. Genusia. Gepidia. Gerania. Gerelliana. F. Germania. Gerulonia. F. Gessia. F. Getatia.
GIamia. Gigennia. Gigia. Gillia. Gimmia. Gingetia. F.
GLesidia. Glitia.
GOlia. Gosinia. Gossia.
GRaccia. Graecidia. Graecilia. F. Graia. Graesia. Gramphicia. Grancia. Grania. Gratia. Gratidia. F. Grattia. Gravia. Gresia. Grinnia. Grisidia. Grittia. F. Grupia. Gruttia.
GYmnicia. F.

H.

HAbrenia. F. Halania. Halicia. Hateria. Hatilia.
HEdia. Hedistia. Hedunnia. F. Heia. Helavia. Heldia. Heleia. Helenia. Helia. Helmonia. Helpidia. Helvia. Helvicia. F. Helvidia. Hennia. Herbacia. Herbasia. Herculania. Herculia. Herennia. Herenuleia. Heria. Hermeleia. F. Hermonia. Hermuleia. Hersennia. Bul. 33. 148. Heteria. Hertoria. Hertusia. F.
HIlaria. Hilarinia. Hirria. Hirtia. Hirtilia. F. Hispellatia. F.
HOenia. Holconia. Bul. 41. 172. Honoria. Horatia. Hordeonia. Hordonia. Hortensia. Hortia. F. Hortionia. F. Hosidia. Hostia. Hostilia.
Hudia.

I.

IAcutiania. Iacia. Ialeia. Ianuaria.
ICcia.
IEgia.
IGnatia. F. Ignia.
ILguvia. F.
INatia. Indesia. Ingenia. Ingenuvia. Inia. Ininia. Innocentia. Insteia. Inventia.
IOnia. Iopia.
IPpilia.
ISicia. F. Isunia.
ITennia. Iteria. Itia. F. Itonia.
IUbennia. Iubentia. Iventia. Iugeria. F. Iulcania. Iulia. Iunia. Iustia. Iustuleia. M. Iuvalia. Iuvaneia. Iuvania. Iuvenia. Iuventia. Iuvinia.

K.

KAmilia. F. Kaninia. Kania. Kanuleia. Kareia. Karia. Karicia. Katinia.

L.

LAberia. Labiena. Labicia. Labilia. Lacceia. Laceria. F. Lacia F. Lacuntulana. Laegaria. Laelia. Laenonia. Laepicia. Laeponia. Laertia. Laesania. Laeticia. Laetilia. Laetoria. Laesania. Laevia. Lafaria. Laflia. F. Laia. Laiania. Lallia. Lampridia. Lancia. F. Lanisaria. Lania. Lanidia. Lanuvia. F. Lappetia. Lappia. Larcia. Larenia. Largennia. F. Largia. Larginia. F. Laria. Laronia. Lartia. Lartidia. Lassia. Lateria. Laternina. Latinia. Latridia. F. Latronia. F. Lattia. Laucilia. Laudia. Laufeia. Lausia. Lautia.

LEbusia. Lecania. Legia. Lemania. Lemonia. Lentia. Lentidia. Leontia. Lepidia. Leponia. Leria. F. Lessia. F. Letia. Letinia. Letitia. Leuconia. Levia.

LIbasia. F. Libellia. M. Liberia. Libertia. Libia. Liburnia. Libuscidia. F. Licia. Licinia. Liconia. Licovia. F. Lictoria. Ligaria. Ligeria. F. Liguria. Ligustia. Limbricia. Limisia. Lippatia. Liscia. Litaria. Litucia. Livia. Livineia.

LOcceia. Lolciria. F. Lollia. Loncenia. Loncidia. F. Lorania. Loreia. Lorenia. F. Lorillania. F.

LUcanonia. An. 43. 336. Lucania. Luccia. Lucconia. Luceia. Lucia. Lucilia. Lucinia. Lucretia. Lucria. Luctatia. Luctia. Luculeia. Ludia. Lufinia. Luidia. Lulleia. F. Lumbricia. Lumbresia. Lupia. Lupilia. Luria. Lusania. F. Luscia. Lusenia. Lusia. Lutatia. Lutavia. Lutevia. Luttia. Luvilia. Luxia. Luxilia.

LYgia. Lysia.

M.

MAbia. Mablinia. Maccenia. Maccia. F. Maceia. Macia. Macelia. Macilia. Maciri. Maclonia. Macriuia. Mactoria. F. Maculnia. Maebia. F. Maecia. Maecilia. Naelia. Maelonia, Maenia. Maesia. Maetia. Maetannia. F. Maevia. Magia. Magilia. Magilnea. Magiria. Magnia. Magonia. Magria. Magudia. F. Magullia. Maguria. F. Maguia. Maiania. Maisia. Malania. Malia. Mallia. Malonia. Mamia. F. Mamidia. Mamilia. Mammedia F. Mammeia. Mammia. Managnia. Mancia. Mania. Manilia, Manlia, Manncia, Manneleia. Mannia. Mansuetia. F. Mantennia. F. Mantonia. Marcania. Marcia. Marculeia. Maria. Marmia. F. Maronia. Marrasia. F. Marria. F. Marsenia. Marsia. Marsidia. Martia. Marvinia. Marullia. Masclia. Masicilia. Masonia. Maspiti Masselia. Massilia. Masuria. Maternia. Matia. Maticia. Matinia. Matria. Matricia. Mattia. Mattucia. Matusia. Maucellia. Maucillia. F. Maximia.

MEconia. Meffia. Megonia. Meitia. F. Melia. Melinia. Melminia. Melonia. F. Memmia Menatia. Menia. Menilia. Menobia. Mercuria. Mescenia. F. Mescinia. Mesenia. Mesia. Mesidia. Messia. Mestria. Metellia. Metia. Metilia. Mevia.

MIccionia. F. Milasia. Mildia. Millelia. Millonia. Mimesia. Mimisia. Minacia. Minatidia. Minatia. Mincia. Mindia. Minervia. F. Minia. Minicia. Miniaria. F. Minisia. F. Minivia. Mionia. Miutia. Minucia. Minuconia. Minuleia. F. Minutia. Mirucia. Misellia. Misetia. Misilia. Misonia. F. Missia. Mitattia. Mitilia. Mitreia.

MOcia. Modestia. Modia. Modiaria. F. Modiasia. F. Modieia. F. Modiria. Moenia. Mogetia. F. Mollia. F. Moneia. Monetia. Monia. Motilia.

MUaleia. Mucia. Muivia. Mulia. Mulvia. Mulutia. Mumia. Mummelia. Mummia. Munacia. Munatia. Munatidia. Munatuleia. Bul. 41. 53. Mundicia. Munia. Muninia. Munnia. Murcia. Murdia. Murlia. F. Murrasia. F. Murria. Mursia. Muscilia. F. Musidia. Musonia. Mussia. Mussinia. Mutia. (Muttia.) Mutilia.

N.

Naemisidia. Naemonia. Naeratia. Naevia. Naevilia. Naevoleia. Nagelia. Namitia. Nammia. Nannia. Naria. Narbonia. Narenia. Naronia. F. Nasennia. Nasernia. F. Nasidia. Nasonia. F. Nasuleia. F. Natinia. Naturia. Navicularia. Navillia. Navinia. Navia.

NEarcia. F. Necidia. Nefillia. Nemesia. Nemidia. Nemonia. F. Nenolaa. F. Nenulia. Nepia. F. Nerania. F. Neratia. Nereia. Nerfinia. F. Neria. Neronia. Nertomaria. Nervia. Nerusia. Nevilia. Nevia.

NIconia. Nigidia. Nigria. Nigrinia. Ninnia. Nisidia. Nituramia. F. Nivia.

NObia. Nollenia. Nomia. F. Nomontia. F. Noneia. F. Nonia. Norbania. Nostia. Novania. Novasia. F. Novellia. Novembria. F. Novennia. F. Novia.

NUdia. Nufia. F. Numatia. Numenia. F. Numeria. Numicia. Numisia. Numitoria. Nummia. Numonia. Numpidia. F. Nunnia. Nunnidia. F. Nupidia. Nuria. Nusia. Nutilia.

Nymphidia.

O.

OBellia. Obidia. F. Obittia. F. Obsidia. Obulcia.

OCcia. Occusia. Oclania. Oclacia. Oclatinia. Ocratia. F. Octania. F. Octavenia. F. Octavia. Octavitia. F. Ocupencia. F.

OFfellia. Ofentia. F. Ofilia. Ofiliena. F. Ofillia.

OGulnia.

Olloria. F.

OLgia. F. Olitia. Olia. Ollagia.

OMarasia. Omicilia. Ominia.

ONeria. F. Onisia.

OPetreia. Opetria. Opilia. Opia. Opimia. Oppia. Opponia. F. Opsia. Opsturia. Optatia. Optia.

ORatia. Orbia. Orchia. F. Orchivia. Orcia. Orcivia Oreia. Orellia. Orestia. Orfellia. Bul. 32. 209. Orficia. Orfidia. Orosia. Orpia. Orsilia. Orsminia. F. Ortelia. Ortesia. Ortoria. Orusia.

OScia. Oscineia. Osidia. Ostoria.

OTacilia. Otasia. Oteia. Otidia. Otinia. Otitia.

OVellia. F. Ovia. Ovidia. Ovilia. Ovinconia. Ovinia. Ovotia.

OXonia. F.

P.

PAcatia. Paccia. Pacia. Pacideia. M. Pacilia. F. Pacitia. F. Paconia. Pactumeia. Pacurtia. Pacusia. Pacuvia. Padania. Padia. Padusia. Paeducaea. Paelia. F. Paenia. F. Paesidia. F. Paetidia. Paetinia. Paetronia. Paguia. B. 29. 196. 4. Paguria. Paia. Palavillia. Pallia. F. Palpellia. Palpia. Pandia. F. Paniseia. Pannicia. F. Pansia Pantonia. Pantuleia. Paperia. Papia. Papinia. Papiria. Pappia. Parcilia. F. Parergia. F. Parfidia. F. Parfuleia. Paria. Parinia. Parredia. F. Partumia. F. Parveia. F. Pasellia. Pasidia. Pasquia. Passenia. Passeria. F. Passidia. Passienia. Passonia. Pasuedia. Patidia. Patinia. Patruvia. Pattilia. Patuleia. Paucia. Pavia. Paulonia. Paxea.

PEccatia. F. Pedania. Petatia. Pedesia. Pedia. Peducaea. Peducia. Pedulia. Pedusia. Pellia. Pelusia. Pennia. Percennia. Pergonia. F. Perpenia. Perpenna. Perpennia. Perpinia. F. Persia. Pescennia. Pesidia. Petadia. Petenia. Petia. Petidia. Petillia. Petinia. Petisia. F. Petronia. Pettia. Petreia. F. Petrellia. Petria. Petronia. Petuenia. F.

PHilesia. F. Philistia. F. Phillia. F. Philotia. Pholia. Phuria.

PIaria. Picaria. F. Picatia, Pisidia. M. Pilia. Pilmia. Pinaria. Pinnia. Pionia. M. Pipedia. F. Pipidia. F. Pineria. Pisenia. Pisentia. F. Pisia. Pisenia. F. Piternia. F. Pitia. Pitvania.

PLacentia. F. Placidia. Placitia. F. Plaetoria. Plalia. Plancia. Plania. Plaria. F. Plassaria. Platia. Plausuria. Plautia. Pleminia. F. Plenatia. F. Plenia. Plestinia. Pliminia. F. Plinia. Plosurnia. F. Plotia. Plotiania. F. Plutia.

POblicia. Poetelia. Poetia. Pollenia. Pollentia. F. Pollia. Pompeia. Pompilia. Pompia. Pomponia. Pomptinia. F. Pompullia. Pompusia. Pontia. Pontilia. Popaea. Popilia. Poplia. Poplicia. Poppaedia. Poppeia. Porcia. Porcilia. F. Portumia. Posthumia. Postimia. Postumenia. Postumia. Potellia.

PRaecellia. Praecilia. Praesentia. Praesidia. Prassia. F. Preria. Pricilia. Prifernia. Primania. Primigenia. Primia. Priminia. F. Prisocia. Privernia. Procilia. Proculeia. Propertia. Prosia. Prudentia. Prunnia. Prusinia. Pruttia. Bul. 39. 64.

PUblicia. Publia. Publilia. Pullaiena. Pullenia. Pullia. Pullidia. Pulliena. Pullonia Pulmonia. F. Pumidia. Punicia. Pupia. Puppia. Purellia. Purtisia. F. Pusonia.

Q.

QUaestoria. Quaestuleia. Quartia. Quartinia. Quidacilia. An. 39. 29. Quinctia. (Quintia.) Quinctilia. (Quintilia.) Quintinia. F. Quirinia. Quisidia. F. Qutia.

R.

RAbilia. Rabinia. Rabiria. Rabonia F. Rabuleia. F. Rabullia. Rabutia. Raccetia. Racconia. Racilia. F. Raecia. Raesia. Raetia. Raevidia. F. Ragonia. Rahia. An. 40 245. Raia. F. Rammia. Ramnia. Rancia. F. Ranfania. Rania. Raonia. Rapidia. Rapilia. F. Rasia. Rasidia. Rasinia. Ravia. F. Rausia. An. 40. 239.

REcania. F. Recilia. Refania. Refia. F. Refria. F. Regeia. F. Regilia. Reia. F. Remigia. Remilia. Remmia. Remnia.

Rennia. Renodia. F. Repsia. F. Resia. Ressia. F. Restia. Retia. Retinacia. F. Revidia. Rexia. F.

RHodia. Rodia.

RIccia. Ricinia. F. Ridania. F. Rilia F. Ritia.

ROdia. Rodionia. F. Roetia. Romania. Romatia. Romilia. Romullia. Roncia. Roncilia. F. Roscia. Rosidia. Rosinia. F. Rossia. Rotenia. F.

RUbbia. F. Rubellia. Rubrenia. F. Rubria. Rucconia. Rufelleia. Ruffia. Rufenia. F. Rufinia. Rufonia. F. Rufria. Rummia. Runcania. Runculania. F. Runnia. Runtia. F. Rupia. Rupilia. Ruria. F. Rusilia. Ruspia. Rustia. Rusticellia. Rusticia. Rutilia. Ruttedia. F. Ruttonia.

S.

SAbbia. Saberia. F. Sabineia. Sabinia. Sabionia. F. Sabodia. Sabridia. Sabuleia. F. Saburia. F. Sacconia. Sacidia. Sacratoria. F. Sactia. Saebinia. Sacconia. Saenia. Saeronia. F. Saevinia. F. Safinia. Sagatia. Salania. Salaria. Salasia. Salavia. F. Saleia. F. Salenia. Salfeia. Salinatoria. F. Sallia. Sallundia. F. Sallustia. Salluvia. F. Salonia. Salsasia. F. Salsonia. F. Saltia. Salvia. Salvinia. F. Salutia. F. Samiaria. An. 29. 88. Sammaria. Bull. 33. 43. Sammia. Samucinia. F. Samuconia. Sancteia. Sappia. F. Sapudia. Sartia. Sarturnia. F. Sasia. Sassia. Sassonia. F. Satellia. F. Satriena. Satria. Sattia. Saturneia. Saufeia. Savia. F. Saulvia. Saxaria. F.

SCadria. F. Scaefia. Scaevia. F. Scaevilia. Scaevina. F. Scaevinia. Scalacia. F. Scania. Scanitia. Scaptia. Scennia. Scetasia. Scilia. F. Scillondia. F. Scintia. M. Sconia. Scribonia. Scrittia. Scrucilia. Scurracia. F. Scutaria. Scutia. F. Scutria. F.

SEaria. Secaria. Secia. F. Secundia. Sedatia. Sedia. Sedulia. Segeia. Seia. Seiena. F. Selicia. Selia. (Sellia.) Semeramia. F. Semisonia. F. Sempronia. Senatia. F. Senia. Sennia. Sentia. Senucia. Seppea. F. Seppia. Seppiena. F. Septeia. F. Septenia. Septienia. F. Septicia. Septillia. Septimia. Septumia. Sepuellia. Sepullia. Sequania. F. Sercudia. Serena. Sercia. F. Sergia. Seria. Serpentia. Bul. 34. 194. Serquia. Serrania. Sertoria. Servaeia. F. Servia. Servilia. Sesennia. F. Sestia. Sestilia. Sestullia. Setia. F. Setinia. F. Setlia. Settuedia F. Severia. Severinia. Sevia. Sexsaeia. F. Sextia. Sextilia.

SIbilisia. F. Siccia. Sicinia. Signia. Silenia. Silia. Silvania. Silvia. Simonia. F. Simplicia. Sinonia. Sinpettia. F. Sircia. Siria. Sirsia. F. Sirtia. F. Sisia. Sitiana F. Sittia. F. Sittivovia. F. Sixtia.

SMeria.

SOcceia. Socconia. Socellia. F. Soia. Solania. Solemnia. Soletia. Solia. Solibia. Solicia. Sollia. Somnisia. F. Sosia. Sossia. Soteria. Sotidia.

SPaelonia. F. Spedia. Spedioleia. F. Spellia. F. Spuellia. Spuria.

SQueternia. F.

STaberia. Staedia. F. Staia. Stalcia. F. Staleniana. F. Stallia. F. Stardia. Statia. Statilia. Statioleia. F. Stedia. Steia. F. Stelenia. F. Stenia. Sternia. Stertinia. Stiminia. F. Stlaccia. Straberia. Stria. F. Stritinia. Struccia.

SUadulia. Suavittia. F. Subidia. Subulia. Bul. 39, 184. Succonia. F. Sucia. F. Suedia. Sueia. F. Suellia. Suestidia. F. Suestilia. F. Suetia. F. Suettia. F. Suetonia. Suffenatia. F. Suillia. Sulcania. F. Sulfia. Sulgia. F. Sullia. F. Sulpicia. (Sulpitia.) Suria. Surilia. Sutoria. Suttia. Sutusia. F. Suvia. F.

SYnaecia.

T.

TAburia. Tacania. Taccia. Tadia. Taecia. F. Tafernia. Taia. Taietia. F. Taionia. F. Talamonia. Bul. 34. 194. Talantaria. F. Talasia. Taledius. Talicius. Talonia. Taminia. Tampia. F. Tamudia. Tanonia. Tantilia. Tapetia. Tappia. Tapponia. Tapsenna. F. Tapuria. Tarfenia. Taria. F. Tarontia. Tarpeia. Tarquinia. Tarquitia. Tarronia. Tarrutenia. Tarsia. Tarusia. Tassia. Tasurcia. F. Tatia. Tatinia. Tattia. Taurania. Tauricia. Taurisia. Tautonia. F.

TEaria. Tecia. F. Tecienia. Tecteia. Tedia. F. Tegedia. Teia. Telegennia. Tellia. Tellidia. Tellucia. Tenatia. Teneia. Bul. 30. 172. Tepidia. Tercennia. Teredia. Terennia. Terentia. Tertullia. Tespia. Tespria. F. Tessia. Testia. Tetedia. F. Tetteia. Tettenia. F. Tettia.

THallia. F. Tharsidia. Thorania. Thoria. Thresia. F.

TIbilia. Tiburtia. Ticesia. Ticia. Ticinia. Tidia. Tifania. Tifennia. Tifernia. Tigellia. Tigidia. Tilia. Tilicia. Tillia. Timasia. Timinia. Tincia. Tineia. Tinia. Tintiria. Tintirillia. F. Tintoria. Tirenia. Tiridia. Tirtulea. Tisufatia. F. Titecia. Titedia. Titia. Titicutia. Titiedia. F. Titilenia. F. Titinia. Titiria. Mem. 193 3.

Titucia. F. Titucia. Tituleia. Titulia. Titurnia. F. Tituria. Tiucia.

TLoccia.

TOblitia. F. Tocernia. F. Tocidia. Todicia. Tofelana. F. Togonia. Tolomea. F. Toncilia. Tongilia. F. Tonnia. Torania. Torasia. Torcenia. Torria. Tossia.

TRabia. Tracia. Traebia. Traecidia. Tragania. Traia. Trania. Tratia. F. Trattia. F. Travia. Traulia. Trausia. Trebania. Trebatia. Trebecia. Trebechia. F. Trebellia. Trebelliena. F. Trebbia. Bul. 34. 33. Trebia. Trebicia. F. Trebonia. Tremellia. Trenia. F. Triaria. F. Tribellia. F. Tribonia. Triccia. F. Tridonia. Trifernia. Trimelia. Trivia. F. Troccia. Trocia. Trocilia. Troilia. Trosia. Trottedia. Truppicia. F. Truticia. F. Truttedia. Truvia.

TUccia. Tudicelia. Tudicia. Tuellia. Tullia. Tulliana. F. Tultonia. Tumbilicia. F. Tummudia. Tunnia. Turania. Turbia. Turcia. Turellia. Turilia. Turpilia. Turpleia. F. Turrania. Tunnia. Turseia. F. Turselia. Tursinia. F. Turulia. Tussania. F. Tuscilia. Tusidia. Tutellia F. Tutia. Tuticia. Tutilia. Tutinia. F. Tutoria. Tutuia. Tuttedia. F. Tuvia. F.

TYria. M.

V.

VAberia. Vabia. Vaccelia. Vadia. Vaebia. Vaecilia. Vaesia. F. Vaesulena. Vafria. F. Vagellia. F. Vagia. Vagionia. F. Vaia. Valatonia. Valcilia. Valcia. Valenia. Valentia. Valeria. Valesia. Valgia. Valia. Validia Vallia. Vallonia. F. Vaneria. Vapia. Vapusia. Varacia. Varedia. F. Varenia. Vargunteia. Varia. Variasia. Varicia. Varinia. Varronia. Varrutia. Vasidia. (Vassidia.) Vassellia. Vassia. F. Vaternia. F. Vatinia. Vationia. Vatronia.

UBicia. Ublatia. Ubonia.

UColtia. F.

VEbeia. F. Vebia. F. Vecia. Vecilia. Vectia. Vecticia. Vectidia. F. Vedia. Vegellia. Vegetia. Vegia. Vegnatia. Vehenia. F. Vehilia. Vehitia. Veia. F. Veiania. Veidia. Veionia. Velatia. F. Velia. Velinia. Vellaea. Velleia. Vellena. F. Vellicia. F. Velonia. Venafria. Venafronia. Venasia. F. Vencia. Venedia. Veneia. F. Venelia. F. Venellia. F. Veneria. Venesava. F. Venia. (Vennia. F. Venidia. Vennonia. Vensia. Bul. 33. 49. Ventia. Ventidia. Vetilia. Ventria. Ventuitia. Venulania. Ventulatia. F. Venuleia. Venusia. Venustia. Venuvia. Veponia. Veracia. Verbicia. F. Vercilia. Verconia. Verecundinia. Vereia. F. Vergilia. Verginia. Verinia. Vernasia. Vernia. Veronia. Verratia. Verria. Versiclania. F. Versidia. Versinia. F. Vervicia. Verulana. F. Vescantia. Vescia. Vescinia. Vesclaria. F. Veseria. Vesia. Vesidia. Vesnia. Vesonia. Vesoria. Vespronia. Vesquasia. Vestergennia. F. Vestergia. Vestiaria. Vestidia. Vestilia. Vestoria. Vestricia. Vesuedia. Vetenia. Veteria. Veternia. Vetia. Vetinia. Vetionia. Vetilia. F. Vetrasia. Vettenia. Vettesia. F. Vettia. Vettidia. Vettiena. Vettonia. Vetuleia. F. Vetulena. Vetullia. Veturia. Veturidia. F. Veveia.

VIa. Vibbia. Vibia. Vibiaria. Vibidia. Vibonia. Vibrenia. F. Vibria. Vibulenia. Vibullena. Vibullia. Vicasia. Viccia. Vicedia. Viceria. Vicidia. Vicinia. Viciria. Vicistia. Vicria. Victoria. Victuliena. Vidalicia. An. 39. 29. Vidassaria. Videtia. Vidia. Vigellia. Vigilia. Vilia. Villia. Villicia. An. 40. 246. Villonia. Vimatia. An. 40. 246. Vincentia. Vincia. Vindilia. Vinedia. Vineia. F. Vinia. Vinicia. Vinnonia. Vinucia. Vinuculea. Vinuleia. Vipongia. Vipsania. Vipstana. Virbia. Vireia. Viria. Viriasia. Viriatia. Vinicia. Virgilia. Virginia. Virilia. Virria. Virtia. Vissellia. Visenia. Viseria. F. Visertia. Visia. Visidiena. F. Visinia. F. Visonia. F. Vissania. F. Vistilia. F. Vistinia. Vistuleia. Visulania. F. Visulena. F. Visulteia. Vitalia. Vitalinia. Vitellia. Vittelliana. F. Vitia. F. Vitulia. Vitoria. (Vittoria.) Vitrasia. Vitransia. F. Vitricia. Vitruvia. Vittullia. Vivasia. Vivatia. Viveia. Vivia.

VLatia. Bul. 30. 211. Ulceia. An. 29. 175. Ulia. Ullatia. Ullea. Ullia. Ulpia. Ultesia. Ultia. Ultricia.

UMbrena. F. Umbria. Umbricia. Umbronia. F. Umidia. (Ummidia.)

UNitia.

Vocontia. Voesia. Volasennia. F. Volcacia. Volcaesia. Volcatia. Volceia. Volcia. F. Volcinia. Volesia. Vollia. F. Volocia. F. Volsaria. Volsennia. Volsea. Volsiena. Voltania. Voltidia. Volteia. Voltia. Voltibia. Voltilia. Voltinia. Voltisia. Voltricia. M. Volturcia. Volturnia. Volumia. Volumnia. Volunseia. Voluseia. Volusena. Volusia. Volusiena. Volussia. Voluvia. Vosennia. Votticia. Voturia. F. Vouria. F.

UPilia. (Uppillia')

URbania. Urbasia. Urbena. F. Urbia. Urbicia. Urculania. Urfinia. F. Urgulania. Uria. M. Uriania. Urinatia. Urogenia. Urrania. Ursatia. Orsenia. F. Ursia. Ursilia. F. Vrvina. Ursinia. Bul. 39. 136.

USia. Usidia. Usonia. M. Ussnia. Ussia. Ustia. F. Ustilia. Usulena.
UTia. Utibilia. F. Utilia. Utullia. Uttedia.
VUlteia. Vultia.

1) Ueber die nomina gentilicia überhaupt. S. Sigon. De nominib. Romanor. cap. IV. p. 971—977. — Onuphr. Panvin. De nominib. Romanor. p. 998—1025. Fabret. Inscriptt. Cap. IX. Gentilia nomina quorum Gruterus non meminit. p. 596.—680.

2) Dass nur die derivative Form auf — *ius* dem nomen gentilicium zukomme, führen in der hier angedeuteten Weise aus Sigon. l. l. cap. IV. p. 971. Panvin. l. l. p. 1001.

3) So *Fufictus* bei Murator. p. 1511, 9. wofür nach Hagenbuch. Diptych. Brixian. p. 147. collat. Reines. XVI, 45. zu lesen *Fuficius.*

4) Ueber die Herleitung und Bedeutung der römischen Gentilnamen und über die verschiedenen Nationalitäten (troische, aborigenische, lateinische, sabinische, etruskische), von denen die einzelnen gentes ihren Ursprung herleiteten. S. die Zusammenstellungen bei Sigon. l. l. p. 974. Panvin. l. l. p. 1005—1014.

5) Ein Verzeichniss. der patricischen (maiorum et minorum gentium) und plebeischen Geschlechter gibt. Panvin. l. l. p. 1014—1025. Vergl. Sigon. l. l. cap. VI. p. 990. Rein in Pauly's Realencyclop. unter *gens.* B. III. S. 703.

6) Genealogische Darstellungen der römischen gentes geben: Ruperti. Tabulae genealogicae sive Stemmata nobilissimarum gentium romanarum. Götting. 1811. Haakh in Pauly's Realencyclopädie unter den betreffenden nomina gentilicia.

7) Bei dem obenstehenden alphabetischen Verzeichnisse sind die Indices der grossen Inschriftensammlungen von Gruter und Muratori zu Grunde gelegt, mit Benutzung der Nachträge zu Gruter von Fabretti. Inscr. Cap. IX. Gentilitia nomina quorum Gruterus non meminit. p. 596—680. in unserm Verzeichnisse mit F. bezeichnet, so wie der Berichtigungen und Nachträge aus neuern Hilfsmitteln, namentlich des Bulletino und der Annali des Institutes der archäologischen Correspondenz, bezeichnet in unserm Verzeichnisse mit Bul. und An. nebst dem Jahrgange 18.. und Seitenzahl. Ein beigefügtes M. bedeutet den Indice de' nomi proprj. in Marini Att. arv. T. I. p. LI ff. Ein alphabetisches Verzeichniss der römischen Geschlechter, welche auf Münzen vorkommen stellt zusammen Mionnet De la rareté des Medailles. Tom. I. p. 17 ff. und daraus Clarac Manuel de l'histoire de l'art. P. I. p. 370.

§. 33.

Die cognomina unterschieden die einzelnen zu derselben gens gehörenden Familien, ähnlich wie bei neuern adeligen oder fürstlichen Geschlechtern die verschiedenen Linien desselben Geschlechtes unterschieden werden. Das nomen begreift die gentiles; das cognomen die agnati. [1]) In manchen Geschlechtern finden wir, dass die Mitglieder derselben auch in der Zeit, wo in der Regel die gentes mehrere Familien unter sich begriffen und die drei Namen eines jeden Individuums in gewöhnlicher Uebung waren, nur mit dem gemeinschaftlichen nomen gentilicium ohne Beisatz eines cognomen benannnt wurden. So die Antonii, Aquilii, Coruncanii, Duilii, Hortensii, Marii, Rupilii und andere. [2]) Dagegen finden sich ausnahmsweise auch in der frühern Zeit mehr als ein Cognomen einem Individuum beigelegt. [3]) Die cognomina als Bezeichnung der Familien waren

erblich und bleibend. Doch findet man auch Ausnahmen von dieser Regel, so dass der Sohn das ererbte cognomen aufgab und mit einem neuen vertauschte (wie Cn. Pompeius Magnus, der Sohn des Cn. Pompeius Strabo).[4]) Dem Gebrauche nach sind die cognomina theils einzelnen Geschlechtern ausschlieslich oder vorzugsweise eigenthümlich, wie z. B. *Scipio* der gens *Cornelia*, *Galba* der g. *Sulpicia; Caesar* der g. *Julia; Brutus* der g. *Junia*; theils sind sie in allgemeinerm Gebrauche und kommen bei vielen Geschlechtern vor, wie z. B. *Augurinus*, *Capitolinus, Maximus* u. a.[5]) Der Bedeutung und Herleitung[6]) nach beziehen sich die cognomina auf persönliche körperliche Eigenchaften (*Capito*, *Calvus*, *Crispus*, *Naso*, *Valgus*, *Crassus* u. dergl.) oder auf Eigenschaften des Geistes und Charakters (*Cato*, *Sapiens*, *Brutus*, *Frugi*, *Ovicula*, *Lepidus*) oder auf äussere Umstände. Zu der letztern Kategorie gehören Umstände bei der Geburt (*Agrippa*, *Cordus*, *Genius*, *Postumus*, *Vopiscus*); Lebensberuf und Lieblingsbeschäftigung (*Bubulcus*, *Cicero*, *Fullo*, *Stolo*);[7]) Zustände (*Faustus*, *Felix*); Localitäten (*Coriolanus*, *Creticus*, *Germanicus*); einzelne zufällige Ereignisse der Sage und Geschichte (*Ambustus*, *Corvus*, *Cunctator*, *Scipio*, *Torquatus*, *Venox*); von Zahlwörtern (*Primio*, *Secundio*, *Quartio*). Bei manchen Geschlechtern finden sich cognomina, welche sonst als praenomina vorkommen: so *Proculus* bei der gens *Licinia*, *Sempronia*, *Plautia*; *Mamercus* bei g. *Pinaria*; *Tullus* bei der g. *Maecilia* und *Volcatia*; *Cossus* bei der g. *Cornelia*; *Agrippa* kommt früher bei der gens *Menenia* als praenomen vor, später als cognomen bei der g. *Vipsania*.[8]) Gentilnamen in der gewöhnlichen Form auf —ius gelten als cognomina nicht als zulässig, und entgegenstehende Beispiele sind unrichtig oder unsicher.[9]) Manche cognomina aus Wörtern weiblichen Geschlechts bestehend kommen vor bei männlichen Namen (*Musa*, *Ovicula*, *Concordia* u. dergl.) und umgekehrt (*Mucia Antiochus*, *Sallustia Helpidus* u. dergl.);[10]) manche von seltsamer oder ausländicher Form und ganz unklarer Bedeutung.[11])

Wir lassen hier ein alphabetisches Verzeichniss römischer cognomina folgen, mit Beifügung der Geschlechter, in welchen sie vorkommen.[12])

A.

AChaicus Nummaria. Acidinus Manlia. Acisculus Valeria.

AEmilianus Cornelia.

AFricanus Cornelia.

AGrippa Luria, Vipsania.

AHala Servilia. Ahenobarbus Domitia.

AIserninus Claudia.

ALbinus Junia, Postumia. Allienus.

AMbustus Fabia.

ANtiaticus Maemia.

ASiagenes Cornelia. Asina Cornelia. Asper Trebonia. Asprenas Nonia.

ATratinus Sempronia. Atticus Manlia.

Augurinus Minucia.

B.

BAla Aelia. Balbus Acilia, Atia, Antonia, Cornelia, Navia, Thoria. Balearicus Caecilia. Barbatus Antonia. Barbula Aemilia. Bassus Ventidia.

BEstia Calpurnia. Betilienus.

BIbulus Calpurnia.

BLaesus Sempronia. Blandus Rubelia. Blasio Cornelia, Helvia.

BRocchus Furia. Brutus Junia.

BUca Aemilia. Bulbus Atilia. Busio Julia. Buteo Fabia.

C.

CAepio Servilia. Caesar Julia. Caesonius Calpurnia. Calatinus Atilia. Caldus. Calenus Fufia. Callaicus Junia. Calvinus Domitia, Sestia. Calvus Caecilia, Cornelia. Camillus Furia. Capella Naevia. Capito Atteia, Fonteia, Maria, Oppia. Capitolinus Petilia. Caprarius Caecilia. Carbo Papiria. Carinas Albia. Casca Servilia. Cato Porcia. Catulus Lutatia, Valeria. Catus Aelia. Caudinus Cornelia.

CEler Caecilia, Cassia. Centho Claudia. Celsus Papia. Censorinus Marcia. Centumalus Fulvia. Cerco Lutatia. Cestianus Plaetoria. Cethegus Cornelia.

CIcero Tullia. Cilo Flaminia. Cinna Cornelia.

CLassicus Lollia. Claudianus Livia. Clodianus Cornelia.

COcles Horatia. Cordus Mucia. Cornutus Caecilia. Corvinus Valeria. Costa Pedania. Cotta Aurelia.

CRassipes Furia. Crassus Caeciliana. Canidia, Claudia, Licinia. Creticus Caecilia. Crispinus Quinctia.

CUleo Terentia. Curio Scribonia.

D.

DEcula Tullia. Delmaticus Caecilia.

DOlabella Cornelia. Dossenus Rubria.

DRusus Claudia, Livia.

E.

EBurnus Fabia.

F.

FAbatus Roscia. Falto Valeria.

FIgulus Marcia. Fimbria Flavia.

FLaccus Fulvia, Narbona, Pomponia, Valeria. Flaminius Quinctia. Florus Aquilia.

FRugi Calpurnia.

G.

GAlba Sulpicia. Gallus Anicia, Asinia, Canidia, Sulpicia.

GEminus Albunia, Servilia. Geta Hosidia, Licinia.

GLabrio Acilia. CLycia Claudia.

H.

HAbitus Vibia.

HEmicyclus Flavia.

HIspalus Cornelia. Hispaniensis Fabia.

HYpsaeus Plautia.

I.

INdex Vettia.

ISauricus Servilia.

IUnianus Licinia.

L.

LAber Fabia. Labienus Atia. Laeca Porcia. Laenas Popilia. Laevinus Valeria. Lamia Aelia. Lariscolus Accoleia.

LEntulus Cornelia. Lepidus Aemilia.

LIbo Iulia, Marceia, Scribonia. Licinius Fabia, Porcia. Limitanus Mamilia. Livianus Aemilia, Terentia.

LOnginus Cassia. Longus Manlia, Mussidia, Sempronia.

LUcullus Licinia, Terentia. Lupercus Gallia. Lupus Rutilia. Luscus Anicia.

M.

MAcedonicus Caecilia. Macer Licinia, Sepullia. Magellus Postumia. Magnus Cornelia, Pompeia, Postumia. Malleolus Poblicia. Malluginensis Cornelia. Mamilianus Livia. Mancinius Hostilia. Marcellus Claudia. Maridianus Cossutia. Matho Pompon., Papiria. Maximus Carvilia, Egnatia, Fabia, Manlia, Sulpicia, Valeria.

MErula Cornelia. Messala Valeria. Metellus Caecilia.

MOlo Pomponia.

MUcianus Licinia. Murcus Statia. Murena Licinia, Terentia.

MYtilus Papia.

N.

NAsica Cornelia. Naso Axia. Natta Pinaria.

NEro Claudia. Nerulinus Suillä. Nerva Cocceia, Licinia.

NIger Caecilia, Valeria.

NObilior Fulvia. Nonianus Considia. Norbanus

NUmidicus Caecilia.

O.

ORestes Aufidia, Aurelia.

OTho Salvia.

P.

PAetinus Fulvia. Paetus Aelia, Antonia, Considia, Fulvia. Palicanus Lollia. Pansa Vibia. Pappus Aemilia. Paterculus Sulpicia. Paternus Fabricia. Paululus Postumia. Paullus Aemilia.

PEra Iunia. Peregrinus Arria.

PHilippus Marcia. Philo Veturia. Philus Furia.

PIctor Fabia. Pietas Antonia. Piso Calpurnia. Pitio Sempronia. Pius Caecilia, Pompeia.

PLancianus Laetoria. Plancus Munatia, Plautia.

POllio Asinia, Baebia. Potitus Valeria.

PRiscus Mussidia.

PUlcher Claudia. Pulex Servilia. Publicola Gellia. Purpureo Furia.

Q.

QUinctilianus Nonia. Quirinus Sulpicia.

R.

REbilus Canidia. Regillus Aemilia. Reginus Antistia. Regulus Atilia, Livineia. Restio Antia.

ROcus Crepereia.

RUfus Aurelia, Cordia, Egnatia, Lucilia, Mescinia, Minutia, Plautia, Pompeia, Pomponia, Salvia, Sulpicia, Taria, Titia, Valgia, Varia. Rullus Servilia. Rusticus Aufidia. Rutilus Verginia.

S.

SAbinus Calvisia, Minatia, Poppaea, Tituria. Sabula Cossutia. Sacerdos Licinia. Saevinus Flavia. Salinator Livia. Sapiens Laelia. Saserna Hostilia. Satrienas. Saturnius Sentia, Valgia, Volusia.

SCaevola Mucia. Scarpus Aemilia, Aurelia. Scaurus Pinaria. Scipio Cornelia.

SEcundus Arria. Seianus Aelia. Seranus Atilia. Serapio Cornelia. Serratus Manlia. Servilianus Fabia.

SIlanus Caecilia, Iunia. Silianus Licinia. Silvanus Plautia. Silus Sergia. Sisenna Cornelia.

SOphus Sempronia.[1]

SPinther Cornelia. Spurinus Petilia.

STolo Licinia. Strabo Pompeia, Volteia.

SUffenas Nonia. Sulpicianus Quinctia. Sulla Cornelia. Sura Cornelia. Surdinus Naevia.

T.

TAmpilus Baebia. Tappulus Villia. Taurus Statilia.

THermus Minucia.

TOrquatus Manlia.

TRigeminus Curiatia. Trio Lucretia. Trocus Maria.

TUbero Aelia. Tuditanus Sempronia. Tullus Maecilia, Volcatia. Turdus Papiria. Turpilianus Petronia. Turrinus Mamilia.

V.

VAala Numonia. Valerianus Quinctia. Varro Terentia, Visellia. Varus Licinia, Quinctilia, Vibia. Vatia Servilia

VErrucosus Babia. Vespillio Lucretia. Vetus Antistia.

VItulus Voconia.

VUlso Manlia.

Wie der nach dem cognomen noch weiter folgende Namen (agnomen) bei den alten Schriftstellern gewöhnlich cognomen genannt wird, so ist er auch meistens wirklich nichts anderes als ein weiteres cognomen. Er ist nämlich meistens nicht bloss persönlich, sondern erblich und dient dazu, verschiedene Zweige derselben Familie zu unterscheiden. So verhält es sich in der gens Cornelia bei der Familie der Scipionen mit dem agnomen *Africanus, Asiaticus*; in der gens Caecilia bei der Familie Metellus mit *Balearicus, Creticus, Dalmaticus, Numidicus.* Sie unterschieden sich von dem ersten cognomen nur dadurch, dass ihre Entstehung und Veranlassung in der Geschichte als näher bekannt und von grösserer historischer Bedeutung hervortritt.

1) Ueber das cognomen im Allgemeinen. S. Sigon. l. l. cap. V. p. 978—990. Panvin. l. l. p. 1042—1049.

2) Panvin. p. 1049.

3) So Appius Claudius Crassinus Regillensis Sabinus in den fastis Capitolin. 301 u. c. worauf Borghesi Nuov. frammenti p. 99. aufmerksam macht. Ausserdem findet sich eine Häufung mehrerer cognomina in folgenden Namen:

P. Cornelius Rutilus Cossus; T. Manlius Imperiosus Torquatus; T. Quinctius Pennus Capitolinus, Crispinus; Q. Fabius Maximus Verucosus Ovicula Cunctator. Panvin. p. 1049. In der spätern Kaiserzeit wurde die Häufung der Namen gewöhnlich, wovon weiter unten.

4) Sigon. l. l. p. 989. Panvin. p. 1049.

5) Panvin. p. 1049.

6) Bemerkungen und Ansichten über die Bedeutung und Herleitung der römischen Namen überhaupt und insbesondre der cognomina bei Varro De re rust. II. 1. Quintilian. Inst. or. I. 4. Plin. H. N. XVIII, 3. Plutarch. Coriolan. cap. 11. Eine Zusammenstellung nach gewissen Kategorien und Erklärungen der cognomina geben Sigon. l. l. p. 980. Panvin. p. 1044 seqq.

7) Bei solchen cognomina, welche von Beschäftigungen, Gewerben, Künsten, Aemtern hergenommen sind hat man sich vor der Verwechslung derselben mit dem gleichlautenden Appellativum zu hüten. Beispiele solcher Irrthümer gibt Maffei De nominib. Rom. p. 15. In der Sammlung von Gruter sind von ihm und von Scaliger an mehreren Stellen die cognomina *Cerdo*, *Vindemiator*, *Piscator*, *Viator* irrthümlich als Bezeichnungen von Gewerben der betreffenden Person verstanden worden. In die Classe solcher cognomina gehören auch *Collega, Classicus, Augustalis, Patronus, Flamen, Verna, Duplarius, Censor, Cerialis*, Eine ähnliche Vorsicht ist bei den von Städtenamen hergeleiteten cognomina anzuwenden, damit man sie nicht für eine Bezeichnung des Geburts- oder Wohnortes halte; wie z. B. *Aquinas*, *Campanus*, *Faventinus*, *Florentinus*, *Tarvisanus* und dergl. Zaccaria Isituz. p. 81. XXIX.

8) Ueber die cognomina auf — *io* von Zahlwörtern gebildet. S. Furlanetto Mus. d' Est. p. 57. Es ist eine Deminutivform nach der Analogie von homuncio, pusio; so auch die cognomina: Rufio, Glabrio, Asellio und dergl. Marini Att. arv. p. 250. — Ueber die cognomina s. Zaccaria Istituz. p. 78. XXV.

9) Zaccaria Istituz. p. 78. XXVI. welcher auf Maffei Mus. Ver. p. CVIII, 2. Hagebuch. Append. ad. Diptych. Bresc. p. CLIX. verweist.

10) Marini Att. arv. p. 323. 331.

11) Z. B. Aulius Vettius *Super* Mus. Ver. 123, 2. Kellermann Vigil. 101. a. 2, 2. Bulletin. archeol. 1839. p. 185. M. Alfius *Tepar*. Mus. Ver. 436, 7. Zaccar. Ist. p. 78. XXIV.

12) Ein solches Verzeichniss gibt Clarac Manuel de l'histoire de l'art. P. I. p. 372—375.

§. 34.

Aus dem bisher über die römischen Namen Gesagten erhellt, dass das nomen gentilicium und der Regel nach auch die cognomina die bleibenden und den verschiedenen Individuen derselben Familie gemeinschaftlichen Namen waren, und dass bei jedem neugebornen Mitgliede der Familie es sich nur um die Bestimmung des zu gebenden praenomen (entsprechend unserm Taufnamen) handelte. Ueber den Zeitpunkt, wann diese Namengebung statt fand, sind die Berichte verschieden. Nach der Angabe des Grammatikers Festus und Plutarch's geschah diese Namengebung bei Knaben am neunten Tage, bei Mädchen am achten Tage nach ihrer Geburt (dies lustricus). [1]) Für eine solche frühe Namengebung spricht die Natur der Sache, da bei einer Familie mit mehreren Kindern schon das Bedürfniss der Unterscheidung dazu führte. Auch finden sich nicht wenige Inschriften, wo Kinder in sehr zartem Alter mit Vornamen erscheinen. [2]) Nach einer Angabe dagegen in dem Fragmente des Valerius, wobei

sich derselbe auf das Zeugniss des Pontifex Maximus Q. Scaevola beruft, sollen die Vornammen den Knaben erst bei der Annahme der toga virilis und den Mädchen erst bei ihrer Verheirathung gegeben worden seyn. Auch finden sich Kinder genannt auf Inschriften ohne Vornamen nur mit dem nomen und cognomen. [3]) Dieser Zwiespalt, wenn überhaupt die Stelle bei Valerius nicht auf einem Irrthum beruht, scheint sich dadurch erklären zu lassen, dass hierin, wenigstens zu gewissen Zeiten, kein fester und allgemein übereinstimmender Gebrauch war. In der Regel erhielt der älteste Sohn den Vornammen des Vaters. Nach einer Angabe des Dio Cassius soll dieses sogar durch einen Senatsbeschluss (240 a. Ch.) gesetzlich bestimmt worden seyn. [4]) Die andern Söhne erhielten andre Vornamen, je nach dem Herkommen in der Familie oder nach dem Willen der Eltern bestimmt. Zuweilen hatten aber auch mehrere Brüder denselben Vornamen. In diesem Falle wurden sie durch den Beisatz maior und minor unterschieden; so wie in dem gleichen Falle Vater und Sohn durch pater und filius, pater und iunior, maior und minor, senior und iunior. [5]) Die filii spurii und filiae spuriae, d. i. alle Kinder, welche nicht in einer rechtlich vollständig legitimen Ehe (in einem matrimonium iniustum) gezeugt waren, erhielten in der Regel ihren Namen von dem Namen der Mutter; doch kommen auch illegitime Kinder mit dem Namen des Vaters vor, was namentlich der Fall war, wenn ein solches Kind, im Sklavenstande geboren, von dem Vater freigelassen wurde. [6]) Bei Adoptivsöhnen [7]) geschah die Namengebung im Allgemeinen so, dass der Adoptivsohn den Namen des Adoptivvaters annahm, diesem neuen Namen einen Theil aus seinem frühern Namen unverändert oder mit gewissen Veränderungen beifügte. Die gewöhnlichste Art bestand darin, dass der Adoptirte den vollständigen Namen des Adoptivvaters annahm, dazu aber noch ein aus seinem angebornen nomen gentilicium auf —*anus* gebildetes cognomen hinzufügte. So nannten sich die beiden Söhne des *L. Aemilius Paulus*, von denen der eine von *Q. Fabius Maximus*, der andre von *P. Cornelius Scipio* adoptirt wurde, der erste *Q. Fabius Maximus Aemilianus*, der zweite *P. Cornelius Scipio Aemilianus*. Eine andre Weise bestand darin, dass der Adoptirte zu dem ganzen Namen des Adoptirenden sein angebornes cognomen an letzter Stelle hinzusetzte. So hiess z. B. *P. Cornelius Scipio Nasica* von *Q. Caecilius Metellus Pius* adoptirt: *Q. Caecilius Metellus Pius Scipio;* ferner *L. Junius Brutus* von *Q. Servilius Caepio* adoptirt hiess: *Q. Servilius Caepio Brutus.* Ausnahmsweise kommt es auch vor, dass in diesem Falle das angeborne cognomen des Adoptivsohnes **vor** das cognomen des Adoptivvaters gesetzt wird, wie z. B. bei einem *P. Aelius Antipater Marcellus* dem leiblichen Sohne des *P. Aelius Antipater* adoptirt von *P. Aelius Marcellus.* [8]) Andre Arten der Namengebung bei Adoptivsöhnen sind noch folgende. Der Name des Adoptivsohnes enthält das praenomen und nomen des Adoptivvaters ohne dessen cognomen, aber mit Hinzufügung des cognomen

auf —*anus* aus seinem angebornen nomen gentilicium gebildet und seines angebornen cognomen. So hiess *T. Pomponius Atticus*, nachdem er von *Q. Caecilius* adoptirt war, *Q. Caecilius Pomponianus Atticus.* [9]) Das angeborne cognomen wird mit einiger Veränderung dem vollständigen Namen des Adoptivvaters beigesetzt: so hiess *M. Claudius Marcellus* von *P. Cornelius Lentulus* adoptirt: *P. Cornelius Lentulus Marcellinus.* In der Kaiserzeit wurde der Name des Adoptivsohnes zuweilen auch so gebildet, dass das angeborne nomen gentilicium unverändert neben das nomen gentilicium des Adoptivvaters gesetzt wurde, wie bei dem jüngern Plinius, dessen Geschlechtsname *Caecilius* war und welcher von seinem Oheim mütterlicher Seite *C. Plinius Secundus* adoptirt, dann hiess: *C. Plinius Caecilius Secundus.* Ausser dem angebornen nomen gentilicium des Adoptivsohnes wurde auch noch das angeborne cognomen dem Namen des Adoptivvaters beigesetzt. So hiess *T. Aurelius Antoninus*, von dem Kaiser *Hadrianus* adopirt: *T. Aelius Aurelius Hadrianus Antonius.* Ausser den bisher aufgezählten sechs Arten der Namengebung bei Adoptivsöhnen kommt es nicht selten vor, dass der Adoptirte lediglich den Namen des Adoptivvaters führt ohne alle Veränderung und ohne irgend eine Beifügung aus seinem angebornen Namen. Daher erklärt es sich, wenn auf Inschriften Vater und Sohn, oder zwei Brüder ganz verschiedene Namen führen. [10]) Bei Pflegsöhnen (alumni) findet man je nach der Verschiedenheit des Standes und der Verhältnisse theils solche Namen, welche mit dem Namen des Pflegevaters oder der Pflegemutter übereinstimmen, theils davon ganz verschieden sind und im letzten Falle wieder entweder Namen von Freigebornen, welche ihren angebornen Familiennamen beibehielten oder Sklavennamen bei wirklichen Sklavenkindern, welche alumni ihres Herrn waren, oder bei Findelkindern, welche als Sklaven aufgenommen und auferzogen wurden. [11])

Die Namengebung bei solchen römischen Bürgern, welchen das Bürgerrecht nicht durch Geburt zukam, sondern durch eine besondre Verleihung zu Theil wurde, war analog der Namengebung bei Adoptionen. Der Neubürger nahm in der Regel den Vornamen und Geschlechtsnamen desjenigen an, durch dessen Verwendung oder Protection er das Bürgerrecht erhalten hatte, oder welchem er bei dieser Veranlassung eine Aufmerksamkeit erzeigen wollte; dabei behielt er ihren frühern Namen als hinzugefügtes cognomen bei. Als Beispiele können gelten *C. Valerius Caburrus*, welcher durch *C. Valerius Flaccus* das römische Bürgerrecht erhalten hatte, und *C. Avianius Philoxenus*, welcher durch Ciceros Verwendung von Julius Caesar das Bürgerrecht erhielt und sich nach dem mit ihm befreundeten *Flaccus Avianus* benannte. [12]) In andern Fällen nahm der neue Bürger nur den Namen seines Beschützers oder Freundes an ohne irgend einen Beisatz aus seinem frühern Namen, wie *Demetrius Megas*, welcher durch *P. Cornelius Dolabella* das Bürgerrecht erhielt und sich dann *P. Cornelius* nannte. [13]) Aus diesem

Umstande erklärt sich das häufige Vorkommen von Soldatennamen nach dem Familiennamen der Kaiser. Wenn jedoch der durch besondre Verleihung mit dem Bürgerrecht versehene nicht ein Grieche oder sonst ein Ausländer mit einer von der römischen Art abweichenden Namensbezeichnung war, sondern schon vorher einen Namen nach römischer Sitte führte, so behielt er diesen Namen ohne Aenderung bei. So *Cornelius Balbus Gaditanns*, welcher durch Pompeius und *M. Annius Appius*, welcher durch *C. Marius* römischer Bürger geworden war. [14])

1) Festus s. v. Lustrici die sinfantium appellantur puellarum octavus, puerorum nonus; quia his lustrantur atque eis nomina imponuntur. Plutarch. Quaestion. rom. CII. τιῶν μὲν παίδων τοῖς μὲν ἄῤῥεσιν ἐνναταίοις, τοῖς δὲ θήλεσιν ὀγδοαίοις τὰ ὀνόματα τίθενται.

2) Orell. 2708 seqq. Orsato Marmi erud. p. 32. Mus. Veron. p. 247, 3. 255, 9. 264, 2. 365, 9. u. A. Eine grosse Anzahl solcher Fälle aus Inschriften aus der Stadt Rom stellt zusammen Ios. Castalio in d. Commentarius De antiquis puerorum praenominibus in Graev. Thes. Tom. IV. p. 1071—1080.

3) Mus. Veron. p. 260, 3. 304, 9. 308, 9.

4) Dion. Cass. fragment. bei Mai Nov. collect. scriptor. veter. T. II. p. 541. (von Furlanetto Lapid. Patav. p. 151. angegeben).

5) Fabrett. p. 370, 138. 371, 144. 148, 149. Orell. 2762. 2764. Furlanet. Lapid. Patav. p. 214.

6) Grut 786, 9. Fabret. p. 46. Cannegieter De nominum rat. cap. V. p. 19. De nominibus filiorum spuriorum. So z. B. P. Varius Pastor der Sohn der freien Mutter Varia und eines Sklaven Hyginus. Die filia spuria des Sklaven Ursio und der freien Mutter Caecilia Primigenia hiess: Caecilia Saturnina. Illegitime Kinder mit dem Namen des Vaters Murator. 94, 9. 546, 2. Gruter. 12, 2. 86, 5.

7) Ueber die Namen der Adoptivsöhne. S. Sigon. l. l. p 967. Panvin. l. l. p. 1049. Zaccaria Istit. p. 89. XXXVII. Cannegieter De mutat. nomin. rat. Cap. IV. p. 13.

8) Maffei Mus. Veron. p. 242, 3.

9) Cic. ad Attic. III, 20. wo er ihn wegen dieser Adoption beglückwünschte; sonst wird in dieser Correspondenz der Name Caecilius meistens ignorirt, woraus hervorgeht, dass die ältere Sitte hinsichtlich der Namen der Adoptivsöhne damals schon nicht mehr so fest stand. Cannegieter l. l. p. 14. Vergl. ebendas. den Namen des Octavius nach der Adoption durch Julius Caesar.

10) Darauf macht aufmerksam. Zaccaria Istit. p. 91. XXXVIII. und führt als Beispiele an Gruter. p. 684, 13. wo der Sohn A. Fulvius Celer heisst (nach seinem Adoptivvater) und der (leibliche) Vater L. Oppius Valerianus. Ibid. 817, 5. 819, 9. Maffei Mus. Veron. p. 157, 7. Brüder von ganz verschiedenen Namen bei Gruter. 591, 8. Murat. p. 902, 1. (T. Flavius Cerealis und P. Junius Frontinus). Vergl. Cannegieter De mutat. nomin. rat. p. 11. Hagenbuch. Epist. epigraph. p. 238. Aus einem Adoptionsverhältniss wird es auch zu erklären sein, dass in einer Inschrift auf dem Theater zu Falerone der Vater L. Quidalicius Celer heisst, der Sohn C. Octavius Celer als adoptirt von einem C. Octavius, wobei er nach einer gewöhnlichen Sitte das frühere cognomen beibehielt. In den Annal. archeolog. 1839. p. 33. wird diese Aenderung des Geschlechtsname aus einem Verhältnisse der Clientel zwischen dem Sohne des Quidalicius und einem Mitgliede der gens Octavia erklärt. Aber die Clienten nahmen nicht die Namen ihrer Patrone an. Orel. 3060. 3061. und das. Hagenbuch.

11) So heisst ein Pflegevater T. Aelius Saturnius, sein Pflegesohn Sardonyx. Orell. 2795. ein Pflegevater L. Caninius Felix, sein Pflegesohn Q. Tedius Gallus. Orell. 2800. Andrerseits mit Uebereinstimmung der Namen heisst ein Pflegevater L. Luccius Ummidius, der Pflegesohn L. Luccius Hibernus, wobei noch bemerkenswerth ist, dass beide zwei verschiedenen Tribus angehören.

Orel. 2797. Ueber die Namengebung der alumni und alumnae. S. Zaccaria Ist.t. p. 96. XL.

12) Caesar. Bell. Gall. I, 47. — Cic. Epist. XIII, 35. Ueber die Namengebung solcher Neubürger überhaupt. S. Panvin. l. l. p. 1053. Fabrett p. 439. Cannegieter De mut. nomin. rat. cap. VI. p. 25 seqq. Zaccaria Istit. p. 103. XLV. Marini Att. arv. p. 481. 510. 528. 723. 777.

13) Cic. Epist. famil. XIII, 36.

14) Zaccaria l. l.

§. 35.

Alles was bisher von den männlichen römischen Namen freigeborner Individuen gesagt worden ist, gilt von der Zeit der Republik und von dem ersten Anfange der Kaiserzeit. Von diesem letztern Zeitpunkte an begann jedoch eine Veränderung in dem Gebrauche der Namen, wodurch man sich im Laufe der Zeit immer mehr von der früher fest stehenden Sitte der römischen Namengebung entfernte. [1] Dazu war der Weg geöffnet seit die alte Bedeutung und Verfassung der gentes abkam; das Zuströmen von freigelassenen Sklaven und von Fremden in die Zahl der Bürger und das Aufhören der alten Sitte auch in andern Kreisen des Lebens beförderte diese Veränderung. Das Charakteristische derselben besteht im Allgemeinen vornehmlich in diesen beiden Eigenthümlichkeiten: Willkürlichkeit in der Stellung und Bedeutung der drei Namen (praenomen, nomen, cognomen), so dass jetzt praenomina als cognomina, cognomina als praenomina und nomina gentilicia statt beider, der praenomina und cognomina, gebraucht wurden und Häufung einer grössern Anzahl von Namen zur Bezeichnung einer Person. Einzelne Abweichungen von der regelmässigen Stellung der drei Namen kommen zwar auch schon in jener frühern Zeit vor, jedoch ohne im übrigen die feststehende Regel aufzuheben. Zuweilen findet sich nämlich das praenomen dem nomen nachgesetzt, wie: *Manlius Cneus, Attius Tullus.* [2] Zuweilen findet sich das cognomen dem nomen vorausgesetzt, wie *Calvus Licinius* bei Cicero, *Paulus Aemilius* bei Livius. Ueberdiess ist zu bemerken, dass man ausser den Fällen, wo urkundliche Genauigkeit oder eine gewisse Feierlichkeit oder Höflichkeit nicht den Gebrauch des vollständigen dreitheiligen Namens nöthig machten, in der vertraulichen Anrede das praenomen allein anwendete und in andern Fällen namentlich auch in Briefen das praenomen mit dem cognomen oder auch cognomen allein, beides ohne das nomen gentilicium, [3] welcher letztere Umstand in Verbindung mit andern Gründen das spätere Hervortreten des cognomen vorbereitete.

Im Einzelnen gingen in der Kaiserzeit mit den römischen Männernamen hauptsächlich folgende Veränderungen vor.

1) Hinsichtlich des *praenomen:* man liess das praenomen aus wie: *Julius Felix Campanianus* (Gruter. 177, 6); *Anicius Paulinus Junio* (Ibid. 353, 4). Man setzte statt dessen das cognomen vor das nomen, wie z. B. *Gallus Asinius.* In diesem letztern Falle

liess man, wenn der Gesammtname zwei cognomina hatte, das zweite cognomen stehen nach dem nomen, oder warf es weg. So wird aus dem vollständigen Namen *T. Statilius Sisenna Taurus* (Consul 769 u. c.) bei Tacitus: *Sisenna Statilius Taurus* und *Sisenna Statilius* bei Cassiodor.[4]) Man führte, besonders seit den Antoninen, mehrere praenomina durch Verbindung zweier Namen zu einem, wodurch zuweilen der Irrthum veranlasst worden ist, dass man mehrere Personen annahm wo nur von einer Person die Rede ist, wie z. B. bei dem Namen: *L. Pompeius Vopiscus C. Arruntius Catellus Celer.*[5]) Man gebrauchte die frühern Vornamen *Marcus, Quintus, Sextus, Titus* als cognomina z. B. *C. Atilius Marcus*; *T. Manlius Quintus*; *L. Caecilius Sextus*; *M. Ulpius Titus.*[6]) Man setzte das nomen gentilicium vor das praenomen.[7])

2) Hinsichtlich des *nomen gentilicium*: es kam die Sitte auf, zwei Geschlechtsnamen zu führen, wie: Roscius Caelius; Fulvius Aurelius;[8]) so dass in der spätern Zeit nicht leicht ein Mann von Rang genannt wird, welcher nicht zwei Geschlechtsnamen führte. Später zeigen sich drei und vier nomina gentilicia in einem Namen ausser mehreren cognomina, wie: *Marcus Messius Rusticus Aemilius Papus Arius Proculus Julius Celsus*, ein Mann welcher unter Hadrian mehrere Militär- und Civilämter bekleidete.[9]) Die Beibehaltung des gemeinschaftlichen Geschlechtnamen bei Individuen derselben Familie hört auf. So kommt z. B. vor *Rufius Praetextatus Postumianus* als Sohn des *Flavius Avitus Marinianus;* ferner *Q. Clodius Hermogenianus Olibrius* als Bruder des *Decimus Clodius Septimius Albinus.*[10]) Gentilnamen, wie *Flavius*, werden als praenomen gebraucht (*Flavius Marcus Ulpius Sabinus.* Grut. 533, 1).

3) Hinsichtlich der *cognomina:* sie sind nicht mehr bleibend und den verschiedenen Individuen derselben Familie gemeinschaftlich, sondern sie sind verschieden und dienen jetzt die einzelnen Individuen derselben Familie zu unterscheiden, wozu früher nur die praenomina dienten. So hiessen des *M. Annaeus Seneca* drei Söhne: *M. Annaeus Novatus*, *L. Annaeus Seneca*, *L. Annaeus Mela.*[11]) Man gebraucht cognomina als praenomina (vergl. oben N. 1). So legte *Drusus* seinen frühern Vornamen *Decimus* ab und gebrauchte das frühere cognomen der Claudischen gens, *Nero*, als praenomen (*Nero Claudius Drusus).*[12]) Dieselbe Person führte drei, vier cognomina, welche entweder zusammen am Ende standen, oder bei vielen gehäuften Namen an verschiedenen Stellen eingeschoben wurden (vergl. oben N. 2).

Bei Adoptionen blieb im Allgemeinen die frühere Sitte, dass der Adoptirte den Geschlechtsnamen der Familie annahm, in welcher er adoptirt wurde, ohne jedoch wie früher seinem neuen Namen ein aus seinem angebornen Geschlechtsnamen gebildetes cognomen oder ein früher geführtes cognomen beizufügen. Auch trat das nomen gentile des Adoptivvaters mehr zurück und die Adoptivsöhne nannten sich mehr nach dem cognomen des Adoptivvaters. Beispiele

beider Fälle können die unter den Kaisern selbst so häufig vorkommenden Adoptionen geben. So hiess *Tib. Claudius Nero* Stiefsohn des Kaiser Augustus *(C. Julius Caesar Octavianus Augustus)* nach der Adoption: *Tiberius Julius Caesar.* Die Enkel des Augustus von seiner Tochter Julia hiessen *Caius Caesar*, *Lucius Caesar;* ähnlich *Germanicus Caesar* und sein Sohn *Caius Caesar* (Caligula). Doch herrschten bald in der Namengebung der Adoptivsöhne gerade in der kaiserlichen Familie mancherlei Abweichungen von der frühern Sitte und freie Willkür. [13]) In manchen Fällen findet sich der ganze Namen des Adoptivvaters dem frühern Familiennamen des Adoptivsohnes beigefügt, was für einen der Gründe der vielen Namen eines und desselben Individuums in der spätern Zeit gehalten wird. [14])

Die Sitte, dass diejenigen, welche das römische Bürgerrecht erhielten, den Namen dessen sich beilegten, welchem sie bei dieser Gelegenheit ihre Dankbarkeit und Verehrung bezeigen wollten, blieb auch in der Kaiserzeit. So nannte sich z. B. ein gewisser *Lithophorus*, welcher von *M. Aurelius Commodus* das Bürgerrecht erhalten hatte: *M. Aurelius Lithophorus.* [15]) Nachdem unter Caracalla alle römischen Staatsangehörigen das römische Bürgerrecht erhielten, legten sich die durch diese Massregel geschaffenen Bürger nach beliebiger Willkür römische Namen bei. Diese freie Wahl eines Namens konnte um so eher statt finden, da in der spätern Zeit überhaupt in der Namengebung keine feste Sitte mehr war und der willkürliche Wechsel der Namen auch durch keine gesetzliche Formen beschränkt war. [16])

1) Cannegieter De mutata nominum romanor. ratione. Lugd. Batav. 1774. 4. Zaccaria Istituz. II, 1. §. VI. p. 404 ff.

2) Marini Att. arv. p. 103.

3) Ueber den Gebrauch des cognomen geben die Ueberschriften der ciceronianischen Briefe Beispiele: Cicero Attico S. Cicero Bruto S. und dergl. Eine solche Auslassung des praenomen galt für vertraulich und freundschaftlich. Vergl. Cic. Epist. famil. VII, 32.

4) Andre Beispiele: Optatus Cassius. Mus. Ver. p. 380. Politicus Publius. Marmor. Taurinens. Tom. II. p. 144. Hagenbuch Epitol. epigraph. p. 449. Marini Att. arv. 43. 87. 141. Borghesi Nuov. framment. di fasti capitol. p. 47. Dadurch erscheinen überhaupt Namen, welche früher cognomina waren nunmehr als praenomina: so Nero früher cognomen als Vornamen des Drusus (Fabrett. p. 26.), Magnus, früher nur cognomen, in den Namen Magnus Enodius, Magnus Maximus u. A.

5) Orell. 2729, welcher auf Marini Att. arv. p. 234. 354. 677. verweist.

6) Tacit. Hist. I, 60 und 79. Cannegieter l. l. p. 8.

7) Marini Att. arv. p. 116. not. 58.

8) Grut. 859, 6. 878, 4. Murator. 1778, 10. Grut. 532, 1.; viele andre Beispiele bei Cannegieter l. l. p. 7.

9) Orell. 2760. 2759. 2761. Weitere Beispiele dieser Polyonymie in der Kaiserzeit gibt Marini Att. arv. p. 149. 152. b. 156. 163. 736. Vermiglioli Iscr. Perug. II. 296. Mit dieser spätern römischen Sitte mögen die vielfache Zusammensetzungen mancher ältern spanischen Namen zusammenhängen, so wie die Häufung von vielen Taufnamen bei Kindern vornehmer und fürstlicher Familien.

10) Zaccaria Ist. p. 108. LI.

11) Andre Beispiele bei Morcel. Stil. CXXVIII. p. 95. Furlanetto Mus. Est, p. 72. Letzterer glaubt die Veranlassung zu diesem Wechsel der cognomina

seyen die zahlreichen Freilassungen gewesen, wodurch oft sehr viele Freigelassene desselben Herrn das gleiche cognomen erhielten.

12) Sueton. Claud. c. 1. Andre Beispiele bei Cannegieter l. l. p. 7.

13) Cannegieter l. l. p. 17. Für diese Namen der Kaiser sind vorzugsweise ihre Münzen zu vergleichen.

14) Wesseling Observatt. p. 236.

15) Fabrett. p. 139, 33.

16) Cod. Iust. IX, 25. *Tit. De mutatione nominis.* Constitution des K. Diocletianus: Sicut initio nominis, cognominis, praenominis recognoscendi singulos impositio privatis libera est, ita horum mutatio innocentibus periculosa non est. Mutare itaque nomen vel praenomen sive cognomen sine aliqua fraude licito iure, si liber es secundum ea quae saepe statuta sunt, minime prohiberis nullo ex hoc praeiudicio futuro. Noch Kaiser Claudius hatte den Personen peregrinae conditionis die Führung römischer nomina gentilitia förmlich verboten. Sueton. Claud. cap. 25.

§. 36.

Hinsichtlich der Namen der unverheiratheten Töchter und verheiratheten Frauen fanden im Allgemeinen folgende Gebrauchsweisen statt. Die allgemeinste Regel in der classischen Zeit bestand darin, dass die Töchter das nomen gentilicium des Vaters führten; so z. B. *Tullia* die Tochter des *M. Tullius Cicero.* Waren mehrere Töchter in der Familie, so wurden sie durch die Prädicate *maior*, *minor* und durch die Zahlwörter unterschieden (Prima, Secunda, Tertia u. s. w.), welche letztere dann sowohl vor als nach dem Geschlechtsnamen gesetzt vorkommen. Die weiblichen Namen, welche von Geschlechtsnamen hergeleitet sind, so wie die von Zahlwörtern besonders kommen nicht selten in der Form von Deminutiven vor; wie: *Agrippina, Priscilla, Primilla, Primina* und dgl. [1]) Statt des nomen gentilicium des Vater findet man zuweilen das nomen gentilicium der Mutter als den von den Töchtern geführten Namen. [2]) Man erklärt diesen Umstand durch die Annahme, solche Töchter seyen von einem Mitgliede der Familie der Mutter adoptirt worden und führten diesen ihren Namen als Adoptivtöchter. Von der Zeit an als überhaupt mit den Personennamen so manche Veränderungen vorgingen, kommen Namen von Töchtern mit zwei nomina gentilicia vor, wobei der Geschlechtsname des Vaters und der Geschlechtsname der Mutter mit einander verbunden sind; wie: *Accia Fabulla*, die Tochter des *M. Fabius* und der *Accia*; aber auch in andern Fällen. [3]) Ausser den Namen von Töchtern, bestehend aus dem nomen gentilicium der Eltern, kommen auch solche Namen vor mit Beifügung eines cognomen; hergenommen von dem Namen des Vater und dann öfters in der Form des Deminutivs (wie *Iulia Basilla,* Tochter des *L. Iulius Bassus)* oder von dem Namen der Mutter (wie *Clodia Hilaritas,* Tochter des *Clodius Chrysanctus* und der *Antonia Hilaritas.* [4]) Bemerkenswerth sind mehrere sonst männliche cognomina weiblicher Personen, wie *Cassia Mus*, *Mucia Antiochus*, *Clodia Optatus* und dgl. [5]) Ob die weiblichen Personen überhaupt, Töchter und verheirathete Frauen, ausser dem Geschlechtsnamen auch Vornamen

führten, darüber ist früher mehrfach gestritten worden.[6]) Die Gründe gegen die Annahme von praenomina bei weiblichen Namen liegen im Allgemeinen darin, dass bei den Schriftstellern der classischen Zeit weibliche Personen in der Regel nur mit dem nomen gentilicium und ohne Vornamen genannt zu werden pflegen, und dass sie auch so auf vielen Inschriften erscheinen. Bei der unbedingten Annahme dieser Ansicht, müsste man aber annehmen, dass die vielen andern Inschriften, auf welchen weibliche Namen mit Vornamen vorkommen, deren nicht wenige sind, alle hierin falsch gelesen, falsch erklärt oder verfälscht seyen. Jedoch auch nach einer strengen Kritik, wie sie Orelli angestellt hat, bleibt immer noch eine Anzahl von weiblichen praenomina gesichert.[7]) Dazu kommen noch ausdrückliche Zeugnisse bei *Terentius Varro*, *Festus*, *Valerius*, *Plutarch*, welche für den Gebrauch weiblicher praenomina sprechen.[8]) Diese Verschiedenheit in den Quellen selbst lässt sich in folgender Weise erklären. In der ganz alten Zeit kamen Vornaman auch bei weiblichen Namen vor. In der Zeit der classischen Schriftsteller sowie auch noch eine Zeit lang während der Periode der Kaiser herrschte die Uebung vor bei den weiblichen Namen kein praenomen anzuwenden. In der spätern Kaiserzeit, wo überhaupt Häufung von Namen Sitte war, kamen weibliche Vornamen wieder auf, sowie dann auch Frauennamen mit mehreren cognomina vorkommen.[9]) Es waren jedoch nicht alle männliche Vornamen auch in weiblicher Form im Gebrauch, sondern nur ein Theil derselben,[10]) namentlich folgende:

A. *Aula;* zweifelhaft.

AP. *Appia;* zweifelhaft.

C. (Ↄ. K.) *Caia*. In dem bei den Namen der Freigelassenen so oft vorkommenden Zusatz Ↄ. L. ist *Caia* in dem allgemeinen Sinne von *Frau Hausfrau*, zu nehmen.[11]) Ueber die Umkehrung von C und T. Vergl. oben §. 21. S. 57.

CN. *Cnea.*

L. *Lucia* von Orelli angezweifelt, aber durch unverdächtige Inschriften bei Fabrett. p. 31. gesichert.

P. *Publia.*

Q. *Quinta;* hievon gilt das bei L. Bemerkte.

SEXT. *Sexta.* Fabrett. p. 31.

T. (⊥) *Tita.*

TI. *Tiberia;* zweifelhaft.

Die Namengebung bei Adoptiv- und Pflegetöchtern folgt der Analogie der Adoptiv- und Pflegesöhne.

Verheirathete Frauen pflegten ihren frühern Familiennamen fortzuführen. Dazu wird aber häufig der Namen ihres Mannes in dem Genitiv auf Inschriften beigesetzt gefunden und zwar der Genitiv allein, wie *Caecilia Metella Crassi*; *Navoleia Procula Labeonis*, oder mit C. CON. *(coniux)*.[12]) Zuweilen führen Frauen, welche auf Inschriften genannt sind, dasselben nomen gentilicium wie ihre Männer.[13]) Diese Erscheinung beruht aber nicht auf einer allgemeinen Sitte, wornach die Frauen wie bei uns der Fall ist die Namen ihrer Männer angenommen hätten, sondern auf einzelnen besondern Gründen und Veranlassungen. Eben so wenig ist diese Namensgleichheit an sich ein Beweis, dass bei der Ehe eine Frau in manum conventio

stattgefunden habe. [14]) Zu den Gründen dieser Namensgleichheit gehören nämlich folgende fünf Fälle: 1) wenn Mann und Frau Freigelassene eines und desselben Herrn waren oder wenn die Frau die Freigelassene ihres Mannes war, in welchen beiden Fällen der Name des freilassenden Patrones anzunehmen war; 2) wenn beide Eheleute verwandt waren und daher den gleichen Gentilnamen führten; 3) wenn die Ehefrau von dem Mannn adoptirt wurde, so wie Livia August's Gemahlin nach der Adoption durch denselben den Namen Iulia führte; 4) wenn beide Eheleute oder einer von beiden vorher Peregrinen durch eine und dieselbe Person das römische Bürgerrecht erlangt hatten, deren Namen sie dann der bestehenden Sitte gemäss annehmen; 5) die Gleichheit des nomen gentilitium beider Eheleute konnte auch ganz zufällig seyn, besonders in der spätern Zeit wo die Namengebung so willkürlich und zufällig war. [15])

1) Morcelli Stil. II. p. 97. 107.

2) So eine Iulia Paterna, deren Mutter Iulia Paterna und deren Vater T. Ogius Paullinianus heisst. Zaccaria Istit. II, 1. §. XVI. p. 68. Hagenbuch. Epist. epigr. p. 260.

3) Marmor. Pisaurens. n. 58. Cannegieter mutat. nom. ratio p. 8. führt noch an: Ennia Naevia, Iunia Claudilla. Sueton. Calig. e. 12. 25. Flavia Domitilla Sueton. Otho c. 1. u. A.

4) Zaccaria l. l. §. XXXI. p. 83. Bulletin. archeolog. 1844. p. 90. Andre Beispiele bei Fabrett. p. 172.

5) Mariai Att. arv. p. 331. Orel. 2745.

6) S. darüber Zaccaria Ist. p. 77. §. XXIII. Forcellini Lexicon. s. v. *Praenomen*. Gegen die praenomina bei weiblichen Namen erklärt sich Castalio adversus feminarum praenominum assertores disputatio. in Graev. Thesaru. antiq. rom. T. IV. p. 1057 seqq. Für dieselben Sigon. De nominib. p. 966. Petr. Servii Miscellanea. cap. V—VIII. abgedruckt in Graev. Thesaur. T. IV. Praefat. Walch. Marmora Strozzian. p. 47 seqq. Zaccaria l. l.

7) Ein Verzeichniss weiblicher praenomina auf Inschriften gibt Scaliger in dem Index Gruter. XIX. De iis quae ad grammaticam pertinent s. v. *praenomen*. Dieses Verzeichniss unterwirft Orell. 2730—2744. einer kritischen Sichtung; vorher hatte Fabretti Inscr. p. 30—35. Aehnliches unternommen, was von Orelli nicht bemerkt wird.

8) Varro De ling. lat. VIII, 38. Festus. s.v. Praenominibus feminas usas testimonio sunt Caecilia et Tarrantia, quae ambae Caiae solitae sunt appellari; pari modo Lucia et Tita. Valerius De nominib. (Valer. Maxim. lib. X.) Antiquarum mulierum in frequenti usu praenomina fuerunt Rutilla, Caesella, Rodocilla, Murcula (alii Mutrulla), Burra a colore dicta; item praenomina, quae a viris tracta sunt ut Caia, Luccia, Publia, Mania (al. Numeria). Hiezu macht jedoch Cannegieter De mut. rat. p. 3. und 95. darauf aufmerksam, dass die zuerst hier genannten Namen Rutilla etc. vielmehr cognomina und nicht praenomina sind; überdiess Rodocilla und Murcula wahrscheinlich aus Lustspielen des Afranius. Cf. Plutarch. in Mario. cap. I. Quaest rom. CII.

9) So stellen die Sache dar Panvin. De nominib. p. 1054. Spanheim Praest. Numism. Diss. X. p. 41. auch Walch. l. l., welchen Zaccaria l. l. beistimmt und Morcell. Stil. I. p. 15.

10) Varro Ling. lat. l. l. Non quia Marcus et Numerius dicitur, idcirco Marcam et Numeriam dici. Ueber Marca und Numeria. S. Orell. 2730. Vol. II. p. 373.

11) Fabrett. p. 30. Cannegiter De mut. nomin. rat. p. 87. Walch ad Gorii Xen. p. 47. Orell. 2743.

12) Fabret. p. 57—59.

13) Reines. Inscr. p. 42. glaubt, dass in solchen Fällen die Frauen bei der Verheirathung und durch dieselbe das nomen gentilicium des Mannes erhalten hätten. Dagegen spricht sich schon Fabretti aus p. 117. und zeigt, dass diese Namensgleichheit in solchen Fällen auf andern Gründen beruhe. Genau und vollständig handelt von dem Namen der verheiratheten Frauen Cannegieter De mut. nomin. rat. cap. XV. De nominibus uxorum p. 80—110, welchem wir hier folgen. Ueber die gleichen Geschlechtsnamen der Ehefrauen und Ehemänner führt Orell. 2751. ausser Reines. und Fabrett. noch an Marini Iscriz. Alb. p. 112. Christ Noctes academicae p. 276. S. noch Hagenbuch Epist. epigraph. p. 53.

14) Diese Ansicht stellt Grupen De uxore rom. p. 102. auf und nach ihm Heinecc. Antiq. rom. I, 10, 6. p. 150. Ed. Haubold, widerlegt von Cannegieter l. l. p. 109. und Orell. 2751.

15) Diese Fälle zählt auf und begründet mit Beispielen Cannegieter l. l. p. 81. 100.

§. 37.

Zu der urkundlich genauen und vollständigen Namengebung freigeborner Personen und römischer Bürger gehört: 1) die Angabe der Abstammung; 2) die Angabe der Tribus. In manchen Fällen ist auch 3) die Angabe des Geburtsortes beigefügt. Von diesen dreierlei Zusätzen zu den Namen soll nunmehr gehandelt werden.

1) Die Angabe der Abstammung wird in der Regel so gefasst, dass zwischen dem Nomen gentilicium und dem cognomen der betreffenden Person, die Bezeichnung des Vaters durch dessen praenomen im genitivo mit dem Worte filius, beides in abgekürzter Form, nur mit den Anfangsbuchstaben eingeschaltet wird; wie z. B. *C. Baebius P. F.* (Publii filius) *Atticus; M. Bassaeus M. F.* (Marci filius) *Rufus.* Wenn die betreffende Person, deren Vater auf diese Weise angegeben werden soll, nicht die drei gewöhnlichen Arten von Namen führt, sondern nur zwei, wie das praenomen und nomen gentilicium ohne cognomen oder das praenomen und cognomen ohne nomen gentilicium, dann wird die Bezeichnung der Abstammung nicht zwischen diesen beiden Namen sondern an das Ende gesetzt, wie: *L. Rufus L. F.* (Hagenbuch. Diptych. Brix. p. 206); *M. Mallius M. F.* (Fabretti p. 342, 728). Selbst wenn der Gesammtname aus drei Namen besteht findet sich zuweilen ausnahmsweise die Bezeichnung der Abstammung ganz am Ende, wie: *L. Annius Valens L. F.* (Murator. p. 729, 2). Statt des Vornamens des Vaters, wie regelmässig geschieht, wird auch bisweilen das cognomen desselben bei der Bezeichnung der Abstammung genommen, wie: Genitius Solitus Soliti F. (Mus. Veron. p. 180, 3). Dieses geschah namentlich in jener Zeit als das cognomen vorzugsweise zur Bezeichnung des Individuums gebraucht wurde und so die Stelle des praenomen vertrat. [1]) Ausser der Bezeichnung des Vaters kommt zuweilen noch hinzu in derselben Form die Angabe des Grossvaters durch N. oder NEP. (nepos) und eine noch weiter hinaufsteigende Ascendenz (Pronepos, Abnepos, Adnepos, abgekürzt oder vollständig geschrieben). Letzteres kommt besonders bei den Namen von Kaisern vor. Es fehlt dasselbe aber auch bei andern Personen nicht gänzlich;

wie Mus. Veron. p. 354. 5: *Q. Gavio Q. fil. Q. nep. Q. pron. Q. Abn. Q. Adn. Fulvo.* Auch findet sich die Erwähnung des berühmteren Grossvaters ohne Erwähnung des Vaters, wie: *Cn. Asinio, Pollionis et Agrippae nepoti.* [2]) Auch fehlt es nicht ganz an Beispielen, wo die Abstammung nicht in aufsteigender Linie von dem Vater zu den entfernten Ahnen aufgezählt wird, sondern umgekehrt in absteigender Linie von den entfernteren Ahnen anfangend. [3]) — Die Etrusker setzten nach altetruskischer Sitte auch noch in der römischen Periode und auf lateinisch abgefassten Inschriften ausser dem Namen des Vaters noch den Namen der Mutter bei im Genitiv mit dem Worte filius oder gnatus, oder im Ablativ mit natus. [4]) — Zu diesen Bezeichnungen der Abstammung gehört noch endlich die Bezeichnung der unehelichen oder in einer nicht rechtlich vollgiltigen Ehe erzeugten Kinder, welche manchen Namen auf Inschriften beigesetzt wird. Dieses geschieht durch die Beifügung von SP. F. (spurius filius, spuria filia oder auch spurii filius, filia.) [5]) zu dem Namen. Dieser Beisatz kommt namentlich mehrmal vor von den Kindern von Freigelassenen, welche sie schon vor ihrer Freilassung, noch im Sklavenstande erhalten hatten. Auch findet sich zur Bezeichnung desselben Verhältnisses der Beisatz: filius naturalis, filia naturalis dem Namen beigefügt.

1) Cannegieter De inscriptionibus quibusdam Sylloges Muratori. in Dorville Miscellan. observatt. crit. nov. p. 168.

2) Murator. p. 676, 6. Die Inschrift wird wegen dieser Singularität von Maffei Ars crit. p. 432. für unecht gehalten, aber von Zaccaria Ist. p. 117. mit der Bemerkung vertheidigt, dass es nichts Auffallendes habe, wenn in einer inscriptio honoraria wie die vorliegende nur die besonders berühmten Vorfahren mit Uebergehung der andern genannt werden.

3) Grut. p. 369, 2. M. Aufidio Frontoni pronepoti M. Corneli Frontonis ... nepoti Aufidi Victorini. Murator. p. 386, 4. Petronio Probo, nepoti Probiani, filio Probini. Grut. p. 283, 4. Constantino ... divi Claudii nepoti, divi Constanti filio, welche letztere Inschrift jedoch von Maffei Ars crit. p. 216. für unecht gehalten wird.

4) Vecilio Vi. F. et Polliae Abeleo. Henzen in Bulletin. archeolog. 1844. p. 163. — C. Volcacius. C. F. Varus Antigonae gnatus. Orel. 4705. — C. Titius L. F. Mamilla. Orel. 4703. Andre Beispiele bei Vermiglioli Iscriz. Perugin. I. 19. 20. 25. 26.

5) Beispiele bei Orel. 2691—2694. Furlanett. Lapid. Patav. CXL. p. 152. Mus. Este. p. 71. Fabretti p. 260. erklärt die Abkürzung SP. F. Spurii filius veranlasst durch eine Inschrift, worin ihm die Abkürzung vervollständigt scheint: P. Valerius Spurl F. Montanus (Maff. Mus. Vervon, 143, 4), so dass nach einem eigenthümlichen Gebrauch Spurius als Prädicat dem Vater eines Spurii beigelegt erschiene. Diese Erklärung findet ihre Bestätigung durch Festus s. v. *nothum* p. 174. Muller. nothus apud nos Spurio patre natus dicitur. Mommsen Tribus S. 217. Die gewöhnliche Erklärung (spurius filius, spuria filia) wird vertheidigt von Cannegieter Nomin. rat. p. 20. Plutarch. Quaest. rom. CIII. erklärt SP. ursprünglich für *sine patre.* — filia naturalis. Orel. 2690. 2691. filius naturalis. Grut. 434, 4.

§. 38.

2) Der zweite gewöhnlich auf Inschriften vorkommende Zusatz bei Namen von Personen ist die Angabe der **Tribus**, [1]) welcher

sie angehören. Die regelmässige Form hiefür besteht darin, dass der Name der Tribus im Ablativ, in der Regel abgekürzt geschrieben, unmittelbar nach der Bezeichnung der Abstammung gesetzt wird, z. B. *Secundus Claudius Sex. F. Pal.* (Palatina tribu); *M. Cusinius M. F. Vel.* (Velina tribu). Zur richtigen Auffassung und Beurtheilung dieses Zusatzes zu den Namen auf Inschrifteu ist Mehreres zu bemerken. Indem wir hinsichtlich der früheren Geschichte der Tribus und der Darstellung ihrer gesammten Einrichtung auf die Werke über römische Alterthümer und Geschichte verweisen, heben wir daraus hier nur Dasjenige hervor, was für die römische Epigraphik von praktischer Bedeutung ist.

Wir gehen dabei von dem Zeitpunkte aus (513. u. c.), als die früher geringere Zahl der römischen Tribus sich bis auf fünf und dreissig vermehrt hatte, welche Zahl von nun an beibehalten wurde, darunter vier städtische (urbanae): Suburana (Sucusana), Esquilina, Palatina, Collina; die übrigen ländliche (rusticae). Mit dieser demokratischen Eintheilung nach Tribus wurde nachdem sie diese Zahl erreicht hatten, die timokratische Eintheilung nach den Vermögensklassen und Centurien im Interesse des demokratischen Elementes in Verbindung gebracht. Weder das Jahr der Einführung noch die Details dieser Einrichtung sind genau bekannt. Der Zeitpunkt der Einführung fallt zwischen 513 d. St. und dem 536 d. St. wo die neue Einrichtung unzweifelhaft bestand. Die Art der Vereinigung wurde nach einer wahrscheinlichen Vermuthung in folgender Weise vorgenommen.[2]) Die in einem jeden Tribusdistrikt wohnenden Bürger wurden wie vorher nach dem Vermögen censirt und in die Classen eingetheilt; aber die reichern Bürger hatten nicht mehr wie früher eine grössere Zahl von Centurien und daher auch von Stimmen in den Versammlungen der comitia centuriata; sondern von den fünf ersten Vermögensclassen erhielt jede Classe, ohne Rücksicht auf den höhern Census, nur zwei Centurien, eine centuria seniorum und eine centuria iuniorum, so dass man die Centurien auch Halbclassen nennen kann. Darnach begriff also jetzt jede der fünf und dreissig Tribus zehn dieser neuen Centurien (Tribuscenturien, Halbclassen), alle Tribus zusammen die Zahl von drei hundert fünfzig Centurien. Die fünf centuriae iuniorum in einer jeden Classe sowie die fünf centuriae seniorum bildeten zusammen für sich Corporationen, und wo namentlich in der Kaiserzeit Tribus als Gesammtheiten auftreten, geschieht dieses in der Regel als solche Halbtribus der iuniores und seniores, wie z. B. Tribus Sucusana iuniorum; Tribus Esquilina seniorum; Tribus Palatina corpus iuniorum.[3]) Zu dieser Zahl der durch die Reform eingeführten 350 Centurien sind noch hinzu zu zählen die achtzehn Rittercenturien, welche aus der alten Eintheilung beibehalten wurden; ferner einige Zusatzcenturien nach Art der alten Eintheilung für die fabri, für die tubicines, für die accensi velati; endlich bei der Abhaltung der comitia centuriata eine besondre Centurie, welchen die vorher versäumte

Abstimmung noch nachträglich nachzuholen gestattet war (centuria niquis scivit), so dass man approximativ und hypothetisch nach dieser neuen Einrichtung eine Zahl von drei hundert drei und siebenzig Centurien annehmen kann. Die Zuschreibung neu aufgenommener Bürger in eine der fünf und dreissig Tribus, da jeder Bürger einer Tribus angehören musste, geschah nicht blos nach den einzelnen Personen, sondern bei dem Zuwachs des römischen Gebietes, wurden Colonien römischer Bürger und Municipien, welche die volle Civität mit politischem Stimmrecht zu Rom erhielten, mit der Gesammtheit ihrer Bürger in eine römische Tribus eingeschrieben. Zur Zeit der Republik sah man dabei darauf, dass die Städte einer Gegend nicht alle zusammen in eine Tribus kamen, weil sie sonst bei der Abstimmung dort einen überwiegenden Einfluss hätten gewinnen können, sondern sie wurden auf verschiedene Tribus vertheilt. In der Kaiserzeit nach dem Aufhören der comitia verliess man diesen Grundsatz. Zur Erklärung und zur Kritik der Inschriften ist es in vielen Fällen von Wichtigkeit zu wissen, welcher Tribus eine Gemeinde des römischen Staatsgebietes angehört. Eine sorgfältige Zusammenstellung der Städte in Italien und der Tribus, zu welchen sie gehören, hat C. L. Grotefend gegeben.[4]) In der römischen Kaiserzeit verloren die Tribus bei dem Aufhören der politischen Rechte des Volke und der Comitien ihre politische Bedeutung; sie bestanden jedoch fort und wurden zu administrativen Zwecken von der Staatsverwaltung benutzt, namentlich bei Truppenaushebung und ganz besonders bei der Vertheilung der Getreide- und Geldspendungen, welche die römischen Stadtbürger überhaupt und insbesondre die ärmern unter denselben als Bürgernutzung zu beziehen hatten. In dieser Zeit war die ganze Gesammtheit der römischen Stadtbürger, welche diese Bezüge erhielten, in fünf und dreissig Tribus eingetheilt (plebs urbana XXXV. tribuum Orell. 3064.), wohl daher, weil bei dem Zuströmen der Bevölkerung aus alten Theilen des Reiches nach der Hauptstadt, daselbst Bürger aus allen Tribus vorhanden waren. Die Beziehung dieser Spenden zu den Tribus wurde so vorwiegend, dass in der Kaiserzeit, die in einer jeden Tribus durch jene Spenden unterstützten Stadtarmen, wofür sie eine ständige Anweisung (tessera) erhielten, welcher Theil der Tribus, dann Tribus (auch Tessera) genannt wurde. Seit Tiberius die Comitien aufgehoben hatte, verloren die Tribus ihre politische Bedeutung und man findet ihre Angabe zwar immer noch beigegeben, doch nicht so allgemein und regelmässig wie früher. Von der Zeit des Septimius Severus und Caracalla an wird die Bezeichnung der Tribus seltener, doch lässt die Fortdauer der Eintheilung nach Tribus und deren Namen sich auf Inschriften nachweisen bis in die Zeit Diocletians.[5])

Nach dieser allgemeinen historischen Notiz über den Bestand der römischen Tribus ist nun noch über ihre Rangordnung unter einander (ordo tribuum) und über ihre innere Organisation Einiges zu bemerken. An und für sich sind die Tribus als auf localer

Eintheilung beruhend dem Range nach einander gleich. Da jedoch diese Eintheilung den Grund und Boden begriff, so mussten die städtischen Tribus ausser den Hauseigenthümern und solchen Bürgern, welche ausserhalb der Stadt begütert waren und darum mit ihrem Grundbesitz in eine Tribus ausserhalb der Stadt eingeschrieben waren, viele Bürger ohne Grundbesitz und von ganz geringem Vermögen (kleine Kaufleute, Handwerker, Taglöhner) in sich begreifen, während die Tribus ausserhalb der Stadt grösstentheils aus Grundbesitzern bestanden. Dieses Verhältniss musste mit der steigenden Bevölkerung der Stadt immer mehr hervortreten. Aus diesem Grunde und nach dem hohen Ansehen, in welchem Grundbesitz und Ackerbau bei den Römern standen, waren die vier tribus urbanae die weniger geachteten, die ein und dreissig tribus rusticae die höher geachteten: bei der Abstimmung in den Comitien wurde dennoch bei den erstern angefangen. Unter den tribus urbanae war nach dem ordo tribuum die Suburana die erste; sie und Palatina die angesehneren; die Esquilina und Collina die geringern. In die Esquilina wurden einmal durch den Censor (584. u. c.) alle Freigelassene, die ohnehin nur den tribus urbanae der Regel nach zugetheilt wurden, eingewiesen. In die Collina kamen in der Regel alle illegtimen Kindern (spurii) bei dem Antritt ihres Bürgerrechtes.[6]) Unter den tribus rusticae war die Romilia die erste, die Arniensis die letzte, eine der ältern Tribus, woraus man sieht, dass die Rangordnung nicht unbedingt von dem Alter der Tribus abhing. Ueber die innere Organisation ist zu unserm Zwecke Folgendes hier anzuführen. Ob die Tribus anfänglich nur die gemeinen Freien begriffen mit Ausschluss der zu den gentes gehörenden patricischen Bürger (nach der Darstellung Niebuhrs) oder ob die Tribus alle in einem Bezirke wohnenden Bürger ohne Unterschied begriff, darüber ist Meinungsverschiedenheit. Letzteres fand jedenfalls statt in der Zeit als die Vereinigung der Classencenturien mit den Tribus vorgenommen war. Die aerarii waren von den Tribus ausgeschlossen; der Censor konnte einen Bürger unter die aerarii versetzen oder auch aus einer dem Range nach angesehneren Tribus in eine geringere (tribu movere). Die Tribus als Distrikt hatten wieder topographische Unterabtheilungen: die tribus urbanae nämlich zerfielen in vici, compita, früher montes; die tribus rusticae in pagi. Die Tribus als Complex von Tribusgenossen (tribules) waren getheilt in Centurien, die Centurien in Decurien. In grössern Tribus gab es noch besondre Corporationen, z. B. in der Sucusana das corpus Iulianum, aus den Freigelassenen der Iulier bestehend.[7]) Die Tribus hatten als eigne Beamte ihrer Corporation Curatoren und Centurionen; ebenso scribae, viatores, accensi. Es werden honorati und immunes wie in andern Collegien genannt und in gleicher Weise bilden alle andern Mitglieder, welche nicht ein solches Amt oder eine Auszeichnung haben, den populus.[8]) Die Tribus haben ihre gemeinschaftlichen Mahlzeiten,

einen gemeinschaftlichen Sitz im Theater, begleiten ihre Tribulen zu Grabe und setzen ihnen Grabmonumente.[9])

1) Wir folgen hiebei der Darstellung bei Mommsen Die römischen Tribus in administrativer Beziehung. Altona 1844. Vergl. dazu die Recension des Buches von Huschke in Richter's und Schneider's Krit. Jahrbüchern für deutsche Rechtswissenschaft. Leipzig 1848. VIII. S. 581 ff.

2) S. die Baseninschriften des dem Vespasian gesetzten Denkmales Smet. L. 3—6. LI. LII. 1. Orell. 740. Smet. L, 5. Grut. 104, 6. Mommsen a. a. O. S. 75. 87.

3) Zimmermann Zeitschrift für Alterthumswissenschaft. 1836. N. 114—118.

4) Von monumentis consularibus mit Bezeichnung der Tribus ist die späteste eine von 262 n. Ch. (Orell. 3100); auch kommt dieselbe Bezeichnung noch vor 282 n. Ch. auf einer Basis des P. Aelius Aelianus. Henzen in Annal. archeolog. 1845. p. 55. Borghesi in Bullet. archeolog. 1834. p. 73.

5) Liv. XLV, 15.

6) Mommsen Tribus S. 100. Anm. 78.

7) Orell. 740. Mommsen Tribus S. 85.

8) Ueber diese Beamten der Tribus. S. Mommsen S. 82. Orell. 3094. 3062. 3096. 3097.

9) Orel. 3094. 3065. Rein in Pauly's Realencyclopädie unter Tribus. Bd. VI. 2. S. 2122.

§. 39.

Wir geben nun in Folgendem ein Verzeichniss der auf römischen Inschriften vorkommenden Tribus, von denen wir die sichern Namen mit fortlaufenden Nummern versehen; die falschen, verdächtigen und unsichern lassen wir ungezählt.[1])

AEL. *Aelia* auf fünf Inschriften vorkommend, von denen zwei das Wort als Tribus haben (Orel. 1790. u. 3065.), zwei andre so, dass damit eher ein Ort in Pannonien Aelia Mursa gemeint zu seyn scheint (Orel. 3066. 3067.).

1) AEM. AIM. AEMI. AEMIL. *Aemilia.*

2) AN. ANI. ANIEN. ANIENS. ANIESIS. *Anniensis.*

AP. *Appia* angeblich auf zwei Inschriften Marenae in Hispan. bei Grut. 909, 11. 12. (e Strada), welche aber wiederholt vorkommen Ib. 1132, 2. Loxae Hispan. ex Pighianis und dort PAP. haben. Darnach wird auch Grut. so zu verbessern seyn. Demnach ist keine tribus Appia anzunehmen.

3) AR. ARN. ARNIEN. ARNIESE. *Arniensis.*

AVG. *Augusta* in einer einzigen Inschrift bei Fabret. 340, 513. Orel. 3067. bei dem Nemen eines Soldaten M. Aurelius Marcianus wahrscheinlich verschrieben statt AVR.

AVR. *Aurelia* gleichfalls nur einmal vorkommend auf derselben Inschrift bei Fabretti. Orel. 3069.

4) CAM. CAMIL. CAMILIA. *Camilia.* Orell. 3070. 3675. Renier in Revue archeolog. 1851. VIII. p. 502.

CAMPANA. *Campana* aus der Liste zu streichen, als auf einem Schreibfehler und falscher Lesung zweier Inschriften (Grut. 564, 4. 745, 8.) beruhend. Orel. 3070. 3071. Letztere Inschrift hat nicht, wie Orelli annimmt, in den Marm. Taurin. II. p. 120, 137. CAMP. sondern CAM. und am Ende nur V. P. woraus Pingonius erklärend unanimes posuerunt gemacht hat. Es ist nur von einer Person die Rede C. Monianius Valens und von der Tribus Camilia.

5) CL. CLA. CLAV. CLAVD. CLAVDIA. *Claudia.*

CLVENT. *Cluentia* aus der Liste der Tribus zu streichen, da sie nur auf einer, sehr verdächtigen Inschrift Grut. 548, 9. vorkommt. Orel. 3072.

6) CLV. CRV. CLVST. CRVST. CRVSTVMINA. *Crustumina (Clustumina).* Einigemal von Hagenbuch falsch erklärt als *Clusina*, von welcher Benennung es keine Tribus gab. Orel. 3072, 12.

CLVVIA. aus einer einzigen Inschrift bei Grut. 521, 2. woselbst höchst wahrscheinlich CLV. bei dem Copiren falsch ergänzt worden ist statt CLVSTVMINA; wenn überhaupt die Inschrift echt ist. Orel. 3075.

7) COL. COLLIN. *Collina.* (Roma).

8) COR. CORN. CORNEL. *Cornelia.*

DVM. *Dumia* nur auf drei Inschriften bei Grut. 772, 3. 920, 8. 975, 11. wofür LEM. auf der ersten von Malvasia Marm. Felsin. p. 497. emendirt wird.

9) ESQ. ESQVIL. EXQ. *Esquilina* (Roma).

10) FAB. FABIA. *Fabia.*

11) FAL. *Falerina.*

FL. FLA. FLAVIA. *Flavia* auf mehreren Inschriften bei Namen von Soldaten. Orel. 3075—3079.

12) GA. GAL. *Galeria;* zuweilen CAL. geschrieben Oderic. p. 320.

13) HOR. HORAT. *Horatia.* Orel. 3079, 22.

IVL. *Iulia* auf mehreren Inschriften bei Namen von Soldaten. Orel. 3079, 23.—3082.

LAT. *Latina* auf einer einzigen Inschrift. Grut. 735, 7. wahrscheinlich falsche Lesart statt PAL. Orel. 3083.

14) LEM. LEMON. LEMONIA. *Lemonia.*

15) MAEC. MEC. *Maecia.* Auf einigen Inschriften dafür fehlerhaft NIC. Orel. 3083, 26.

16) MEN. MENEN. *Menenia.* Orel. 3084.

MIN. *Minucia* fälschlich von Einigen angenommen aus Gruter. 440, 1. wo statt MIN. zu lesen ist MEN. (Menenia).

OCR. OCRIC. *Ocriculana* auf fünf Inschriften, wovon drei von Panvinius und Ligorius mitgetheilt; zweifelhaft. Orel. 3084, 28.

17) OVF. O.V.F. OVFEN. auch OEF. OFF. *Oufentina (Ufentina).* Orel. 3084, 29. Oderic. p. 198, 28.

18) PA. PAL. PALAT. PALATINA. *Palatina.*

19) PAP. PAPIR. *Papiria.*

PAP. *Papia;* auf falscher Lesung beruhend statt *Papiria* und aus der Liste der Tribus zu streichen. Hagenbuch. bei Orel. 3090. Vol. II. p. 18.

PINARIA. *Pinaria* kommt auf keiner Inschrift vor. (Scaliger aus Festus.)

PO. POB. S. unten *Publilia.*

20) POL. *Pollia.*

21) POM. POMP. POMPT. PON. PONTINA. *Pomptina.*

POP. wenn nicht falsch gelesen oder geschrieben, steht entweder statt POB. (Publilia) so wie diese Tribus auch griech. ΠΟΠΛΙΛΙΑ vorkommt oder statt PVP. (Pupinia). Der Name *Popillia* kommt auf keiner Inschrift, sondern nur bei Festus s. v. p. 233. Ed. Muller vor, wofür Mommsen Tribus S. 210. emendirt *Poplilia* (Publilia).

22) PVB. PVBL. PVBLIL. auch PO. POB. *Publilia (Poblilia).* PVBLICIA was bei Orelli ohne nähere Angabe des Vorkommens gleichfalls angeführt wird mag auf falscher Lesung oder Schreibung eines C statt eines L beruhen.

23) PVP. PVPIN. PVPINIA. *Pupinia.*

24) QVI. QVIR. QVIRIN. *Quirina.*

25) RO. ROM. *Romilia* auch *Romulia.* Furlanetto Mus. Est. pag. 25. not. 5.

26) SA. SAB. SABBATIN. *Sabatina.*

SABINA. Sabina (Sabinia) von Reines 457. aus einer Ligorianischen Inschrift fälschlisch angenommen.

SAPPINIA. *Sappinia.* Von Livius 31, 2. (P. Aelius Consul.. C. Oppium... per Umbriam (quam tribum Sappiniam vocant) agrum Boiorum invadere iussit. und 33, 37. (alter consul per tribum Sappiniam in Boios venit) als eine Gegend im Sabinerland angeführt; darnach auf zwei höchst wahrscheinlich falschen Inschriften Fabret. p. 359, 88. e schedis Barberinis und Gud. 61, 2. aus Ligorius. Orel. 3086.

27) SCA. SCAP. SCAPT. *Scaptia.*

28) SER. SERG. *Sergia.*

STABERINA. *Staberina* irrthümlich von Scaliger in dem Index tribuum (XII Ind.) angenommen durch Verwechslung mit einem cognomen *Staberinus.* Orel. 3087.

29) ST. STE. STEL. STELL. STELLATINA. *Stellatina.*

30) SVB. SVBVRA. SVC. *Suburana, Sucusana;* dieselbe Tribus.

31) TER. TERENTIN. *Terentina.*

32) TRO. TROM. TROMENT. *Tromentina.*

VALERINA. *Valerina;* von Reines. p. 567. nach einer willkürlichen Conjectur.

VEIENTINA *Veientina,* beruhend auf einer falschen Lesart bei Cic. Orat. pro Plancio c. 16. §. 38. wo Ufentina zu lesen und Ep. ad Att. IV, 16. mit verdorbener und ungewisser Lesart; ausserdem nur auf zwei nicht verdachtlosen Inschriften bei Panvinius (bei Grut. 912, 15. 922, 1.), Orel. 3088. und 3675, an

8*

welcher letztern Stelle der Name aus der Liste der Tribus gestrichen wird.

33) VEL. VELL. VELLINA. *Velina.*

VER. auf zwei Inschriften Grut. 551, 7. Marin. Att. II. p. 482. Zweifelhaft ob *Verria, Verginia, Vergilia, Verinia* zu lesen, oder ob irgend ein Fehler zu Grunde liegt. Orel. 3089.

34) VET. VETURIA. *Veturia.* Das Vorhandenseyn der Tribus ist sicher Liv. 26, 22. aber die wenigen Inschriften, auf welchen sie erscheint, werden von Orell. 3090, 53. hinsichtlich ihrer Echtheit in Zweifel gezogen. Vgl. VOT.

VLP. Ulpia auf mehreren sichern Inschriften (Grut. 532, 9. 940, 9. Fabret. 340, 513. Maff. Mus. Veron. p. 309. De Vita Antiqq. Benevent. Inscriptt. p. 30, 6.) bei Namen von Soldaten. Orel. 3090, 54.

35) VO. VOL. VOLT. BOLTINIA. VLTINIA. *Voltinia.*

VOT. auf etwa zwölf Inschriften bei Gruter. (V. Ind. XII.) wird gewöhnlich für *Votinia* = *Voltinia* genommen; nach Marini Att. Arv. p. 482. *Vòturia* zu lesen, gleich *Veturia;* ebenso auch Grotefend Zeitschrift f. Alterthumswissenschaft a. a. O. S. 916. Anm. 7.

Von diesen Namen der Tribus sind die vier städtischen nach Localitäten der Stadt Rom benannt, die sechzehn ältesten ländlichen Tribus nach alten Geschlechtern (Aemilia, Camilia, Claudia, Cornelia, Fabia, Galeria, Horatia, Lemonia, Menenia, Papiria, Pollia, Pupinia, Romilia, Sergia, Veturia oder Voturia, Voltinia.) Die andern fünfzehn, unter denen Crustumina (Clustumina) von der 259 d. St. eroberten Stadt Crustumeria benannt die älteste ist, erhielten alle ihre Namen von Localitäten. Die übrigen angeblichen Tribusnamen ausser diesen fünf und dreissig sind entweder theils offenbar falsch, theils unsicher (Appia, Campana, Civica, Cluentia, Cluvia, Domitia, Dumia, Latina, Minucia, Narniensis, Ocriculana, Papia, Pinaria, Sappinia, Staberina, Valerina, Veientina, Verina) oder sie sind wie die sogenannten militärischen Tribus (Aelia, Augusta, Aurelia, Iulia, Flavia, Septimia, Ulpia) nur fälschlich für Tribus ausgegeben und vielmehr Ortsnamen, indem der von einem Kaiser herrührende Beiname der Stadt gegen den frühern Gebrauch an die Stelle, welche ehemals die Bezeichnung der Tribus einnahm, gesetzt worden ist. [2])

Von der oben angegebenen gewöhnlichen und regelmässigen Ausdrucksweise bei der Angabe der Tribus kommen einige Abweichungen vor. So findet sich der Name der Tribus, welcher regelmässig *vor* dem cognomen steht, auch *nach* demselben gesetzt: *T. Antistius Sabinus Stel.* [3]) Zuweilen findet sich das Wort *Tribu* hinzugesetzt (*Tribu Voltinia)* oder der Buchstab T. [4]) Auch kommt abweichend der Name der Tribus im Genitiv vor: C. Murrius C. F. Arniensis (d. i. tribus Arniensis. Fabret. p. 341, 520), wenn man das betreffende Wort nicht eher als Nominativ gelten lassen will. Auf einigen Inschriften werden einer und derselben Person zwei Tribus beigelegt; dieses beruht aber auf Irrthum des Lesens oder auf Unechtheit der Inschrift. Niemand konnte gleichzeitig in zwei Tribus eingeschrieben seyn; eine successive Theilnahme an mehreren Tribus, welche allerdings durch den Uebergang von einer Tribus zu einer andern bei Adoptionen und in andern Fällen vorkommen konnte, pflegte nicht bei der Namensbezeichnung bemerkt zu werden, weil sonst diese Fälle auf Inschriften viel häufiger vorkommen müssten. [5])

Wenn mehrere Mitglieder einer und derselben Familie auf einer Inschrift zusammen genannt werden, so wird die Bezeichnung der Tribus in der Regel nur bei der ersten der genannten Personen gesetzt, bei den Namen der übrigen als sich von selbst verstehend weggelassen; zuweilen jedoch bei allen Namen wiederholt.[6] Bei den Namen der Frauen, da sie nicht Mitglieder einer Tribus im rechtlichen Sinne waren, wird die Bezeichnung einer Tribus nicht beigefügt.[7] Bei den Namen der Freigelassenen fehlt in den bei weitem meisten Fällen die Beifügung einer Tribus; jedoch gibt es auch eine Anzahl von Inschriften, wo eine Tribus bei dem Namen von Freigelassenen angeführt wird. Diejenigen Fälle, in welchen die beigefügte Tribus einer der vier städtischen Tribus angehört, bieten keine Schwierigkeit dar, da es bekannt ist, dass die Freigelassenen ungeachtet mancher wiederholter legislativer Versuche ihnen, wenn das Vorherrschen des demokratischen Elementes dazu Aussicht gewährte, den Zutritt zu allen Tribus zu verschaffen, dennoch mit wenigen kurzen Unterbrechungen während der ganzen republikanischen Zeit und bis in das Kaiserreich hinüber nur einer städtischen Tribus einverleibt werden durften. Eine Controverse erregt aber eine Zahl von Inschriften aus der Kaiserzeit, wo den Namen von Freigelassenen auch Tribus aus der Zahl der rusticae beigeschrieben sind. Wenn auch eine Zahl derselben nicht ganz sicher seyn sollte, so sind dagegen einige andre aus dieser Zahl sowohl hinsichtlich der Echtheit als der Lesung gegen jeden Zweifel gesichert.[8] Man wird demnach annehmen müssen, dass in der genannten Periode rechtlich oder auch bloss factisch Freigelassene auch in ländliche Tribus eingezeichnet waren.

1) Verzeichniss der Tribus, besonders aus Inschriften geben Gruter. Index XII. Fabrett. Inscr. p. 395. Zaccaria Istituz. lapidar. II, 1, 2. p. 121—136. Orell. Cap. X. §. 4. Tribus romanae n. 3064—3107. und Supplement. n. 3675. Rein bei Pauly a. a. O.

2) C. L. Grotefend in der Zeitschrift f. Alterthumswiss. 1836. S. 917. Man findet auch ausser jenen militärischen Inschriften an der Stelle der Tribus den Namen der Vaterstadt, wie Mus. Veron. p. 309. L. Laelius L. Lib. Thars. *(Tharso)* Iulianus Cilic.

3) Fabrett. p. 340, 516. Ebend. 517. Maffei Mus. Veron. p. 123, 7. Murator. p. 779, 2. 808, 5.

4) Fabrett. p. 341, 521. Oderic. p. 319. Es ist daher kein hinreichender Grund vorhanden, die Inschrift bei Gruter. p. 618, 3. wenigstens wegen dieser Angabsweise der Tribus (M. Salvi Felicissimi Heraclitiani Tribu Esq.) zu verdächtigen, wie von Maffei Ars crit. p. 354. geschieht.

5) Maffei Mus. Veron. p. 199. Orel. 3100.

6) Maff. Mus. Veron. p. 120, 3. 256, 5.

7) Auf einer angeblichen Genfer Inschrift bei Gruter. p. 714, 4. erscheint eine Freigelassene Iuliana. Ↄ. F. Scapt. Aber die Inschrift ist falsch gelesen oder unecht nach dem Urtheil Maffeis Ars crit. p. 361. Eben so wenig findet sich eine Erwähnung der Tribus bei dem Namen der Kaiser und der Mitglieder der kaiserlichen Familie, wegen ihrer Stellung ausserhalb des Kreises der Bürger.

8) Eine solche Inschrift ist jedenfalls die bronzene Votivtafel in dem Capitolinischen Museum, zuerst von Fabrett. Column. Traj. p. 37. edirt, jetzt aufs neue verglichen bei Kellermann Vigil. rom. laterc. p. 29. n. 12. wo T. Scutrius

T. Lib. Fab. Sabinianus und L. Septimius L. Lib. Fab. Hyginus vorkommen; überdiess Grut. p. 960, 1. M. Ambilius M. Lib. Gal. Silvanus und Labus Epigr. ant. p. 20. P. Valerio P. L. Palat. Tacito. Auf diese Data gestützt nimmt Zaccaria Istituz. p. 130. die Theilnahme der Freigelassenen an allen Tribus als zulässig an. Marini Att. arv. p. 482. not. 111. lässt dieses nur ausnahmsweise bei Freigelassenen im Militäre gelten; Orell. n. 3105. spricht sich unbedingt dagegen aus.

§. 40.

Nebst der Abstammung und der Tribus wird öfters den Namen der Personen die Angabe ihres Heimatortes oder ihres Heimatlandes beigesetzt. Diese Bezeichnung der Heimat findet sich vorzugsweise bei den Namen von Soldaten sowohl auf militärischen Inschriften überhaupt, als namentlich auf Grabsteinen von Soldaten auch solcher Personen im Allgemeinen, welche fern von ihrer Heimat gestorben. Für die Angabe des Heimatortes gibt es mehrere Ausdrucksweisen. [1]) Die häufigsten sind die Beifügung des Namens des Heimatsortes im Ablativ, ohne weitern Zusatz (z. B. Q. Modio Q. F. Pollia Amomo *Parma*. Maffei Mus. Veron. p. 122, 6.) oder mit vorausgesetztem D. *(domo)* und DOMO; (wie domo Roma, dom*o* Brixia u. dgl.) seltner DOMV (Fabret. p. 135, 101. Murat. 866, 4). Die andern bei derselben Angabe noch vorkommenden Ausdrucksweisen sind folgende: der betreffende Ortsname wird wie auf die Frage „wo?" gesetzt, also bei Städtenamen der 1. und 2. Declimation singul. numeri im Genitiv (Claudiae Concordiae Murator. p. 803, 4. Celeiae Ibid. 833, 7.); domo mit dem Namen des Ortes im Genitiv (domo Bononiae Oderic. p. 197, 25), ebenso civitate (civitate Pollentiae Mus. Ver. p. 221, 7.) und natione obgleich letzteres nur in ganz später Zeit (Murat. 829, 10. 851, 9.); [2]) domo mit einem Adjectivum gentile (domo Biturix Maff. Mus. Ver. p. 121, 3.); natus mit dem Namen des Ortes im Genitiv (natus Veronae Maff. Mus. Veron. p. 171), im Ablativ ohne Präposition (natus Sassina Grut. p. 522, 8) mit der Präposition a (Letronne, Iournal des Sav. 1847. p. 622.) und de (natus de Tusdro. Orel. 972.); ebenso oriundus statt natus (oriundus Eporediae Murat. 817, 4.); ein von dem Namen des Ortes abgeleitetes Adjectiv (Neapolitanus Grut. 585, 5. Narbonensis Ibid. 554, 1.) allein oder mit vorgesetztem N. (N. Alexandrinus Orel. 2578). Die Angabe des Heimatortes folgt in der Regel unmittelbar nach dem Namen der Person, beziehungsweise nach dem cognomen. Doch kommen auch nicht selten Abweichungen von dieser allgemeinen Regel vor. Zuweilen nämlich steht die Angabe des Heimatortes unmittelbar vor dem cognomen: T. Aurelio T. F. Ulp. Noviomag. Vindici. Fabret. p. 341, 518. 137, 123. Murat. 802, 7. Oft ist statt des Heimatortes nur im allgemeinen das Heimatland angegeben und zwar am gewöhnlichsten durch den Volksnamen mit beigesetztem N. (natione). In solchen Fällen wird dieser Volksnamen öfters gegen die grammatische Regel in den Nominativ gesetzt, auch wenn der Name der Person in einem andern Casus steht (Murat. p. 797, 2. 798, 3. 803, 6.).

Auch kommt bei dieser Bezeichnung vor: der Volksname ohne Beisatz des N. (Italus Murat. p. 790, 8.); der Name des Landes im Ablativ mit vorgesetztem Natione (Nat. Media (Murat. p. 740, 7.); oder im Genitiv (nat. Dalmatiae. Murat. 825, 3); das Adiectivum gentile bei natione in gleichem Casus (natione Panonica p. 796, 3.); natus in (natus in provincia Aphricae Grut. p. 1006, 8.). In einigen Inschriften steht statt natione das Wort domo (domo Ituraeus Grut. 519, 5. domo Thracia Reines p. 8, 82. domo Asia Grut. 873, 15). Diese Angabe des Heimatlandes folgt zuweilen unmittelbar nach dem cognomen (Murat. p. 790, 9. 796, 6.); zuweilen erst nach der auf den Namen folgenden Angabe des Standes, Amtes, der Lebensjahre und andere Zusätze (Murat. 790, 2. 3. 6. 7.). Oefters sind beide Angaben, die des Heimatortes und des Heimatlandes mit einander verbunden: N. Cheira ex Africa Reines. p. 8, 84. D. Mursa ex Panon. inferiore Grut. 1007, 1.

1) Diese verschiedenen Ausdrucksweisen zählt auf Zaccar. Istituz lapid. p. 137. nach Orsato Marm. erud. I, letera VII. Morcell. II. p. 243. Noch genauer und ausführlicher handelt davon Hültmann Miscell. epigraph. p. 100 seqq.

2) Orsato a. a. O. nimmt irriger Weise an, dass statt natione auch genere dem Adiectiv beigesetzt werde; allein die Abkürzug Tol. G. in der Inschrift, welche er als Beispiel anführt Grut. p. 565, 6. ist nicht zu erklären Toletanus genere, sondern mit Hagenbuch Epist. epigraph. p. 581. vielmehr: Tolosa Galliae.

§. 41.

Zu den Zusätzen, welche in Verbindung mit Eigennamen vorkommen, gehören noch die Bezeichnungen der Verwandtschaft und der Ehe.[1]) Wir werden daraus diejenigen Ausdrucksweisen hervorheben, welche entweder von dem gewöhnlichen Sprachgebrauche ganz abweichen, oder ohne eine solche Abweichung doch der epigraphischen Sprache als besonders eigenthümlich gelten müssen. Dahin gehören folgende Fälle: ein männlicher Name im Genitiv bei einem weiblichen Namen bedeutet nicht den Vater dieser Frau, sondern den Ehemann; soll der Vater verstanden werden, so wird dem Namen der Frau regelmässig filia beigesetzt. Das Wort *nepos* steht auf Inschriften nur von Enkelkindern, mit Ausnahme einzelner spätern Inschriften aus der Mitte des III. Jahrhunderts, wo es in dem Sinne von Neffe vorkommt. Verwandschaftsbezeichnungen, welche man nur aus Inschriften kennt, sind *sororius* Schwestermann; *patraster* Stiefvater (sonst *vitricus)* und *filiaster*, *filiastra* Stiefsohn (sonst *privignus*, *privigna)*, Ausdrücke, welche aus der Volkssprache erst später in die Schriftsprache übergegangen sind.[2]) Von den Bezeichnungen, die sich auf die Ehe beziehen, machen wir auf folgende aufmerksam. Zur Bezeichnung des Ehemannes ist *coniux (coiux coniunx)*, was in der classischen Prosa gewöhnlich nur von der Ehefrau gesetzt, ein sehr gewöhnlicher Ausdruck,[3]) sowie *marita* für *uxor*. Für beide Theile kommt auf spätern Inschriften die Bezeichnung *compar* und *convivi* vor; von dem Manne

einmal *uxor. (uxorius)*, wenn nicht ein Fehler zu Grunde liegt.[4]) Von der Ehefrau kommen noch vor die Bezeichnungen: *domina*, *mulier*, *sodalis*, *comes.*[5]) *Uxor*, *coniux virginia; virginia (virginea)* von einer Frau, welche als Jungfrau in die Ehe trat und ebenso *maritus*, *coniux virginius; virginius* von dem Manne, der als Junggeselle in die Ehe trat, kommen auf Inschriften und fast nur auf denselben öfters vor; dessgleichen von der Frau, die nur einmal verheirathet war, *univiria.*[6]) Bei Sklaven, welche in keiner Weise ein matrimonium iustum eingehen können, und bei welchen contubernium, contubernalis die eigentliche Bezeichnung für das eheliche Verhältniss ist, finden sich dennoch auf Inschriften ausser der richtigen Bezeichnung öfters die nur einem matrimonium iustum zukommenden Ausdrücke *coniux*, *maritus*, *vir*, *uxor*; sowie umgekehrt bei den Namen freier Personen die Bezeichnung *contubernalis* steht.[7]) Doch wird man in dem letztern Falle diese Bezeichnung von einem ausserehelichen Zusammenleben zu verstehen haben, da sonst kein Grund leicht gedacht werden könnte, eine solche Bezeichnung zu wählen.[8]) Für *concubina* kommen die Ausdrücke *hospita*, *focaria* (die für den Heerd sorgt) vor.[9]) Auf mehreren Grabschriften sind Frauen mit zwei Ehemännern genannt, welche beide zusammen den Grabstein setzen lassen. In diesen Fällen ist der eine als der frühere, geschiedene Mann, der andre als der zweite Ehemann aufzufassen, und es ist dieser Umstand aus der Fortdauer eines freundlichen Verhältnisses des ersten Mannes zu der geschiedenen Frau zu erklären.[10])

1) Ueber die Bezeichnung der Verwandtschaft. S. Morcell. Stil. II. p. 147. der Ehe. Zaccaria Istituz. II, 1, 4. p. 145. Notizie riguardanti il matrimonio de' Romani. Cannegieter De nomin. rat. Cap. XV. p. 80. De nominibus uxorum. Orell. Cap. VII. Matrimonium. T. I. p. 463.

2) Ueber alle diese und die folgenden Wörter führt Forcellin. ss. v.v. die hierher gehörigen Inschriften mit ziemlicher Vollständigkeit an.

3) Zaccaria l. l Fabrett. Inscr. p. 298.

4) *compar.* Orell. 2656. Cannegieter De nom. rat. p. 89. *convivi.* Orell 2663. Cannegieter l. l. p. 90. *uxorius.* Fabrett. p. 299. Dis Manibus sacrum L. Fundanio ... Fundania Iunia uxori S. testam. F. cur. Aber richtiger wird mit Zaccaria l. l. p. 353. gelesen VXOR. I. S. *uxor in suo.*

5) Orell. 2663—2667.

6) Fabretti p. 322. Orell. 2740. 4355. *univiria.* Orell. 2742. *unibyria* 4530.

7) Beispiele gibt Fabrett. p. 307—318.

8) So urtheilt Zaccaria l. l. p. 151.

9) Orell. 2669—2672.

10) Grut. p. 757. 9. D. M. Arriae Onfale L. Arrius Farus et Ti. Claudius Stafylus coniugi B. M. fecerunt. Andre Beispiele bei Orell. 2657 ff. und bei Zaccaria l. l. p. 153—157, welcher diesen Gegenstand genauer erörtert und in der oben angegebenen Weise erklärt.

§. 42.

Hinsichtlich des Namens der Freigelassenen[1]) beiderlei Geschlechtes kommt in Betracht: 1) die Veränderungen in der Na-

mengebung, welche durch ihre Freilassung veranlasst wurden; 2) die Zusätze bei ihrem Namen, wodurch ihr Stand angegeben wurde. Dabei sind zu unterscheiden verschiedene Kategorien der Freigelassenen, nämlich: Freigelassene von Privatpersonen; Freigelassene von Kaisern; Freigelassene von Gemeinden, von weltlichen und geistlichen Corporationen.

Sklaven von Privatpersonen, welche freigelassen wurden, nahmen nach ihrer Freilassung das praenomen und nomen ihres Herrn an und führten den bisher geführten Sklavennamen als cognomen fort; z. B. L. Atilius Trophimus ein ehemaliger Sklave nunmehr Freigelassener des L. Atilius Crescens; L. Atilius Eutyches, ein ehemaliger Sklave Namens Eutyches desselben Herrn (Grut. p. 523, 5.). Sklavinnen erhielten nach der Freilassung den Gentilnamen ihrer Herrschaft und behielten ihren bisherigen Namen als cognomen bei; wie z. B. Antistia Criseis eine Freigelassene des L. Antistius (Marmor. Taurinens. T. II. p. 97.) oder führten statt dessen ein andres aus irgend einer Veranlassung gewähltes cognomen. Die Freigelassenen von Frauen nahmen gleichfalls den Geschlechtsnamen ihrer Herrinnen an; zum Vornamen nahmen sie, da die Frauen in den meisten Fällen keinen Vornamen führten, den Vornamen des Vaters, oder, wenn ihre Herinn selbst eine Freigelassene war, den Vornamen des Patrones derselben. [2]) Statt des nomen gentilicium nahmen Freigelassene auch zuweilen das cognomen des Herrn zu ihrem nomen, wie der bei Plinius (Hist. nat. VII, 36.) erwähnte Freigelassene: P. Catienus Philetimus (oder Plotinus nach andrer Lesart). Diese Art der Namengebung bei Freigelassenen wird überhaupt in den Fällen anzunehmen seyn, wo das nomen der Freigelassenen nicht die gewöhnliche Endung auf — *ius*, sondern die Form eines cognomen hat. Wenn unmittelbar vor dem Namen eines Freigelassenen oder einer Freigelassenen der Name des Patrones vorhergeht, so steht auch nur der Name, welchen der Freigelassene früher als Sklave führte, und der Vorname nebst dem Geschlechtsnamen des Freigelassen sind dazu aus dem Namen des Patrones zu ergänzen. So heisst die auf einer Inschrift (Grut. p. 906, 12.) erwähnte Freigelassene Exorata vollstäudig Aponia Exorata, wie aus dem unmittelbar vorhergehenden Namen des Patrones L. Aponius Pharastes zu ergänzen ist. [3]) Als besondre Fälle, welche von der allgemeinen und gewöhnlichen Namengebung der Freigelassenen abweichen, sind noch folgende zu bemerken. Es kommen Fälle vor, dass der Freigelassene nicht das praenomen seines Patrones, sondern ein anderes führt, was in manchen Fällen durch ähnliche Gründe veranlasst worden seyn mag, wie bei einem Freigelassenen des Atticus mit dem Vornamen *Marcus*, welchem dieser Vorname von Atticus zu Ehren seines Freundes Cicero gegeben worden war. [4]) Ferner: es kommen Freigelassene vor bloss mit dem nomen gentilicium des Patrones, wie der Freigelassene *Sabidius* auf einer bei Sorrent gefundenen Inschrift. Bullet. archeolog. 1843. p. 103; mit zwei cognomina

wie: *T. Flavius Phoebus Othonianus*; *Ti. Claudius Epictetus Acteanus* u. A. Dieses war dann der Fall, wenn sie als Sklaven zwei Namen hatten. [5])

Der Zusatz bei dem Namen des Freigelassenen besteht in der Regel und nach dem allgemeinsten Gebrauche darin, das zwischen dem nomen und cognomen des Freigelassenen, der abgekürzte Vorname des Patrones, dessen Sklave der Freigelassene war, mit der Bezeichnung L. oder LIB. (libertus) aber niemals LI. [6]) gesetzt wird; wie: M. Cominius M. L. (*Marci libertus*) Dexter. Aehnlicher Weise und an derselben Stelle wird der Name der frühern Herrschaft des Freigelassenen beigefügt, wenn dieselbe eine Frau ist. Der bei dem Namen der Freigelassenen so häufig vorkommende Beisatz Ɔ. L. (*Caiae libertus*) ist nicht von einem wirklichen Vornamen der Freilasserin zu verstehen, da ja überhaupt die Frauen die längste Zeit hindurch gar keinen Vornamen führten, sondern Ɔ. bezeichnet hier eine Patronin überhaupt und der Name derselben ist aus dem nomen der Freigelassenen zu entnehmen. So ist bei Volumnia Ɔ. L. der Name Volumnia als Name der Patronin anzunehmen u. dgl. [7]) Es konnte aber auch ein Freigelassener als Sclave mehrere Herrn gehabt haben. Wenn in diesem Falle diese verschiedenen Herrn gleiche Vornamen hatten, so werden die Anfangsbuchstaben derselben in der gleichen Anzahl nach der Zahl der Patronen wiederholt; wie z. B. P. P. L. (*duorum Publiorum libertus*) CCC. L. und LLL. L. (*trium Caiorum*, *trium Luciorum libertus*). Waren die Vornamen der Patrone verschieden, so wurden die Anfangsbuchstaben dieser verschiedenen Vornamen ohne Verbindung durch *et* beigesetzt, wie: T. Aretius T. C. L. L. Apiolus (*Titi, Cai, Lucii libertus*). [8]) Ausser dieser im Allgemeinen und gewöhnlich auf Inschriften vorkommenden Bezeichnung des Standes der Freigelassenen und der Bezeichnung ihrer Patrone kommen auch noch folgende andern vor. Die Angabe des Standes und des Patrones bei dem Namen des Freigelassenen wird ganz hinweggelassen; [9]) der Name des Patrones wird nicht bloss mit dem praenomen sondern vollständig angegeben: *Vipsania M. Vipsani Musaei L. Thalassa.* Grut. p. 610, 2; zuweilen statt des praenomen durch das cognomen: *L. Staberius Faventini L. Charito.* Fabretti p. 317, 420. Orel. 2841; der Name des Patrones nicht vor das cognomen, sondern nach demselben gesetzt: *P. Primius Eglectianus P. Primi Capiti lib.* Maff. Mus. Ver. p. 165. oder noch weiter unten nach der Angabe der Heimat: C. Iulius Caesar Longinus D. Cil. (domo Cilla) C. Iuli lib. Grut. p. 544, 6. Zuweilen wird dem cognomen des Freigelassenen bloss L. vorgesetzt oder auch nachgesetzt ohne irgend eine Namensbezeichnung des Patrones, welche ohnehin aus dem Namen des Freigelassenen zu ersehen ist: *L. Ignius L. Firmo.* Grut. p. 873, 10. *Aurelio Primo liberto.* Fabretti p. 354, 9. Zuweilen haben Freigelassene bei ihrem Namen die Bezeichnung servus, wie: *Sex. Pompeius Volessigus Sex. Pompei serv. tricliniar.* Murator. p. 922, 3. *Sex. Pompeius Salvius*

Sex. Pom. ser. apendice cedri. Ibid. 2. Orell. 2998. Zuweilen kommen dieselben Personen mit denselben Namen als liberti und als servi bezeichnet vor. Murator. p. 932, 16. *A. Terentius A. L. Varro ser. pedissequus.* Dieses erklärt man entweder durch die Eigenschaft der unter der Benennung Latini Iuniani bekannten Freigelassenen, [10]) welche in gewissen Beziehungen noch Sklaven blieben und dabei gleichsam die beiden Bezeichnungen erhalten können; oder es soll nur die Art ihrer vormaligen Dienstleistung damit erwähnt werden. Nicht minder traten Freigelassene oft in Dienste ein, wofür sonst servi publici gebraucht wurden und führen daher beide Bezeichnungen. [11])

Die Freigelassenen der Kaiser und Kaiserinnen behalten den frühern Sklavennamen unverändert mit Beifügung der Angabe, dass sie des Kaisers Freigelassene sind: *Chrysaor Aug. lib.* Delect. 1107. *Faustus.* 1113. u. A. (Fabrett. Inscr. p. 247 ff.) oder sie führen nach der Weise der Freigelassenen der Privatpersonen das nomen gentilicium ihres Patrones: *M. Ulpius Aug. lib.* (Delect. 1127.) nach dem Geschlechtsnamen des Kaisers Trajanus; ähnlich *M. Aurelius Aug. Lib.* Orel. 2906. P. *Aelius Aug. lib.* Orel. 2935. u. A. Nach dem Namen und nach der Angabe des freilassenden Kaisers folgt dann in vielen Fällen die Angabe der Dienststelle des Freigelassenen in der kaiserlichen Haus- und Hofhaltung, deren es so überaus vielerlei gab (S. Orell. Cap. IX. Servi. Officia domus Augustae etc. Delect. 1142.). Die Freigelassenen, welche früher Eigenthum des römischen Staates, oder einer Gemeinde oder einer Corporation waren, erhielten bei ihrer Freilassung einen zur Erinnerung an dieses ihr früheres Verhältniss gebildetes nomen gentilicium mit Hinzufügung irgend eines willkürlichen oder auch durch einen besondern Umstand veranlassten praenomen und in der Regel mit Beibehaltung ihres frühern Sklavennamens als cognomen oder auch mit Annahme eines neuen. So erhielt ein Sklave, welcher den Römern zur Eroberung einer volskischen Stadt behilflich war, bei der Freilassung den Namen: *Servius Romanus.* [12]) Von ihrer Eigenschaft als servi *publici* erhielten solche Sklaven bei der Freilassung den Geschlechtsnamen *Publicius* mit dem Namen der Gemeinde als cognomen, wie *C. Publicius Tergestinus;* oder sie erhielten den letztern Namen als nomen gentilicium und ihren frühern Sklavennamen als cognomen, wie: *P. Pisaurius Achillas*, ein Freigelassener der Stadt Pisaurum; mehrere *Veronii*, Freigelassene der Stadtgemeinde Verona. [13]) Die Freigelassenen, welche vorher Sklaven eines Tempels waren, führten gleichfalls Namen, welche auf dieses frühere Verhältniss hindeuteten; *Septim. Asc.* (Asclepiades) *Hermes libertus numinis Aesculapii* (Grut. 1006, 1.). Diejenigen Freigelassenen, welche den Rang der Freigebornen durch Verleihung erhielten (natalibus restituti), oder sogar die Ritterwürde, erhielten dann auch nöthigen Falls einen entsprechenden neuen Namen, worin jede Hinweisung auf ihren frühern Stand getilgt wurde. So Icelus der Freigelassene des Kai-

sers Galba, welcher in diesem Falle den rittermässigen Namen *Marcianus* erhielt (Tacit. Hist. I, 13.).

1) S. Zaccar. Istituz. lapidar. II, 1. §. 41. p. 97. §. 59. 119. Cannegieter. De mutat. nomin. ratione. Cap. VIII. De nominibus servorum et libertinorum.

2) Fabret. Inscr. p. 436 seqq.

3) Grut. p. 906, 12. L. Aponius Pharastes sibi et Exoratae libertae vivus fecit. Hagenbuch. Epist. epigraph. p. 92.

4) Cic. Epist. ad Attic. ep. 14. Morcelli Stil. I. p. 33.

5) Fabrett. p. 219.

6) Zaccaria Istituz. p. 119.

7) Furlanetto Lapid. Patav. p. 156.

8) Furlanett. Lap. Patav. CXL. p. 151. Andre Beispiele: Fabretti. p. 335. Vettia L. Ͻ. L. Nebris (d. i. Lucii et Caiae liberta). p. 299. n. 23. Annia P. Ͻ. L. (Publii, Caiae liberta).

9) Furlanetto Lapid. Patavin. p. 181. not. 1.

10) So erklärt Cannegieter De nom. rat. p. 35. Die Beibehaltung der Bezeichnung servus von Seiten der Freigelassenen wird Bulletin. archeolog. 1843. p. 103. durch Bescheidenheit und Anhänglichkeit an den frühern Herrn erklärt. Bricenius sive servus sive libertus bei Grut. 357, 4. und Septimia sive serva sive liberta bei Murator. 1744, 3. bezieht Cannegieter auf dasselbe Verhältniss oder auf Dedititii nach der lex Aelia Sentia. Jedoch sind beide Inschriften nicht verdachtlos. Vergl. Morcelli Stil. I. nr. CCXII. und daselbst angeführt Hagenbuch. Epist. ep. p. 164. Orell. 2978.

11) Cannegieter. l. l. p. 43, welcher anführt: Q. Fabius Africani L. Cytisus viator. Quaestoris ab aerario ser. libr. (*servus librarius*) quaestorius bei Grut. 627, 5.

12) Liv. IV, 61. Vrgl. Varro Ling. lat. VII. extr. Ueber die Namengebung dieser Freigelassenen servi publici aller Klassen. S. besonders Marini A. A. p. 215. Morcell. Stil. I. p. 49. 189.

13) Reines. Inscr. XIX, 35. Marmor. Pisaur. p. 18. Fabretti Inscr. p. 336.

§. 43.

Die römischen Sklaven [1]) beiderlei Geschlechtes waren entweder Sklaven einer Privatperson (servi privati) oder sie gehörten in den Kreis des öffentlichen Dienstes des Staates, einer Stadtgemeinde, einer Corporation (servi publici), und in letzterer Beziehung entweder einer weltlichen oder einer dem Cultus angehörigen Corporation. Die Namen der Sklaven dieser verschiedenen Classen zeigen manche Unterschiede, sowie auch diese Classen mehrere Unterabtheilungen und verschiedene Bezeichnungen derselben begreifen. Der gemeinschaftliche Charakter aller Sklavennamen besteht darin, dass sie nicht wie die Freien die drei Namen (praenomen, nomen, cognomen) führten, sondern der Regel nach nur einen Namen. Die Sklaven wurden in der ältesten Zeit nach ihrem Herrn benannt, durch Zusammensetzung des Wortes *puer* mit dem Namen des Herrn: *Caipor*, *Lucipor*, *Marcipor*, *Quintipor* u. dgl. [2]) Oft wurden sie nach ihrer Heimat benannt: *Arabs*, *Phryx*, *Geta*, *Paphlago*, *Cappadox;* oder sonst nach der Willkür und Laune des Herrn, ähnlich wie wir Hausthiere benennen, wie scherzweise auch den Namen alter Helden und Könige, Heroinen und Königinnen: *Iason*, *Achilles*, *Castor*, *Pollux*, *Cyrus*, *Semiramis*, *Arsinoe* u. dgl. [3]) Phantasienamen aller Art, besonders griechische (*Tychicus*. Delect. 1101.

Diophantus 1115. *Chreste* 1119. *Irene* 1163), aus dem Bereiche der Mythologie, der Geschichte, der Natur; (*Hermes*. Delect. 1130. *Protogenes* 1102. *Beryllus*, *Sardonyx*.) auch, obgleich seltner, sonst vorkommende römische Namen (*Clemens*. Del. 1104. *Primus* 1170. *Fabius*, *Fallax*. Avellino Bullet. Napol. nr. 19. II, 2.). Das allgemeine Prädicat *servus* führen, wie im vorigen §. angegeben worden ist, ausser den wirklichen Sklaven, zuweilen auch noch liberti, welche aber ministeria servilia besorgen. Ausserdem kommen unter dieser Benennung der servi einer Gottheit auch, ihrem Namen nach zu schliessen, freigeborne und freigelassene Personen vor.[4]) Für das eheliche Verhältniss der Sklaven kommen die Bezeichnungen *conserva*, *contubernalis*, *coniux*[5]) vor. Besondre Kategorien von Privatsklaven sind *vernae* und *delicati (delicatae)*. *Verna (vernaculus, vernacula)* bezeichnet überhaupt zu Hause, daheim erzeugt, geboren und kommt auf Inschriften auch in Verbindung mit den Namen freier Personen vor;[6]) aber besonders von Sklaven und diese servi vernae (vernae) stehen den empticii entgegen. Delicati, delicatae sind Lieblingssklaven ihrer Herrschaft, nicht immer im unreinen Sinne, zuweilen offenbar ohne eine solche Nebenbeziehung.[7]) Ausser dieser allgemeinen Classenbezeichnung der Sklaven ist häufig beigefügt ihr Dienstkreis und Geschäft, dessen überaus grosse Manigfaltigkeit unter der zahlreichen in Decurien eingetheilten Dienerschaft (familia urbana, familia rustica) reicher römischer Haushaltungen man vorzugsweise aus einer Menge von Inschriften genauer kennt.[8]) Die zahlreichen Sklaven, welche in dem Eigenthum und in Diensten des römischen Staates, oder einzelner Ortsgemeinden und Corporationen waren, werden bezeichnet als servi publici, publici ohne Beisatz, servi ohne Beisatz, de familia publica. Die einzelnen Abtheilungen solcher Staats- oder Gemeindesklaven werden durch das Wort familia mit einem entsprechenden Beisatz zusammengefasst, wie *familia monetalis*. Alle Sklaven dieser Kategorie führen entweder gewöhnliche Sklavennamen, oder einen nach der Gemeinde, welcher sie gehören, geformten Namen, wie *Aeclanius* ein servus publ. von *Aeclanum*. Delect. 1144.[9]) Beiderlei Namen von servi publici sind oft mit einem zweiten beigefügten Namen, welcher von einem andern Namen abgeleitet und in der Form auf *anus* gebildet ist, verbunden: *Coetus Herodianus praegustator divi Augusti*. Delect. 1128. *Philoxenus Iulianus public. de porticu Octaviae*. Orell. 2853. *Graphicus publicus Maecianus Sodalium Titium*. Gori Inscr. Etrusc. T. III. p. 28. u. A.[10]) Es werden von dieser Erscheinung mehrerlei Erklärungen gegeben; als: dieser beigesetzte Name sey nach dem Namen des vorigen Besitzers des Sklaven, ehe er unter die Zahl der servi publici kam, gebildet worden; oder nach dem Namen der obrigkeitlichen Person zu deren Dienstkreis der Sklave gehörte, des Vorstandes der Corporation in deren Dienst er stand; oder nach den Namen derjenigen, welche diese Sklaven als Kriegsgefangene für den Staat erworben hätten. Wenn auf Inschriften ausser die-

sem Falle Sklaven mit den drei römischen Namen oder mit zwei derselben vorkommen, so sind diess Freigelassene und der Beisatz *servus* als „vormals Sklave“ aufzufassen oder in dem oben §. 41. Anm. 10. gegebenen Sinne; oder es waltet dagegen ein kritisches Bedenken ob.[11] Die kaiserlichen Sklaven waren entweder solche die dem kaiserlichen Fiscus angehörten oder dem Privatvermögen des Kaisers. Zu den Namen der Sklaven der beiden Gattungen wurde regelmässig die Bezeichnung des Kaisers in dessen Dienst sie waren beigesetzt und ihr Geschäft, z. B. *Tichicus Imp. Dom. ser. architectus.* Delect. 1102. *Pachinus Domitiani Augus. ser. a balneis privatis.* 1103. *Clemens Caesarum nostrorum servus castellarius aquae Claudiae.* 1104. u. dgl. Sind die kaiserlichen Sklaven servi peculiares, so wird diese Eigenschaft bei ihrem Namen benannt: *Araps Caesaris nostri servus peculiaris lampadarius.* Delect. 1160.[12] Von den überaus vielfältigen Arten von Geschäften und Dienstleistungen der kaiserlichen leibeignen Dienerschaft höhern und niedern Ranges gilt das oben Bemerkte über die Dienerschaft in vornehmen römischen Häusern noch in höherm Grade. Ohne uns auf eine Aufzählung derselben einzulassen bemerken wir nur noch eine sowohl in diesem Kreise als überhaupt bei der Dienerschaft vorkommende Bezeichnung zweier Classen von Dienern sowohl Sklaven als Freigelassen, nämlich der *Proximi*, welche unter ihres Gleichen die ersten und ihrem Herrn am nächsten standen (Delect. 1786. *Proximus tabularius.* Orell. 2439. *Proximus a libris sacerdotalibus*),[13] und *Vicarii*, Untersklaven der servi ordinarii und Aushelfer, welche Eigenthum des Peculium jener andern Sklaven waren (Delect. 1147).[14]

1) Ueber die Sklavennamen auf Inschriften. S. Fabretti Inscr. Cap. V. p. 345—422. Murator. Class. XXII. libertorum et servorum affectus. Tom. III. p. 1569. Cannegieter De nomin. rat. Cap. VIII. p. 34. De nominibus servor. et libertinor. Orelli Cap. IX. Servi. etc. Vol. I. p. 488 seqq. Delectus. n. 1098—1176.

2) Quintilian. I, 4, 7. Plin. Hist. nat. XXXIII, 1, 6. Creuzer, Antiq. S. 51. 60.

3) Marini Inscriz. Alb. p. 528.

4) Murator. 174, 3. werden Calvidia T. F. Secunda, Quinctia Sex. F. Secunda, Casnasia. Q. L. Rufa u. A. als servae Veneris angeführt. Cannegieter De nomin. rat. Cap. XII. De nominibus servorum et libertorum dei. p. 66. ff.

5) *conserva* kommt auch von einer Freigelassenen vor, in Erinnerung ihres frühern Standes. Fabrett. p. 698, 205. *contubernalis*, obgleich eigentlich nur von Sklaven gebraucht, kommt auch von freien Eheleuten vor. Fabrett. p. 314—317. Ueber coniux von Sklaven, Ibid. p. 314, 385. Orelli. 2834—2848.

6) A. Furius Crassus A. Furii Festi ver. Delect. 1159. Andre Beispiele bei Fabretti p. 347. Orelli 2996 ff. Bulletin. archeolog. 1846. p. 103. Ueber die vernae überhaupt. S. Cannegieter De nomin. rat. Cap. XI. De conditione eorum qui vernae appellantur. Orelli. n. 2808 seqq. Auf dem Grabstein, welchen ein Anicetus Augg. verna seiner Frau setzte, war vor *verna* Platz gelassen und später erst LIB. nachgetragen. Marini A. A. p. 256. not. 239.

7) Delect. 1154, 1158. Orell. 2801 ff., besonders Fabrett. Inscr. p. 362.

8) Orelli. 2785. 2857—2974. Die oben Anm. 1. angeführten Stellen und von Grut. Indices Cap. VII. p. 33. Officia domus augustae et privatae. Eine gute Uebersicht mit sorgfältiger Benützung der Inschriften gibt Rein in Pauly Realencyklop. der Altw. unter d. W. *Servi.* Bd. VI, 1. S. 1099. V. — 1102.

9) Fabrett. Inscr. p. 433. 435. Cannegieter De nom. rat. p. 47.

10) Viele Beispiele mit Behandlung der Sache selbst geben Fabretti Inscr. p. 343. Cannegieter De nomin. rat. l. l. besonders Marini A. Ar. p. 211—214. wo er diese verschiedenen Erklärungen von Fabretti, Maffei, Mazochi anführt. Zu der zuletzt genannten kann noch angeführt werden Dio Cass. XXXIX, 23. wo Streitigkeiten erwähnt werden darüber, ob die in einem Kriege gegen Cypern als Sklaven erbeuteten Kriegsgefangenen nach Clodius oder nach Porcius Cato zu nennen seyen.

11) Hultmann Diatriba de servis binominibus. Lugd. Bat. 1750, 4. und die bei Orelli 2787. gegebenen Anführungen.

12) Orell. 2806 ff. Cannegieter. De nomin rat. Cap. X. p. 50. De nominibus servorum Caesaris. Die Bezeichnung servus peculiaris kommt auch bei Sklaven von Privatpersonen vor und bedeutet dann einen Sklaven der dem peculium eines filius familias angehört. Digest. l. 13. De iure patron. Filius familias servum peculiarem manumittere non potest, iussu tamen patris manumittere potest.

13) Cannegieter De nomin. rat. p. 47.

14) Beispiele von solchen vicarii und vicariae bei Orell. 2820—2829. Ueber die Sache. S. Fabretti Inscr. p. 302.

§. 44.

Die Namen von solchen Personen, welche der Nationalität nach weder Römer noch Griechen waren, und welche auf römischen Inschriften genannt werden, sind zwar grösstentheils lateinisch, da diejenigen unter ihnen, welche das römische Bürgerrecht erhielten auch römische Namen führten, und da die fremdländischen Sklaven gleichfalls Namen aus dem Kreise der griechischen und lateinischen Eigennamen und andrer Wörter erhielten. Allein es hat sich dennoch eine bedeutende Anzahl von fremdländischen Namen auf römischen Inschriften erhalten, welche für die Kenntniss jener fremdländischen Sprachen eine wichtige und, wie es scheint, noch nicht nach allen Seiten gehörig benützte Quelle bilden. Diese Fremdwörter sind nach dem römischen Ohr und nach der römischen Zunge abgeändert und mit lateinischen Flexionssylben versehen, aber auch so ihren Ursprung hinlänglich anzeigend. Wir wollen das Gesagte mit einigen Beispielen belegen. Von aussereuropäischen fremdländischen Personennamen kommen vor: aramäische (Orell. 4720); punische (mehrere Unterschriften einer Patronatstafel der Stadt Apisia. Orell. 3057. und einer ähnlichen Urkunde des pagus Gurzensis, Orell. 3693); ituräische (Orell. 5050 ff. erläutert von Münter De rebus Ituraeorum p. 1. 42.); afrikanische. Orell. 529. Unter den europäischen fremdländischen Personennamen auf römischen Inschriften sind für uns von besonderm Interesse die deutschen und celtischen.[1] Sie sind theils mit beigefügten römischen Namen verbunden, theils ohne dieselben, wenn auch in der Endung latinisirt. Von deutschen haben sich wenigere erhalten, wie z. B. *Ariomanus Iliati F.* Grut. 670, 3. Grimm, deutsche Gramm. S. XLI. *Atalaricus.* Grut. 168, 9. Grimm, S. XLII. Von celtischen Namen hat sich eine grössere Anzahl auf Inschriften erhalten. Dahin gehören z. B. *Ambactius*, Orell. 2774. nach Mone S. 175. von *am* Volk, *bocht*arm; ambacti bei Caesar. B. G.

VI, 15. mit clientes zusammengestellt. *Baro*, Rheinische Jahrbücher, XI, 147. irisch: *Herr*; Mone, S. 177. *Becco*. Orell. 4901. Sueton. Vitell. cap. ult. (Antonius Primus) cui Tolosae nato cognomen in pueritia Becco fuerat; id valet gallinacei rostrum. *Esuggus*, Spon. Miscell. p. 109. Rhein. Jahrbücher, IX, 60. nach Mone, S. 186. von *Es* Mann, mit einer Deminutivendung, also: Kleinmann. *Togirix*. Orell. 347. Rhein. Jahrbücher, IX, 58. von *togi* Land, Grundeigenthum s. v. a. Landherr; Mone, S. 202. *Trouceteivepus*, Orell. 298. nach Mone, S. 195, ein Mann von schönen Gesichtszügen, von *troucet* Gesichtszüge und *wep* schön. Mehrere andre celtische Namen bei Orelli, in den Inschriften, welche Index V. s. v. *Nomina Gallica* angibt. Ferner gehören hierher britannische Namen (Orell. 2776—2779); spanische (Orell. 156. 2773.); dacische (Orel. 510. Massmann lib. aurar. p. 125.). Bei solchen ausländischen Individuen, welche römisches Bürgerrecht mit römischen Namen hatten, scheint es in manchen Gegenden namentlich im Orient üblich gewesen zu seyn, neben diesem römischen Namen noch die heimatlichen beizufügen.[2]) Die Bezeichnung durch zweierlei Namen, so dass der eine derselben der urkundliche, der andre der Person aus Scherz oder irgend einer zufälligen Veranlassung im gewöhnlichen Leben beigefügt wurde, kommt in allen bisher aufgezählten Kategorien von Personennamen vor. Die Verbindung beider Name geschieht durch *sive*, durch *qui et*, *qui vocatur* und auch durch das Wort *signo* vor dem zweiten Namen;[3]) z. B. *Axsillius Avitus sive Sacruna*. Orell. 2773. *Niceros qui et Asiaticus*. Ib. 2766. *Salustia quae et Caecilia*. 2767. *C. Iulius Nereus qui vocatur Petilius*. *Aufidia Severina signo Florentia*. Ibid. 2780.

Schliesslich ist nach der Darstellung der Namen menschlicher Individuen noch anzuführen, dass auf Inschriften auch Namen von Thieren vorkommen, namentlich auf Grabschriften von Pferden (Delect. 1178. *Speudusa*. Orel. 824. *Borysthenes*. Orel. 2593. mehrere Namen von Rennpferden: *Geminator*, *Silvanus*, *Oceanus* u. a.) und von Hunden (Orell. 4730. *Dromus*, *Hylactor*). Vergl. die Delect. 1177. gegebenen Nachweisungen.

1) Mehreres über deutsche und celtische Namen auf Inschriften gibt Cannegieter De mutat. nomin. rat. p. 214—224. 283. Ueber die deutschen Namen insbesondre sind als Hilfsmittel hier anzuführen: Jac. Grimm, Deutsche Grammatik, I. p. XL ff., welcher im Allgemeinen bemerkt: es sey falsch, davon auszugeben, dass die deutschen Wörter von den Römern entstellt und ihrer latein. Aussprache bequemt worden seyen; bloss die Endungen seyen latinisirt, aber mit wohlverstandener Rücksicht auf die Analogie zwischen beiden Sprachen. Mone Anzeiger für Kunde der deutsch. Vorzeit. 1806. S. 103 ff. Wassenbergh Taalkundige bydragen. Franeker. 1806. Bd. II. p, 63. Ueber die celtischen: Mone, die gallische Sprache und ihre Brauchbarkeit für Geschichte. Karlsruhe 1851.

2) Cannegieter De mut. nomin. rat. p. 26.

3) Orell. 2766—2780. Marini A. Ar. p. 182. und Morcell. Stil. II. p. 242. I. p. 167. wo zugleich noch folgende Wendung angeführt wird: *Flaviae Capitolinae cui et Pacciae* sc. nomen est, aus Fabretti p. 146, 175.

§. 45.

Bei der Darstellung der allgemeinen epigraphischen Formeln ist jetzt nach den Namen noch von der Zeitbestimmung[1]) zu handeln. Indem wir die Darstellung des römischen Kalenders und seiner Geschichte übergehen, worüber in dem folgenden besondern Theile bei den hierher gehörenden epigraphischen Urkunden (Delect. 392.) zu handeln ist, haben wir hier die Formen anzugeben, in welchen die Zeitbestimmung (die Jahrzahl) auf römischen Inschriften gegeben wird und wie man diese Angaben zu verstehen und chronologisch aufzufinden habe. Solche Zeitbestimmungen in Beziehung auf das Jahr und theilweise das Datum des Tages kommen auf Inschriften aller Classen in verschiedener Weise vor, wie bei diesen einzelnen Classen im besondern Theile näher anzugeben ist.

Die gewöhnlichste und allgemeinste Art das Jahr anzugeben war die Angabe nach der Amtsführung der Consuln (Aera consularis). Dieses geschieht in der Zeit der Republik und im Anfange der Kaiserzeit durch die Setzung der vollständigen Namen der beiden Consuln (consules ordinarii) des Jahres im Ablativ in der Regel ohne die Verbindungspartikel *et* mit Beifügung von COS. (consulibus), z. B. Q. Ninnio Hasta, P. Manilio Vopisco Cos. (Delect. 1743.). Dabei kommen aber folgende Verschiedenheiten und folgende in der spätern Zeit sich ergebende Veränderungen vor. Was zuerst die Namen der Consuln betrifft, so kommen die Namen auch in der Weise verkürzt vor, dass in der classischen Zeit oft nur praenomen und nomen ohne cognomen gesetzt werden: *C. Antoni. M. Tulli. Cos.*,[2]) oder auch nur das cognomen, namentlich auf Arbeiten von gebrannter Erde: *Glabrion. et Torquat. Cos.* womit M. Acilius Glabrio und C. Bellicius Torquatus gemeint sind. Fabret. p. 506. Der Name des zuerst gewählten der beiden Consuln nahm wohl in den fasti in der Regel die erste Stelle ein und darnach richtet sich die Ordnung der beiden Namen. Aber eine feste Uebung war nicht bei der Angabe des Jahres nach den Consuln. Auf Inschriften die von Privatpersonen ausgingen, wurde nach Zufall, Willkür oder Gunst bald der Name des einen Consuls, bald der des andern vorangesetzt.[3]) Selbst auch in öffentlichen Monumenten ist hierin keine feste Gleichmässigkeit. Im Jahre d. St. 711. setzten die capitolinischen Fasten den Namen des C. Vibius Pansa voraus, dagegen in dem calendarium Praenestinum (Orell. Tom. II. p. 382.) ist die Bezeichnung des Jahres gegeben durch *Hirtio et Pansa Cos.* und ähnlich in andern Fällen.[4]) Man findet die Angabe der Consuln auch doppelt geschrieben, so dass das einemal der eine der beiden Namen voransteht, das andermal der andre, in der Absicht um keinem den entschiedenen Vorrang vor dem andern zu geben.[5]) Statt zweier Consuln findet sich auch nur einer genannt. Dieses hat seinen Grund entweder darin, dass in dem Zeitpunkte der Ausfertigung der In-

schrift durch irgend einen Umstand nur einer der beiden Consuln in Function war und der andre sein Amt noch nicht angetreten hatte oder es geschah der Kürze und Bequemlichkeit willen.[6]) Statt der consules ordinarii oder neben denselben werden auch consules suffecti genannt gefunden.[7]) Auch kann das Paar der Consuln aus einem ordinarius und suffectus bestehen; dann wird der suffectus in der Regel nachgesetzt.[8]) Der suffectus, welcher an die Stelle des ersten der beiden consules ordinarii eingetreten ist, behält den ersten Platz vor dem zweiten consul ordinarius; aber der suffectus des zweiten consul ordinarius steht nicht leicht voran.[9]) Wenn aber auch die consules ordinarii im Laufe des Jahres abgetreten und die suffecti ihnen gefolgt waren, so konnte man dennoch auch in diesem Theile des Jahres dasselbe immer noch nach den ordinarii bezeichnen.[10]) Diese allgemeine Bemerkung wird von Borghesi näher dahin bestimmt, dass bis in das VIIII. Jahrhundert der Stadt zur Bezeichnung des Jahres auf Inschriften jedesmal diejenigen Consuln genannt worden seyen, welche gerade zur Zeit der Fertigung der Inschrift im Amte waren, ohne Unterschied ob es die consules ordinarii oder die im Laufe des Jahres ihnen nachfolgenden suffecti seyen. Erst von der Zeit des Kaisers Nero an sey es aufgekommen, nur die consules ordinarii zur Bezeichnung des ganzen Jahres zu nehmen und also auch auf solchen epigraphischen Denkmälern, welche in dem Theil des Jahres abgefasst worden seyen, wo nicht mehr sie, sondern die consules suffecti im Amte gewesen seyen; es seyen aber auch später wieder bis auf M. Aurelius und Commodus in öffentlichen Urkunden consules suffecti zur Zeit ihrer Amtsführung und nicht die ordinarii für das ganze Jahr, auch nach ihrem Austritt genannt worden. Die Allgemeinheit jener Regel für die ältere Zeit wird von A. W. Zumpt durch einige entgegenstehende Beispiele bestritten.[11]) Wenn einer der genannten Consuln nicht zum erstenmal das Amt bekleidete, so wird dieses in der Regel immer bemerkt, und zwar am gewöhnlichsten durch Beifügung des entsprechenden Zahlzeichens zu dem Namen. Zuweilen ist das dem zweiten Namen beigegebene Zahlzeichen auf beide Consuln zu beziehen.[12]) Die Zahl des Consulates wird aber auch in Worten ausgedrückt mit *iterum*, (*secundo* und *bis* auf Inschriften der spätern Zeit), *tert.* (*tertium*, *tertio*) u. s. w.[13]) Die Zahl der Consulate wurde aber auch zuweilen ausgelassen, namentlich kommen davon auf gebrannter Waare (opus doliare) Beispiele vor.[14]) Ueber die Mitzählung der Consulate, die Jemand nur als suffectus bekleidete zu den Consulaten, die er als consul ordinarius bekleidete, ist die Uebung nicht ganz constant, indem Fälle vorkommen wo sie mitgezählt und andre wo sie nicht mitgezählt werden.[15]) Die Verbindungspartikel *et* zwischen den Namen der beiden Consuln, welche früher regelmässig weggelassen wurde und, wenn sie vorkommt, nur in seltenen Ausnahmen vorkommt, wird auf den spätern Inschriften namentlich seit der Zeit der Antonine häufiger beigesetzt.[16]) Die Bezeichnung

der Würde nach den Namen, in der Abkürzung COS. soll nach Fabretti's Beobachtung bis in die Mitte des dritten Jahrhunderts ausschliesslich gebraucht werden und erst von der Zeit der Kaiser Gallus und Volusianus an, soll dafür CONS. und COSS. vorkommen, wogegen jedoch Borghesi schon von dem J. 148. n. Ch. die Abkürzung COSS. nachweist.[17]) Ausser der bisher im Einzelnen betrachteten gewöhnlichen Bezeichnungsweise des Jahres durch die Namen der Consuln im Ablativ mit COS. (COSS. CONS.) kommen statt derselben auf den Inschriften aus den spätern Jahrhunderten zuweilen noch einige andre Ausdrucksweisen vor. So findet sich die Bezeichnung Consul, welche sonst immer den Namen nachgesetzt wird, einigemal vorgesetzt, z. B. *Conss. D. N. Teodosio XVI. et Anicio Acil. Glabrione Fausto* (Murat. p. 404, 6.); ferner consulatu mit dem Genitiv: *Cons. D. N. Aviti* (Murat. p. 408, 3.); zu den Namen der Consuln werden die damals üblichen Titulaturen hinzugefügt V. C. *vir clarissimus* und selbst DD. NN. *domini nostri*, welches letztere Prädicat demnach nicht ausschliesslich blos von den Kaisern gebraucht wurde. Eine besondre Bezeichnungsweise, welche nur auf Inschriften aus Gallien bis jetzt beobachtet worden ist, besteht in dem Worte anno mit dem Namen der Consuln, z. B. *Anno C. Calpurn. Pisonis,M. Vettii Bolani Cos.*[18]) Wir fügen dieser Aufzählung der verschiedenen Bezeichnungsweisen der Consulaära zu ihrem Verständnisse und zur Beurtheilung ihres Vorkommens auf epigraphischen Denkmälern noch folgende Notizen über die Einrichtung und Geschichte derselben bei.[19]) Die Consularjahre waren verschieden in den verschiedenen Perioden. In den frühsten Zeiten der Republik traten die Consuln ihr Amt Calendis Sextilibus an; zur Zeit der Decemvirn Idibus Maiis, dann Idibus Martiis. Erst seit dem J. d. St. 601. traten die Consuln regelmässig Calendis Januariis ein. Die Bezeichnung des Jahres durch die Namen der Consuln blieb die ganze Kaiserzeit hindurch die gewöhnlichste. Ein ausdrückliches unter den Consuln Iulianus und Probianus (322 n. Ch.) gegebenes Gesetz Constantins bestimmt, dass keine Constitution rechtskräftig seyn soll, wenn nicht Tag und Consuln darin benannt seyen und noch 537 n. Ch. kurz vor Erlöschung des Consulates bestättigte Iustinian diese Verordnung dahin, dass in allen Instrumenten zuerst das Regierungsjahr des Kaisers, dann die Namen der Consuln und zuletzt Indiction, Monat und Tag benannt werde. Nach Verlegung des Kaisersitzes in den Orient wurde in der Regel (man weiss nicht genau, von welchem Jahr an) ein Consul zu Constantinopel und einer zu Rom ernannt und nach beiden das Jahr wie früher bezeichnet. Wenn kein Consul ernannt war, so bezeichnete man das Jahr mit *post consulatum* mit Beifügung des Namens des letzten Consuls im Genitiv und der Zahl den Jahres von diesem Zeitpunkt an gerechnet. Im J. 434 wird Theodorus Paulinus als der letzte Consul des Occidentes genannt. Der letzte Consul im Orient und überhaupt der letzte Privatmann, der dem Jahre seinen Namen gab,

war Flavius Basilius Iunior im J. 541. Nachher zählte man noch bis 566 post consulatum Basilii fort. Der jüngere Justin, der Nachfolger Justinians legte sich 567 bei dem Antritt seiner Regierung den Consultitel wieder bei; die folgenden Jahre wurden ohne Namen andrer Consuln noch längere Zeit durch *anno secundo, tertio* u. s. w, *P. C. (post consulatum) Iustini* von ihm und seinen Nachfolgern bezeichnet bis zu dem völligen Erlöschen dieser Erwähnung des Consulates im 7.—8. Jahrhundert. In epigraphischer Beziehung[20]) ist für diese Periode der zwischen Rom und Constantinopel getheilten Consuln zu bemerken, dass zwar in der Regel, wo die beiden Consuln auf Inschriften zusammen genannt werden, auf den Inschriften die dem Orient angehören, der Consul des orientalischen Reiches zuerst genannt wird, und auf occidentalischen Inschriften der Consul des Occidentes; aber es fehlt auch nicht an Beispielen des Gegentheils. Auch wird zuweilen auf Inschriften nur der betreffende eine Consul ohne den andern genannt. Bei dem Gebrauche der römischen Inschriften ist es in Beziehung auf die Consularära nothwendig, dass man die dort vorkommenden Bezeichnungen der Jahre durch die Namen der jeweiligen Consuln, mit Hilfe der übrigen historischen Quellen und der vorhandenen Hilfsmittel chronologisch zu bestimmen vermöge, sowie umgekehrt die Consularfasten zu ihrer Vervollständigung und Berichtigung aus den epigraphischen Denkmälern sehr Viel gewinnen können.[21])

1) Zaccaria Istituz. II, 1, 5. p. 158. Delle note croniche.

2) Bulletin. archeolog. 1845. p. 162. A. W. Zumpt Commentt. epigr. p. 69.

3) Fabrett. Inscr. p. 503. Marini A. Ar. p. 244. Borghesi, Annal. archeol. XII. p. 230. Cavedoni, Bullet. archeol. 1845. p. 162.

4) Borghesi, Bullet. archeol. 1845. p. 164.

5) Grut. 150, 1. 2. Mommsen Tribus. S. 84. Vergl. oben §. 24. Anm. 18. und Orell. 4725. wo von zwei Stiftern eines Grabdenkmals mit Wiederholung der Inschrift beidemal ein andrer der beiden Namen voransteht.

6) Als Beispiel des ersten Falles kann gelten eine tessera gladiatoria mit der Bezeichnung der calendae Januar. welche nur e i n e n Consul M. Lollius erwähnt. Nun wissen wir aus Dio Cass. LIV, 6., dass in diesem Jahre (735 u. c.) Lollius und Augustus zu Consuln ernannt waren, letzterer aber die Würde ausschlug und später Q. Lepidus ihm substituirt wurde. Für den zweiten Fall können als Beispiele gelten andere tesserae gladiatoriae. Orell. 3124. und mehrere Ziegeln und Backsteine, die nur den Namen eines Consuls nennen. Fabrett. Inscr. p. 501. 506.

7) Grut. 607, 1. Antio Polione et Opimiano kos. ordinariis; Severo et Sabiniano Cos., von welchen das letztere Paar consules suffecti desselben Jahres (155. p. Ch.) sind. Zaccaria Istituz. p. 164. Auf einem opus doliare, der Consul Lucius Quadratus genannt, der nur ein suffectus seyn kann. Fabrett. Inscr. p. 501.

8) Marini A. Ar. p. 16. 244. b. 657.

9) Marini l. l. p. 402. 820. 817.

10) Marini l. l. p. 657. 736.

11) Borghesi Diplom. Traiani Decii p. 62. Annal. archeol. 1840. p. 235. Dagegen A. W. Zumpt. Comment. epigr. p. 36. not. 1. wo besonders die Inschrift bei Grut. p. 521, 4. hervorgehoben wird, mit *prid. Kal. Decembres Germanico Caes. et Capitone cos.*

12) Beispiele aus Inschriften gibt Fabret. Inscr. p. 506. auch bei Schrift-

stellern ebenso Spartian. Hadrian. cap. 3. *Candido et Quadrato II. Cos.* wobei auch von Candidus das zweite Consulat gilt. Casaubon. ad. h. l. Marini A. Ar. p. 737.

13) Zaccaria Istituz. II, 1, 8. p. 169, wobei unter Hinweisung auf Hagenbuch Epist. epigr. p. 330. bemerkt wird, dass secundo auf solchen spätern Inschriften dem Namen des Consuls gegen die gewöhnliche Uebung auch vorangesetzt gefunden wird. Das Wort bis so gebraucht: Merobaude bis et Saturnino Coss. Maffei Mus. Veron. p. 357, 5. In Fällen, wo der Name des Consuls nicht zur Bezeichnung des Jahres gesetzt ist, sondern wenn in Elogien, in tit. honorariis überhaupt nur angegeben werden soll, wie oft die Person das Consulat bekleidete, steht auch auf ältern Inschriften *bis* statt *iterum* und es ist kein hinreichender Grund vorhanden darum die Echtheit zu bezweifeln, wie Maffei Ars. crit. thut: *Appius Claudius C. F. Caecus Censor Cos. bis.* Gori Inscr. Etr. T. II. p. 237, 5. Morcelli Stil. II. n. CCLXXXVIII. p. 263. Darüber ob *tertium, quartum* oder *tertio, quarto* u. s. w. besser sey. S. Gell. N. A. X, 1.

14) Marini A. Ar. p. 348. 349.

15) Marini l. l. p. 697. 737. Orell. 3127.

16) Marini l. l. p. 143. Borghesi, Bullet. archeol. 1835. p. 6.

17) Borghesi l. l. Die Inschrift ist Murat. p. 329, 3.

18) Zaccaria l. l. p. 168. Grut. p. 163, 7. verbessert im Giornal. Arcad. 1832. p. 339. Maffei Ars crit. p. 298. liest falsch anno consulibus und verwirft die Inschrift, aber Borghesi, Bullet. archeol. 1845. p. 165. beruft sich auf mehrere andre Beispiele dieser Ausdrucksweise. Die beiden Ausdrucksweisen zusammen mit anno und mit dem Namen des Consuls im Genitiv in einem titulus honorarius des Kaisers Claudius: Dedicata VIII. k. Octob. Anno C. Passieni Crispi II et. T. Statio Tauro Co. II. S. Bullet arch. 1845. p. 173.

19) Das Folgende ist entnommen aus Ideler Handbuch der Chronologie. B. II. S. 145 ff.—174 und S. 343—346.

20) Die Beispiele dazu und weitere Anführungen gibt Zaccaria Istituz. l. I. §. 9. p. 170.

21) Von den hier in Betrachtung kommenden Werken über Chronologie beschränken wir uns auf die Anführung von: L' Art de verifier les dates des faits historiques, des inscriptions, des chroniques et autres anciens monuments avant l'Ere chretienne. Par *un religieux de la congregation de St. Maur.* Nouvelle edition par *M. de St. Allais.* Paris. 1819. Tom. IV. et V. — *Ideler,* Handbuch der mathematischen und technischen Chronologie. Berlin 1826. 2 Bde. Als die brauchbarsten und besten Hilfsmittel zur Kenntniss der Consularfasten sind hier anzuführen: *Theodori Iansonii ab Almeloveen* fastorum romanorum consularium libri duo. Amstelod. 1705. und 1740. Das erste Buch gibt die Namen in chronologischer Ordnung, das zweite in alphabetischer. Für die spätere Zeit, vom Jahr d. St. 898 an: *Petri Relandi* Fasti consulares ad illustrationem Codicis Iustinianei ac Theodosiani. Traj. ad Rhen. 1715. Besonders brauchbar: Fasti consulares triumphalesque Romanorum ad fidem optimorum auctorum recognovit et indicem adiecit *Io. Georg. Baiter.* Turici 1838. (zugleich ein Theil der Orelli'schen Ausgabe des Cicero). Für die Zeit von Augustus an ist hervorzuheben: *Clinton* Fasti romani. The civil and literary chronology of Rome and Constantinopel from the death of Augustus to the death of Iustinus II. Oxford 1845. 2 voll. 4. In diesem Werke ist auf Inschriften besondere Rücksicht genommen, vornehmlich Tom. II. p. 1—148. Von den aus dem Alterthum noch übrigen Consularfasten wird unten in dem besondern Theile gehandelt werden. Unter den neuesten Epigraphikern zeichnet sich Borghesi am meisten aus durch seine Leistungen in Berichtigung und Vervollständigung der Consularfasten aus den Inschriften.

§. 46.

Ausserdem dass die Consulate der Kaiser wie die der übrigen Consuln zur Bezeichnung des Jahres dienten, so enthalten auch ihre

übrigen Titel, wie die tribunicia potestas mit Beifügung der entsprechenden Zahl, chronologische Bestimmungen, wovon unten in dem besondern Theile bei der Erklärung der kaiserlichen Titel die Rede seyn wird.[1]) Zuweilen werden auch die Jahre der Regierung eines Kaisers als chronologische Bezeichnung gebraucht; jedoch bemerkt man dieses fast nur als eine Eigenthümlichkeit von lateinischen Inschriften aus Aegypten.[2]) Neben den bisher aufgeführten allgemeineren chronologischen Bezeichnungen sind noch zwei andre auf römischen Inschriften vorkommende in Betrachtung zu ziehen, nämlich die Aera nach Jahren der Erbauung Roms und die Aera nach den Indictionen. Ueber das Jahr der Erbauung Roms schwanken die Angaben und Meinungen der Alten in einem Zeitraum von nicht weniger als 142 Jahren. Darunter sind vorzugsweise bemerkenswerth die varonische Aera, welche als Gründungszeit Roms die Palilien von Olympiade 6, 3. oder den Frühling des Jahres 753 vor Ch. G. annimmt, und die catonische Aera, welche die Palilien von Olymp. 6, 4. oder den Frühling des Jahres 752. v. Ch. annimmt.[3]) Die Zählung nach Jahren von Roms Erbauung war mehr nur den Historikern eigen, ging nicht in die öffentlichen Urkunden noch in den bürgerlichen Verkehr über und kommt daher auf Inschriften nur ganz selten vor und zwar in Form A. P. R. C. *anno post Romam conditam* oder P. R. C. post *Romam conditam;* einmal: *anno urbis conditae.*[4]) Als im vierten Jahrhunderte die Consularära wegen des getheilten occidentalischen und orientalischen Consulates schwankend zu werden anfing, kam die Jahreszählung nach Indictionen in Gebrauch. Indiction hiess in der römischen Kaiserzeit die Ansagung (das Ausschreiben) der jährlichen Grundsteuer, diese Jahressteuer selbst, und auch das Steuerjahr. Die Steuerjahre wurden in einen wiederkehrenden Cyklus von fünfzehn Jahren zusammengefasst. Die Jahre in einem jeden solchen Cyklus werden von 1 bis 15 gezählt und mit jedem neuen Cyklus von neuem so zu zählen angefangen. Das Steuerjahr (die Indiction) fängt jedesmal mit dem 1. September an. Diese Indictionsrechnung lässt man mit dem den 1. September 312 nach Ch. beginnenden Cyklus beginnen.[5]) Unter den noch übrigen epigraphischen Denkmalen kommt diese Art der Jahreszählung nur auf einer Anzahl christlicher Grabschriften und öfters neben der Jahresbezeichnung durch die Namen der Consuln vor. Die Bezeichnung ist gewöhnlich IND. (Indictione) mit Beifügung der entsprechenden Zahl. Auch findet sich die Zahl durch das Zahlwort geschrieben vorangesetzt *(prima indictione)* und desgleichen mit der Präposition *in* (In sec. für in secunda indictione. Orell. 1160.).[6]) Ausser den bisher behandelten allgemeinen Aeren kommen für einzelne Gegenden, Orte, Vereine noch besondre Arten der Jahreszählung auf römischen Inschriften vor. Dahin gehört die Aera hispanica, welche von J. 38 v. Ch. zu zählen beginnt, jedoch unter den erhaltenen epigraphischen Denkmälern erst im fünften Jahrhundert auf christlichen Inschriften vorkommt; ferner eine besondre Aere

der Provinz Mauritanien. [7]) Von Jahresrechnungen nach der Gründung von Städten kommen Beispiele vor von Puteoli, Interamna. [8]) Dabei ist noch im Allgemeinen zu bemerken, dass in den Stadtgemeinden ausserhalb Rom, das Jahr ausser durch die Consuln öfters noch durch die Anführung der fungirenden höchsten städtischen Beamten (duumviri) bezeichnet ist. Hinsichtlich der besondern Zeitrechnung bei einzelnen Collegien sind anzuführen Inschriften von Seiten römischer magistri vicorum, wo das Jahr nach der Gründung dieses Institutes durch Augustus (747 u. c.) gezählt ist; sowie von Seiten einiger andern Collegien. [9])

1) Bei der Zahl der Consulate der Kaiser kommt auch vor, dass die Zahl des letzten Consulates auch für die folgenden Jahre in dem Titel beibehalten wurde. So war Hadrian nur dreimal Consul, aber auch auf spätern Inschriften nach diesem dritten Consulat erscheint bei dem Namen Hadrian's der Beisatz Cos. III. Muratori Annal. d'Italia. T. I. p. 48. Wenn nur die Zahl der Consulate des regierenden Kaisers ohne dessen Namen angegeben ist, so kann es sich treffen, dass diese Angabe auf mehr als einen Kaiser passt. So in der Inschrift auf einem nubischen Monumente Orell. 4931. C. Numonius Vala hic fui Imp. Caesare XIII. Cos., was von August (2 n. Chr.) und Domitian (87 n. Chr.) verstanden werden kann.

2) Orell. 517. *anno XI. Neronis Imp.* 520. *anno I. Imp. Domitiani Aug.* 521. *anno IIII. D. N. (domini nostri) Domitiani Caesaris Augusti* 522. *anno V. Hadriani Imp.* 803. *anno XII. imp. (imperii) Nervae Traiano Caesari Aug.* Eckhel D. N. V. p. 456. Raoul-Rochette Iournal des savans. 1824. Avril.

3) Ideler Handb. der Chronologie. Bd. II. S. 151—172.

4) In der ersten Form auf einigen Fragmenten von Sacerdotalfasten Delect. 387. 388. 390. Orell. 42; in der letztern auf einer Grabschrift (inter schedas Barberinas) bei Fabrett. Inscr. p. 88. 165. Excessit anno urbis conditae DCCCXCVII.

5) Ideler Handbuch der Chronologie. Bd. II. S. 347 ff.

6) Zaccaria Istituz. p. 173—176. Murator. p. 411, 4. 412, 4. 1819, 1.

7) Ueber die aera hispanica s. Ideler a. a. O. II. S. 423. und eine eigne Abhandlung darüber von Cardinali in den Atti dell' accademia roman. di archeolog. T. IX. 1840. p. 219. Auf eine besondre Aera in Mauritanien deutet die Bezeichnung auf einer Inschrift A. P. *anno provinciae* nach Letronne, Iournal des savans. 1847. p. 727.

8) Delect. 1751. in einem öffentlichen Actenstück von Puteoli: Ab colonia deducta anno XC. Vergl. Zaccaria Ist. p. 158. Auf einer Inschrift von Interamna Orell. 689. Anno post Interamnam conditam DCCIIII. und daselbst die Anmerkung von Orelli. Auf einem Grabstein von Saintes (Mediolanum Santonum) Orell. 3694. Tulliae .... D. A. (defunctae anno) aetatis XX et ur. (urbis) DCCLXXI., was Visconti von der urbs Mediolanum Santonum versteht.

9) Grut. p. 79, 5. Orell. 18. Sieiae Fortunae .... Mag. vici Sandaliari reg. IIII. anni XVIII. Andere Beispiele und das Genauere hierüber bei Borghesi in Furlanetto Museo di Este. p. 12. not. 8. Auf einer Inschrift, welche von dem collegium fabrorum et centonariorum seinen Patronen zu Ehren verfasst ist Orell. 1702. Coll. SS. (collegii supra scripti) anni CLI. Auf einem Mithrassteine Fabrett. p. 464, 18. sub M. Aemilio Chrysantho Mag. (magistro) anni primi. Andre Beispiele bei Marini A. Ar. p. 56.

§. 47.

Auf die Darstellung der Sprache der Inschriften im Allgemeinen haben wir nun noch einige Bemerkungen über den **Styl der römi-**

schen Inschriften[1]) folgen zu lassen. Der Styl der Inschriften folgt, wie natürlich, im Allgemeinen den Veränderungen, welche überhaupt der literarische Geschmack und die gesellschaftliche Bildung bei den Römern in den verschiedenen Perioden erlitten. Wie die Münzen auf kleinem Raume in ihrer chronologischen Aufeinanderfolge die verschiedenen Style der bildenden Kunst zeigen, so gilt Dasselbe hinsichtlich der redenden Kunst von den Inschriften. Zunächst stellt sich hierin dar als der umfassendste Gegensatz der Unterschied zwischen der Ausdrucksweise der ältern classischen Zeit, welche, wenn auch mit manchen Abstufungen, doch bis zu dem Anfange des dritten Jahrhunderts nach Christus, bis zur Zeit des Septimius Severus reicht, oder selbst bis auf Philippus, um die Mitte des dritten Jahrhunderts nach Christus, bis zu dem Ende des ersten Jahrtausends nach Roms Gründung ausgedehnt werden kann;[2]) und andrerseits der spätern Ausdrucksweise, welche sich von der antiken und classischen Form immer weiter entfernt. Diese allgemeine Charakterisirung der beiden Perioden begreift aber nicht blos nach den verschiedenen Zeiten und nach den verschiedenen Gattungen der inschriftlichen Denkmäler viele Abstufungen, sondern auch von dem Augusteischen Zeitalter an, ähnlicher Weise wie dieses auch in der Literatur der Fall ist, viele Ausnahmen; indem einerseits manche einzelne dieser Denkmäler früher als die übrigen Spuren des veränderten Geschmacks zeigen, andrerseits aber auch manche Inschriften aus der spätern Zeit der antiken und classischen Form sich mehr nähern, als man nach dem allgemeinen Charakter der Zeit zu erwarten geneigt wäre. Die römischen Inschriften aus der Periode des antiken und classischen Styles, namentlich die bessern und besten unter denselben, zeigen als charakteristische Eigenschaften der Ausdrucksweise: Kürze, Einfachheit, Angemessenheit. Die folgenden Bemerkungen sollen diesen allgemeinen Satz durch einige nähere Nachweisungen und Beispiele erläutern und begründen.

Zu der Eigenschaft der Kürze des Lapidarstyles führten in den meisten Fällen schon die äussern Bedingungen des Materials und der Form der Inschriften. Diese Eigenschaft der Inschriften des classischen Styles besteht darin, dass man überall nur das Wesentliche des darzustellenden Inhaltes, mit Uebergehung des Unwesentlichen und Zufälligen, aufnimmt und dieses Wesentliche mit den wenigsten Worten ausdrückt, so viel es die Forderung der Deutlichkeit gestattet. Dieses Streben nach Kürze wird in vielen Fällen durch den Ort, wo die Inschrift angebracht ist, durch die Umgebung, durch die Beifügung von bildlichen Darstellungen befördert. So z. B. wenn Domitianus an dem Orte auf dem Capitol, wo er sich in dem Vitellianischen Kriege versteckt und gerettet hatte, eine Kapelle und eine Ara mit der Aufschrift Iovi Conservatori widmete, so machten die dabei angebrachten Bildwerke mit der Darstellung seiner Rettung eine weitere Angabe in Worten überflüssig. Ebenso als er später an demselben Orte einen grossen Tempel erbauen und darin sich

selbst, wie er von dem Gotte geschützt wurde, in einer Gruppe darstellen liess, so genügte die kurze Aufschrift Iovi Custodi.[3]) Ueberhaupt da, wo eine Aufschrift an dem Gegenstande selbst, auf welchen sie sich bezog, angebracht war, wird die Nennung des Gegenstandes, jedenfalls die nähere Beschreibung, oder irgend eine Anpreisung in der Regel hinweggelassen, selbst wenn der Gegenstand durch seine Grösse oder durch seinen Kunstwerth dazu aufforderte. So begnügte sich Agrippa, in der Aufschrift an dem Eingange des Pantheon lediglich nur den Gründer und durch dessen Consulat die Zeit der Gründung anzugeben; in ähnlicher Weise die meisten Aufschriften der grössten öffentlichen Werke zu Rom aus der bessern Zeit (Delect. 1180—1208. Morcell. Stil. Vol. I. p. 209. n. CCXXIIII—CCLV.). Mit der Eigenschaft der Kürze hängt die Eigenschaft der Einfachheit des antiken Lapidarstyles auf das genaueste zusammen. Man findet in den Inschriften des classischen Styles keine künstliche Redefiguren, keine gesuchten Antithesen, keine rhetorischen Amplificationen, überhaupt kein hervortretendes Streben nach Schmuck der Rede, sondern überall die unmittelbar sich darbietende, natürlichste, auf das Wesentliche mit einer gewissen Nüchternheit sich beschränkende Ausdrucksweise. Dieses findet auch in solchen Fällen statt, wo die Bedeutung und Grösse des Inhaltes nach unsrer modernen Denk- und Sprachweise uns zu einer grössern Fülle und Lebhaftigkeit des Ausdruckes führen würde. So namentlich in den Aufschriften an Ehrendenkmalen für ausgezeichnete und ruhmvolle Thaten, wie etwa in der Aufschrift zu Ehren des Augustus wegen der Besiegung der alpinischen Völkerschaften (Delect. 1466.) und in ähnlichen (z. B. Delect. 1463.), so wie auf der Votivtafel des Pompejus in dem von ihm gebauten Tempel der Minerva. Delect. 70. Dieselbe Einfachheit, welche wir bei der Darstellung eines historischen Inhaltes in dem antiken epigraphischen Style wahrnehmen, finden wir auch bei der Darstellung von Empfindungen, wovon die Grabschriften aus der bessern Periode so viele Beispiele geben. Delect. 1931—1934. 1938. 1944. 1946. 1947. u. a. Zu dieser Einfachheit des Styles im Allgemeinen gehören im Einzelnen folgende Erscheinungen: Gebrauch der zunächst sich darbietenden Wörter; Beobachtung der Proprietät des Ausdruckes und der herkömmlichen Formeln, ohne Streben nach Variation;[4]) Abwesenheit oder höchst sparsamer Gebrauch von Redefiguren; einfache, die Deutlichkeit bezweckende Wortfolge;[5]) einfacher Satzbau ohne oratorische Perioden und ohne Streben nach oratorischem Numerus. Man kann zwar ungeachtet dieser allgemeinen Eigenschaften der Kürze und Einfachheit der antiken Inschriften unter ihnen selbst wieder bei jeder Classe von Aufschriften verschiedene Kategorien mit verschiedenen Abstufungen unterscheiden, aber der Gesammtcharakter bleibt doch derselbe, und auch die ausführlicheren und in einem etwas reichern Style gehaltenen Aufschriften erscheinen mit den spätern, dem classischen Style nicht

mehr angehörenden Denkmälern verglichen, immer noch durch Kürze und Einfachheit ausgezeichnet.[6]) Diese bis jetzt angegebenen charakteristischen Eigenschaften des antiken römischen Lapidarstyles ergeben dann von selbst die weitere Eigenschaft der Angemessenheit. Analog wie in der antiken Literatur der besten Periode ist auch hier durch allgemein übliche und gleichsam feststehende objective Formen subjective Willkür und Laune, und dadurch der Weg zur Unangemessenheit und Geschmacklosigkeit beseitigt oder doch erschwert.

Der Styl der Inschriften aus der Periode, worin überhaupt der gesunde antike classische Geschmack beeinträchtigt oder ganz verloren war, zeigt im Ganzen die den oben aufgezählten Eigenschaften entgegengesetzten: statt der Kürze Wortfülle; statt der Einfachheit Uebertreibung, Wortgepränge, und eben dadurch nicht selten Mangel an Wahrheit und Angemessenheit. Als charakteristische Beispiele aus dieser spätern Periode führen wir an: Delect. 1211. (Cf. Morcell. Stil. Vol. I. p. 255.). 1220. 1302. 1549. 1551. 1554. 1618.[7]) Das bisher Gesagte gilt im Allgemeinen sowohl von den Inschriften in Prosa als in Versen. Ueber die Eigenthümlichkeiten der letztern, sowohl was den poetischen Charakter als die metrischen Formen betrifft, wird weiter unten in dem zweiten Buche besonders gehandelt werden.

1) Das ganze Werk von Morcelli De stilo inscriptionum latinarum ist in der Absicht unternommen, um die lateinische Epigraphik von den modernen Ausartungen zu dem classischen antiken Style zurückzuführen. Besonders gehört daraus hierher II., 3, 2. Tom. II. p. 250—303, wo von dem Style der antiken Inschriften besonders gehandelt wird.

2) Bis auf die Philippi dehnt Morcelli l. l. Tom. I. p. 2. jene erste Periode aus.

3) Tacit. Hist. III., 74. Potiente rerum patre, disiecto aeditui contubernio modicum sacellum IOVI CONSERVATORI aramque posuit, casusque suos in marmore expressit; mox imperium adeptus IOVI CVSTODI templum ingens seque in sinu dei sacravit.

4) Als Beispiel dazu führt Marini A. Ar. p. 37. not. 27. an, dass auf den Triumphtafeln, wovon unten in dem besondern Theile näher die Rede sein wird, von früher Zeit immer dieselben Formeln und Wendungen sich wiederholten. Dasselbe gilt in vielen andern Fällen.

5) Morcelli l. l. p. 279. Cap. VI. De iunctura verborum et particulis connexivis. Dahin gehört die Nachsetzung des Genitivs nach dem regierenden Worte, so wie überhaupt der regierten nach den regierenden Wörtern; Beibehaltung der gewöhnlichen Wortstellung bei den Bezeichnungen der Aemter, Formeln, mit Ausnahme solcher Fälle, wo die Rücksicht auf Deutlichkeit eine Abweichung rechtfertigte, wie z. B. L. Fulvio .... Praefect. urbi feriarum latinar. facto ab Imp. Hadriano Aug. II. Cos. III. viro A. A. A. F. F. statt der sonst erforderlichen Stellung Cos. II.

6) Morcelli in der seinem Werke einverleibten Beispielsammlung von Inschriften des classischen Styles (Vol. I.) gibt von einer jeden Classe immer dreierlei Beispiele: exempla dictionis simplicis; exempla dictionis ornatae; exempla dictionis singularis.

7) Dazu noch folgender titulus honorarius, welchen Morcell. Stil. Vol. II. p. 271. aus Fabrett. p. 101. n. 229. als ein besonderes charakteristisches Beispiel dieser spätern Periode anführt: Cheionio Contucio V. C. ob egregia facta

et rarum veteris sanctitatis exemplar, inlustratori prosapiae suae, cuius ope auctam instauratamq. tota se Piceni et Flaminiae provincia gratulatur, quo iudicante quasi quodam parente primaevo singulae civitates in pristinam faciem revocatas esse laetantur, Foronovani desideria totius provinciae praecedentes statuam ad vivacem recordationem et sempiternam memoriam posuerunt.

Zweites Buch.

Von den einzelnen Classen der römischen Inschriften.

---

§. 48.

Nachdem wir bisher von den römischen Inschriften in ihrer Gesammtheit gehandelt haben, so ist jetzt von den einzelnen Classen derselben zu handeln. Zu diesem Zwecke ist eine Eintheilung der Inschriften vorzunehmen. Es lassen sich dabei je nach dem vorgesetzten Zwecke verschiedene Eintheilungsgründe annehmen. Im Allgemeinen können die Eintheilungsgründe entweder von äussern Umständen und Merkmalen hergenommen werden, oder von dem Inhalte und der innern Beschaffenheit der Inschriften. In ersterer Beziehung kann man die Inschriften eintheilen nach dem Orte, wo sie gefertigt und aufgefunden worden, oder nach der Zeit, in welche ihre Abfassung fällt: diese beiden Momente geben die geographische und chronologische Eintheiluug. Auf die äussern Merkmale würde sich beziehen eine Eintheilung nach dem Material, wie Inschriften auf Metall, auf Stein u. s. w. An sich begründet und zu unserem Zwecke vorzugsweise geeignet ist die Eintheilung der Inschriften nach Merkmalen, welche aus ihnen selbst, aus ihrem Texte hergenommen sind. Man geht dabei aus entweder von ihrem Inhalte, oder von ihrer stylistischen Form. Bei der Eintheilung nach dem Inhalte scheint es aber nicht passend, wie in manchen grössern Sammlungen nur auf einzelne Theile desselben, auf die daselbst vorkommende Anführung einzelner Aemter, Institute und dergleichen zu sehen, sondern es ist vielmehr dabei der Gesammtinhalt und der Zweck der Inschrift in ihrer Gesammtheit als Eintheilungsgrund anzunehmen. Der stylistischen Form nach gehören alle Inschriften, wie überhaupt alle sprachlichen Denkmäler, entweder dem Gebiete der Prosa, oder dem Gebiete der metrischen Redeformen an. Ein anderer durchgreifender Unterschied der Inschrift beruht sowohl auf ihrem Zweck und Inhalt, als auf dem äussern Vorkommen. Sie sind nämlich entweder dazu bestimmt, den Denkmalen und Gegenständen, worauf sie angebracht sind, zur Erklärung zu dienen, und ihr Inhalt steht mit diesem Gegenstande, zu dem sie gehören, in genauer Verbindung; oder sie sind für sich bestehende schriftliche Aufzeichnungen, ohne eine solche Beziehung zu einem andern Gegenstande und

nur durch die Natur des Materials, welches die Aufzeichnung enthält (Stein, Metall u. s. w.), zu den epigraphischen Denkmälern gehörend. Die erstere Classe von Inschriften nennen wir Aufschriften (tituli), die andere Classe epigraphische Urkunden (tabulae). Nach diesen Andeutungen theilen wir die ganze Masse der römischen Inschriften in folgende, hier abzuhandelnde Hauptclassen ein. Alle Inschriften beziehen sich entweder auf Gegenstände des Cultus, oder auf Lebensverhältnisse ausserhalb des Cultus, und zerfallen demnach in die zwei Gebiete der Inscriptiones sacrae und Inscriptiones profanae. Die letztern gehören ihrem Gesammtinhalte nach entweder den öffentlichen Verhältnissen, dem Staatsleben an, oder dem Privatleben: darnach theilen sie sich in Inscriptiones publicae und Inscriptiones privatae. Die Inscriptiones publicae gehören entweder dem Civilstaate, oder dem Militärstaate an, und lassen sich daher eintheilen in Inscriptiones publicae civiles und Inscr. publ. militares. Jede dieser bis jetzt aufgezählten Classen enthält Aufschriften und Urkunden, so dass für jede die Unterabtheilung in tituli und tabulae gilt. Nicht alle diese Classen, sondern nur einige derselben begreifen ausser der prosaischen auch die metrische Form. Daher wird es angemessen sein, nicht bei den einzelnen Classen eine Unterabtheilung nach diesen zwei Gattungen der sprachlichen Darstellung anzunehmen, sondern es wird geeigneter sein, alle in metrischer Form abgefassten Inschriften nach den angegebenen Classen geordnet zusammen zu stellen und auf die der prosaischen Form angehörende grosse Masse der übrigen Inschriften folgen zu lassen. Nach dieser Eintheilung [1]) sollen nunmehr die einzelnen Classen der Inschriften hier abgehandelt werden. Bei dieser Abhandlung werden wir auf unserm Standpunkte einer allgemeinen Anleitung zur römischen Epigraphik uns der sachlichen Erklärung der in diesen verschiedenen Classen der Inschriften genannten Institutionen des römischen Lebens zu enthalten haben, da deren Auseinandersetzung theils andern Disciplinen, theils der Erklärung der einzelnen Denkmäler angehört. Wir werden uns darauf zu beschränken haben, den Inhalt und die Form einer jeden dieser Classen der Inschriften im Algemeinen anzugeben und zu erläutern; hinsichtlich der paläographischen Eigenthümlichkeiten und der Formeln einer jeden Classe das Nöthige zu bemerken; und endlich die Hilfsmittel anzugeben, welche zu einer genauern und vollständigern Betrachtung der erwähnten Punkte zweckdienlich sind.

1) Ueber die verschiedenen Eintheilungsweisen der griechischen und römischen Inschriften (nach Classen von dem Inhalte hergenommen; geographische, chronologische) s. Boeckh Corpus inscript. Tom. I. p. XII. §. V. Die älteste allgemeine Sammlung römischer Inschriften von Apianus ist nach geographischer Eintheilung angelegt; die andern bis auf Orelli einschliesslich haben die Eintheilung nach Classen von dem Inhalte hergenommen. Aber der Eintheilungsgrund ist dabei nicht der Gesammtinhalt der Inschrift, sondern einzelne darin vorkommende Erwähnungen eines Gottes, eines Amtes u. s. w., so dass oft ganz disparate Inschriften neben einander gestellt werden und überhaupt gegen die

einfachsten logischen Regeln, die einer jeden Eintheilung zu Grunde liegen müssen, gefehlt wird. Mehr auf den Gesammtinhalt nehmen Zaccaria (Istituzione lapidaria) und Morcelli (De stilo inscriptionum) bei ihren Classeneintheilungen Rücksicht; jedoch ohne genauere logische Durchführung. Ersterer nimmt folgende Classen an: iscrizioni votive; giuridiche; pubbliche; istoriche; onorarie; sepolcrali; letzterer folgende: inscriptiones sacrae; honorariae; epitaphia; inscriptiones historicae; ellogia; constitutiones publicae. Aehnlicher Weise nimmt Franz Elementa epigraphices gr. p. 3. und Append. I. p. 313 sqq. folgende sechs Classen für die griechischen Inschriften an: acta rei publicae et universitatum; catalogi; tituli honorarii, dedicatorii, votivi; termini et similia; tituli sepulcrales.

I. Capitel: Inscriptiones sacrae; insbesondere Aufschriften (tituli).

(Delect. Inscript. sacrae Cap. I. n. 1—360.)

§. 49.

Zu den Inscriptiones sacrae rechnen wir alle Inschriften, die sich ihrem Gesammtinhalte und ihrem Zwecke nach auf Religion und Cultus beziehen, ohne Unterschied, ob sie von öffentlichen Behörden, weltlichen oder geistlichen, oder ob sie von Privatpersonen ausgegangen sind. Diese ganze Classe wird durch drei Abtheilungen erschöpft: 1) Aufschriften auf Gebäuden und Gegenständen, die dem Cultus gewidmet sind; 2) Urkunden, die sich auf den Cultus beziehen; 3) Grabschriften. Letztere gehören zu den inscriptiones sacrae, weil Gräber nach den Religionsbegriffen der Alten dem Kreise des Religiösen angehören; eine selbständige Unterabtheilung aber bilden für uns diese Denkmäler wegen ihrer grossen Anzahl und weil sie ihrer Natur nach die Merkmale der beiden vorangestellten Abtheilungen (tituli und tabulae) gewissermassen in sich vereinigen. Wir haben somit zunächst hier von den Aufschriften unter den Inscriptiones sacrae zu handeln. [1]) Diese Aufschriften kommen vor an Gebäuden, die dem Cultus gewidmet sind, an Altären, Bildwerken, an Weihegeschenken aller Art. Ein grosser Theil hinsichtlich des Inhaltes und der Form solcher Aufschriften ist in allen diesen Fällen gemeinsam und übereinstimmend; ein andrer Theil ist nach den oben bezeichneten Unterabtheilungen verschieden. Wir werden zuerst das Gemeinsame zu behandeln haben; worauf die Bemerkungen über das diesen Unterabtheilungen Besondre folgen sollen.

Alle Aufschriften, wodurch ein Gegenstand den göttlichen Wesen und ihrem Dienste gewidmet wird, enthalten folgende Bestimmungen: A. *Wem* der Gegenstand gewidmet wird; B. *Von Wem*; C. *Was* gewidmet wird; D. *Warum* oder bei welcher Veranlassung; E. Angabe der *Zeit;* F. des *Ortes;* G. *Auf wessen Kosten;* H. *Betrag der Kosten* und des Werths; I. *Andre Nebenbestimmungen*, wie damit verbundene Stiftungen; Ehrenbezeugung gegen Personen; Namen mitwirkender Personen u. a. Nicht immer kommen alle diese Rubriken

vor; häufig nur eine oder einige, namentlich die vier ersten (A—D). Was die Sache selbst und den Inhalt betrifft, so bedarf es keines besondern Beweises, dass die Masse dieser Aufschriften über den Zustand der Religion und des Cultus in den verschiedenen Zeiten und in verschiedenen Theilen des römischen Weltreiches die vielfältigste, sicherste und anschaulichste Kunde gibt. Wir werden nun zuerst die Formeln angeben, welche von einer jeden einzelnen der oben bezeichneten Rubriken vorkommen und dann die verschiedenen Combinationen derselben.

A. *Wem:* Ausser den röm. Gottheiten, welche aus dem allgemeinen Cultus und aus der Mythologie der Dichter bekannt sind, kommt auf Inschriften noch eine grosse Anzahl andrer Namen von Gottheiten vor, welche in den literarischen Denkmalen sehr selten oder noch häufiger gar nicht genannt werden. Dahin gehören: viele italische Gottheiten; celtische; orientalische (Delect. n. 231—292). Manche dieser fremdländischen Gottheiten lassen sofort ihre Nationalität mit Sicherheit erkennen, andre sind nicht so leicht zu erkennen oder sonst mit Unrecht einer andern Nationalität beigezählt worden. [2]) Diese Gottheiten ausländischer Culte, namentlich der celtischen, sind entweder mit dem Namen römischer Gottheiten benannt und nur durch beigegebene Beinamen localisirt, wie *Mars Caturix*, *Belenus Apollo*, *Mercurius Alaunus,* u. dgl., oder sie haben nur ausländische Namen und sind auch so entweder Localgottheiten wie *Latobius,* Gottheit der Latovici, *Nemausus,* Gottheit von Nimes; oder Gottheiten von nicht localer, sondern von allgemeinerer Bedeutung wie *Abellio*, *Agho* u. a. [3]) Die Namen der Gottheiten, von welcher Art sie seien, welchen Etwas gewidmet wird, werden gewöhnlich vollständig oder fast vollständig geschrieben; zuweilen aber auch nur mit den Anfangsbuchstaben, wie: J. O. M. *Jovi Optimo Maximo* Delect. 1—4. J. D. *Jovi Dolicheno*, Furlanett. Lapid. Patav. V. p. 7. M. D. M. *Magnae deum matri* Del. 176. M. D. M. I. *Matri deum magnae Idaeae* Del. 179. S. A. S. *Saluti Aquileiensi sacrum* Del. 199. D. S. I. M. *Deo Soli invicto Mithrae.* Del. 219. D. I. M. *Deo invicto Mithrae* 220. D. S. I. *Deo Soli invicto.* 221. G. C. D. *Genio Caesareae domus* Furlanet. Lap, Pat. XXXI. p. 32. S. A. S. *Silvano augusto sacrum.* Ibid. XXVI. p. 28. Die Gottheit, welcher der Gegenstand gewidmet wird, ist entweder nur eine, oder es sind deren mehrere, was besonders bei Altären der Fall ist. Delect. 12. 24—33. 93. 94. 118. 135. 138. 198. 206. u. a., wobei gewisse Verbindungen häufiger und herkömmlicher sind als andre; [4]) oder der Gegenstand ist allen Göttern und Göttinnen gewidmet. Del. 186. Die Formeln, welche in Beziehung auf diese Rubrik (A. *Wem)* gebraucht werden, sind folgende: 1) Der Name der Gottheit steht im Dativ, entweder ohne ein Prädicat (Delect. 34. 65. 82.), oder mit Prädicaten von allgemeiner und von besondrer, auf die Widmung sich beziehender Bedeutung: Iovi Cacuno. Del. 8. I. O. M. Conservatori 11. Marti Camulo 75. Marti Aug. Conservatori corporis

sui 76. Oder es steht statt des Namens nur ein Prädicat: Deo amabili. Del. 96. oder endlich statt des Namens und des Prädicates eine Umschreibung: Praesentiae matris deum. Del. 177. Numini Mercurii Grut. p. 54, 12. Sanctitati Jovis et Augusti Ibid. p. 10, 1. gewissermassen auch so wenn der Genius des Gottes statt des Gottes genannt ist: Genio Apollinis. Del. 55. — 2) Es steht der Dativ des Namens der Gottheit mit Hinzufügung des Wortes *Sacrum*, in verschiedener Schreibung, als: S. Delect. 199. *Sac.* 37. 45. *Sacr.* 37. 45. *Sacrum* 40. 42. *Sacrom.* 73. und zwar dem Namen der Gottheit gewöhnlich nachgesetzt, zuweilen aber auch vorangesetzt. Grut. p. 1076, 6. — 3) Der Name der Gottheit im Genitiv: Pietatis sacrum. Del. 192. Ara Neptuni. 44. 225. — 4) Die Gottheit wird angeredet; der Name im Vocativ: Tibi, o Jovis nuncie Del 86. Te tibi, Dea Isis 163. Hercule tibi. Maff. Mus. Ver. p. 248, 9.

B. *Von Wem:* Der Stifter war entweder nur *eine* Person oder es waren ihrer mehrere, welche sich zu diesem Zwecke vereinigt hatten. In beiden Fällen sind gewöhnlich ausser dem Namen der Stand, die Aemter und Würden angegeben, zuweilen aber auch der einfache Name mit Hinweglassung der Aemter (Morcell. Stil. I. p. 216.). Ueber die Reihenfolge, in welcher die Aemter und Würden nach dem Namen angegeben werden, wenn eine Person mehrere bekleidet hatte oder noch bekleidete, wird weiter unten das Nöthige bemerkt werden. Wenn der Stifter mehrere sind, so ist die einfachste und gewöhnlichste Form die, dass die verschiedenen Namen neben einander gesetzt werden ohne *et* (Delect. 168. 170), zuweilen auch mit *et* (Del. 183). Oder die Namen sind mit *cum* verbunden (Del. 4.), wobei zuweilen bei dem Singular des Subjectes das Verbum im Plural steht: Stephanus iun. cum Stephano patre ... dedicarunt. Grut. p. 3, 9. Morcell. Still. III. p. 283. Wenn von Gemeinwesen und öffentlichen Behörden die Stiftung ausgeht, so werden diese genannt; oder es wird dieses auch noch überdiess bezeichnet durch das Wort: *publice*, *von Staats wegen*, *von Gemeinde wegen.* Morcell. Stil. II. p. 27. Zuweilen machte der Stifter die Stiftung im Namen eines andern, was dann bemerkt wurde: *Nomine* Q. Domitii Alpini Licinia mater signum Dianae etc. Mus. Veron. p. 125, s. M. Ulpius Aug. L. Philetus .. *nomine* M. Ulpi Arvatiani nep. sui ... signum aeneum. Reines p. 239, 277. oder in seinem eigenen und eines Andern Namen gemeinsam. Del. 110. 124. Auch wird angegeben bei dem Namen des Dedicirenden, wenn die Stiftung auf Befehl und auf Veranlassung eines Andern gemacht worden ist: Laribus Aug.... *iussu* Ponti. Faustini Graniani Pro. Mag. fecerunt Valerius Onesimus, L. Pompeius Euphrosynus... Fabret. p. 672, 8. *Ex auctoritate* Imp. Caes. M. Aurelii Antonini ... Servius Calpurnius ... aram Circes .. restituit. Don. Cl. I. n. 31. Wenn der gestiftete Gegenstand wieder neu hergestellt wurde, so wird, jedoch nicht immer (Del. 101. 102. 103.), vor dem Wiederhersteller der erste Stifter genannt: Jovi Praestiti Hercules Victor dicavit, Blandus

Pr. restituit. Grut. p. 1065, 2. [5]) Bei dem Namen des Stifters als Subject steht, wenn es sich von einer einfachen Widmung handelt gewöhnlich kein Verbum, da es sich von selbst versteht. Oft steht aber auch ein Verbum dabei, als:

Consecravit. Del. 274. aedem consecravit.

D. *dedit.* Del. 324. Neptuno D. S. D. (de suo dedit) Dat. Reines p. 226. 274. Iovi ... dat. zweifelhaft. Zaccaria Istituz. p. 186. Dedit. Del. 48. vicesma. parti. Apolones dederi. 71. de praedad Maurte dedet. 180. aram et mensam dedit.

Dedicavit. Del. 16. Aram ... dedicaverunt.

Dicavit. Del. 19. Iovi ... dicavit. 266. hoc signum.

Donavit. 261. Calvae deae aedem.

D. D. *donum dedit.* Del. 18. mensam et aram. 58 Herculem Puerinum. cum base. 148 Genio conservatori horreorum Galbianorum. S. P. (sua pecunia) D. D. 161 hydraeum gemmis exornatum. 174. 186. 211. Donum dedit. Del. 28 scyphos II. venereum speculum. 73 Marte donu. dedet. 124. Fidei signum. 172 sacrarium dei Liberi. 249 Apollini ... donum dedit.

Dono dedit. 224. simulacrum acrolithum.

Don. dedic. donum dedicavit. Del. 175. Libertatis signum.

Donum port. Del. 69. donum portat. (?)

D. D. D. bei Reines. p. 246, 296. bei drei Stiftern, vielleicht für *dederunt;* aber auch sonst bei einem Stifter Del. 370. Orell. 1216. gewöhnlich erklärt *dat donat dedicat,* jedoch ohne hinreichende Sicherheit. Nach Morcelli Stil. II. p. 43. vielmehr: Datum decreto decurionum.

F. Fec. Fecit. von Bildsäulen, Altären, Gebäuden. Del. 5. aedem fecit. 15 cenatorium F. 144 signum Genii fecerunt. 183. 218. 244. 351.

Fac. cur. *faciendum curavit.* Del. 35. aedem pavimentum Iunoni Coelesti.

P. und vollständig geschrieben Posuit, von Altären und Bildsäulen. Del. 1. aram deo donum. P. 76. sigillum marmoreum posuit. 111 statuam posuit dedicavitque. 226 aram Tiberino posuit. 306. 307.

P. C. *poni curavit.* Del. 115.

O. P. *opus perfecerunt.* Del. 301. Fortunae sac. Brittones ... O. P.

Bei Wiederherstellungen von solchen Werken und Weihgeschenken: *Restituit.* Del. 77. 101. 102. 337. *Refecit.* 134.

Wie aus den bisher angeführten Beispielen erhellt, so steht in der Regel das Verbum in der dritten Person, zuweilen jedoch auch, obgleich selten, in der ersten Person. Delect. 167 Isidi et Osiri mansionem aedificiavimus. 215 Soli invicto aram dedico. Grut. p. 44, 4. Herculi donum dedi.

C. *Was* gewidmet wird, ist in dem grössern Theile der Fälle nicht ausdrücklich genannt, da der Gegenstand, auf welchem die Aufschrift angebracht war, sich selbst der Wahrnehmung darstellte. Sehr oft sind die Gegenstände aber auch genannt, und diese zahlreichen Anführungen von Gebäuden, Kunstwerken, Geräthschaften aller Art, bieten den archäologischen Studien ein reichhaltiges, vielleicht noch nicht hinreichend benütztes Material. Zur Bezeichnung von Statuen wird nach dem allgemeinen Sprachgebrauch öfters die dargestellte Person selbst genannt. Delect. 5. Iovem marmoreum posuit und öfters. Den Gottheiten wird in den Tempeln nicht blos ihr eignes Bild, sondern zuweilen auch das Bild einer andern Gottheit gewidmet. Morcell. I., p. 44. Bei der Nennung des geweihten Gegenstandes wird in der Regel das Pronomen demonstrat. nicht

beigesetzt, wie hanc aedem, hoc signum und dergleichen, sondern einfach: aram, signum. Jedoch darf man aus dem beigesetzten Pronomen nicht sofort auf Unechtheit der Inschrift schliessen, da einzelne Beispiele auch dieses Sprachgebrauches vorkommen. Del. 266. Zaccaria Istituz. p. 189.

D. *Warum:* Die Gründe und Veranlassungen, den Gottheiten Tempel, Altäre, Bilder und Weihgeschenke aller Art zu widmen, waren, wie natürlich, überaus mannigfaltig. Sie sind entweder gewöhnlich und häufig vorkommend, und werden dann durch herkömmliche Formeln ausgedrückt; oder sie sind ganz individuell, und werden dann in eignen Sätzen angegeben. Zu der erstern Classe gehören die so häufig vorkommenden Fälle der Widmung in Folge eines Gelübdes, mit folgenden Formeln: [6])

Voto.

Ex V. *voto.* Orell. 1217. Ex vot. Maffei Gall. antiq. V., 238. Ex voto. häufig. Del. 52.

Ex V. V. *ex votis* bei zwei Stiftern.

Voto suscepto. Ex voto suscepto. Del. 197.

Ex voto suscepto L. D.D. *libentes dederunt.*

Ex voto V. S. L. M. *votum solvit libens merito.*

Ex voto S. L. M. *solvit libens merito.*

Ex V. L. S. M. Orell. 1748 *ex voto libens solvit merito.*

Ex V. S. P. *voto suscepto posuit.* Orell. 1820.

Ex voto R. *retulit s. reddidit.* Del. 287.

Voto soluto.

Votum. Pompeius ... votum merito Minervae. Del. 70.

V. V. *voverunt.*

V. S. *votum solvit.* Del. 288. und auch für votum solverunt Mus. Veron. p. 80, 4. 81, 10.

V. S. L. *votum solvit libens.*

V. S. M. *votum solvit merito.*

V. L. M. *votum libens merito.*

S. L. M. *solvit libens merito.*

V. S. L. M. oder V. S. Lib. Mer. *votum solvit libens merito.* Del. 3. Die gewöhnlichste Formel.

Vot. solvit libens meruit. Furlanett. Lap. Pat.

V. L. S. *votum libens solvit.* Del. 23. p. 5. III.

V. L. S. M. *votum libens solvit merito.*

V. L. L. S. *votum libentissime* (oder *libens laetus) solvit.*

V. L. P. M. Orell. 1707. *votum libens posuit merito.*

Votum solvit L. L. M.

V. S. L. A. *votum solvit libens animo.*

Votum solverunt libens merito. Del. 335.

Votum animo libens solvit.

E. V. L. M. P. *ex voto libens merito posuit.*

V. L. P. *voto libens posuit.*

V. S. D. D. *voto soluto donum dedit.*

Voto suscepto reddidit.

Ut vovit.

Ut voverat D.D. *donum dedit.* Del. 216.

Voti compos. Del. 252.

V. L. L. C. *voti libens laetus compos.* Delect. 333.

Voti compos. redditus.

V. S. F. C. voto soluto fieri curarunt.

T. V. V. I. *titulo ut voverant inscripto.*

V. V. L. M. *ut vovit libens merito.*

L. M. *libens merito,* durch einige Worte getrennt von V. S. *votum solvit.*

L. M. V. F. *libens merito voto facto.*

M. L. V. S. Orell. 1636. *merito libens voto solvit.*

Cum P. S. V. D. D. *cum professione soluti voti donum dedit.* (?) Reines. p. 229, 250.

M. A. G. S. *memor animo grato solvit.* Orell. 2107.

Andere von Maffei in der Ars critica für unecht erklärte Formeln sind noch:

Ex voto promisso. Maffei l. l. p. 422.

Voto sacravit. p. 468.

Voto consecrat. p. 427.

Sacrum voto sacravit. p. 395.
Ex voto libens solvit. p. 402.
Libens votum reddidit. p. 76.
Ex voto consummat. p. 393.
Ex voto P. V. S. L. M. p. 270.
Votum retulit. Murator. p. 16, 7.

Zuweilen wird angegeben, wo das Gelübde gemacht worden ist. Grut. p. 36, 15. Quod in urb. donum vov. Aquil. *(Aquileiam)* perlatum libens posuit. Ibid. 62, 6. Zuweilen sind der Gelobende und der das Gelübde Ausführende zwei verschiedene Personen. Gruter. p. 54, 4. Mercurio ... Q. Manutius Trichorus ex vot. Munatiorum. Donat. p. 1, 8. I. O. M. ... Fl. Verus Metrobalanus ... per Asclepiadem ... V. S. L. M.

Eine andere, sehr gewöhnliche Veranlassung war das Geheiss einer Gottheit in einer Erscheinung oder in einem Traume. Dafür finden sich folgende Formeln: [7])

Ex visu. Delect. 159.
Ex viso. Del. 29.
Ex imperio. Ib. 164. 274. 279 cet.
Ex iussu numinis. Ib. 76.
Ex monitu. Ib. 62.
Ex oraculo. Fabrett. p. 692, 130.
Ex praecepto deorum. Delect. 16.
Ex proscripto. Orell. 1214.
Somnio admonitus. Del. 184.
vl. *visu iussus*. Mus. Este. p. 26. Von Maffei A. crit. pag. 281. grundlos in Zweifel gezogen.
Viso moniti. Delect. 341.

Ein weiterer, häufig angegebener Grund der Stiftung ist die Bitte an die Götter für das eigene und für Anderer Wohlergehen oder Dank, und zwar 1) entweder im Allgemeinen, oder 2) mit individuellen Beziehungen, als: [8])

1) Pro se et suis omnibus. Delect. 1. 11. 13. 264.

Pro S. S. suorq. *pro salute sua suorumque*. Orell. 1214.

Ob salutem. Fabret. p. 470, 113.

Ob conservatam salutem suam suorumque. Del. 24.

Pro salute et incolumitate. Mus. Veron. p. 101, 3. Imp. Neronis. Del. 31. u. a. Del. 40. 75. 183. 311.

Gratias. — Caelo aeterno Aelia Compse..... gratias D. D. Marini A. Ar. p. 23.

2) Pro salute, itu et reditu Tib. Fla. Veteris. Delect. 26.

Pro salute, itu, reditu et victoria Imp. Caes. Murat. I., p. 117.

De praedad. Del. 71.

Pro reditu felicissimo et pro sal. Petinae matris. Ib. 154.

Pro salutem et victorias DD. N. N. Impp. Severi et Antonini. Ib. 172.

Ob coronam millesimi urbis anni. Ib. 177.

Aegypto in potestatem populi romani redacta. Ib. 213.

Reversus ab expedit. Burica. Ib. 309.

Pro filia parva laborante. Reines. p. 57, 30.

Iovi ... Conservatori, quod is sceleratissimi servi publici infando latrocinio defixa monumentis ordinis decurionum nomina numine suo eruit ac vindicavit. Delect. 10.

Ancipiti morbo recreatus. Murat. 111, 4.

Libertatis causa. Fabret. p. 700, 213.

Ob processus suos. Grut. 70, 3.

Ob detecta nefaria consilia. Grut. 117, 3.

Ob honorem aedilitatis. Fabr. p. 78, 91. sacri matratus. Delect. 206.

Ob H. M. M. *ob honorem magisterii Mercurialium*. Delect. 137. Borghesi in Bulletin. archeolog. 1842. p. 101 ff., wo andre ähnliche Formeln wegen erhaltener Ehrenämter.

Endlich wurden Gebäude, Altäre, Bildwerke den Göttern auch geweiht, um zugleich dadurch ein Denkmal zur Ehre anderer Lebender oder zum Andenken Verstorbener zu errichten. Dahin ge-

hören die Formeln: I. H. D. D. *in honorem domus divinae.* Delect. 6. 140. 222. und sonst häufig „Zur Ehre des kaiserlichen Hauses“ von der Zeit nach der Mitte des II. Jahrhunderts nach Chr. Geburt an. Marini A. Ar. p. 647. Statt dieser Formel auch der Name einzelner Kaiser im Dativ. Grut. p. 10, 6. 56, 6. *In honorem* L. Valeri Nymphodot. ... et *in memoriam* C. Stati Heuret. Delect. 199. Ibid. 249. *In memor.* Iuliorum .... et *in honorem* Iuliacum. Ibid. 100. 37. Furlanett. Lapid. Patav. p. 9. VII.

1) Zaccaria Istituz. II., 2. p. 177—193. Morcell. Stil. II. p. 21—34.

2) Die Inschriften mit den Namen celtischer und überhaupt nordeuropäischer Gottheiten zuerst zusammengestellt zu haben, hat De Wal (Mythologiae septentrionalis monumenta) das Verdienst, mit welchem Werke zu vergleichen sind die Beurtheilungen von C. F. Hermann, Götting. Gel. Anz. 1848. St. 61. von J. Becker, Bonner Jahrbücher des Vereins von Alterth. Freunden. 1851. XVII. S. 161. und die andern daselbst S. 163. Anm. 1. angeführten Beurtheilungen. In dem verdienstlichen Werke De Wal's sind, wie J. Becker nachweist (S. 166), den celtischen Gottheiten irrthümlich eine Reihe mittel- und unteritalischer Gottheiten beigezählt worden, wie: Mars Loucetius, Caprio, Epona, Supuna, Ancharia, Nortia u. a. Einige Namen sind als verdorbene zu beseitigen, wie Syleianus (Wal n. 260) statt Silvanus, oder sind sonst kritisch zweifelhaft, wie Mercurius Moccus (De Wal n. 59), ergänzt aus MERCURIO.... OCCO. Als afrikanische Gottheiten kommen auf Inschriften vor: Auzius, Avusva, Aulisva (De Wal p. V.), als asiatische: Azizus Orell. 4986, Caute Pate Del. 262. von Diefenbach, Archiv für hess. Geschichte VI., 2. S. 243. als identisch mit Mithras nachgewiesen.

3) Die nähere Ausführung bei J. Becker a. a. O. S. 170 ff.

4) Ueber solche Götterpaare auf Inschriften s. Florencourt Beiträge zur Kunde alter Götterverehrung. Trier 1842.

5) Morcell. II. 30. Von Domitian wird es gerügt, dass er Bauwerke wieder hergestellt habe sub titulo tantum suo ac sine ulla pristini auctoris memoria. Sueton. Domit. cap. 5. Das im Texte von frommen Stiftungen hinsichtlich der Wiederherstellung Bemerkte gilt von allen Opera publica überhaupt. Morcell. Stil. II. p. 129.

6) Das Verzeichniss der Formeln ist aus Zaccaria Istituz. p. 183—186. und Morcell. Stil. Vol. III. p. 91. genommen und mit einigen vermehrt.

7) Zaccaria Istituz. p. 191. Morcelli Stil. I. p. 16.

8) Zaccaria Istituz. p. 190. Morcell. Stil. III. p. 90.

§. 50.

E. *(Wann:)* In einer grossen Anzahl von Widmungsaufschriften an Tempeln, Altären und Bildwerken ist, und zwar gewöhnlich am Ende, zuweilen auch am Anfange, eine Zeitbestimmung gesetzt, und zwar entweder blos das Jahr in der gewöhnlichen Weise nach den Consuln angegeben, oder auch überdiess noch der Tag. Die erstere Bestimmung steht gewöhnlich ohne weitern Beisatz, Delect. 3. 5. 30. 46. 50. 63. 79. u. a., oder es steht ausdrücklich dabei, dass damit der Zeitpunkt der Dedication gemeint ist. Del. 29. Iovi Optimo Maximo .... aedem .... refecerunt. Dedicata Imp. Caes. Hadriano Antonino Aug. Pio II. et C. Bruttio Praesente Cos. Gewöhnlich ist jedoch, wenn die Dedication ausdrücklich genannt wird, nicht blos das Jahr, sondern auch der Tag angegeben,

entweder ohne eine Person zu nennen, Delect. 108 Servius Calpurnius ... aram Circes ... restituit. Dedicata XVII. K. Iul. Imp. Antonino Aug. IV. Balbino II. Cos. Ibid. 12. 74. 150. 168. 186., oder so, dass der Stifter zugleich als der Dedicirende genannt wird. Del. 209. C. Cossutius ... aram Silvano marmoravit ... dedicavit K. Martis P. Calvisio Rusone, L. Caesennio Paeto. 116. 307. Statt des Zeitwortes *dedicare* steht auch *consecrare.* Ibid. 116. Diis omnipotentibus Lucius Ragonius Venustus V. C. Augur publicus. X. Kal. Iun. D. N. Valentiniano Aug. IV. et Neoterio Conss. aram *consecravit.* Beide Wörter bezeichnen die religiösen Gebräuche und Formeln der Einweihung eines dem Cultus gewidmeten Gegenstandes; dedicare steht aber überdiess bei profanen Gebäuden, Anstalten von einer jeden mit gewissen Feierlichkeiten verbundenen Vollendung und Eröffnung.[1]) Andere Formeln für dieselbe Sache sind D. D. mit Jahrzahl und Datum, Del. 58. 171., und Angabe der mit der Dedication verbundenen Festlichkeiten. Del. 138. Naeratius Priscus ... signum pos. et popul. spectac. et epul. ded. V. Id. Oct. Vespasiano VIII. et Domitiano VII. Cos. 146. ob dedicationem eius viritim dedit ·X· I. N. Idi. Dec. Stloga et Severo Cos. Bei Bauwerken des Cultus ist statt dessen auch der Tag der Accordbegebung des Baues in der Aufschrift angegeben, Del. 38. P. Servilio, L. Antonio Cos. A. D. IV. Kal. Sext. locavit Q. Pedius Q. urb. murum Iunoni Lucinae HS CCCIↃↃↃ cet., oder auch des Anfanges und der Vollendung des Baues. Fabret. p. 473, 23. inchoata Antonino Aug. Pio P. P. dedicata XV. Kal. April. Scipione Orphito et Sosio Prisco Cos. Statt der Bezeichnung des Jahres durch die Consuln oder auch neben derselben findet sich auf den Widmungsinschriften, wie anderwärts, auch diese Bezeichnung durch die Namen von Municipalobrigkeiten, Fabret. p. 434, 14. Mus. Veron. p. 109, 1., und von Personen mit priesterlichen Würden. Del. 78. Mansiones Saliorum ..... reparaverunt Pontifices Vestae ... Promagisterio Plotii Acilii.

F. *(Wo:)* Wenn ein Bau- oder Bildwerk dem Cultus auf Grund und Boden des Staates oder der Gemeinde errichtet wurde, so war besondre Erlaubniss dazu nöthig. Um künftigen Collisionen vorzubeugen, wird in der Aufschrift selbst häufig diese Erlaubniss, oder die Eigenschaft der Stelle als Privateigenthum des Stifters angeführt in folgender Weise:

L. D. D. D. *locus datus decreto decurionum.* Del. 155 passim.

L. D. D. *locus decreto decurionum.* Ibid. 166. 155.

L. D. P. *locus datus publice.* Orel. 1872.

L. D. PVB. D. D. *loco dato publice decurionum decreto.* Orell. 3703.

L. D. S. C. *locus datus senatus consulto.* Ibid. 2239. 3569.

L. D. D. PA. *loco dato decreto paganorum.* Ibid. 4083.

L. D. D. COLLEG. *locus datus decreto collegii.* Grut. p. 394, 1.

Solo privato Orell. 1375. Morcell. Stil. I. p. 17.

In suo fundo. Ibid. p. 30. aus Vita Antiq. Ben. I. p. 71.

G. Auf *wessen Kosten* die Widmung geschehen ist, wird öfter in den Aufschriften angeführt, namentlich dass dieses auf Kosten

des genannten Stifters geschehen sei, obgleich man glauben sollte, dieses verstünde sich von selbst. Die Formeln dafür sind:

Sua pecunia. Delect. 29.
S. P. L. M. *sua pecunia libens merito.* Gru. p. 77, 1.
S. P. F. C. *sua pecunia faciundum curavit.* Don. Cl. I. 170.
S. P. C. *sua pecunia curaverunt.* Grut. p. 85, 4. *sua pecunia constituerunt.* Orel. 1001.
Pec. sua. Ibid. 127.
De suo. Ibid. 33.
De sua pecunia. Ibid. 35.
D. P. S. D. *de pecunia sua dedit.* Ib. 36.
D. S. P. *de suo posuit.* Ibid. 53.
D. S. P. D. D. *de sua pecunia donum dedit.* Ibid. 174.
Impensa sua. Mus. Veron. p. 287, 11.
Ex stipe. Ibid. 228.
Aere collato. Ibid. 1630. 1650.
Aere P. *(publico).* Orell. 1212.
Ex aere multaticio; de pecunia multaticia. Murator. p. 610, 1. Borghesi bei Furlanetto Lapid. Patavin. CIV. p. 113.

H. Als Beispiele der Angabe der Kosten und des Werthes in solchen Aufschriften mögen folgende gelten:

Q. Pedius Q. urb. murum Iunoni. Lucinae HS. CCCIƆƆƆ CCCIƆƆƆ CCCIƆƆƆ IƆƆƆ CCIƆƆ CCIƆƆ Delect. 38. Marini Iscriz. Alban. p. 2.
Imp. Caes. .... Traianus Hadrianus ... statuam ... fieri et consecrari iussit ex auri P. III. et arg. P. CCVI. Ib. 41.
Ex arg. R. V. P. S. P. *ex argento rudi quinque pondo sua pecunia.* Fabret. p. 78, 91.
Ex auri P. III. = et arg. P. CCVI. = *pondo tribus et sextante et argenti pondo ducentis sex et sextante.* Murator. p. 147, 5.

Bei Gebäuden wird überdiess zuweilen die Angabe der zur Unterhaltung (tutela, tuitio) derselben ausgesetzten Summen beigefügt. Furlanetto Lapid. Pat. p. 91.

G. *Nebenumstände*, welche ausser den bisher bemerkten Rubriken auf solchen Aufschriften noch zuweilen vorkommen, sind folgende:

1) Wenn der Gegenstand, auf den sich die Aufschrift bezieht, unter der Leitung öffentlicher Behörden hergestellt worden ist, wie namentlich bei Bauwerken, die Anführung des Beschlusses der Behörde, die Namen der Personen, welche diese Leitung besorgten, sowie ihre ausgesprochene Anerkennung der guten akkordmässigen Ausführung; auf einer neu entdeckten Inschrift der colonia Sumelocennensis (Schwäb. Merkur. 1. Jan. 1852.): In honorem domus divine. *Ex decreto ordinis* Salus Sumelocennensis, curam agentib. Iul. Dextro et C. Turran. Marciano II viris C. *(coloniae).* — Del. 168. *permissu* ... *Praetoris* aediculam ... restituerunt; idem Pr. *probavit.* Del. 170. Magistri ... templum Bonae Deae pagi decreto faciendum *curaverunt probaruntq.* Morcell. Stil. I. p. 42. Duoviri I. D. signum concordiae ex S. C. restituendam *coeraverunt* ... eidemque *probaver.* Nicht minder auch bei Privatbauten die Geschäftsführer und die Anerkennung durch Privatpersonen, wenn diese stiftungsmässig vorbehalten wird: T. Pompullius Lappa .... ex testamento Mercurium Augustum sacrum poni iussit *arbitratu* Epaphrae liberti Morcell. Stil. I. p. 229. F. H. Lucilianus et T. Avidiaccus speleum Soli invicto .... *cur. ag. (curam agente)* Peticen. Primo. cf. Ibid. p. 48.

2) Wenn die Stiftung durch Testament gemacht worden ist: T. F. I. *testamento fieri iussit.* Delect. 59. oder auch vollständig geschrieben Orell. 107. T. P. I. *testamento poni iussit*, oder auch vollständig geschrieben.

3) Mit der Errichtung des Gebäudes oder Bildwerkes verbundene andere Stiftungen, Festlichkeiten, Schenkungen: Veneri ... A. Plutius Epaphroditus ... templum ... cuius ob dedicationem divisit decurionibus — sing. ·X· V. ... et HS. X. M. N. rei publicae Gabinor. intulit ita ut ex usuris eiusdem summae quodannis IIII. K. Octobr. die natali Plutiae Verae filiae suae Decur. et VI. vir. Aug. publice in triclinis suis epulentur. Delect. 80. Andere Beispiele. Ibid. 107. 147. 296. Grut. p. 26, 9. 63, 1.

4) Beifügung von Wünschen und Gebeten: Delect. 151. (sind nach der Bemerkung des Recensenten in den Münchner Gel. Anz. 1851. S. 653 zwei Senare und gehört unter die poetischen Inschriften). Grut. p. 72, 4. In H. D. D. T. Albanius Principianus Evok. Aug. N. auf einer Ara und daneben rechts und links: Salvos ire, Salvos venire.

Diese verschiedenen bisher aufgezählten Rubriken (A—I) kommen auf Widmungsaufschriften in folgender Verbindung und Reihenfolge vor. Die wesentlichsten Bestimmungen sind die unter A *(Wem)* und B *(von Wem)*; dann die unter C *(Was)* und D *(Warum)*, womit die grössere Zahl dieser Aufschriften sich begnügt; die folgenden Rubriken E—I, wo sie vorkommen, werden den obengenannten in der Regel nachgesetzt und bilden daher häufig den Schluss der Inschriften. Die Modalitäten dieser allgemeinen Angabe soll das folgende Schema mit beigefügten Beispielen enthalten. Es kommen demnach die unten bemerkten Combinationen vor:

I. Eine Rubrik: A. Delect. 2. 9. 34. 44. 47. — B. Ibid. 204. — D. Auf einem Fuss von gebranntem Thon: Faustos redire. Passeri Lucern. Tom. II. tab. 73.

II. Zwei Rubriken: A. B. Delect. 3. 12. 13. — A. C. Ibid. 17. 44. 99. — A. G. 71.

III. Drei Rubriken: A. B. C. Del. 16. 18. 28. — A. B. D. Ibid. 37. 55. 164. — A. C. D. Ib. 49. — A. B. E. Ibid. 171.

IV. Rubriken: A. B. C. D. Delect. 1. 4. 5. 62. 167. — A. B. C. F. 43. 180. — A. B. C. G. 35. 36. 53. 127. — A. B. C. H. 41. — A. B. D. E. 160. — A. B. D. F. 102. — A. B. D. G. 111. — A. B. G. H. 107. — F. A. B. D. 189.

V. Fünf Rubriken: A. B. C. D. E. Del. 39. 186. — A. B. C. D. F. 42. — A. B. C. D. G. 33. — A. B. C. E. G. 144. — A. C. B. F. G. 174.

VI. Sechs Rubriken und mehr: A. B. C. D. E. G. Del. 29. — A. B. C. D. E. F. I. 80.

1) Ueber den Unterschied von dedicare und consecrare s. Morcell. Stil. I. p. 42. Forcellin. Lex. s. v. *consecro.* Ueber die Art und Weise jeder religiösen dedicatio handelt genau Mazochi Titul. Campani Theatri cap. 3. und Figrelius De statuis c. 29, auf welche Marini A. Ar. p. 207 verweist.

§. 51.

Ausser den bisher dargestellten gemeinsamen Theilen und Formeln der Widmungsaufschriften überhaupt sind jetzt noch die Eigenthümlichkeiten der einzelnen Unterabtheilungen derselben (an Gebäuden, Bildsäulen, Weihgeschenken aller Art) anzugeben, und zwar sowohl in Beziehung auf die Art, wie sie äusserlich angebracht wurden,[1]) als auf die Modificationen der Formeln. Bei Tempeln und überhaupt bei Gebäuden des Cultus war die Aufschrift in der Regel an der Vorderseite angebracht, unmittelbar über der Thüre oder auf dem Architrave, zuweilen auch auf dem Friese.[2]) Ausser den Zeitwörtern, welche überhaupt für jede Widmung passen, kommen hier noch solche vor, welche nur zu Bauwerken passen: templum exstruxerunt. Delect. 347. templum constituerunt. Grut. p. 56, 12. a solo posuit. Ibid. 7, 2. Ausser der Widmungsaufschrift über dem Eingang kommen an solchen Gebäuden noch andere Aufschriften vor, als: die liturgische Formel der Einweihung des Tempels. (Delect. 361.). Verbotener Eingang: Hic praeter virgines Vestales et sacerdotem publicum introire nefas esto. Fabrett. Column. Trai. p. 168. Aufforderung zur Verehrung der Gottheit, Delect. 122., auch in Versen: Limen ad hoc populi persolvite vota Tonanti. Or. 1272. Lobpreisungen und Danksagungen einzelner Andächtigen. (Plin. Epist. VIII, 8.). Der Grundstein des Gebäudes (lapis auspicalis), in welchen man auch bei uns mancherlei urkundliche Notizen niederzulegen pflegt, wurde gleichfalls mit einer Inschrift versehen. Ein Fragment einer solchen Inschrift ist gefunden in den Ruinen des Tempels der Diana auf dem Aventin, mit dem Anfange: Lapis ausp. S. *(sacer)*. Q. Caecilio Metello Pont. Max. sollemni cum praecatione pal. *(palam)* pop. rom. coniectus in fundamenta.... Am Schlusse: Anno A. V. C. DCLXXIV... L. Cornelio Sylla, Q. Caecilio Metello..[3]) Ferner gehören zu den Aufschriften an geweihten oder mit dem Cultus in Verbindung stehenden Localitäten: die Aufschriften an Stellen, welche vom Blitze getroffen wurden (Delect. 355—357. Vergl. Hartung Religion der Römer. II. S. 13.) und Grenzsteine an geweihten Orten und Aufschriften mit der allgemeinen Bezeichnung der Eigenschaft solcher Localitäten. Del. 258—360. Endlich kann man hierher rechnen die Namen von Pilgern und Reisenden und die Beurkundung ihrer Anwesenheit, welche sie an Tempelwände und Götterbilder schrieben, namentlich wenn damit ein Ausdruck der Verehrung und Andacht verbunden war (προςκυνήσεις).[4])

Altäre (Arae)[5]) mit Aufschriften unterscheiden wir von einer dreifachen Art: 1) Altäre für die Ausübung des Cultus bestimmt, in den Tempeln oder auch ausser denselben, entweder zur Vornahme von Schlacht- und Brandopfern eingerichtet, oder in kleinern Dimensionen gehalten und nur für Libationen und Supplicationen eingerichtet. 2) Altäre, zwar nach der Analogie solcher für den Cultus bestimmter Altäre errichtet, aber nicht sowohl für die

Ausübung des Cultus bestimmt, als zum Andenken und zur Ehre ausgezeichneter Handlungen und Personen. [6]) 3) Grabsteine in Form von Altären (arae sepulcrales), von welchen unten bei den Grabschriften die Rede sein wird. [7]) Bei den für den Cultus bestimmten Altären ist häufig ausser der übrigen Widmung die liturgische Einweihung desselben, wodurch dieselben erst zur Vornahme von Handlungen des Cultus befähigt werden, ausdrücklich in der Aufschrift angegeben, und zwar entweder nur kurz, oder mit vollständiger Aufnahme der ganzen liturgischen Einweihungsformel. [8])

Die Aufschriften an Götterbildern waren in der Regel auf der Basis derselben angebracht. Manche solcher Bilder waren ohne Basis, daher auch in vielen Fällen, wenn überhaupt der gewidmete Gegenstand in der Aufschrift genannt wird, ausser der Bildsäule die Basis ausdrücklich genannt wird. [9]) In Ermangelung einer Basis wurde die Aufschrift auf einer daran oder daneben aufgehängten Tafel angebracht. [10]) Auf Weihgeschenken aller Art, deren sehr vielerlei auf Inschriften vorkommen (Lampen, Becher, Spiegel, Kronen, Schalen, Thierbilder, Gliedmassen des menschlichen Körpers u. a.) werden die Aufschriften, wenn das Bildwerk keine Basis hat, gleichfalls auf den Gegenständen selbst oder auf dabei angebrachten Tafeln angebracht. [11])

1) Morcell. Stil. II., 3. Cap. 10. De loco et ornatu inscriptionum. Vol. II. p. 320—334.

2) Montfaucon Antiq. T. II. P. 1. p. 102. 122. Pitisci Lexic. antiq. s. v. *Ianua.* Auf dem Tympanum war wohl kaum jemals eine Inschrift angebracht; doch findet sich das Bild eines Tempels mit der Inschrift S. P. Q. R. auf dem Tympanum. Vaillant T. III. p. 103.

3) Grut. p. 39, 5. (Smetius vidit.) Guther. De iure pontif. in Graev. Thesaur. Tom. V. p. 122. Der Stein wird von Noris, Mazochi, Morcelli Stil. II. p. 20. für echt gehalten.

4) Delect. 1852—1858. Plin. Ep. VIII., 8. Grotefend Recension von Letronne La statue de Memnon. Zeitschrift für Alterthumsw. 1834. S. 204. Franz Elem. epigraph. gr. p. 336. 10. Auf einem der Diana geweihten Steine: *Meminivit* wie griechisch ἐμνήσθη bei solchen προςκυνήσεις. Letronne Journal des savans 1847. p. 737. Rudorff in Savigny Zeitschrift XV. S. 219.

5) Berthold De ara in Graev. Thes. T. VI. Brisson. De formul. I. §. 195. Tituli aris inscripti.

6) Valer. Max. IX., 1, 5. Quid enim sibi voluit princeps suorum temporum Metellus Pius, tunc cum in Hispania adventus suos ab hospitibus *aris* et thure excipi patiebatur? Berthold l. l. p. 360. 361. Walther zu Tacit. Annal. XIV., 31. Ad hoc templum divo Claudio constitutum quasi arx aeternae dominationis aspiciebatur; wo die Handschriften statt *arx* das Wort *ara* haben.

7) Delect. 665. 930. 932.

8) Grut. p. 1063, 5. Herculis aram. Dis magnis qualis est in Aventino. Delect. 362. 363.

9) Signum cum base. Grut. p. 38, 2. Herculem cum basi. Ib. p. 44, 8. Ein Beispiel einer Aufschrift, welche *zwei* Seiten der Basis einnimmt, gibt Morcelli l. l. p. 322. Brisson. De formul. I. §. 196. Inscriptiones deorum signis additae.

10) Morcell. Stil. I. p. 45. Pitisci Lex. Antiq. s. v. *Tabella.* Visconti Mus. Pio Cl. Tom. I. p. 10. not. Furlanett. Lap. Pat. p. 40. Not. Auf der Bildsäule selbst die Aufschrift anzubringen, war mehr etrurische und griechische als römische Sitte.

11) Fabrett. p. 689, 109. Brisson. De formul. I. §. 197. Donis deorum inscriptiones additae.

II. Capitel: Epigraphische Urkunden.

(Delect. n. 361—423.)

§. 52.

Die erhaltenen epigraphischen Urkunden unter den inscriptiones sacrae lassen sich auf folgende Gattungen zurückführen:

1) Gebete, Weihungen, Anrufungen, Gelübde theils in allgemeiner liturgischer Form, theils individuelle. Zu der erstern Art gehören die Weihungen des Altares zu Ehren des Namen Augusti zu Narbonne und eines Altares des Jupiter zu Salona [1]) (Delect. 361. 362.), welche beide im Wesentlichen ein fast gleiches Formular zeigen, obgleich dem Raume und auch der Zeit nach weit von einander entfernt, so dass sie aus gleichen liturgischen Büchern entnommen zu sein scheinen. In beiden ist eine feierliche Anrufung der betreffenden Gottheiten, dann die Angabe der räumlichen Ausdehnung des Heiligthums, der Hauptpunkte der Stiftung mit Berufung auf die Satzungen des Altares der Diana auf dem Aventin, welche Berufung auch sonst in Aufschriften an Altären vorkommt ohne eine solche feierliche Einweihungsformel (Grut. p. 1063, 5.). Eine solche alte liturgische Formel klingt auch wieder in der Anrufung, womit Romulus bei Livius (I., 5.) einen Tempel dem Jupiter Feretrius widmet. Ohne die feierliche Anrufung der Gottheit ist im übrigen ähnlich abgefasst Dedication und Stiftungsbrief eines dem Iupiter Liber gewidmeten Tempels zu Furfo (Del. 361). Andere solche Urkunden enthalten nur summarisch die Hauptpunkte der Stiftung. (Del. 363. 364.). Liturgische Gesänge, Gebete und Formeln von Gelübden enthalten auch die Protokolle der arvalischen Priester, welche ihrer Gesammtheit nach zu den unter Nr. 2. anzuführenden epigraphischen Urkunden gehören. Aus diesen Protokollen gehören hierher: das Gebet an Jupiter und Juno mit Gelübden (Tab. XXIV. Delect. 383. p. 46.); der uralte liturgische Gesang an die Laren (Ibid. tab. XLI. a. Delect. p. 47.). Ein anderes Beispiel eines Gebetes auf Inschriften ist Delect. 376. [2]) Endlich kann man auch die Segenssprüche hierher rechnen, welche man an die Häuser zur Abwendung von Feuersbrünsten schrieb. [3])

2) Actenmässige Aufzeichnungen, Bekanntmachungen, Anordnungen, die sich auf den Cultus beziehen, und zwar ausgehend von einzelnen Personen, von Behörden, von Corporationen. Wir rechnen dahin Inventarien von Gegenständen, wie Delect. 365., Verzeichnisse von Personen, die zu dem Cultus gehören, wie von Priesterschaften und geistlichen Corporationen, wie Delect. 374. 387. 389—391; ferner Aufzeichnungen von gehaltenen Festen, Delect. 396, von gelösten Gelübden 368. 369. und dargebrachten Opfern. Unter letztern treten der spätern Zeit besonders hervor die Aufzeichnungen der Sühnopfer und Reinigungen bei den Taurobolien

(Delect. 370 bis 373. 377.)[4]) und bei dem Mithrascultus, Ibid. 378. 379. Zu den Bekanntmachungen und Anordnungen aus diesem Kreise gehören Inschriften wie Delect. 375. Ferner: Extra hoc limen aliquid de sacro Silvani efferre fas non est. Inscript. Capitolin. T. I. n. 35. Morcell. Stil. II. p. 35. Si quis furaverit, proinde obligatus erit ac si sacrilegium commiserit. Grut. p. 1076, 10. Morc. l. l. p. 36. Protokolle und Beschlüsse von Bruderschaften und geistlichen Vereinen (collegia, sodalitates) haben sich mehrere höchst interessante unter den epigraphischen Urkunden erhalten, welche geeignet sind von der Organisation und dem Wirken solcher Vereine eine anschauliche Kenntniss zu geben. Delect. 381—385. Die erste der hier angeführten Urkunden ist ein Actenstück, worin der Vorstand (magister) einer Bruderschaft des Iupiter Cernenus zu Alburnum (in dem heutigen Siebenbürgen) bekannt macht, dass der Verein auf so wenige Mitglieder sich verringert habe, dass die statutenmässigen Beiträge zu den Leichenkosten der Mitglieder (funeraticium) nicht ausbezahlt werden können und daher der Verein als aufgelöst zu betrachten sei.[5]) Dass solche Beiträge zu den Leichenkosten zu den Einrichtungen solcher Corporationen gehörten, sieht man auch aus der Lex collegii Dianae et Antinoi zu Lanuvium. 382 Delect. Diese Urkunde enthält eine Stiftung zu Gunsten der Mitglieder dieser Bruderschaft (cultores Dianae et Antinoi), wornach ein jedes derselben an zwei jährlichen Festen der Diana und des Antinous eine gewisse Summe Geldes als Geschenk erhalten soll. Beigefügt ist am Schlusse: 1) eine gesetzliche Bestimmung aus einem Senats-Consulte über solche Vereine, deren Mitglieder sich gegenseitig durch Beiträge zu den Leichenkosten unterstützen; 2) das ganze Statut dieses Vereines. Dasselbe enthält Bestimmungen über die Art und Weise der Unterstützung bei den Leichenkosten; dann über die Mahlzeiten an Festtagen, die Beiträge dazu und über die stattfindenden Austheilungen; endlich einige polizeiliche Anordnungen mit Androhung von Geldstrafen zur Aufrechthaltung der guten Ordnung.[6]) In einer andern hierher gehörenden Urkunde (Del. 384.) erwählt eine Bruderschaft des Gottes Hercules (cultores dei Herculis) zu Benevent sich drei Personen als Patrone. Eine von dem Collegium Aesculapii et Hygiae zu Rom herrührende epigraphische Urkunde (Del. 385) ist ein Verzeichniss von Stiftungen, welche Salvia Marcellina, damals mater collegii, zum Andenken (ob memoriam) ihres verstorbenen Mannes, und P. Aelius Zeno, pater collegii, gleichfalls zum Andenken eines verstorbenen Bruders, zu Gunsten dieses Collegiums machten, bestehend in Localitäten und in Summen Geldes zu Festmahlzeiten und zu Vertheilungen von Geld, Brod und Wein (sportulae) unter die Mitglieder in verschiedenen Abstufungen je nachdem sie den Beamten des Vereines angehörten (Quinquennalis perpetuus, pater collegii, mater collegii, curatores), oder den beitragsfreien (Immunes), oder den gewöhnlichen Mitgliedern (populus). Die wichtigste epigraphische Urkunde aus diesem Kreise

bilden die Reste der Acta fratrum Arvalium, sowohl wegen ihres eignen reichhaltigen Inhaltes, als durch die Erläuterungen von Marini, welche die reichste Fundgrube umfassender und genauer epigraphischer Gelehrsamkeit enthalten [7]) (Del. 383). Diese Protokolle einer der ältesten und vornehmsten römischen Priesterschaften waren nicht auf regelmässig gleichen Steintafeln eingegraben, sondern auf die Tempelwände, auf steinerne Sitze, auf einzelne Steine mit sehr ungleicher Schrift. Sie enthalten umständliche Aufzeichnungen über alle bei derselben vorgekommenen Feste, Opfer, Cerimonien, Wahlen, Vorgänge aller Art im reichsten Detail, wovon die Schriftsteller uns Nichts berichten, und zwar sich erstreckend über einen Zeitraum von zweihundert Jahren, von August bis Gordian.

1) Ueber die Inschrift 362. s. nun auch Furlanetto Lapid. Patav. p. 2, welcher statt *L. Helio* im Anfang gelesen haben will *L. Aelio.*

2) Von Morcell. Stil. II. p. 336. erklärt. Bei letzterm l. l. p. 333. 337. werden alterthümliche Gebetsformeln aus Livius und Cato zur Erläuterung solcher epigraphischen Urkunden zusammengestellt; s. auch Brisson. De formul. I, 114.

3) Plin. hist. nat. XXVIII., 2. Parietes incendiorum deprecationibus conscribuntur. Fest. p. 326. Ed. Lindemann.

4) Die Lyoner Inschrift (Del. 370.) ist nun aufs neue erläutert bei Boissieu Inscr. de Lyon p. 24. Ueber die Taurobolien überhaupt handelt nach Inschriften Clarac Musée de sculpt. Inscript. I. 567. Vol. II. p. 957. Platner Beschreibung von Rom. II.. 23.

5) Zur Vervollständigung der Nachweisungen über diese Inschrift, deren Echtheit bestritten und vertheidigt worden ist, ist hier noch nachzutragen Letronne und Wailly in dem Journal des savans p. 555 ff. Schmidl Oesterreich. Blätter. 1844. II. Quartal Nr. 5.

6) Zu den Nachweisungen bei 382 Delect. ist hinzuzufügen, dass Th. Mommsen das Original dieser Inschrift aufs neue verglichen und den Text an mehreren Stellen berichtigt hat in Savigny Zeitschr. f. Rechtsw. 1850. Bd. XV. Stück 3. p. 357 ff.

7) Nach Marini's Arbeit sind noch einige weitere Fragmente dieser Acta aufgefunden worden; darunter ein Stück über eine feierliche Versammlung der fratres arvales auf dem Capitol den 28. Juni 50 n. Chr. wegen der Gelübde bei Gelegenheit der Adoption Nero's. Eine kurze Notiz über den Inhalt im Bulletin. archeolog. 1842. p. 177. Melchiorri wird diese Fragmente herausgeben.

§. 53.

3) Kalender. [1]) Es gab bei den Römern zweierlei fasti, nämlich: 1) fasti sacri sive calendares s. minores; 2) fasti civiles sive maiores s. consulares et triumphales. Beide gehören durch die Art ihrer Ausfertigung zu den epigraphischen Denkmalen. Von der zweiten Classe der Fasti wird weiter unten in einem Abschnitte unter den Inscriptiones profanae, publicae, civiles die Rede sein; die erstere Classe gehört zu den Inscriptiones sacrae, und ist hier abzuhandeln. Wir werden zu diesem Zwecke den Umriss einer Geschichte dieser Classe epigraphischer Urkunden (nicht eine Geschichte des römischen Jahres) zu geben haben; ferner eine kurzgefasste Darstellung ihrer äussern und innern Einrichtung; endlich ein Verzeichniss der noch übrigen Reste derselben.

Von der Zeit an, als Numa Pompilius die Zeitmessung des Jahres und das altrömische Kirchenjahr ordnete, sowie schon früher, lag die Sorge für die Erhaltung dieser Ordnung, des Unterschiedes der Werktage und der Festtage, an welchen keine öffentliche Geschäfte vorgenommen werden durften, der ganzen und halben Feiertage, sowie die nöthigen Einschaltungen, um die Jahresrechnung in Ordnung zu bringen und somit die Abfassung des Kalenders für jedes Jahr dem Pontifex Maximus und dem Collegium der Pontifices ob. Man nimmt an, dass damals der Kalender jedes Jahr auf hölzerne Tafeln aufgezeichnet und öffentlich zum Gebrauche des Volkes aufgestellt wurde. Diese unter der kriegerischen Regierung des Tullus Hostilius gestörte Einrichtung stellte Ancus Marcius wieder her. Unter Tarquinius Superbus hörte diese Veröffentlichung der Fasten wieder auf, wurde aber gleich nach Vertreibung der Könige von dem Pontifex Maximus C. Papirius wieder hergestellt.[2]) Ohngefähr sechzig Jahre nachher, als durch die Codification des geltenden Rechtes in den XII. Tafeln die Aristokratie der Patricier in ihren Interessen sich sehr bedroht sah, wurde, wenn nicht vielleicht schon früher, die Veröffentlichung des Kalenders, sowie die damit zusammenhängende Kenntniss der Gerichtstage und der Prozessformeln von den patricischen Priestern wieder unterlassen, der jeweilige Jahreskalender als ein Geheimniss des Patricierstandes bewahrt und nur Tag für Tag oder stückweise das Nöthige und Beliebige dem Volke mitgetheilt.[3]) Dieser Zustand dauerte ohngefähr hundert fünfzig Jahre, bis Cn. Flavius den Kalender und die Actiones gleichsam aus diesem Verschlusse hervorholte und wieder in der frühern Weise auf Tafeln zur öffentlichen Kenntniss auf dem Forum aufstellte.[4]) Von jetzt an scheinen die Veröffentlichungen des Kalenders regelmässig fortgesetzt worden zu sein; aber die Unordnung und Willkür bei der Abfassung, weil bei der Art der Einfügung des Schaltmonates den Pontifices ein freier Spielraum gelassen war, hörte erst seit der neuen Ordnung des römischen Jahres durch Julius Cäsar auf.

Ueber die äussere und innere Einrichtung der fasti calendares bemerken wir Folgendes. Die Stein- und Marmortafeln mit der eingehauenen Schrift derselben werden „bemalt" genannt. Dieses ist von rother Färbung der Buchstaben, welche Festtage bezeichnen, zu verstehen. Darauf führt der Ausdruck fasti purpurei, fasti purpurissati von den Consularfasten, wo eine gleiche Färbung einzelner Buchstaben, sowie die noch jetzt bei uns fortdauernde Sitte, die Bezeichnung der Sonn- und Feiertage in unsern Kalendern in rother Farbe zu geben.[5]) Die übrige Einrichtung und die Eintheilung lässt sich am deutlichsten an dem am vollständigsten erhaltenen Calendarium Maffeianum nachweisen. Die aufeinander folgenden Tage eines jeden Monates werden in ihren verschiedenen Beziehungen durch einige verticale Columnen von Buchstaben und, meistens abgekürzten, Wörtern bezeichnet. Die erste Columne eines jeden Monates

enthält unter einander gesetzt die acht Buchstauen A bis H, welche immer aufs neue wiederholt werden von Anfang des Jahres bis zu dessen Ende, ähnlich wie sonst in unsern Kalendern mit den sieben ersten Buchstaben des Alphabets von A bis G zu geschehen pflegte. Diese Buchstaben beziehen sich auf die von den Nundinis gebildeten wochenähnlichen Zeitabschnitte. Sieben Tage arbeitete der Landmann, am achten Tage kam er in die Stadt, um zu kaufen und zu verkaufen, und um an den Gerichts- oder Staatsgeschäften Theil zu nehmen. Dieser Markttag hiess nundinae, weil er nach römischem Sprachgebrauche, wornach der Tag von wann an, und der Tag bis zu welchem mitgezählt wurde (H bis H einschliesslich), nono quoque die wiederkehrte. Ein Trinundinum begreift demnach zwei römische Wochen, die drei nundinae, wodurch sie begrenzt werden. Die Ordnung der nundinae erlitt wie die unserer Sonntage keine Unterbrechung, wohl aber modifizirte man hie und da einen Monat, um das Zusammentreffen der nundinae mit ominösen Tagen zu verhüten. Diese durch die Buchstaben H bis H bezeichnete achttägige Nundinalwoche dauerte bis auf Constantin, welcher die nundinae auf die Sonntage verlegte, wodurch die siebentägige Woche, welche schon früher bei dem christlichen Cultus im Gebrauche war, auch in das bürgerliche Leben eingeführt wurde. [6]) Die zweite Columne enthält das Datum des Tages nach römischer Zählung, und zwar entweder wie in einigen Kalendern nicht blos die Hauptabschnitte Kalendae, Nonae, Idus (K. NON. EID.), sondern auch die dazwischen liegenden Tage mit der darnach eingerichteten vollständigen Bezeichnung eines jeden, oder, wie diess bei dem Calendarium Maffeianum der Fall ist, nur jene drei Haupttage des Monates. Die dritte Columne, oder in dem zuletzt genannten Falle des Calendarium Maffei, bei den meisten Tagen die zweite Columne enthält die Eigenschaft des Tages, als F. *fastus;* N. *nefastus;* NP. *nefastus principio* sive *prima parte;* EN. *endotercisus*, s. v. a. *intercisus;* C. *comitialis.* [7]) *Dies fasti* sind solche, an welchen die Rechtsgeschäfte und gerichtlichen Verhandlungen vorgenommen wurden; *nefasti*, an welchen dieses nicht geschehen durfte, und zwar entweder *dies religiosi* (*atri*), an welchen überhaupt gar kein öffentliches Geschäft vorzunehmen war, oder *nefasti im engern Sinne,* Tage, an welchen jedenfalls keine gerichtlichen Verhandlungen vorgenommen werden durften, beide Arten mit N. bezeichnet. *Dies nefasti principio* sive *nefasti parte* waren am Morgen nefasti, am übrigen Theil des Tages, nach Vollendung der Festlichkeiten und Opfer, fasti. An den *dies comitiales* konnten Volksversammlungen gehalten werden, aber auch bei dem Ausfall oder nach Beendigung derselben, Gerichtsverhandlungen, so dass diese Tage für die Geschäfte die besten waren. *Dies endotercisi* sive *intercisi* sind solche, welche am Morgen und Abend nefasti waren, fasti aber während eines kleinen Theiles zwischen diesen beiden Zeiten, nämlich nur medio tempore inter hostiam caesam et exta porrecta. Eine dritte Columne begreift die Angabe der

Feste und Spiele. Darunter kommt an mehreren Tagen auch die Bezeichnung MERK. vor, welche eine doppelte Auslegung gefunden hat: entweder *mercatus*, oder *mercedinus* sive *mercedonius dies*, „Zahltag, Lohntag.“ Endlich finden sich auch einige merkwürdige Jahrestage bei den betreffenden Tagen selbst beigeschrieben, welche bei uns nach den Kalendern verschiedener Länder und Gegenden verschieden in genealogischen und historischen Notizen denselben in einer Zusamsammenstellung vorausgeschickt werden; wie im März: hoc die Caesar Alexandriam recepit; im September: Augusti natalis und dergl. Es wurde unmittelbar nach der Julianischen Kalenderreform Sitte, dass die Verfertiger der Kalender solche Notizen gaben. So wirft Cicero dem Antonius vor, dass er in den Fastis bei den Lupercalien habe anmerken lassen: Caio Caesari Dictatori perpetuo M. Antonius Consul populi iussu regnum detulit; und Cicero selbst erlaubte sich den Namen des Brutus in die Fasten eintragen zu lassen. Unter den Kaisern kamen diese Fälle noch um so häufiger vor.[8])

Wie dieses eben beschriebene Calendarium Maffeianum, so waren die Kalender für die Stadtbewohner eingerichtet (calendaria urbana). Für die Landleute hatte man einfachere (calendaria rustica), wovon sich ein Beispiel in dem Calendarium Farnesinum erhalten hat. Delect. 393. Darin ist verzeichnet: Namen und Dauer eines jeden Monates; die Beschaffenheit der Nonae, ob sie nämlich quintanae oder septimanae sind; die Tages- und Nachtlänge in Aequinoctialstunden; das Zeichen, worin die Sonne den grössten Theil des Monates verweilt; die Tage der Aequinoctien und Solstitien; die Schutzgottheit eines jeden Monates; einige ländliche Geschäfte eines jeden Monates und die vornehmsten Hauptfeste.

Von den fasti calendares haben sich folgende Reste erhalten, alle aus der Zeit nach der neuen Ordnung der Jahresform durch Iulius Caesar. (Vergl. Anm. 1. dieses Paragraphen):

1) Fragmente der *fasti Praenestini*; eines Kalenders, der von dem Grammatiker Verrius Flaccus verfasst und in Praeneste auf eine Marmorwand eingeschrieben war. Gell. N. A. XVI., 3. Sueton. De illustr. grammat. cap. 17. Die Fragmente erstrecken sich über die Monate Januar, Februar, März, April und December; im Jahr 1774 zu Präneste aufgefunden und zuerst herausgegeben von P. F. Foggini: Fastorum a Verrio Flacco ordinatorum reliquiae. Rom. 1779. Fol. Daraus, mit Foggini's Commentar im Auszug, in Sueton. Ed. F. A. Wolf. Tom. IV. p. 315 sqq.

2) *Fasti Maffeiani*, der am vollständigsten erhaltene römische Kalender, gleichfalls aus dem Augusteischen Zeitalter. Delect. 392. Die dort gegebenen literarhistorischen Nachweisungen sind nachträglich in folgender Weise zu berichtigen und zu vervollständigen aus Saxii Praefat. ad Vaassen Animadvers. p. XII. und Merkel Praefat. zu Ovid. Fast. Berol. 1851. p. XII. ff. Die Inschrift ist im XVI. Jahrhundert zu Rom bei dem Forum aufgefunden und in dem Hause des Cardinal Maffei aufgehoben worden. Man hat fünf von dem Ori-

ginal genommene Copien: 1) Von Sigonius bei Aldus Manutius gedruckt, man weiss nicht in welchem Jahr; abgedruckt in Aldi Orthograph. Venet. 1566. 2) Von Arias Montanus. Antwerp. 1574., wornach der Abdruck in Graev. Thes. Tom. VIII. p. 13. 3) Von Pighius, wiedergegeben, jedoch nicht ganz genau, von Grut. p. 133. 4) Von Blanchini De calendario et cyclo Caesaris. Rom. 1703. 5) Von Foggini Fast. p. 99. aus einem Cod. Vaticanus, der von Ligorius und einigen andern Sammlern von Inschriften herrührt. Aus diesen Quellen sind die Abdrücke bei Morcell. und Orell. Die Abschrift des Vinandus Pighius, welcher zwischen 1548—1556 Inschriften zu Rom abschrieb und sammelte, findet sich mit dessen übrigen Papieren in der königl. Bibliothek zu Berlin. Ms. lat. fol. 96. mit der Aufschrift: „In fastos romanos pontificales commentaria ex ordine et ductu tabulae cuiusdam marmoreae antiquae, quae hactenus Romae servatur in aedibus Maphaeorum, per Steph. Vinandum Pighium.“ Diese Abschrift theilt Merkel l. l. p. XII. mit, weist ihren die andern Abschriften übertreffenden kritischen Werth nach und erläutert in vorzüglicher Weise den Kalender selbst, welchen er als den fasti des Ovidius zu Grunde liegend ansieht und dessen Abfassung er zwischen 757—759 u. c. setzt. In dieser Abschrift von Pighius fehlt die in den andern Abschriften vorkommende fragmentarische Ueberschrift, sowie die paar ersten Tage der Monate September, November, December.

3) *Fragmentum calendarii Capranicorum*, die Monate August und September enthaltend, so benannt von der römischen Familie, der es gehörte; zuerst herausgegeben in Iac. Mazochi Calendaria et Opuscula. Rom. 1509.

4) *Fragmentum Exquilinum*, von dem Fundorte benannt, die Monate Mai und Juni enthaltend, zuerst herausgegeben von Iac. Mazochi l. l.

5) *Fragmentum Pincianum*, von dem Fundorte benannt, Bruchstück einer Marmortafel, enthaltend Theile der Monate Julius, August, September, October, zuerst gedruckt bei Smetius p. 36, 3.

6) *Fragmentum Ursinum*, ein kleines Bruchstück, herausgegeben von Fulvius Ursinus Kalendarium rusticum. Rom. 1587. Grut. p. 136, 1.

7) *Fragmentum Vaticanum*, in der Vaticanischen Sammlung, einige Tage des März und April enthaltend, herausgegeben von Foggini p. 107. 108.

8) *Fragmentum Farnesinum (calendarii urbani)*, nach dem Besitzer benannt; zehn Tage des März und October enthaltend; herausgegeben von Foggini p. 106. 107.

9) *Calendarium rusticum Farnesinum*, in zwei Exemplaren vorhanden auf marmornen Quadraten; das erstere auf vier Seiten beschrieben, anfänglich im Besitze des Bischofes Angelus Colotius zu Rom, daher Calendarium Colotianum benannt, dann von seinem spätern Besitzer Farnesinum s. Farnesianum; das zweite Exemplar nur

auf drei Seiten beschrieben, nach dem Besitzer Bernardini della Valle, Calendarium Vallense benannt. Apian. p. 265. Delect. 393.

10) *Fragmentum Calendarii Amiterni*, in der Nähe des alten Amiternum bei der Stadt Aquila in den Abruzzen gefunden, Theile der Monate Julius, August, September, October, November und December enthaltend, zuerst herausgegeben von Purpurinus a Faventia. Neapol. 1686. 4. Verbesserungen dazu im Bulletin. archeol. 1847. S. 108. Gerhard Archäol. Zeitung. Neue Folge. 1847. Nr. 4.

11) *Fragmentum Calendarii Venusini*, nach dem Fundorte benannt, begreift nur die Monate Mai und Juni; herausgegeben von Iac. Mazochi Calendaria et Opuscula. p. 220.

12) *Fragmentum Calendarii Allifanitani*, bei Allifä in Samnium aufgefunden 1750, einige Tage des Julius und August enthaltend. Foggini p. 111. 112.

13) *Fragmentum Calendarii Cumani*. Delect. 394.

Zu diesen auf Stein und Marmor erhaltenen epigraphischen Resten römischer Kalender kommen nun noch folgende handschriftlich erhaltenen (Saxis Praefat. ad Vaassen. p. XXIV. sqq.):

1) Ein *Calendarium der sechs ersten Monate nach Ovids Fasten* zusammengestellt, in den Handschriften dieses Schriftstellers vorkommend; aber aus späterer Zeit, nach Merkel Praefat. ad Ovid. Fast. p. LIII., wo sie gleichfalls wie in andern Ausgaben Ovids abgedruckt sind, nicht älter als das IX. Jahrhundert.

2) *Calendarium Lambecianum* (nach andern frühern Herausgebern desselben auch Herwartianum und Bucherianum genannt). aus der Zeit des Kaiser Constantius, um 354 verfasst; in Lambecii Commentarii bibliothecae Vindobonensis. Append. ad p. 275. und daraus Graev. Thesaur. T. VIII. p. 95—114. Vergl. auch Vaassen Animadvers. I., 1. p. 8. und Ideler Handbuch der Chronolog. II, S. 140. Ausserdem führt Fabric. Bibl. latin. IV., 6. T. III. p. 380. Ed. Ernesti noch an: Calendarium vetus romanum, compositum sub Valente Imperatore et cum commentario Hieronymi Alexandri editum. Diese Anführung beruht jedoch auf einem Irrthum, und es kann damit kein anderes als das Calendarium Lambecianum gemeint sein.

1) Ueber den röm. Kalender s. Ideler Handbuch der Chronologie. II. Bd. S. 11—145. vorzugsweise in astronomischer und chronologischer Beziehung; Jacobi van Vaassen Animadversiones ad fastos Romanorum sacros vorzüglich in antiquarischer und historischer Beziehung, ein Werk reich an gründlicher Gelehrsamkeit. In der Kürze handelt von den Fasti calendares auch Morc. Stil. I. p. 68. Aeltere Abhandlungen über den Gegenstand, wie Siccamae Commentarius in Fastos Calendares und über andre verwandte Gegenstände in Graev. Thesaur. antiq. rom. Tom. VIII. Die vorhandenen Reste der römischen Kalender, welche Saxius Praefat. ad Vaassen genau aufzählt p. XI. sq., finden sich beisammen alle oder doch die meisten bei Foggini Fastorum reliquiae, und bei Orelli Inscr. Vol. II. p. 379 sqq. Cap. XXII. Kalendaria antiqua.

2) Liv. I., 32. (Ancus Marcius) longe antiquissimum ratus sacra publica ut ab Numa instituta erant, facere, omnia ex commentariis regis Pontificem maximum in album relata proponere in publico iubet. Dionys. Halic. Ant. III., 36.

— συγκαλέσας τοὺς ἱεροφάντας καὶ τὰς περὶ τῶν ἱερῶν συγγραφάς, ἃς Πομπίλιος συνεστήσατο, καὶ παρ' αὐτῶν λαβὼν, ἀνέγραψεν εἰς δέλτους καὶ προὔθηκεν ἐν ἀγορᾷ πᾶσι τοῖς βουλομένοις σκοπεῖν, ἃς ἀφανισθῆναι συνέβη τῷ χρόνῳ· χάλκεαι γὰρ στῆλαι οὔπω τότε ἦσαν, ἀλλ' ἐν δρυΐναις ἐχαράττοντο σανίσιν οἵ τε νόμοι καὶ αἱ περὶ τῶν ἱερῶν διαγραφαί. Μετὰ δὲ τὴν ἐκβολὴν τῶν βασιλέων εἰς ἀναστροφὴν δημοσίαν αὖθις ἤχθησαν ὑπ' ἀνδρὸς ἱεροφάντου Γαΐου Παπιρίου, τὴν ἁπάντων τῶν ἱερῶν ἡγεμονίαν ἔχοντος. Van Vaassen Animadvers. p. 51—66.

3) Liv. IV., 3. Si non ad fastos, non ad commentarios Pontificum admittimur, ne ea quidem scimus, quae omnes peregrini etiam sciunt? Vaassen l. l. p. 82.

4) Cic. Pro Muraena cap. 11. Liv. IX., 46. (C. Flavius) civile ius repositum in penetralibus pontificum evulgavit, fastosque circa forum in albo proposuit, ut quando lege agi posset sciretur. Vaassen l. l. p. 140—151.

5) Saxii Praefat. ad Van Vaassen l. l. p. XVI. Merkel Praef. ad Ovid. Fast. p. XXXVI.

6) Grut. p. 164, 2. Provisione etiam pietatis suae Nundinas die solis perpeti anno constituit. Ideler Handuch d. Chronol. II. 138.

7) Ueber diese Unterschiede der Tage s. Varro Ling. lat. V. p. 65. Ed. Bipont. Macrob. Saturn. I., 16. Van Vassen Animadvers. p. 167—274. Merkel Praefat. ad Ovid. Fast. p. XXXIII—XXXVII.

8) Cic. Philipp. II., 34. Epist. ad Brut. 15. Beispiele aus der Kaiserzeit stellt zusammen Siccama Commentar. in fastos. I., 1. Graev. Thes. T. VIII. p. 40.

§. 54.

(Delect. 405—423.)

An den Kreis der epigraphischen Urkunden unter den Inscriptiones sacrae schliessen sich an mehrere Arten von Ankündigungen (Anschlägen) zu vorübergehenden Zwecken (*inscriptiones temporariae*) und mehrere Arten von *Tesserae.* Zu jenen Ankündigungen gehören die auf Tafeln mit dem Pinsel oder trockenem Farbenmaterial geschriebenen Bekanntmachungen von abzuhaltenden Festen, sowie von aufzuführenden Theaterstücken.[1]) Auch wurden Bekanntmachungen der letztern Art auf die Wände von Gebäuden in der angegebenen Weise geschrieben, wie man deren noch in Pompeji erhalten findet. Delect. 398—401. Wenn die bekannt zu machenden Festlichkeiten seltner vorkamen, oder ganz in derselben Weise immer wiederkehrten, so war Veranlassung gegeben, die Bekanntmachungen auf eine dauerhaftere Weise auszufertigen und auf Stein einzuhauen, wodurch sie einen mehr urkundlichen, monumentalen Charakter erhalten und sich an die oben §. 52. Nr. 1. aufgezählten Arten von Inschriften anreihen. Dahin gehört. Delect. 375, womit zu vergleichen ist Morcell. Stil. II. p. 38., und in den Acten der Arvalischen Brüder die feierliche Ansagung eines Opfers für die Dea Dia.[2])

Tesserae, d. i. kleine viereckige oder runde Täfelchen, kleine längliche Parallelepipeda oder auch kleine Kugeln aus hartem Material, als: Holz, Bein, Elfenbein, Metall, mit Bild und Schrift oder auch nur mit Schrift versehen, wurden bei den vielfältigsten Veranlassungen im öffentlichen und Privatleben angewendet, wo wir gewöhnlich Zeddel (Billets) von Papier oder Pappe, zuweilen jedoch

auch Marken von festerm Material gebrauchen.[3]) In den Kreis der inscriptiones sacrae gehören von den Tesserae folgende: die tesserae zur Theilnahme an Opfermahlen und Vertheilungen bei Festlichkeiten; die tesserae, welche bei den verschiedenen Arten von Schauspielen vorkommen, da letztere ursprünglich und überhaupt zu dem Cultus gehören; endlich Orakelloose und Amulete. Zu der ersten Classe von tesserae gehört Delect. 367; ferner aus der Sammlung des Herrn von Kestner eine runde Tessera von Bein, auf der einen Seite mit dem Worte *Prandium*, auf der andern mit der Zahl VI.[4]) Zu dem Kreise der Tesserae der zweiten Art gehören die Einlasskarten für Theater und Amphitheater (tesserae theatrales); Gewinnloose, welche unter die Zuschauer bei festlichen Veranlassungen geworfen oder vertheilt wurden (tesserae missiles), wie Aehnliches auch in Privatgesellschaften geschah; und Zeugnissmarken, welche die Gladiatoren nach einem jedesmaligen Auftreten erhielten (tesserae gladiatoriae). Die Einlassmarken (theils viereckig, theils rund) der einfachsten Art enthalten nur Zahlen, theils griechische und die entsprechenden römischen zusammen, theils nur römische, welche entweder die verschiedenen numerirten Eingänge des Gebäudes oder auch numerirte Plätze bedeuten, Delect. 409, andere aus der Kestner'schen Sammlung. Annal. archeol. XX. p. 282. Andere dieser Marken von Blei oder Bein enthalten die Angabe des Platzes genauer nach den Abtheilungen des Theaters bezeichnet, nach cavea, cuneus, gradus, ohne weitere Angabe oder auch noch überdiess mit dem Namen des Stückes, wofür die Marke gilt, versehen. So die beiden zu Pompeji gefundenen Marken. Delect. 412. 413. Griechische Einlassmarken haben öfters eine bildliche Vorstellung eines Kopfes mit dem Namen einer Gottheit oder einer historischen Person. Nach Henzen's Vermuthung waren die einzelnen Cunei in jenen Theatern nach dem Namen von Gottheiten und historischen Personen benannt und darnach die Einlassmarken bezeichnet. Darnach erklärt Henzen den cuneus Germanici (Tacit. Ann. II., 83.) von einem cuneus der Theaterplätze des Ritterstandes. Wie man jetzt bei festlichen Gelegenheiten als einen Theil der Volksbelustigungen Lotterien mit Gratisloosen hat, wodurch Esswaaren und andere Geschenke gewonnen werden können, so wurden in der römischen Kaiserzeit Tesserae unter das Publikum im Theater und Amphitheater ausgeworfen (*sparsiones*, *missilia*) als Anweisungen zu Geschenken für Diejenigen, welche so glücklich waren, eine solche tessera zu erhalten. Solche tesserae, von denen sich eine ziemliche Anzahl erhalten hat, sind entweder Täfelchen von Bein mit dem darauf eingegrabenen Gegenstand des Gewinnstes und mit einer Zahl; oder es sind die Gegenstände der Gewinnste selbst in kleinen Figuren von gebrannter Erde nachgebildet und mit Zahlen versehen. Auch dienten dazu kleine hölzerne Kugeln, worauf der zu gewinnende Gegenstand geschrieben stand. Dieselbe Belustigung fand aber auch in Privatgesellschaften statt, so dass man bei den vorhandenen tes-

serae dieser Art im einzelnen Falle die Quelle ihrer Veranlassung nicht unterscheiden kann.[5]) Die wichtigste Classe sind die tesserae gladiatoriae.[6]) Delect. 405 ff. Es sind diess kleine Parallelepipeda von Bein oder Elfenbein mit einer kleinen, rund abgedrehten Handhabe; letztere nach der Vermuthung von Labus zu dem Zwecke, um sie an einer Schnur anbinden und um den Hals gehängt tragen zu können. Sie enthalten einen Namen, darauf die Abkürzung SP., zuletzt Datum und consularische Jahrzahl, alles Dieses vertheilt auf die vier längern Seiten. Der Name ist zuweilen der dreitheilige Name eines Freien, wie Delect. 406. L. Stlaccius Bassus; gewöhnlich aber ein Sklavennamen mit dem Namen seines Herrn im Genitiv, wie Suavis Thybridis; Fortunatus Crustidii. Delect. 415. In der republikanischen Zeit findet man nur Sklaven als Gladiatoren auf den tesserae; erst seit 740 u. c. auch Freie.[7]) Die Abkürzung SP. ist erklärt worden auf verschiedene Weise durch: *spectavit*, *spectatus*, *spectandus*. Die erste Ergänzung ist offenbar irrig.[8]) Nach der dritten von Arditi aufgestellten wären die tesserae gladiatoriae als Ankündigungen von Gladiatorspielen und zugleich als Einlassmarken zu betrachten; auch diese Erklärung muss als unrichtig gelten. Die allgemein angenommene und richtige Erklärung ist die mittlere (*spectatus*). Darnach enthält die tessera ein Zeugniss für den Gladiator, der an dem bezeichneten Tage aufgetreten war. Als Beweis für diese Erklärung kann ein epigraphisches Verzeichniss von Gladiatoren gelten (Orell. 2566.), worin dieselben aufgeführt sind als tirones (Recruten), veterani (ausgediente) und Einer ausser diesen mit derselben Note SP. (*spectatus*). Das Jahr wird durch die gerade an dem Tage des Auftretens fungirenden Consuln bezeichnet, also nicht blos durch die consules ordinarii, sondern auch durch die consules suffecti. Dadurch sind diese epigraphischen Anticaglien von bedeutendem Interesse zur Vervollständigung und Berichtigung der römischen Consularfasten. Zuweilen ist statt zweier Consuln nur ein Consul genannt, weil gerade in der betreffenden Zeit nur einer vorhanden war, oder auch der Kürze wegen, wie diess bei Zeitbestimmungen nach den Consuln auch sonst vorkommt.[9]) Unter den zwei und fünfzig Tesserae gladiatoriae, welche Labus als damals bekannt aufzählt, ist die älteste vom Jahr 85 v. Chr., die späteste aus dem Jahr 42 n. Chr. Spätere finden sich nach Labus Ansicht darum nicht vor, weil man sie bei dem steigenden Luxus der spätern Zeit aus Metall, selbst aus Silber und Gold fertigte, was Veranlassung zu ihrer Einschmelzung gab. Inzwischen ist die Anzahl dieser Tesserae durch neue Funde etwas vermehrt worden, und darunter findet sich ein Stück mit sicherm Datum aus der Zeit Vespasians.[10])

An die Tesserae reihen sich an eine Art von Loosen (Sortes), Sprüche auf Täfelchen von Holz oder Metall eingegraben, welche von Personen, die auf diesem Wege die Zukunft erforschen wollten, als Antworten auf ihre Fragen gezogen wurden. Auf diese Weise wurde in dem Tempel der Fortuna zu Präneste, zu Cäre, zu An-

tium an berühmten Orakelstätten den Fragenden geantwortet.[11]) Die sortes Praenestinae, wenigstens zu einer gewissen Zeit, enthielten Stellen aus Dichtern.[12]) Ausserdem gab es aber einzelne Personen, welche gewerbemässig dieses Geschäft betrieben, die sortilegi, ähnlich unsern Kartenschlägerinnen. Zu Rom hielten sie sich besonders im Circus Maximus auf und luden die Vorübergehenden ein, Loose zu ziehen.[13]) Es haben sich einige solcher Loose erhalten (Delect. 417. 418.), welche zu dieser letztern Gattung gehören mögen.

Endlich gehören hierher noch die Amulete. Es ist bekannt, dass die Römer von jeher den allen Völkern des Alterthums eigenen Glauben, an die wirkende Kraft von Segenssprüchen und Formeln verschiedner Art glaubten.[14]) Es war damit die Ansicht verbunden, dass diese Kraft nicht auf das mündlich gesprochene Wort eingeschränkt sei, sondern ebenso dem geschriebenen Worte zukomme. Daher solche Bräuche wie der oben §. 52. Anm. 3. angeführte; daher auch die Entstehung und der Gebrauch von Amuleten mit Schrift, welcher zwar bei andern Völkern häufiger war als bei den Römern, aber doch auch bei diesen namentlich in der spätern Zeit nicht fehlte. Die Schrift war entweder auf kleinen Täfelchen angebracht, wie bei dem Amulete mit den Namen der samothracischen Gottheiten (Delect. 423.), oder auf Ringen, wie Delect. 422. Zu irgend einem ähnlichen magischen Gebrauche muss der Delect. 420. angeführte Nagel von Erz gedient haben, in dessen Schrift sich heidnische und christliche Elemente so seltsam mischen.

1) Hugo Orig. scribend. p. 570. 571.

2) Tav. XXIV. col. 1. Marini A. Ar. T. I. p. CXXXII. Quod bonum faustum felix fortunatum salutareque sit Imp. Caesari Domitiano Aug. Germanico Pontif. Maximo et Domitiae Augustae coniugi eius totique domui eorum, populo romano Quiritibus Fratribusque Arvalibus mihique, sacrificium Deae Diae hoc anno erit A. D. XVI. K. Iun. domo, A. D. XIIII. K. Iunias in luco et domo, A. D. XIII. K. Iun. domo.

3) Ueber Tesserae im Allgemeinen s. Reines. Inscr. Append. p. 1016, 8. Thomassinus De tesseris in Graev. Thesaur. Tom. IX. Rein s. v. *tessera* in Pauly's Real-Encyklopädie d. Alterth. W. Bd. VI., 2. S. 1716., und Henzen's Aufsatz: *Tessere* in Annal. arch. 1848. p. 273 ff. Monum. d. Instit. Vol. IV. Tav. LII. LIII., woselbst mehrere tesserae aus der reichhaltigen Sammlung des Herrn von Kestner zu Rom erklärt werden. Tessere in Annal. arch. 1850. XXII. p. 357 ff.

4) Henzen l. l. p. 283.

5) Henzen l. l. p. 284. Ueber diese sparsiones durch die Freigebigkeit von Kaisern sind einige Hauptstellen Sueton. Nero cap. 11. Domitian. cap. 4. Die proxima omne genus rerum missilia sparsit, et quia pars maior intra popularia deciderat, quinquagenas tesseras in singulos cuneos equestris ac senatorii ordinis pronuntiavit. Dio Cassius 61, 18. (σφαίρια ξύλινα) Lamprid. Elagabal. cap. 21. Aehnliches geschah in den Municipien von Seiten der zu Aemtern und Würden Gewählten, wie von L. Staius Scrateius zu Benevent, qui primus ob honorem cerealiatus tesseris sparsis aurum, argentum, aes, vestem caeteraque populo divisit. (Donat. 262, 6.); sowie von Privaten Petron. Sat. 56, wo unter pittacia solche tesserae zu verstehen sind.

6) Siehe Zaccaria Istituz. p. 221, woselbst Nachweisungen über die tesserae gladiatoriae in den ältern grössern Inschriftensammlungen, und Morcell. Stil. I. p. 417. Zwei unedirte theilt mit Marini A. Ar. p. 643. 665. Ausführ-

licher und genauer wird dieser Gegenstand behandelt von Labus Prefaz. p. VI. zu Visconti Monument. Gabin. und in der von ihm herausgegebenen Schrift von Morcelli Delle tessere degli spettacoli romani. p. 47. n. XXI., und Bulletin. archeol. 1835. p. 108. Ferner Arditi Le tessere gladiatorie; Roulez Melanges de philolog. N. III. Henzen in der Note 2. angeführten Abhandl. p. 287 ff. Dazu Borghesi's Erklärung einer tessera glad. aus der Sammlung der Herzogin von Sermoneta. Bulletin. arch. 1842. p. 31. aus der Sammlung des Engländers Tolley Annal. arch. 1850. XXII. p. 358. Carus Hosili sp. VII. K. Apr. Cam. Arr. Cn. Dom. (*Camillo Arruntio*, *Cnaeo Domitio* Consulibus 785. u. c.).

7) Borghesi in Bullet. archeol. 1842. p. 31.

8) *Spectavit* vollständig geschrieben, steht zwar auf einer tessera bei Fabrett. p. 38. *Philomusus Perelli spectavit.* Aber da spectavit keinen passenden Sinn gewährt, auch sonst nicht so vorkommt auf solchen tesseris, so muss man die Echtheit jener tessera oder die Richtigkeit ihrer Abschrift bezweifeln.

9) Die Ansicht Gori's, als fänden sich unter den echten tesserae glad. keine mit der Bezeichnung nur *eines* Consuls widerlegt Hagenbuch Epist. epigraph. p. 169. und Zaccaria Istituz. p. 222.

10) Borghesi in Bullet. archeol. 1842, p. 31. mit Verweisung auf Cardinali Diplomi p. 122. n. 214.

11) Bullenger De sortib. I., 1. in Graev. Thes. Tom. V. p. 361 ff. Guther De iure Pontif. IV., 11. und 12. Graev. Thes. V. p. 196. Weitere Nachweisungen gibt Mezger s. v. *Divinatio* in Pauly's Real-Encyklop. Bd. II. S. 1154. und s. v. *Sortes*. Bd. VI., 1. S. 1328. Die ersten und ursprünglichen sortes zu Praeneste, wunderbarer Weise in einem Stein gefunden, waren in robore insculptae priscarum literarum notis.

12) Lamprid. Alexand. Sever. cap. 4. Huic sors in templo Praenestinae talis exstitit, cum illi Heliogabalus insidiaretur: „— si qua fata aspera rumpas Tu Marcellus eris." (Virg. Aeneid. VI. 884.)

13) Iuvenal. Sat. VI., 582. 588. Heindorf. zu Horat. Sat. I., 6, 113. Ueber das Verfahren dieser Leute bei Anwendung solcher sortes gibt der Scholiast zu Iuvenal l. l. folgende Nachricht: — quod circulatores hoc consueverint adhibere, ut delectis sibi locis duobus eos lustrent, id est circumeant, deinde per eos sortes, id est, taxillos iactitent, quo exinde quod suae geneseos signum se accomodaverit inspiciatur, numquid vivat et quando et paucis ex verbis ibidem conscriptis sortes ducunt suas. Auch die sortes solcher einzelner Wahrsager scheinen eben so wie die Loose des Orakels zu Präneste aus Dichterstellen bestanden zu haben. Lamprid. Alex. Sever. cap. 14.

14) Cato De re rust. cap. CLX. p. 80. Ed. Bipont. Varro De re rust. I., 2. p. 99.

III. Capitel. Von den Grabschriften.

(Delect. n. 424—1179.)

§. 55.

Die dritte Classe der ersten Ordnung der Inschriften (Inscriptiones sacrae) bilden nach unserer Eintheilung die Grabschriften (tituli sepulcrales).[1] Sie gehören dieser Ordnung an, weil alle Gräber als geweihte Orte und heilige Gegenstände (res religiosae) galten. Die Grabschriften bilden den grössten Theil der überhaupt erhaltenen römischen Inschriften. Dadurch, dass sie über alle Länder, welche zu dem römischen Weltreich gehörten, zerstreut sind, sowie dadurch, dass sie Personen aus allen Ständen und Lebenskreisen betreffen, enthalten sie eine fast unerschöpfliche Quelle

von Notizen der mannigfaltigsten Art für alle Theile der römischen Alterthümer, und man kann wohl sagen, dass aus diesen Denkmalen des Todes die ganze mannigfaltige Fülle des antiken römischen Lebens auf die anschaulichste Weise hervorgeht. Mit Rücksicht auf diese Bedeutung ist die von uns gegebene Auswahl aus der grossen Masse derselben geordnet. Wir lernen demnach daraus kennen Namen und persönliche Verhältnisse einer Menge von Männern, Frauen, von Freien, Freigelassenen, Sklaven und deren gegenseitigen Beziehungen zu einander (Delect. 424—640. 1098—1176.), Familienverhältnisse mannigfacher Art (641—683), Gewerbe, Handwerke, liberale Berufsarten aller Art (684—777), Aemter und Würden, sowie niedere Dienste aus allen Kreisen des Cultus (789—890), der Staatsverwaltung (891—914) und Gemeindeverwaltung (915 bis 969), sowie des Kriegswesens (970—1197). Wenn alle solche Inschriften durch ihren gemeinsamen Charakter als Grabschriften zusammenzustellen sind, so stehen sie zugleich je nach ihrem übrigen Inhalte zu den andern Classen der Inschriften in genauer Beziehung; so die Grabschriften von Personen aus dem Kreise des Cultus zu den Inscriptiones sacrae; die Grabschriften von Personen mit Staats- und Gemeindeämtern zu den Inscriptiones publicae civiles, sowie die vielen Grabschriften von Soldaten zu den Inscriptiones militares und zur Kenntniss der Einrichtung des Heerwesens. Wir werden nun von den Grabschriften im Allgemeinen zu handeln haben, und zwar zuerst von ihrem äussern Vorkommen und dann von ihrem Inhalte. Ohne in eine archäologische Betrachtung der verschiedenen Arten von römischen Grabmonumenten einzugehen, bemerken wir:[2]) dieselben sind 1) architektonische Werke, Grabhäuser (unter oder über dem Boden); 2) Grabsteine; 3) die Reste des Todten umschliessende Gefässe: Särge (Sarkophagen), Todtenkisten, Urnen. Bei der ersten Art waren die Inschriften wie an Gebäuden überhaupt angebracht, über dem Eingange, oder doch an der Hauptseite, auf eignen Steintafeln, oder unmittelbar auf der Wand, oder auf einem architektonischen Gliede des Baues. Bei der zweiten Art geschah dieses auf einer Seite, oder auf mehreren Seiten der Monumente selbst, welche in vielen Fällen mit plastischen Bildwerken und Verzierungen versehen sind, die nicht selten mit dem Inhalte der Inschrift in Beziehung stehen. Die Särge von Stein und Marmor haben ebenso zwischen Verzierungen und Bildwerken die Inschrift angebracht, sind in vielen Fällen auch ohne Inschrift. Die Urnen haben, wenn sie von Marmor sind, Inschriften auf der Vorderseite; bei Urnen von gebrannter Erde, wie sie in den Nischen gemeinsamer Grabstätten (in den Columbarien) vorkommen, ist die dazu gehörende Inschrift an der Wand des Gebäudes angebracht. Die eingehauene Schrift auf Grabmälern wurde zuweilen noch schwarz gefärbt, zuweilen roth. (s. oben §. 8. Note 3.) Alle Grabmonumente haben entweder die Reste der Todten in sich, oder in der Nähe bei sich, und sind dann wirkliche sepulcra; oder das Denkmal ist ohne diese Reste, nur zum

Andenken und zur Ehre des Verstorbenen errichtet, wie die Cenotaphien, und dann ein monumentum, nicht sepulcrum, obgleich beide Bezeichnungen auch in einem weitern Sinne eine für die andere gesetzt werden. 3) Die Grabstätten sind entweder nur für eine Person, oder sie sind gemeinsame für mehrere Personen. In beiden Fällen ist die sprachliche Form entweder in Prosa, oder in Versen. (Delect. 1931—1958.) Wir werden bei der jetzt zu gebenden Darstellung des Inhaltes der Grabschriften im Allgemeinen, zunächst nur die Einzelgräber berücksichtigen und dann dasjenige folgen lassen, was ausserdem über die Inschriften an gemeinsamen Grabstätten zu bemerken ist, und zwar Beides nur in Beziehung auf die in Prosa abgefassten Grabschriften.

1) Ueber Gräber und Bestattungsweise im Allgemeinen beschränken wir uns hier, zu verweisen auf die älteren Sammelwerke: Guther. De iure Manium Libri III. in Graev. Thes. Tom. XII. p. 1076 ff., welcher den Werth der Inschriften gut zu würdigen weiss, indem er sagt p. 1207: Mihi veteres inscriptiones ita placent, ut si quae occurrat, illam praetermittere facile non possim, nec una aut altera contentus esse. Etenim acumen uno in verbo positum, magnam saepe venustatem habet et antiquitatis imaginem quae alibi vix videri, legi aut intelligi potest. Kirchmann De funeribus und Rein s. v. *Sepultura* in Pauly's Real-Encyklopäd. d. Alterth.-W. Bd. VI., 1. S. 1056. s. v. *Funus* ebend. Bd. III. S. 543. Abbildungen römischer Grabmonumente aller Art mit den darauf befindlichen Inschriften geben: Boissard Topograph. Rom. P. III.—VI. Bartoli Monumenta veter. sepulcralia. Graev. Thesaur. T. XII. Montfaucon Antiq. expliq. T. V. 1. Supplem. V. p. 31. Piranesi Le Antichita rom. Rom. 1784. T. II. et III. Desselben Vasi, candelabri, cippi. Rom. 1778. II. Bd. Bouillon Musée des antiques. Paris 1812. Tom. III. Die römischen Grabschriften geben die grössern Inschriftensammlungen in eignen Abschnitten zusammengestellt. Ueber ihre Erklärungen im Allgemeinen handeln Guther. l. l. II., 26. De titulis sepulcrorum, p. 1231. Zaccaria Istituz. Cap. VII. Delle sepolcrali iscrizioni p. 248—271. Morcell. Stil. Lib. I. Cap. III. Specimen epitaphiorum. Vol. I. p. 138—201. II., 3. De epitaphiis. Vol. II. p. 71—117. III., 3. Initia et apposita epitaphiorum. Vol. III. p. 25—36. Ibid. Cap. VIII. Pars V. Sepulcra p. 116—122. Rein s. v. *tituli sepulcrales* in Pauly Real-Encyklop. Bd. VI., 2. S. 2016—2019.

2) In den Inschriften vorkommende Benennungen von Grabstätten sind: a) Für Bauten und grössere Localitäten: aedificium et taberna Delect. 599. decem iugera 897. cepotaphiolum. 571. heroum 556. terrenum sacratum. b) Grabsteine: ara 545. 665. 932. 1047. mensa 598. cippus. c) Särge und Urnen: sarcophagus 808. sarcophagus duplex 443. vas disomum 431. arca 485. lectus 525. cinerarium 550. olla 550. olla ossuaria 524. 1101. Noch andre bei Orell. XX., 4. Vol. II. p. 299—311.

3) Auch auf Inschriften werden beide Wörter als Synonyme neben einander gestellt: monumentum sive sepulcrum. Del. 474. 555. 601. Andre allgemeine Benennungen für Begräbnissstätten: adcumbitorium. bustum. conditorium. domus. locus. sedes. tumulus. Orell. l. l.

§. 56.

Der Inhalt der Grabschriften von einzelnen Personen umfasst im Allgemeinen folgende Haupttheile: A. Allgemeine Formeln zur Bezeichnung, dass der Ort eine Grabstätte ist; B. Name des hier Bestatteten, nebst mehreren dazu gehörenden Zusätzen; C. Name dessen, welcher das Grabmonument hat errichten lassen; ebenso mit dazu gehörenden Zusätzen; D. Anführung gewisser Nebenumstände

und Nebenbestimmungen. Ueber einen jeden dieser Haupttheile soll nun hier das Nähere bemerkt werden.

A. Die am häufigsten und am allgemeinsten vorkommende Bezeichnung des sepulcralen Charakters einer Localität oder eines Monumentes besteht darin, dass er als den Dii Manes geweiht bezeichnet wird, und zwar theils durch diese Worte allein, theils verbunden mit andern Bezeichnungen von ähnlichem Sinne. Diese sepulcrale Bezeichnung kommt in folgenden Formen vor:[1])

D. M. häufig.
Diis manibus. häufig.
DD. MM. Oderico p. 715.
Manibus. Fabrett. p. 80. 88.
D. M. S. oder Sac. sacrum. *Diis Manibus sacrum.* Del. 424. 734. und sonst häufig.
S. D. M. *sacrum diis Manibus.* Grut. p. 1032, 2.
D. I. M. *Diis inferis Manibus.* Fabret. p. 86, 16.
Dis. manibus communibus. Del. 466.
D. M. loci. Del. 487.
D. M. et genio alicuius Del. 645.
D. M. et memoriae aeternae. Del. 617. 751. 976.
D. M. et perpetuae securitati. Delect. 537.

Die Bezeichnung D. M. steht in der Regel oben am Anfange der Grabschrift und bildet die erste Zeile. Man findet diese Bezeichnung aber auch dem Namen des Verstorbenen nachgesetzt (Fabret. p. 7, 31.), oder am Ende der ganzen Grabschrift (Mus. Veron. p. 224, 4.), zuweilen auch getrennt von dem Texte der Grabschrift, in der Mitte der ganzen Höhe derselben, auf der einen Seite D., auf der andern M. (Mus. Veron. p. 420, 3.), nach einigen andern vorausgeschickten Worten der Inschrift (Del. 509), *Animae sanctae colendae D. M. S. Furia Spes. L. Sempronio Firmo.* Unter den Dii Manes („die *guten* Götter") verstand man die verklärten Geister der Abgeschiedenen, die nun in einem höhern, dem göttlichen Wesen mehr verwandten Zustande gedacht wurden. In diesem allgemeinen Sinne, von den Seelen der Abgeschiedenen überhaupt, lässt sich diese Ueberschrift auffassen, wo sie allein, oder ausser dem Zusammenhang mit der übrigen Grabschrift steht. Aber in andern Fällen, wo sie in genauer Verbindung mit der Benennung der Person des Verstorbenen steht, ist diese Bezeichnung *Dii Manes*, obgleich im Pluralis, dennoch von der Seele des einen Verstorbenen zu verstehen.[2]) Dieselbe Bezeichnung (D. M.) kommt auch noch auf christlichen Grabschriften vor, sei es, dass hiebei ein Synkretismus heidnischer und christlicher Religionsideen stattfand, oder aus reflexionsloser Fortsetzung eines alten Herkommens, und weil bei den Bildhauern und Steinmetzen die käuflichen Grabsteine schon mit diesem Zeichen versehen waren.[3]) Andere Formeln ausser D. M., welche dazu dienen, gleich im Anfange die Inschrift als eine sepulcrale zu bezeichnen, bezeichnen entweder den Ort als eine Grabstätte, oder sie beziehen sich auf die Person des Abgeschiedenen, sein Andenken, seinen Zustand nach dem Tode oder seine irdischen Reste. Wir heben nach der angedeuteten Reihenfolge darunter folgende vorkommende Ausdrücke und Formeln aus:

Domicilium. Del. 583.
Locus alicuius Del. 744.
L. M. *locus monumenti*. Deloct. 468. Morcell. I. p. 200.
Locus sacer. Del. 448.
Sedes. Del. 495.
Genio alicuius 662. 1152.
Memoriae alicuius Delect. 641. 650. 783 und oft. Morcell. Stil. I. p. 176.
Memoriae aeternae alicuius. Del. 459.
Memoriae et pietati alicuius. Del. 527.
Paci et quieti alicuius. Morc. II., 77.
Quieti aeternae alicuius D. 444. 627.
Somno aeternali. Del. 708.
Cineres alicuius. Del. 684.
Cineribus. Ibid. 549. 570. 817.
Corpus alicuius. Del. 447.
Ossa alicuius. Del. 478. 779. 781.
Ossa. Ibid. 575.
Reliquiis alicuius. Ibid. 497.
Reliquiae consecratae pietati et genio inferno. Ibid. 682.

B. Wenn der *Name* des Verstorbenen unmittelbar nach D. M. genannt wird, so steht derselbe gewöhnlich im Genitiv (Del. 492. 461. u. s. w.), oder im Dativ (Del. 514. 515. 724 und sonst oft), aber auch häufig im Nominativ (Ibid. 506. 532. 687. und sonst). Geht die Bezeichnung D. M. oder eine der andern unter A. angeführten nicht voraus, so steht der Name des Verstorbenen, besonders wenn eine andere Person ihm das Grab hat errichten lassen, aber auch sonst, im Dativ (Del. 451. 489. 537. 548. 765. 778. und sonst häufig); aber auch sehr häufig, und besonders wenn ein Stifter des Grabmales, der dasselbe dem Verstorbenen gewidmet hat, nicht genannt wird, im Nominativ (Del. 427. 463. 726. 730 etc.); zuweilen im Genitiv (Del. 590). Nicht selten erhellt der Name des Bestatteten nur aus dem Nachruf und Gruss an den Todten, dessen Name dann im Vocativ steht: *Ave Alcime* (Del. 722), *Lolli ave* (Ibid. 931). Aehnliche Wendungen Ibid. 573. 593. 612. 615. 668. 669. Wenn der Name des Verstorbenen im Nominativ als Subject steht, so ist gewöhnlich kein Verbum damit verbunden, da dasselbe sich aus dem Uebrigen leicht ergänzen lässt. Oft stehen aber auch Verba dabei, welche sich entweder auf den Tod oder auf das Begräbniss beziehen, und dann in der Regel in der dritten Person gesetzt werden, zuweilen aber auch, indem der Todte als redend eingeführt wird, in der ersten Person. Solche Verba der ersten und der zweiten Art sind folgende:

1) Abscessit. Orel. 794. Annum VII agens abreptus est. Gruter. 1036, 7.
Defunctus, defuncta. Orel. 4594 und oft.
Decessit. Fabret. p. 718, 398. und öfter.
Debitu. persolvit. Del. 543.
Debitum naturae persolvit. Del. 987.
Diem suum functa est. Fabret. p. 705, 259.
Functa est. Maff. Mus. Ver. p. 162, 3.
Functus vita. Orel. 4615.
OB. *obiit.* Del. 526.
Obit. Grut. p. 473, 6.
Obita concubina. Orel. 2673.
Rapta est. Orel. 4475.
Raptus a diibus. Orel. 4608.
Vixit. Orel. 4394.
Θ θανών, θανοῦσα. Del. 526. und sonst.

2) H. S. E. *hic situs est.* Del. 586. 732. 1004. und häufig.
S. E. *situs est.* Ibid. 543.
Hic est. Ibid. 523.
Hic ego sum. Zaccar. Istituz. p. 268.
H. E. C. *hic est conditus.* Del. 1016.
Hic sepultus est. Orel. 4351.
Hic crematus est. Del. 778.
Hic cubat. Ib. 486
Hic iaceo. Ibid. 576.
Hic quiescit. Ibid. 706. requiescit. Ibid. 518.
Hoc tegitur tumulo. Ibid. 707

1) Zaccaria Istituz. p. 248—252. 266.
2) Cic. De legib. II., 9. Deorum Manium iura sancta sunto, sos (i. e. suos) leto datos divos habento. Morcelli Stil. I. p. 438. Pauly Real-Encyklopädie s. v. *Manes*. Bd. IV. p. 1476.
3) Morcel. Stil. II. p. 71.

§. 57.

Als Zusätze zu dem Namen des Verstorbenen kommen folgende vor: 1) Angabe des Lebensalters des Verstorbenen und andere Epochen seines Lebens; 2) Verwandtschaftliches Verhältniss zu Demjenigen, der das Monument hat errichten lassen; 3) Heimath und Wohnort; 4) ehrende und lobende Prädicate; 5) Stand, Lebensberuf und Aemter; 6) andere Notizen aus der Lebens- und Todeskunde des Verstorbenen. Ueber diese Punkte soll in dem Folgenden Einiges bemerkt werden.

1) Bei einem sehr grossen Theil der Grabschriften ist das Lebensalter in keiner Weise angegeben. Zuweilen geschieht dieses in ganz allgemeiner Weise: *Memoriae L. Alfi ... in primo aetatis flore praerepti* (Grut. p. 350, 6.), häufig durch eine ungefähre Angabe der Lebensjahre mit dem Beisatze P. M., *plus minus* (Del. 657.), auch vollständig geschrieben (Ibid. 519. 1083.). In der Regel aber ist die Angabe der Lebensdauer, wenn sie überhaupt gegeben wird, genau bestimmt nach Jahren, Monaten, Tagen (Del. 535. 536. 538. 543. 641. 893. 802. 869. 935, cet.), überdiess oft nach Stunden, letzteres besonders auf Grabschriften von Kindern (Delect. 658. 677.). Es findet sich auch die Angabe, ob Stunden des Tages oder der Nacht (Zaccaria Istituz. p. 258.), und es finden sich selbst kleinere Zeittheile als Stunden (scrupuli) in Rechnung gezogen (Orel. 4718. Fabret. p. 96, 217.). Statt der Bezeichnung durch Monate steht zuweilen auch da, wo die Zahl der Tage einen Monat übersteigt, dennoch die Angabe der erstern und nicht des letztern (Del. 663. *diebus XXXXI.* Don. Clas. VIII., 5. *diebus L.).* Wenn das Lebensalter nur auf *ein* Jahr, *einen* Monat angegeben werden soll, so steht häufig nur das Wort *annus, mensis,* allein, ohne Zahlworte und Zahlzeichen.[1]) Die Wörter *annus, mensis, dies* u. s. w. stehen bei der Zeitbestimmung auf die Frage „wie lange?“ im Accusativ nicht minder als im Ablativ, aber auffallender Weise in demselben Satze auch zuweilen beide Casus nebeneinander: *vixit annos LVIV. M. uno, dies IV.* Del. 1025. Hagenbuch Epist. ep. p. 43. Für die Angabe des Alters gebrauchte Formeln sind folgende:

A ... M ... *annorum* ... *mensium* ... Del. 526. 664.

V. A ... M ... D ... H ... *vixit annos* ... *menses* ... *dies* ... *horas* ... (oder *annis* ... u. s. w.). Auch finden sich diese Wörter vollständig geschrieben. (*Vixit, Vixsit, Vissit.* Hagenbuch Ep. ep. p. 490.) Diese beiden hier zuerst angeführten Formeln sind die gewöhnlichsten.

Annos qui vix. X et XIIII soles. Reines. p. 295, 1.

Anni tui XXVII. Grut. p. 814, 1.

Fuit apud superos mens. VI. Fabret. p. 264, 93.

Natus ann. (annos)...

Obit in trimatu. Grut. 1148, 13.

Puella decessit bima et dierum VI. Fabret. p. 712, 334.

Q. V. ann... *qui vixit annos*... Delect. 451. 568.

Tulit annos ... aetatis annos ... aetatis suae annos... Fabret. p. 325.

Vitae suae annum agenti XVI. Reines Cl. XII., 82.

Vixit annos XXXII tantum. Del. 562.

Vixit annis LXXX integer integros. Ibid. 448.

Vixit valuit ann. C. Ibid. 463.

In Verbindung mit der Lebensdauer findet sich zuweilen auch, jedoch seltner und durchaus nicht so in der Regel wie auf unsern heutigen Grabschriften, die Zeit der Geburt und des Todes angegeben. Dieses geschieht auf folgende Weisen: ohne Jahrzahl, nur mit Datum des Geburts- und Sterbetages (Del. 543.); ebenso Tag und Stunde des Todes (Del. 654.), überdiess Tag und Stunde des Begräbnisses (Del. 649.). Zuweilen ist aber auch bei dem Geburts- und Sterbetag das Jahr nach den Consuln angegeben (Maff. Mus. Veron. p. 420, 5.), sowie auch bei der Zeit des Begräbnisses (Ib. 636. 639.). Die gewöhnliche Auslassung des Geburts- und Todesjahres erklärt sich bei untergeordneten und unbedeutenden Personen aus der Masse des Volkes dadurch, dass man in solchen Fällen diese Aufzeichnung für unnöthig hielt und gar nicht auf den Gedanken kam, dieses zu thun; bei Personen in Amt und Würde, sowie bei Freigelassenen bekannter Männer und der kaiserlichen Familie ging die chronologische Bestimmung mehr oder minder aus dem übrigen Theile der Grabschrift hervor. Statt der Bestimmung des Jahres nach den Consuln findet sich dieselbe, wo eine andere Aera gebräuchlich war, auch anders gegeben, wie Del. 580. A. PV. *(anno provinciae)* CLXXVII. Bei Eheleuten ist ausserdem nicht selten die Dauer der Ehe angegeben nach der Zahl der Jahre (Del. 596. 605.), überdiess nach Monaten und Tagen (D. 594.), selbst nach Stunden (D. 494.). Diese Angabe über die Ehe steht auch zuweilen allein, ohne Angabe des Lebensalters (Zacc. Marm. Salon. p. 22, 60.). Dabei vorkommende Formeln sind:

C. Q. V. annos... *cum quo* (qua) *vixit*, Del. 851., auch oft ausgeschrieben CON. Q. *(cum qua)* vixit annos... Fabret. p. 185, 417.

Cum qua vixit. Orel. 4659.

C. Q. F. annos .... *cum quo* (qua) *fecit* (feci). Del. 560, auch oft ausgeschrieben.

Qui mecum convixit annis XXVII. Marm. Pisaur. p. 42, 94.

Cum qua egit per annos XXVI. Zaccaria Marm. Solonit. p. XX.

Coniugi pientissimae quam habui an. XV. Maff. M. V. p. 162, 3.

Uxor ann. *(annorum)* XXX. Ibid. p. 152. 6.

Coniugi cuius ope et obsequio annis XVIII. usus sum. Del. 565.

V. anno. XXVII. mensibus V. D. XXII. *vixit annos* cet., bei einem Ehemanne, dessen Lebensalter (50 Jahre) unmittelbar vorher angegeben ist, von der Dauer der Ehe zu verstehen. Fabret. p. 418, 400.

Vixerunt una an. L. Fabret. p. 267.

Bei Soldaten ist ausser der Lebensdauer oft die Zahl der Dienstjahre angegeben durch die Formeln:

STIP.. *stipendiorum*.. Del. 870. 973.

MIL.. AN.. *militavit annos*.. Ib. 978.

MERV. A... *meruit annos*.. Ib. 985.

AER... *aerum*... Grut. 565, 1.

Zuweilen, obgleich sehr selten, kommen bei der Dienstzeit auch Monate[2]) in Rechnung: *militavit VI. annos, menses VI.* Maff. M. Ver. p. 124, 3. Bei ärmern Personen, welche Theil an Getreidespendungen hatten, findet sich auch die Zahl der Getreidespenden, an denen sie Theil nahmen, angezeigt. Del. 681. *frumentum publicum accepit mensibus IX.*

2) Die verwandtschaftlichen Beziehungen (vergl. oben I. Buch §. 41.) des Verstorbenen zu dem Errichter des Denkmals werden entweder nur einmal angegeben, entweder als Apposition bei dem Namen des Verstorbenen (Del. 656. 659. 663 cet.), oder bei dem Namen des Errichters des Monumentes (Del. 648. 650. 651 cet.), oder die Verwandtschaft wird doppelt angegeben, sowohl bei dem einen als bei dem andern Theil: *pronepoti ..... avia* (Del. 643.), *parentes ... filio* und dergleichen. Das Verhältniss der Pflegeeltern (*nutritor, nutrix*) und der Pflegekinder (*alumni, alumnae, nutricii*) wird gleich dem Verwandtschaftsverhältnisse beigefügt: Del. 463. *nutritori,* Del. 642. *alumnae suae,* Del. 681. *alumno suo,* Del. 660. *nutricio suo.*

3) Die Angabe der Heimath wird in der Regel nicht beigesetzt; diess scheint nur geschehen zu sein, wenn der Abgeschiedene entfernt von seinem Heimathsorte verstorben war. Del. 720. 789. Sie erscheint verhältnissmässig am häufigsten auf Grabschriften von Soldaten. Del. 977. 985. 1007. 1009 cet. Ueber die verschiedenen Formeln für die Angabe der Heimath s. oben B. I. §. 40. Auf Grabschriften von Gewerbsleuten aus der Stadt Rom findet man öfters die Strasse angegeben, in welcher sie bei Lebzeiten gewohnt hatten, was wohl in den Fällen geschah, wenn die betreffende Strasse der Sitz der vornehmsten Gewerbs- und Handelsleute dieses Faches war. Del. 558. *caelator de sacra via*; aus derselben Strasse: *auraria et margaritaria* 595. *aurifex* 731. *tibiarius* 738. *cabatores* 739. *librarius ab extrema porta Trigemina* 733. *tosor* (tonsor) *de vico Scauri* 759. *purpurarius de vico Tusco.* Zuweilen wird auch der Ort genannt, wo der Dahingeschiedene gestorben ist: *decessit in Sicilia Syracusis* (Del. 678.), in welchem Falle man die an einem andern Orte aufgefundene Grabschrift als einem Cenotaphium angehörig zu betrachten hat.

4) Die ehrenden und lobenden Prädicate, welche dem Namen der Verstorbenen als Apposition auf Grabschriften beigelegt werden, sind zwar nach dem einfachen Charakter des antiken Lapidarstyles viel einfacher und gemässigter als auf den modernen Epitaphien, doch der Natur der Sache nach sehr mannigfaltig und oft sehr ausdrucksvoll. Sie beziehen sich I. auf Verwandtschafts- und Freundschaftsverhältnisse; II. auf allgemein menschliche Eigenschaften; III. auf Eigenschaften und Leistungen hinsichtlich des Berufes der Verstorbenen. Wir stellen hier eine Anzahl solcher Appositionen nach den angedeuteten drei Rubriken von Männern, Frauen, Kindern zusammen:

I.) B. M. *bene merenti*, *bene merentibus* als Apposition bei allen verwandtschaftlichen und freundschaftlichen Beziehungen häufig vorkommend: patri Delect. 513. parentibus 522. filio 516. marito 494. coniugi 696. fratri 519. nutricio 660. alumnae suae quae vixit ann. III. 673. patronis 476. condiscipulo 481. amico 843.

Parentibus dulcissimis et incomparabilibus Grut. 725, 3. optimis Ibid. 713, 25. sanctissimis Ib. 733, 12.

Parenti dulcissimo. Delect. 1094. optimo. Grut. 728, 7.

Patri dulcissimo. Fabret. 133, 86. incomparabili. Del. 921. innocentissmo. Ib. 1025. optimo. Ib. 810. pientissimo. Ib. 724. optimo et piissimo. Grut 722, 4. optimo et indulgentissimo. Don. Cl. 11, 8. rarissimo et incomparabili. Ib. Cl. 6, 24.

Matri carissimae. Don. Clar. 11, 27. dulcissimae. Ib. 40. dulcissimae et sanctissimae et incomparabili. Grut. 618, 2. incomparabili. Del. 542. optimae Don. Cl. 11, 26. optimae et indulgentissimae. Grut. 725, 6. pudicissimae. Ib. 36. piissimae. Del. 537. piissimae et incomparabili. Grut. 381, 2. sanctissimae. Grut. 719, 9.

Aviae pientissimae. Grut. 964, 2.

Infanti dulcissimo. Grut. p. 661, 6. melitissimo et dulcissimo. Ib. 675, 13. innocentissimae. Ibid. 671, 13. infanti benigno plura de se merenti (ein Tibrun der III. Legion.) Don. Cl. 6, 58.

Puero dulcissimo, forma singulari. Grut. 673, 12. piissimo et dulcissimo. Ib. 618, 3. rarissimo. Fabret. p. 345, 1. ann. VI agenti animae dulcissimae iucundissimaeque. Fabret. p. 700, 212. Issulo et delicio suo. Del. 616.

Filiis dulcissimis. Del. 515. Filio carissimo et pientissimo. Grut. 695, 4. innocentissimo. Fabret. p. 379, 190. obsequentissimo. Grut. 666, 3. optimo ac reverentissimo. Del. 651. optimo. Ib. 811. pientissimo. Ib. 653. piissimo. 677. 680. pietatis rarissimae. Grut. p. 409, 1.

Filiae bonae. Maff. M. V. p. 282, 6. dulcissimae. Fabret. p. 379, 190. dulcissimae, cuius ingenium aetatem excedebat. Del. 658. dulcissimae adolescenti integerrimae venustissimaeque. Ib. 648. animae innocentissimae. Ib. 679. pientissimae. Ib. 666. piissimae, dulcissimae virgini. Fabret. 145, 167. mansuetissimae et supra sexus sui captum et aetatem prudenti. Grut. 1120, 7.

Privigno piissimo. Grut. 410, 10. privignae dulci. Fabret. 202, 408. suavissimae. Ib. 502.

Nepoti dulcissimo. Grut. 695, 14. karissimo. Ib. 706, 2. Nepoti dulcissimae. Fabret. 153, 23.

Coniugi amantissimo. Don. Cl. 12, 12. carissimo. Del. 751. bene merenti, animae innocentissimae. Grut. 790, 6. delicio suo. Ib. 1103. dignissimo. Ib. 879. incomparabili. Ib. 1046. karissimo et pientissimo et de se per omnia bene merenti. Fabret. 255, 65. optimo. Del. 802. rarissimo. Ib. 1109. sanctissimo optime de se merito. Grut. 756, 5. karissimo, qui cum ea vixsit annis XV... sine ulla animi laesione. Del. 751. cum quo vixit dulciter sine querella. Grut. 797, 6.

Marito consacratissimo. Del. 1047. incomparabili. 997. optimo, indulgentissimo. 1106. pientissimo. Don. 12, 7. virginio dulcissimo et incomparabili beneque merito. Del. 851.

Viro carissimo. Del. 1137. sanctissimo. Fabret. 250, 11. pientissimo. Reines VI, 75.

Coniugi carissimae sanctissimae. Del. 553. castissimae piissimae. 608. divinae, nutrici senatorum duum. 560. dulcissimae et amantissimae. 365. incomparabili, animae merentissimae. 619. coniugi et libertae suae carissimae obsequentissimae. 638. erga se omni karitate bene merentissimae. 627. optimae. 544. sanctissimae. 539. plus de se meritae, quam titulo scribi potuit. Fabret. p. 616, 141.

Uxori sanctissimae, integrae fidei, frugi, modestae, verae innocentiae. D. 546. insignis exempli ac pudicitiae, quae etiam filios suos propriis uberibus educavit. 572.

Contubernali sanctissimae bene de se meritae. Grut. 596, 4. contubernali carissimo. Del. 1130.

Avoncolo pientissimo. Grut. 836, 12. genero optimo. Ib. 819, 8. socero bene merenti. Ib. 803, 8. cognato bene merito. Maff. M. V. 123, 4. cognatus dulcissimus. sororio amantissimo Del. 1044.

Cognatae bene merenti. Gruter. 877, 5. socerae pientissimae. Ibid. 881, 11. socrui sanctissimae. 776, 9. nurui merentissimae. Ib. 417, 1.

Alumno fidelissimo. Delect. 646. nutritori suo bene merenti. Gruter. 592, 9. collactaneo dulcissimo et

indulgentissimo erga se. Delect. 791. collactio B. M. Grut. 661, 3.

Nutrici karissimae. Don. IV., 49. mammae suae bene merenti. Grut. p. 662, 10. collactiae carissimae. Ib. 632, 8. collactaneae piissimae. Del. 541.

Patrono incomparabili. Del. 511. liberto optimo. 853. domino optimo. Maff. M. Ver. 113, 1. servo fidelissimo bene merenti. Grut. 563, 5.

Patronae dignissimae. Grut. 956, 9. patrono probata. Del. 640.

Amico optimo. Del. 806. amico et contubernali bene merenti. Fabret. 341, 519. homini et amico optimo. Fabret. 435, 21.

Sodali suae bene merenti. Grut. 876, 3. amicae incomparabili. Fabret. 643, 366. hospitae sanctissimae. Murat. 853, 9.

II. Lobende Appositionen, die sich auf allgemeine Eigenschaften beziehen, sind z. B. folgende:

Homini probissimo. Fabret. 407, 318. iuvenis optimi. Del. 678. vixit sanctissime. 987. pius bonis probatus. Fabret. p. 254, 60. quem omnes sodales sui quaerunt. Grut. p. 642, 1.

Optima et pulcherrima cet. Del. 540. innocentissimae feminae. 598. quae moribus pariter et disciplina ceteris feminis exemplo fuit. 586. quae antiqua vita vixit, fidei ac diligentiae clarissimae. 602. feminae sanctissimae, frugi, piae. 625. univirae et castissimae. Reines. XIV., 73. supra omnia exempla. Maff. M. V. 287, 2. Venus Afra. Del. 538.

III. Lobende Appositionen, welche sich auf den Lebensberuf des Verstorbenen, auf sein wissenschaftliches oder künstlerisches Berufsfach beziehen, kommen äusserst selten, ja fast gar nicht vor, sondern es wird einfach nur das Berufsstudium angegeben (rhetor, medicus, philosophus und dergleichen), ohne Beifügung von lobenden Appositionen, wie auf modernen Epitaphien in solchen Fällen in der Regel geschieht. Solche Appositionen kommen eher noch bei untergeordneten Personen vor, wie:

Caesaris lusor, mutus argutus imitator. Del. 867.

Oculos reposuit statuis, quoad vixit, bene. Del. 763.

Archimimae sui temporis primae. Ibid. 554.

Iatromeae regionis suae primae. Ibid. 624.

5) Ein grosser Theil der Grabschriften enthält nur die Namen ohne Beifügung von *Stand*, *Beruf* und *Amt*. Solche Namen, wenn sie anders nach der Weise der Namen der freigebornen römischen Bürger gebildet sind, bezeichnen dann Personen dieser Kategorie, welche entweder keinerlei Gewerbe betrieben und kein Amt bekleideten, oder bei welchen diese Erwähnung absichtlich ausgelassen wurde. Der Stand der Freigelassenen und der Sklaven wird dagegen immer ausdrücklich bemerkt in der oben I. Buch §. 42. angegebenen Weise. Unter der Menge von beigefügten Angaben über den Beruf der Verstorbenen (Männer und Frauen) kommen sowohl unter den liberalen (wissenschaftlichen und künstlerischen) Berufsarten, als unter den Handwerken und niedern Gewerben sehr viele vor, welche entweder durch das von unsern jetzigen Lebensverhältnissen Abweichende, oder aus andern Gründen vielfachen Stoff zu Bemerkungen geben, sowie eine einigermassen vollständige Zusammenstellung derselben ein anschauliuhes und reichhaltiges Bild

des römischen Lebens aus der Kaiserzeit gewähren könnte; aber ein solches Eingehen in den materiellen Inhalt der Inschriften liegt ausserhalb der Grenzen dieses epigraphischen Handbuches. Dasselbe gilt von den Staats- und Municipalämtern, sowie von den militärischen Graden. Die Aufzählung der Aemter ist bei Municipalobrigkeiten im Ganzen häufiger, als bei römischen Magistraten, weil bei letztern öfters statuae honorariae in grösserer Anzahl eine Aufzählung ihrer Aemter schon enthielten. Was hierüber von unserem Standpunkte aus über Beides zu sagen ist, wird unten in den Abschnitten über die Inscriptiones civiles und Inscriptiones militares beigebracht werden. Bei Frauen, welche eine priesterliche Verrichtung oder ein Ehrenamt in geistlichen Vereinen und Bruderschaften hatten (wie mater collegii), wird dieses auf den Grabschriften bemerkt. Del. 552. 800. 801. 1793. Um die Zeit des Septimius Severus erhielten die Frauen von Senatoren das auch auf Grabschriften vorkommende Prädicat *Matronae clarissimae* oder *Clarissimae feminae;* die übrigen *Honestae matronae* oder *Honestae feminae.*[3])

6) Ausser den bisher aufgezählten Zusätzen zu dem Namen des Verstorbenen kommen andere ausführlichere Notizen über sein Leben und über seinen Tod viel seltner auf Grabschriften vor, als man vielleicht erwarten könnte. Bei höher gestellten Personen liegt in der Aufzählung ihrer Civil- und Militärämter zugleich der Haupttheil ihrer Lebenskunde; überdiess war in den so häufig gesetzten Ehrenbildsäulen mit ihren titulis honorariis eine andere, schon vor den Grabschriften eintretende Gelegenheit gegeben, über das Leben und die Verdienste solcher Personen in monumentalen Inschriften Kunde zu geben (Delect. 1560—1677.). Jedoch fehlt es nicht ganz an Grabschriften hochgestellter Männer, welche einen biographischen Charakter haben und sich dadurch den biographischen Elogien nähern. (s. Zell Walhallagenossen und Elogien der Römer.) Dahin gehören: die Grabschrift des Munatius Plancus (Del. 892.), des Ti. Plautius (Ib. 898.), auf deren Mausoleen, welche jedoch fast ganz in der Art der tituli honorarii gehalten sind, ohne die gewöhnlichen Formeln der Epitaphien. In niedreren Kreisen bei Municipalbeamten findet sich aus ihrer Lebenskunde die Aufzählung ihrer Freigebigkeit bei Veranstaltung öffentlicher Spiele besonders hervorgehoben (Del. 915.), sowie bei Personen, welche bei solchen Spielen auftraten, wie namentlich bei Wagenlenkern, die Zahl ihrer Siege (Ib. 878. 879), oder ihres Auftretens auf der Bühne (Ib. 872.), die Zahl der Gladiatorskämpfe (Ib. 885. 890.). Auf andern Grabschriften wird zur Lebenskunde des Verstorbenen eine kurze Charakterschilderung gegeben (Del. 700. 920.): *Vixit dulcissime cum suis ad supremum diem.* Maff. M. Ver. p. 281, 5. eine kurze Notiz über sein Lebensschicksal (Del. 604.) und einzelne bemerkenswerthe Umstände. Ib. 846. *Una nupti viro summa cum concordia ad ultimum diem pervenit, tres ex eo superstites reliquit liberos.* Murat. p. 765, 2. Quae sic ut optavit superstitibus marito et liberis diem suum functa est.

Fabret. p. 705, 259. Die Ursache oder Veranlassung des Todes wird angegeben, wenn derselbe ein gewaltsamer war, wie Del. 657. *Is cum saltum Turricii advenisset Nonis Maii percussus ab Iove periit repente exorta tempestate.* Inscript. Sic. VI., 13. *Haec in partu perit.* Murat. p. 2094, 6. *Eripuit me saga manus crudelis ubique.* Maff. M. Ver. p. 170, 1. Besonders kommen solche Angaben in den Grabschriften von Soldaten vor: *incursu hostis cecidit.* Or. 4597. *Occidit bello Variano.* Ib. 621. *In bello Thracico desideratus fuit.* Fabret. p. 172, 332. s. Renier in Revue archeolog. 1851. Livr. VIII. p. 509.

1) Beispiele gibt Hagenbuch Epist. epigr. p. 490 sqq.
2) Maffei A. crit. col. 238. erklärt mit Unrecht eine Inschrift, welche Monate der Dienstzeit angibt, für unecht. Zaccaria Istituz. p. 255.
3) Ueber *clarissimae* Don. Cl. V., 34. Grut. p. 379, 2. Casaubon. ad Lamprid. Helagab. c. 41. Ueber *honestae.* Grut. p. 1087, 9. Salmas. ad Lamprid. Alex. c. 48.

§. 58.

C. Nicht immer, aber doch sehr häufig, fast gewöhnlich, ist auf Grabschriften die Person dessen genannt, welcher das Grabmonument hat errichten lassen. Diese Person ist entweder der Verstorbene selbst, oder es ist eine andere Person. Im erstern Falle ist dieses bei Lebzeiten des Verstorbenen von ihm geschehen, oder durch testamentarische Verfügung. Für diese beiden Modalitäten kommen folgende Formeln vor:

V. F. *vivus fecit,* häufig an den Anfang der ganzen Grabschrift gesetzt, Del. 482. 722. 758. 774. und sonst; aber auch an das Ende. Ib. 824. 925.
V. P. *vivus posuit.* Orel. 2749. *vivi posuerunt.* Ib. 4503.
V. *vivus* sc. *fecit.* Del. 1171.
Vivo sibi F. *fecit.* Ib. 816.
Se viva fecit sibi. s. oben S. 80.
Vivus mihi comparavi et posui. 922.

T. F. *testamento fecit.* Ib. 926.
T. F. I. *testamento fieri iussit.* 929. Orell. 107.
T. P. I. *testamento poni iussit.* Fabr. 135, 108.
Ex testamento. Del. 1053.
Monumentum instituit sibi vivus. 845.
Hanc sedem fructum laboris sui vivi posuer. 464.

In dem Falle, dass das Monument von andern Personen dem Verstorbenen errichtet worden ist (von Anverwandten, Erben, Freunden), so ist dieses von einer einzelnen Person oder von mehreren gemeinschaftlich geschehen. Statt einer oder mehrerer Privatpersonen erscheinen aber auch nicht selten Staats- und Gemeindebehörden, sowie Corporationen als Stifter. (Vergl. oben S. 143. B. Morcell. Stil. III. 85. P. VII. *Auctores monumentorum in titulis generatim adscripti.*) Der Name des Errichters des Monumentes wird gewöhnlich dem Namen des Verstorbenen, welchem das Monument errichtet ist, nachgesetzt, jedoch nicht selten auch vorgesetzt: Delect. 453. 454. 477. 494. 513. und sonst, namentlich wenn der Gründer des Monumentes seinem Range und seiner gesellschaftlichen Stellung nach weit über dem Verstorbenen steht, oder wenn der Verstorbene

steht, oder wenn der Verstorbene selbst für sich und die Seinigen die Grabstätte hat herrichten lassen. Sehr häufig steht bei dem Subjecte des Gründers, wie auch sonst bei allen Arten von Widmungen, kein Verbum, sondern dieses ist aus dem Zusammenhang zu ergänzen; häufig findet sich jedoch auch ein Verbum beigesetzt. Es kommen in diesem Falle auf Grabschriften folgende Formeln vor:

A se fecit. Delect. 1011.

Aedificium cum cenotaphio filiis libertisque suis a solo extruxit. Morcell. Stil. III. p. 117.

A. O. F. C. *amico optimo faciendum curavit.* Del. 1056.

Dat de suo. Ib. 472.

D. S. P. *de suo posuit.* Fabret. p. 123, 25.

Dedit. Del. 776.

Donat. Ib. 1102.

De suo peculio E. I. *erigi iussit.* Ib. 994.

F. *fecit (feci)* das gewöhnlichste Verbum, abgekürzt (Del. 603.), oder vollständig geschrieben (Ib. 471. 644); sehr häufig B. M. F. *bene merenti fecit* (Ib. 800. 839.) und sonst; bei der oben angeführten Formel V. F., wenn sie vollständig geschrieben wird, auch oft in der ersten Person. Del. 621. 675.

F. C. *faciendum curavit.* Ib. 1005. 795. auch ausgeschrieben. 1012.

H. A. O. F. C. *heres amico optimo faciendum curavit.* Fabr. p. 359, 86.

H. E. T. F. C. *heredes e testamento faciendum curaverunt.* Gruter. 543, 9. Ebenso nur mit Ex. Del. 1034.

H. F. C. *heres faciendum curavit.* Del. 1038. 1061. 1064.

Sec. H. amico optimo fac. cur. *secundus heres ...... faciendum curavit.* Del. 1068.

M. F. *monumentum fecerunt.* Delect. 997.

M. D. S. F. *monumentum de suo fecit.* Ib. 577.

M. P. *monumentum posuit.* Fabret. p. 698, 204.

M. S. *monumentum statuit.* Or. 4408.

Ponendum curavit. Fabr. p. 654, 467.

Posit. Del. 978. Posierunt. 449.

Sacravit. Calogera. Tom. XLI. p. 380.

Scripserunt liberti. Oder. p. 212, 40.

Sororibus et sibi adornavit. Maff. M. V. p. 226, 8.

Tetulum *(titulum)* fecit, posuit. Orel. 4594.

Tumulos dedit. Del. 648.

T. F. I. H. F. C. *testamenti formula ipsius heres faciendum curavit.* Or. 4356.

Versum superposuit. Maff. M. V. p. 171, 2.

Refecit sibi et suis. Don. VII., 166.

Petit a pontifices *(sic)* ut sibi permitterent reficere N. *(novum)* monumentum iuris sui. Orell. 4406.

Ossa restitui post annos viginti et monumentum nobis aedificavi. Ib. 4407.

Hoc monumentum suum violatum vindicarunt, restituerunt nomina obitorum. Ib. 4408.

Als Apposition zu dem Namen des Gründers des Monumentes treten ähnliche Beisätze hinzu in Beziehung auf verwandtschaftliche und freundschaftliche Verhältnisse, auf Stand und Amt, wie die oben berührten, dem Namen des Verstorbenen hinzugefügten. Dazu kommen noch Bezeichnungen zum Ausdrucke des Schmerzes und der Theilnahme [1]), z. B.:

M. *(mater)* infelix. Del. 800. mater infelicissima. Ibid. 979. moestissima. Grut. p. 832, 8. quae cum dolore vitam infelicissima exigo. Del. 652. mater infelicissima cum lacrymis posuit. Fabret. p. 72, 65. crudelis, impia mater. Ibid. p. 236, 628. mater scelerata. Orel. 4602. misera et in luctu aeternali. Ibid. 4604.

Infelicissimus pater. Del. 648. pater filio carissimo et sibi, cui reliquit lacrymas. Fabret. p. 235, 621. homo infelicissimus, qui tale puella caret. Orel. 4589.

Parentes miserrimi. Del. 645. contra votum, filiae dulcissimae. Fabret. p. 144, 164. relictis parentibus suis infelicissimis. Fabret. p. 199, XLV. patrem et matrem in luctu reliquit. Grut. p. 765, 1. filio .... crudeles parentes. Orel. 4578. Sex. Annius Hilarus et Annia Helpis mater scelerata, quae hoc

facinus vidit, filio dulcissimo fecerunt. Fabret. p. 237, 631. patres (i. e. *parentes*) male iudicantibus fatis posuerunt. Orel. 4579.

Coniugi karissimae .... cuius desiderio iuratus, se postea uxorem non habiturum. Orel. 4623. maritus uxsori fecit contra votum. Ibid. 4628. uxori suae fecit non lubens, sed fatum fecit. Ib. 4634. *Ungeschickt redigirt oder absichtlich doppelsinnig folgende zwei:* Coniugi .... dolens animo lebens (*libens*) feci. Orel. 4635. coniugi karissimae ... In die mortis gratias maximas egi aput deos et apud homines. Ib. 4636.

1) Morcell. Stil. II., 102. Doloris significatio, quae saepe in puerorum epitaphiis apparet, raro a viris ob amissam uxorem data. Besonders lebhafte, zum Theil übertriebene Ausdrücke des Schmerzes kommen auf römischen Inschriften in Spanien vor, deren Echtheit jedoch auch in dieser Beziehung vielfach verdächtigt ist. Zaccaria Istituz. p. 261.

§. 59.

D. Ausser den bisher behandelten Hauptheilen, welche den Inhalt der Grabschriften insbesondere auf Einzelgräbern ausmachen, kommen noch manche andere Zusätze vor, welche wir unter der Gesammtrubrik: Nebenumstände hier zusammenstellen. Diese Nebenumstände beziehen sich: 1) auf die Person des Todten; 2) auf das Grabmonument, 3) auf Tod und Sterben überhaupt (allgemeine Sentenzen).

1) Ausser den schon oben §. 57. B. angeführten Appositionen zu dem Namen des Verstorbenen, werden noch folgende, auf den Verstorbenen sich beziehende Nebenumstände auf Grabschriften angeführt: Art der Bestattung desselben; Stiftungen und Anordnungen von dem Verstorbenen und für denselben; kurze Zurufe an ihn und von ihm, sowie in längern Sätzen ausgesprochene Empfindungen. Auf die Art der Bestattung beziehen sich folgende und ähnliche Zusätze:

Corpus integrum conditum. Delectus 475.

Corpus integrum conditum sarcophago. Ib. 663.

Elatus est frequentia maxima. Ibid. 649.

Huic decuriones funus publicum .... decreverunt. Ib. 805.

Ex collegio fabrice elatus. Ib. 1007.

Liguriae ... Huic ordo Narbonensis publice funus et omnes vectigales decrevit. Ib. 590.

Eben dahin gehört die auf Grabschriften erwähnte Verbringung der irdischen Reste von einem Orte an einen andern (Delect. 808. 851. 908. 1127.). Eine solche Versetzung konnte zu Rom nur mit Erlaubniss des Collegium Pontificum oder des Kaisers, in den Provinzen mit Erlaubniss der dortigen obersten Verwaltungsbehörde geschehen.[1] Anordnungen und Stiftungen von Seiten der Verstorbenen und für dieselben findet man auf Grabschriften in grosser Zahl und Mannigfaltigkeit aufgezeichnet, wobei sich nicht weniger tiefes Gefühl für das Andenken theurer Todten als die Frische und Heiterkeit des antiken Lebens zeigt. Dahin gehören Anordnungen des Verstorbenen, wie er bestattet sein will (Delect. 1171.), namentlich dass er mit Andern ein gemeinschaftliches Grab verlangte (Fabret.

p. 200.); dann die so häufig vorkommenden Stiftungen von jährlichen Mahlzeiten, Bekränzungen und Bestreuungen des Grabes mit Blumen an dem Geburts- oder Sterbetag des Todten (*epulae; rosale epulum; escae rosales*; *rosae*; *rosatio; dies rosae*; *dies violaris* und dergleichen. Delect. 465. 473. 488. 774. 926. 1052.);[2]) ferner Stiftungen von Trankopfern (*profusiones; profusiones parentales*. Orel. 4414. Delect. 488. 559.) und Opfern überhaupt (*ut omnibus annis sacrificio ei parentetur*. Grut. p. 547, 8.), von angezündeten Lampen bei dem Grabe (Orel. 4416.); zur Reinhaltung des Grabmales (*ut monimentum remundetur*. Maff. M. Ver. p. 146, 3); von wohlriechendem Rauchwerk (Orel. 4413.). Solche Stiftungen waren in der Regel testamentarische Verfügungen, und werden auch als solche angeführt; zuweilen finden sich auch sonst Abschnitte aus Testamenten auf Grabschriften (Delect. 1789—1807.). Ausser dem Ausdrucke der Empfindung, welcher sich in Appositionen zu dem Namen des Verstorbenen und des Gründers von Monumenten zeigt, wie oben §. 57. und 58. unter B und C bemerkt worden ist, zeigt sich derselbe aber auch in selbständigen kürzern oder längern Sätzen. Zu den erstern gehören Zurufe an den Todten, von welchen wir folgende Beispiele ausheben:[3])

Ave Luci. Del. 668. Have Manlia. Ibid. 593. Have et vale. Orel. 4734. Have, have Herotion et vale aeternom. Delect. 573. Havete amici et amicae. Orel. 4742.

Misera vale. Del. 604. anima sanctissima vale. Ib. 607. Pamphiles anima sancta vale. Maff. M. V. p. 281, 2.

S. T. T. L. *sit tibi terra levis*. Or. 159. 4749. Fabret. p. 282—287.

O. T. B. Q. *ossa tua bene quiescant*. Maff. M. V. p. 466, 7.

O. P. Q. *ossa placide quiescant*. Fabret. p. 751, 587.

Statt dieser lateinischen Zurufe finden sich auf sonst lateinischen Inschriften solche Zurufe in griechischer Sprache: Εὐθυμεῖ. Εὐψύχει. Εὐπλοῖ u. a.[4]) Zuweilen werden entsprechende kurze Zurufe und Aeusserungen dem Todten in den Mund gelegt:

T. R. P. D. S. T. T. L. *te rogo praeteriens, dicas: sit tibi terra levis*. Or. 4757.

Hic ego sum inlata .... cuius ossa leviter tegat terra mater. Maff. M. V. p. 155, 9.

Iam quietus ero. Del. 479. 610. Aliquando securus sum. Maff. M. V. p. 96, 5.

Bene sit filiabus meis, quae me bene coluerunt. Grut. p. 730.

Amice have et vale; ego hic situs sum. Fabret. p. 122, 20.

Viatores salvete. Del. 631. Deliae serta date. Ib. 561.

Vale viator. Furlanet. Lap. Pat. p. 264. 351.

Tu qui legis vade in Apolinis lavari, quod ego cum coniuge feci; vellem si adhuc possem. Orel. 4003.

Partheni have. — Bene baleas qui me salutas cum Sossia filia mea. Zaccaria Excurs. literar. p. 174.

Beispiele von Aeusserungen des Gefühles in längern Sätzen, unter denen viele durch die Lebhaftigkeit und Innigkeit des Ausdruckes ansprechen, geben Delect. 491. 509. 569. 594. 620. 669. Orell. Cap. X. §. 5. *Affectus parentum*. §. 6. *Affectus coniugum*. §. 7. *Variae necessitudines* und die denselben entsprechenden Abschnitte in den grössern Sammlungen. Dabei kehren manche gleich-

sam typische Formeln häufig wieder, wie z. B. de qua doluit nihil nisi mors; nihil unquam peccavit nisi quod mortua est und dergleichen Fabret. p. 274.

1) Plin. Epist. X., 73. Guther. De I. M. p. 144. Morcell. Stil. I. p. 151. Orell. 4370.

2) Viele Beispiele solcher Stiftungen auf Grabschriften geben Zaccaria Ist. p. 271. Morcell. Stil. I. p. 172. 323. Marini A. A. p. 562. Furlanetto Lap. Pat. p. 144.

3) Orell. Cap. XX. §. 2. *Acclamationes funebres.* n. 4731 ff. Ueber Have statt Ave s. Fabret. p. 122. Morcell. Stil. II. p. 105.

4) Hagenbuch De acclamationib. sepulcralib. graecis, bei Orel. 4861. Jahn Spec. epigr. p. 141.

§. 60.

2) Die auf das Grabmal sich beziehenden Nebenbestimmungen, welche in den Grabschriften vorkommen, enthalten: die Angaben der Grösse und Grenzen des Begräbnissplatzes; die Erwerbungsart, die Eigenthums- und andere Rechtsverhältnisse desselben und des Monumentes; Zeit der Erbauung, Kosten, Beschaffenheit des Monumentes; Strafandrohungen und Bitten zu dessen Schutz; die besondere Dedicationsart des Monumentes unter der Benennung *sub ascia.* Von diesen verschiedenen Nebenbestimmungen sollen nun hier Formeln und Beispiele gegeben werden.

Die Angabe der Grenzen des Begräbnissplatzes hatte zum Zweck, seinen ganzen Umfang als einen geweihten und heiligen Ort zu schützen, namentlich gegen die Cultur des Bodens, da der grösste Theil der Grabmonumente auf freiem Felde, längs der Landstrassen sich befand. Der Flächeninhalt des Platzes, welcher in der Regel ein regelmässiges längliches Viereck oder ein Quadrat bildete, wurde nach dem Maasse der vordern, gegen den Weg gerichteten Seite, *in fronte (ante frontem, in facie, in latum, in latitudinem, in monumento)* und nach der in das Feld sich erstreckenden Seite, *in agro (in longum, longitudinem, in partem posteriorem, retro, a retro, retroversus, introrsus;* wobei jedoch zu bemerken, dass *in longum, in latum* auch umgekehrt gebraucht werden bei entgegengesetzter Dimension der Seiten *a fronte* und *in agro)* angegeben, und zwar nach dem Maass des Fusses (P. nicht *passus,* wie einige ältere Erklärer annehmen). Zuweilen wird der Flächeninhalt nicht nach der Länge der Seiten, sondern nach Quadratschuhen angegeben. Für beiderlei Messung kommen folgende Formeln vor:[1])

I. F. P. XV. I. A. P. XV. *in fronte pedes XV. in agro pedes XV.* Del. 620. aber auch ganz oder theilweise ausgeschrieben. In fronte ped. XX. In agro ped. XX. Ib. 690.

In F. P. VI. In R. *(retro* oder *recessu)* P. XV. Del. 460.

In F. P. XXXVII. A. T. cox. *(a tergo coxae)* P. XXVII. Intra cox. P. XXXVII. Ibid. 456. Fabrett. p. 180. Vergl. oben S. 78.

In fronte ped. octo introrsus ped. duo. Orel. 4513.

In fr. P. XX. et a media foris in agr. Murator. p. 1652, 5. Orel. 4351.

In agro P. IIII. in latitudine P. II. Orel. 4559.

In fronte lat. P. X. in agro. long. P. X. Grut. 592, 4.

Area, quae ante se. *(sepulcrum)* est ..... long. P. XLIIX. lat. P. XXXIX. Delect. 458.

L. P. *(longum pedes)* V. Lat. P. III. Orel. 4562.

Quoquovers. P. III. .. In frontes duo P. ter. et in latera duo P. ter. Or. 4560.

Q. Q. V. P. L. *(quoquo versus pedes L.)*. Orel. 4501.

Habet agellus conclusus latitiae. P. LXXV. longitiae P. CXXXVII. Or. 4561.

P. Q. *(pedes quadrati)* XII. lapides IV. Delect. 512.

Loc. patet agrei sesconciam quadratus. Orel. 4565.

Locum arae donavit, quae colligit in solo posita pedes quadratos tot. *(totos)* III. Fabret. p. 179, 374. Morcel. Stil. II. p. 74.

Cepotaphius ... Q. cont. pd. pl. M. CC. *(qui continet pedes plus minus CC.)* Orel. 4516.

Pedaturam dedit ante titul. P. XXX. ante fronte. P. XXX. et in agro quoq. P. centenos. Orel. 4379.

Locus exc. *(exceptus sc. a profano, finitus)* sepulchri et itineris in front. P. XL. in agr. P. XXXIIII. Grut. p. 856, 2.

Hinsichtlich der Erwerbungsart des Begräbnissplatzes wird angegeben, ob er zu diesem Zwecke von Behörden oder Privaten geschenkt, ob er gekauft worden ist, oder ob er früher schon Eigenthum des Verstorbenen war. Dieses Verkaufen und Verschenken bezieht sich jedoch immer auf den freien Platz oder einzelne freie Räume einer Begräbnisstätte, nicht auf eine Begräbnisstätte mit einem dort bestatteten Leichnam, da die Gräber als res religiosae kein Gegenstand des commercium sein konnten. Dabei kommt es vor, dass die betreffenden Urkunden über Schenkung, Kauf und dergleichen auf dem Monumente selbst eingeschrieben werden, wie Delect. 1780. 1785. 1786. Zur Bezeichnung der oben angedeuteten Verhältnisse kommen solche und ähnliche Formeln vor:

Senatusconsulto et populi iussu locus monumenti .... publice datus est. Delect. 498. p. 69.

L. D. D. D. *locus datus decreto decurionum.* Ib. 537. 643. Ausgeschrieben 798. Vergl. oben S. 143.

Ex decreto decur. olla publice data est. Ib. 581.

Q. Titius ... locum sepulturae dedit. Ib. 689.

Daederunt donaverunt. H. M. S. D. M. *(hoc monumentum sine dolo malo)* concessum est. Orel. 4771.

Dedit. Orel. 4508. Dat de suo. Fabret. p. 70.

Permittente locu. (*locum*) Valgia Ianuaria. Delect. 656.

Praecario a Marcia Repentina. Delect. 667. Febret. p. 160.

In suo positus. Orel. 4495.

Empto loco fecit. Orel. 4510.

Emp. de C. Trosso Epigono. Don. Cl. VII, 89.

Iulia Musa emit sibi et suis. Del. 578.

Ex auctoritate et iudicio Pontificum possederunt. Orel. 4515.

Von andern Rechtsverhältnissen kommen auf Grabschriften am häufigsten vor: Bestimmungen über Erbansprüche, über Berechtigung der Theilnahme und über Servituten (itus, actus, aditus, ambitus und dergleichen). Die beiden erstern Bestimmungen betreffen vorzugsweise gemeinsame Grabstätten, und sollen daher weiter unten besprochen werden. Die Servituten beruhen darauf, dass das Grabmal nicht immer an einem öffentlichen Wege lag, sondern innerhalb eines Grundstückes, in welchem Falle ein besonderer zu dem Grabmal führender Weg nöthig war. Wenn das Grundstück, auf welchem die Grabstätte war, verkauft wurde, so blieb zwar das sepulcrum dem bisherigen Herrn, aber er musste sich im Kaufcon-

tract (lex praedii vendendi) den freien Zugang vorbehalten, sonst hatte er kein Recht mehr, zu dem sepulcrum zu gelangen.[2]) Hierher gehören folgende und ähnliche Formeln:

Huic loco itus, ambitus debetur. Fabret. p. 18, 76.

His monument. itus, ambitus praestari debetur. Ibid. p. 293, 239.

M. Ulpius ... fecit ... cum introitu ambituque omni suo. Ib. p. 318, XXXX.

In eo mon. itu. act. amb. inlat. mort. mort. inferre, coron. sacrif. sacrif. facere ei A. Q. er. P. P. R. L. Orell. 4328.

Suorum locorum itum (*sic*) et ambitu concesso sibi libere a Claudio Sabino. Orel. 4568.

Iter privatum a via publica per hortum pertinens ad monumentum sive sepulcrum. Orel. 4391.

Via lata a pariete P. V. cedere debebit. Grut. p. 711, 3.

Iter ex partibus tribus lat. in S. (*singulas*) P. V. Fabret. p. 321, 435.

Huic monumento ustrinum applicari non licet. Orel. 4384.

Als Beispiele der Angabe der Zeitdauer des Baues, des Kostenaufwandes, der Genehmigung der Ausführung, entschuldigender Bemerkungen über dieselbe, heben wir folgende aus:

Opus apsolutum ex testamento diebus CCCXXX arbitratu ... heredis. Delect. 891.

Arbitratu Celari sesquiblicari heredis. Ibid. 1057. Zaccar. Ist. p. 277. Morcel. Stil. II. p. 93.

D. S. P. R. *de sua pecunia restituit.* Orel. 4521. — De suo fecit. Ib. 4438. — Sua impensa. Ib. 4524. — De patrimonio suo. Ib. 4528.

Constat cum loco HS. XVI. Fabr. p. 152, 222.

Factum ex testamento HS. CCIƆƆ. Fabret. p. 755, 610.

Pro meritis parum, pro facultate satis. Delect. 610.

Bitten und Drohungen zum Schutze des Grabes gegen Zerstörung, Oeffnung, Verunreinigung sind sehr häufig. Dahin gehört auch der Wunsch und die Bitte, dass Processe und Juristen fern bleiben mögen. Ausser Delect. 574. 594. führen wir folgende Formeln und manchfaltige freiere Wendungen aus diesem Kreise an:

H. M. D. M. et I. C. A. *hoc monumento dolus malus et iureconsultus* (oder *ius civile*) *abesto.* Delect. 533.

H. M. D. A. *hoc monumento dolus abesto.* Ibid. 579. 1054.

Quisquis es homo et vos sodales meos cunctos rogo per deos superos inferosque, ni velitis ossa mea violare. Orel. 4783.

Rogo te mi viator noli mi nocere. Ibid. 4785.

Quisquis hoc sustulerit aut laeserit ultimus suorum moriatur. Orel. 4790.

Sol tibi commendo, qui manus intulit ei. Ibid. 4791. Lap. Pat. p. 278.

Huic monumento manus qui intulerit dabit sestertios XX. Orell. 4423.

Si quis titulum meum violaverit, inferat aerario HS. IX. N. Orel. 4424.

Hoc sarcophagum aperiri N. lic. Or. 4554.

Si quis aeam arcam post mortem eorum aperire voluerit infer. decuriae meae Ӿ (*denarios*) XXV. Or. 4429.

S. Q. H. A. P. E. SS. A. V. D. F. HS. L. M. *siquis hanc arcam post excessum supra scripti aperire voluerit dabit fisco sestertium quinquaginta millia.* Furlanet. Lap. Patav. N. CLXXXVII. p. 194.

N. F. F. N. S. N. C. Nach Coleti: *ne fodias, frangas, ne spolies, ne contrectes;* nach Furlanetto: *non fui, fui, non sum, non curo.* Lapid. Pat. p. 300.

Homo respice casus et ab aliena memoria recede. Or. 4529.

Ne quis hic urinam faciat. Kellermann Laterc. n. 201. — Qui hic mixerit aut cacarit, habeat deos superos et inferos iratos. Mabillon Voyage en Italie p. 148. Orel. 4781. Vergl. Pers. I., 113. Horat. A. P. 471.

Si hoc monumento ullius candidati nomen inscripsero, ne valeam. Or. 4820.

Hinsichtlich der Dedication *sub ascia*, von welcher noch bei der Betrachtung der Inschriften auf Einzelgräbern zu handeln ist, bemerken wir Folgendes. Auf vielen Grabsteinen aus Gallien (ohngefähr auf der Hälfte der Gesammtzahl), namentlich aus Gallia celtica und vorzugsweise aus Lyon und der Umgegend, und zwar aus der Zeit von dem Ende des ersten Jahrhunderts n. Chr. bis zum Anfang des dritten, findet man gewöhnlich oben am Steine oberhalb der Formel D. M., zuweilen aber auch am Ende der Grabschrift das Bild einer Axt (einer Hacke, Haue, *ascia)* ausgehauen, öfters ohne einen darauf sich beziehenden Zusatz in der Inschrift, gewöhnlich aber mit folgender Formel am Schlusse der Inschrift: S. A. D. *(sub ascia dedicavit)*, oder auch mehr und minder vollständig ausgeschrieben: *Sub ascia DD. Sub ascia dedicavit* (dedicaverunt). Statt dieser gewöhnlichen Formel kommen noch folgende andere vor:

Consumat. H. (*consumatum hoc*) opus sub ascia. Reines. XII., 112.
A solo et ab ascia .. fecit. Or. 4469.
Ad asciam dedicatum posuerunt. Orel. 4468.

Bild und Formel kommen ausser dem genannten Lande nur noch, obgleich selten, auf Grabschriften aus dem Cisalpinischen Gallien und Helvetien (Orel. 249.) vor, und sind jedenfalls als eine gallische Eigenthümlichkeit zu betrachten.[3]) Fast kein Gegenstand aus dem Bereich der römischen Epigraphik hat so viele Untersuchungen und Bearbeitungen veranlasst als diese Formel.[4]) Muratori sieht darin die Empfehlung einer besonders sorgfältigen Pflege des Grabmonumentes. Mabillon sieht darin ein symbolisches Zeichen der Unverletzbarkeit und zum Schutze des Grabes. In der neuesten Zeit fassen einige französische Gelehrten (Barthelemy, Nolhac) das Bild als ein religiöses Symbol auf, und sehen in dem Beile das Werkzeug des Todesgottes. Am wahrscheinlichsten ist die Erklärung von Maffei, welcher den Ausdruck *ab ascia* von neu gefertigten Monumenten versteht, gleich nach der Fertigung des Grabsteines, von der Haue des Steinmetzen weg (etwa wie wir von einem neugefertigten Kleide sagen „von der Nadel weg"). Für diese Auslegung, welche auch Mongez (Academ. d. Inscript. Tom. V. p. 56.) und der neueste Erklärer der Lyoner Inschriften (Boissieu) adoptirt, wird von Morcelli (Stil. II., 76.) die Aufschrift auf einem kleinen metallenen Instrumente *(radula)* des Museum Kircherianum angeführt, welches wahrscheinlich ein Donarium war, mit den Worten: *Sub ascia* P. (posuit), in welchem Falle ascia überhaupt das Instrument bedeutete, womit ein Gegenstand gefertigt worden ist. Einige Singularitäten von Grabschriften an Einzelgräbern werden wir in den Anmerkungen berühren.[5])

3) Die allgemeinen Sentenzen, welche den Grabschriften am Schlusse zuweilen beigefügt werden, lassen sich in den meisten Fällen nicht in einer individuellen Beziehung zu dem einzelnen Todten und dessen Grabmal auffassen, weil entweder überhaupt keine

solche vorhanden ist, oder weil sie uns unbekannt bleibt; in andern geht die individuelle Beziehung aus dem übrigen Inhalt der Grabschrift hervor, wie Delect. 661. Orel. 4407. Wenn die allgemeine Sentenz dem Todten in den Mund gelegt wird, so wird sie wohl als ein charakteristischer Zug von dessen Gesinnung und Lebensrichtung aufzufassen sein. Zuweilen stehen statt der lateinischen Sentenzen oder neben denselben, Sentenzen in griechischer Sprache. Als Beispiele für diese verschiedenen Fälle bezeichnen wir Delect. 566. 534. 900. 605. 661. (zu letzterer Nr. vergl. Münchner Gel. Anzeigen 1851. S. 654.); ausserdem folgende:

Nisi utile est quod facimus, stulta est gloria. Grut. p. 898, 16.

Fortuna spondet multa multis, praestat nemini. Vive in dies et horas, nam proprium est nihil. Orel. 4806.

Fui, non sum; estis, non eritis; nemo immortalis. Grut. p. 928, 6.

Quod edi, bibi, mecum habeo; quod reliqui, perdidi. Morcell. Stil. II. p. 254.

Vive laetus quique (für: *quicunque*) vivis; vita parvo. (*parvum*) munus est; mox exorta est, sensim vanescit, deinde sensim deficit. Orel. 4815.

Cum diu ambulareis (*ambularis*), tamen hoc (*huc*) veniendum est. Orel. 4814.

1) Fabrett. p. 176 sqq Zaccaria Istituz. II., 7, 7. p. 281. Morcelli Stil. II. p. 74. Die Ausleger zu Horat. Serm. I., 8, 12.

2) Ueber die auf Grabschriften angeführten Rechtsverhältnisse überhaupt s. Zaccaria Istituz. p. 278. Morcell. Stil. II., 75. 95. III., 121. *Iura sepulcrorum*. Ueber die Servitute iter, ambitus, aditus in Beziehung auf Grabstätten Digest. XLVII., 12, 5. XIX., 1, 53. Fabret. p. 320.

3) Beispiele stellen zusammen Fabrett. p. 109. Zaccar. Istituz. pag. 271. Das Bild der ascia ohne die Formel findet sich auf einem zu Rom gefundenen Grabmonument eines aus Forum Cornelii gebürtigen Mannes (Orel. 4406.) und nach Orelli's Anführung ebenso auf einem Venusinischen Marmor bei Lupulus Iter Venus. p. 343. XIV.

4) Die Ansichten der frühern Erklärer findet man zusammengestellt bei Alex. Mazochi De formula *Sub ascia dedicavit.* ad Tanuccium Epistola. Neapol. 1738. 8. Muratori Thes. Vol. I. p. 532. Forcellin. Lexic. s. v. *ascia.* Andere Nachweisungen gibt Raoul-Rochette Antiq. chretiennes in Memoires de l'Acad. des Inscript. T. XIII. p. 255. Mit reichhaltiger und genauer Ausführlichkeit ist der Gegenstand behandelt von Boissieu Inscript. de Lyon. II. Livr. p. 103—115. Die von uns im Texte angeführten Erklärungen finden sich bei Muratori Thesaur. I. p. 537. Barthelemy und Nolhac (s. Anhang). Maffei Mus. Ver. p. 165. R. O. Müller in Götting. Gel. Anz. 1836. N. 54. S. 533 vergleicht mit der Formel *sub ascia* den auf einer athenischen, die Reparatur der Stadtmauer betreffenden Inschrift vorkommeuden Ausdruck ὑπὸ ξοῖδος (glatt gehauen).

5) Dahin gehört, dass sich an einigen Grabsteinen am Ende ein N. mit einer Zahl findet. Man sieht darin entweder eine Bezeichnung des Ortes, oder ein Speditionszeichen bei Versendung des Steines, oder eine Bezeichnung des Preises. Furlanetto Lapid. Patav. p. 35. XXXI. Auf einem Grabstein zwei gleichlautende Inschriften. Orel. 4725. Vergl. oben §. 24. Anm. 18. Eine Inschrift am Grabmonumente des Kaiser Gordianus III. in fünf Sprachen wird angeführt von Capitolin. Gordian. III. cap. 34. Absichtlich unvollendet gelassene Grabschrift. Orel. 4822. Renier in Rev. archeol. 1851. p. 510.

§. 61.

Die gemeinschaftlichen Grabstätten (sepulcra communia) für mehrere oder viele Personen bestanden in der Regel aus unterir-

dischen oder aus dem Boden gebauten, grössern oder kleinern viereckigen Grabkammern, an deren Wänden in regelmässiger Ordnung Nischen angebracht waren, theils kleinere, oben gewölbte (columbaria), zur Aufnahme von Aschentöpfen (ollae, cineraria, ossuaria, urnae), deren gewöhnlich zwei in einer Nische stehen; theils grössere Nischen (solium, lectus) zur Aufnahme von Särgen (sarcophagus, arca, cupa, labellum, massa), oder grössere, mit architektonischer Einfassung versehene Vertiefungen, Kapellen (aediculae) zur Aufnahme beider Arten von Gefässen. Mit diesen gemeinschaftlichen Grabkammern waren nicht selten verschiedene Nebengebäude (aedificia, aediculae), Wächterhäuschen (tabernae), Garten (horti, hortuli, cepotaphia) verbunden und das Ganze mit einer Umfassungsmauer (maceria) umgeben, wie aus vielen Aufschriften solcher Grabstätten erhellt.[1]) Die Aufschrift der gesammten Grabstätte bezeichnete den Stifter und die Bestimmung des Ganzen; die Aufschriften an den einzelnen Todtengefässen die Namen der darin bestatteten Personen. Von letzteren gilt alles über die Einzelgräber oben Angeführte; gewöhnlich sind sie ganz kurz und enthalten nur den Namen des Todten im Nominativ oder Genitiv.[2]) Die Gesammtaufschriften der gemeinsamen Grabstätten richten sich nach der Natur der verschiedenen Classen derselben, deren wir drei unterscheiden: A. Familiengräber; B. Gemeinsame Gräber von Corporationen; C. Gemeinsame Gräber ohne Familien- und Corporationsverband.

A. Die Gesammtaufschriften an den Familiengrabstätten bezeichnen entweder das Geschlecht und die darunter begriffenen Familien im Allgemeinen, oder sie nennen einzelne Mitglieder einer Familie mit ihren Nachkommen als die Berechtigten. Zu der ersteren Art gehören: *Arriorum monument.* Delect. 440. *L. M. Flaviorum.* Ib. 468. *Dis Manibus Meviorum.* Ib. 492. Bei jener zweiten Art kommen nach Nennung der Namen der Familienglieder, welche Stifter der Begräbnissstätte sind, ausserdem, dass öfters einzelne Familienglieder namentlich aufgeführt sind, folgende allgemeine Formeln vor:

Sibi et suis posterisque eorum. Delect. 500.

Sibi et suis et libertis, libertabus, posterisque eorum. Del. 434.

Sibi et suis libertis libertabusque communibus posterisque eorum. Ib. 467.

Sibi et suibus et libertis libertabusque eorum. Ib. 502.

Sibi suisque libertis libertabusque posterisque eorum. Ib. 529.

Sibi et libertis, libertabus, posterisque eorum. Ib. 442.

Aus diesen und überaus vielen andern ähnlichen Aufschriften geht hervor, dass die Freigelassenen gewöhnlich Antheil an dem Familienbegräbnisse erhielten, so wie sie ja auch den Gentilnamen der Familie führten. Doch geschah dieses nicht immer; in andern Fällen bei vornehmen Familien, wo die Zahl der Freigelassenen sehr gross war, hatten sie ihre eigenen corporativen Begräbnissstätten, wovon unten die Rede sein wird. Die Freigelassenen hatten jedoch nur Anspruch an das Familienbegräbniss, wenn sie ausdrücklich zu

dieser Theilnahme berufen waren. Statt der allgemeinen Erwähnung der Freigelassenen werden sie zuweilen auch namentlich angeführt. Auch werden zuweilen nur einzelne Freigelassenen zur Theilnahme berufen: Libertis libertabusque quos testamento honoraverit (Morcell. Stil. I. p. 190.), in andern Fällen werden einzelne namentlich bezeichnete Freigelassene wegen schlechten Verhaltens von der Theilnahme ausgeschlossen: Libertis libertabusque posterisque eorum excepta Secundina liberta impia adversus Caecilium Felicem Patronum suum. (Fabret. p. 149, 193. Mocell. Stil. I. p. 187.) Ausser den Freigelassenen wurden in den Familienbegräbnissen auch einzelnen andern Personen, die nicht zur Familie gehörten, zuweilen Grabstätten überlassen, und zwar durch Schenkung, durch Legat, durch Emtio, durch Mancipatio, im letzten Falle mit der Formel: HS. N. *(nummo)* uno.[3]) Ausser den Freigelassenen wurden in den Familienbegräbnissen auch zuweilen die Sklaven der Familie beigesetzt. Diess geht theils aus den Aufschriften einzelner Aschengefässe hervor, deren Namen auf Sklaven deuten, theils aus der ausdrücklichen Anführung derselben in den Aufschriften an den Familienbegräbnissen.[4]) Die Familienbegräbnisse sind entweder zugleich erbliche, so dass nicht blos der Stifter und die von ihm bezeichneten oder mit ihm lebenden Familienglieder, sondern alle Nachkommen der Familie das Recht der Theilnahme haben *(sepulcra familiaria hereditaria)*, und nach Erlöschen der Familie oder auch bei deren Fortdauer überhaupt alle Erben *(sepulcra hereditaria)*, oder die Grabstätte stand nur der Familie des Stifters offen, mit Ausschluss der Erben, welche nicht zu der Familie gehörten *(heredes extranei)*. Das erstere Verhältniss wurde in der Regel nicht ausdrücklich in der Grabschrift hervorgehoben, da es sich von selbst verstand; nur einige wenige Male (Grut. p. 593, 3. Fabret. p. 91, 180.) kommt davon die Formel vor:

Hoc monumentum heredem sequitur.
H. M. H. S. *(hoc monumentum heredem sequitur)*.

Dagegen kommt sehr häufig die ausdrückliche Ausschliessung der Erben ausser der Familie des Stifters vor, mit folgenden zuweilen vollständig geschriebenen, gewöhnlich aber abgekürzten Formeln:[5])

Hoc monumentum heredes non sequetur. Fabret. p. 91, 182.

H. M. H. N. S. *hoc monumentum heredes non sequitur* siv. *sequetur*. Del. 433. und sehr oft.

H. M. S. S. E. H. N. S. *hoc monumentum sive sepulcrum est heredes non sequitur*. Del. 601. Dieselben Buchstaben in zwei verticalen Linien unter einander gesetzt Fabret. p. 95, 214.

H. N. S. *heredes non sequitur*. Fabret. p. 93, 199.

H. M. E. H. N. S. *hoc monumentum heredem exterum non sequitur*. Orel. 4875. Die beiden Worte *exterum heredem* ausgeschrieben. Fabr. p. 94, 204. 205. 208., an das Ende gesetzt Ib. 207.

H. L. et M. H. N. S. *hic locus et monumentum heredem non sequitur*. Or. 4455.

H. L. S. H. N. S. *hic locus sepulturae heredem non sequitur*. Or. 3926.

H. M. A. H. N. P. *hoc monumentum ad heredes non pertinet*. Orel. 4397. Dasselbe ausgeschrieben Fab. p. 94, 209.

Haec adicla alium nomen non sequetur. Fabret. p. 95, 211.

Die Ursache dieser Bestimmung war die Erhaltung des Namens der Grabstätte, und dadurch des Andenkens der Familie, da im andern Falle bei der Erbnachfolge einer fremden Familie der Name wechselte und das Andenken erlosch. Dieses wird ausdrücklich auf einer Grabschrift angeführt Fabret. p. 715, 367: *ita ut ne de nomine suo aut familia exeat, ut possit memoriae suae quam diutissime sacrificari.* Bei den sepulcris hereditariis findet sich einmal die ganze Reihe der verschiedenen Erben angegeben, welche in dem Besitze desselben einander nachfolgten. Fabret. p. 158, XXVII.

B. Die zweite Gattung von gemeinsamen Grabstätten bilden nach den Familiengrabstätten diejenigen Grabstätten, welche Corporationen und religiösen Vereinen angehörten. Zu der erstern Art gehört z. B. die gemeinsame Begräbnissstätte des Collegium iumentariorum portae gallicae. Orel. 4093.; dann die Grabstätten für die zahlreichen Freigelassenen vornehmer Familien, abgesondert von den Familienbegräbnissen, oder auch für die Freigelassenen und Sklaven einer Familie. Die Gesammtaufschrift bei manchen solcher Begräbnisstätten aus der besten Zeit hat eine ganz einfache Form wie folgende: *Libertorum, libertarum et Familiae C. Anni C. F. Cor. Pollionis.* [6]) Andere in folgender Form: *D. M. Libertis Petroniorum Mamertini et Septimiani posterisque eorum.* Grut. p. 950, 9. *Liberti, libertae Prisci Aug. L. Gamiani.* Marini A. Ar. p. 270. Gemeinsame Grabstätten für Bruderschaften (sodalitates) und Collegia sacra aller Art waren häufig. Zur Gründung und Erhaltung derselben, sowie zur Bestreitung der Leichenkosten wurde von allen Theilnehmern ein regelmässiger Beitrag *(funeraticum)* geleistet. Vergleiche Delect. 381. 382. 385. Beispiele von Gesammtaufschriften an Grabstätten dieser Art: der Cultores Herculis Victoris. Gruter. 315, 8., des Collegium Dendrophororum. Don. Cl. IX., 5., der Cultores Herculis Somnialis. Reines. Cl. X., 4.

C. Die dritte Gattung von gemeinsamen Grabstätten bilden solche, welche mehrere, sonst durch kein Band verbundene Familien und einzelne Personen zusammen benützten, sei es, dass sie auf gemeinschaftliche Kosten die Grabstätten errichteten, erwarben oder durch Vereinbarung oder durch Stiftung (Delect. 446.) gemeinschaftlich besassen; ferner solche Grabstätten, welche ein Unternehmer eingerichtet hatte und wovon er die einzelnen Plätze an Jeden ohne Unterschied verkaufte. Als Repräsentanten dieser zweiten Art können die zwei von Campana in dem vorigen Jahrzehnt aufgefundenen Columbarien (Columbarium minus und maius) gelten, welche Grabschriften der verschiedensten Personen und Familien in sich begreifen. Iahn Specim. epigr. p. 24 ff.

1) Ueber sepulcra communia siehe Guther. De iure Manium II., p. 1219 sqq. Fabret. Inscript. Cap. I. p. 1 sqq. Morcell. Stil. Epitaphia sepulcror. commun. Vol. I. p. 188—201. II., 111—117. Iahn Spec. epigraph. p. 24 bis 100. Den Grundriss einer Grabanlage auf Stein eingehauen ausser der Inschrift theilt mit Fabrett. p. 224. Was die Ausdehnung solcher gemeinsamer Grab-

stätten betrifft, so wird wohl zu den grössten eine Grabanlage der Familie Cesennia gehören, welche ein ganzes Iugerum einnahm. Montfaucon. Antiq. Tom. I., 3, 6.

2) Vergl. Delect. 427. und die zahlreichen Aufschriften in den von Campana aufgefundenen Columbarien bei Iahn Spec. epigraph. p. 24—48.

3) Durch ein in der Aufschrift erklärtes Legat, wie Delect. 433. Beispiele der Emtion und Mancipation gibt Fabretti p. 48. 153. Henzen im Bullet. archeolog. 1844. p. 163, wo auf einer Grabschrift die Schenkung eines Platzes in einem Familienbegräbnisse an die Bedingung geknüpft ist: amplius nihil ne anteponat.

4) Fabretti p. 6, 39. p. 43, 237. Uxori ... libertis et familiae.

5) Ueber sepulcra familiaria und hereditaria und die darauf sich beziehenden Formeln s. Gaius Digest. XI., 7. §. 5. u. 6. Guther. De iure Manium III., 9. p. 1282. Fabret. p. 91—96. p. 158. Zaccaria Instituz. p. 278. Morcell. Stil. II. p. 111. Bulletin. archeol. 1844. p. 166.

6) Borghesi in Bullet. archeolog. 1845. p. 149, wo zugleich andere Beispiele gegeben werden. Zu solchen Grabstätten gehört das Columbarium der Freigelassenen und Sklaven der Livia (s. im Verzeichn. *Bianchini, Gori*), der Octavia. Bunsen Beschreibung der Stadt R. Th. III., 1. S. 609.

§. 62.

Nachdem die drei verschiedenen Gattungen der Sepulcra communia aufgezählt und diejenigen Eigenthümlichkeiten der Gesammtaufschriften, welche auf dieser Verschiedenheit der Gattung beruhen, hervorgehoben worden sind, so fügen wir nunmehr noch folgende Bemerkungen über den übrigen Inhalt der Grabschriften an und in den sepulcra communia bei. Alles was bei den Einzelgräbern oben §. 56. A—D. gesagt worden ist, gilt auch von den Gesammtgrabstätten; das noch besonders zu Bemerkende betrifft die Rubrik: D. *Nebenbestimmungen.* Dahin gehören besonders die Eigenthumsverhältnisse der Grabstellen in den gemeinschaftlichen Grabstätten der zuletzt (§. 61 Ende) erwähnten Gattung. Wenn nämlich mehrere Eigenthümer den ganzen Raum der Grabstätte jeder zu einem gewissen Theil besassen, so waren diese Theile eines Jeden in den Grabschriften genau bezeichnet. Hier kommen solche und ähnliche Formeln und Fälle vor:

Pro parte dimidia fecit sibi et suis. Fabret. p. 159, 278.

Iuris huius monumenti C. Rammi Conopis ..... dimidium et duodecum. Alloniae ... pars quarta, Proculeiae ... pars VI. Ib. 280.

Ex toto pro parte tertia Sex. Caesius ... sibi. Ib. 281.

P. Cordi Eructi parte dexteriore introeuntibus pro parte quarta ollae numero XXXVII. Ib. p. 160, XXVIII.

Namentlich wird die Zahl, die Stellung und Reihenfolge der einem jeden Theilnehmer gehörenden Aschentöpfe, sowie die Art der Erwerbung angegeben. Wenn die einem einzelnen Theilnehmer gehörenden Aschentöpfe nebeneinander in ununterbrochener Reihe *(continuae, linea perpetua)* stehen, so wird die Zahl derselben nur auf einem der Aschentöpfe einmal angegeben; stehen sie aber zerstreut an verschiedenen Stellen, so wird öfters die Zahl, jedenfalls

aber der Name auf jedem Gefässe wiederholt. Oefters wird ausser dem Namen der Person und der Zahl der ihr gehörigen Gefässe, der Aufstellungsort in der Aufschrift noch näher bezeichnet:

Ollarum N. XII. ab imo in summo cum obrendario. Delect. 500.
Ollae duae gradu tertio ab imo. Iahn Spec. 39, 114.
Ollae superiores, inferiores. Marini A. A. 233. 611. parte sinistra, parte dextra intrantibus. Ib. p. 185.

Oft haben die einzelnen Columbarien fortlaufende Nummern, zuweilen die einzelnen Aschengefässe. Marini A. Ar. p. 185. Die einzelnen Stellen und Aschengefässe wurden gekauft, verkauft, verschenkt, vermacht. Es scheint sogar zuweilen ein Handelsgeschäft damit getrieben worden zu sein, da dieselben Namen von Personen in gemeinschaftlichen Gräbern wiederkehrend vorkommen als Verkäufer und Käufer. Zuweilen werden nicht Aschengefässe als Gegenstand des Kaufes genannt, sondern ius monumenti, was nach Iahn's Ansicht dann nicht eine schon hergerichtete und mit Aschentöpfen versehene Nische bedeutet, sondern eine an der Wand bezeichnete Stelle mit dem Rechte, dort eine Nische herrichten zu lassen. [1]) Wenn sich Mehrere zu einer Gesellschaft (societas) vereinigten, um eine gemeinsame Grabstätte herzurichten, so wurde Einer als Curator mit der Besorgung (cura) betraut, welcher den Bau zur Zufriedenheit der Genossen herzustellen (sociis probare) hatte. Dann wurden die einzelnen Theile und Plätze (sortes) verlost. Wenn man mit dem Curator besonders zufrieden war, so wurde von Seiten der socii der Dank ihm durch ein Geschenk mehrerer ollae oder durch gestattete Auswahl vor der Verloosung bewiesen. [2]) Schenkungen von Plätzen und gestattete Theilnahme an gemeinsamen Gräbern, waren nicht selten an Bedingungen geknüpft. Delect. 433. 442. 446. 467. 529. Zu den Eigenthümlichkeiten der Grabschriften an gemeinsamen Grabstätten gehört ferner noch der Umstand, dass wenn alle Theilnehmer, welche ein Recht auf eine gemeinsame Grabstätte hatten, auf einer Aufschrift genannt werden sollten, diejenigen derselben, welche zur Zeit der Abfassung der Aufschrift noch lebten, von denjenigen, welche schon gestorben und dort begraben waren, durch ein besonderes Zeichen unterschieden wurden. Dieses geschah auf eine auch sonst bei Namenslisten anderer Art gewöhnliche Weise. Es ist nämlich jedem Namen der noch Lebenden ein V *(vivit, vivus)* vorgesetzt, jedem Namen der Todten ein Θ (θανὼν), oder es sind nur die Lebenden mit V bezeichnet, ohne die andere Bezeichnung, oder umgekehrt nur die Todten mit Θ. [3])

Schliesslich bemerken wir, dass zu den Fragmenten aus Leichenreden, welche als epigraphische Denkmäler übrig sind (Delect. 1179.), ausser den sonst bekannten (Orel. 4859.) noch ein Bruchstück zu gehören scheint auf einer Inschrift von Aquileia, bekannt gemacht in den Wiener Jahrbüchern 1829. XLVII. Anzeigeblatt

Nr. 150. S. 62. Vergl. Osann in Zeitschrift für Alterthumswissenschaft 1831. S. 880.

1) Iahn Spec. epigr. p. 71, wo zugleich überhaupt über die in diesem Paragraphen besprochenen Punkte gehandelt wird.
2) Iahn l. l. p. 59. Orel. 4539. Fabret. III., 284. VI., 59. Muratori 1581, 10.
3) Vergl. oben §. 21. Anm. 1. S. 58. Zu den dort gegebenen Anführungen sind beizufügen: Fabret. p. 32. Zaccaria Instituz. p. 263. Morcell. Stil. II. p. 74. Clarac Musée. Inscript. lat. pl. LII. n. 548.

IV. Capitel. Inscriptiones profanae, publicae; insbesondere: Aufschriften an Opera publica.

(Delect. n. 1180–1677.)

§. 63.

Unter den nicht zu dem Cultus gehörenden Inschriften *(Inscriptiones profanae)* folgen nach unserer Eintheilung hier zuerst diejenigen, welche sich auf die öffentlichen Verhältnisse des Civilstaates beziehen *(Inscriptiones profanae, publicae, civiles)*, welche gleich den Inschriften der übrigen Classen entweder zu den Aufschriften, oder zu den epigraphischen Urkunden gehören. Die erstere dieser beiden Unterabtheilungen begreift alle Aufschriften an öffentlichen Werken *(Inscriptiones operum publicorum)*, [1]) d. i. an Werken der Architektur, Sculptur, sowie an andern Gegenständen, welche dem öffentlichen Gebrauche oder überhaupt öffentlichen Zwecken dienen. Die ganze Masse der hierher gehörenden Aufschriften lassen sich in folgender Weise eintheilen: 1) Aufschriften an Hoch- und Wasserbauten (Delect. 1180—1333.); 2) Aufschriften des Strassenbaues (Delect. 1334—1384.); 3) Aufschriften zu Grenzbestimmungen (Delect. 1385—1424.); 4) Aufschriften an Maassen und Gewichten (Delect. 1425—1460.); 5) Aufschriften an Ehrendenkmalen (Ibid. 1461—1677.). Wir haben nun eine jede dieser fünf Abtheilungen näher zu betrachten.

1) *Aufschriften an Hoch- und Wasserbauten.* Man kann diese Inschriften wieder eintheilen je nach den Ländern und Orten, denen sie angehören, oder nach ihrem Inhalte; jeder dieser beiden Eintheilungsgründe führt zu belehrenden und interessanten Ergebnissen. In ersterer Beziehung stellen sich zuerst dar die Aufschriften an den Bauwerken des alten Rom (Del. 1180—1236.), welche sich theils an den noch stehenden Resten derselben befinden, oder getrennt von denselben und zerstreut aufgefunden worden sind; in ihrer Gesammtheit eine Hauptquelle zur Topographie und Geschichte der ewigen Stadt. Nicht minder bilden die zahlreichen Aufschriften dieser Art in Italien und in allen Provinzen des römischen Weltreichs eine reiche und zuverlässige Quelle der Topographie, Chorographie,

der Geschichte, und sind nicht selten für grosse Länder und für ganze Perioden die einzigen historischen Zeugnisse einer ehemals blühenden Civilisation. In der andern Beziehung, hinsichtlich des Inhaltes solcher Aufschriften, lässt sich aus ihnen ein reiches Material von Notizen schöpfen über den Namen, Theile und Einrichtungen von Bauwerken aller Art, sowie über die allen Städten gemeinsamen öffentlichen Gebäude und baulichen Einrichtungen. Es werden nämlich in solchen Aufschriften unter anderm genannt: Stadtmauern und Thürme, Stadtthore Delect. 1269. 1279. 1284; *curia, tabularium, scenarium, subsellarium porticus.* Ib. 1289. *tabularium* 1189. *tribunal et rostra* 1292. *basilica* 1284—88. *praetorium* 1290. *caesareum* 1325. *secretarium senatus* 1230. *emporium*, *arcus*, *statuae* 1282. *tabernae cum porticibus duplicibus* 1287. *atrium auctionarium* 1291. *macellum.* Murat. p. 483, 9. *balnea* 1294—96. 1301. 1303. *sedilia aenea balnei* 1299. *labrum* 1300. *thermae* 1220. 1297—98. 1302. *chalcidicum* 1326. *theatrum tectum* 1304. *theatrum et proscaenium* 1305. *podium cum lorica et aditus vivi* 1307. *porticus lapideae marmoratae ludis scenicis* 1317. *porticus pone scenam* 1318. *amphitheatrum* 1311—1314. *porticus cum apparatorio* 1315. *scholae* 1227. 1319—1322. *culina* 1327—28. *horologium cum sedibus* 1329. *lanariae* 1330. *triclinia* 1332. *solarium* 1233. 1286. *tetrastylum* 1333. *stabulum cursus publici* 1331. *scamna marmorea* Maff. Mus. Ver. p. 422, 3. *vermiculum* 1233. *cameram opere musivo exornavit.* Gori Inscript. Tom. I. p. 8. *pontes* Delect. 1181. 1222. 1228. 1254—56. *fossae ductae* 1257. *opus pilarum* 1258. *cisterna* 1259. *aquae ductus* 1185 sqq. 1215. 1260—68. *nympheum* 1231.

Diese Aufschriften waren in der Regel nicht auf einer abgesonderten, an dem Gebäude befestigten Tafel angebracht, sondern unmittelbar auf dem Gebäude selbst, an der Vorderseite; wo ein Architrav und Fries war, auf diesen architektonischen Gliedern, ähnlich wie oben §. 52. hinsichtlich der Tempel bemerkt worden ist.[2]) Was den Inhalt der Aufschriften an den Opera publica im Allgemeinen betrifft, so kommt hierin Vieles mit den Aufschriften an den dem Cultus gewidmeten Gebäuden überein. Wir werden daher die oben §. 49. aufgestellten Rubriken auch hier anwenden, das davon Abweichende hervorheben und auf das Uebereinstimmende einfach verweisen.

A. Die erste Rubrik (*Wem* das Gebäude gewidmet ist) kann der Natur der Sache nach nicht in dem Sinne vorkommen wie bei Tempeln und ähnlichen, irgend einer Gottheit gewidmeten Werken. Wohl aber kommt es zuweilen vor, dass öffentliche Bauwerke gleichsam wie ein Werk der Literatur oder Kunst Jemanden zur Bezeigung der Verehrung gewidmet werden, und zwar vorzugsweise dem regierenden Kaiser oder dem gesammten kaiserlichen Hause, wie dieses ähnlicher Weise bei Gebäuden des Cultus geschah (vergl. oben §. 49. Ende). Ausser der Formel *In honorem domus divinae (domus augustae)* und ausser dem Namen des betreffenden Kaisers

im Dativ, kommen in solchen Fällen die Formeln vor: *Honori* (Grut. p. 149, 5.) und *In honorem principis alicuius.* Delect. 1329. Aber auch einzelnen Privatpersonen wurde eine ähnliche Ehre von den Bauherrn zuweilen erwiesen, indem der Bau dem Andenken einer Person gewidmet wurde (*In memoriam ... mariti emporium sterni iussit.* Delect. 1282), oder von dem Bauherrn als Namens einer andern Person erbaut genannt wurde (*L. Attius .... suo et L. Attii Vindicis F. ... nomine porticus ... D. D.* Delect. 1292. 1317.)[3])

B. Von *Wem* der Bau unternommen worden ist, die Angabe des Bauherrn, ist der wesentlichste Theil der Aufschrift, welcher, mit ganz wenigen Ausnahmen, wie Delect. 1245., niemals fehlt. In dieser Eigenschaft erscheinen Kaiser, Gemeindebehörden, Corporationen, einzelne Privaten. Nichts zeigt mehr den Gemeinsinn und den blühenden Wohlstand in den guten Zeiten des römischen Staates, als die vielen und grossen Bauwerke, welche in der Hauptstadt sowohl als in den Municipalstädten aller Provinzen des römischen Reiches einzelne Privaten im allgemeinen Interesse mit der grössten Freigebigkeit aufführen liessen. Ausser dem oben §. 49. B. Bemerkten, was auch hier seine Anwendung findet, fügen wir noch folgende Bemerkungen hinzu. Ein Opus publicum zu errichten, war einem Privaten auch ohne Einholung besonderer Erlaubniss von Seiten des Kaisers erlaubt, mit Ausnahme weniger Fälle, wo polizeiliche Rücksichten letzteres nöthig machten; waren die Kosten aber aus öffentlichen Kassen zu bestreiten, so war diese Erlaubniss nothwendig. Nur der Name des Kaisers oder des die Kosten bestreitenden Bauherrn durfte in der Aufschrift erscheinen; der Name des letztern durfte nicht getilgt und ein anderer dafür gesetzt werden.[4]) Dabei war aber nicht ausgeschlossen, dass der Bauherr freiwillig seinen Namen hinweglassen konnte. Wie der erste Erbauer, so wurde auch der Wiederhersteller eines Baues in der Aufschrift genannt, wenn er nicht selbst darauf verzichtete,[5]) sowie der Vollender eines angefangenen Baues, und nicht minder auch Derjenige, welcher ein schon vorhandenes öffentliches Gebäude verschönert oder etwa einen Beitrag zu einem auf Staatskosten unternommenen Bau geleistet hatte.[6]) Zuweilen hat das Subject des Satzes, welches den Erbauer bezeichnet, kein Verbum bei sich;[7]) bei weitem in den meisten Fällen und in der Regel ist es mit einem Verbum versehen. Das Verbum wird in das Perfectum gesetzt; doch findet sich auch das Imperfectum, vielleicht in Fällen, wo die Inschrift angebracht wurde vor der Vollendung des ganzen Werkes.[8]) In der Regel steht die dritte Person, aber auch, wie oben S. 144 gleichfalls bemerkt wurde, die erste Person. Delect. 1302. Morcell. Stil. II. p. 130. Bei zwei und mehreren Subjecten steht zwar gewöhnlich und der Regel nach das Verbum im Plural; doch findet es sich auch im Singular.[9]) Die Verba, welche gewöhnlich gebraucht werden, stellen wir in folgenden Formeln zusammen, und zwar zuerst für Neubauten:

Fecit. Del. 1189. arcus novos 1256. pontes 1279. muros turresq. 1287. tabernas 1309. amphitheatrum. 1315. porticum a solo 1323. arcum marmore solido. 1330 lanarias. 1332. triclinia 1333 tetrastylum. Es wird daher ohne Grund muros turresq. fecit. Del. 1279. von Maffei beanstandet, wofür er dedit erwartet hätte. Zaccaria Istituz. p. 203.

F. C. faciendum curavit, Del. 1292. 1318. faciendum curaverunt. 1271. Sehr häufig ausgeschrieben: faciundum coeravit. 1130. 1305. coiraverunt. 1275. Wird von den Kaisern gebraucht, welche den Bau befehlen, Del. 1193. 1253. 1271., sowie von den Magistraten, welche den Bau in höherem Auftrage zu besorgen haben. In dem letztern Falle, wo diese Magistrate zugleich die Arbeit des Bauaccordanten zu genehmigen haben, ist die gewöhnliche Formel *curaverunt iidemque probaverunt*, in verschiedener Schreibung: faciundum coeravere eidemque probavere. Del. 1183. 1324. faciund. coeraverunt eidemq. probarunt. 1273. faciend. coerarunt eidemq. probarunt. 1280. faciundum curaverunt. idemq. probaverunt. 1184. Statt dessen auch Faciendum locar. eidemq. probar. 1304.

Fieri iussit (Pompullius II vir). 1291. pontem constitui dedicariq. iusserunt. 1222. emporium sterni iussit (Melia Anniana). 1282. praetorium fieri mandavit (Iul. Nemesius vice M. Aurelii Imp. Beticam gubernans). 1290.

D. dedit (Marullius aquorum ductum). 1265. dat (Augustus muros coloniae) 1277. dedit (Baebia chalcidicum municipibus) 1326. dederunt (horologium paganis) 1329. dedere (August und Tiber; auf einer Brücke) 1252.

Dedicarunt (thermas Romanis suis) 1216.

Opus perfecerunt. 1255. Providit, constituit, aedificavit (stabulum cursus publici) 1331.

Aquam perduxit. 1195. 1262. aquas perducendas curavit. 1188. Decorarunt (thermas). 1298. Exornavit (fontem). 1263.

Bei Neubauten wird zuweilen die feierliche Eröffnung (dedicatio) ausdrücklich genannt mit Erwähnung der dabei vorgekommenen Festlichkeiten (vergl. oben §. 50. S. 150.). Del. 1222. 1241. 1268. 1321. 1331. 1332. 1333.

Von Wiederherstellung öffentlicher Werke kommen hinsichtlich der gebrauchten Verba folgende Formeln und Ausdrücke vor:

R. C. *reficiendum curavit.* Del. 1270.

Refecit. 1185. 1186. 1227.

Restituit. 1191. 1198. 1209. ad pristinam faciem. 1267. Ohne Grund verdächtigt Maffei A. crit. p. 298. den Ausdruck pontem populo plebique Sergiadavensi restituit. Grut. p. 163, 6. Zaccar. Istituz. p. 203.

Restauravit. 1228.

Instaurarunt a solo. 1278. von Maffei A. crit. p. 299. beanstandet.

Renovavit in meliorem statum 1224.

Reparavit et ad pristinam faciem reduxit. 1230. reparavi 1302.

Adhornavit in meliorem statum 1242.

Sublaqueavit, trabes tecti ferro suffixit, lapide stravit, podio circumclusit. 1243.

Ungewöhnlichere und von Maffei angezweifelte Verba in dieser Verbindung sind noch folgende (Zaccaria Istituz. p. 204.):

Littus ad labem ruinae labefactatum a fundamentis extrui curavit. Grut. p. 163, 8. Maffei A. crit. p. 298.

Ad summam manum perduxit. Grut. p. 164, 3. Maffei l. l. p. 298.

A solo refecerunt. Grut. p. 195, 11. Maffei p. 299.

Horologium positum. Grut. p. 172, 12. Maff. p. 300.

Thermas largitus est; thermas peractas. Grut. p. 178, 1. Maff. p. 301.

Wenn der Bau auf besondere Anordnung oder mit ausdrücklicher Bewilligung einer obrigkeitlichen Behörde ausgeführt war, so wird diess zuweilen in der Aufschrift ausdrücklich angeführt. Ausser

den oben §. 49. S. 143. erwähnten Formeln kommen hier noch folgende vor:

Ex S. C. *senatus consulto.* Delect. 1264.

De S. S. *senatus sententia.* Del. 1259. 1288. 1327.

S. C. *senatus consulto.* 1301. 1318.

D. D. *decurionum decreto.* 1307. ex D. D. 1300. Dec. decr. 1304. Ex decurionum decreto. 1289.

D. D. S. *de decurionum sententia.* 1246.

P. R. *permissu rei publicae.* 1282. Morcell. I. p. 218.

Ausser den Stiftern und Bauherrn, sowie den Magistraten, welche einen beschlossenen Bau anordneten, werden zuweilen auch die Personen, welche die eigentliche Besorgung des Baues hatten (vergl. oben S. 149 unten) genannt:

Thermas ... Valens, Gratianus .... Proculo Gregorio Praefecto annon. urbis Romae curante, decorarunt. Delect. 1298.

Schola speculatorum .. refecta, dedicante Fl. Aeliano Leg. Aug. ... curante Aur. Pertinace frumentario. Ib. 1321.

Caecina Decius .. Praef. praet. stabulum ... aedificavit, curante Fl. Asterio Deputato. 1831.

Balneum ... restituerunt, curante Q. Caec. Pudente Leg. Aug. insistente Q. Mamil. Honorato Trib. coh. 1303.

Stationem a solo fecerunt Vitrasius, Orfitus ... Consulares, instante Fl. Valeriano Ducenario. Fabret. p. 659, 499.

Der Name des Architekten des Baues ist nur in ganz wenigen Aufschriften genannt. So Delect. 1246. nach den Namen der Duoviri, welche den Bau nach Beschluss der Decurionen angeordnet hatten: Arcitectus Hospes Appiai S. *(servus).* Del. 1246; auf dem Bogen der Gavier zu Verona, aber nicht an einer der Hauptseiten, sondern innerhalb des Bogens, an einer Seitenwand mit kleinen Buchstaben: L. Vitruvius L. L. Cerdo architectus. Orel. 4145; zu Puteoli in einem Tempel, gleichfalls an einer Seitenwand: L. Cocceius L. C. Postumi L. Auctus architect. Grut. p. 227, 2. Man könnte glauben, dieser Mangel der Namenserwähnung der Architekten öffentlicher Bauwerke beruhe auf den oben erwähnten gesetzlichen Bestimmungen über die Aufschriften. Allein Maffei bemerkt mit Recht, dass jene gesetzlichen Bestimmungen mehr darauf giengen, dem Stifter des Baues die Ehre der Nennung seines Namens zu sichern, und dass dadurch eine Erwähnung des Architekten nicht verboten war, welche demnach mehr aus Bescheidenheit und nach einer bestehenden Sitte, als wegen eines entgegenstehenden Gesetzes zu unterbleiben scheint. [10])

1) Zaccaria Istituz. Libr. II. Cap. 4. p. 200. Delle Iscrizioni pubbliche. Morcell. Stil. Lib. I. P. II. Inscriptiones operum publicorum. Vol. I. p. 209. Vol. II. p. 126. Vol. III. p. 39. p. 101. p. 159. Orell. Collect. Cap. I. §. 1. Urbs aeterna. 1—50. Cap. XII. Loca publica. Opera publica. Vol. II. p. 64.

2) Zaccaria Istituz. p. 200. Morcell. Stil. Vol. II. p. 326.

3) Morcell. Stil. II. p. 127. 128.

4) Dig. Lib. L. Tit. X. *De operibus publicis.* 2. Ulpianus lib. III. *Opinionum.* Ne eius nomine, cuius liberalitate opus exstructum est, eraso, aliorum nomina inscribantur, et propterea revocentur similes civium in patrias liberalitates, Praeses provinciae auctoritatem suam interponat. — Ibid. 3. Macer *libro II. de officio Praesidis.* Opus novum privato etiam sine Principis auctoritate

facere licet, praeterquam si ad aemulationem alterius civitatis pertineat, vel materiam seditionis praebeat, vel circum theatrum vel amphitheatrum sit. Publico vero sumtu opus novum sine Principis auctoritate fieri non licere, constitutionibus declaratur. Inscribi autem nomen operi publico alterius quam principis aut eius, cuius pecunia id opus factum sit, non licet. Cf. Iustinian. Cod. Lib. VIII. Tit. XII., 10.

5) Monument. Ancyran. Tab. IV. Delect. p. 361. Capitolium et Pompeium theatrum, utrumque opus impensa grandi, refeci sine ulla inscriptione nominis mei ... basilicam ... consumptam incendio ampliato eius solo sub titulo nominis filiorum meorum incohavi.

6) Dig. Lib. L. l. l. 7. Callistratus libro II. *de cognitionibus.* Siquis opus ab alio factum adornare marmoribus vel alio modo ex voluntate populi facturum se pollicitus sit, nominis proprii titulo scribendo, manentibus priorum titulis, qui ea opera fecissent, id fieri debere senatus censuit. Quodsi privati in opera, quae publica pecunia fiunt, aliquam de suo adiecerint summam, ita titulo inscriptionis uti eos debere, iisdem mandatis cavetur, ut quantam summam contulerint in id opus scribant.

7) Diess ist nicht so selten und nur der spätern Zeit eigen, als Morcell. Stil. II. p. 132. zu glauben scheint. Vergl. Delect. 1284. 1285. 1293. 1299. 1319. 1325., besonders auch wenn das Bauwerk als einer Person, deren Namen im Dativ beigesetzt wird, gewidmet erscheint. Delect. 1192. 1200—1205. 1210.

8) So urtheilt Morcell. Stil. II. p. 134. zu der Inschrift Delect. 1334. C. Caesar ... vias omnes Arimini stern. *(sternebat)*; Andere ergänzen: *sterni iussit.*

9) P. Magius P. F. Q. Minucius L. F. Ces. *(censores)* basilicam fac. curavit. Fabret. p. 241, 650. Maffei A. crit. p. 460. nimmt an diesem Singular Anstoss, aber Morcell. Stil. II. p. 212. beruft sich dagegen auf ähnliche Beispiele bei Horatius. Bentley ad Horat. Od. I., 24, 8.

10) Maffei A. crit. p. 198, wo dieser Gegenstand genauer erörtert wird.

§. 64.

C. *Was:* Das Werk, an welchem die Aufschrift sich befindet und von dessen Errichtung sie spricht, wird zwar oft ausdrücklich genannt, worüber oben §. 63. Beispiele zusammengestellt worden sind, aber fast eben so oft als sich von selbst verstehend mit Stillschweigen übergangen, wie wir dasselbe von den Gebäuden des Cultus oben §. 49. S. 144. bemerkt haben. Eine ausdrückliche Nennung und nähere Angabe des Bauwerkes war jedenfalls da angezeigt, wo dasselbe sich dem Blicke des Beschauers nicht sofort darstellte (wie z. B. unterirdische Wasserleitungen), oder wo es sich nur von einzelnen Theilen eines Ganzen handelte, und in ähnlichen Fällen.

D. *Warum:* Gründe und Veranlassungen, warum das Werk unternommen wurde, werden hier der Natur der Sache nach nicht so häufig angegeben als bei Widmungen von Gegenständen des Cultus; doch fehlt diese Rubrik auch auf den Aufschriften an profanen Opera publica nicht ganz.[1]) Hiebei tritt besonders die Ernennung zu Aemtern als eine Veranlassung zu solchen freigebigen Stiftungen hervor, indem die Gewählten und Ernannten dadurch ihren Dank aussprachen oder ihre Amtsführung bemerkbar machen wollten. Dahin gehören:

Ob honorem aedilitatis. Del. 1247. Orel. 1691. 1695. Maff. Mus. Ver. p. 356, 5.

Ob honorem flaminatus. Ib. 1287. Ob honorem quinquennalitatis. Grut. p. 51, 3. Morcell. Stil. I. p. 229.

Ausserdem gehört hierher das oben schon berührte Verhältniss, wenn ein Bauwerk als *in memoriam, in honorem* einer Person oder einer Corporation (*genio coloniae et colonorum honoris causa.* Delect. 1286.) errichtet, bezeichnet wurde; ferner solche Zusätze, wodurch ein, sich übrigens von selbst verstehender, Zweck der Sicherheit oder der Verschönerung bei einer Bauherstellung angegeben wird, wie: *Publicae utilitati et commoditati Tifer. Metaur.* (Tifer. Metaurenses). Orel. 3305. *Littus ageribus, ut periculum commeantibus abesset, extrui curarunt.* Grut. p. 163, 8. *Ornatui thermarum dedicavit.* Marini Iscriz. Alb. p. 231. und dergleichen.

E. *Wann* und F. *Wo:* Hier gilt das oben §. 50. E und F von den Gebäuden des Cultus Gesagte. Die Zeitbestimmung, welche bei Aufschriften an unsern öffentlichen Bauwerken niemals fehlt, kommt in den römischen Aufschriften verhältnissmässig selten vor. Beispiele sind: Delect. 1331. 1332. 1300. 1245., in welchem letztern Falle nur die Angabe der Zeit allein ohne allen weitern Zusatz sich findet. Auch die Zeit, binnen welcher der Bau aufgeführt wurde, findet sich bisweilen angegeben. *Balineum ... ampliatis solo et operibus intra biennium pecunia sua restituit.* Don. Cl. II., 31. Zu den §. 50. F gegebenen Formeln über den Ort fügen wir noch bei: S. C. L. D. *senatus consulto locus datus.* Delect. 1333.

G. *Auf wessen Kosten* der Bau unternommen worden ist, und H. *der Betrag der Kosten* findet sich auch hier öfters angegeben, wie in den §. 50. G, H bemerkten Fällen.[2]) Zu den dort angeführten Beispielen fügen wir noch folgende hinzu:

Aere Martio emeru. Del. 1227.

Aire moltaticod dederond. 1238.

D. S. D. *de suo dedit.* 1294.

De suo. Aquiflavienses pontem Nervae Traiano fieri curarunt de suo (Grut. p. 162, 4.) wird von Maff. A. crit. p. 297. angezweifelt, weil diese Formel nur für Privatbauten passe.

D. S. P. F. C. *de sua pecunia faciendum curavit.* Delect. 1286., ausgeschrieben 1289.

Ex ea pecunia quae ei in statuas collata est. 1244.

Ex P. P. F. C. *ex pecunia publica faciendum curavit.* 1300.

Fisci sui sumptu (Constantinus thermas civitati Remorum largitus est). Grut. p. 178, 1. Die Inschrift verdächtig. Maffei. A. crit. p. 301.

Gratuitus fecit. Del. 1307.

P. P. *pecunia publica.* 1262.

P. S. *pecunia sua.* 1299., ausgeschrieben 1287.

S. P. *sua pecunia.* 1285. 1293.

S. P. F. C. *sua pecunia faciendum curavit.* 1292.

Celer Quidalicius ... testamento fieri iussit, C. Octavius Celer adiecta pecunia faciendum curavit. 1308.

Constat HS DCCL (*labrum*). 1300.

Orfia Priscilla HS. VI. N. ... dedit. 1322.

Ius luminum obstruendorum HS. ∞ ∞ ∞ redemerunt. 1248.

I. Was die andern Nebenumstände ausser den bisher aufgezählten Punkten betrifft, so kommen auch bei diesen Aufschriften, wie bei den §. 50. S. 149. angeführten, vor: testamentarische Bestimmungen über die Errichtung der Gebäude Delect. 1247. 1291. 1295. 1308., sowie mancherlei mit derselben in Verbindung stehende Stiftungen, wie z. B. Lustrationen und Mahlzeiten Del. 1315., Vertheilungen von mulsum et crustum am Geburtstage des Kaisers 1330.

Endlich ist noch anzuführen, dass der Kaiser Alexander Severus gleichsam als seine Devise die Delect. 1213. angeführte Sentenz an öffentliche Gebäude schreiben liess, was wohl kein ganz isolirter Vorgang ist, namentlich wenn man sich erinnert an ähnliche Vorgänge in Griechenland, wie die Aufzeichnung moralischer Sentenzen auf den Hermensäulen zu Athen und in dem Tempel zu Delphi. Morcell. Stil. II. p. 138.

Das bisher Gesagte ist allen Aufschriften öffentlicher Bauwerke, ohne Unterschied der Gattungen, gemeinschaftlich. Einige Gattungen von Gebäuden hatten aber ausser den Gesammtaufschriften an der äussern Hauptseite noch im Innern und sonst angebrachte Inschriften, worüber hier eine Bemerkung beizufügen ist. Dahin gehören die den Schauspielen gewidmeten Gebäude (Theater, Amphitheater, Circus), welche auf den steinernen Sitzen Buchstaben und Zahlen zur Bezeichnung der Plätze eingehauen hatten, Delect. 1311—1313.; ferner die Wasserleitungen, wegen der Aufschriften, welche auf den bleiernen Röhren zur Bezeichnung des Eigenthums, der Zeit oder des Verfertigers angebracht waren, Delect. 1236,[3]) sowie wegen der Grenzsteine, welche das zu beiden Seiten der Leitung frei zu haltende Terrain bezeichneten. Auch kann man hierher rechnen mit Aufschriften versehene Badwannen, metallene Sessel in Badhäusern (Delect. 1299. 1300.) und ähnliche Gegenstände in andern öffentlichen Gebäuden.

1) Zaccaria Istituz. p. 205. Morcell. Stil. II. p. 131.

2) Zaccaria Ist. p. 204. Morcell. Stil. II., 134. 136.

3) Andere gibt Mommsen Röm. Urkunden in Savigny Zeitschr. f. R.-W. XV., 3. S. 306. Man hat eine von Marini verfasste, noch unedirte Sammlung solcher Aufschriften auf Bleiröhren von Wasserleitungen, woher Mommsen die im Text angeführte nebst andern a. a. O. genommen hat. Eine Zusammenstellung von Aufschriften auf Bleiröhren hatten schon Gruter. p. 182. und Fabretti Inscr. p. 542—544. gegeben. Anderes der Art gibt Fabretti De aquis et aquaeductibus urbis Romae.

§. 65.

2) *Aufschriften des Strassenbaues.* Die Inschriften öffentlicher Werke, welche sich auf *Wege* beziehen (inscriptiones viarum), lassen sich auf drei Gruppen zurückführen. Es sind nämlich: I. Inschriften, welche nur den Zweck haben, über den Bau der Strasse und den Erbauer zu berichten (was jedoch auch sehr häufig mit den unter III. anzuführenden Inschriften verbunden wird); II. Inschriften, welche über das Recht der Benutzung eines Weges, über dessen Namen und Richtung Angaben enthalten; III. Meilenzeiger (lapides milliarii).

Zu der ersten dieser drei Abtheilungen rechnen wir solche Inschriften, wie die Delect. 1334—1350. aufgenommenen, welche an Gebäuden, die an dem Wege standen, oder auf abgesonderten Stei-

nen angebracht waren. Als die Erbauer von Wegen werden in denselben vorzugsweise Kaiser genannt, aber auch andere Personen (1346—1350.). Die Namen der gebauten oder hergestellten Strassen sind in vielen derselben genannt, öfters mit näherer Angabe der Länge derselben (Del. 1337. 1346. 1349.) und der aufgewendeten Kosten (Ib. 1341. 1342.); als Veranlassung des Baues wird, wie bei andern öffentlichen Bauwerken, der Antritt eines Amtes ausdrücklich angeführt (*ob honorem sexviratus.* Ib. 1348.), und ebenso wie bei andern Staatsbauten werden die das Geschäft besorgenden Magistrate genannt (*curante L. Turcio Secundo Correctore Flaminiae* 1344. *II. viri ... cur. idemq. prob.* 1347.).

Zu der zweiten Abtheilung gehören Inschriften wie Del. 1351; ferner: *Via privata C. Q. Largis L. F. et C. Oli. Salv.* (Caio Quinto Largiis Lucii filiis et C. Olio Salvio) *iter debetur fundo Enniano.* Furlanetto Museo di Este p. 59. N. X. *Per hanc viam fundo C. Marci C. L. Phileronis iter, actus debetur.* Grut. p. 201. Morcell. Stil. I. p. 242.

Die zahlreichsten und wichtigsten Inschriften aus diesem Kreise sind die der dritten Abtheilung, die Meilenzeiger (*lapis milliaris, lapis, columna milliaria, milliarium, marmor.* Martial. VII., 31.). [1]) Die Einrichtung, auf den römischen Heerstrassen nach jeder römischen Meile einen Meilenzeiger aufzustellen, scheint besonders seit C. Gracchus und durch denselben allgemein und durch gesetzliche Bestimmungen angeordnet worden zu sein, obgleich diese Einrichtung selbst in frühere Jahrhunderte zurückgeht. [2]) Augustus liess als Curator viarum auf dem Forum zu Rom eine Säule errichten, bei welcher alle Landstrassen, welche durch die verschiedenen Stadtthore in die Stadt führten, wie in einem gemeinschaftlichen Mittelpunkte zusammentrafen. Diese Centralmeilensäule, Milliarium aureum [3]) genannt, hatte ihren Namen von den dort angebrachten Tafeln aus vergoldeter Bronze, auf welchen die Hauptorte und die Entfernungen der dort zusammenlaufenden Strassen angegeben waren. Aus der Zeit der Republik haben sich keine Meilenzeiger erhalten, [4]) wohl aber viele aus der Zeit der Kaiser, in welcher Periode alle Heerstrassen des römischen Reiches regelmässig mit denselben versehen waren. Die Meilenzeiger sind Säulen oder auch zuweilen Pfeiler von 4—8 Fuss Höhe, von gewöhnlichem Steine; doch gab es auch von Marmor (Martial. IX., 31. Grut. p. 149, 6.); häufig mit einem Sockel versehen. Die Inschrift ist auf der Säule, zuweilen auch auf dem Sockel angebracht. Sie enthält folgende Punkte: A) Angabe der Entfernung von einem bestimmten Orte, durch eine Zahl von Meilen ausgedrückt; B) des Ortes, woher und C) wohin; D) Namen der Magistrate oder der Kaiser, welche die Strasse bauten oder die Meilenzeiger errichteten, mit oder ohne nähere Angaben über den Weg. Diese Punkte finden sich aber nicht überall vollständig angegeben; öfters fehlt B und C, zuweilen auch A; letzteres namentlich auf den Meilensteinen unter Augustus

(Or. 600.); auch finden sich Steine nur mit A und mit dem Namen der Strasse (Del. 1368.). Die Angabe der Entfernung ist entweder in einer blossen Zahl enthalten, oder am gewöhnlichsten durch M. P. *(millia passuum)* mit einer Zahl, da die römische Meile aus 1000 römischen Schritten (Doppelschritt) oder 5000 römischen Fuss bestand und ohngefähr den fünften Theil der deutschen Meile ausmacht. Auf den in Gallien und dem Gebiete der Decumaten gefundenen Meilenzeigern sind die Entfernungen nicht immer nach römischen Meilen, sondern nach Leugen *(Leugae*, ein gallisches Wegmaass, *Lieue)* angegeben, welche etwas grösser sind und ohngefähr den vierten Theil einer deutschen Meile betragen. [5]) Die Meilenzahl steht gewöhnlich am Ende, öfters aber auch am Anfange der Inschrift (Delect. 1354. 1356. 1357. 1360.). Der Ort, von wo aus die Entfernung berechnet wird, steht im Ablativ, ohne Präposition (Delect. 1368. 1370.) oder mit der Präposition *a* (Delect. 1358. 1369. 1373. 1375.).

Woher: Diese Angabe steht öfter allein als mit der andern Angabe: *Wohin*, verbunden (Del. 1380.). Statt der Angabe des Ortes *Woher* findet sich auch nur die Angabe *Wohin.* Mur. 445, 4. Beispiele mit den Namen von Magistraten sind Delect. 1366. 1367. Auf den meisten der noch übrigen Meilenzeiger finden wir aber Namen von Kaisern. Der Name des Kaisers steht entweder allein ohne Verbum (Delect. 1353. 1354. 1369. 1370. 1371.) oder mit Verben, welche ihn als Erbauer oder Wiederhersteller der in diesem Falle öfters näher bezeichneten Strasse oder der Meilenzeiger angeben (Delect. 1355. 1368. 1377. 1380. 1381.). In andern Fällen steht der Name der Kaiser im Dativ, in welcher Form dann der Stein als ein denselben von einer Gemeinde oder Landschaft gewidmetes Ehrendenkmal erscheint (Delect. 1361. 1371. 1374. 1375.). Auch kommen die Namen der Kaiser im Ablativ vor, zur Angabe der Zeit (Delect. 1362. 1364. 1365.). Ausser der nähern Angabe des Namens und der Richtung der Strasse werden zuweilen auch noch die bei der Ausführung beschäftigten Personen genannt (Del. 1368. 1381.) und Angaben über die Herbeischaffung des Aufwandes beigefügt (Del. 1381. 1360.). [6]) Schliesslich bemerken wir über diese Gattung von Denkmälern noch Folgendes. Es finden sich Meilensteine, worauf zwei verschiedene Inschriften verschiedener Kaiser, aber auf dieselbe Strasse sich beziehend, zusammen angebracht sind, wie Delect. 1356. eine Inschrift von Trajan mit der Zahl X (vom Forum Appii gerechnet) und von Theodosius mit der Zahl LIIII (von Rom an gerechnet, nach Morcelli's Erklärung). In andern Fällen cassirte man die frühere Inschrift in der Weise, dass man den Stein umkehrte, wodurch die Inschrift in den Boden kam, und man dann den übrigen Theil als neuen Meilenzeiger mit einer neuen Inschrift versah (Del. 1363.) oder auch sonst verwendete (Orel. 4877.). Inschriften mit ganz gleicher Meilenzahl der Entfernung von einem genannten Orte sind vielleicht eher Marksteine des Stadtgebietes,

da man nicht recht einen Grund zur Fertigung solcher Duplicate von Meilenzeigern sich denken kann. [7])

1) Ueber die Meilenzeiger s. Bergier Histoire des grands chemins des Rom. Tom. II. p. 757 ff. Otto Tutela viarum p. 361—366. Zaccaria Istituz. p. 209 bis 218. Pauly Real-Encyklop. s. v. *Milliarium*. Bd. V. S. 19. Viele derselben sind zusammengestellt bei Gruter. p. 151 ff. Murat. Tom. I. p. 444—449. IV. Append. p. 2005 sqq., wozu inzwischen eine Anzahl neuaufgefundener gekommen ist, und wovon theilweise Delect. 1352—1384. Gebrauch gemacht worden ist. Man füge noch hinzu: Letronne über zwei Meilenzeiger aus Marocco in Rev. archeol. 1844. p. 182. Sur une borne milliaire a Tunis, Ibid. p. 820. Drei Meilenzeiger bei Pellissier Lettre a Mr. Hase. Ib. 1848. p. 389. Meilenzeiger der via Appia, Trajana, Herculia. Mommsen Bullet. archeol. 1848. p. 12. des Kaisers Tacitus zu Avenche gefunden. Gerhard Archäol. Anz. 1851. S. 75.

2) Plutarch. C. Gracch. cap. 7. Polyb. Hist. III., 39. Strab. XV., 1. p. 284. Ed. Tauchn.

3) Dio Cass. LIV., 8. Plin. H. N. III., 9. Bunsen Beschreib. der Stadt Rom. III., 1. S. 73. Pauly Real-Encyklop. s. v. Bd. V. S. 20.

4) Der Delect. 1352. aufgeführte Stein ist ein Grenzstein und gehört unter die Inschriften n. 1385 ff. p. 162.

5) Die in Frankreich gefundenen Meilenzeiger mit der Bezeichnung nach Leugen (elf der Zahl nach) stellt Freret zusammen (Sur les colonnes itineraires de la France, Hist. de l'Acad. des inscript. Tom. XXVIII. p. 388.), die im Elsass und auf dem rechten Rheinufer gefundenen Schöpflin. Alsat. illustr. Tom. I. p. 5., die letztern auch Leichtlen Forschungen Hft. I. S. 57. Rappenegger Röm. Inschriften in Baden S. 28. Zell Uebersichtliche Darstellung der röm. Inschriften in Baden; Schriften des Bad. Alterthumsvereines. 1846. S. 14. Zu den früher bekannten sieben Leugenzeigern im Zehntlande, auf welchen allen die Entfernung von Baden-Baden (Civitas Aurelia Aquensis) an gerechnet ist, kommt noch ein achter, vor einigen Jahren zu Offenburg gefundener hinzu (Weissgerber Programm des Gymnasiums zu Offenburg. 1841. Rappenegger I. S. 43.).

6) Zwei Meilenzeiger bei Murat. 449, 2. und 3. haben ganz abweichend von der bisher dargestellten Form dieser Inschriften am Anfange die Worte: *Lapis miliar. (Lap. mil.)* mit darauf folgender Zahl. Allein abgesehen davon, dass dieselben aus keiner ganz zuverlässigen Quelle herrühren (Ligorius und Schedae Farnesinae), so scheint hier eine von dem Abschreiber zur Notiz beigefügte Ueberschrift in den Text gerathen zu sein.

7) Das hier Gesagte gilt von zwei solchen Duplicaten eines Leugenzeigers von Baden-Baden (Civitas Aurelia Aquensis) (s. Leichtlen Trajan. als Mitstifter von Baden in den Schriften der Freiburger Gesellsch. für Geschichtsk. Freib. 1828. I. S. 47.), obgleich sonst Duplicate von Inschriften aus dem Alterthum in mehreren Fällen vorkommen. Vergl. oben §. 24. Anm. 18., wozu noch hinzuzufügen sind die Beispiele bei Orell. 4877. §. 11.

§. 66.

3) *Aufschriften zu Grenzbestimmungen.* [1]) Die aus dieser Gattung übrigen römischen Inschriften beziehen sich entweder 1) auf die Grenzen verschiedener Gemeinden (Markungen); oder 2) auf die Abgrenzung zwischen öffentlichem Eigenthum und Privateigenthum; oder 3) auf die Abgrenzung von Privateigenthum verschiedener Eigenthümer untereinander. Diese Inschriften sind entweder auf eigens dazu bestimmten Steinen angebracht (Marksteine, Grenzsteine, *lapides terminales, termini, cippi)*, oder, wie besonders bei

der zweiten und dritten Unterabtheilung öfters der Fall war, an Mauern und Gebäuden.

Die Grenzsteine der ersten Art enthalten entweder nur die einfache Angabe, dass hier die Grenzen des genannten Gebietes sind (Delect. 1386. 1389.), oder sie nennen in den Fällen, wo durch eine richterliche oder administrative Entscheidung die Grenze festgesetzt worden ist, die Magistratsperson, welche die Grenze berichtigt hat *(terminavit)*. Als Beispiele der letztern Art sind ausser Delect. 1387. 1388. zwei Grenzsteine der Atestini zu nennen, welche zu den ältesten noch übrigen Inschriften aus der Zeit der Republik gehören, nämlich der eine zwischen dem Gebiete der Atestini und Viscentini (Delect. 1385.), der andere demselben beizufügende zwischen dem Gebiete der Atestini und Patavini.[2]) In solchen Fällen handelt es sich nur von den Grenzen der Feldmark, nicht auch von der Eintheilung der letztern. Anders verhielt es sich mit den Feldmarken der Colonien, welche aus Staatsländereien *(ager publicus)* gebildet und ausgeschieden wurden *(ager divisus et assignatus)*, wo beides zusammen genau bestimmt wurde, die Grenzen und die Eintheilung der Feldmark, darin verschieden von solchen Feldmarken oder Komplexen von Grundstücken, welche nur ihrem Umfange nach durch natürliche oder künstliche Feldscheiden abgegrenzt waren, oder ohne alle Vermessung und bestimmte Abgrenzung.[3]) Die Feldmarken jener erstern Art *(ager divisus et assignatus)* wurden in der ältesten Zeit von dem Augur, später von dem Agrimensor durch eine Hauptlinie von Ost nach West (limes decumanus, s. decimanus maximus) und eine rechtwinklich darauf folgende zweite Linie von Nord nach Süd (limes cardinalis, cardo, cardo maximus) getheilt. Diese beiden Hauptlinien wurden bis an die Grenze des zur Theilung bestimmten Bezirkes verlängert und dann durch Parallellinien grössere Abtheilungen (centuriae) und die einzelnen Güterstücke (sortes) abgesteckt. Die bei dieser Eintheilung sich ergebenden Reste, welche nicht in die Verloosung unter die einzelnen Eigenthümer kamen, blieben unter dem Namen subseciva Eigenthum des römischen Volkes. Diese Grenzlinien (limites) bildeten zugleich die Wege von verschiedener, genau bestimmter Breite; die Winkel der sich durchschneidenden limites bezeichnete eine Reihe Grenzsteine (termini), deren Formen und Aufschriften theils durch ein künstliches, sehr ausgebildetes System geregelt, theils durch den verschiedenen Landes- und Ortsgebrauch sehr mannigfaltig waren.[4]) Die Grenzsteine der limites maximi (cardinalis und decumanus) hatten oben (in frontibus) Inschriften (Buchstaben und Zahlen), die übrigen waren *muti* oder wenigstens nur auf der Seite beschrieben.[5]) Bei solchen Assignationen und Limitationen von Staatsländereien für Colonien wurden Plane *(formae*, Flurbeschriebe) auf Bronzeplatten genau gezeichnet und beschrieben, von denen ein Exemplar in der Colonie, ein anderes zu Rom aufbewahrt wurde.[6])

Die Aufschriften der zweiten Art von Grenzsteinen, wodurch

öffentliches Eigenthum vom Privateigenthum geschieden wurde (Del. 1391—1416.), enthalten gleichfalls entweder nur eine allgemeine Angabe der Grenze (Delect. 1415. 1416. 1394.), oder eine nähere Angabe der Magistratspersonen oder der Kaiser, welche die Termination vorgenommen haben. Letzteres ist namentlich der Fall bei den Grenzsteinen (cippi), wodurch der geheiligte, weder zu bebauende noch mit Häusern zu besetzende Umfang des Pomoeriums der Stadt Rom nach der äussern Seite zu eingefasst war und von der Feldmark (ager effatus) getrennt wurde (Del. 1391—1393); ferner die Grenzsteine längs des Ufers der Tiber, worauf überdiess die Entfernung des nächsten Cippus in gerader Richtung (R. R. *recta regione)* angegeben ist (Del. 1396. 1397. 1399. 1410—1412); sowie auch die Grenzsteine bei Wasserleitungen, welche den auf beiden Seiten derselben frei zu lassenden Raum bezeichneten (Del. 1400. 1401., wozu nun zu vergleichen ist Mommsen Röm. Urkunden in Savigny Zeitschrift für Rechtswissenschaft. Band XV. Hft. 3. S. 292.).

Zur Bestimmung der Grenze von Privateigenthum bei Grundstücken, Wegen und freien Plätzen an Gebäuden dienten entweder gleichfalls besondere Steine (Del. 1418—1420. 1422. 1423.), oder die Inschrift wurde an den Gebäuden und Mauern selbst angebracht (Del. 1417. 1421. 1424.). Die Aufschriften enthalten meistens einfach nur die Angabe der Grenze; wenn dieselbe durch eine richterliche oder schiedsrichterliche Entscheidung festgestellt war, die Berufung auf dieselbe. Del. 1422.

4) *Aufschriften an Maass und Gewicht.* [7]) Die aus dem römischen Alterthum noch übrigen, mit Inschriften versehenen Maasse und Gewichte sind von grosser Bedeutung zur Kenntniss und genauern Bestimmung des Maass- und Gewichtsystemes der Römer, so wie anderer Seits ohne Kenntniss des letztern jene Inschriften nicht vollständig erklärt und beurtheilt werden können. [8]) Wir haben hier auf eine Darstellung des römischen Maass-Systemes nicht einzugehen, sondern wir beschränken uns darauf, über den Inhalt und die Form der hierher gehörenden Inschriften das Nothwendigste zu bemerken. Diese Inschriften sind auf Gewichten und Massen von Stein und Metall entweder vertieft, oder erhaben, oder eingelegt (Silber in Erz) angebracht. Die Maasse und Gewichtstücke haben entweder als Bezeichnung ihres Werthes blos Punkte, Zeichen und Zahlen, oder ausserdem auch noch Aufschriften in Worten. Letztere enthalten Namen von Magistraten (Consuln, Aedilen, Quästoren, Stadtpräfecten, Municipalbeamten), durch welche oder während deren Amtsführung das Maass- und Gewichtstück normirt worden ist (Del. 1429. 1431. 1436. 1438. 1439.), oder auch den Namen der regierenden Kaiser (1435.); überdiess die ausdrückliche Beurkundung, dass das Stück normirt worden ist (exactum), nebst Angabe des Ortes, wo das Normalmaass, nach welchem die Normirung vorgenommen wurde, aufbewahrt wird (Capitolium; Templum Opis; tem-

plum Martis Ultoris; temp. Augusti und in andern Tempeln. Delect. 1425—1428. 1432—1434.).

1) Zaccaria Istituz. p. 207. Morcelli Stil. Indices locorum publicorum privatorumque. Vol. I. p. 235—244. Vol. II. p. 138. Zusammenstellung von solchen Inschriften bei Grut. p. 196—201. Murat. I. p. 451. Delect. 1385—1424.

2) Zweimal mit unbedeutender Veränderung auf demselben Steine: (L. Caecilius) Q. F. Pro. Cos. terminos finisque ex senati consulto statui iousit inter Atestinos et Patavinos. — L. Caeicilius Q. F. Pro Cos. terminos finisque ex senati consulto statui iusit inter Atestinos Patavinosque. Furlanetto Mus. Este. N. VI. p. 29. und Lapid. Pat. N. LXXXI. p. 78. Aehnlicher Weise ist die Aufschrift zweimal gesetzt auf einem Privatgrenzstein. Delect. 1418.

3) Frontin. De agror. qualitate p. 1. Gromatic. vett. Ed. Lachmann. Agrorum qualitates sunt tres; una agri divisi et assignati, altera mensura per extremitatem comprehensi; tertia arcifinii, qui nulla mensura continetur.

4) Die Schriften der römischen Feldmesser, die gromatici veteres, enthalten an vielen Stellen darüber ein sehr reichhaltiges Material aus verschiedenen Zeiten und von verschiedenem Werthe. Ueber die auf den Grenzsteinen vorkommenden Aufschriften vergl. insbesondere Sicul. Flaccus De conditionibus agrorum p. 155—157. Hyginus De limitibus p. 110. De limitibus constituendis. p. 172 sq. p. 194 sq. Ueber die verschiedenen Formen und Namen der Grenzsteine: Liber coloniar. p. 242. 249. 305. Ueber die Bedeutung der einzelnen Buchstaben auf Grenzsteinen: Latinus Togatus p. 309. Innocentius De litteris et notis iuris exponendis. p. 310 sqq. Gromat. vett. Ed. Lachmann.

5) Hygin. De limit. const. p. 171. Multum tantum decimani maximi et kardinis lapides inscripserunt, reliquos sine inscriptione ad parem posuerunt, quos ideo quod nulla significatione appareat quoto loco numerentur, mutos appellant. — Ibid. p. 194. Inscribendi nobis una sit ratio; hanc itaque ex omni opere certissimam eligamus, et hac potissimum utamur. Decimano maximo et kardini maximo omnes lapides in frontibus inscribamus, reliquos lateribus clusaribus: omnes enim centuriae singulos angulos habent clusares. Incipiamus ergo ponere lapides a decimuno maximo et kardine, inscriptione qua debet: Decimanus maximus. Kardo maximus. Decimanus totus. Kardo tot. Applicemus nunc singulas centurias maximo decimano sive kardini. Hae omnes quattuor ternos lapides iam positos habent: sequitur ut illis unus tantum clusaris angulus vacet, hoc est singuli; quibus debebit inscribi: D. D. I., V. K. I., et S. D. I. V. K. I. et D. D. I. K. K. I. et S. D. I. K. K. I. Sic et in ceteris observare debebimus etc.

6) Von solchen Katastrirungen und Planen derselben hatte man unter Augustus Sammlungen veranstaltet, wie man schliessen kann aus den Gromatic. vett. p. 239. Ed. Lachmann angeführten Libri Balbi mensoris, qui temporibus Augusti omnium provinciarum et formas civitatium et mensuras compertas in commentariis contulit. Ein solcher Markungsplan (forma) hiess auch noch mit verschiedenen andern Benennungen pertica, centuriatio, metatio, limitatio, cancellatio, typos. Nur die auf Erztafeln (aereae tabulae) gezeichneten hatten fides publica, und bei entstehenden Zweifeln recurrirte man auf das authentische Exemplar desselben, welches von jedem solchen Plan in dem kaiserlichen Archiv (principatus in sanctuario) hinterlegt war. Sicul. Flacc. De condicionib. agror. p. 154. Noch Näheres darüber s. bei Hygin. De limitib. constituendis p. 202., wozu in den Handschriften Beispiele von Zeichnungen solcher Plane. Als eine wesentliche, unter Trajanus aufgekommene Verbesserung wird angeführt, dass man nicht blos jedes Grundstück der Lage und Form nach auf dem Plane zeichnete, sondern bei jeder Linie desselben das Maass der Länge beischrieb. Hygin. De condicionib. agror. p. 121. Wie diese römische Einrichtung der Vermessung und Katastrirung der Gemarkungen auch in dem Gebiete der Decumaten, in dem südwestlichen Deutschland, angewendet wurde und fortgewirkt hat, zeigt Mone Urgeschichte von Baden. II., 58. Vergl. auch Nouveau Traité de diplomatique. Tom. I. p. 452. Egger Examen des Historiens d'Au-

guste. p. 50. Hier sind auch anzuführen die Fragmente eines alten Planes der Stadt Rom auf Marmor eingegraben. Ed. Bellori in Graev. Thesaur. Tom. IV. und in Canina Indicazione topograf. di Roma. Rom. 1831.

7) Morcell. Stil. I., p. 314. II., 179. III., 59. Zusammenstellung solcher Inschriften bei Gruter. p. 221—223. Fabret. p. 523—529. Orel. 4342—4350. Delect. 1425—1460. Ueber die Zeichen der Maasse und Gewichte s. oben §. 19. S. 52.

8) Ueber die antiken Maass- und Gewichtsysteme, und das römische insbesondere. s. Wurm De ponderum, numorum, mensurarum ac de anni ordinandi rationibus apud Graecos et Romanos. Stuttgart. 1821. Böckh Metrologische Untersuchungen. Berlin. 1838. IX. Abschn. S. 160 ff. Andere literarhistorische Nachweisungen bei Baumstark s. v. *Mensura* in Pauly's Real-Encyklopädie. Bd. IV. S. 1835.

§. 67.

5) *Aufschriften an Ehrendenkmalen.* Diese Aufschriften sind entweder an Ehrendenkmalen, welche von den Zeitgenossen Personen während ihres Lebens oder kurz nach ihrem Tode errichtet worden sind, oder an solchen Ehrendenkmalen, welche schon früher verstorbenen Personen (historischen Personen) von der Nachwelt errichtet worden sind. Wir bezeichnen erstere mit der Benennung *Tituli honorarii;* letztere mit der Benennung *Elogia (Elogia historica).* Wir werden daher jetzt abzuhandeln haben: A) Tituli honorarii; B) Elogia. Da auf beiden Arten von Aufschriften Würden und Aemter häufig genannt werden, und da wir diesen Theil der Formeln wegen der bessern Vertheilung des Stoffes nicht in dem Allgemeinen Theil in dem Capitel Ueber die Sprache der Inschriften behandelt, sondern für den besondern Theil vorbehalten haben (siehe oben §. 30. S. 82.), so werden wir darauf handeln: C) Von den Bezeichnungen der Würden, Aemter und Titel auf Inschriften, und zwar aus dem Kreise des Cultus und der Civilstaatsverwaltung. Denselben Gegenstand in Beziehung auf das Kriegswesen werden wir unten bei den Inscriptiones militares abhandeln.

A) Tituli honorarii. Die gewöhnlichsten und allgemeinsten Ehrendenkmale für Lebende waren Bildsäulen *(statuae honorariae).* Schon verhältnissmässig frühzeitig stellte man solche Statuen zu Rom auf Säulen; in der Kaiserzeit wurden in mehreren Fällen diese Säulen so vergrössert und mit Bildwerken geschmückt, dass sie selbst als die Haupttheile solcher Ehrendenkmale vor den Bildsäulen, welche sie zu tragen hatten, hervortraten. Als noch vorhandene und mit Aufschriften versehene Ehrendenkmale dieser Art *(columnae)* [1]) sind anzuführen: die columna rostrata Duilii (Delect. 1560.), die Trajanssäule (Ib. 1200.), die Säule des Antoninus (Ib. 1205.), des Phocas (1226.); auch der dem Augustus gewidmete Obelisk kann hier angeführt werden (Delect. 1157.). Die Triumphbogen *(arcus)*,[2]) durch die Sitte, Ehrenpforten für die Triumphatoren zu errichten, motivirt, dienten in der Kaiserzeit überhaupt als Ehrendenkmale, weniger häufig für Magistrate und Privatperso-

nen, als besonders für die Kaiser und Mitglieder des kaiserlichen Hauses. Dahin gehören zu Rom der Triumphbogen des Titus (Del. 1192.), Septimius Severus (Ib. 1209. 1210.), Gallienus (1211.), Constantinus (1218.), des Claudius (1190.), des Dolabella (1184.) und mehrere ausserhalb Roms (Del. 1464. 1466. 1479. 1494. 1495. 1510. 1513. 1558.). Ueber die Geschichte der Ehrenbildsäulen zu Rom und in dem römischen Reiche überhaupt bemerken wir zu unserm Zwecke folgendes.[3]) Anfangs wurden nur in verhältnissmässig wenigen Fällen und zur Anerkennung ganz besonderer Verdienste Ehrenbildsäulen errichtet; nach und nach wurde aber diese Art der Ehrenbezeigung zu Rom und in den Municipalstädten für Männer und Frauen überaus häufig und verlor dadurch ihren innern Werth. Diese Statuen hatten verschiedene Formen und darnach gegebene Benennungen, welche zum Theil auch in den Aufschriften derselben vorkommen,[4]) als: statuae pedestres; equestres; curules; dem Costüm nach statuae militares sive armatae; togatae; triumphales; der Aehnlichkeit nach ikonische oder Ideal-Statuen. Dem Materiale nach waren sie: von Stein, Marmor, am häufigsten von Erz; letztere in der Kaiserzeit nicht selten vergoldet, oder auch massiv von Silber und Gold; der Grösse nach in Lebensgrösse, über Lebensgrösse (augustae, heroicae, colosseae). Die Ehrenstatuen wurden von obrigkeitlichen Behörden (Senat und Volk, Senat, von den Kaisern, von Gemeindebehörden in den Municipalstädten) oder von Privatpersonen gesetzt; im letztern Falle war obrigkeitliche Erlaubniss nöthig, welche zu Rom in der Kaiserzeit von den Kaisern oder auch von dem Senate einzuholen war.[5]) Wie den Statuen, insbesondre den Statuen der Kaiser mancherlei Ehrenbezeigungen erwiesen wurden (adoratio, sacrificatio, supplicatio, florum sparsio coronae), so wurden die Statuen schlechter und verhasster Kaiser herabgestürzt, beschädigt, namentlich die Inschriften an diesen Statuen oder doch die darin enthaltenen Namen ausgemeiselt, mit Lehm bedeckt oder mit schwarzer Farbe überstrichen.[6]) Die Ehrenbildsäulen hatten in der Regel Aufschriften, wenngleich es deren auch ohne Aufschriften gab. Die Aufschrift war auf der Basis der Bildsäule angebracht. Sie war entweder ganz kurz und enthielt nur den Namen des Gefeierten allein, oder mit einer kurzen Apposition (Delect. 1461 sqq.), oder sie war, und zwar in den bei weitem meisten Fällen, durch Angabe der Würden, Aemter, Verdienste und anderer Nebenumstände ausführlicher abgefasst. Dabei zeigt sich gerade an dieser Gattung von Inschriften vorzugsweise der charakteristische Unterschied zwischen der Kürze und Einfachheit des epigraphischen Styles in der classischen Zeit, und der Fülle, des Schmuckes bis zum Uebermaass in der spätern Zeit. Vergl. oben §. 47. In manchen Fällen fragte man bei dem zu Ehrenden selbst an über die beabsichtigte Aufschrift (Del. 1745.). Statt ganzer Statuen dienten zu dem gleichen Zwecke der Ehrenbezeigung auch Schilde *(clypei, clupei, clupea)* von Bronze, Silber und Gold, welche mit den Brustbildern geehrter Männer (en

médaillon) geschmückt waren und in Inschriften häufig angeführt werden.[7]) Ausser den mit Basrelief versehenen Ehrenschilden werden in einigen besondern Fällen auch solche Schilde mit gemalten Bildnissen, sowie auch ohne Bildniss, nur mit einer ehrenden Inschrift versehen, erwähnt.[8]) Bei Schildern mit Bildern konnten die Aufschriften, wo deren angebracht waren, nach dem dazu gegebenen Raume nur ganz kurz sein (Del. 1555.). Die ausführlicheren Inschriften an Ehrendenkmalen, namentlich an Statuen, enthalten, analog den Votivinschriften (s. oben §. 49.) folgende Punkte:[9])

A. *Wem* das Ehrendenkmal gewidmet ist. Diese Angabe bildet den wesentlichsten und nothwendigsten Bestandtheil solcher Inschriften, und steht in nicht wenigen Fällen ganz allein (Del. 1461. 1470. 1471. 1489.). Da die Ehrenbildsäulen nicht blos öffentliche Belohnungen und Ehrenauszeichnungen bei den Römern waren, sondern ein herkömmliches und allgemeines Zeichen der wahren oder erheuchelten Verehrung, Dankbarkeit, Anerkennung und Ergebenheit, so werden auf den Aufschriften als Personen, denen die Bildsäule gewidmet ist, ausser den Männern im Staats- und Gemeindedienste, welchen diese Belohnung zuerkannt wurde, auch noch nicht minder häufig genannt: Kaiser und Mitglieder der kaiserlichen Familie jeden Geschlechtes und Alters (ein siebenjähriger Enkel des Kaisers Augustus Del. 1472.); auswärtige Fürsten (Del. 1559.); Höherstehende und Vorgesetzte aus den verschiedensten Lebenskreisen; Verwandte und Freunde; Männer und Frauen; einzelne und mehrere zusammen (Del. 1479. 1484.). Die gewöhnlichste und allgemeinste Form des Ausdruckes besteht hiefür darin, dass der Name der geehrten Person in den Dativ und an den Anfang der Aufschrift gesetzt wird. Abweichend von dieser sonst allgemeinen Wortstellung wird zuweilen das Subject, welches die Bildsäule hat errichten lassen, dem Dativ vorangestellt, jedoch nur, wenn das römische Volk und Senat, oder wenn Kaiser als das Subject zu nennen sind (Del. 1464. 1478. 1617. 1625.), zuweilen auch die Namen von Collegien (Collegia fabr. et cent. L. Cornelio Prosodico. Grut. 397, 1.) und Gemeinden (Vasienses Vocontii C. Sappio. Fabret. p. 644, 378. Morcell. Stil. Vol. II. p. 49.) Privaten gegenüber. Wenn in solchen Fällen der Name von Kaisern oder Mitgliedern des Kaiserhauses als die Personen, zu deren Ehren die Widmung geschieht, genannt werden, so kann nur die Form des Steines entscheiden, ob man die Basis und die Aufschrift einer Bildsäule vor sich habe, da, wie oben bemerkt wurde, öffentliche Werke aller Art den Kaisern dedicirt zu werden pflegten. In der Regel, und jedenfalls in den Aufschriften aus der classischen Zeit, wird dem Namen keine lobende Apposition vorgesetzt; letzteres kommt nur ganz selten und nur auf Inschriften der spätern Zeit vor.[10]) Statt des einfachen Datives steht auch zuweilen zuerst der Name im Dativ für sich, darauf in einem neuen Satze die Wiederholung des Dativs durch die Pronomina *Huic* oder *Ei* (Del. 1588. 1643. 1608.) oder auch des Namens selbst (1618.

1642.); ferner *Honori* voraus und darauf der Name im Dativ (Del. 1577.). Ausser in dem Dativ wird der Name des Geehrten aber auch noch gefunden in dem Nominativ, Genitiv und Accusativ. Der Nominativ steht in den Aufschriften an Statuen als die Erklärung, wen dieselben vorstellen, wobei alles Uebrige sich leicht von selbst versteht (Del. 1447. 1448. 1455. 1463.); derselbe Casus steht aber auch nicht minder in den Aufschriften anderer Ehrendenkmale, wie z. B. auf einem Triumphbogen zu Ehren der Sergier zu Pola (Del. 1641.) und an dem Moumente des Philopappus zu Athen (Marini A. A. I. p. CLXXV.). Der Genitiv des Namens steht entweder abhängig von einem andern Worte, oder allein. Der erstere Fall findet statt bei den Formeln:

Honori alicuius (M. Gavi Maff. Mus. Ver. p. 116, 2.)
Meritis et honori alicuius. (Ibid. 345, 7.).
Genio alicuius. (Orel. 4965. Viele Beispiele bei Fabrett. Inscr. p. 73.).
Iunoni[11]) alicuius (von Frauen Del. 1505. Orel. 1702. Iuniae Torquatae. Grut. p. 25, 10. Fabret. l. l.).
Genio et honori alicuius (Orel. 62. 1702. Fabret. l. l.).

Oefters steht aber auch der Genitiv des Namens des Geehrten unabhängig von einem andern Worte am Anfange der Aufschrift, wie Del. 1629. *Petronii Maximi*, worauf erst in einem eigenen Satze weiter unten noch einmal *Petronio Maximo* folgt, ebenso *Claudiani*. 1596. Bei dieser Ausdrucksweise, welche Aufschriften aus der spätern Zeit eigenthümlich ist, wird öfters aus einem mehrgliedrigen Namen ein solcher einzelner Namen aus dem Gesammtnamen herausgehoben und im Genitiv an die Spitze der Inschrift gestellt, welcher in der Inschrift selbst dann gar nicht mehr erscheint. So Del. 1584 *Euhodi*. 1616 *Mavorti*. Statt des Namens der Person steht zuweilen, gleichfalls auf spätern Inschriften, der Name eines Ortes im Genitiv oben vor dem Anfange der Inschrift. So Del. 1580. *Populonii.*[12]) Der Accusativ des Namens der geehrten Person findet sich ähnlich wie der Genitiv dem Anfange der Aufschrift für sich allein vorgesetzt, wie Delect. 1602. *Filumenum;* aber auch im Contexte der Inschrift ohne ein regierendes Verbum, wie Delect. 1639. Beide Fälle, welche nur auf Denkmalen der spätern Zeit vorkommen, sind der griechischen Formel der tituli honorarii nachgebildet, indem wie im Griechischen ἀνέστησεν oder ἀνέθηκεν, so hier statua dignum indicarunt und Aehnliches in Gedanken zu ergänzen ist. Noch ist bei dieser Rubrik anzuführen, dass Derjenige, welchem eine Statue gesetzt werden sollte, diese Ehre mit Bewilligung derjenigen, welche ihm dieselbe zugedacht hatten, auf einen Andern übertragen konnte, in welchem Falle dann beide Geehrten in der Aufschrift genannt wurden. Wenigstens kommt ein Fall der Art vor, in welchem ein Sohn auf diese Art seinen verstorbenen Vater an der Ehre Theil nehmen liess. Delect. 1597. Wenn die Ehre einer Statue einem verstorbenen Zeitgenossen erwiesen wurde, so geht dieses aus der ganzen Fassung der Auf-

schrift hervor (Del. 1587.), oder wird in besondern Formeln ausdrücklich angegeben (*memoriae eius.* 1638. *post mortem.* 1665.). Bei Ehrenbildsäulen von Frauen kommen zugleich Ehrenerwähnungen von Verwandten vor (*in honorem patris* Del. 1668. *ob merita patris eius.* Ibid. 1675.).

B. *Wer die Ehrenbildsäule setzen liess,* ist die zweite wesentliche Angabe der tituli honorarii, welche in der Regel immer beigegeben wird, und zwar mit den oben unter A bemerkten Ausnahmen, so dass sie der ersten unter A angeführten Angabe nachfolgt. Bei der so allgemeinen Sitte dieser Ehrenbezeigung ging dieselbe von den verschiedensten Seiten aus. Es kommen in diesen Aufschriften als Geber und Stifter vor: Volk und Senat zu Rom (Del. 1463—1464. 1494—1495. 1522.), der Senat (1618. 1642.), die Kaiser (1617. 1625.); die Plebs urbana (1578.); auswärtige Fürsten (1465.); Gemeinden in ihrer Gesammtheit, Bürgerschaft und Behörden (Del. 1584. 1586. 1609.); Bürgerschaft (1581.); Bürgerschaft und übrige Einwohner (1576.); die plebs urbana (1592—1593. 1650.); Gemeinderath und Bürger (1627. 1656. 1675.), die Gemeindebehörde der Augustalen (1473.); ferner alle Arten von geistlichen und weltlichen Corporationen (z. B. Pontifices Albani. Delect. 1473. collegium pastophororum 1635. Tribus 1487. 1492. Equester ordo 1485. Magister vicorum 1497. Corpus suariorum 1580. Commune mimorum 1566.) und Gruppen der Gesellschaft (Matronae municipii 1664. Cives romani consistentes in Rhaetia 1653. pueri alimentarii 1503.); einzelne Personen, Männer und Frauen, aus verschiedenen Kreisen der Gesellschaft (1469. 1472. 1582. 1593. 1594. 1632. 1646. 1619. 1651. 1658. 1661., durch Testament 1481.). Wenn die Ehrenbildsäule einem Kaiser gewidmet war, so setzten die Widmenden ihrem Namen häufig die Formel bei: *devoti numini maiestatique eius.* [13]) Diese Formel, welche nach dem Sinne des Wortes devovere die unbedingte Ergebenheit ausdrücken sollte, kam um die Zeit des Marcus Aurelius auf, wurde häufiger seit der Zeit des Septimius Severus, und erscheint in folgenden Bezeichnungen und Modificationen:

D. N. M. Q. eorum. Delect. 1223. und ausgeschrieben 1518. 1521. 1526.

(Interamnates) devoti numini eius. 1533. 1538.

(Colonia Iulia) devota maiestati Augg. 1511.

(Colonia Iulia) devota numini M. Q. eius. 1517.

Devoti N. M. Q. eius. 1544.

D. N. Mque eius. 1547.

(Colonia Ulpia) dicatissima numini maiestatique eius. 1520.

Devotus numini maiestatique eorum dicatissimus. 1539.

Devotus excellentiae pietatique eius (sc. Helenae — procreatricis Constantini). 1545., mit Abänderung der alten, mit dem Christenthum unverträglichen Formel.

Dem Subjecte des Satzes ist in diesen Aufschriften in den meisten Fällen kein Verbum beigegeben, wie in den bei andern Classen von Inschriften oben schon angeführten analogen Fällen (§. 49. S. 144. §. 58. und §. 63.). In den der Zahl nach viel beschränk-

teren Fällen, wo ein Verbum beigegeben wird, ist dieses entweder eines von allgemeinerer Bedeutung, welches auch in jenen andern Classen von Aufschriften vorkommt, wie: F. *fecit.* 1578., und ausgeschrieben 1477. 1513.; P. *posuit.* 1542.; P. P. *posuerunt.* 1575.; *Ponendum censuerunt.* 1584. und dergleichen, oder solche Verba, welche auf eine Bildsäule hindeuten, zuweilen dieselbe auch ausdrücklich nennen, wie:

N. E. P. D. I. nomini eius ponendum dedicandum iusserunt. Del. 1559.
S. P. P. *statua publice posita.* 1595. nach der Erklärung Morcelli's, wogegen Orelli erklärt: *sua pecunia posuit.*
Statuerunt. 1577.
Statuam ponendam erigendamque curavit. 1568.
Statuam erigi collocarique iusserunt. 1596.
Statuam donavit. 1589.
Aeternitatis gloria dignum esse iudicarunt. 1602.

Die Abkürzungen D. D., welche in Aufschriften an Gegenständen des Cultus mit *donum dedit* erklärt werden (s. oben S. 144.), sind in titulis honorariis nicht, wie öfters geschieht, mit *dat dedicat* oder ähnlich zu erklären, sondern *decreto decurionum.* Drei D. D. D., welche man in den Aufschriften an modernen Ehrendenkmalen zuweilen angebracht findet in der Bedeutung: *dant donant dedicant,* kommen in diesem Sinne in antiken Aufschriften nicht vor, sondern in der Bedeutung: *datum decreto decurionum.* [14])

Zu dieser Rubrik über die Person Derjenigen, welche eine Ehrenbildsäule errichten liessen, können noch beigezählt werden die Angaben 1) über Erlaubniss und Mitwirkung obrigkeitlicher Behörden (Delect. 1618. 1604. 1631. *permissu Decurionum.* Maff. M. V. p. 116, 1. Vergl. oben §. 63. S. 194.); 2) über die Personen, welche die Ausführung besorgten (*curante ... curantibus.* Vergl. oben §. 50. S. 149. und §. 63. S. 194.), oder 3) durch ihre Bitten oder Empfehlungen veranlassten (*senatu petente.* Del. 1596. *ob petitionem senatus amplissimi populique romani.* 1629. Hagenbuch. Ep. epigr. pag. [71.]).

1) Ueber diese Ehrensäulen s. Müller Handbuch der Archäologie §. 191. Fabretti. Vignoli. B. Plin. H. N. XXXIV., 12. Columnarum ratio erat attolli supra ceteros mortales; quod et arcus significat novitio invento. Cf. Ibid. c. 11.

2) Ueber die Triumphbogen s. Müller Handbuch §. 190. 4. 192. 1. 193. 6. Bartoli Arcus. B. Rossini. B.

3) Frigelius De statuis. Hefner De statuis. Rom. Verz. B.

4) Plin. H. N. XXXIV., 9. Athenienses nescio an primi omnium Harmodio et Aristogitoni tyrannicidis publice posuerint statuas. ... Excepta deinde res est a toto orbe terrarum humanissima ambitione. Et iam omnium municipiorum foris statuae ornamentum esse coepere, prorogarique memoria hominum et honores legendi aevo basibus inscribi, ne in sepulcris tantum legerentur. Mox forum et in domibus privatis factum atque in atriis. Honos clientum instituit sic colere patronos. Müller Handbuch der Archäol. §. 88. §. 181. §. 421. Franz Elem. epigraph. Append. I. Cap. III. De titulis honorariis. p. 329.

5) s. Delect. Index IX. s. v. *statua.* Plin. H. N. XXXIV., 10 bis 14. Lucius Piso prodidit, M. Aemilio, C. Popilio II. Cos. a censoribus P. Cornelio Scipione, M. Popilio, statuas circa forum eorum qui magistratum gesserunt, sublatas omnes, praeter eas, quae populi aut senatus sententia statutae

essent. Macrinus verlangte für Statuen, die er dem Severus und Caracalla errichten wollte, von dem Senat die Bestätigung mit den Worten: Vos patres conscripti, ut decernatis, cum possimus imperatorio iure praecipere, tamen rogamus. Cf. Sueton. Calig. cap. 34. Dio Cass. LX., 25.

6) Vergl. oben §. 24. S. 66. Dazu Lamprid. Heliogabal. cap. 20. Misit (Heliogabalus) qui in castris statuarum eius (Alexandri Severi) titulos luto tegerent, ut fieri solet de tyrannis. Von Maximinus erzählt Euseb. Hist. eccles. IX., 10., die Inschriften an seinen Bildsäulen seien mit schwarzer Farbe bedeckt worden.

7) Morcell. Stil. I. p. 26. Müller Handb. der Archäolog. §. 345.* Delect. Ind. IX. s. v. *clipeus, clupeus.*

8) Macrob. Saturn. I., 3. Quum in ea provincia, quam Q. Cicero frater rexerat, vidisset (M. Cicero) clypeatam imaginem eius ingentibus lineamentis usque ad pectus ex more pictam (erat autem Quintus ipse staturae parvae) ait: frater meus dimidius maior est quam totus. Pilatus widmete dem Kaiser Tiberius nach Philo De legat. ad Caium p. 799. E. Ed. Col. Allobr. ἄσπιδας μήτε μορφὴν ἐχούσας μήτε ἄλλο τι τῶν απογορευομένων, ἔξω τινὸς ἐπιγραφῆς ἀναγκαίας, ἢ δύο ταῦτα ἐμήνυε, τον τε ἀναθέντα καὶ ὑπὲρ οὗ ἡ ἀνάθεσις. Ohne Bild, blos mit der Inschrift, war vielleicht auch der in dem Monument. Ancyran. Del. p. 364. genannte, in der Curia aufgestellte goldene Schild des Augustus.

9) Ueber die tituli honorarii, ihren Inhalt, ihre Form s. Zaccaria Istituz. p. 234—247. Morcell. Stil. Vol. II. p. 43—70. III. p. 17. 146. 158. In den grössern Sammlungen sind die tituli honorarii unter verschiedenen Rubriken zerstreut; eine Auswahl derselben gibt Morcell. Stil. I. cap. II. Inscriptiones honorariae p. 81—137. Delect. 1461—1677.

10) Civi optimo et erga patriam civesque obsequentissimo T. Fabio Severo Patrono coloniae. ... Don. Class. II., 175. Singularis integritatis et bonitatis eximiae M. Aur. Consio Quarto Iuniori C. V. Correctori Flaminiae. ... Fabret. p. 720, 419. Morcell. Vol. II. p. 18.

11) Morcell. Stil. II. p. 70. versteht Iunoni Iuniae Torquatae von einer verstorbenen Person; allein Borghesi in Giornal. Arcad. Tom. I. p. 186. weist nach, dass die hier als Sacerdos Vestalis erscheinende Iunia Torquata auf einer andern spätern Inschrift noch als zur Virgo Vestalis Maxima vorgerückt genannt wird. Grut. p. 310, 3. Ueberdiess lassen die bei Orelli und Fabretti vorkommenden Beispiele nicht daran zweifeln, dass Genius und Iuno alicuius von lebenden Personen gebraucht wurde.

12) Diesen Gebrauch der unabhängig von der übrigen Construction vorausgesetzten Genitive hat schon Fabretti p. 99—102. vollständig erläutert, wovon Hagenbuch Epist. ep. p. (33) bei der ausführlichen Erklärung der Inschrift mit Mavorti Del. 1616. Gebrauch macht, und Zaccaria Istituz. p. 235.

13) Morcell. Stil. Vol. II. p. 44., der von dieser Formel ausführlicher handelt, setzt ihr erstes Auftreten in die Zeit des Septimius Severus; aber Orell. Ind. V. s. v. *Devotus numini* weist eine Inschrift nach aus der Zeit des Marcus Aurelius mit derselben Formel. Orel. 859.

14) Darauf macht aufmerksam Morcell. Stil. II. p. 43. Darnach ist auch Del. 1565. die Erklärung der Abkürzung D. D. P. P. zu berichtigen, und zu lesen: *decreto decurionum pecunia publica.* Doch ist zu bemerken, dass auf einem titulus honorarius aus Constantine Delect. 1609. am Schlusse vorkommt: *Patrono res publica Cirtensium decreto ordinis dedit dedicavitque.*

§. 68.

C. *Was*: Der Gegenstand, worin das Ehrendenkmal besteht, wird, wie in den oben angeführten analogen Fällen aus andern Classen von Aufschriften, auch hier der Regel nach ausgelassen, selbst wenn ein Verbum im Satze steht; um so mehr, wenn ein solches

fehlt. In einzelnen Fällen ist das Ehrendenkmal ausdrücklich genannt, namentlich bei Statuen (siehe Ind. Delect. IX. s. v. *statua*). Dieses zu thun war jedenfalls dann angezeigt, wenn ohne eine solche ausdrückliche Erklärung die Bedeutung des Ehrendenkmales nicht vollständig aufgefasst werden konnte, wie z. B. Delect. 1573., wo angegeben wird, dass der Geehrte der Erste war, welchem am Orte eine *biga* errichtet wurde.

D. *Warum:* Die Gründe und Veranlassungen zur Errichtung eines Ehrendenkmales waren oft wirkliche Verdienste um den Staat, um eine Gemeinde, um eine Corporation; noch öfter, besonders in der spätern Zeit, Eitelkeit von der einen Seite und Schmeichelei von der andern. In dem grössern Theile der Fälle, besonders auf den Ehrensäulen der bessern Zeit, ist die Veranlassung gar nicht angegeben, oder nur durch eine kurze, dem Namen beigegebene Apposition; in andern Fällen, namentlich aus der spätern Zeit, werden Gründe und Veranlassungen genauer angegeben. Beides geschieht in folgenden Formeln und Wendungen; die Vergleichung der zu diesem Zwecke ausgehobenen Beispiele kann zugleich in das Materielle des Gegenstandes einführen.

I. Im Allgemeinen:

Honoris causa. Grut. p. 474, 8.
Honoris et virtutis causa. Ib. 409, 9.
B. M. R. *bene merenti.* Del. 1570. 1578.
Optima de re publica merito. Ibid. 1637.
Ob meritum eius. 1542.

II. Mit näherer Angabe der Verdienste, und zwar:

1) Durch Beifügung einer entsprechenden Apposition zu dem Namen:

Traiano .... optime de re publica merito domi forisque. Del. 1493.

Restitutori omnium rerum et totius felicitatis, domino nostro Fl. Iuliano. Ibid. 1548.

Legum domino romanarum, iustitiae aequitatisque rectori, domitori gentium barbararum, conservatori libertatis Dn. Fl. Valentiniano. 1551.

L. Petronio .. patrono optimo. 1626.

2) Mit der Präposition *ob:*

(Neroni) ... ob provinciam latronibus et his qui novam generi humano superstitionem inculcabant, purgatam. 1486.

(Antonino Pio) optimo maximoque Principi et cum summa benignitate iustissima ob insignem erga caerimonias publicas curam ac religionem. 1501.

(Theodosio) ob diem foelicissimum X. (*decennalium*). 1555.

3) Durch den Ablativus absolut.:

(Augusto) re publica conservata. 1463.

(Diocletiano) superstitione christiana ubique deleta et deorum cultu propagato. 1540.

4) Durch einen Nebensatz mit *quod* verbunden:

(Augusto) quod eius ductu auspiciisque gentes Alpinae omnes, quae a mari supero ad inferum pertinebant, sub imperium populi rom. sunt redactae. 1466.

(Traiano) quod accessum Italiae hoc etiam addito ex pecunia sua portum tutiorem navigantibus reddiderit. Del. 1494.

(Hadriano) quod super caetera beneficia ad huius etiam tutelam portus opus pilarum viginti novem cum sumptu fornicum reliquo ex aerario suo largitus est. 1500.

(M. Aurel. Sabiniano patrono civitatis Anagninorum) quod thermas longa incuria neglectas sua pecunia restituerit. 1584.

(L. Oranio plebs Reatina) quod is primus omnium HS C. M. N. ad annonae comparationem municipibus suis dedit. 1623.

(Q. Petronio Curatori rei publicae Tarquiniensis) quod rem publicam foverit et thermas restituerit. 1627.

(Augusiae Sacerdoti) quod post impensas exemplo illustrium feminar. factas ob sacerdotium etiam opus porticus Spei vetustate vexatum pecunia sua perfecturam se promiserit populo etc. 1657.

5) Durch einen Nebensatz mit dem Pronomen relativum:

(Hadriano) qui primus omnium Principum et solus remittendo sestertium novies millies centena millia N. debitum fiscis non praesentes tantum cives suos sed et posteros eorum praestitit hac liberalitate securos. 1496.

(Flavio Theodosio genitori Theodosii, perpetui Aug.) cuius virtute felicitate, iusticia propagatus terrarum orbis est et retentus. 1554.

(L. Atilio) qui rogatus ab ordine pariter et populo, ut gladiatorii muneris curam susciperet, fecit. 1582.

(L. Apenteio aromatario) qui vascula dulciaria CCC item HS LX testamento reliquit C. Statilio Prago aromatario genero suo, ut aegris inopibus Coloniae Felicis Lorii pharmaca et mulsum sine pretio erogaretur. 1578.

(Fl. Publiciae Virgini Vestali) cuius religiosam curam sacrorum et morum praedicabilem disciplinam numen quoque Vestae comprobavit. 1671.

6) Durch einen eignen neuen Satz:

Huic primo omnium ob eximias liberalitates et abundatissimas in exemplum largitiones bigam posuit plebs urbana (Pisauri). 1573.

L. Betilienus Varus haec omnia, quae infra scripta sont de senatus sententia facienda coiravit: semitas in opido omnis etc. .... ob hasce res ... populus statuam donavit. 1589.

P. Lucilio ... Hic in ludos cum accepisset publice lucar, remisit et de suo erogationem fecit; cet. Huic statua inaurata ... posita est. 1615.

L. Valerio Pudenti. Hic cum esset annorum XIII Romae ... coronatus est inter poetas latinos. .... Huic plebs universa municipum .... statuam .... decrevit. 1650.

E. *Wann:* Die Zeit, wann das Ehrendenkmal beschlossen oder errichtet worden ist, wird in den Aufschriften nicht oft angegeben. Für die Fälle, wo es geschieht, gelten die oben §. 50. bei den inscriptiones sacrae und §. 63. bei den Inscriptiones operum publicorum gemachten Bemerkungen. So finden wir das Jahr der Errichtung auch hier theils in der gewöhnlichen Weise nach den Consuln angegeben (Delect. 1575. 1640. 1771.); oder nach der Epoche der Gründung eines Collegiums (Ibid. 1498.), oder nach Municipalobrigkeiten (1582.). Wenn die Aufstellung mit einer besondern Feierlichkeit verbunden war, und diese Feierlichkeit (Dedicatio) in der Aufschrift ausdrücklich angeführt wird, so wird das Jahr und oft auch der Tag derselben ausdrücklich beigesetzt (Delect. 1487. 1509. 1566. 1567. 1611. 1643. 1659.). Ausserdem wird mit dieser Zeitangabe, oft aber so ohne dieselbe, die Freigebigkeit der durch die Statue Geehrten bei solchen Veranlassungen in der Aufschrift hervorgehoben, welche Geldgeschenke (sportulae) und eine Mahlzeit (epulum) den Theilnehmern zukommen zu lassen pflegten (Delect. 1566. 1643. 1487. 1509. 1567. 1611. 1659.). Zuweilen werden weder die Zeit, noch eine Schenkung bei der Dedication erwähnt, und nur die Personen, welche die Dedication vornahmen (Delect.

1535. 1628.). Diese Notiz über die Dedication mit der Formel *Dedic.* oder *Coll.* (*dedicata*, *collocata* sc. *statua*) steht entweder unten am Schlusse der Inschrift angebracht, oder auch an der Seite.[1])

F. *Wo:* Ausserdem, dass sehr häufig nach der früher schon angeführten Formel erwähnt wird, dass der Platz zur Aufstellung der Statue durch Beschluss des Gemeinderathes gewährt worden ist (L. D. D. D. *locus datus decurionum decreto.* Del. 1567. 1569. 1643 cet. Loc. dat. D. D. 1672. und vielleicht auch D. D. L. D. 1574.), wird auch sonst noch der Ort der Aufstellung näher bezeichnet, namentlich insofern dadurch die erzeigte Ehre noch gesteigert wird.[2]) So: *loco celeberrimo.* Del. 1617. *regione primaria splendidissima.* 1620. *in foro Ulpio.* 1629. *in foro divi Traiani.* 1596. *proxime tribunal quaestoris.* 1615. Im Gegensatz gegen die zuerst angeführte Formel findet man auch zuweilen ausdrücklich bemerkt, dass die Statue *solo privato* aufgestellt ist. Fabret. p. 447, 57.

G. *Auf wessen Kosten*[3]) eine Statue errichtet worden ist, geht zwar in den meisten Fällen aus der Angabe des Gründers derselben hervor; es wird aber auch in vielen Fällen noch besonders ausdrücklich hervorgehoben, wobei die oben §. 50. G. angeführten Formeln, mit Ausnahme der letzten unter denselben, vorkommen. Besonders häufig ist die Erwähnung der Bestreitung der Kosten aus gesammelten Beiträgen, *aere collato* Delect. 1475. 1478. 1566 cet. *ex aere collato.* 1573. *collatione facta.* Orel. 3690. Wenn ein Einzelner auf seine Kosten die Ehrenbildsäule hat errichten lassen, so hält Manchen derselben das Zartgefühl nicht ab, dieses öfters ausdrücklich auf dem Monumente geltend zu machen (*pecunia sua.* Del. 1467. *ex suo.* 1606. 1608.). Die Angabe, dass das Monument auf Staats- oder Gemeindekosten errichtet worden ist, findet sich in den Formeln:

D. D. P. P. *decurionum decreto publica pecunia.* Del. 1565. 1615.

Sumtu publico. 1576.

Publice 1533.

Häufig begnügte sich der Geehrte mit der Ehre, welche ihm durch den Beschluss der Zuerkennung einer Bildsäule von Seiten einer Behörde oder Corporation zu Theil geworden war, und verbat sich die wirkliche Ausführung oder übernahm selbst die Kosten derselben. Dieses wird dann immer ausdrücklich in der Aufschrift angeführt mit der Formel:

H. C. *honore contentus.* Orell. 108. 119.

Honore publice oblatae statuae content. sua pec. fec. Ibid. 119.

Statuam honore contentus sua pecunia posuit. Delect. 1623. 1674.

H. V. I. R. *Honore usus impensam remisit.* Orel. 2251. und ausgeschrieben Ibid. 3724.

H. A. I. R. *Honore accepto impensam remisit.* Grut. p. 471, 6. und ausgeschrieben Delect. 1649. 1657.

Pecunia remissa. 1670.

Titulo usus. Orel. 4051.

Ausser den bisher aufgezählten Rubriken kommen noch zuweilen nach der eigentlichen Aufschrift der Bildsäule Abschriften von Actenstücken, welche dem Dargestellten zur Ehre gereichen und die

erhaltene Auszeichnung rechtfertigen sollen, wie bei der Bildsäule des Sennius Solemnis Del. 1640. coll. 1716. 1717.; ferner: am Anfang und am Ende der Aufschrift oder an beiden Stellen zugleich glückwünschende Zurufe, wie Del. 1480 *Salus Augusto;* Or. 1702 am Anfange: *Innocenti cum Engnatio vivas;* am Schluss: *Innocenti qui sic agis bene vivas.* Cf. Orel. 932.

1) Zaccaria Istituz. p. 246. Morcell. Stil. II. p. 64.
2) Hagenbuch. Epist. ep. p. (73)—(78). Zaccaria Istituz. p. 239. Morcell. Stil. II., 63.
3) Zaccaria Istituz. p. 244. Morcell. Stil. II. p. 58—63.

§. 69.

B. Elogien.[1]) Wir verstehen unter den Elogien Aufschriften an Bildsäulen, welche man zum Andenken und zur Ehre ausgezeichneter Personen der nähern oder entfernteren Vorzeit auf öffentlichen Plätzen und in öffentlichen Gebäuden oder auch in Privathäusern angebracht hat. Die Veranlassung zu solchen Inschriften war gegeben, sobald man solche Bildsäulen als Monumente oder als Kunstwerke fertigte und bleibend errichtete. Zu Rom wurden frühzeitig nicht blos die Bildsäulen von Nationalhelden, sondern auch von ausländischen berühmten Männern auf öffentlichen Plätzen aufgestellt.[2]) Besonders bedeutend tritt in dieser Beziehung hervor die nationell römische Sitte der Ahnenbilder *(Imagines maiorum),* welche in dem Atrium der durch Bekleidung curulischer Aemter geadelten Familien aufgestellt und mit Aufschriften versehen waren. Diese Aufschriften enthielten die Namen, Würden, Aemter der Dargestellten, und, wie man der Natur der Sache nach annehmen kann und worauf einzelne Nachrichten hindeuten, zugleich auch kurze Angaben über ihre wichtigsten Thaten.[3]) Jene Sitte monumentaler Bildsäulen auf öffentlichen Plätzen und diese specifisch römische Sitte der Imagines maiorum fand ihre Fortsetzung und eine neue Anwendung in einem schönen Unternehmen des Kaisers Augustus. Dieser liess nämlich auf dem von ihm erbauten Forum *(Forum Augustum)* eine ganze Reihe von römischen Nationalhelden von der mythischen Zeit an in Bildsäulen aufstellen und gründete auf diese Weise gleichsam eine römische Walhalla.[4]) Diese Statuen waren mit Aufschriften biographischen Inhaltes versehen.[5]) Ein ähnliches Unternehmen führte in Nachahmung dieses Vorganges später der Kaiser Alexander Severus aus, welcher auf dem Forum des Nerva eine Suite von Bildsäulen der vorhergegangenen Kaiser nebst erklärenden Inschriften aufstellen liess.[6]) Es hat sich eine Anzahl von Inschriften über die Person und das Leben berühmter Römer erhalten, welche nach ihrem Inhalt und ihrer Form zur Classe der Elogien gehören; darunter zehn vollständig oder fast vollständig erhalten (die Elogien des Romulus, Valerius Maximus, Appius Claudius Caecus, Valerius Corvinus, L. Caecilius Metellus, Q. Fabius Maximus, C. Marius, M.

Livius Drusus, L. Licinius Lucullus), wozu noch die Aufschrift auf dem Mausoleum des Munatius Plancus (Delect.. 892.) kommt, welche nicht den Charakter einer Grabschrift, sondern eines Elogiums hat, so dass Morcelli vermuthet, sie sei ursprünglich für eine Statue des Genannten auf dem Forum August bestimmt und dorther auf das Mausoleum übertragen worden. Ausserdem hat man noch Fragmente von acht andern Elogien, alle von Römern aus der republikanischen Zeit. Diese Elogien haben sich erhalten theils auf Basen von Bildsäulen (Romulus, Octavius), theils auf Marmorplatten (Valerius Maximus, Appius Claudius, Fabius Maximus, Marius, Lucullus); darunter einige (Fabius Maximus, Marius) in Duplicaten (zu Arezzo und Florenz; zu Arezzo und Rom); theils in handschriftlichen Sammlungen von Inschriften (Valerius Corvinus, Caecilius Metellus, Livius Drusus). [7]) Diese Elogien fangen alle mit dem Namen des Dargestellten im Nominativ an, zählen die von ihm bekleideten Aemter auf und enthalten in wenigen einfachen, kurzen Sätzen das Wichtigste aus seiner Lebensgeschichte. Als Proben schalten wir hier ein die Elogien des Fabius Maximus (Orel. 541. Elogior. Reliquiae Ed. Zell p. 16.) und des Valerius Corvinus (fehlt bei Orell. Elogior. Reliq. p. 11.), um damit zugleich den Mangel solcher Beispiele in unserm Delectus zu ersetzen:

Q. Fabius Q. F. Maximus, Dictator bis, Cos. V. Censor, Interrex II. Aed. cur. Q. II. Tr. mil. II. Pontifex. Augur. Primo consulatu Ligures subegit; ex iis triumphavit. Tertio et quarto Hanibalem compluribus victoriis ferocem subsequendo coercuit. Dictator Magistro equitum Minucio, quoius populus imperium cum dictatoris imperio aequaverat et exercitui profligato subvenit et eo nomine ab exercitu Minuciano pater appellatus est. Consul quintum Tarentum cepit: triumphavit. Dux aetatis suae cautissimus et rei militaris peritissimus habitus est. Princeps in senatum duobus lustris lectus est.

M. Valerius annorum XXIII., cum exercitus Gallorum in Pomptino agro consedisset, principem Gallorum provocantem singulos bellatores interfecit et quod corvus inter eam pugnam galeae eius consedisset Corvinus dictus est. Cos. iterum de Samnitibus, Volscis, Satrinis triumphavit; Cos. III de Samnitibus; Cos. IIII de Calenis; Dictator II de Etruscis et Marsis IIII triumphum .... Inter primum et ultimum consulatum eius anni XXXVI fuerunt. Is cum exercitus, per quem Samnites superati .... inani seditione facta descissus ab pop. rom. videretur, Dictator missus ad imperium auctoritate superbiens, ut omnes milites in urbem reverterentur. ....

Die Fragen, welche sich im Allgemeinen an diese noch übrigen epigraphischen Elogien knüpfen, sind folgende: einmal über ihre Echtheit; dann, ob wir im Falle der Echtheit in ihnen vielleicht von den Aufschriften erhalten haben, welche an den Statuen berühmter Römer auf dem Forum des Augustus zu lesen waren; endlich, ob die kurzen Lebensbeschreibungen in der Schrift des *Aurelius Victor De viris illustribus*, wie man vermuthet hat, aus denselben Elogien genommen seien. Das Resultat der von uns unternommenen Untersuchung in der Anm. 1. dieses Paragraphen angeführten Schrift (*Zell*, die römischen Elogien) spricht für die Echtheit dieser Denkmäler, sowie für die Wahrscheinlichkeit, dass darunter

Inschriften von dem Forum des Augustus sich befinden. Die zu Arezzo, Florenz und Rom vorgefundenen Duplicate würden sich dann dadurch erklären, dass man Nachbildungen jener Statuen mit ihren Elogien in mehreren Municipalstädten gehabt hätte. Was die Betrachtung der dritten Frage betrifft, so zeigt sich die oben angeführte Vermuthung bis jetzt mehr nur gelegenheitlich geäussert als wirklich begründet. Morcelli hat nämlich zuerst (Stil. I. p. 258.) die Vermuthung geäussert, einige aus diesen Elogien könnten wohl identisch mit den Aufschriften an jenen Statuen auf dem Forum des Augustus sein; Borghesi hatte später in dem Giornale arcadico (Rom. 1819. T. I. p. 60.) gelegenheitlich und vermuthungsweise einmal die Schrift des Aurelius Victor genannt: „eine alte Sammlung von Aufschriften, welche die Basilica oder das Forum irgend einer Stadt zierten.“ Daraufhin erklärt nun Niebuhr (Röm. Gesch. Th. III, 430) die Schrift des Aurelius Victor „nach Borghesi's höchst glücklicher Vermuthung auf die Elogien der Statuen berühmter Männer vom Forum des Augustus begründet.“ Dieser Gedanke Niebuhr's wurde dann seither da und dort etwas voreilig als eine ausgemachte Sache betrachtet, und es wurden jene Elogien von dem Forum des Augustus als in der Schrift des Aurelius Victor enthalten angenommen. Aber Becker (Handbuch der röm. Alterthümer I. S. 56.) zeigt hinreichend die Gründe, welche dieser Annahme entgegenstehen, womit auch die Resultate unserer Schrift über die römischen Elogien übereinstimmen. Wohl aber bleibt sicher, dass diese epigraphischen Elogien, wie sie an Statuen, an den Imagines maiorum und an Grabmalen vorkamen, allerdings eine analoge literarische Gattung kürzerer biographischer Darstellungen veranlassten, ähnlich wie die metrischen Aufschriften die literarische Gattung des Epigrammes hervorriefen. Als Ausgangspunkt für dieses literarische Elogium bei den Römern sind die Hebdomaden des Terentius Varro und des Cornelius Nepos Werk De viris illustribus anzunehmen. In unserer Abhandlung über die Elogien wird näher ausgeführt, wie der Titel des zuletzt genannten Werkes mit dieser Art biographischer Umrisse in der römischen Literatur sich fortsetzte bis auf des h. Hieronymus Werk De viris illustribus, und wie sich daran analoge biographische Darstellungen anreihen das Mittelalter und die neuere Zeit hindurch bis auf des Königs Ludwig von Bayern Walhallagenossen, welche demselben Kreise des Elogiums angehören.

1) s. Morcell. Stil. Vol. I. p. 256. Cap. V. Specimen ellogiorum. II. p. 145. Cap. V. De ellogiis. III. p. 46. 158. 225. — Orell. Cap. II. §. 1. *Zell*, die römischen Elogien und König Ludwig's Walhallagenossen. Eine literarhistorische Abhandlung mit einem Anhange, enthaltend: Reste römischer Elogien und Proben einer lateinischen Uebersetzung der Walhallagenossen. Stuttgart b. Metzler 1847. Der genannte Anhang auch besonders ausgegeben unter dem Titel: Elogiorum romanorum reliquiae, additis ex opere Ludovici regis Bavariae, quod inscribitur Walhalae consortes, capitibus latine versis. Ed. *Carolus Zell*. Stuttgartiae 1847.

2) Plin. Hist. Nat. XXXIV., 11—15.

3) Valer. Maxim. V., 8, 3. Videbat enim (T. Manlius Torquatus) se in eo atrio consedisse, in quo illius Imperiosi Torquati severitate conspicua imago posita erat; prudentissimoque viro succurrebat, effigies maiorum cum titulis suis idcirco in prima aedium parte poni solere, ut eorum virtutes posteri non solum legerent sed etiam imitarentur. Liv. X., 7. Cuius imaginis titulo consulatus, censuraque et triumphus aequo animo legetur, si auguratum aut pontificatum adieceritis, non sustinebunt legentium oculi? Tacit. Annal. XVI., 7. Obiectavitque (Nero) Cassio, quod inter imagines maiorum etiam C. Cassii effigiem coluisset, ita inscriptam: *Duci partium* (wo cod. Bud. Corb. Lips. Ernest. Oberlin lesen: *Dux partium*).

4) Sueton. August. cap. 7. Proximum a diis immortalibus honorem memoriae ducum praestitit, qui imperium populi romani ex minimo maximum reddidissent. Itaque et opera cuiusque manentibus titulis restituit et statuas omnium triumphali effigie in utraque fori sui porticu dedicavit. Ueber die Localität der Aufstellung s. Platner und Bunsen Beschreibung der Stadt Rom III., 2. S. 151.

5) Plin. Hist. nat. XXII., 6. Aemilianum quoque Scipionem, Varro auctor est, donatum obsidionali in Africa Manilio Cos. tribus cohortibus servatis, totidemque ad servandas eas eductis; quod et statuae eius in foro suo divus Augustus subscripsit. Auf die Inschriften an diesen Statuen auf dem Forum des Augustus weisen überdiess deutlich hin Ovid. Fast. V., 563. Lamprid. Alexandr. cap. 28. Auch sieht man nicht mit Unrecht eine Anspielung darauf in den Versen des Horatius Carm. IV., 8. 13. — incisa notis marmora publicis Per quae spiritus et vita redit bonis Post mortem ducibus.

6) Lamprid. Alex. cap. 28. Statuas colossas, vel pedestres nudas vel equestres, divis Imperatoribus in foro divi Nervae, quod Transitorium dicitur, locavit omnibus cum titulis et columnis aereis, quae gestorum ordinem continerent, exemplo Augusti, qui summorum virorum statuas in foro suo e marmore collocavit additis gestis.

7) Das Nähere hierüber in den Einleitungen zu den einzelnen Stücken in Elogior. romanorum reliquiae. Ed. Zell. Zu den dort gegebenen Nachweisungen ist nachträglich noch beizufügen Osann Sylloge inscript., woselbst einige dieser Elogien behandelt werden, als des Pompeius Syllog. p. 516. Metellus ebendas. des Fabius Maximus p. 526.; des Marius p. 527. Tonini, Rimini p. 358.

§. 70.

C. **Von den zu dem Cultus und zu der Civilstaatsverwaltung gehörenden Würden, Aemtern und Diensten** kann hier nur in der Beziehung gehandelt werden, als ihre Bezeichnungen zu dem Formelwesen gehören, ohne in die Sache selbst näher einzugehen, welches letztere im Allgemeinen Aufgabe der Alterthümer und der Geschichte ist, im Einzelnen aber Aufgabe der Erklärung der einzelnen epigraphischen Denkmäler. In jenem Sinne und mit der angegebenen Beschränkung soll hier gehandelt werden: I. Von dem Kaisertitel; II. Von den Würden, Aemtern, Diensten des Cultus; III. Von den Würden, Aemtern, Diensten der Staatsverwaltung; IIII. Von den Würden, Aemtern, Diensten der Gemeindeverwaltung. Wir werden die unter II—IIII. genannten Abschnitte vorzugsweise nur nach den Einrichtungen und Zuständen in der Zeit des Kaiserreiches behandeln, weil die epigraphischen Denkmäler in ihrer überwiegenden grossen Mehrzahl dieser Zeit angehören und weil im Anfange des Principates die republicanischen Namen und Formen grossentheils noch erhalten sind. Wir werden mit der Abhandlung der oben ge-

nannten Punkte zugleich die Aufzählung und Erklärung der offiziellen Ehrenauszeichnungen und der nach den verschiedenen Rangklassen verschiedenen Prädicate verbinden.

I. *Von dem Kaisertitel.* [1]) Der römische Kaisertitel, wie er sich seit Anfang des Principates unter Augustus gestaltet hat, beruht theils auf des letztern Verhältniss zu Julius Cäsar, theils auf seiner Maxime, die alten republicanischen Formen und Namen so viel als möglich beizubehalten, theils endlich auf der Verehrung und Schmeichelei von Seiten des Senates gegen seine Person. Dabei muss man, sowohl was Augustus als was seine Nachfolger betrifft, wohl unterscheiden den offiziellen, urkundlichen Titel, welchen sie selbst sich beilegen und in den offiziellen Actenstücken und Münzen führen, von den Titeln und Prädicaten, welche Andre, vornehmlich in Dedicationsinschriften, den Kaisern beilegten. Wir haben hier zunächst den erstern Titel im Auge und werden an dessen Darstellung den Titel zweiter Gattung anknüpfen. Der Name Princeps, welcher dem neuen Herrscher nach der Analogie des *Princeps senatus* in dem Sinne des „Ersten Bürgers der Republik“ beigelegt wurde, kommt wohl als Apposition zu dem Namen und zu den übrigen Titeln vor (wie fortissimo Principi. Orel. 788, optimo maximoque Principi Orel. 844. u. d. gl.), nicht aber als offizieller, von den Kaisern selbst gebrauchter Titel. Von Julius Cäsar noch erhielt Octavianus durch die Adoption den Namen *Cäsar*, welcher bis auf Nero durch ununterbrochen fortgesetzte Adoption Familiennamen in Verbinduug mit der Bedeutung der Würde des regierenden Hauses war, welche letztere Bedeutung seit Galba ausschliesslich vorwaltet. Die Bezeichnuug *Imperator*, welche bekanntlich früher entweder den comandirenden Oberfeldherrn bedeutete oder ein besonders zuerkannter Ehrentitel nach siegreichen Schlachten war, in beiden Fällen aber dem Namen der Person nachgesetzt wurde, wurde dem Dictator Julius Cäsar ausser andern ganz neuen Ehrenbezeugungen von dem Senate ebenfalls auf eine ganz neue Weise als ständiges praenomen für ihn und seine Nachkommen zuerkannt.[2]) In diesem Sinne und mit Beibehaltung dieser Stellung nahm Augustus den Titel Imperator an 725 u. c., obgleich er auf Münzen auch schon seit 715 erscheint. Dabei dauerte jedoch die Anwendung derselben Ehrenbenennung in dem alten republicanischen Sinne, wornach sie den obersten Feldherrn nach glüchlichen Kriegsunternehmen beigelegt wurde, auch ferner für die Kaiser daneben noch fort. Das ganz neue Prädicat *Augustus* bekam Octavian als eine Auszeichnung, welche sich zur Bezeichnung der Kaiserwürde forlan erhielt, durch einen besondern Senatsbeschluss. [3]) So wurde nun der offizielle Name und Titel des Kaiser August mit Beigabe des Namens des Vaters nach römischer Sitte: *Imp. Caesar divi fil. Augustus.* Darauf folgten die aus der republicanischen Zeit herübergenommenen Würden und Aemter [4]) des *Consul*, *Imperator*, der *Tribunicia potestas* (731 u. c.), des *Pontifex Maximus* (742 u. c.), die drei erstern

mit der Zahl der wiederholten Verleihung; zum Schlusse das auch dem Augustus wie dem Julius Cäsar ertheilte Prädikat des *Pater patriae.* Die angeführten Aemter werden gewöhnlich in dieser Ordnung aufgezählt: Pontifex Maximus, Consul, Imperator, Tribunicia potestate, Pater patriae; zuweilen steht aber auch Imp. vor Cons. Unter den folgenden Kaisern gingen mit diesem unter Augustus gebrauchten und im Wesentlichen fortwährend beibehaltenen Kaisertitel folgende Modificationen, Abänderungen und Erweiterungen vor.

Die Ertheilung jener verschiedenen Titel und Gewalten, welche dem Augustus und seinen nächsten Nachfolgern successiv, in Zwischenräumen verliehen wurden, legte der Senat später bei dem Antritt der Regierung jedem Kaiser auf einmal bei; manche Kaiser sogar sich selbst. Die oben bezeichnete Reihenfolge der Würden herrscht zwar in der Weise vor, dass Pontifex Maximus gewöhnlich voran und Pater patriae zuletzt steht; doch kommen auch hierin Abweichungen vor und noch häufiger in der Stellung der übrigen Aemternamen. Ueberhaupt war der Titel der römischen Kaiser, wenn auch im Wesentlichen bestimmt und gleich, doch bei weitem nicht so urkundlich genau festgesetzt und beobachtet, als dieses bei unsern modernen fürstlichen Titeln der Fall ist. Es kamen ferner noch einige Namen von Würden und Aemtern hinzu *(Censor, Proconsul)*, so wie neue ehrende Appositionen. Zur nähern Auseinandersetzung des Gesagten bemerken wir Folgendes:

1) Zuerst ist auf den Familien- und Personennamen der Kaiser zu achten, von welchen manche Namen wegen ihrer Aehnlichkeit leicht mit einander zu verwechseln sind. Zu solchen gehören insbesondere Marcus Aurelius, Caracalla und Elagabalus, welche alle den Namen Marcus Aurelius Antoninus führten.[5]) Die nach allgemeiner römischer Sitte an den Namen sich anschliessende Bezeichnung der Abstammung geht in manchen Kaisertiteln auf Inschriften nicht blos auf den Vater und Grossvater (wie z. B. Del. 1252.), sondern von Antoninus Pius an häufig auf mehrere Grade weiter zurück (pronepos, abnepos, adnepos. Del. 904. 1204. 1240. 1258.)

2) *Imperator* (IMP.) Den Titel *Imperator* vorangesetzt dem Eigennamen, wie dieses bei Augustus der Fall war, führten in dieser Art, um sich populär zu machen, weder Tiberius noch Claudius, sondern nur in der andern Bedeutung als Ehrentitel bei Siegen, dem Namen nachgesetzt. Ersterer heisst auf Inschriften und Münzen *Tib. Caesar,* letzterer *Tib. Claudius Caesar.*[6]) In den Titeln einiger andern Kaiser wird Imperator in derselben Bedeutung, in welcher es vorne steht, dem Eigennamen nachgesetzt; so auf den Münzen des Kaiser Nero, so wie auf dessen Inschriften; von denen jedoch einige *Imp.* ohne Zahl ganz auslassen (Orel. 728. 729.), eine Dedicationsschrift *Imp.* voranstellt (Orel. 732.). Auch bei Galba steht *Imp.* nach dem Namen (Orel. 737.). Von Vespasianus an steht bei dem Kaisertitel regelmässig voran *Imp. Caesar;* in späterer Zeit auch *Imp.* von *Caesar* durch den dazwischen geschobenen

Eigennamen getrennt: *Imp. Diocletianus Caesar* (Del. 1214.) und beide Titel neben einander mit *et* verbunden: *Diocletianus et Maximianus Impp. et Caess.* (Del. 1216.) In dieser Bedeutung kam *Imp.* nur dem regierenden Kaiser zu und denjenigen präsumtiven Nachfolgern im Principate, welche die Kaiser durch Ertheilung dieses Titels zu Mitregenten erhoben hatten. Das erste Beispiel dieser Art ist Titus, welcher zuerst neben seinem Vater Vespasianus gleichfalls den Titel Imperator führt.[7]) In der spätern Zeit findet sich der Titel *Perpetuus Imperator.*[8]) Der Titel *Imperator* in der andern Bedeutung, welcher bei manchen Kaisern in sehr kurzen Zwischenräumen wiederholt wird (wie bei Vespasianus, welcher in dem II. Jahr der tribunicischen Gewalt Imp. VI. und im vierten Jahre nachher Imp. XIII. ist), stimmt der Zahl nach in dem Titel einiger Kaiser nicht genau mit der Zahl der Siege überein, sondern die nach *Imp.* gesetzte Zahl ist um eine Einheit zu gross. Man will diese Ungleichheit damit ausgleichen, dass man annimmt, der bei dem Regierungsantritt angenommene Titel *Imp.* in jener allgemeinen höhern Bedeutung sei zugleich als *Imp. I.* in dieser zweiten Bedeutung gezählt und die erste Verleihung des Ehrentitels *Imp.* wegen eines Sieges sei darnach als *Imp. II.* bezeichnet worden.[9])

3) *Caesar* (CAES.), alterthümlich *Caisar*, welche Form der Alterthümler, Kaiser Claudius auf den Inschriften vorzieht (Del. 1336.); auch in einigen, wenn auch nicht offiziellen Inschriften Caeser, Caeseris u. s. w. (Marini A. A. p. 281. Iscriz. Alban. p. 65.) Bis auf Nero behielt dieses Wort den Charakter eines *cognomen*, da die Kaiser von *Julius Caesar* an durch Adoption oder Abstammung derselben Familie angehörten und dasselbe cognomen zu führen hatten; genau genommen wurde diese Reihe jedoch schon durch Claudius unterbrochen, welcher nicht förmlich in die Julische Familie adoptirt war.[10]) Von Galba an, welcher bei Uebernahme des Principates diesen Namen sich beilegte, ist der Name Caesar, welcher früher cognomen und zugleich Bezeichnung des regierenden Hauses war, nur letzteres. Seit Hadrian, welcher dem von ihm adoptirten und zum Nachfolger bestimmten L. Aelius Verus den Titel *Caesar* verlieh, ist derselbe von nun an die regelmässige Bezeichnung der Thronfolger.[11]) Später verband man mit *Caesar* in diesem Sinne das Prädicat *Nobilissimus* (Del. 1377. 1378. 1216.), was auf Inschriften seit Caracalla, auf Münzen seit Diadumenianus vorkommt;[12]) auch *Perpetuus Caesar* (Orel. 1055.). Kaiserliche Prinzen und namentlich die präsumtiven Thronfolger erhielten ausserdem häufig den Titel *Princeps iuventutis* (Del. 780. 1212. 1384.) PRIN. IV. Orel. 21. PRINC. IV. Ib. 944. Während in der republicanischen Zeit die Ritter überhaupt *Principes inventutis* hiessen, erhielt diese Benennung einen eingeschränkteren und dem Range nach höhern Sinn dadurch, dass Augustus seine adoptirten Enkel Caius und Lucius Agrippa vorzugsweise so benennen liess.[13]) Aber auch regierende Kaiser behielten zuweilen

diesen Titel bei; so zuerst Caracalla (Orel. 930.), wogegen auf Münzen dafür zuerst bei Gordianus III. ein sicheres Beispiel vorkommt.

4) *Augustus* [14]) (AVG., bei zwei Augusti AVGG., bei drei AVGGG.), ursprünglich keine Bezeichnung einer staatlichen Gewalt, sondern ein dem Octavianus gegebener ehrender Beiname, wie Torquatus dem Manlius, wie Pius dem Metellus, wenn auch durch die persönliche Stellung des Geehrten und durch die Bedeutung des Wortes sonst von einem ganz anderen Charakter. Nach römischer Sitte war dieses cognomen wie andere erblich; sehr bald aber galt es nicht als Familienname, sondern als Bezeichnung der Würde des Principates, wie diess schon bei dem Kaiser Claudius der Fall war. *Augustus* wurde in der Regel unmittelbar dem Namen nachgesetzt: *Imp. Caesar Vespasian. Aug.* Es war ein Prädicat nur des regierenden Kaisers, und erst als es aufkam, dass die Kaiser gleichgestellte Mitregenten annahmen, wurde auch diesen der Titel *Augustus* beigelegt. Diess geschah zuerst bei *M. Aurelius* und *L. Verus.* Von Diocletianus an waren öfters mehrere *Augusti,* so wie mehrere *Caesares.* In späterer Zeit findet sich statt des einfachen Titels noch ein Beisatz: *Perpetuus Augustus* (PP. AVG. PERP. AVG.), besonders nach Constantin. *Semper Augustus* (Del. 1111. 1118. 1219.) kommt auf Inschriften schon unter Philippus vor (Grut. p. 272, 9.), mit unbezweifelter Sicherheit aber erst auf einem Denkmale des Claudius Gothicus (Orel. 1025.); Diocletian und Maximian heissen *Aeterni Augusti* (Del. 1254.) und Constantinus II. *Augustus sempiternus* (Orel. 1096.). Wie bei den männlichen Mitgliedern der kaiserlichen Familie, so konnte auch bei den weiblichen Mitgliedern dieser Ehrenname als erblicher Familienname gelten, wie diess bei Livia der Fall war. Aber sehr bald verlor er auch in dieser Beziehung diesen Charakter, da schon Caligula seine Grossmutter Antonia, welche weder durch Blutsverwandtschaft, noch durch Adoption dem Kaiserhause angehörte, Augusta nannte. Von da an wurde dieser Titel den Gemahlinnen der Kaiser, aber häufig auch deren Müttern, Töchtern, Schwestern verliehen.

1) Morcell. Stil. I. p. 354—364. p. 370—378. Eckhel. Doctr. num. Vol. VI. p. 83. p. 139 sqq. Magistratus et honores (Augusti) und besonders Vol. VIII. p. 325—456. Observata generalia. Creuzer's Abriss der römischen Antiquitäten. Cap. IX. §. 186—190. Rein in Pauly's Real-Encyklopäd. s. v. *Princeps.* Bd. VI., 1. S. 47. Zur Kenntniss und Festsetzung der Namen und Titel der einzelnen Kaiser bietet die durchgehende Vergleichung mit den Münzen das wichtigste Hilfsmittel; besonders gilt dieses zur Beurtheilung und Berichtigung der Zahlen der Consulate, des Imperatortitels und der Tribunicia potestas, welche in den herausgegebenen Inschriften sehr oft unrichtig und unzuverlässig sind, wovon Eckhel l. l. p. 399. auffallende Beispiele giebt. Aehnliche Beispiele über die Zahlen nach *Imperator* giebt Marini A. A. p. 102. Aus den grössern Sammlungen sind als Hilfsmittel zu demselben Zwecke noch anzuführen Grut. Ind. Cap. XIII. p. LVIII. Imperatorum Caesarum, Augustarum epitheta; Cap. XXI. p. CIV. Imperatorum nomina. Murator. Ind. Class. IV. Imperatores Romanorum. Ferner: Clinton Fasti romani, Vol. I. u. Vol. II. Append., worin zu jedem Kaiser eine grosse Zahl der seinen Namen enthaltenden Inschriften zusammengestellt wird, mit Verbesserung der Zahlen.

2) Sueton. Iul. Caes. cap. 76. Non enim honores modo nimios recepit, ut continuum consulatum, perpetuam dictaturam, praefecturamque morum, insuper *praenomen imperatoris*, cognomen patris patriae, statuam inter reges, suggestum in orchestra: sed et ampliora etiam humano fastigio sibi decerni passus est: sedem auream in curia et tribunali, thensam et ferculum Circensi pompa, templa, aras, simulacra iuxta deos, pulvinar, flaminem, Lupercos, appellationem mensis e suo nomine. Ueber den Titel Imperator (αὐτοκράτωρ) seit Iul. Caesar Hauptstelle bei Dio Cass. XLIII., 44.

3) Sueton. Octav. cap. 7. Postea *Caesaris* et deinde Augusti cognomen assumpsit: alterum testamento maioris avunculi, alterum Munatii Planci sententia, cum quibusdam censentibus Romulum appellari oportere quasi et ipsum conditorem urbis praevaluisset ut Augustus potius vocaretur, non tantum novo sed etiam ampliore cognomine.

4) Die Bedeutung und Wirkung aller dieser von Augustus als Princeps angenommenen republicanischen Würden setzt sehr klar auseinander Dio Cass. LIII., 17. u. 18.

5) Eckhel l. l. bei den Münzen der betreffenden Kaiser Vol. VII. p. 68. 221. 254.

6) Sueton. Tib. cap. 26. Praenomen quoque *Imperatoris* cognomenque *Patris patriae* et civicam in vestibulo coronam recusavit. Dio Cass. LVII., 2. Ferner Sueton. Claud. cap. 12. In semet augendo parcus atque civilis praenomine *Imperatoris* abstinuit. Zwei Inschriften bei Murator. p. 443, 1. (Imp. Caesar divi Aug. F. Aug.) und 4. (Imp. Tiberius Caesar) weichen davon ab.

7) Marini A. A. p. 160.

8) Nach Eckhel Vol. VIII. p. 358. seit Probus, nach Morcell. Stil. II. p. 51. seit Alexander Severus; doch gibt keiner von Beiden nähere Nachweisungen.

9) Eckhel Doctr. num. Vol. VIII. p. 351.

10) Das Nähere hierüber bei Eckhel l. l. Cap. VII. *De nomine Caesaris* p. 367.

11) Capitolin. in Ver. cap. 1. Huic naturalis pater fuit L. Aelius Verus, qui ab Hadriano adoptatus primus Caesar est dictus. coll. Spartian. Ael. Ver. cap. 1. Aurel. Victor. De Caesarib. cap. 13. exeunt.

12) Spanhem. De usu num. Tom. II. p. 357. Morcell. Stil. p. 47. Eckhel l. l. p. 370.

13) Tacit. Ann. I., 3. Ueber den Titel Princeps iuventutis s. Eckhel l. l. cap. VIII. p. 371—379.

14) Eckhel l. l. Cap. IV. De nomine Augusti p. 344 sqq. Morcell. Stil. II. p. 50.

§. 71.

5) *Pontifex maximus*[1]) (P. M. PONT. MAX.). Von Alters her war die Würde des Pontifex max. lebenslänglich, und konnte nur von *einer* Person bekleidet werden. Daher nahm Augustus diese Würde, so wichtig es für ihn war, seinen Regierungseinfluss auf die Religion zu sichern, und obgleich das Volk ihm die Würde mehrmal übertragen wollte, doch erst nach dem Tode des früheren Pontifex Max. Lepidus an. Auch war daher selbst dann, wenn mehrere Regenten gleichzeitig Namen und Rang des Imperator und Augustus hatten, doch immer nur *Einer* derselben Pontifex maximus.[2]) Erst unter *Balbinus* und *Pupienus* verliess man die alte Sitte, und Beide führen auf ihren Münzen den Titel eines Pontifex Max. Ueber den Zeitpunkt, wann die christlichen Kaiser auf-

gehört haben, diesen Titel zu führen, gibt es zwei Meinungen, indem Einige dieses von Constantinus annehmen, Andere mit überwiegenden Gründen erst von Gratianus an.[3])

6) *Consul.*[4]) Die Kaiser liessen sich von Augustus an die Würde des Consul ertheilen, manche weniger oft, andere häufiger; so Vespasianus achtmal in zehn Jahren; von Domitian zählt man siebenzehn, von Theodosius II. achtzehn Consulate. Die jeweilige Zahl des Consulates wurde in dem Titel in der Regel beigesetzt, und zwar so, dass dieselbe Zahl auch in den nächstfolgenden Jahren bis zu dem neuen Consulat beibehalten wurde. (Siehe oben §. 46. 1.) Oefters wird aber auch keine Zahl beigesetzt, namentlich wenn darauf consul designatus mit einer Zahl folgt (Orel. 595); denn nicht blos das wirklich geführte Consulat, sondern auch das erst künftige, wozu der Kaiser oder ein Mitglied des Kaiserhauses designirt war, wurde in den Titel aufgenommen. Nach einer, aber nicht auf ganz sichere Monumente gestützten Ansicht soll das Wort *designatus* in solchen Fällen auch ausfallen können, und statt COS. DESIG. IIII. auch gefunden werden COS. IIII.[5]) Auch in der Zeit, für welche dem Kaiser nicht das consularische Amt ausdrücklich übertragen war, übte er doch die consularischen Befugnisse aus. Dadurch veranlasst, legte sich Vitellius den Titel bei: *Consul perpetuus*, was jedoch keine Nachfolge fand.[6])

7) *Tribunicia potestas.*[7]) (T. P. TRIB. POT. *tribuniciae potestatis s. tribunicia potestate*, in beiden Formen ausgeschrieben Monum. Ancyran. tab. III. Delect. p. 360.) Wie schon Iul. Caesar, so wurde auch Augustus vom Senate (731 u. c.) ständig und lebenslänglich mit diesem Amte bekleidet. Dieses republicanische Amt war für den Princeps von grosser Bedeutung; anderer Seits passte die unveränderte Annahme desselben nicht recht in die neuen Zustände. Es wurde desswegen schon von Augustus der Ausweg gewählt, dass er sich nicht Tribunus plebis nannte, sondern sich Tribunicia potestas beilegte, was von allen seinen Nachfolgern beibehalten wurde. Ausserdem dass die regierenden Kaiser diese Würde in ihren Titeln führten, theilten sie dieselbe, und zwar gleichfalls schon Augustus, auch ihren präsumtiven Nachfolgern und ihren Mitregenten mit. Neben dieser Tribunicia potestas der Kaiser wurden aber auch dem Namen nach und mit ganz eingeschränkten Befugnissen die Tribuni plebis beibehalten, welche jährlich wechselten und IIII. Id. Decembr. ihr Amt antraten. Auch die Tribunicia potestas der Kaiser, obgleich als ständig ertheilt, wurde schon von Augustus an jährlich erneuert, diese jährliche Erneuerung in fortlaufenden Zahlen bemerkt und dem kaiserlichen Titel beigesetzt, so dass diese Zahlen den Regierungsjahren der Kaiser entsprechen. Obgleich das Beifügen der Zahl zu der Tribunicia potestas in dem officiellen Kaisertitel die Regel bildet, so steht doch auch öfters auf Münzen und Inschriften diese Bezeichnung ohne Hinzufügung einer Zahl (Delect. 1370, wo es nicht nöthig ist, mit Orel. 330 die Zahl

aus dem folgenden Cos. III. zu ergänzen, Delect. 1372. 1378. 1384. und sonst). Eine für die Kaisergeschichte überhaupt und für die Erklärung der epigraphischen Denkmäler wichtige Frage ist die Ermittlung des Zeitpunktes, von wann an die jährliche Tribunicia potestas der Kaiser zu rechnen ist. Darüber gibt es dreierlei Ansichten. Nach der ersten von Onuphrius Panvinius ausgehenden Ansicht wurde die Tribunicia potestas jährlich an demselben Tage wieder erneuert, an welchem sie zum erstenmal angetreten worden ist, und dieses ist demnach der Zeitpunkt, nach welchem zu zählen ist. Dagegen spricht aber, dass nach dieser Zählungsweise bei einzelnen Kaisern, wie bei Elagabalus, eine höhere Zahl der Tribunicia potestas sich angegeben findet als nach ihrer Regierungszeit zulässig ist. Nach der zweiten Ansicht, welche von Nicolaus Toinard ausging, nimmt man an, dass die Tribunicia potestas jährlich an demselben Tage erneuert wurde, an welchem die jeweiligen Tribuni plebis ihr Amt antraten, und dass daher die Jahre der Tribunicischen Gewalt von dem 10. December an zu zählen sind, und zwar so, dass wenn die Tribunicia potestas vor dem zuletzt genannten Tag angetreten wird, die Zwischenzeit bis zu diesem Termin, wenn sie auch noch so kurz ist, als Tribuniciae potestatis I. gezählt wird, und mit dem Eintritt desselben Termines als II. Da aber auch diese Zählungsweise auf viele Denkmäler von sicherer Echtheit nicht passt, so stellt *Joseph Eckhel* eine dritte Ansicht auf. Er stützt sich dabei vorzugsweise auf die Münzen, da die Inschriften in diesen Zahlen wegen der bei dem Fertigen derselben öfters vorkommenden Fehler, besonders aber wegen der Unzuverlässigkeit so vieler Abschriften und Abdrücke, keine so sichere Basis als die Münzen der Untersuchung darbieten. Nach Eckhel's Ansicht ist die Tribunicia potestas von Augustus an bis auf Hadrianus einschliesslich jährlich an dem Tage des ersten Antrittes derselben erneuert worden, dagegen von Antoninus Pius an bis auf Gallienus jedesmal an dem ersten Januar; nach der Zeit des Gallienus herrscht darin eine solche Willkür und Unregelmässigkeit vor, dass eine feste Regel sich nicht angeben lässt. Auch nach dieser Annahme bleiben für manche einzelne Fälle Schwierigkeiten übrig. Einige derselben, namentlich in den Titeln des Vespasianus und Traianus, löst Borghesi dadurch, indem er nachweist, dass diese Kaiser die tribunicische Gewalt nicht von dem Jahrestage ihrer Uebertragung durch den Senat, sondern von einem etwas frühern Termin, von dem vorausgegangenen Tage des ersten Antrittes des Principates, an gerechnet jährlich erneuerten.[8])

8) *Censor.* (CENS.).[9]) Unter Augustus wurde die Censur noch eine Zeit lang nach der frühern Weise besetzt und verwaltet. Die beiden letzten Censoren waren Paulus Aemilius Lepidus und L. Munatius Plancus (732 u. c.). Von da an legte Augustus alle Attribute der Censur sich allein bei unter dem Namen *Praefectus morum*, welcher aber nicht in den kaiserlichen Titel aufgenommen wurde. Ebenso wurde es unter seinen zwei nächsten Nachfolgern

gehalten. Claudius nahm das Amt und den Namen *Censor* wieder an und in den kaiserlichen Titel auf (Del. 1336. 1337.); desgleichen Vespasianus (Del. 1338.), Titus (Ibid. 1193.) und Nerva (Ib. 1339.). Domitian nahm den Titel *Censor perpetuus* an (Del. 1842.). Von Traian einschliesslich an erscheint *Censor* nicht mehr in dem kaiserlichen Titel.

9) *Proconsul.* (PROC. PROCOS.).[10]) Schon in der Zeit der Republik gab es zuweilen, ausser den Proconsuln im gewöhnlichen Sinne des Wortes, ausserordentliche, mit diesem Namen versehene Commissäre, welche mit ausgedehnten, über mehrere Provinzen sich erstreckenden Vollmachten dorthin gesendet wurden. In einem noch ausgedehntern Umfange wurde Augustus von dem Senat (731 u. c.) eine ständige proconsularische Gewalt übertragen, wodurch ihm alle Behörden der Provinzialverwaltung untergeordnet wurden. Dieselbe Gewalt erhielten und übten auch alle seine Nachfolger im Principate. Der Amtsname Proconsul wurde jedoch weder von Augustus, noch von seinen nächsten Nachfolgern in den kaiserlichen Titel aufgenommen. In den Kaisertiteln auf Inschriften kommt letzteres erst von Hadrianus an, jedoch zuerst ganz selten vor; etwas häufiger von Commodus an;[11]) auf Münzen erst von Diocletianus an, und auf diesen Denkmälern überhaupt seltner.[12]) Auf einigen wenigen Inschriften, namentlich der Kaiser Septimius Severus, Valerianus, Maximianus erscheint Proconsul mit einer Zahl versehen, obgleich dieses sonst nicht gewöhnlich. Man erklärt dieses damit, dass die proconsularische Gewalt bei einem auswärtigen Feldzuge oder einer Geschäftsreise in eine Provinz erneuert wurde, nach der ursprünglichen, nur auf auswärtige Provinzen sich beziehenden Bedeutung des Proconsulates.[13])

10) *Pater patriae* (P. P. *patres patriae* P. P. P.).[14]) Nachdem die Dankbarkeit des Volkes in der altrepublicanischen Zeit den Dictator Camillus mit der Benennung *Parens patriae* und später den Consul Cicero als *Pater patriae* geehrt hatte, so wurde der letztere Ehrentitel von Volk und Senat dem Dictator Julius Cäsar beigelegt, und obgleich spät, nachdem alle andern Würden für ihn schon erschöpft waren (751 u. c.), auch dem Princeps Augustus, dessen Nachfolger bis auf Theodosius herab dieselbe Benennung in ihren Titeln führten. Da jedoch dieses Prädicat von dem Senate anfänglich nicht gleich Anfangs bei dem Regierungsantritte mit den übrigen Würden ertheilt wurde, und da ferner einige Kaiser aus Bescheidenheit diesen Ehrentitel, selbst wenn er ihnen vom Senate zuerkannt war, nicht sofort in ihren offiziellen Titel aufnahmen, so ist dieses Prädicat nicht so regelmässig und ständig wie andere Prädicate des kaiserlichen Titels. Auch ist in einigen Fällen in dieser Beziehung eine Verschiedenheit zwischen den Münzen und den Inschriften. Tiberius nahm den Titel Pater patriae, obgleich er ihm mehrmal angetragen wurde, niemals an.[15]) Traian lehnte anfangs den ihm gleich bei dem Regierungsantritt zuerkannten Titel ab, nahm

ihn aber im nächst darauf folgenden Jahre an.[16] Auch Hadrianus nahm denselben, ihm bei dem Regierungsantritt zuerkannten Ehrentitel nicht sofort, sondern erst später an; es erscheint derselbe regelmässig erst von seiner Tribunicia potestas XII. an. Einzelne frühere Inschriften Hadrian's mit P. P. erklären sich daraus, dass man sich, namentlich in den Provinzen, an den Senatsbeschluss hielt, welcher demselben diesen Titel beilegte, indem man von des Kaisers Willensmeinung noch keine Kenntniss hatte oder sie absichtlich ignorirte.[17] Ebenso nahm auch Marcus Aurelius wenigstens auf seinen Münzen den Titel *Pater patriae*, obgleich er ihm bei dem Regierungsantritt decretirt worden war, erst in seiner spätern Regierungszeit förmlich an; hier erscheint P. P. erst mit seiner *Tribunicia potestas XXX.*, dagegen auf Inschriften früher, wohl aus dem oben bemerkten Grunde. Im Widerspruch damit liess Marc Aurel seinem Sohne Commodus schon in dessen siebenzehnten Jahre diesen ehrwürdigen Namen zuerkennen.[18] Diesem Titel der Kaiser entsprechend wird einigen Kaiserinnen der Titel *Mater patriae* beigelegt, jedoch nur in ganz wenigen Fällen, nämlich: der Livia, Gemahlin August's, der Iulia Domna, Gemahlin des Septimius Severus und der Marcia Otacilia, Gemahlin des Philippus.[19] *Pater senatus* kommt vor in den Titeln des Commodus, Balbinus, Pupienus; diesem entsprechend *Mater senatus* bei Iulia Domna und Otacilia.[20] Mehreren Kaisernamen wird auf Münzen und Inschriften das Prädicat *Mater castrorum (Mater kastrorum M. K.)* beigelegt; zuerst der Faustina, d. J. Gemahlin des Marc Aurel, bei Gelegenheit als sie denselben auf dem Feldzug gegen die Marcomannen begleitete.[21]

Die verstorbenen Kaiser und Kaiserinnen erhalten nach dem Vorgange des Julius Cäsar und Augustus nur insofern das Prädicat *Divus, Diva,* als sie durch eine förmliche Consecration (Apotheose) in den Kreis der durch den öffentlichen Cultus zu verehrenden göttlichen Wesen aufgenommen wurden.[22]

1) Eckhel Doct. num. Vol. VIII. cap. IX. De pontificatu maximo p. 380, woselbst auch die ältere Literatur angegeben ist, worunter besonders bemerkenswerth die Abhandlungen von Bimard und Bouhier. Siehe Verz. B.

2) Dagegen ist auf einer Arretiner Inschrift: L. Caesari Pont. Max. Orel. 2148., was Gori durch die Annahme erklärt, L. Cäsar sey von den Arretinern aus Schmeichelei zum Vorsteher der dortigen Priesterschaft ernannt worden und habe in diesem Sinne diesen Titel. Doch vergl. Orel. 2149.

3) Die Gründe und Gegengründe setzt Eckhel l. l. p. 386 sqq. auseinander. Uebrigens hat man dem Constantinus gewidmete Inschriften mit Pont. Max. (Orel. 1080.), und Gratianus legt sich selbst in Aufschriften diesen Titel bei (Orel. 1118.), indem er denselben erst gegen Ende seiner Regierung förmlich aufgab. s. Clinton Fast. rom. Vol. II. p. 124.

4) Eckhel l. l. p. 325. cap. 1. De consulibus Caesaribus. Vergleiche oben §§. 45. u. 46.

5) Eckhel l. l. p. 329.

6) Sueton. Vitell. c. 11. Morcell. Stil. 1. p. 13.

7) Eckhel l. l. p. 391—449. cap. X. De tribunicia potestate, wo der Gegenstand nicht blos im Allgemeinen, sondern nach den einzelnen Kaisern, beides mit Rücksicht auf die Inschriften erörtert wird. Morcell. Stil. I. p. 12. 355.

8) Borghesi in den Annal. archeol. Vol. XVIII. 1846. p. 330.

9) Morcell. Stil. I. p. 357. Eckhel l. l. Vol. VI. p. 242. 247.

10) Eckhel l. l. Vol. VIII. p. 338. cap. II. De Proconsulibus Caesaribus. Morcell. Stil. I. p. 24.

11) Mazolen. Numismata Pisan. T. III. p. 162. führt als das früheste Beispiel eines Kaisertitels mit *Proconsul* das Fragment einer Inschrift von Caligula an. Grut. p. 188, 7. Allein diese verstümmelte Schrift ist zu unsicher, wie aus Orel. 468 erhellt. Daher lässt auch Marini A. A. p. 719. dieses Beispiel nicht gelten. Für Hadrian ist dieser Titel sichergestellt durch die Inschrift Del. 1393. Ein zweites Beispiel findet sich von L. Aelius Caesar. Grut. p. 252, 2. Andere Beispiele sind von L. Aurelius Verus Orel. 873. Commodus Ib. 863. Septimius Severus Del. 1209. und sonst oft; Caracalla Ib. 1359. Marini l. l. Alexander Sever. Orel. 959. Gordian Del. 1360. Maximian Orel. 963. Licinius Ib. 1072. Constantin Del. 1364.

12) Eckhel l. l. p. 339. führt den Titel Proconsul nur an auf Münzen von Diocletian, Maximian, Constantius Chlorus, Licinius und Constantin.

13) Dio Cass. LIII., 17. ὕπατοί τε γὰρ πλειστάκις γίγνονται (nämlich die Kaiser) καὶ ἀνθύπατοι ἀεὶ, ὁσάκις ἂν ἔξω τοῦ πομηρίου ὦσιν. Septimius Severus Proconsul iterum auf einer spanischen, und daher nicht ganz sichern Inschrift Orel. 908.; auf zwei andern von Eckhel l. l. p. 342. nicht näher angegebenen Procos. III. Procos. V. Valerianus Procos. II. Murat. p. 253. (aus Malaga). Maximianus Procos. iterum. Eckhel l. l. p. 342.

14) Morcell. Stil. I. p. 25. p. 357. Eckhel l. l. Vol. VIII. p. 450. cap. XI. De nominibus *Patris* et *Matris* in Augustis.

15) Tacit. An. II., 87. Auf Inschriften kömmt dennoch dieses Prädicat vor, namentlich auf Dedicationsinschriften, wo, wie in ähnlichen Fällen auch bei unsern Titulaturen geschieht, über die urkundliche Richtigkeit und officielle Form hinausgegangen wird. So Grut. p. 166, 4.

16) Plin. Paneg. cap. 21. coll. Murator. p. 449, 6. Grut. p. 246, 4. Eckhel D. N. Vol. VI. p. 458.

17) Spartian. Hadrian. cap. 6. Patris patriae nomen delatum sibi statim et iterum postea distulit, quod hoc nomen Augustus sero meruisset. Vergl. dagegen Grut. p. 154, 6. 198, 1. 151, 3. (Delect. 1358.). Eckhel l. l. p. 516.

18) Eckhel D. N. Vol. VII. p. 70. 136.

19) Tacit. I., 14. Multa et in Augustam adulatio: alii parentem, alii matrem patriae appellandam. Obgleich Tiberius sich dagegen erklärte, geschah dieses doch ausserhalb Rom, wie Aufschriften auf Münzen beweisen. Eckhel D. N. VI. p. 154. *Genitrix orbis* heisst sie auf einer spanischen Inschrift bei Murat. p. 222, 4. (e schedis Farnesiis). Iulia Domna Mater castrorum et P. auf einer Inschrift bei Murator. pag. 1088, 2. (aber von Ligori); auf Münzen Mat. Sen. M. Patr. Eckhel l. l. VII. p. 196. Otaciliae matri castrorum, senatus ac patriae. Orel. 986.

20) Auf Münzen Eckel VIII. p. 452. Pro salute ... Iuliae (Domnae) Matris Augusti et castrorum, senatus et populi rom. Orel. 4945. Iuliae Aug. Matri Aug. N. et castrorum et senatus et patriae. (Auf dem kleinern Triumphbogen des Septim. Severus auf dem Forum boarium.) Del. 1210. und ebenso 1513.

21) Ueber Faustina Dio Cass. LXXI., 10. Marini A. A. p. 258. In Frick Commentatio De titulis matris castrorum (angeführt von Hefner in Oberbayer. Archiv VI. S. 186.) werden als mit diesem Titel versehen aufgezählt: Faustina, Iulia Domna, Iulia Mamaea, Iulia Maesa, Victorina, Magnia Urbica (Del. 1538.), wozu noch Otacilla Delect. 1378. und Etruscilla Orel. 994. hinzuzufügen sind. Ueber diesen Titel gibt noch weitere Nachweisungen Marini A. A. p. 702.

22) Morcell. Stil. I. p. 12. II. p. 16. 44., wo zugleich darauf aufmerksam gemacht wird, wie unpassend moderne Latinisten die Heiligen oder vornehme Verstorbene *Divi* nennen. Marini A. A. p. 385. und Visconti Mus. Pio Cl. T. VII. p. 113. Ed. Mediol., welche über die Zahl der consecrirten Kaiser und Kaiserinnen handeln. Eckhel D. N. VI. 125. VIII. 465—473. De numis consecratorum.

§. 72.

Nach den allgemeinen und von Anfang des Principates an gebrauchten Prädicaten des kaiserlichen Titels ist jetzt noch zu handeln über die von besiegten Völkern hergenommenen Beinamen der Kaiser, sowie von mehreren nicht so allgemeinen und in späterer Zeit aufgekemmenen Prädicaten, als: *Dominus, Domus divina, Optimus Maximus, Optimus, Pius, Pius Felix, Sacratissimus Princeps, Invictus* und einigen andern dergleichen.

1) Wie in der alten republicanischen Zeit einzelne glückliche Feldherrn von den besiegten Völkern Beinamen erhielten, so wurden auch den Kaisern nach wirklichen oder angeblichen Siegen durch Beschluss des Senates oder Acclamation des Heeres ähnliche Beinamen zuerkannt.[1]) Diess geschah viel häufiger als zur Zeit der Republik und war, wie die Triumphe eine den Kaisern vorbehaltene Auszeichnung, von welcher alle Uebrige ausgeschlossen waren. Als Ausnahme hievon sind nur anzuführen der ältere Drusus, welchem der Senat nach seinem Tode den Beinamen *Germanicus* zuerkannte, und Gabinius Secundus, welchem Claudius den Beinamen *Chaucius* zu führen gestattete.[2]) Den Anfang hierin machte Tiberius mit dem Beinamen *Germanicus*, welchen nach ihm Caligula, Claudius wie ein erbliches cognomen führten und so viele andere Kaiser später annahmen. Andere Kaiser führen in ihren Titeln mehrere solcher Beinamen, wie Traianus *Germanicus, Dacicus, Parthicus;* M. Aurelius *Armeniacus, Parthicus, Medicus, Germanicus, Sarmaticus.* Später schien ein solches Epitheton für sich allein nicht hinreichend, man fügte *Maximus* bei; wie zuerst bei Marc Aurel der Beiname Parthicus Max. vorkommt, bei Aurelian jeder seiner Beinamen mit diesem Zusatz Germanic. Max., Gothic. Max., Parthic. Max. Nach Aurelianus kommen solche Beinamen von besiegten Völkern in den Kaisertiteln nicht leicht vor. Uebrigens kommen nicht von allen Völkern, über welche die kaiserlichen Heere Siege erfochten, solche Beinamen vor, namentlich nicht, wenn das Volk für zu gering oder zu wenig geachtet galt. So führte keiner der Flavier den Beinamen *Iudaicus,* und Aurelius hielt sich dagegen auf, als der Senat ihm den Beinamen *Carpicus* decretirte.[3])

2) *Dominus*[4]) (D. N. *dominus noster,* DD. NN. *domini nostri).* In der frühern Zeit der Republik war man gewöhnt, das Wort *dominus*, ausser dem juristischen Sinne von *Eigenthümer*, so ausschliesslich in dem Sinne von dem Herrn gegenüber dem Sklaven zu gebrauchen, dass es sonst von keinem andern gesellschaftlichen Verhältnisse, auch nicht bei der grössten Ergebenheit und Unterwürfigkeit, wie von Kindern im Verhältniss zu ihren Eltern, gebraucht wurde. Aber schon zur Zeit Seneca's gebrauchten die Römer dasselbe in der Umgangssprache in dem Falle, wenn sie einen anständigen Mann nicht mit seinem Namen anreden konnten, so wie es bei uns geschieht.[5]) Augustus, Tiberius verbaten sich ausdrücklich

und mit fast übertriebener Affectation diese Anrede und Benennung; Caligula wird als der erste Kaiser genannt, welcher sich so anreden liess. Domitianus liess sich *Dominus* und *Deus* nennen, und in den Briefen des Plinius an Traian finden wir die Anrede mit *Dominus* gewöhnlich. Unter den erhaltenen, hinsichtlich der Echtheit sichern epigraphischen Denkmälern wird das Prädicat *Dominus* zuerst von Domitianus gefunden;[6]) kommt von Hadrian an in einzelnen Beispielen vor, jedoch nicht auf officiellen, von Behörden ausgegangenen Actenstücken, sondern in Dedicationsinschriften und auf Töpferwaaren (Delect. 1868.), und tritt von Septimius Severus an in diesem Gebrauche etwas mehr hervor. Alexander Severus verbat sich zwar ausdrücklich das Prädicat *Dominus;* aber es fehlt dennoch nicht an Dedicationsinschriften, worin es ihm beigelegt wird.[7]) In Aufschriften an öffentlichen Werken als ein Prädicat des kaiserlichen Titels neben Imperator erscheint es unter Diocletian (Orel. 1052.), auf römischen Münzen unter Aurelian, auf griechischen Münzen Κύριος schon unter Antoninus Pius. Von den nächsten Nachfolgern des Constantinus an wird es noch häufiger so gebraucht, und verdrängt auf vielen Münzen und Inschriften das Prädicat *Imperator*. In dieser spätern Zeit wurde dieses Prädicat noch durch Zusätze gesteigert, wie *Dominus rerum humanarum* (Valentinianus II.) Or. 1146.; *Dominus totius orbis* (Iulianus) Ib. 1109., und obgleich in einer zweifelhaften Inschrift *Dominus orbis et pacis* (Florianus) Orel. 1036.

3) *Domus divina*[8]) (D. D. DOM. DIV.). Für die regierende Dynastie, das kaiserliche Haus, war die gebräuchliche Bezeichnung: *Domus Augusta*, wofür später *Domus divina* gesetzt wurde. Den Anfang dieser neuen Formeln findet man unter den uns erhaltenen epigraphischen Denkmälern auf Inschriften unter Commodus oder kurz vorher. (Grut. p. 30, 2.) Andere Formeln dafür gleichfalls aus dieser spätern Zeit sind: Domus aeterna, caelestis, sacra.[9]) Prädicate mit der Bedeutung des Göttlichen werden auch noch in anderer Weise den Kaisern beigelegt, was, obgleich ein Ausfluss übertriebener Schmeichelei, doch nach den volksmässigen Begriffen nicht so fern lag. Bekanntlich erwies man Augustus göttliche Ehren, was er aber nur in den Provinzen geschehen liess. Bei Caligula zeigte sich der Anspruch auf göttliche Verehrung bis zum Wahnsinn (Sueton. Calig. c. 22.), und Domitian liess seine Procuratoren sich der Formel in ihren Schreiben bedienen: Dominus et Deus noster hoc fieri iubet (Sueton. Domit. c. 13.). Auf epigraphischen Denkmälern und auf Münzen treten göttliche Prädicate für einzelne Kaiser jedoch erst später hervor, und *Divinus* als Prädicat dem noch lebenden Kaiser Claudius auf einem neu aufgefundenen Bruchstücke der Acten der Arvalischen Bruderschaft beigelegt, ist für jene Zeit eine vereinzelte Erscheinung.[10]) Sonst gehört noch hierher die Formel *numini maiestatique* (principis) *devotus* (siehe oben S. 208.), Commodus als Hercules Romanus (Orel. 886.), Aurelianus und Carus

mit dem Prädicate *Deus* auf Münzen, und das Prädicat *Divus* nach Constantinus von lebenden, selbst christlichen Kaisern. [11])

4) *Optimus Maximus.* Diesen hohen Namen, welchen die Römer sonst nur von dem höchsten Gotte zu hören gewohnt waren, legte sich zuerst Caligula bei. [12]) Darauf wird Traianus auf Dedicationsinschriften optimus maximusque Princeps genannt (Or. 795.), desgleichen Hadrianus, Antoninus Pius und viele unter den folgenden Kaisern. Das Prädicat *Optimus* erhielt Traianus von dem Senate 852 u. c. als cognomen beigelegt; aber auf Münzen und Inschriften findet man davon erst seit 858 u. c. Gebrauch gemacht, und zwar mehrere Jahre hindurch in der Form *Optimus Princeps*, erst seit 867 u. c. während seiner Tribun. pot. XVIII. wird er auf Denkmälern genannt: Traianus Optimus Aug., so dass Optimus jetzt erst als ein wirkliches cognomen erscheint, welches darum auch wenigstens im Anfang seiner Regierung, wenn auch nur kurze Zeit lang, der von ihm adoptirte Hadrianus mit dem Namen Traianus führte. [13]) *Pius,* [14]) ein schon in der republikanischen Zeit vorkommendes cognomen *(Q. Caecilius Metellus Pius, Sex. Pompeius Pius* u. A.) führte unter den Kaisern zuerst Antoninus; derselbe Name wurde dem Commodus während seiner Tribun. pot. VIII. (183 p. Chr.) vom Senate beigelegt. Auch Septimius Severus und seine Söhne führten ihn und einige andere. Den Beinamen *Felix* (FEL.) allein liess sich zuerst Commodus beilegen seit seiner Trib. pot. X. (185 p. Chr.); im Superlativ Fortissimus, Felicissimus in dem Titel des Septimius Severus. Del. 1209. 1210. Häufiger als jeder der beiden Beinamen *Pius* und *Felix* für sich ist ihre Verbindung (P. F.), welche zuerst Caracalla annahm und welche besonders von Elagabalus an in dem kaiserlichen Titel fast ständig geworden ist. *Sacratissimus Princeps* wird auf Inschriften zuerst Traianus genannt und Hadrianus (Orel. 134. 202.); in der spätern Zeit in den Rechtsquellen ein häufig vorkommendes Prädicat. [15]) *Invictus* kommt als Prädicat in Dedicationsinschriften bei Antoninus vor (Orel. 932. Grut. p. 152, 4.), bei Septimius Severus auf Münzen und von jetzt an häufig, noch häufiger aber der Superlativ *Invictissimus,* sowie überhaupt mit der sinkenden Kraft des Reiches die Prädicate der Siege und Triumphe in dem kaiserlichen Titel sich mehrten und steigerten: *Valentinianus Pius Felix Maximus Victor ac Triumfator semper Aug.* Del. 1222. *Victores maximi et perennes* (Valentinianus, Valens, Gratianus). Grut. p. 160, 6. *Victoriis triumphisque magnifico* (Valentiniano). Ib. 285, 6. *Victoriosissimi principes* (Honorius et Theodosius). Ib. 170, 5. und dergleichen. Ausserdem wurden in dieser spätern Zeit in dem kaiserlichen Titel, vornehmlich in Dedicationsschriften, die glänzendsten und überschwenglichsten Prädicate gehäuft, s. Delect. 1364. 1365., wovon der hier vorkommende Ausdruck *bono rei publicae natus* sehr häufig gebraucht wird. *Restitutori orbis* (Aureliano). Orel. 1030. *Domino orbis et pacis* (Floriano). Ib. 1036. *Invictissimo Caesari Piissimo Principi Clementissimo Imperatori* (Caro). Ib. 1041.

Beatissimo ac supra omnes retro Principes Piissimo (Constantino). Grut. 283, 11. *Fortissimo ac Felicissimo Principi* (Caracallae). Ib. 157, 1. *Indulgentissimo Domino* (Pertinaci). Ibid. 264, 4. und dergleichen.[16])

1) Ueber solche Beinamen s. Morcell. Stil. I. p. 356. Zur Kenntniss und Kritik derselben ist das sicherste Hilfsmittel auch hier die Vergleichung der Münzen. Die dort vorkommenden Epitheta sind bei Eckhel D. N. für jeden Kaiser unter der Rubrik Nomina ac Tituli und zusammengestellt. T. VIII. p. 453. Eine Zusammenstellung aller solcher Beinamen von Kaisern gibt Cardinali Di un frammento de' fasti, am Schlusse.

2) Sueton. Claud. cap. 24. Marini A. A. p. 88.

3) Vopisc. Aurelian. c. 30. Pacato igitur Oriente, in Europam Aurelianus rediit victor atque illic Carporum copias afflixit; et cum illum *Carpicum* senatus absentem vocasset, mandasse illico fertur: Superest, Patres conscripti, ut me etiam *Carpisculum* vocetis (*carpisculum* enim genus calciamenti esse satis notum est) quod cognomen deforme videbatur, cum et *Gothicus* et *Sarmaticus* et *Armeniacus* et *Parthicus* et *Adiabenicus* diceretur.

4) Morcell. Stil. I. p. 47. Marini A. A. p. 508. 688. Eckhel D. N. VIII. cap. VI. De titulis *Dominus noster* et Βασιλεὺς Augustis Caesaribusque dato.

5) Cic. Epist. ad Brut. 17. Dominum ne parentem quidem maiores nostri voluerunt esse. Seneca Epist. III. Obvios, si nomen non succurrit, dominos salutamus. s. Lips. Excurs. ad Tacit. Ann. II., 87.

6) Bei Grut. p. 58, 1. findet sich zwar schon in einer Dedicationsinschrift für Augustus D. N., aber sie trägt auch im Uebrigen Zeichen der Unechtheit. Eckhel l. l. p. 365. Domitianus wird Dominus genannt auf dem Grabstein eines Sklaven (Olympus Domini Domitiani Aug. serv. vern. Fabret. p. 65, 9.) und auf irdnen Lampen bei Passeri.

7) Lamprid. Alex. Sever. c. 4. Dominum se appellari vetuit. Mehrere Inschriften, auf denen dieses dennoch geschieht, s. bei Marini A. A. p. 688., wogegen Maffei Ar. crit. lap. p. 315. und Andere irrthümlich den Gebrauch dieses Prädicates der Zeit des Alexander Severus absprechen.

8) Marini A. A. p. 647. 831. Ueber die Formel: In honorem domus divinae s. oben §. 49. S. 147.

9) Marini l. l. p. 647.

10) Bulletin. archeolog. 1842. p. 177.

11) Eckhel l. l. p. 456—449. De consecratione vivorum. Auf einer Inschrift von Benevent: *Divo Valenti*. Morc. l. l. II. p. 44.

12) Sueton. Caligul. c. 22. Compluribus cognominibus assumtis ... *Pius* et *Castrorum Filius* et *Pater exercituum* et *Optimus Maximus Caesar* vocabatur. Ueber das Prädicat Optimus Maximus s. Marini A. A. p. 359., wo die Beweisstellen zu dem im Texte Gesagten sind.

13) Ueber den Titel *Optimus* des Traianus s. Eckhel D. N. VI. p. 448. 458. Borghesi in Annal. archeol. 1846. p. 328.

14) Eckhel D. N. VIII. p. 458. De nominibus *Pius* et *Felix*. Morcell. Stil. I., 319.

15) Marini A. A. p. 21. not. 36. Eckhel l. l. p. 191. Eine Inschrift bei Gudius p. 127, 2., welche dieses Prädicat schon dem Kaiser Claudius beilegt, ist unecht.

16) Vergl. Grut. Ind. p. LVIII. Cap. XIII. Imperatorum Epitheta.

§. 73.

II. *Von den Würden, Aemtern, Diensten des Cultus.*[1]) Um einen Rahmen für die hier zu gebende Nomenclatur zu gewinnen, haben wir hier folgende kurze Bemerkungen vorauszuschicken. Religion und Cultus waren bei den Römern durch die sacra publica,

gentilicia, familiarum, singulorum mit allen Theilen des Staats- und Privatlebens verbunden. Ausserdem, dass viele sacra der zuletzt genannten Kategorien der Besorgung der einzelnen Familien und Individuen neben ihrem übrigen Lebensberuf und ihren übrigen Verrichtungen oblag, so gab es eine überaus grosse Zahl von Personen, welche zu dem Zwecke des öffentlichen Cultus eigens angestellt und verwendet wurden, eine sehr zahlreiche, vielgegliederte, mit fest bestimmten Geschäftskreisen, Befugnissen, Rechten und Vortheilen versehene Staats-Hierarchie, und ausserdem noch viele Personen, welche, ohne dieser Staats-Hierarchie anzugehören, in diesem Kreise ihren Lebensberuf und ihren Privaterwerb hatten. Da die Römer in Allem, was sich auf den Cultus bezog, im Allgemeinen sehr conservativ gestimmt waren; da weder Regierungswillkür, noch Einflüsse der Literatur des Tages in diesem Gebiete abändernd einwirkten: so blieben diese Formen und Einrichtungen des Cultus bis in die späteste Zeit. Alle mit dem Cultus in den verschiedenen vielfältigen Unterabtheilungen dieses Kreises beschäftigten Individuen, Männer und Frauen, lassen sich unter folgende drei Rubriken bringen: 1) die Priesterschaft (sacerdotes, sacerdotia im weitesten Sinne des Wortes); 2) die Bruderschaften (sodalitates, collegia sacra); 3) subalterne Diener (ministri sacrorum). Es kann hier nicht eine vollständige Aufzählung aller hierher gehörigen Würden, Aemter und Dienstleistungen, noch weniger eine Darstellung der Organisation des öffentlichen Cultus gegeben werden. Indem wir auf die entsprechenden Theile der römischen Alterthumskunde und deren Literatur verweisen,[2]) aus welchen die Epigraphik die Hilfsmittel zur Erklärung der epigraphischen Denkmäler schöpft, jedoch so, dass sie umgekehrt auch wieder selbst jenen Theilen der Alterthumskunde eine ihrer wichtigsten Quellen eröffnet, werden wir vorzugsweise dasjenige hervorheben, was in epigraphischer Beziehung von besonderm Interesse ist und von dem übrigen Stoffe nur so viel aufnehmen als zu einer zusammenhängenden Uebersicht nöthig ist.

1. Die Priesterschaft. Die verschiedenen Classen der Priesterschaft lassen sich eintheilen in: a) solche, welche die Beaufsichtigung und Leitung des Cultus, die Bewahrung und Auslegung der Lehre im Ganzen oder in einzelnen Beziehungen, das geistliche Recht im Ganzen oder in einzelnen Beziehungen zu verwalten hatten (*Pontifices, Augures, Quindecimviri sacris faciundis, Septemviri Epulones, Fetiales)*; b) in solche, welchen die Opfer und übrigen Verrichtungen des Cultus oblagen. (*Rex sacrorum, Sacerdotes, Flámines* und eine Anzahl von Priestern mit besondern Benennungen, *Salii, Luperci* und ähnliche). Wir werden im Folgenden die Nommenclatur dieser beiden Classen mit vorzugsweiser Berücksichtigung ihres epigraphischen Vorkommens geben.

1) Zaccaria Istituz. p. 40. stellt Benennungen von Priesterämtern zusammen, welche man nur aus Inschriften kennt; die auf Inschriften am häufigsten vorkommenden Sacerdotia bei Morcell. Stil. III. p. 63. seqq. woselbst auch eine

Vergleichung der entsprechenden Priesterwürden und Kirchenämter der römisch-katholischen Kirche gegeben wird; Collegia et Sodalitates p. 68 sqq. Aus den grössern Sammlungen gehört hierher Grut. p. 303—342. Sacerdotum, Magistratuumque ac Ministrorum sacrorum, Ludionumque. Ind. Cap. III. p. VII. Murator. Class. III. Tom. I. p. 151—218. Pontifices, Sacerdotes, aliique sacrorum Ministri. Ind. class. III. p. 2144. Donat. Supplem. Class. III. Pontifices etc. Tom. I. p. 71—95. Orell. Cap. V. Vol. I. p. 368—429. Religiones et Caerimoniae; und Cap. VI. Ludi; res scenica, cet. T. I. p. 441 sqq. Vgl. Delect. Cap. III. §. 6. n. 789—890 und Cap. II. §. 1. n. 361—391.

2) Wir beschränken uns darauf, aus der einschlägigen umfangreichen Literatur hier nur anzuführen Guther. De veteri iure pontificio Libb. IV. besonders Lib. I. und II. in Graev. Thes. Tom. V. Hartung Religion der Römer S. 109. 156. 209. Pauly's Real-Encyclopädie d. Altherthumswissenschaft s. v. *Sacra, Pontifex, Sacerdos* und den andern Benennungen der einzeln Würden, Aemter und Dienstleistungen im Kreise des Cultus, in welchen Artikeln man gute übersichtliche Darstellungen, auch mit Berücksichtigung der Inschriften, und zahlreiche bibliographische Nachweisungen findet

§. 74.

a.

Pontifices. (Orel. 2144 sqq.) Das Collegium der Pontifices (Del. 1408) zu Rom; an der Spitze der Pontifex Maximus; in der Kaiserzeit, wahrscheinlich seit Traian, mit einem Stellvertreter und Gehülfen (gleichsam Generalvicar), dem Promagister. Borghesi im Bullet. archeolog. 1842. p. 143. Die Mitglieder des Collegiums: Pontifices minores (P. minor publicorum P. R. sacrorum. Del. 1794. p. 372.), die jüngern Mitglieder; Pontifices maiores (Del. 1850) nach Borghesi erst seit dem III. Jahrhundert so genannt; nach der frühern Ansicht der Gelehrten aus patricischen Geschlechtern, die Pont. minores aus plebeischen. Bullet. archeol. 1842 p. 140. — Pontifex Vestalis maior Del. 116 und Pontifices Vestae. Ib. 78. nach Borghesi l. l. identisch mit Pontifices maiores. Das colleg. pontificum hatte seine eigne Kasse (Lade, arca pontificum) Del. 1800. 1802. Arka P. P. Rom. *pontificum romanorum* Orel. 2145. Nach Furlanetto Lap. Pat. LXXV. p. 68. auch aerarium, und der Kassenverwalter: Curator aerarii Pontifex genannt: In den Municipalstädten Pontifices mehrere zusammengenannt in collegialem Verbande, wie es scheint, Del. 1473. 389. und nach dem Cultus einzelner Gottheiten genannt: Pontifex Vulcani zu Ostia Del. 338. — Caesaris Ib. 1469. — Flavialis 1501. — domus augustae Orel. 2158 — Solis. Ib. 60 u. A. Auch in Municipalstädten kommt ein Pontifex max. vor; so zu Vibo. Bullet. archeol. 1846. p. 73. Orelli ist demnach n. 2148. 2149 im Irrthum. Pontifex Laurentinorum ornatus Grut. 403, 5. (Orel. 2156) hält Zumpt Lavin. p. 36. für verdächtig, weil sonst immer Pontifex Laurens gesagt wird und ornatus, exornatus (occabo et corona) wohl vom sacerdos aber nicht vom Pontifex vorkommt.

Augures. (Orel. 2284 sqq.). Lebenslängliche Würde des Augurates. Collegium der Auguren zu Rom Del. 1393. Augur publicus populi romani Quiritium Ib. 116. 1616. unter einem Magister collegii. Der Sitz des Collegiums, auf dem Mons Palatinus: die Mitglieder scheinen wie die Pontifices gleichfalls maiores und minores gewesen zu seyn. Augur min. Palatin. Orel. 2285. Ebenso gab es Augures in den Municipalstädten Borghesi in Giornal Arcad. Tom. III. p. 61. von dem Gemeinderath ernannt Augur ex decurionum decreto creatus. Orel. 2287. Auf einem Verzeichnisse von Auguren von Aquileia werden unter denselben drei weibliche Namen aufgeführt. Orel. 2290.

Haruspices. (Orel. 2291 sqq.) Arispex Orel. 2294 und sonst; Harispex Del. 812. Zu Rom Ordo Haruspicum LX publicus Orel. 2293 und Haruspex Primus de LX. Ib. 2292. Haruspices Imperatoris, bei welchen Adiutores Del. 813. Desgleichen Haruspices publici in den Municipalstädten von dem Gemeinwesen aufgestellte Haruspices Del. 812. 1610. Private, gewerbsmässige Haruspices. Orel. 2301. Haruspex Fulguriator. 2302. Arispex Extispicus, Sacerdos privatus.

Quindecim viri sacris faciundis. (Orel. 2261 sqq.) XV. S. F. auch Quindecimviri ohne Beisatz Del. 370. 377, im Singular Quindecimvir oder auch Quindecimvirum sc. unus; nach Orelli 2261, auf Inschriften nur ersteres; in Denkmälern der spätern Zeit auch die Schreibung Quindecemvir. Grut. 433, 4. Collegium derselben mit Magister und Promagister. Dass ihr Wirkungskreis, ausser der Bewahrung und Auslegung der sibyllinischen Bücher, Antheil am Kirchenregiment hatte, geht aus einem Rescripte des Collegiums Del. 380 hervor. Sie haben gleich den Pontifices das Prädicat Clarrissimi viri. Marini A. A. p. 609. In der frühern Zeit X viri Sac. fac. Del. 1936. Von diesen XV viri zu unterscheiden die XV viri oder Sacerdotes quindecim virales der Cybele. Orel. 2263. Del. 371.

Septemviri Epulones s. Epulonum (Orel. 2258 sqq.) Letztere Form (mit *Epulonum*) wird von Eichstadt zu Ruhnken. Praelect. p. 13. als auf Missverständniss beruhend bestritten; aber auf einer Inschrift bei Marini A. A. p. 755. ausgeschrieben: *Septemviro Epulonum* und Orel. 773.

Fetiales (Orel. 2272 sqq. und das. Hagenbuch.) mit dieser Schreibung auf den besten und zuverlässigsten Inschriften, so das *Feciales* nur auf fehlerhaften Abschriften zu beruhen scheint. Ob auch Pontifex Fetialis statt des einfachen Fetialis vorkomme, ist zweifelhaft, da Pontifex in diesen Stellen auch getrennt genommen werden kann. Orel. 2275. Der Vorsteher des Collegiums: Pater Patratus. Ueber den Pater Patratus popnli Laurentis. s. Zumpt De Lavin. et Laurent. Levinat. p. 12.

b.

Sacerdotes. Die allgemeinste Bezeichnung für die mit der Ausübung der liturgischen Verrichtungen beschäftigten Priester. Wo mehrere zu dem Cultus desselben göttlichen Wesens beisammen waren, bildeten sie ein Collegium (Nero, Domitian kommen vor als Sacerdos omnium collegiorum Orel. 764. Marini A. A. p. 153.) auch sacerdotium genannt: sacerdotium Titialium Flavialium Del. 651. Man unterscheidet Priester und Priesterinnen von Staats- oder Gemeindewegen angestellt und unterhalten, sacerdotes publici, publicae (Del. 1663. 1666) und solche, welche ohne einen dieser Character waren. Zahlreichere Priestercollegien waren in Unterabtheilungen eingetheilt (Sacerdotum Bidentalium decuriae. Del. 200) und sie waren nach der Rangordnung verschieden. Sacerdos maximus Apollinis. Orel. 2626. maxima Matris Deum 76. 2319. perpetuus Deae Isidis 3716. Sacerdos primus, Sacerdos secundo loco. 2166. 2329; so wie durch besondere Auszeichnungen: Sacerdos coronatus Orel. 2170. ornatus, exornatus. Ib. 2172. vittatus 2168. capulati Orel. 2173. Die grosse Menge und Mannigfaltigkeit der Priester und Priesterinnen war unterschieden entweder 1) nach dem göttlichen Wesen für deren Dienst sie bestimmt waren, oder 2) nach dem Orte und nach Personen, wo und für welche sie aufgestellt waren oder endlich 3) nach ihren Verrichtungen. In der ersten Beziehung führten sie entweder eigne Namen (Salii, Luperci n. dergl., wovon unten mehrere aufgezählt werden sollen), oder der Name des Gottes wird der allgemeinen Bezeichnung Sacerdos zur nähern Bestimmung beigefügt. Aus einer grossen Zahl der letztern führena wir beispielsweise von Priestern an: Sacerdos Aesculapii Del. 79. 94. Genii coloniae 1612. Herculis 115. Iovis Tonantis 794. Isidis 376. Solis. 65. Deorum omnium Orel. 1238 (obgleich die Lesung nicht sicher ist) u. s. w.; von Priesterinnen: Minervae (eine Priesterin neun Jahre alt) Del. 800. Cereris 552. Veneris Felicis 1762. Zu den Priestern und Priesterinnen der vielen National- und Localgottheiten kamen in der Kaiserzeit noch diejenigen der vergötterten Kaiser und Kaiserinnen (Divorum, Divarum) und die des kaiserlichen Hauses: dahin gehören: Sacerdos Romae et Augusti Del. 1479. divae Augustae 1665. divae Faustinae 1306. 4670. Flavialis et Titialis 1638. 651. Sacerdos Augustalis Orel. 618. arae Aug. Ib. 2167. Augusti 4031. Solis Alagabali Ib. 2161. u. a. Ansserdem: Sacerdotes domus Augustae, Sacerdotes D. N. (domini nostri), Ordo Sacerdotum domus Augustae Palatinae. Marini A. A. p. 579. Ueber die Augustales s. unten bei den Collegia sacra. Nach den Personen, Corporationen, Localitäten, welchen sie angehörten sind, z. B. benannt: Sacerdos iuvenum Del. 793. 796. Lanuvinorum Orel. 3794. Tusciae et Umbriae. 3866. III. lucorum Ib. 97.

III. provinciarum Galliarum 184. u. a. Besonders bemerkenswerth sind unter den nach einer Localität benannten Priestern die Sacerdotes Laurentes Lavinates (Orel. 2174. A. W. Zumpt De Lavinio et Laurentib. Lavinatib.) L. L. ursprünglich Bürger von Lavinium, welche zugleich alle eine Priesterschaft der dortigen uralten lateinischen Heiligthümer bildeten, dann aber, wahrscheinlich seit Antoninus, eine auch an Auswärtige verliehene priesterliche Würde Zumpt p. 32. Es werden genannt Laurentes Lavinates ohne Beisatz, meistens in Verbindung mit dem Ritterstande und Municipalämtern; zur nähern Bezeichnung sacerdos Laurens Lavinas, Pontifex L. L., Augur L. L. Lupercus L. L. Dagegen ist Flamen L. L. unsicher Zumpt p. 33—35. Ein ähnliches Verhältniss scheint für die Sacerdotes Caeninenses, nach der Stadt Caenina in Latium benannt, zu gelten. Orel. 2180. 2181. Nach ihren Verrichtungen benannt sind: Sacerdos confareationum et diffareationum Orel. 2648. Bidentales. Del. 200. Das Wort Sacerdos kommt auch obgleich selten als cognomen vor: C. Iulius Sacerdos. Grut. 442, 1. Sacerdotalis vir, Sacerdotalis ein gewesener öffentlicher Priester eines Bezirkes, einer Provinz Orel. 1108. auch die Form Sacerdotialis. s. Furlanetto bei Forcellin. Lex. s. v. Von gleicher, jedenfalls verwandter Bedeutung mit Sacerdos kommen noch vor die Bezeichnungen: Antistes (Silvani. Orell. 2201. Antistes Iovis perpetuus in einer poetischen Inschrift Grut. 43, 7. Morcell. Stil. I. p. 443 für Flamen Dialis), und Praetor prim. sacris Volk. facin. Orel. 2204. und secundus Orel. 2166. zu Ostia; nach Zumpt Lavin. p. 27. auch zu Lavinium.

Praesul bezeichnet nicht im Allgemeinen eine höhere Priesterwürde, sondern immer nur den Präsul der Salier. Zumpt l. l. p. 20. Morcell. Stil. II. p. 276.

Rex sacrorum mit seiner Frau, der Regina sacrorum, welche gleichfalls priesterlichen Charakter hatte (De . 791. 792. Orel. 2278 sqq.) lebenslänglich, vom höchsten Range unter den Priestern nach dem Pontifex max. In der Kaiserzeit dauerte der Name fort, jedoch war das Amt von geringerer Würde, auch bekleiden die Inhaber, was in älterer Zeit nicht gestattet war, daneben weltliche Aemter; überdiess finden sich Reges sacrorum ausserhalb Rom.

Flamines, Flaminicae. (Orel. 2207—2232) bei Grut. 227, 6. *Filamen*. Auch hier wie bei den Pontifices die Eintheilung in Maiores Flamines, die ursprünglichen, nur aus den Patriciern wählbare, und Minores. (Fest. s. v. Maiores Flamines p. 202. Ed. Lindenmann); doch kommen auf Inschriften jene Bezeichnnngen, *maior, minor,* nicht vor. Zu den erstern gehörten der Flamen Dialis, Martialis, Quirinalis; zu den letztern alle übrigen, deren Zahl überaus gross und mannigfaltig. Ein Flamen Dialis kommt auch ausserhalb Rom, zu Lavinium vor. Zumpt Lavin. p. 17. Ausser vielen Gottheiten hatten auch die vergötterten Kaiser ihre Flamines (Marini A. A. p. 386 Orel. 2216 seqq.) und zwar für alle zusammen, Fl. Divorum omnium. Orel. 2223. Augustorum Grut. 29, 12. domus Augustae Grut. 101, 3. für einzelne Dynastien Fl. Flavialis. Or. 2220. Ulpialis 3135. und für einzelne Kaiser Flamen Romae et Augusti Del. 1612. Augustalis. 1919. Marini A. A. p. 706. noch bei Lebzeiten des Augustus; ferner divi Augusti 1567. divi Titi 1633 u. s. w. Man nahm in den Municipalstädten zu diesen Würden nur Solche, welche schon Municipalämter bekleidet hatten Annal. archeol. 1839. p. 52. Flamen allein ohne näher bestimmenden Zusatz findet sich in den Fällen, wo nur einerlei Flaminat an einem Orte war, oder sonst keine Ungewissheit darüber entstehen konnte. Morcell. Stil. I. p. 228. Die Flamines waren nach Marinis Ansicht, in der Regel lebenslänglich; doch kommt auch mit ausdrücklich beigefügtem Prädicat Flamines perpetui vor. Delect. 1323. divi Hadriani. 1624. und Flaminica perpetua domus Aug. Grut. 101, 3. Der Flamen der Arvalischen Brüder, dagegen, welcher dem Range nach auf den Magister und Promagister des Collegiums folgte, und dem ein Proflamen beigegeben war, wurde jährlich neu gewählt. Marini A. A. p. 67. 172. 395; doch kommt auf dem Fragment einer spanischen Inschrift auch sonst vor Flamen bis. Grut. 325, 17. und auf einer andern Flamen II. Ib. 489, 10. Nach Morcelli Stil. I. p. 109. ist diese Verschiedenheit so zu erklären: zu Rom waren die Flamines in der Regel alle

perpetui, in den Municipalstädten gab es perpetui und temporarii. Auch die perpetui konnten wegen Vergehen oder aus Gründen der Religion abgesetzt werden. Valer. Max. I., 1, 4. In einem Verzeichnisse von Flamines Orel. 2207, daher ein Flamen exauguratus. Die Flamines und Flaminicae werden zuweilen nicht nach Gottheiten, sondern nach der Localität, nach der Landschaft, in der sie fungirten, bezeichnet: Flamen Hispaniae citerioris Del. 806. coloniae Orel. 2156. Laurentinus 4552. sacrorum publicorum municipalium 2158. Flaminica Mutinensis Delect. 807. provinciae Lusitaniae Orel. 2226. Die Flamines Quinquennales, welche auf ein paar Inschriften vorkommen, sind sehr zweifelhaft. Orel. 2215. Statt Flaminica in einer Inschrift bei Grut. 459, 9. Flamina Aug. und auf einer andern Ib. 1023, 6. Flamen. Das Prädicat Flaminalis, Flaminales viri von gewesenen Flamines Orel. 3932. 155.

Curiones die geistlichen Vorsteher, Priester einer jeden der dreissig patricischen Curien, erscheinen auf Inschriften äusserst selten. Orel. 732. 2258; nach Morcell. Stil. II. p. 66. ein passenderes altlateinisches Wort für „Pfarrer" als Parochus. Sie standen unter einem gemeinsamen Vorsteher, Curio Maximus, welcher auf Inschriften nicht vorkommt. Bei Grut. 305, 4. auf einer Inschrift aus Rom ein Freigelassener ex quatuor decuriis Curio minor.

Vestales. Die Benennung: V. V. *virgo Vestalis*; Sacerdos Vestalis, welches zwar bei Gell. X., 15. vorkommt, kommt auf Inschriften nicht vor, mit Ausnahme einer Orel. 2241, deren Echtheit zweifelhaft ist. Ihre Vorsteherin: V. V. maxima. Orel. 2233. 2356. und sonst. Ausser zu Rom gab es Vestalinnen mit gleicher Organisation auch zu Alba und Tibur. Orel. 2239. 2240. Als eine mit dem Orden in Verbindung stehende Bruderschaft oder als eine Art Ministranten denkt man sich die einmal genannten Virginum Vestalium Antescolarii. Orel. 1175.

Salii (Orel. 2242.) auch Salii Martiales genannt Orel. 2246; zu Rom in zwei Collegien getheilt, von ungleichem Range (wie Pontifices, Augures maiores, minores), nämlich die älteren, geehrteren Salii Palatini Del. 78. Orel. 2242. und die dem Range nach niedereren Salii Collini Orel. 560. 2245. Del. 1636. auch Agonales, Agonii Agonenses genannt. Fest. s. v. *Agonius*; sehr häufig Salius ohne nähern Beisatz. Die Beamten des Collegiums: Magister, Praesul, Vates. Capitolin. Marc. Aurel. cap. 4. Marini A. A. p. 54. p. 111. Die Mansiones Saliorum, worin sie bei den Umzügen an den Festtagen übernachteten, werden auf Inschriften angeführt Delect. 78. Ausserhalb Rom gab es Salier Collegien auch in andern Städten, zu Tusculum, Tibur Orel. 2249. Alba Longa 2247 und anderwärts. Salius gratuitus Orel. 2250. einer, welcher taxfrei, ohne Beitrag aufgenommen worden war.

Arvales, Fratres Arvales (Orel. 2265. Del. 383.) ein Priestercollegium, bei den Schriftstellern nicht viel genannt, weil man sie häufig mit den Saliern verwechselte oder darunter begriff (Marini A. A. p. 597.), aber durch die auf Steintafeln erhaltenen bedeutenden Reste ihrer Acten und das Werk von Marini in epigraphischer Beziehung besonders wichtig. Ihre Beamten: Magister, Promagister, Flamen. Einen Auszug aus den Acten gibt Forcellini Lex. s. v. *Arvales.*

Luperci. (Fabret. p. 457 sqq. Orel. 2251—2257). Von dieser uralten Priesterschaft waren zu Rom, wie bei den Saliern, zwei auch auf Inschriften vorkommenden Collegien: Luperci Quinctiliani Orel. 2253. (Lup. Quinct. vetus) und Fabiani Or. 2254, zu welchen zu Ehren des Iul. Caesar noch ein drittes Collegium Lup. Iulii oder Iuliani errichtet wurde. Das Priesterthum war nicht ständig, da Lup. iterum, ter auf Inschriften vorkommen. Ausser Rom gab es noch in mehreren andern italischen Städten Luperci. Lupercus ist auch, obgleich ein selten vorkommendes, cognomen. Orel. 2257.

In den fremdländischen, in späterer Zeit eingeführten Culten, gab es vielerlei andre Benennungen der Priester und Theilnehmer, nämlich bei dem Cultus der Isis, der Cybele, des Mithras, der Bacchischen Mysterien, (Orel. 2305. bis 2363.) Zu solchen Benennungen gehören:

Ierofanta Profeta Isidis. Or. 2305. Mater sacrorum. 2313. Fanaticus ab Isis. 2316. für die Affiliirten überhaupt: Isiacus 2306. oder gewöhnlich Sacrorum (sc. sodalis) 2308. Sacrorum Romanensium. 2314.

Archigallus Matris Deum Magnae Ideae. Del. 845. XV. viri verschieden von den oben erwähnten altrömischen Orel. 2322, welche besonders bei den seit Antoninus vorkommenden Taurobolien beschäftigt waren. Religiosus a Matre Magna capillatus. Del. 844.

Bei dem Mithrasdienste: Pater Patrum (P. P.) Orel. 2343. Pater Del. 1930. Archibucolus (ARCB.) Orel. 2352 genannt in Verbindung mit den Einweihungsgraden und Opfern der Persica, Leontica u. a., womit vielfach der Cultus der Mater Deum und namentlich die Taurobolien vereinigt wurden. Orel. 2356. Hieroceryx. Del. 1930.

Den bacchischen Mysterien gehört an: Daducus Spirarches Or. 2358. Spira Benennung der Eingeweihten 2360. Mysta 2362. Sacrata deo Baccho 2361.

§. 75.

2. Ausser den Priestern und Priesterschaften (collegia sacerdotum) gab es innerhalb des Kreises des Cultus auch noch andre ständige Vereine, Corporationen, aus Laien oder aus Laien und Priestern bestehend, sodalitates,[1]) (collegia s. sodalicia sacra), ganz ähnlich den geistlichen Bruderschaften, Sodalitäten in der katholischen Kirche, welche mit jenen vorchristlichen Sodalitäten theils historisch zusammenhängen, theils auf denselben allgemeinen Eigenschaften und Bedürfnissen des menschlichen Herzens und der menschlichen Gesellschaft beruhen, welche durch das Christenthum gebessert und erhöht, aber weder vertilgt werden konnten noch sollten. Im römischen Alterthum wie in dem katholischen Mittelalter konnte man sich überdiess überhaupt einen Verein, eine Corporation, wenn sie auch zunächst keinen religiösen Zweck hatte, nicht denken ohne einen höhern Schutzpatron, ohne zeitweisen gemeinsamen Cultus. Die Sodalitäten, die dem Cultus angehörten, gingen entweder von den durch gemeinsame sacra gentilitia verbundenen gentes aus, oder es waren frei zusammentretende Verehrer (cultores, wie auch die Mitglieder einer sodalitas, die sodales, sehr oft benannt werden) eines Gottes, und zwar nicht des Gottes im Allgemeinen, sondern des in diesem oder jenem Tempel, unter diesem oder jenem bestimmten Götterbilde verehrten Gottes; daher dieselbe Gottheit oft mehrere sodalitates in Rom hatte. Der allgemeine Zweck der Vereinigung zur Verehrung einer Gottheit zeigte sich in gemeinschaftlichen Festen mit Opfermahlzeiten, in gegenseitiger Unterstützung, namentlich in Sterbfällen zur Bestreitung der Leichenkosten und in gemeinsamen Grabstätten.[2]) Die Organisation dieser Bruderschaften war im Allgemeinen überall dieselbe: eine Organisation, die sich in ihren Grundzügen bei allen Corporationen zeigt, namentlich bei den Handwerks-Innungen (Zünften, collegia opificum) und politischen oder andern weltlichen Vereinen, (collegia sodalicia, hetaeriae), welche von diesen geistlichen Bruderschaften zu unterscheiden sind. Die sämmtlichen Theilnehmer (sodales), von welchen ein Verzeichniss (Album) angelegt und fortgeführt wurde, gehören entweder zu den einfachen Mitgliedern (populus, plebs sodalitatis), in Decuriae eingetheilt, oder zu den Beamten derselben (Ordo). Unter die erstern konnten in manchen Sodalitäten auch Sklaven aufgenommen werden, so wie es un-

ter ihnen bevorzugte, Ehrenmitglieder, ohne die Pflicht Beiträge zu bezahlen gab (Immunes), so wie solche, welche ohne Eintrittsgeld aufgenommen wurden (gratuiti; Augustalis gratuitus Del. 1307. Herculaneus gratis creatus Orel. 3934.). Zu dem ordo gehörten ausser dem höher gestellten Protector, wo ein solcher vorhanden war (Patronus, Pater, Mater collegii), ein Vorstand (Magister, Magister Quinquennalis, Quinquennalis) oder auch ein Collegium von Vorständen; (wie z. B. Magistri Seviri, Quatuorviri Augustales); Verwaltungsbeamte (Curatores, oder auch Quaestores), nebst dem zu den Geschäften nöthigen subalternen Personal (Scriba, Viator u. s. w.). Der Verein hatte sein Vermögen in Grundstücken, Sklaven, und Einkünften gebildet durch Stiftungen und durch Beiträge der Theilnehmer (monatliche, stipes menstruae; einmaliges Eintrittsgeld, capitularium; Beiträge zu den Leichenkosten, funeraticia); seine Kasse (arca, Lade), aus welcher die gemeinschaftlichen Bedürfnisse bestritten wurden; seinen bestimmten Versammlungsort, entweder in einem Tempel, oder in einem eignen Vereinshause (schola), wo über gemeinsame Angelegenheiten ordnungsmässig berathen und Beschlüsse gefasst wurden. Die Feste und Opfermahlzeiten (wobei ein eigner Magister cenarum der Festordner) wurden an Festtagen des betreffenden Gottes, auch an dem Stiftungstage der Sodalität (dies natalis collegii) gehalten, dabei ausser Brod, Wein und der übrigen Mahlzeit in einzelnen Portionen oder Geldvergütung (sportulae) [3]) auch sonst noch öfters Geldbeträge vertheilt (divisiones). Bei dem Sterbfalle eines Sodalen erhielten dessen Angehörige einen Beitrag zu den Leichenkosten (funeraticium), wenn die Sodalität nicht selbst die Bestattung besorgte.

Aus der grossen Zahl der Sodalitäten, deren genauere Kenntniss überhaupt wir vorzugsweise nur den epigraphischen Denkmälern verdanken, und welche hier unter den Bezeichnungen: collegium, cultores, sodalicium, sodales mit näheren Zusätzen oder auch ohne jene allgemeinen Bezeichnungen mit ihren eignen Namen vorkommen, heben wir die bemerkenswertheren in folgendem Verzeichnisse aus. Dabei ist zu bemerken, dass manche Vereine, welche wegen eines vorherrschenden priesterlichen Charakters oben unter den Priesterschaften aufgezählt worden sind, fast mit gleichem Rechte hier eingereiht werden könnten, wie namentlich die Arvales, Luperci, Salii.

Aesculapii et Hygiae collegium Del. 385.

Apollinares zu Mutina Orel. 2380. ähnlicher Weise local wie die Concordiales, Herculanei, Martenses u. s. w. an andern Orten. Borghesi im Bulletin. archeol. 1842. p. 103.

Augustales (collegium, corpus, ordo Augustalium, sodales Augustales) von besondrer Wichtigkeit wegen ihrer grossen Verbreitung und ihrer Stellung zur Municipalverfassung. s. Marini Lettera sopra un' ara antica im Visconti Museo Pio-Clementino T. IV. p. 93. Morcell. Stil. I. p. 18. Orel. Tom. II. p. 197. Borghesi im Bullet. archeol. 1842. p. 103 ff. Egger Recherches sur les Augustales. Mommsen De collegiis p. 15. Zumpt De Augustalib. Henzen über die Augustalen in Zeitschr. f. Alterth. Wis. 1848, n. 27. Man hat zu unterscheiden: 1) die von August wiederhergestellte Priesterschaft oder Bruderschaft zur Verehrung der Laren in den Capellen der Kreuzwege (com-

pita) zu Rom, wobei die vici magistri die Leitung hatten, cultores Larum Augustorum, welche auch Augustales genannt werden. Schol. Cruq. ad Hor. Sat. II., 3, 281. 2) Die Flamines Augustales, und 3) die Sodales Augustales nach dem Tode des Augustus von Tiberius gestiftet. Tac. Ann. I, 54. Hist. II, 95. Letztere verbreiteten sich über das ganze weströmische Reich und bildeten in den Municipalstädten eine eigne, zugleich politische Corporation durch ihre Vorsteher, die Seviri Augustales, wovon unten bei der Aufzählung der Municipalbeamten die Rede seyn wird. Claudiales Sodales den Augustales nachgebildet Del. 1627. und ebenso später Flaviales Orel. 364. Sevir Flavial. Del. 180. Hadrianales Del. 27. Antoniniani Del. 1599 und ähnliche Bruderschaften von andern consecrirten Kaisern.

Concordiales zu Patavium. Or. 2384. Furlanetto Lapid. Patav. p. XXXVII.

Dendrophororum collegium Del. 370. 1770 und sonst oft genannt, an vielen Orten eine Corporation, welche an gewissen Festen, bei den Prozessionen belaubte Bäume tragen. Man hält für davon verschieden die Gewerbsinnung der dendrophori, die mit dem Transport des Holzes zum Schiffsbau und sonst zu thun hatten. Wohl könnte es seyn, dass beide Corporationen identisch waren und letztere herkömmlich bei Processionen in der angegebenen Weise verwendet wurden. Fabret. p. 659. Reines. Cl. I. n. 40. Morcell. Stil. I. p. 146. Visconti Mus. Pio Clem. Tom. 5. p. 51. Ed. Mediol. Von denselben kommt auch die lat. Benennung Ligniferi vor. Orel. 2395. 4138.

Dianae et Antinoi collegium salutare Del. 382. s. oben §. 52. S. 154. Ein collegium salutare ohne weitern Beisatz Orel. 2415.

Fulginiae collegii cultrices. Orel. 2409; auch in andern Fällen werden Theilnehmerinnen an Sodalitäten genannt. Delect. 836.

Herculanei Augustales zu Tibur. Orel. 2679. 2933. Herculis Defensoris cultores Del. 831. Herc. Somnialis cultor. Ib. 833.

Larum et Imaginum, Collegium magnum Orel. 2386, wohl identisch mit Imaginum domus Aug. cultores Del. 173; ähnlich Domus divinae cultores. Orel. 1662. Uebrigens kommen auch vor von einer Privatperson, auf einer Dedicationsinschrift desselben, cultores Larum eius. Orel. 2412.

Mercurii cultores Or. 2394. Mercuriales Or. 2381. und sonst öfter; zu Rudiae werden die Mercuriales als ein ordo, neben den Decurionen, Augustalen und dem Populus genannt. Orel. 2383. Ueber M. M. *magister Mercurialium* und die Mercuriales überhaupt S. Borghesi in Bullet. Archeolog. 1842. p. 103.

Silvani collegium Or. 2407. cultores Del. 1492. und sonst oft.

Titienses sodales s. Titii. Del. 809. Orel. 2364. 2365.

Venerei zu Pompeii. Del. 1248.

Eine eigne Erscheinung bilden unter diesen übrigen Sodalitäten die auf dem Fragment einer Inschrift vorkommende sodalitas pudicitiae servandae Orel. 2401 aus Fabretti p. 462. und collegium Virtutis Orel. 2254.

3. Die untergeordneten Diener bei der Priesterschaft und bei den Sodalitäten (ministri sacrorum)[4]), von denen jetzt zu sprechen ist, waren entweder: a) solche, welche bei den liturgischen Verrichtungen halfen; oder b) solche, welche bei der Administration verwendet wurden. Beide Kategorien sind sehr zahlreich und werden auf Inschriften oft genannt. Ein Theil derselben, namentlich aus der Zahl der ersten Kategorie, hatte eine geehrtere Stellung und wurde durch Freigeborne versehen, wie die übrigens auf Inschriften nicht leicht vorkommenden alterthümlichen *Camilli*, *Camillae*; andre diesen nachstehend waren meistens Freigelassene, wie die übrigen. Ausserdem waren öffentliche Sklaven *(Publici)* diesem Dienstzweige zugewiesen. Die Benennungen, welche von diesem Personale vorkommen sind entweder allgemeiner Art wie *Apparitor* Orel.

2462. *Minister* Ib. 2464—67. *A sacris* 2468. oder je nach ihren Dienstleistungen näher bezeichnet und verschieden. Die zahlreicheren Klassen von solchen Dienern waren in Decurien eingetheilt (*Decuriales Pullarii* Or. 2456) und eine Rangordnung unter ihnen bestimmt (*Pullarius prior* Ib. Grut. 627, 5.). Ebenso bildeten die von gleichem Dienste, wenn auch sonst nach den Personen und Stellen, wo sie dienten, getrennt, eine gemeinsame Corporation, ein collegium: (*collegium Tibicinum et Fidicinum romanorum qui SPPS*) (qui sacris publicis praesto sunt). Orel. 2448. *Victimariorum* Ib. 2453 *Ministrorum Fortunae Augustae.* 2466. Im Einzelnen sind von den beiden oben unter a und b angeführten Kategorien folgende hier aufzuzählen:

a.

Aeditui Del. 855. 1615. und Aedituae Ib. 857. Fictores, welche Bilder und Donarien aller Art aus Teig oder Wachs formten, nach Andern solche Diener, welche bei dem Ankleiden und Ausschmücken der Götterbilder beschäftigt waren Del. 791. 1671. Marini A. A. p. 791.

Popa Orel. 2457. Victimarius Ib. 2453. Henzen De apparitorib. p. 25.

Tibicines u. Fidicines Orel. 2448 Cymbalistria. 2450.

Pullarii Del. 858. Henzen l. l. p. 24.

b.

Accensi velati Del. 80. 1349. Nach Orel. 2460. dem Personale des Cultus angehörig; dagegen s. Mommsen Accensi velati, in Annal. archeolog. 1849. S. 209.

Curator aedium sacrarum Orel. 2274. 3109.

Curatores arcae der verschiedenen Priesterschaften und Sodalitäten wie Orel. 1704.

Scribae sehr viele und nach den einzelnen Geschäftskreisen mit verschiedenen nähern Bezeichnungen: a commentariis XV. vir. S. F. Orel. 2440. a libris pontificalibus Ib. 2437.

Calatores (Kalatores) Delect. 374. Viatores Ibid. 861. 622. Lictores. Lictor decuriae curiatiae quae sacris publicis apparet Orel. 3217 sonst auch Lictor curiatius statt curiatus Grut. 1033, 4. Henzen l. l. p. 23.

Viatores hatten in der Regel alle Priestercollegien und Sodalitäten; nur von den Flamines finden sich zur Zeit keine viatores auf Inschriften. Henzen l. l. p. 26.

1) Orell. V, §. 19. n. 2364 sqq. Sodales Titii etc. §. 20 Apollinares. §. 21 Collegia et sodalicia sacra. Th. Mommsen De collegiis cap. 1. p. 1—27 und cap. V. §. 14. p. 92 collegia funeraria. Weitere Nachweisungen bei Rein in Pauly's Realencyclopäd. s. v. *Collegium* Bd. II. S. 493 und *Sodalitas* Bd. VI. 1. S. 1257 ff. Zur nähern Kenntniss der Sache dienen besonders die etwas ausführlicheren Actenstücke (Statuten und Protokolle) von zwei solchen Sodalitäten, nämlich Lex collegii Dianae et Antinoi. Delect. 382 (dazu die Erklärung von Mommsen l. l. p. 98—116.) und Acta collegii Aesculapii et Hygiae. Ib. 385. Henzen De apparitoribus in Welckers Rhein. Mus. 1848. p. 23. Nr. 4. Lictores curiati et alii sacror. ministri.

2) Wir möchten dieses letztere Verhältniss eher in der angegebenen Weise auffassen, da gemeinsame Grabstätten und Unterstützung bei den Bestattungen bei allen Arten von Collegien vorkommen, als mit Mommsen l. l. p. 92 sqq. eigne collegia funeraria annehmen, die sich je aus zufälligen Veranlassungen nach einem Gotte, als ihrem Schutzpatron benannt hätten.

3) Ob sportulae Vertheilungen neben und ausser der vollständigen Mahlzeit seien, wie Marini A. A. p. 398 oder das Geldsurrogat für die Mahlzeit, welches nebst dem in natura aufgestellten Brod und Wein gegeben wurde, wie man sonst vor Marini meistens annahm und wie auch Mommsen will, darüber s. letztern l. l. p. 110.

4) Guther. De iure pontific. II, 13. De ministris pontificum et sacrorum p. 105 sqq. Orell. Cap. V. §. 23. n. 2431 sqq. Ministri sacrorum.

§. 76.

III. Von den Würden, Aemtern, Diensten der römischen Civilstaatsverwaltung vornehmlich zur Zeit der Kaiser. Auch hier werden wir nur eine mit den nöthigsten Nachweisungen und Bemerkungen versehene Nomenclatur zu geben haben, zum allgemeinen Verständniss der auf epigraphischen Denkmalen vorkommenden Titel und Prädicate. Wir haben dabei zu handeln: *A. Von der allgemeinen Reichsverwaltung. B. Von der Municipalverwaltung. C. Von den niedern Dienern in allen Zweigen der Verwaltung.*

A. Wir haben hier zunächst dasjenige zu berühren, was von der Eintheilung des römischen Volkes und den sich darauf beziehenden Bezeichnungen auch in dieser Kaiserzeit für das epigraphische Studium noch von Interesse ist. Von der Bezeichnung der *Tribus* in Verbindung mit den Eigennamen ist oben schon die Rede gewesen §. 38. S. 110 ff. Ausserdem sind von Bezeichnungen, die sich auf Stände des römischen Volkes beziehen, für diese Zeit nur die folgenden zwei von Interesse bei Betrachtung der epigraphischen Formeln: *Equo publico* und *Patricius.*

Equo publico (E. P. Orel. 1702. EQ. P. Del. 1603), Equo publico donatus. Del. 1247 exornatus 1638. honoratus 1624. ornatus 664 sqq. publicum habens 1292. Die römischen Ritter erhielten von früher Zeit an vom Staate (ex publico) einen *equus publicus* d. h. Geld zur Anschaffung und Unterhaltung eines Reitpferdes. Durch diesen Zusatz equo publico unterscheiden sich die equites als Stand von den equites den Reitern im Heere, nicht blos in der frühern republicanischen Zeit, sondern auch später. Die Anführer der Turmen der Ritter hiessen Seviri turmarum equitum romanorum (turmae I. II. etc.) Orel. 133. 732. 3044. und unter diesen der erste: Princeps iuventutis. Monument. Ancyr. Tab. III. Del. p. 360. Seit dem zweiten Jahrhundert n. Ch. war Eques equo publico nur ein bloser Ehrentitel. Noch später von Constantinus an sanken die Ritterturmen zu einer städtischen Corporation herab; es konnten sogar Kinder diesen Titel führen, wie Orel. 3053 ein Knabe von fünf Jahren. s. C. Th. Zumpt Röm. Ritter. Verz. B.

Patricius. Auch nachdem die politischen Vorrechte längst aufgehört hatten, dauerte der patricische Geburtsadel dennoch fort, und als er auszusterben drohte, vermehrten die Kaiser die Zahl der patricischen Geschlechter durch Ernennungen zu Patriciern, wie Augustus Monum. Ancyr. Tab. II. Del. p. 359. und mehrere folgende, Claudius, Vespasian, Commodus. Daher der Titel Adlectus inter patricios Orel. 773. 3013. Lectus inter patricias familias Orel. 922. Electus inter patriciam familiam. 3042. Seit Constantin hört das Patriciat auf, Erbadel zu sein und ist nur persönliche Würde, in der Rangclasse der Illustres sogleich nach den Consuln. Von dieser Art sind die aus diesen spätern Jahrhunderten auf Inschriften vorkommenden Patricier wie Del. 1729. p. 342. 1819.

Hinsichtlich der *allgemeinen Reichsverwaltung* unterscheiden wir I. die Periode der Kaiserzeit bis auf Constantin, und II. die Periode nach Constantin. Aus beiden Perioden haben wir hier in einem geordneten Verzeichnisse die auch auf Inschriften vorkommenden Titel der wichtigsten Beamten anzuführen aus der Centralverwaltung, aus dem kaiserlichen Hof, aus der Provinzialverwaltung.

I.

1) Centralstaatsverwaltung; alte Namen: In dem Senate der höchsten Centrabehörde des Reiches war der Kaiser, wie überall, der Erste *Princeps Senatus*; mit welchem aus der republ. Zeit stammenden Namen auch Augustus und mehrere seiner Nachfolger bei den Schriftstellern genannt vorkommen; auf Inschriften erscheint nur einmal Pertinax so genannt Orel. 897.

Consul. S. oben §. 45. S. 129 ff. Die willkürliche Ernennung von Consules suffecti bildete den Uebergang zu der Ertheilung des blosen consularischen Titels und Ranges, Ornamenta consularia, und zwar schon seit Julius Cäsar und Augustus; später sehr häufig, so wie auch die andern blosen Titularwürden: ornamenta aedilicia, censoria u. a. Bei dem Namen des Titularconsuln steht entweder der blose Ablativ (ornamentis consularibus. Orel. 3130) oder es wird gesetzt ornamentis consularibus ornatus. Orel. 3157. Eine andre Bezeichnungsweise dieser blosen Titularwürden war: Adlectus (Sublectus) inter consulares, Praetorios, Tribunicios u. s. w. (Marini A. A. p. 727). Ferner bedeutet jetzt Consularis nicht wie früher einen gewesenen Consul, sondern einen Mann consularischen Ranges, mit einem Zusatze zur nähern Bestimmung seines Amtes: Consularis alvei Tiberis Del. 1616 aquarum Ibid. operum publicorum Ib. auch von den Statthaltern von Provinzen, wovon weiter unten. In den Kreis der Epigraphik gehören auch die hier zu nennenden consularischen Diptycha, zwei elfenbeinerne verbnndene, zusammenklappende Täfelchen (Schreibtafeln) mit dem Namen und Bildnisse des Consuls, welche derselbe bei seiner Ernennung gleichsam wie Visitenkarten an seine Freunde vertheilte. Del. 1818. 1819 s. Verz. A. Hagenbuch Epistola; Gori Thesaur. Bis Gori kannte man 31 solcher Diptychen, nun kommen noch hinzu vier aus Italien S. Gazzera Dichiarazione, eines aus Halberstadt (s. Augustin Verz. A.) und eines zu Darmstadt (Bonner Jahrbücher des Alterth. Ver. 1846. Bd. VIII. S. 155.)

Praetor. PR. Dieses Amt verlor durch die neuen Einrichtungen der Justizverwaltung seit Augustus Vieles von seiner Wirksamkeit. Unter den Prätoren blieb der Praetor urbanus bis zum Untergange des weströmischen Reiches. Del. 1600. 1616. besonders Grut. 464, 8. mit den Erläuterungen von Gothofred. Prosopograph. Cod. Theod. Vol. VI. 2. p. 66 a. und p. 76 sqq. Ed. Ritter. Der praetor peregrinus dauerte, wie es scheint, bis Caracalla, durch welchen alle Einwohner des röm. Reiches zu röm. Bürgern gemacht wurden somit der Peregrinenstand aufhörte. Ein Praetor peregrinus noch kurz vor dem Anfang der Regierung Caracallas, Julius Asper, Consul im J. 212. kommt vor auf einer Inschrift bei Marini A. A. p. 784. Bei der eingetretenen Aenderung der Justizverwaltung in der Kaiserzeit verwendete man die Prätoren zu administrativen Geschäften, wie zur Beaufsichtigung des Aerariums (Praetores aerarii. Del. 1404. 1702. Praetor ad aerarium Orel. 723) und einzelner Regionen der Stadt Rom Del. 66. Auch wies man ihnen besondere Gerichtsbarkeiten namentlich zu; so Nerva einem besondern Praetor die Processe zwischen dem Fiscus und Privatpersonen, auf welchen wahrscheinlich zu beziehen ist Pr. hastar. bei Grut. 379, 7. nach Marini A. A. p. 808 b. Praetor hastariorum, nach Furlanetto bei Forcellini s. v. praetor hastarius (qui hastae publicae praeest); ferner für Vormundschaftssachen Praetor tutelaris oder tutelarius. Del. 1580. Orel. 3134. für Fideicommisssachen Praetor de fideicommissis. Orel. 3135. Wie bei andern Aemtern die von den Kaisern besonders empfohlenen oder beförderten canditati hiessen (Q. K. Quaestor candidatus; Hadriani in omnibus honoribus candidatus Grut. 457, 6), so kommen auch vor P. K. Praetores candidati. Del. 902. Orel. 2759. 3151. s. Marini A. A. p. 803.

Aedilis. A. AED. Augustus fügte zu den während der Republik vorhandenen vier Aedilen (curules und plebeii Del. 897. 902) noch zwei Aediles Cereales hinzu (Del. 1521. 1646. Aedil. pleb. Oerealis 995.), welchen die Sorge für die annona und für Abhaltung der cerealischen Spiele übertragen war. Von den übrigen Amtsbefugnissen der Aedilen wurde Vieles andern neu errichteten Aemtern (den curatores operum publicorum, andern curatores, dem Praefectus urbi u. a. s.) gegeben. Bis zu Alexander Severus (222 bis 235 nach Christus) wurde die Aedilität regelmässig verwaltet; seit dieser Kai-

ser aber den Quaestores candidati verstattete, nachdem sie die quästorischen Spiele auf ihre Kosten gegeben hatten, sogleich nach der Quästur die Prätur zu übernehmen, scheint die Aedilität eingegangen zu sein und kommt von da an auf den Inschriften nicht mehr vor Marini A. A. p. 803.

Tribunus plebis. TR. PL. Ungeachtet der monarch. Verfassung und der Tribunicia potestas der Kaiser erhielt sich dieses Amt und sein Name bis in die späte Zeit und wurde nach Constantinopel übertragen. Del. 1590. 1592. 1600 u. a. s. Ind. VI. Nähere Bezeichnungen dieser Tribunen des Civilstaatsdienstes, welche auf Inschriften vorkommen sind: Tribunus aquarum Del. 940. in consistorio sacro 1629 laticlavius 809.

Quaestor. Q. Die Quästur war wie früher fortwährend die erste Stufe zur Erlangung der höhern Staatsämter. Von den Quaestores urbani waren je zwei einem jeden der beiden Consuln zugetheilt, Quaestores Consulis, und kommen auf Inschriften bis zur Zeit der Antonine vor. Grut. 348, 1. 399, 6. Die Vorstandsstelle bei dem aerarium, welche Augustus den Quästoren entzogen und den Praetores aerarii (s. oben unter Praetor) zugewiesen hatte und wofür von Trajanus an eigne Praefecti aerarii vorkommen, führten die Quästoren während der Regierung des Claudius; in dieser Eigenschaft heissen sie Quaestor ab aerario. Del. 862. aerarii 1307. Dem jedesmaligen Kaiser wurde ein eigner Quästor zugetheilt (Quaestor Principis s. Quaestor Candidatus Del. 1628. 1636. Quaestor Imperatoris 1633) deren Amt jährig war. Sie hatten die kaiserlichen Reden und Rescripte nicht blos im Senate vorzutragen, sondern auch zu entwerfen; daher ihr Einfluss und Rang sehr bedeutend war und weit über den Quaestores urbani. Von dieser Kategorie: Quaestor Tiberii Caesaris. Del. 898. Hadriani 1637. Antonini 1599. Da Quaestor ein Amtsname von allgemeinerer Bedeutung war, so kommen ausser den bisher behandelten noch andre vor den oben genannten zu unterscheidende Quästoren vor in mehreren andern Kreisen der Verwaltung. So bei den Stiftungen der pueri alimentarii die Quaestores alimentorum. Del. 1635. 171. 1574. alimentarius. Orel. 2686. Von den Quästoren bei der Provinzial- und bei der Municipal-Verwaltung wird an den betreffenden Stellen unten die Rede sein. Auch hiess der Kassebeamte bei allen Collegien Quaestor.

2) Von den in der Kaiserzeit neu aufgekommenen Amtsnamen führen wir folgende an:

Ausser dem Senat gab es schon unter Augustus einen, Anfangs nur aus Senatoren genommenen, Kabinetsrath des Kaisers zur Vorberathung der wichtigsten Geschäfte (*consilium Principis* später *Consistorium* genannt), von vorwiegender Wichtigkeit seit Hadrian. Für die Mitglieder desselben die Bezeichnung: *Consiliarius Augusti*. Del. 909. Orel. 2648. Marini A. A. p. 798. Unter den *Amici et Comites* der Kaiser, (Grut. 1100, 5.) werden gleichfalls Theilnehmer dieses engeren Rathes begriffen sein, obgleich diese Bezeichnung einen weitern Umfang hat, kein Amtstitel war und die Bezeichnung Comites, auf auswärtige Reisen und Feldzüge sich beziehend, mehr einen militärischen Charakter hat. Mehrere der in dem Folgenden genannten Aemter beziehen sich zwar zunächst auf die Stadt Rom; aber nach der Stellung dieser Hauptstadt des Reiches gehören dieselben dennoch eher hierher als zu den Municipalämtern.

Praefectus urbi, wie die nächst folgenden Praefecti kaiserliche Diener ohne alle Mitwirkung des Senates ernannt und von militärischem Charakter. Diese kaiserlichen Praefecti urbis, hatte mit dem zur Zeit der Republik vorhandenen zeitweise ernannten Beamten desselben Namens, welcher die Stelle des abwesenden Consuls in gewissen Fällen vertrat, auch nur diesen Namen gemeinschaftlich. Letzterer wurde auch noch später vorübergehend für die Zeit der lateinischen Ferien ernannt. Orel. 3153. Die kaiserliche Praefectura urbis führte Augustus ein. Der Titel ist Praefectus urbi Del. 1552. 1577. etc. Ueber die Praefecti urb. S. Corsini Series Praef. Verz. A. In späterer Zeit der Titel Praefect. urbi sacra vice iudicans Del. 1547. 1556 etc. Unter seinen Unterbeamten sind die folgenden beiden (Praefectus annonae und Praefect. vigilum) die bedeutendsten.

Praefectus annonae Del. 1544. 1575 aus der Zeit Constantins cum iure. gladii. Orel. 1091.

Praefectus vigilum. Orel. 801. etc. Kellermann Vigil. rom. laterc p. 32. Dass es zu Alexander Severus Zeit drei Praefecti vigilum zugleich gegeben, wie Kellermann p. 14a aus einer von ihm Append. n. 15 mitgetheilten Inschrift schliesst, wird von Marquardt in Beckers Handb. des röm. Alterth. II. 3. S. 285. An. 1250 bestritten.

Praefectus praetorio, Anfangs dem Range nach unter dem Praefectus urbi später der höchste unter allen Civil- und Militärbeamten des Reiches: unter Augustus zwei, unter Tiberius einer, unter Caligula wieder zwei, welche Zahl bis auf Constantin die Regel war. Del. 1605. 1625. etc.

Curatores mehrere mit Geschäftskreisen, welche früher Theile des Amtes der Aedilen oder auch der Censoren ausmachten, als: *Curatores operum publicorum* ursprünglich Einer, später zwei Orel. 1506. Del. 185. 347. 1403 etc. Marini A. A. p. 773. *Curatores aquarum* Del. 138. 1702. I. Marini l. l. p. 801. *Curatores alvei et riparum Tiberis et cloacarum urbis.* Del. 1411. 1412. auch kürzer nur *C. alvei Tiberis et riparum* 1592. Der Chef derselben ist *Praefectus Curatorum alvei Tiberis.* Del. 1647. Seit Trajan scheint es nicht mehrere, sondern nur Einen Curator alvei Tiberis gegeben zu haben. Zumpt De Lavin. p. 5sqq. Henzen in Jenaer Lit. Zeit. 1847. S. 243.

Curatores viarum. Schon zur Zeit der Republik gab es zeitweise ernannte ausserordentliche Strassenbau-Commissäre unter dieser Benennung (Del. 1181), während die gewöhnliche Leitung und Beaufsichtigung des Strassenbaues zu dem Ressort der Censoren und Aedilen gehörte. Seit Augustus stellte man für alle Hauptstrassen eigne Curatores auf, für einzelne Strassen oder auch für einen Complex derselben. Man übertrug solche Beaufsichtigungen den angesehensten Männern. Del. 1637. Curator viae Aureliae. 1609. viarum Clodiae, Cassiae et Ciminae u. a. Ausser diesen gab es aber auch solche Inspectoren oder Commissäre von allgemeinerem Charakter, nicht nur für einzelne Staatsstrassen. Del. 1702. 1. Bei der Ernennung solcher Generalinspectoren scheint der Senat mitgewirkt zu haben: Viar. Curator extra urbem ex S. C. in quinquennium Grut. 360, 3. Statt curator viarum findet sich auch viocurus Murat. 667, 1. Mommsen Inscr. Neapol. 4497. 6039. Von diesen Curatores viarum sind zu unterscheiden die IIII viri viarum curandarum, aufgestellt für die Inspection der Strassen innerhalb der Stadt und von einem untergeordneten Range. Del. 1592. Quatuor viri viis in urbe purgandis. 1682. p. 268. Ueber das ganze Institut der curatores viarum s. Marini A. A. p. 754 u. 760. Zumpt Honorum gradus p. 282.

§. 77.

Nach dieser Aufzählung der wichtigsten Centralstellen des Civilstaates in der Kaiserzeit bis auf Constantin ist nun noch eine ähnliche Nomenclatur zu geben von den im Dienste der Person des Kaisers stehenden Aemtern und Hofstellen; ferner von der Provinzialverwaltung in dieser Periode. Der Hofdienst des Principates in den ersten Jahrhunderten [1]) war im Allgemeinen mit seiner zahlreichen und bestimmt eingetheilten Menge von Freigelassenen und Sklaven nach der allgemeinen Weise grosser, reicher und vornehmer römischer Häuser eingerichtet und der ganze Hofdienst nicht so specifisch davon verschieden als in späterer Zeit, nach Diocletian und Constantin, wo erst die höhern Hofchargen, welche den heutigen zu Grunde liegen, aufkamen. Die Verwaltungsgeschäfte der kaiserlichen Domänen so wie des kaiserlichen Haushaltes wurden durch Geschäftsleute aller Art besorgt. Die zahlreiche Dienerschaft der zweiten Art, theils Freigelassene, theils Sklaven, ist in Decurien getheilt unter Decu-

rionen und sonst mit Vorgesetzten der einzelnen Gruppen derselben versehen (*Supra* velarios. Orel. 2967. *Supra* cocos. 2827.). Die bevorzugteren Individuen werden mit den Prädicaten *Peculiaris* Or. 2806. und *Proximus* Del. 1786. bezeichnet; die beigeordneten Gehilfen hier und bei der ersten Art der Hofdiener als *Adiutores* und *Vicarii*. Eine nicht minder grosse Zahl von Dienern bildet die erste Art von Hofdienern, je nach ihren Geschäftskreisen höher oder niederer gestellt. Dahin gehören die Verrechner und Hausmeister (Dispensatores), Commissionäre aller Art (Actores), die Secretäre, Schreiber, Registratoren (Ab epistolis, A commentariis, Ab actis, Adiutor ab actis, Tabularius), Kassiere (Arcarius), Procuratoren in Menge, theils zum Hofdienst gehörend (Procurator ab epistolis, ab ephemeride Caesaris, rationis privatae), theils zur Verwaltung kaiserlicher Domänen und Gefälle, Finanzbeamte, selbst Verwaltungsbeamte kleinerer Districte. Rein in Pauly's Real-Encyklop. s. v. *Procurator Caesaris* Bd. VI. 1. 88. Beide hier im allgemeinen angedeuteten Arten von Hofdienerschaft sind verzeichnet aus Orel. 2974. in dem Delect. 1142.

Ueber die bei der Verwaltung der Provinzen in der Kaiserzeit vorkommenden Aemternamen haben wir zu unserm Zwecke hier Folgendes zu bemerken. Nach der von Augustus eingeführten und bis Constantin fortdauernden Einrichtung waren die Provinzen des römischen Reiches theils kaiserliche (caesareae), theils senatorische, dem Senat zur Verwaltung überlassene (senatoriae, provinciae populi). Erstere mehr militärisch verwaltet, standen unter einem *Legatus* des Kaisers, letztere unter Statthaltern und Formen der Civilverwaltung, standen unter *Proconsuln* (provinciae proconsulares). Doch wurden diese Unterschiede der Provinzialverwaltung nicht so unverbrüchlich gehalten, und senatorische Provinzen zeitweise nach Art der kaiserlichen verwaltet. Unter und neben den Chefs der Provinzialverwaltung standen andere Beamten, Procuratores, Quaestores, Legati u. a. Ebenso halten die Schriftsteller die offiziellen und legalen Namen der Aemter nicht immer genau fest, sondern gebrauchen manche promiscue oder auch statt derselben allgemeinere Benennungen (Praeses, Praefectus). Andere Bezeichnungen für die Provinzialchefs sind noch: *Correctores*, *Procuratores, Consulares*. Um die auf Inschriften vorkommenden Namen von Provinzialämtern vollständig und sicher erklären zu können, dazu ist die spezielle Bearbeitung der Geschichte der betreffenden römischen Provinz und die Zusammenstellung aller einschlägigen epigraphischen Denkmäler nöthig.[2]) Wir heben aus der Nomenclatur dieser Aemter der ständigen Provinzialverwaltung, sowie einiger ausserordentlicher Aemter für Italien folgende Notizen aus.

Legati Caesaris (oder Augusti) pro Praetore (Propraetor), Legati Imperatoris, Legati Propraetore, Delect. 104. 1731. 902. cet. v. Ind. VI. Marini A. A. p. 740—744, die Chefs der Regierung in den kaiserlichen Provinzen. Legat. Pr. Pr. consulari potestate. Del. 1633. Legati consulares und Consula-

res. Orell. 3666. auch Legati Praetorii Bethmann-Hollweg Civilprocess I., 1. S. 61. Davon sind wohl zu unterscheiden die den Chefs der Provinzialverwaltung, sowohl den Legati Caesaris Propraetore, als den Proconsules untergeordneten Legati (Legati Propraetore) Marini l. l. p. 743. In denjenigen Provinzen, wo nur *eine* Legion stand und der Legat der Legion zugleich Chef der ganzen Provinz war, ist dieser Legionslegat zugleich als Legatus Augusti Propraetore zu nehmen. Renier Revue archeolog. 1851. VIII. p. 497. Die Namen und Reihenfolge dieser kaiserlichen Legati und Chefs der Provinzen sind häufig vorzugsweise oder ausschliesslich nur aus Inschriften bekannt; so die von Numidien, zusammengestellt von Renier in Revue archeol. 1851. p. 503; von Lycien, von Vespasianus an bis auf Theodosius zusammengestellt von Pat. Secchi Soc. Ies. in Monumenti inediti d'un sepulcro di famiglia Greca. Rom. 1843.; Bergmann, Asiae Praesides in Schneidewin Phil. II., 4. — Candidatus Legati nach De Vita auf einer Inschrift, beruht auf einem Irrthum, indem das Wort Candidatus von Legatus zu trennen und mit dem vorhergehenden Worte Praetor zu verbinden. Marini A. A. p. 808.

Praefectus Aegypti.[1]) Del. 1588.

Proconsul (PRO. COS.) Africae Del. 56. Asiae 898. sortitus provinciam Cret. Cyr. (Cretae, Cyrenaicae, gewöhnlich ohne *et*). Orel. 3658, cet. Del. Ind. VI.

Praeses, zuweilen von den Legati Caesaris Pro praetore Marini A. A. p. 744. Creuzer Röm. Antiq. §. 182. auf zwei Meilensteinen beide Amtsnamen beisammen: Q. Venidius Rufus Leg. Aug. Pr. Pr. Praeses provinc. Syriae Phoenic. Murat. pag. 2009. 1. 2. Sonst auch von den Chefs kleinerer Provinzen: Praeses Germaniae inferioris Del. 135. Buzacenae 1580.

Corrector; ausserordentliche Commissäre, in einzelne Landschaften Italiens geschickt, nach Morcell. Stil. I. p. 123 schon unter Marc. Aurel vorkommend, von Marini Iscriz. Alb. p. 46 dieses jedoch widersprochen; auch nach Maffei Ver. illust. I., 7 erst seit Constantinus Magistratus ordinarii. Delect. 1554. Corrector Apuliae et Calabriae 1344. Flaminiae et Piceni. Campaniae Orel. 2285. Ueber letztern s. Schulz in Bulletin. archeol. 1841. p. 149.

Procurator, Titel der bei Mangel oder Abwesenheit des Legatus Caesaris oder Proconsuls transitorisch fungirenden Provinzialchefs, zuweilen auch bleibender Regierungschefs, zu unterscheiden von andern kaiserlichen Privatbeamten und Finanzbeamten desselben Titels. Del. 1653 Procurator provinciae Proc. et Praeses provinciae Sardiniae 904. cet. Ind. VI. Marini A. A. p. 763. 623. Creuzer Röm. Ant. §. 184.

Quaestor. Dem Legatus Caesaris und dem Proconsul beigegebene Unterbeamten in der Provinz, Provinzialquästoren: Macedoniae Del. 895. provinciae Africae 901. cet. Annal. archeol. XIV. 1842. p. 152. Als Stellvertreter der Principalschaft mit dem Titel: Quaestores pro Consule, Q. pro Praetore, Proquaestores pro Praetore. Marini A. A. p. 743. Creuzer Antiq. §. 183.

Consulares, in Italien, vier Chefs der Iurisdiction und Polizei, die obere Instanz bildend über den Localbehörden seit Hadrian (zu unterscheiden von den oben angeführten Legati consulares, auch Consulares provinciae): Consularis Campaniae Del. 1568. 1616.

Iuridici treten unter Marc. Aurelius an die Stelle dieser Consulares: Iuridicus Apuliae et Calabriae. Del. 1590. Campaniae Orell. 3173. regionis Transpadanae 3143. Morcell. Stil. I. p. 272. dem Range nach niedriger als die Consulares, wie sich aus Inschriften ergibt Orel. 3164. 3171. 3177. 3191. Von den italischen Iuridicis ist verschieden, der mit geringeren Befugnissen unter dem Praefectus Aegypti stehende Iuridicus Alexandriae. Del. 1598. Ueber Consulares und Iuridici s. Dirksen Die Scriptores histor. Augustae. Leipz. 1842. S. 78—105. Später traten Correctores an die Stelle der Iuridici seit Aurelian.

Censitores, die von den Kaisern in die Provinzen geschickten Beamten, um den Census zu halten und die Steuern zu berechnen. Orel. 208. 3044. 3652. Censuales, die Subalternen derselben, Kanzlisten, Registratoren. Tabularium censuale. Orel. 155.

1) Orel. Cap. IX. Vol. I. p. 488—522. Servi. Officia domus Augustae. Liberti. Delect. Cap. III. §. 11. Officia et servi domus Augustae, insbesondere n. 2885—2975. Von den grössern Sammlungen Gruter. Tom. I. p. 575—620.

Murat. Class. XII. Offic. domus Aug. Tom. II. p. 883—934. Donat. Supplem. p. 309—313. Gutherius de Officiis domus Augustae. Paris 1628. in Sallengre Nov. Thes. Antiqq. rom. Tom. III.

2) Orell. Cap. XV. Vol. II. p. 139. Provinciae earumque administratio n. 3648—3675. Rein in Pauly Real-Encyclop. s. v. *provincia*. VI. 1. S. 135 ff.

3) So Roulez Les Magistrats Romains de la Belgique.

4) s. Labus Epigrafe lat. scoperta in Egitto, und Letronne Recherches.

§. 78.

II. Von Constantin dem Grossen wurde der gesammte Hof-, Civil- und Militärstaat neu organisirt, die ganze zahlreiche Beamtenhierarchie fest gegliedert, nach Namen und Rangclassen neu geordnet. Wir unterlassen es, die hierher gehörige Nomenclatur aufzuzählen, da dieselbe nicht, wie für die frühere Kaiserzeit, aus zerstreuten epigraphischen Denkmälern und Stellen der Schriftsteller zusammenzutragen ist, sondern vollständig und systematisch geordnet in einem römischen Staatshandbuch jener Zeit, in der Notitia dignitatum utriusque imperii,[1] uns vorliegt, worauf wir verweisen. Wir begnügen uns hier, einen ganz kurzen Abriss der wesentlichen Grundzüge dieser neuen Organisation zu geben und dann etwas Näheres über die damals theils neu eingeführten, theils genauer festgestellten Prädicate und Titulaturen der verschiedenen Rangclassen (*Illustres, Spectabiles* cet.) mitzutheilen. Als Mittelpunkt der Staatsverwaltung ist die Einrichtung des kaiserlichen Hofes mit sieben obersten Hofstellen zuerst zu nennen, als: 1) *Praepositus sacri cubiculi* (Oberstkammerherr) mit den vier Ordnungen der ihm untergebenen Hofbedienten: Cubicularii (Kämmerer); Comes castrensis sacri palatii (Haushofmeister); Comes vestium (Intendant der Garderobe und Gardemeuble); Silentiarii (Hofpolizeidirectoren). 2) *Magister officiorum* (Hofkanzler und Generaladjutant), mit den ihm untergebenen acht Scholae (Corps, Leibwachen), darunter eine der Agentes in rebus s. Curiosi. 3) *Quaestor.* 4) *Comes sacrarum largitionum* (Finanzminister) mit elf Scrinia (Canzleien). 5) *Comes rerum privatarum divinae domus* (Intendant der Civilliste). 6) und 7) *Comes domesticus equitum*, *Com. dom. peditum* (Commandeur der Garden zu Pferd und zu Fuss). Zur nächsten Umgebung des Kaisers gehörte ferner sein Cabinetsrath: Consistorium Principis. Die Staatsverwaltung des Reiches beruhte auf der Eintheilung desselben in vier grosse Präfecturen (Oriens; Illyricum; Italia; Gallia), wovon jede in Diöcesen, die Diöcese in Provinzen eingetheilt war. An der Spitze jeder Präfectur stand ein *Praefectus praetorio* als Chef der gesammten Civilverwaltung (Finanzen, Polizei, Iustiz); an der Spitze der Diöcesen: *Vicarii* (Del. 1568.); der Provinzen: *Rectores.* Rom und Constantinopel hatten ihre eignen *Praefectus urbi.* Ein häufig angewendeter Titel höherer Beamten in fast allen Zweigen mit näher bestimmenden Zusätzen war *Comes* (s. Forcellin. s. v.). Die Comites waren in drei Rangclas-

sen getheilt: C. ordinis primi. Delect. 1580. 1616. secundi. 1580. Die Zahl der Unterbeamten der verschiedenen Stellen (Canzleien, *Officia*, *Officiales)* war sehr gross, an deren Spitze als Vorstand ein *Primicerius* s. *Primiscrinius* gestellt war.

Was die Prädicate der Rangverhältnisse betrifft, so war dazu schon zur Zeit der Republik der erste Keim dadurch gegeben, dass man gewissen Ständen und Classen der Gesellschaft regelmässig und ständig gewisse Prädicate beilegte, wie amplissimus ordo vom Senate, splendidus vom Ritterstand. In der Kaiserzeit wurden solche Prädicate theils häufiger, theils fester bestimmt angewendet. Diess gilt namentlich von dem Prädicat *Clarissimus* für den Senatorstand. Morcell. Stil. I. p. 54. und für gewisse Rangclassen, denen es nach kaiserlicher Verleihung zukam, wie dem Praefectus praetorio nach einer Bestimmung des Alexander Severus. Lamprid. in Alex. c. 21. Ebenso kommt *Perfectissimus* schon lange vor Constantinus als ein Prädicat des Ranges beigelegt vor, wie einem Praefectus annonae auf einer Inschrift vom Jahr n. Chr. 201 und sonst, wie Forcellin. s. v. *Perfectus* nachweist. Aber von Constantinus an erscheint dieses ganze System der Titulaturen fester bestimmt und weiter ausgebildet. Von jetzt an gab es folgende Rangclassen von oben nach unten absteigend: 1) *Viri illustres* V. I. Del. 1729. 2) *Spectabiles* V. S. Del. 1618. 3) *Clarissimi* V. C. Ib. 57. 116. cet. Ind. I. $\overline{\text{VC.}}$ Orel. 24. VC. Ib. 13. 4) *Perfectissimi* V. P. Del. 1620. 5) *Egregii* V. E. Ib. 125. VE. Orel. 1762. 5064. Forcellin. lexic. s. v. *egregius* verbessert mehrere Inschriften, wo statt V.E. fälschlich VF. oder VEF. gelesen wird, und verweist auf Labus Intorno l'antich. marm. di C. Giulio Ingenuo p. 34—38. Diese Prädicate der Rangclassen kommen nicht blos bei den im Amte stehenden Männern, sondern auch auf ihre Frauen und Kinder übergetragen vor. So *clarissima femina* die Frau eines clarissimus; ebenso von dessen Kindern clarissimus, iuvenis, puer; clarissima puella; Beispiele hievon aus Inschriften gibt Forcellin. s. v. *clarus.*

1) Ed. Pancirolli. Venet. 1593. und in Graev. Thes. Tom. VII. Die neueste und beste Ausgabe von Böcking. Bonn. 1839 ff. Damit ist zu verbinden Iac. Gothofred. ad Codicem Theodos. Lib. VI. Tom. II. p. 3 sqq. Tom. VI. 2. p. 1—34. Ed. Ritter, vorzugsweise aber Bethmann-Hollweg Handbuch des Civilprocesses. I. S. 36—131.

§. 79.

Nach der Nomenclatur der verschiedenen Zweige der Staatsverwaltung ist jetzt die Nomenclatur der Gemeinde-Verfassung und Verwaltung (Municipalämter) nach den uns hier gesetzten Grenzen beizufügen. Einige höhere Aemter, welche sich zunächst auf die Verwaltung der Stadt Rom beziehen, aber doch zugleich in anderer Beziehung zur Central-Staatsverwaltung gezogen werden können, sind §. 76 schon genannt worden. Von der Municipal-Verwaltung der Hauptstadt heben wir hier nur die *Vicimagistri* hervor,

von Augustus neu organisirt, zunächst für den Cultus der Laren an den compitis (daher auch Magistri Larum Orel. 1661.), aber auch mit administrativem Wirkungskreis. Egger Examen critique, Append. II. p. 367 ff. Zumpt De Augustal. p. 4 bis 10. Rein in Pauly's Real-Encyclopädie s. v. Vicimagistri VI. 2. S. 3581. Hinsichtlich der Municipal-Verwaltung der übrigen Städte geben wir hier die Nomenclatur der verschiedenen Bezeichnungen der Gemeinden je nach ihrem staatsrechtlichen Charakter; die Bezeichnungen der verschiedenen Classen der Bevölkerung; endlich die wichtigsten Municipal-Aemter. Die Bezeichnungen der Gemeinden waren (vergl. Orel. Cap. XVI. §. 2. p. 151.):

Municipia; Coloniae; in der republicanischen Zeit mit verschiedenen Rechten und streng geschieden; nachdem die staatsbürgerlichen Rechte aller freien Bewohner des Reiches durch Caracalla gleich gemacht waren, ganz promiscue gebraucht. Auch in den ersten Jahrhunderten des Kaiserthums soll, wie man gewöhnlich annimmt, *Municipium* bei Schriftstellern und Inschriften ohne Unterschied auch von Coloniae gebraucht werden; so nimmt auch Rein an bei Pauly s. v. *Municipium*. Bd. V. S. 230 mit Anführung von Beispielen aus Inschriften. Dagegen behauptet Zumpt Laur. Lavin. p. V. und Comm. epigraph. p. 475, dass mit Ausnahme gewisser von ihm angegebenen Fälle der Unterschied in dem Gebrauche von *municipium* und *colonia* beibehalten worden sei. Municipium foederatum. Orel. 3688. Den municipia entgegengesetzt: civitates stipendiariae Or. 3693. Die Colonien sind entweder coloniae civiles (dies die ältern), oder militares, um ausgedienten Soldaten eine Existenz zu verschaffen. Von allen Inschriften mit Erwähnung von Colonien hat A. W. Zumpt eine Sammlung veranstaltet (gegen 800), und daraus, so wie aus andern Hilfsmitteln, alle seit 100 v. Chr. gegründeten Militärcolonien aufgezählt und ihre Verfassung erörtert in den Commentatt. epigraph. p. 193 sqq. De coloniis Romanorum militarib. — Praefectura. Delect. 1682. cap. V. 1762. Orel. 3699. C. T. Zumpt Ueber Municip. Verz. B.

Civitas, res publica, wird von jeder Art von Gemeinde (municipium, colonia) gebraucht, Zumpt. Comment. epigr. p. 400., namentlich insofern sie kleinere dazu gehörige und davon abhängige Orte (fora, conciliabula, praefecturae, vici, castella) begreift. Civitas steht von grössern Districten und von einer grössern zusammengehörigen Masse der Landbewohner. So machten die Vocontii in der Gallia Narbonensis eine civitas aus, in mehrere Decurien getheilt. Zumpt. Laur. Lavin. p. VIII.

Pagi (Del. 1747. 1778. 170.), Dörfer; vici, Weiler, Höfe. Orel. 197. 129. 3794. vicus Aquensis, welchen Rein s. v. *vicus* in Pauly Real-Encycl. Bd. VI. 2. S. 2592. aus Orel. 457. anführt, kommt dort nicht vor, sondern VI vir Aquensis, und wäre jedenfalls von Baden in der Schweiz zu verstehen, nicht von Baden bei Karlsruhe. — Viarii vicani (viasiei vicanei) in der lex Thoria Delect. p. 208. cap. II. versteht Zumpt Comment. epigr. p. 212. von solchen Dorfbewohnern, welche die an ihre Grundstücke anstossenden Vicinalwege zu unterhalten hatten.

Die verschiedenen Classen der Einwohner sind (Orell. Cap. XVI. §. 3. u. 4. n. 3703 sqq.):

1) Nach der Theilnahme am Bürgerrecht: Municipes, Vollbürger, Gemeindebürger; Incolae, Insassen, staatsbürgerliche Einwohner. Delect. 1676. Aehnlich Coloni et inquilini Or. 3712, obgleich diese Bezeichnungen auch anders verstanden werden können. Die Bürger waren es durch angeborenes Bürgerrecht oder durch Bürgerannahme (allecti, recepti. Orel. 3710.).

2) Dem Stand und Range nach: Plebs s. populus (die Bürgerschaft) und Ordo Decurionum s. Ordo, Curia, Senatus (der Gemeinderath). Die Bür-

gerschaft war zuweilen in Tribus eingetheilt (Orel. 3718.), zu Neapel Phetriae s. Phratriae. Orel. 3720.

Die Mitglieder des Gemeinderathes (ordo splendidissimus. Orel. 3724.) hiessen Decuriones, auch Conscripti Del. 1571. Orel. 4036., alterthümlich Conscriptes Del. 1759; in späterer Zeit Curiales. Del. 1729. p. 342. Orel. 3729, auch einigemal Municipes Orel. 3742; die Bezeichnung Senator kommt nur sehr selten vor. Ib. 3735. Die Decurionen in ihrem gegenseitigen Verhältnisse Condecuriones. Orel. 3733. Die Namen und amtlichen Stellungen sämmtlicher Decurionen pflegten in einem Album verzeichnet zu werden, wovon sich ein Beispiel in dem Album Decurionum Canusinorum Delect. 1764. erhalten hat, welches zur Kenntniss der Zusammensetzung der Municipalsenate von Wichtigkeit ist. Siehe dazu die Erklärungen von A. W. Zumpt Commentatt. epigr. p. 113sqq. 123sqq. Die Zahl der Decurionen war verschieden, häufig Ein hundert; daher Centumviri zuweilen für Decuriones. Delect. 1755. 1660. Orel. 3737. Nach Furlanetto Lapid. Patav. p. XXII. p. 75. Not. ist 100 die regelmässige, feststehende Zahl. Unter den Decurionen unterscheiden wir die wirklichen Decurionen und die nur mit dem Titel (Ornamenta decurionalia Del. 938. Orel. 3746. Zumpt Commentt. epigr. p. 134.) versehenen, Decuriones ornamentarii s. honorarii (Orel. 3751.), eine Ehre, welche Söhnen reicher, freigebiger Familien schon im Knabenalter ertheilt wurde. Aehnlich verhält es sich mit den Decuriones Adlecti, überzählig gewählte Ehrendecuriones, unter welchen gleichfalls Kinder vorkommen. Orel. 3745. Furlanett. Mus. Est. p. 46., besonders Zumpt l. l. p. 126.

Auf dem angeführten Album Canusin. werden unter den Decurionen dem Range nach aufgeführt zuerst die Patroni (Cf. Orel. 3763—3769.), dann die Decurionen, welche früher Aemter bekleidet hatten (Quinquennalicii, IIviralici, cet.), dann Pedani (= pedarii, welche vorher noch keine Municipalämter bekleidet hatten und zuletzt stimmten. Zumpt l. i. p. 130.) und Praetextati (Söhne von Decurionen, die in ganz jungen Jahren an den Sitzungen Theil nehmen durften. Zumpt l. l. p. 132.). Von Decurionen mit besonderem Vorrange kommen noch vor: Sex primi Orel. 3756. Decem primi Delect. 1749. I. Principales Orel. 3761. Der erste Gemeinderath und Bürger: Princeps civitatis (Orel. 3758. Princeps Sabinorum Delect. 945. P. coloniae Orel. 512. 643. Furlanet. Lap. Patav. LXX. p. 61.); in gleichem Sinne: Primas Orel. 2026. Ausser Patronus municipii auch: Parens Orel. 3770. Tutor munic. Ib. 3771. Die Bezeichnung Pater decurionum nach Orel. 3741 wörtlich zu nehmen, so wie auch als ehrenvolle Erwähnung dem Namen der Person beigefügt gefunden wird: pater Senatoris, Consulis Orel. 3761. Dagegen nach Marini A. A. p. 94. Ehrentitel, wie Parens, Pater municipii, coloniae, und ähnlich dem Pater senatus zu Rom: Mater coloniae. Orel. 3774. und ähnliche Ehrennamen bei geistlichen und weltlichen Körperschaften. Curiales veteres Parentinorum (CVRIAL. VET. PAR.) Orel. 3729. nach einer Lesung, wogegen Orelli liest: Curiales veterum Parentinorum, nach dem auch sonst vorkommenden Unterschied zwischen Altbürgern (Arretini veteres Orel. 100; veteres Nolani Grut. 468, 9.) und Neubürgern (Fabraterni novani Orel. 101), so wie in den Militärcolonien die ursprünglichen Colonisten und ihre Nachkommen ein eigenes Collegium veteranorum (Veterani corporati) bildeten. Zumpt Commentt. epigr. p. 463. Noch hat sich auch die Erwähnung eines Frauenrathes (Curia mulierum) von Lanuvium erhalten Orel. 3740., wenn es nicht ein Collegium ist.

Zwischen dem Gemeinderath und der Bürgerschaft standen dem Range nach die Augustales, deren Vorsteher die Seviri (Sexviri) Augustales, entsprechend dem Ritterstande zu Rom (Delect. Ind. VI. s. v. *Sevir*. Orell. Cap. XVI. §. 12. n. 3911sqq.), über deren Stellung und Entstehung in der neuesten Zeit wiederholte Untersuchungen geführt worden sind. S. Egger, Zumpt. Verz. A. Borghesi in Bulletin. archeol. 1842. p. 102. Henzen in Bergk Zeitschr. für Alterth. Wissensch. 1848. N. 27. 37. Ebendas. Osann 1851. N. 8. S. 62. Andre Beamten der Augustales ausser den Seviri waren: Quinquennales; Patronus, Quaestor. Zumpt De Augustal. p. 79. Statt Seviri kommen auch vor VIIIviri Augustales p. 85. Orel. 3963. auch Quatuorviri, Trium-

viri Augustales, doch letztere beide zweifelhaft Orel. 3960—3961. Wenn in Municipalstädten auch Ritter und ein Ritterstand (Equites, Ordo equestes) genannt werden, wie öfter geschieht, so ist nicht, wie man früher annahm, ein Municipalritterstand zu verstehen, sondern römische Ritter, die in dem Municipium wohnten. Orel. 3713. Rein in Pauly Real-Ency. s. v. *Municipium*. Bd. V. S. 226. Zuweilen finden sich ausser den Augustales noch als besondere Classe der Einwohnerschaft: Honorati (Orel. 3716. ingenui, honorati et Augustales); Honore usi (Ibid. 3714. plebs et honore usi), worunter alle durch bekleidete Aemter oder Ehrenauszeichnungen (wie durch Ertheilung des Bisellium Del. 1755. 1775.) hervortretende Personen (Standespersonen, Honoratioren) zuverstehen sein werden (Delect. 1729. p. 342. Curiales Honorati). Morcell. Stil. III. p. 90. — Immunes. Or. 1567.

§. 80.

Wie der Gemeinderath in den Municipalstädten dem römischen Senate nachgebildet war, so waren auch die Municipalämter (Magisteria, Magistratus) den römischen Magistratus nachgebildet. Wir geben im Folgenden, vorzugsweise aus Inschriften, die Nomenclatur der wichtigsten derselben.[1]) Die für den Organismus der Gemeindeverwaltung bedeutendsten und allgemeinsten sind: Duoviri I. D. Aediles, Quaestores.

Duoviri, Duumviri iuri (iure) dicundo (IIvir. I. D.) und Duumviri ohne Beisatz (Zumpt Comm. ep. p. 163.); die Vorstände der Gemeinde, wie zu Rom die zwei Consuln. Orel. 3805 ff. Delect. Ind. VI. s. v. Der Name Consules kommt von dieser Municipalobrigkeit als wirklicher Amtsname nicht vor, wie man sonst nach unsicheren oder unrichtig erklärten Inschriften angenommen hat. Orel. 3774 ff. Die Duumviri Quinquennales sind von den oben genannten nicht wesentlich verschieden, wie man sonst annahm (Or. 3882), sondern die Duumviri, welche in das Jahr fielen, in welchem der Census zu halten war, hiessen D. Quinquennales (Duumv. Quinq. censoria potestate), seit der Zeit, als man keine eigenen Censores in den Municipien aufstellte (seit August). Zumpt Comm. ep. 93 ff. Das Amt der Quinquennales dauerte ein Jahr und wurde alle fünf Jahre erneuert. Zumpt l. l. p. 109. Gewesene Duumviri sind die Duoviralicii. Delect. 1764. und Duovirates. Ib. 1751.

Quatuorviri iuri dicundo (IIII vir. I. D.) und Quatuorviri ohne Beisatz. Delect. Ino. VI. s. v.; nach der frühern Ansicht die aus vier Mitgliedern bestehende höchste Gemeindebehörde, wie die Duumviri aus zwei, und zwar letztere in der Regel in Colonien, erstere in Municipien. Orel. 3791 ff. 3845. Furlanett. Mus. Est. p. 4. Nach der Darstellung von Zumpt l. l. p. 164. sind aber vielmehr darunter zu verstehen die zwei Duumviri und die zwei Aedilen in der Gemeinde zu einer gemeinsamen Behörde vereinigt, von welchen auch jede Beide wieder für sich genannt werden können. Die IIIIviri kommen meistens in Italien vor, Zumpt l. l. p. 162.; die II viri in den Provinzen, Zumpt p. 189. Mit den Quatuorviri Quinquennales verhält es sich wie mit den Duumviri Quinquennales Zumpt l. l. p. 93—95. In beiden Fällen kommt auch der Name Quinquennales allein vor; unter welchen man sich demnach keine besondern Magistrate zu denken hat, wie zur Zeit der Republik die mit dem Geschäfte des Census ausschliesslich betrauten Municipalcensoren. Zumpt De Quinquennalibus municipior. et coloniar. in dessen Commentt. epigraph. p. 73 sqq.

Triumviri iuri dicundo als Municipalobrigkeit sind zweifelhaft. Orell. 3828 ff.

Octoviri kommen mehrmal vor Or. 3967.; die Inschriften mit Erwähnung dieser Municipalbehörde sind alle zusammengestellt von Noel des Vergers in Revue de Philolog. I. p. 531. Decemviri, Duodecimviri, Vigintiviri als Municipalbehörden bei Orel. 3968 bis 3971.

Dictator, in alter Zeit Name der höchsten Municipalobrigkeit, in einigen Städten auch später beibehalten. Orel. 3786. Delect. 161.

Praetor. Orel. 3785. Delect. 1237. Henzen Sui Pretori e Dittatori. Verz. B. und Jenaer Lit. Zeit. 1847. S. 249.

Aedilis. Orel. 3972 sqq. §. 12. p. 207. Aediles municipiorum. Delect. Ind. VI. s. v. Aedilis (municipalis). Gewesener Aedil: Aedilicius.

Praefectus I. D. (iuri dicundo) Delect. 916. 929. 1292. IV viri Praefecti I. D. Orel. 3869. II viri Praef. Ib. 3818. Praef. loco duumviri. Del. 919. Praef. aedilicia potestate. Del. 249, oder auch Praefecti ohne Beisatz, von dem Prätor zu Rom in die Municipien, oder von den Municipalbehörden in die kleineren abhängigen Orte geschickte Commissäre (Oberrichter), auch zuweilen Stellvertreter der Duumviri, u. a. wenn deren Wahl sich verzögerte. Zumpt Commentt. epigr. p. 51 sqq. Henzen in Jen. Lit. Zeit. 1847. Nr. 248. Zu Benevent werden genannt Praefecti Cereales I. D. De Vita Antiq. Benev. p. XIII. n. 11. 12.

Quaestor (Q.), auch Quaestor arkae publicae; Q. pecuniae publicae (Q. P. P.), wahrscheinlich die Arcarii mit ihnen identisch. Orel. 3988 ff. Delect. 1165. 937. bis. p. 111. 943. Andere Namen desselben Municipalamtes: Duumvir ab aerario; Duumvir aerarii, Furlanetto Mus. Est. p. 48. not. 5. Gewesener Quaestor: Quaestoricius (statt Quaestorius). Zumpt Comm. epigr. p. 129.

Curator, vom Kaiser ernannter Obercommissär. Delect. 1743. civitatis 1619. 109. coloniae 98. 254. rei publicae 125. 1535. cet. Solche Curatores erscheinen zuerst unter Traianus als ausserordentliche (extra ordinem) Commissäre; wahrscheinlich erst seit Alexander Severus ein munus ordinarium. Zumpt. Commentt. epigr. p. 153. Orell. 3898 ff. Dieser Curator ist zu unterscheiden von den Curatoren für einzelne Zweige der Municipalverwaltung, wie Curatores kalendarii; operum publicorum etc. Orell. 4005. Zumpt Laur. Lav. p. 7. Comm. epigr. p. 150—152.

Advocatus rei publicae, Adv. populi. Orel. 3906—3907. Adv. publicus. Del. 1603, Rechtsbeistand, Syndicus des Municipiums, oder vielleicht auch der Bürgerschaft gegenüber von dem Gemeinderath. Morcell. Stil. I. p. 94. Eine ähnliche Stelle in noch späterer Zeit: Defensor rei publicae. Del. 1619. colonorum. Orel. 2557.

Praefectus fabrum, Vorstand der Feuerwehr (Löschmannschaft). Morcell. Stil. I. p. 156. Delect. 1647. Zumpt. Laur. Lav. p. 4. zu unterscheiden von dem militärischen Praefectus fabrum legionis. s. Hagenbuch bei Orell. 3428.

Magistri vicorum, Vicimagistri in den Municipien, ähnlich den gleichnamigen Beamten zu Rom. Grut. 481, 8. 1160. 4. Borghesi in Furlanetto Mus. Est. p. 13. not.

Magister pagi, Magister vici, der Bauernvogt, Vorsteher von Dörfern und Weilern. Delect. 1314. 946. 1497. Wie die Municipien und Colonien ihren Senat hatten unter dem Vorsitz der Duumviri, so die pagi ein Collegium von 10—12 Magistri unter dem Vorsitz des Magister pagi. Die erstern hiessen wahrscheinlich Magistri pagani, später einfach: Pagani. Alles dieses erörtert zuerst genauer Borghesi in Furlanetto Mus. Est. p. 15 ff. not.

Dass die bisher aufgeführten Municipalämter oft Veranlassung zu lebhaften Bewerbungen, Parteiumtrieben und vielfachen Demonstrationen gaben, versteht sich von selbst. Einen lebendigen Zug aus dieser Seite des öffentlichen Municipallebens geben die auf den Wänden der Gebäude zu Pompeji noch übrigen, mit dem Pinsel oder mit trocknen Farbstoffen geschriebenen Wünsche, Bitten, Aufforderungen von Seiten einzelner Collegien und Privaten zur Empfehlung von Candidaten zu Municipalämtern. Siehe Delect. 1813—1816. und Guarini Fasti duumvirali.

1) Zusammenstellung der Municipalämter aus Inschriften s. bei Orell Cap. XVI. §. 5—15. n. 3775—4030. Die literarhistorischen Nachweisungen s. bei Rein s. v. *Magistratus municipales* in Pauly Real-Encykl. Bd. IV. S. 1441. Furlanetto Lapid. Patav. p. XXIV—XXVI. Dazu nun noch als von besonderer Bedeutung Zumpt Commentatt. epigraph.

§. 81.

Zu der Organisation der Gemeinden gehören auch die jetzt zu berührenden weltlichen Corporationen,[1]) nachdem wir von den zu dem Cultus gehörenden Corporationen (sodalitates, collegia) schon oben §. 75. S. 237. gehandelt haben. Indem wir uns hier auf das dort Gesagte beziehen, da beide Arten von Corporationen im Wesentlichen ihrer Organisation ganz übereinstimmen, tragen wir zur Vervollständigung der darauf sich beziehenden, auf Inschriften vorkommenden Nomenclatur noch Folgendes nach. Die Bezeichnung solcher Corporationen ist: *Collegium*, auch *Collegius* (Delect. 529. 1784.); *Corpus, Contubernium* (Del. 324.); *Studium* (Orell. 4124. Mommsen Inscr. Neapol. 1525—1527,); in späterer Zeit auch *Curia* (Orell. 3727. Mommsen De colleg. p. 28. not. 4.). Es gehören dahin die Zünfte der Handwerker (collegia opificum), aber auch andere, durch gleichen Stand und gleiche Lebensverhältnisse verbundenen Genossenschaften, wie *collegium medicorum* Delect. 1315., *familiae Iulianae.* Ibid. 579., *viatorum* 925. pag. 110., *venatorum* Orel. 4118., *Germanorum* Orel. 3538., *Curia mulierum* zu Lanuvium Orel. 3740. u. a., wobei es bei manchen zweifelhaft sein kann, ob man sie zu den weltlichen oder geistlichen Corporationen zu zählen habe, wie bei *collegium iuventutis* Delect. 304. s. *iuvenum* Orel. 1383. 2168. und bei dem Beneventanischen *collegium Martensium* Orel. 4124 sqq. Zu Rom waren die städtischen Gewerbe in alter Zeit schon eingetheilt in neun Collegia, von denen die zwei ersten, nämlich die *fabri*, sowie die *liticines (tubicines)* und *cornicines,* als zu dem Kriegswesen gehörig, bei der Centuriateintheilung, jede zwei eigene Centurien mit Stimmrecht bildeten. Plutarch. Num. cap. 17. Das neunte dieser Collegien begriff mehrere Arten von Handwerkern in sich, früher fälschlich für identisch gehalten mit dem auf Inschriften vorkommenden *collegium magnum,* welches ein Priestercollegium war. Reines. Class. I. n. 101. Dirksen Civilist. Abhandl. I. S. 22. Mit der Entwicklung der Gewerbe und des gesellschaftlichen Lebens vermehrte sich die Zahl der Handwerkerinnungen sowohl zu Rom, als in den Municipalstädten, wie natürlich, sehr bedeutend. Zur Zeit des Alexander Severus werden zwei und dreissig Classen von Gewerbtreibenden aufgezählt, welche gewisse Privilegien hatten, ohne diejenigen, welche ohne solche Privilegien waren. Dig. L. 6. *de iure immunitat.* §. 6. unter Constantin ebenso von den obigen ganz verschiedene fünf und dreissig Cod. Theod. XIII, IV, 2. *De excusat. artific.* Die innere Organisation der weltlichen Collegien und der Handwerkerzünfte insbesondere war in Uebereinstimmung mit der Organisation der geistlichen Corporationen und beide ganz analog der Staats- und Gemeindeverfassung, sowie denn auch der Ausdruck *res publica collegii* Orel. 4068. auf dieses Verhältniss hindeutet. Die einfachen Mitglieder *(collegiati; collegae; collegiarii* Delect. 341. *corporati; incorporati)* bildeten den

populus (plebs, auch *sequela collegii* Murat. p. 564, 1. Marini A. A. p. 305. not. 409.), die Beamten der Corporation entsprachen dem *Ordo.* Die zahlreichern collegia sind eingetheilt in *centuriae, decuriae.* Orel. 2252. 4071. 4137. Ausser den schon oben §. 75 gegebenen und auch hier geltenden Namen von Beamten der Collegien fügen wir noch folgende bei (s. Orell. n. 4138. 1—14. Vergl. Del. 1774): *Rector, Praefectus, Quinquennalis,* Bezeichnung der Vorstände der Corporation; *Decuriones,* einzelner Decurien; *Actor, Defensor,* der Syndikus; *Arcarius,* Kassier; *Procurator; Adiutores.* Hinsichtlich der Stellung der Handwerkerzünfte in administrativer und politischer Beziehung glauben wir hier noch Folgendes bemerken zu müssen. Die combinirte Zunft der fabri (bestehend aus *tignarii, dendrophori, centonarii)* bildete in den Städten zugleich eine organisirte, unter öffentlicher Autorität bestehende Feuerwehr (Plin. Epist. X. 42.). Ferner standen die Zünfte dadurch mit der Administration in naher Beziehung, dass mehrere von ihnen Naturalleistungen je nach der Natur ihres Geschäftes für den Staat zu übernehmen hatten, gleichsam Staatsfrohnden;[2]) so hatten die *nautae* und *navicularii* den Transport von Stein, Holz, Lebensmitteln; ähnlich die *suarii, pecuarii,* Viehhändler u. a. Dass die Zünfte in manchen Fällen in Parteistreitigkeiten im Municipium lebhaften Antheil nahmen, ergibt sich aus der Natur der Sache und wird bestätigt durch die auf den angeführten Brief des Plinius von Traian gegebene Antwort, sowie durch die in dem vorhergehenden Paragraphen mitgetheilten Wahldemonstrationen auf den Wänden der Häuser zu Pompeji. Zuweilen waren mehrere verwandte Handwerke zu einer Zunft verbunden, namentlich die *dendrophori, fabri* (tignarii) und *centonarii;* letzteres nach einer Verordnung Constantins.[3]) Daher werden dieselben auch so oft in Verbindung genannt: Delect. 1597. 1771. 1793. Vergl. auch Orel. 4071. 4082. 4094. Andrerseits war für manche Gewerbszweige das Princip der Theilung der Arbeit sehr weit getrieben. So hatte man für die Stein- und Marmorarbeiten: *lapidarii, marmorarii, quadratarii, characteriarii, statuarii, sculptores;* für die Bearbeitung von Gemmen: *politores, caelatores, cavatores, compositores, inclusores.* Einzelne Gewerbsleute, für deren Gewerbszweig an dem Orte, wo sie sich aufhielten, kein eigenes collegium war, schlossen sich an eine der andern Zünfte an; so *Poppilius negotiator artis prossariae adpertinens honorato corpori utriculariorum* (Boissieu Inscr. Lyon. p. 407.) und ein *lintiarius,* Namens *Illiomarus,* gleichfalls *corporatus inter utriclarios Lugduni consistentes* (Ibid. p. 409.). Angesehenere Zünfte erhalten ehrende Prädicate: *splendidum, honoratum corpus, tria collegia principalia* (fabrorum, centonariorum, dendrophororum). Murator. p. 564, 1. Ausserdem, dass die vornehmlich nur aus Inschriften zu schöpfende Kenntniss der alten römischen Corporationen zur vollständigen und richtigen Auffassung des antiken Lebens gehört, welches durch diese selbständige corporative Existenzen nicht minder als das Mittelalter

vor unserer Zeit sich so vortheilhaft auszeichnet, so nimmt dieser Gegenstand auch noch in andern Beziehungen ein lebhaftes Interesse in Anspruch, weil die ersten Christen gleichfalls als ein Verein, als eine Körperschaft auftraten und dieses Verhältniss sowohl von Seiten ihrer Vèrfolger als ihrer Vertheidiger geltend gemacht wird, so wie ferner deswegen, weil, wenigstens in allen Ländern, welche unter römischer Herrschaft standen, die Anfänge der Zünfte unverkennbar auf die römischen Zünfte zurückweisen.[4]) Es wäre ein interessanter Gegenstand aus dem Gebiete der römischen Epigraphik, die auf Inschriften vorkommenden weltlichen Corporationen, namentlich die Handwerkerzünfte vollständig zusammenzustellen und zu erläutern. Wir beschränken uns hier darauf, nur beispielsweise eine Anzahl solcher Corporationen und Handwerke aufzuzählen, welche durch ihre besondere Eigenthümlichkeit oder durch neugewonnene Aufklärungen darüber von Interesse sind. Ueberdiess bemerken wir schliesslich, dass Arbeiten derjenigen Handwerke, welche zum Dienst des Heeres nöthig waren, militärisch organisirt und jeder Legion zugetheilt waren, wovon weiter unten bei den Inscriptiones militares die Rede sein wird.

Collegium aquae, sive fontanorum, Corporation der Brunnenmeister (Runnsmeister zu Freiburg in Breisgau von alten Zeiten her ein Gemeindeamt). Delect. 1768.

Ars characteraria. Auf einem Lyoner Stein bei Spon. Miscell. p. 222. und Boissieu p. 426. *Aureli Leontis qui vixit annis XVIII.* (Boissieu: XXIII) *M. VII. D. VII. artis caracte....* Eine von Bimard de la Bartie und von Raoul-Rochette Lettre à Mr. Schorn p. 56. not. zugelassene Lesung *bractearii* ist willkürlich, da die ersten Buchstaben unzweifelhaft sind. Spon, dem Forcellini lex s. v. nicht widerspricht, und Boissieu verstehen unter ars characteraria das Geschäft, Schrift auf Stein und Metall einzugraben.

Collegium centonariorum, Del. 249. 346. cet., eine sehr häufig vorkommende, mit den tignarii und dendrophori verbundene Zunft, von welcher Art wir jetzt kein Gewerbe haben. Die centonarii nähten Lappen von abgetragenen und zerrissenen Kleidern (centones) zusammen zu dem verschiedensten Gebrauche, zu Kleidern für arme Leute (daher wohl das bunte Kleid des Arlechino), zu Decken für allerhand Gebrauchsweisen, als Bettdecken, Segel, Schutzdecken im Kriege und zum Ersticken der Flamme bei einem ausgebrochenen Brande.

Ars cretaria. Negotiator artis cretariae. Orel. 4302. 2029. Gewöhnlich versteht man darunter das Gewerbe, die Kreide zuzurichten und den Handel mit der so zugerichteten Kreide. Boissieu Inscr. p. 430 ff. weist nach, dass vielmehr vorzugsweise an Töpferwaaren (aus creta figlinorum Plin. H. N. XIV., 25. XXXI., 28.) und den Handel damit zu denken sei, worauf auch die Abbildungen von Gefässen auf dem von ihm mitgetheilten Grabstein eines Negotiator artis cretariae hindeuten.

Dendrophororum collegium. Das Gewerbe, welches das Fällen der Bäume, die Herrichtung des Bau-, Nutz- und Brennholzes und den Handel damit besorgte. Del. 749. 1789. cet. Das Verhältniss dieses collegium dendrophoror. zu den bei dem Cultus oft genannten dendrophori sieht auch Rabanis Recherches sur les dendrophores p. 59. unter Zustimmung von Boissieu Inscr. p. 413. gerade so an, wie von uns oben S. 239 angedeutet worden ist.

Exclusor artis argentariae kommt nur auf einem Lyoner Grabstein vor: Potitio Romulo qui vi. ann. XXXV. defunct. arti. arg. exclussor. Boissieu Inscr. p. 424. Das Wort exclusor von einer gewissen Klasse von Silberarbeitern ist festgestellt, wie der Abbé Greppo (Souvenirs de quelques artistes Lyonnais in Revue de Lyonais

XII., 341.) aus Augustin. Enarrat. in Psal. LXVII., 39. und aus Du Cange Glossar. s. v. *Exclusor* nachweist. Derselbe hält diese Arbeiter für identisch mit den bei Quintilian. II., 21. genannten excusores (Verfertiger von Bronzegefässen, von den statuarii daselbst unterschieden); Boissieu sieht darin einen besondern Zweig dieser Arbeit, nämlich den repousseur, der die Figuren und Ornamente der Vasen in getriebener Arbeit macht, was jedoch auch excusor bedeutet.

Ars prosaria (prossaria). Auf einem oben schon angeführten Lyoner Steine Grut. 649, 7. von Boissieu p. 407. aufs neue aufgefunden und verglichen: *Poppili. natio. Sequano, civ. Lugdunens. negotiatori artis prossari.* Da prosa nach alten Glossen s. v. a. als tunica pexa, so haben wir hier einen Kaufmann, welcher mit solchen Tüchern (Biber) handelt, deren Verbrauch in Gallien nach den klimatischen Verhältnissen des Landes bedeutend gewesen sein muss.

Utriculariorum (utriclariorum) collegium. Delect. 183. 294. Man verstand unter dieser Benennung 1) Dudelsackpfeifer oder auch Verfertiger solcher Instrumente, nach dem Gebrauche bei Sueton. Ner. cap. 54. (so Sertor. Orsat. Not. Romanor. p. 175); 2) Weinhändler, weil man den Wein auch in Schläuchen transportirte; so Menestrier Preparation à l'histoire de Lyon. p. 33.; 2) Unternehmer und Fabrikanten von Barken, Flössen, Brücken durch Schläuche gebildet oder getragen. Diese letzte Meinung ist die nun allgemein angenommene Ansicht, am besten begründet durch Calvet Dissertation cet. Verz. A. Nach Boissieu's Ausführung l. l. p. 401 ff. sind die Utricularii überhaupt und im Allgemeinen Fabrikanten lederner Schläuche (utres). Diese wendete man allerdings bei der Schifffahrt und dem Brückenbau häufig an, sowie man auch jetzt wieder bei der Construction von Pontons für militärische Zwecke auf dieses System zurückkommen soll; daher die öfters auf Inschriften vorkommende Verbindung der utricularii mit den fabri navales Grut. 448, 5. und nautae Delect. 751. Aber eben so wendete man solche Schläuche an zum Transport von Flüssigkeiten; damit hängt auch vielleicht der Umstand zusammen, dass wir einen negotiator vini als Patron der utricularii zu Lyon finden. Boissieu p. 398.

1) Grut. Ind. cap. IX. p. XXXIX. Collegia, corpora. Murat. Class. VII. Collegia varia. T. I. p. 511 sqq. und Ind. Class. VII. p. 2163. Donat. Class. VII. Tom. II. p. 17 sqq. Orel. Cap. XVII. Vol. II. p. 227 sqq. Collegia, Corpora cet. besonders p. 244. Delect. p. 385. §. 10. Acta collegior. non sacror. und Ind. IX. s. v. *Collegium* et *Corpus*. Boissieu Inscript. de Lyon. Livrais. 5. Chap. X. Inscriptions relatives aux corporations. Ausser den oben §. 75. Anmerk. 1. angeführten Werken (Mommsen De colleg. p. 27 sqq.): Dirksen Histor. Bemerkungen über den Zustand der jurist. Personen, in dessen Civilist. Abhandlung. Berlin 1820. S. 1—143. Hinsichtlich der Gewerbe (artes, opificia) überhaupt und auch solcher, von denen kein eigenes Collegium genannt wird, s. Gruter. Ind. cap. VIII. p. 36. *Artes, professiones, negotiationes.* Murator. Class. XIII. Tom. II. p. 935 sqq. Donat. Class. XIII. Tem. II. p. 314. Orel. Cap. XVIII. Vol. II. p. 247 sqq.

2) Eine interessante und sonst noch nicht so dargestellte Auffassung von Rabanis Recherches sur les dendrophores p. 43 ff., auch bei Boissieu Inscript. de Lyon. p. 482. Ebendaher p. 411. ist die nächstfolgende Bemerkung genommen.

3) Cod. Theodos. XIV., 8, 1. In quibus cumque oppidis dendrophori fuerint, centonarariorum atque fabrorum corpori adnectantur, quoniam haec corpora frequentia hominum multiplicari expedit.

4) Auf die erstere Beziehung macht Boissieu l. l. p. 385. ganz passend aufmerksam unter Hinweisung auf Tertullian. Apologet. cap. 38. 39. Die andere Beziehung wird für unser südwestliches Deutschland genauer ausgeführt von Mone Urgeschichte des bad. Landes. I. 251 ff. 296 ff.

§. 82.

C. Nach unserer früher angedeuteten Eintheilung ist jetzt die Nomenclatur der auf Inschriften vorkommenden *untergeordneten Stellen*

und niedern Dienern zu geben. Wir unterscheiden dabei: 1) Behörden niedrern Ranges als die oben §. 76—80 aufgezählten (Magistratus minores, Officia minora): in der Justiz-, Polizei- und Finanzverwaltung des Staates und der Gemeinden; 2) die Apparitores magistratuum, begreifend: a) das Kanzleipersonale (Ballei, Officium, Officiales) der einzelnen Magistrate und der Behörden; b) die niederen Diener. 3) Die den Magistraten und Behörden zugetheilten servi publici. Von der unter 1. angeführten Klasse heben wir folgende aus:

a) Zu Rom: Viginti viri, der erste Grad der Staatsstellen noch vor der Quästur; begriff folgende Behörden: 1) Decemviri stlitibus iudicandis (X VIR. STLIT. IVD.). Eine Art Unterrichter, zugleich Präsidenten des Richtercolleges der Centumviri. Del. 902. 903. cet. Ind. VI. — 2) Triumviri capitales (III vir und Trium vir cap.) hatten die Vollstreckung der Todesurtheile zu besorgen. Delectus 901. 906. cet. Ind. VI. — 3) Triumviri monetales A. A. A. F. F. (auro, argento, aeri, flando feriundo), Münzmeister (Delect. 898. 1599), auch XX viri monetales, da sie zu den XX viri gehören. Ibid. 1636. Die kaiserliche Münze prägte nur Gold- und Silbermünzen (moneta auraria argentaria), während der Senat bis auf Gallienus die Kupfermünzen prägen liess. Seit Traian kommen neben den Triumviri monetales auch Procuratores und Rationales monetae vor (Orel. 3570. Marini A. A. p. 489.), welche man für identisch hält und für die Vorsteher der Kaisermünze, während die Senatsmünze fortdauernd unter den Triumviri monetales stand. Nach Constantin's Organisation stand das Münzwesen unter dem Comes sacrarum largitionum, und die einzelnen Münzstätten unter einem Procurator. Auch Praepositus monetae kommt vor Marini Inscr. Alban. p. 109; nicht aber auf der von Koner in Pauly Real-Enc. s. v. Triumviri monetales S. 2158 angeführten Inschrift bei Donat. Suppl. II. p. 263, 7, wo ... *monetae Trevericae Praeses* ... steht, das letzte Wort aber zu dem Folgenden gehört. — 4) Quatuorviri viarum curandarum Delect. 1592 hatten die Oberaufsicht auf die Unterhaltung der Strassen zu Rom; zur Zeit der Republik: IIIIviri vicis in urbem purgandeis Tab. Heracl. c. II. Del. p. 268. Marin. A. A. p. 754. Die IIIIviri viar. curandar. werden noch unter Alexander Severus genannt. Fabret. p. 37. n. 179. Ueber die andern Angestellten bei der Münze s. unten unter b. s. v. *monetarii*.

Praefectus feriarum latinarum Delect. 1636. s. Praefectus urbi feriarum lat. Orel. 3153. nur für die Dauer der Abwesenheit der Consuln bei dem genannten Feste aufgestellter (nomineller) Stadt-Präfect; wird auf Inschriften noch unter Gallien erwähnt. Orel. 3154.

Curatores regionum. Unter den vielerlei Curatores höhern und niedreren Ranges gab es auch für jede Region einen unter den Vici magistri stehenden Curator, welche darum und weil in der Regel Freigelassene, nur einen untergeordneten Rang haben können: so erscheinen sie unter Hadrian auf der Basis Capitolina. Delect. 1497. Später kommen jedoch *Curatores regionum* von höherm Rang vor Capitolin. Marc. Aurel. cap. 11. und unter Alexander Severus (Lamprid. Alex. cap. 33.) aus Consulares viri genommen.

Denuntiatores. Auf der Capitolinischen Basis a. a. O. wird für jede Region ein Denuntiator (Anzeiger von vorgefallenen Vergehen und Unordnungen, oder wie Becker Röm. Alterth. II. 3. S. 269 annimmt, zur Besorgung öffentlicher Ankündigungen) neben dem Curator genannt; in den Regionenverzeichnissen wird kein Denuntiator genannt, statt dessen zwei Curatores für jede Region. Die Denuntiatores bildeten ein eigenes Collegium in Decurien getheilt Del. 1584. mit X primi. Ib. 921.

b) Subalterne Angestellte zu Rom und ausserhalb Rom in der Provincial- und Municipalverwaltung (von manchen derselben kommen ähnliche Geschäfte und ihre Benennungen in Privatdiensten und in grossen Privathäusern vor):

A censibus, a censu (Ad census. Orel. 3180.) nicht zu verwechseln mit dem Censitor oder A censibus accipiendis, ein Unterbeamter, der die Cen-

sustafeln in Verwahrung hatte, später Magister census. s. Borghes. in Ann. arch. 1846. p. 322. Boissieu Inscr. p. 249.

A commentariis, Protokollist, Secretär; allgemeine Bezeichnung dieses Geschäftes in allen Theilen des Geschäftslebens und der Verwaltung mit näherer Bestimmung für jeden einzelnen Fall: A com. beneficiorum Delect. 1127. rationis patrimonii Ib. 633. operum publicorum Orel. 3205 cet.

A rationibus, Verrechner, Rechnungsführer, und mit Beifügung näherer Bestimmungen.

Ab actis, Actuar, Protokollist; mit näher bestimmenden Beisätzen: fori Orel. 832. senatus 2274. u. a. Marini Inscript. Alb. p. 54. Dafür später auch, obgleich auf Inschriften selten, Actuarius (comitum) Murat. 864, 3. und Actarius Grut. 260, 1.

Acceptores, Einnehmer Or. 3199. zu Ostia ein Collegium derselben Fea Framment. di fast. n. 20. angeführt bei Forcellin. s. v. *puteus*.

Adiutores, Helfer, Gehilfen aller Art von höherm und niedern Range: ab actis Del. 1098. a cognitionibus dominicis. 1106. Praefecti annonae. Grut. 622, 3. Duumviri. Ibid. 387, 4. u. a. Mehrere Classen derselben stellt zusammen Fabrett. p. 345. Coadiutor officii rationalium Orel. 3427. aus Seivert. Inscript. Dac. p. 64. Das Wort beruht also nicht, wie Forcellini s. v. *Coadiutor* glaubt, nur auf einer unechten Inschrift bei Gruter.

Allectores (ALL.). Orel. 369. *Curator coloniae idemque allector.* 3654 *allector Galliarum;* Unterbeamten im Finanzwesen. Boissieu Inscr. p. 259. Orel. 779. wiederholt 2406. werden zwei Personen genannt: *Allectores Cultores Silvani, idem Immun.*, wobei Or. die Vermuthung ausspricht, Allectores seien ii qui in collegium cultorum Silvani alios adlegebant atque initiabant; doch kommen sonst Allectores als Beamte eines Collegiums nicht vor. Adl. aerar bei Furlanett. Mus. d'Est. p. 133. erklärt: *Ad lectus aerarii.*

Arcarii, allgemeiner Name, wie: Cassier im öffentlichen und Privatdienst.

Archiatri (sing. *—os.* Or. 4226. und *—er.* Grut. 632, 5.), nicht kaiserliche Leibärzte, oder die angesehensten Aerzte in grossen Städten, nach Godofred ad l. 4. Cod. Theodos. *De medic. et profess.*, sondern von den Municipalbehörden angestellte und besoldete Aerzte, wie Oliver. Marmor. Pisaur. p. 152. daraus nachweist, weil solche Archiatri als Municipalstädten angehörig vorkommen (zu Pisaurum Marmor. Pis. n. LXIV. zu Pola. Grut. 632, 9.), und weil in dem angeführten Titel Cod. Theodos. l. 9 und 10, wo von besoldeten Aerzten die Rede ist, jedesmal die Bezeichnung *Archiatri* vorkommt. Ausser den bisher angeführten drei Inschriften noch eine vierte mit Erwähnung eines Archiatros bei Reines. XX., 205.

Circitores, Wächter im Civil- und Militärdienst, welche zu diesem Zwecke einen gewissen Raum zu begehen haben. Orel. 3204. Aur. Supero circit. sub cur. Iusti. Vergl. unten unter den ministeria servilia.

Coactores, Geldeintreiber, Geldeinsammler im öffentlichen und Privatdienst. Orel. 2901. 3252.

Contrascriptor, Gegenschreiber, Controleur. Del. 1108. (ein Sklave wie auch ein anderer Mur. 2042, 4.).

Cursus publicus. Die verschiedenen Angestellten bei der Post sind aufgezählt bei Godofred. ad Cod. Theod. VIII., 5. T. II. p. 523. Ed. Ritter. Die Posthalter, Postmeister auf den Stationen: *Mancipes, Procuratores;* ausserdem werden genannt *Praepositi* (P. P.) *cursus publici*. Orel. 3181. Die obere Leitung hatten die obersten Administrativbehörden der Provinzen, und das ganze Postwesen stand unter dem Praefectus Praetorio. Delect. 1331.

Custos, Wächter, Aufseher, im öffentlichen und Privatdienst: C. fluminis. Orel. 3211. vivarii. Ib. 22.

Dispensator, Verwalter, Rechnungsführer; in allen Zweigen des öffentlichen und des Privatdienstes aus dem Stande der Sklaven, der Freigelassenen und der Freien. Delect. Ind. VI. s. v. Orel. 2914 sqq.

Dissignator (Disignator, Designator), Procurator, Anordner, Regisseur in verschiedenen Beziehungen: *Caesaris Augusti.* Grut. 601, 1. *operum publicorum.* Fabret. p. 302. n. 284. *scenarum.* Orel. 934. wird mit Praeco zusammengenannt Del. 929. und in der Tab. Heracleens. cap. VI. Del. p. 271 wird von den Municipalobrigkeiten ausgeschlossen: *qui praeconium dissignationem libitinamve faciet.*

Exactor, Geldeinzieher, Eintreiber, im öffentlichen und Privatdienst,

mit Beifügung des Geschäftskreises: *ad insulas.* Del. 1115. *hereditatium.* Orel. 2921. *tributorum in Helvetia.* Ib. 362 cet.

Horrearius, Aufseher der Fruchtspeicher, Kastenvogt. Delect. 912. Orel. 3214.

Inquisitor Galliarum. Orel. 3653. Bedeutung ungewiss; nach Boissieu Inscriptt. p. 264. ausserordentliche Commissäre, um Beschwerden in Steuersachen zu untersuchen und zu erledigen.

Iudices verschiedener Art Delect. Ind. VI. und Orel. Ind. V. s. v. *Iudex arcae Galliarum.* Boissieu Inscr. p. 283.

Mensores. *Agrimensores, Mensores agrarii.* Orel. 3223. Geometer; bei Bauaufführungen: *Mensor aedificiorum.* Del. 694. Fruchtmesser: *Mensores frumentarii.* Orel. 4109., theils der Privatindustrie angehörig, theils aber auch dem öffentlichen Dienste: *Mensor publicus.* Delect. 913.

Monetarii. Subalterne Angestellte bei dem Münzwesen, wie: *Aequator monetae.* Orel. 3228. Boissieu Inscr. p. 281. *Exactor auri, argenti, aeris.* Ib. 3229. mit den dazu gehörenden Arbeitern *Officinatores* et *Nummularii.* Orel. 3226. (familia monetalis): *Signatores, Suppostores, Malleatores.* Or. 3229.

Procuratores. Ausser den Finanzdirectoren in den kaiserlichen Provinzen, und den Statthaltern in den Provinzen, beide mit diesem Titel, gab es noch sehr viele untergeordnete Finanz- und Administrativbeamte mit diesem Titel und einem näher bestimmenden Beisatze, wie: *Proc. vicesimae hereditatium.* Delect. 910. 1593. Boissieu Inscr. p. 237. 273. *ab scena.* Ib. 863. *ad alimenta.* 908. cet. s. Delect. Ind. VI. Orell. Ind. V. sub v. die Zusammenstellung bei Rein in Pauly's Real-Encyclop. s. v. Bd. VI. 1. S. 89. und Boissieu Inscr. p. 231 ff.

Rogator hiess der bei den mündlichen Abstimmungen in den Comitien mit der Abnahme der Stimmen beauftragte Bürger, und bei eingeführter schriftlicher Abstimmung die neben den Stimmkästchen (cistae) stehenden Aufseher. Die auf Inschriften vorkommenden Rogatores sind aber anderer Art, und ihr Geschäft nicht näher bekannt: *Rog. ab scaena.* Orel. 2640. *beneficiorum.* 3239. *a foro* 4109.

Tabularii. 1) Registratoren und Archivare, welche die tabulae aufbewahrten; 2) Buchhalter, Rechnungsführer; in allen Zweigen der Verwaltung, mit näherer Bestimmung: *Tabularius provinciae Lugdunensis.* Del. 911. *vicesimae hereditatis.* Ib. Orell. 2959 ff. und Ind. V. s. v. *Tabularius a rationibus mensae Galliarum.* Boissieu Inscr. p. 281. Buchhalter bei der Staatsbank in Gallien, wie denn überhaupt die Staatskasse in der Kaiserzeit zugleich auch Bankgeschäfte machte. *Tabellarius* (Briefbote) findet sich in späterer Zeit statt *Tabularius.* Marini A. A. p. 614., welcher auch Tabellarius ex officio annonae bei Fabretti cap. IV. n. 366 so verstehen will.

Villicus (vilicus), ausser dem villicus familiae rusticae, überhaupt s. v. a. Verwalter: *vilicus vicesimae libertatis.* Orel. 3334. *stationis.* Ib. 1789. *a plumbo.* 2859.

§. 83.

Die zuletzt aufgezählten Angestellten untergeordneten Ranges hatten grossentheils einen eigenen Geschäftskreis. Ausser ihnen gab es aber auch noch ein zahlreiches Kanzlei- und Dienstpersonal, welches den höhern Magistraten beigegeben und zur Disposition gestellt war.[1]) Unter diesen Gehilfen und Dienern hat man zu unterscheiden: 1) Privatdiener aus dem Hause und für die Person des Magistratus, welche aber von ihm auch bei seinen Amtsverrichtungen benützt wurden, wie z. B. die *Nomenclatores,* welche in der Regel immer nur der Person, nicht dem Amte beigelegt werden: *Nomencl. Caesaris, Augusti, Potiti Messalae* und dergleichen. Jedoch kommt auch vor ein Nomenclator censorius Orel. 3231. und Nom. praetorii Fabret. 200, 490. Orel. 3232. letztere von Momm-

sen De apparitorib. p. 3. not. für unecht gehalten.[*]) 2) Von den Magistraten aus der Zahl ihrer Freigelassenen ausgewählte Privatdiener, jedoch nicht für ihre Person und in ihrem ständigen Privatdienst, sondern nur für das von ihnen bekleidete Amt: *Accensi*, Del. 931. 932. p. 111. cet. Mommsen l. l. p. 3—5., verschieden von den *Accensi velati*, einem dem Cultus angehörenden, nach Mommsen aber bei dem Strassenbau verwendeten Collegium (s. oben §. 75. S. 240.). Diese Art von Dienern konnten von dem Magistratus nach Belieben angenommen und entlassen werden, und bildeten daher auch kein ständiges Collegium. 3) *Apparitores*, öffentlich angestellte, in ständigen Collegien vereinigte Gehilfen und Diener, bestehend aus römischen Bürgern (namentlich die Scribae) und Freigelassenen, welche den obrigkeitlichen Aemtern zugetheilt blieben, wenn auch die Person der Magistratus jährlich wechselte. Sie bilden vier Classen in folgender Rangordnung: *Scribae*, *Lictores*, *Viatores*, *Praecones*. Die *Scribae* und *Praecones*, verschieden von diesen öffentlichen Dienern, kommen ausserdem auch im Privatdienst und im Kreise der Privatindustrie vor. Die *Apparitores* der *Magistratus maiores* der Consuln, Prätoren, Censoren waren für jede Classe alle in ein Collegium vereinigt, und zwar nur von den drei Classen der *Lictores*, *Viatores*, *Praecones*. Für die Schreibereigeschäfte, welche bei diesen Magistraten nicht in Protokollen, Rechnungen und dergleichen, sondern in Briefen, Rescripten und dergleichen bestanden, verwendeten sie ihre eigenen Privatschreiber, oder auch öffentliche, die aber in ihrem Dienste kein besonderes Collegium bildeten. Bei den *Apparitores* der andern Magistrate (*Quaestores*, *Tribun. pleb. Aediles* u. s. w.) fielen mit Ausnahme der Vicomagistri die *Lictores* hinweg und nahmen die Scribae (Scribae librarii) die erste Stelle ein, und die drei Classen der Apparitores (Scribae, Viatores, Praecones) bildeten jede für sich im Dienste des betreffenden Magistratus und nach ihm benannt (*Scribae, Praecones quaestorii*, *aedilicii* cet.) ein Collegium. Die Collegien waren in Decurien getheilt und an der Spitze derselben steht ein dirigirender Ausschuss: *Sex primi* oder *Decem primi*, auch *Magistri* Orell. 3256. 2253. Die Organisation dieses ganzen Dienstzweiges zeigt besonders die Lex de scribis, viatoribus et praeconibus Delect. 1681. Aehnlich waren die Namen und die Organisation der *Apparitores* der Municipalobrigkeiten, von welchen letztern die Duumviri jeder zwei Lictoren hatte. Die *Lictores populares denunciatores Puteolani* Orell. 2544. scheinen, da auch andere Städte ihre *Vicomagistri* gleich Rom hatten, wie die *Lictores populares denuntiatores* nach Mommsen l. l. S. 50 den *Vicomagistris* zu Rom angehörten, ebenso den Vicomagistris zu Puteoli anzugehören.

Zur Unterstützung der Apparitores bei den höhern Magistraten und in manchen Fällen in der Eigenschaft von Apparitores dienten zn Rom und den Municipalgemeinden, so wie auch bei dem Cultus und bei den verschiedenen Collegien, zahlreiche *Servi pu-*

blici, über deren Namen und verschiedene Classen im Allgemeinen schon oben §. 43 S. 125 die Rede war. Sie besorgten manche Dienstleistungen, welche in andern Fällen auch von Freien besorgt wurden, wie servi publici auch als tabularii, arcarii, actores, stationarii und dergleichen vorkommen. Die familia publica bei manchen Zweigen des öffentlichen Dienstes war sehr zahlreich, so wie z. B. bei dem Dienste der Wasserleitungen und Brunnen (aquarii), welche wir genauer kennen aus Frontin. De aquaeduct. 117. und aus Inschriften Orell. 2899 f. 3203. Es gehörten dazu: *villici, castellarii, circitores, silicarii, tectores, aliique opifices,* zusammen: 240 Köpfe der familia publica und 460 Köpfe der familia Caesaris.

Im Verlauf der Zeit änderten sich wie die Stellung und die Namen der Magistratus, so auch der Apparitores, und zwar schon von dem zweiten Jahrhundert nach Chr. an, bis auch dieser Zweig des öffentlichen Dienstes wie die übrigen seit Constantin eine neue, feste, von den frühern Einrichtungen bestimmt unterschiedene Organisation erhielt.[4]) Darnach blieben die aus der republikanischen Zeit herrührenden Apparitores, namentlich die Lictores und Viatores mit ihren Namen und Attributen nur bei denjenigen Magistraten, welche gleichfalls noch die Namen und einige äussere Formen aus jener ältern Zeit behalten hatten, also bei den Consuln und Prätoren. Im Allgemeinen aber und für alle übrigen Behörden war das Hülfs- und Dienstpersonal seit Constantin in folgender Weise organisirt und benannt. Jeder der höhern Angestellten, namentlich die oben §. 78 genannten hatten zur Vorbereitung und Ausführung der ihm obliegenden Geschäfte und Beschlüsse seine eigene unter ihm stehende Kanzlei (Officium, Officiales, Apparitores, Cohors, Cohortales), mit genauer Abgrenzung und nach militärischer Weise geregelten Ordnung der Geschäfte und der Rangstufen, sowie denn auch mehrere Namen dieser Civilämter von dem Militär hergenommen waren, wie: Cornicularius, Commentariensis u. a. Im Allgemeinen stand an der Spitze eines jeden dieser verschiedenen Officia ein *Princeps* (Kanzleidirector), Grut. 599, 6. Murat. 815, 1., ihm zur Seite zwei andere Beamte: *Cornicularius* (nur bei Civilstaatsstellen vorkommend, nicht bei Hofstellen) Orell. 1251., zweiter Chef und Stellvertreter des Princeps, und *Primiscrinius* Orel. 2953. Marin. A. A. p. 682. s. *Adiutor*, (im engern Sinne) Chef des Executivbureau's. Unter diesen stand das verschiedene andere Kanzleipersonale, wozu bei uns die Secretäre, Registratoren, Revisoren u. s. w. gehören, dort: für die Criminaljustiz *Commentarienses* Grut. 33, 7., für die Civiljustiz: *Ab actis;* in dem Finanzwesen: *Numerarii, Tabularii.* Bei den verschiedenen Kanzleien ohne Rücksicht auf den zuletzt bemerkten Unterschied kamen noch ferner vor: der *Regerendarius*, welcher die Geschäfte des betreffenden Magistrates rücksichtlich der Post (cursus publicus) verwaltet, und der Angestellte mit der Bezeichnung *Cura epistolarum* (A libellis s. Subscribendarius) zur Besorgung der persönlichen Correspondenz des Chefs des betreffenden Dienstzwei-

ges, welchem die Kanzlei angehörte. Von den meisten dieser eben genannten Kanzleibeamten, namentlich von jenen drei zuerst genannten *(Princeps, Cornicularius, Primiscrinius)* hatte Jeder wieder ein eigenes Büreau (*scrinium*) von fest angestellten und besoldeten Hilfsarbeitern und Dienern unter sich. Neben diesen *Scrinia* bestanden je nach den verschiedenen Dienstzweigen corporative Verbindungen von Practicanten, *Scholae* genannt, und zwar sowohl für das schreibende Personale *(Scholae literatae)*, als für das die praktische Ausführung von Geschäften besorgende Personale *(Scholae illiteratae)*. Aus diesen *Scholae* rückte man in die Stellen der *Scrinia* vor. Zu diesen Scholae gehörten: *Schola Exceptorum* (Schreiber, Kanzleipracticanten), aus welchen die höhern Kanzleibeamten, wie der Cornicularius, Primiscrinius u. a. ihre Hilfsarbeiter *(Adiutores*, Concipisten) nehmen, sowie die Decopisten *(Chartularii)*; die *Schola* der *Agentes in rebus* (Orel. 3181. 3182.), verwendet zu Sendungen in die verschiedenen Theile des Reiches mit wichtigern oder minder wichtigen Aufträgen, und darnach unsern ausserordentlichen Commissären höhern Ranges oder den Feldjägern, Kabinets-Couriren und dergleichen entsprechend. Die *Agentes in rebus* begriffen fünf Grade: *Ducenarii*,[5] (CC.) sehr angesehene Stellen, denn man konnte nach längerer Verwendung als *Ducenarius* zum *Princeps* in dem Officium eines *Praefectus praetorio* oder eines *Rector provinciae* vorrücken; ferner: *Centenarii, Biarchi, Circitores, Equites.* Aehnliche Agenten untergeordneten Ranges, welche zur Beaufsichtigung und Erkundigung in den Provinzen herumreisten, waren die *Curiosi (Curagendarii)*. Ausser allen diesen bisher genannten Mitgliedern oder Angehörigen der verschiedenen Officia der Behörden werden, bei Angabe des Officium, welche in der Notitia dignitatum, regelmässig nach der Aufführung der höhern Behörde selbst, folgt, noch mehrere andere bei dem öffentlichen Dienst verwendete Classen von Personen genannt, als: *Censuales*, *Interpretes omnium gentium* (in dem Officium des Magister Officiorum. II. cap. VIII. p. 44.), *Nomenclatores, Singularii* s. *Singulares.*

1) Mommsen De apparitoribus magistratuum romanorum in Welcker Museum für Philol. 1848. S. 1—57.

2) s. jedoch gegen diese Ansicht Mommsens über die Nomenclatores, die Bedenken Marquardt's in Becker's Handb. d. röm. Alterth. II. 3. S. 275. Not. 4.

3) Orell. 2849—2900. *Servi publici.* Rein. in Pauly Real-Encyclop. s. v. *Servi publici.* Bd. VI. 1. S. 1102.

4) Das Folgende nach Bethmann-Hollweg Handbuch des Civilprozesses I. S. 160—211. und Böcking ad Notit. dignit. I. p. XIII. Rein. in Pauly Real-Encyclop. s. v. *Officium* Bd. V. S. 884. Die Notitia Dignitatum enthält bei jedem Amte am Ende die Aufzählung des dazu gehörigen Officium. Ausserdem gehört von den Quellen besonders hierher Theodos. Cod. Lib. VI. Tit. 27—34. VIII., 1—8.

5) Marini A. A. p. 732. not. 87. coll. 805. not. 56. Orell. 3182. *Agens CC.* Von den hier genannten Ducenarii sind zu unterscheiden, ausser den militärischen Ducenarii, auch noch die Procuratores ducenarii. Orell. 946.

§. 83.

Zum Schlusse dieses Abschnittes bleibt nur noch Einiges zu bemerken über die Reihenfolge, in welcher mehrere Aemter einer und derselben Person aufgeführt zu werden pflegen, sowie einige andere hierher gehörige allgemeinen Punkte. Was die zu den Namen hinzugefügte Anführung der bekleideten Aemter betrifft, so findet sich diese zwar in der Regel auf den Titulis honorariis, welche von Andern zu Ehren der daselbst genannten Person verfasst sind. In andern Fällen bleibt diese Anführung aber auch zuweilen ganz hinweg,[1] oder die Aemter werden nicht vollständig, sondern nur theilweise aufgezählt.[2] Wenn die bekleideten Aemter aufgezählt werden sollten, so konnte dieses auf doppelte Weise geschehen: entweder chronologisch, nach der Zeit ihrer Uebernahme, und also die niedern Aemter zuerst, darauf die höhern in aufsteigender Linie; oder dem Range nach, und demnach umgekehrt in absteigender Linie. Man findet nun auf den Inschriften sowohl die eine als die andere Reihenfolge angewendet.[3] Bei dem Zusammentreffen von lebenslänglichen priesterlichen Würden mit vorübergehenden weltlichen Aemtern findet man erstere ganz vorausgesetzt, wie Del. 1478., oder doch, wenn auch dem Consulate nachgesetzt, den übrigen nachfolgenden Aemtern vorgesetzt, wie Del. 1637. Auch findet sich diese Anordnung, dass die letzte zur Zeit der Abfassung bekleidete Würde voransteht, die übrigen Aemter aber dann in chronologischer Ordnung aufeinander folgen, wie Delect. 1609.[4] Die wiederholte Bekleidung desselben Amtes wird durch nachgesetzte Zahlen ausgedrückt oder durch die Worte *iterum, bis, secundo* mit folgendem Unterschiede: *iterum* steht häufiger auf Inschriften der frühern Zeit, und wird dem Worte, zu dem es gehört, immer nachgesetzt; *bis* und *secundo (secundum)* werden dem Worte, zu dem sie gehören, theils vorgesetzt, theils nachgesetzt.[5] Die Bezeichnungen der Aemter werden ohne Verbindungspartikel nebeneinander gesetzt.[6] Selbst wenn verschiedene Aemter denselben Hauptnamen gemeinschaftlich haben und nur in dem näher bestimmenden Beisatze von einander verschieden sind, wird nicht der gemeinschaftliche Hauptnamen vorangesetzt und die folgenden Nebenbestimmungen mit der Verbindungspartikel verbunden, sondern es wird lieber jener gemeinschaftliche Amtsname wiederholt, wie der Amtsname *Procurator* Grut. 426, 5. *C. Iunio Flaviano ...... Proc. a rationibus, Proc. provinciarum Lugdunensis et Aquitanicae, Proc. hereditat., Proc. Hispaniae citerioris per Asturicam, Proc. Alpium maritimarum cet.* Wenn jedoch zwei Aemter sich auf einen und denselben Gegenstand beziehen, werden sie durch *et* verbunden: *T. Iulio Optato Pontiano Procuratori et Praefec. classis.* Grut. 423, 8.; ebenso wenn ein und dasselbe Amt sich auf zwei Geschäftskreise bezieht: *Q.* (Quaestor) *ark. publ. et pec. alimentar.* Ibid. 386, 4. Die Hinweisung auf früher bekleidete Aemter wird auf doppelte Weise ge-

geben, entweder durch die eigens gebildeten Adjective: *Consularis, Praetorius, Quaestorius* cet. (Alt-Consul, Alt-Prätor u. s. w.), oder durch die Verbindung der Präposition Ex mit dem Amtsnamen.[7]) Letztere ist die spätere Ausdrucksweise, und zwar gleichfalls in einer doppelten Form, entweder mit folgendem Ablativ: *Ex consule, Ex praetore, Ex praefecto*, und zwar ist dieses die ältere und gewöhnlichere Form; dann aber auch mit dem Nominativ: *Ex praefectus, Ex eques* und dergleichen, ähnlich wie man *Pro Consule, Pro Praetore* und auch *Proconsul, Propraetor* hatte. Auf vielen Inschriften lässt sich wegen der gebrauchten Abkürzungen nicht mit Sicherheit angeben, welche der beiden Formen der Schreiber im Sinne hatte. Zwischen *Ex* und dem darauf folgenden Worte steht oft ein Punkt, so wie dieses bei zusammengesetzten Wörtern häufig geschieht (s. oben §. 16. Anm. 5.); aber häufiger ohne Punkt.[8]) Von dieser Verbindung der Präposition *Ex* mit einem Amtsnamen in der einfachen Zahl ist zu unterscheiden die Verbindung derselben mit einem Amtsnamen im Plural, welche nur eine Umschreibung des einfachen Amtsnamen ist, wie: *Ex Praesidibus, Ex Procuratoribus, Ex Centurionibus* und dergleichen statt: *Praeses, Procurator, Centurio;*[9]) doch kann, wenn von mehreren Individuen die Rede, dieser Plural ebenso wie bei einem Individuum der Ablativ des Singular das früher bekleidete Amt bedeuten.

1) Morcell. Stil. I. p. 144. zu der Inschrift Delect. 1244. Dass die Aufzählung der Aemter zuweilen unterblieb, darauf deutet auch die Aeusserung des Plinius in dem Briefe an Severus (Epist. III., 6.): suscipe hanc curam et iam nunc iube basim fieri ex quo voles marmore, quae nomen meum honoresque capiat, si hos quoque putabis addendos.

2) Borghesi nach Henzen in der Jen. Lit. Zeit. 1847. S. 244. Der Stand als Senator wird nicht ausdrücklich angeführt gefunden, weil er sich aus den übrigen angeführten in der Regel von selbst ergibt, oder aus dem zu dem Namen gesetzten Prädicate *vir clarissimus.* Morcell. Stil. II. p. 53.

3) Beispiele von beiden Reihefolgen und die nähere Ausführung der Sache s. bei Marini A. A. p. 754. Morcell. Stil. II. p. 51. Als Beispiel einer Aufzählung der Aemter in aufsteigender Linie nach dem Range vergl. die Inschrift Grut. 399, 6. erklärt von A. W. Zumpt Honorum gradus sub Imperatoribus Hadriano et Antonino Pio in Welcker's Mus. d. Philol. 1843. S. 249., wo die Aemter in chronologischer Reihe so aufeinander folgen: *IIIIvir viarum curandarum; Quaestor urbanus; Adlectus inter Tribunicios; Praetor peregrinus; IIIIIIvir equit. romanor. Praefectus frumenti dandi; Curator viae Clodiae; Legatus Imperatoris; Procons. provinciae Galliae; Legatus Propraetore provinciae Daciae.*

4) Darauf macht Renier aufmerksam in Revue archeolog. 1851. VIII. p. 495., wo zugleich gezeigt wird, dass in der angeführten Inschrift statt *Procos.* zu lesen ist *Cos.*

5) Vergl. oben §. 45. Anm. 13. Zu der dort gegebenen Berufung auf Hagenbuch, welcher diesen Sprachgebrauch schon hinlänglich nachweist, füge man noch Orelli zu 3161. (Delect. 1625.), wo: secundo Urbis Praefecto; und hinsichtlich des Wortes *bis:* Borghesi bei Mommsen De apparitorib. im Rhein. Mus. 1848. S. 36. Anm., welcher anführt: *Appi Maximi bis Cos.* Orel. 772. (aus der Zeit Domitians); *Aufidi Victorini Praef. urbi bis consulis.* Orel. 1176. (von 936. u. c.) u. a.

6) Morcell. Stil. II. p. 283.

7) s. die nähere Ausführung bei Schneider Lat. Elementarl. Bd. II. S. 562.
8) So will Hefner Oberbayr. Archiv VI. S. 228. bemerkt haben.
9) Marini A. A. p. 267., wo eine grosse Zahl von Beispielen gegeben wird.

V. Capitel: Inscriptiones profanae, civiles (Tabulae): Epigraphische Staats- und Rechts-Urkunden.

(Delect. n. 1678—1819.)

§. 84.

Unter den epigraphischen Urkunden *(Tabulae, Acta)* des Civilstaates [1]) verstehen wir alle von Behörden und Magistraten ausgegangenen, auf hartem Material ausgefertigten Actenstücke. Hierher gehören aber nicht blos die noch vorhandenen epigraphischen Denkmale dieser Art, sondern überhaupt der ganze Kreis solcher Actenstücke, deren gewöhnliche und allgemeine Ausfertigung in epigraphischer Form gegeben zu werden pflegte. Die Epigraphik verhält sich zu diesen Urkunden und zu den Wissenschaften der Geschichte, des Rechtes, der Alterthümer, welche sie als Quellen benützen und auslegen, gerade so wie die Diplomatik zu den Urkunden der mittleren und neuen Zeit sich verhält. Beide Disciplinen, sowohl die Epigraphik als die Diplomatik, haben vorzugsweise die formelle Seite der Urkunden, die Sprache, die Form ihrer Abfassung, die Merkmale der Echtheit zu erklären und zu beurtheilen. Von diesem Gesichtspunkte aus soll dieser Gegenstand auch hier behandelt werden. Alle hierher gehörenden epigraphischen Urkunden lassen sich nach den Behörden und Personen, von denen sie ausgegangen sind, in folgende Gruppen eintheilen. Die Urkunden sind ausgegangen: I. von den obersten Staatsgewalten und von römischen Magistraten; II. von den Municipalbehörden und von andern anerkannten Corporationen; III. Acte der freiwilligen Gerichtsbarkeit; dazu kommen noch IV. verschiedene andere kleine epigraphische Aufzeichnungen, welche sich auf öffentliche Geschäfte beziehen. Die Urkunden einer jeden dieser Rubriken sind dem Inhalte nach entweder mehr historisch und berichten einfach Geschehenes oder Geschehendes (Namensverzeichnisse, Protokolle, historische Berichte), oder sie sind mehr constitutiv (imperativ) und sagen was geschehen soll (Gesetze, Verordnungen, Urtheilssprüche). Wir werden nach dieser Eintheilung nun eine jede der oben bezeichneten Classen von epigraphischen Urkunden durchnehmen. Wir werden bei einer jeden Classe auf die besonders einschlägigen literarischen Vorarbeiten und Hilfsmittel hinweisen, hier aber sofort die wichtigeren allgemeinern Werke namhaft machen, welche entweder I. Sammlungen epigraphischer Urkunden aus dem Gebiete des Staats- und Rechtswesens enthalten, oder II. Allgemeine Anleitungen und Hilfsmittel zur Kenntniss der Sprache und der Formeln derselben. Zu Nr. I. s. in dem Verzeichnisse A.

Augustinus, Ant. De legibus; Terasson Monumenta; Pasquali Commento; Spangenberg Iuris rom. Tabulae; Haubold Monumenta legalia; Göttling Fünfzehn röm. Urkunden. Andere Nachweisungen über ältere Werke gibt Haubold Institutiones iuris rom. litterariae Tom. I. p. 233 sqq. Eine Zusammenstellung dessen, was in neuerer Zeit für Bekanntmachung und Erklärung solcher Denkmäler geschehen ist, gibt Gersdorf Repertor. 1843. III. Bd. S. 1 ff. Von Werken allgemeinen Inhalts zu Nr. II. s. Verz. B. *Brissonius De formulis; Dirksen Beiträge zur Geschichte des Formelwesens, in Dessen Versuche zur Kritik und Ausleg. der Quellen des röm. Rechts.*

1) Ueber diese Classe von Urkunden handeln Zaccaria Istituz. Lib. II. cap. 3. p. 193. Delle Iscrizioni giuridiche; Morcelli Stil. Lib. I. cap. 6. Specimen constitutionum publicarum. Vol. I. p. 279—328. Lib. II. cap. 6. De constitutionibus publicis Vol. II. p. 155—180. Lib. III. cap. 6. Initia et Apposita constitutionum publicar. Vol. III. p. 50—58. p. 129—144.

§. 85.

Ehe wir die einzelnen oben angeführten vier Abtheilungen der epigraphischen Urkunden durchnehmen, sollen hier die nöthigen Bemerkungen über Dasjenige vorausgeschickt werden, was hinsichtlich der *Ausfertigung* und der *Aufbewahrung* allen diesen Abtheilungen gemeinschaftlich ist. Die herkömmliche und legale *Ausfertigung* der öffentlichen Urkunden war in den ältesten Zeiten auf Holztafeln und später auf Bronzeplatten (Kupferplatten). [1]) Andere Arten der Ausfertigungen neben den genannten waren: auf eigens dazu bestimmten aufgerichteten Steinmassen (cippi, στῆλαι), auf den Steinwänden von Gebäuden; in der spätern Zeit eines übertriebenen Luxus in einzelnen Fällen auf Elfenbein, Silber und Gold. [2]) Man unterscheidet wie bei jeder Urkunde, so auch bei den epigraphischen, das Original, die ursprüngliche Ausfertigung *(Authenticum, Tabula authentica)* und die davon genommene (epigraphische) Abschrift *(antigraphe, antigraphum, exemplum, descriptum)*, welche, wenn sie in legaler Form genommen ist (wie z. B. die Tabulae honestae missionis), gleiche rechtliche Kraft wie das Original hat. [3]) Für die *Aufbewahrung* öffentlicher Urkunden [4]) hatte man in der frühesten römischen Zeit keine eigens dazu bestimmte besondere Räumlichkeit, sondern man stellte und hieng sie entweder in Tempeln oder an Tempeln auf, namentlich auf dem Capitol, an und in dem Jupiterstempel oder auf dem Forum. Ein grosser Theil der ältesten Originalurkunden gieng bei der Einnahme Roms durch die Gallier zu Grunde (Liv. VI., 1.). Bei der zunehmenden Menge der Urkunden legte man später Sammlungen in eigens dazu bestimmten Räumen an, man gründete Archive *(Tabularium*, ταμιεῖον, Polyb. III., 26., ἀρχεῖον, *archium, archivum)*. Dabei dauerte aber die frühere Sitte, die öffentlichen Urkunden in und an Tempeln, an andern öffentlichen Gebäuden und auf öffentlichen Plätzen aufzustellen und zu befesti-

gen gleichfalls fort. [5]) Die Archive selbst waren Theile oder Anbauten von Tempeln. Zu Rom werden folgende Archive genannt: 1) Das alte Tabularium auf dem Capitol. Zur Aufbewahrung der foedera, wahrscheinlich in der Nähe des Jupitertempels und mit dem Brande des Capitols 670 d. St. erloschen. 2) Das in dem Tempel des Saturnus am clivus Capitolinus befindliche Aerarium (Staatskasse), wahrscheinlich anfangs nur zur Aufbewahrung der auf das Finanzwesen sich beziehenden Urkunden (tabulae publicae), bis später das allgemeine Reichsarchiv an dieser Stelle errichtet wurde. 3) Der Tempel der Ceres diente als Archiv der plebeischen Gemeinde zur Aufbewahrung von Plebisciten und seit 306 u. c. Senatsconsulten, welche man dadurch gegen Unterschlagung und Verfälschung schützen wollte (Liv. III., 55.). Die Aufsicht führten die plebeischen Aedilen. 4) Das allgemeine Reichsarchiv hinter dem Tempel der Concordia und des Saturn an dem Clivus Capitolinus von Q. Lutatius Catulus 670 u. c. gebaut, wovon sich die Dedicationsinschrift (Delect. 1180) und grossartige Mauerreste als Unterbau des jetzigen Senatorenpallastes erhalten haben. In diesem Tabularium wurden alle Gesetze, Senatsconsulte, Staatsverträge, Staatsrechnungen, Acta Senatus, Acta diurna, die seit Marcus Aurelius eingeführten Geburtsregister u. a. aufbewahrt. Die Aufsicht darüber hatte dieselbe Behörde, welche über das damit in Verbindung stehende Aerarium im Tempel des Saturn die Aufsicht hatte, also die Quästoren (Quaestores aerarii) und nachher Praetores aerarii, seit Traian zwei Praefecti aerarii. Ausser diesem auch in der Kaiserzeit fortdauernden Reichsarchiv scheint noch 5) ein kaiserliches Archiv in dem Palatium (Sanctuarium Caesaris, Sic. Flacc. p. 16. 24. Ed. Goes) gewesen zu sein, wo die Pläne der Gemeindegemarkungen und die Katastervermessungen aufbewahrt wurden. Bei dem Brande des Capitol unter Vitellius gieng ein grosser Theil der dort befindlichen epigraphischen Urkunden zu Grunde, welche Lücke Vespasian wieder zu ergänzen bemüht war. Wie der Staat, so hatten auch die einzelnen Gemeinden ihre Tabularia, wie nicht minder die einzelnen Corporationen, ja jedes grössere Haus zu Rom hatte sein besonderes Archiv *(Tablinum)*.

1) S. oben §. 7. Anm. 2. und 5. S. 24. Hinzuzufügen ist: Dionys. Hal. Antiq. rom. IV, 43, welcher auch die Gesetze des Servius Tullius als auf Holztafeln (σάνιδες) geschrieben annimmt. Ueber die Bronzetafeln ebend. Anm.

2) S. oben §. 7. Anm. 6. 9. 11. Als auf στήλαις geschrieben, werden namentlich mehrere der ältesten Verträge mit auswärtigen Staaten angeführt. Dionys. Hal. Ant. II., 55. p. 353. Ed. Reisk. III., 33. IV., 48.

3) Brisson. De verb. signific. s. v. *Authentica.* Hugo Orig. scrib. p. 359. 363. Göttling Fünfzehn röm. Urkunden S. 1 ff.

4) Das Folgende ist entnommen dem Artikel *Tabularium* von Rein in Pauly's Real-Encycl. Bd. VI. 2. S. 1562, wo die Beweisstellen aus den alten Schriftstellern beigebracht sind. Ueber die Archive der Römer s. noch Bonifacius De archivis in Poleni Supplem. Thesaur. Gronov. Tom. I. Lips. Excurs. ad Tacit. An. XIII., 29. Nouveau Traité de diplomat. Tom. I. p. 91. Ueber das Tabularium des Lutatius an dem clivus Capitolinus: Bunsen und Platner Beschreib.

von Rom. III. 1. S. 40. Bulletin. archeol. 1842. p. 163. Becker Handbuch d. röm. Alterth. I. S. 317.

5) Plaut. Trinum. v. 1007. Eae (sc. leges) miserae etiam ad parietem sunt fixae clavis ferreis, Ubi malos mores adfigi nimio fuerat aequius. Tacit. Annal. XI., 14. Aspiciuntur (nämlich die von Claudius neu eingeführten Buchstaben) etiam nunc in aere publicandis plebiscitis per fora ac templa fixo.

§. 86.

Von der ersten Abtheilung der öffentlichen Urkunden (I. Von den Staatsgewalten und von den römischen Magistraten ausgehende Urkunden) sind als solche Urkunden, die den obersten Staatsgewalten angehören, anzuführen und zunächst hier zu besprechen solche, die auf Beschlüssen des Volkes beruhen *(Leges, Plebiscita, Foedera)*, des Senates *(Senatusconsulta)* und der Kaiser *(Imperatorum Edicta, Constitutiones, Decreta, Rescripta)*.

1) *Leges, Plebiscita, Foedera.* An die drei Hauptrichtungen, auf welche sich die Thätigkeit der Comitia (von denen hier besonders nur die Centuriata und Tributa in Betracht kommen) erstreckte, als: Gesetzgebung, oberste Gerichtsbarkeit, Magistratswahlen, sind Aufzeichnungen geknüpft, welche in das Gebiet der Epigraphik gehören. Was den Geschäftsgang bei legislativen Verhandlungen betrifft, so gehört hierher: 1) der öffentliche Anschlag des Gesetzes *(promulgatio legis)* drei Nundinen hindurch vor den Comitien; 2) die Stimmtäfelchen *(tabellae)*; 3) die Redaction und Ausfertigung des angenommenen Gesetzes. Die promulgatio legis geschah wohl der Natur der Sache nach in albo (s. oben §. 7. Anmerk. 4. 5.), ebenso wie das Edict, wodurch die Comitien von dem betreffenden Magistratus angesagt wurden, obgleich über die Art der Ausfertigung solcher promulgationes legum eine genauere ausdrückliche Notiz uns nicht vorliegt. [1]) Die geheime Abstimmung durch Stimmtäfelchen statt der frühern mündlichen Abstimmung wurde durch die lex Papiria 131 v. Chr. eingeführt, nachdem durch andere Gesetze (leges tabellariae) die geheime Abstimmung für andere Verhandlungen bei den Comitien schon eingeführt war. Bei der Abstimmung über ein Gesetz erhielt jeder Abstimmende zwei Täfelchen, [2]) das eine beschrieben mit V. R. (uti rogas, nach Deinem Antrag) als bejahende Antwort auf den Antrag des vorsitzenden Magistratus; das andere mit A. (antiquo sc. rogationem s. legem, ich lasse es bei dem Alten), als die mild ausgedrückte Verwerfung desselben. Genauere Angaben über Stoff und Form der Stimmtäfelchen liegen nicht vor. Bei dem Worte *Tabella* denkt man im Allgemeinen an viereckige Täfelchen von Holz mit Wachs überzogen, welche durch die letztere Zurichtung, sowie durch Grösse und Form von den *Tesserae* sich unterscheiden. Einen Ueberzug von Wachs wird man bei den hier angeführten Stimmtäfelchen nicht annehmen dürfen, weil sonst ein einziges für jeden Abstimmenden zur beliebigen Ausfüllung hin-

gereicht hätte, sondern ein jedes der beiden Täfelchen hatte die angegebenen verschiedenen Bezeichnungen eingegraben.

Wenn die Lex durch Stimmenmehrheit angenommen war, so hatte der Antragsteller derselben für die Fassung und Aufschreibung zu sorgen. Die Ausfertigung und Aufbewahrung geschah in der oben §. 85. angegebenen Weise. Nach der Lex Iunia et Licinia (62 a. Chr.) sollte kein Gesetz heimlich (ohne Zeugen, Urkundspersonen oder sonst eine Förmlichkeit) in dem Archiv deponirt werden.[3]) In beiden Beziehungen wurde zur Zeit der Republik, wie Cicero klagt, sehr häufig nicht die gewöhnliche Sorgfalt angewendet und zu viel den Schreibern überlassen.[4]) Die Kupfertafeln, worauf die Gesetze eingegraben wurden, waren von oblonger Form, so dass man bei nur theilweise erhaltenen Tafeln darnach ohngefähr auf den Rest des Fehlenden schliessen kann.[5]) Wenn die an einer Wand zu befestigende Lex so umfangreich war, dass sie auf einer Tafel nicht Platz fand, so wurden mehrere Tafeln je nach der Beschaffenheit des Raumes horizontal neben einander oder perpendiculär unter einander beschrieben. Die Tafeln wurden dann nach ihrer Reihenfolge oben am Rande mit fortlaufenden Zahlen numerirt[6]) und der Anfang des Gesetzes oben an der linken Seite mit einem Rubrum versehen.[7]) Die Schrift ist in zwei Columnen gegeben, zuweilen aber auch in fortlaufenden Zeilen.[8]) Die Abtheilungen der Lex (Paragraphen, Capitel) sind in der Schrift entweder nur durch einen Zwischenraum getrennt, oder am Rande besonders bezeichnet nur mit Zahlen (wie z. B. die *lex Rubria* Delect. 1683.), oder mit K. *(caput)*, oder K. L. *(caput legis)* und einer Zahl (wie z. B. die *lex Mamilia* Del. 1696.).[9]) Was die Fassung der Gesetze betrifft, so unterscheidet man drei Hauptheile: 1) den Eingang *(Prooemium, praescriptio, exordium legis)*; 2) das Gesetz selbst, wozu in vielen Fällen noch 3) die Sanction am Schlusse folgte. Der Eingang mit grösseren Buchstaben, über die ganze Länge der Tafel oder mehrerer neben einander gefügten Tafeln fortlaufend geschrieben, enthielt die legitime Formel, in welcher gesagt war, dass dieser oder jener Magistratus das Volk an dem Ort, zu der Zeit gesetzmässig befragt und dass das Volk beschlossen habe wie folge; ausserdem die Angabe der Tribus (nach der Vereinigung der Centurien mit den Tribus), welche zuerst stimmte und der Person, welche in dieser Tribus zuerst die Stimme abgab. So in der Lex Quinctia Del. 1697. p. 300. *T. Quinctius Crispinus Cos. populum iure rogavit populusque iure scivit in foro pro rostris aedis divi Iulii P. K. Iulias. Tribus Sergia principium fuit; pro tribu Sex. L. F. Varro.*[10]) Bei einem Plebiscit wird als die antragende Magistratsperson der Tribun und *plebs* statt *populus* genannt. Vergl. Plebisc. De Thermensib. Delect. p. 258. Die am Ende stehende *Sanctio*[11]) diente im Allgemeinen zur Bekräftigung und zum Schutze des Gesetzes. Ein Gesetz ohne Beifügung einer Sanction heisst *lex imperfecta*, mit derselben *lex perfecta*. Die Sanctionen sind entweder allgemeine Sanctionen oder

specielle Strafsanctionen. Unter den erstern ist eine sehr gewöhnliche, die Aufhebung entgegenstehender älterer gesetzlicher Bestimmungen, wodurch Demjenigen, welcher bei Beachtung des vorliegenden Gesetzes gegen eine ältere gesetzliche Bestimmung handeln würde, Straflosigkeit zugesichert wird. So am Schlusse der *Lex regia Vespasiani* Delect. p. 288. Stehend war auch die Sanction: *si quid sacri sanctique est quod ius non sit rogarier, eius hac lege nihilum rogatur.* [12]) Aehnlich ist die bei einzelnen Bestimmungen eines Gesetzes öfters vorkommende Clausel: *quo minus ...... haec fiant eius hac lege nihil rogatur* (E. H. L. N. R.), wodurch eine ältere gesetzliche Bestimmung oder Einrichtung, welche durch das neue Gesetz aufgehoben scheinen könnte, ausdrücklich aufrecht erhalten wird. Leg. Thor. Delect. p. 218. cap. XLI. p. 233. Leg. Servil. cap. XXIII. p. 256. Tabul. Heracleens. cap. III. p. 269. Leg. Rubr. cap. XXI. p. 282. Zu den speciellen Sanctionen gehören die angedrohten Strafen, z. B. in dem Fragmente eines sonst nicht näher bekannten Gesetzes Delect. 1685. p. 286. *Si quis adversus hanc rogationem fecerit sciens D. M.* (dolo malo), *ei multa esto HS. IXI.* cet. Eine andere Formel für Androhungen von Geldstrafen ist: *Qui .... adversus ea fecerit, is HS.... P. D. D. E.* (populo dare damnas esto), *eiusque pecuniae qui volet petitio esto. Tab. Heracleens. cap. VI. VII. p. 272.* Delect. [13]) Zu den Gesetzen und Plebisciten gehören der Form nach auch Friedensschlüsse und Staatsverträge, welche in der Regel in der Form von Gesetzen in den Comitien vorgeschlagen und beschlossen wurden. Eine noch übrige Urkunde aus diesem Kreise ist das Plebiscitum De Thermensibus. Del. 1680. p. 258. Urkunden dieser Art wurden auf dem Capitol aufbewahrt, und Copien davon in der Heimath der Contrahenten aufgestellt. [14]) Staatsverträge, wie überhaupt der diplomatische Verkehr, gehörten auch in den Geschäftskreis des Senates, wovon weiter unten bei den Senatsconsulten die Rede sein wird.

Aus dem zweiten Gebiete des Geschäftskreises der Comitien, wonach sie als Volksgerichte Urtheil sprachen (Iudicia populi), gehören hierher die Stimmtäfelchen, durch deren Abgabe das Urtheil mit Stimmenmehr gefällt wurde, seit der lex Cassia 137 v. Chr. Nach dem bei den Gerichten überhaupt üblichen Verfahren erhielt jeder Richter zum Zwecke der Abstimmung drei Täfelchen; das eine mit A. (*absolvo*), das andere mit C. (*condemno*), das dritte mit N. L. (*non liquet*). Darnach sollte man gleichfalls dreierlei Stimmtafeln für die gerichtlichen Comitien anzunehmen veranlasst sein. Aber auf Münzen der gens Cassia, zum Andenken jener lex tabellaria geprägt, sind ausser der Urne zur Aufnahme von Täfelchen (*cista*) nur *zwei* Täfelchen dargestellt; ausserdem findet sich keine ausdrückliche Erwähnung von dem Gebrauche der *drei* Täfelchen in den Comitien. Daher sind die Meinungen hierüber getheilt, und man nimmt gewöhnlich für diesen Zweck den Gebrauch von nur *zwei* Tafeln an mit A. und C. [15]) Aus dem Geschäftskreise der Comitien als Wahlversammlun-

gen gehören zu dem epigraphischen Kreise die Stimmtafeln bei der Wahl der Magistrate, für welche Fälle zuerst diese geheime und schriftliche Abstimmung durch die *lex Gabinia* 139 v. Chr. eingeführt wurde. Man nahm früher an, es seien zu diesem Zwecke jedem Abstimmenden so viele Täfelchen eingehändigt worden als Candidaten von dem die Wahlcomitien präsidirenden Magistratus zugelassen worden waren, jedes Täfelchen mit dem Namen eines Candidaten versehen, so dass der Abstimmende nur die Täfelchen mit den Namen seiner Wahl abgegeben hätte.[16]) Aber es geht aus Stellen der Alten unzweifelhaft hervor, dass die Abstimmenden selbst die Namen der von ihnen Gewählten schrieben. Man hat sich die Täfelchen mit Wachs überzogen zu denken und jeden Abstimmenden mit einem Griffel versehen, welchen man mit Wachstäfelchen ohnehin gewöhnlich, wie wir Bleistift und Schreibtafel, bei sich zu tragen pflegte.[17]) Bei der Herausnahme der Täfelchen aus der Wahlurne und ihrer Absonderung (diribitio) wurden von den Diribitores die gegebenen Suffragia auf einer besondern, mit den Namen der Candidaten versehenen Tafel bei jedem Namen mit einem Punkt bezeichnet (puncta ferre), so wie auch das Abzählen der Stimmen in andern Fällen, namentlich in den gerichtlichen Comitien, vermittelst der Notirung durch Punkte stattfand.[18]) Eine gleiche Anwendung von Täfelchen bei geheimen Wahlen war wie in den Wahlcomitien, so bei andern Wahlversammlungen.[19])

1) Die Promulgatio per trinundinum nach der lex Caecilia Didia. Forcell. s. v. *Promulgatio.* Becker Röm. Alterth. III., 1. S. 57. Rein in Pauly's Real-Encycl. s. v. *Lex Caecilia Didia.* Bd. IV. S. 964. *Lex Iunia Licinia.* S. 982.

2) Cic. Ep. ad Attic. I., 14. Tabellae ministrabantur ita ut nulla daretur *uti rogas.* Das Wort *tessera* statt *tabella* kommt nicht leicht vor, doch steht *tesserula* einmal von der tabella suffragiorum bei Varro R. R. III., 5. Die Form der Stimmtäfelchen im Allgemeinen ist ersichtlich aus einer Münze der gens Cassia. Eckhel D. N. P. II., 5. p. 166. Ueber die geheime Abstimmung durch Täfelchen Hauptstelle bei Cic. De legg. III., 15. und über das Ganze Brisson. De formul. II., 8. p. 123. Marquardt in Becker's Handb. d. röm. Alerthümer. III., 1. S. 97.

3) Schol. Bob. ad Cic. pro Sext. p. 310. Orell. Lex Licinia et Iunia ..... cavebat ne clam (cod. *clac.*) aerario legem ferri (Halm vermuthet: *inferri*) liceret, quoniam leges in aerario condebantur. Rein in Pauly Real-Encycl. s. v. *Lex Iunia Licinia.* Bd. IV. S. 982.

4) Cic. De legg. III., 20. Legum custodiam nullam habemus. Itaque hae leges sunt, quas apparitores nostri volunt: a librariis petimus, publicis litteris cosignatam memoriam publicam nullam habemus.

5) Rudorff zu Lex Thoria in Savigny Zeitschr. für gesch. R.-W. X. S. 141. Die Bronzetafeln sind nur auf der vordern, polirten Seite beschrieben. Zuweilen verwendete man die Rückseite nachher zur Aufzeichnung eines andern Gesetzes; so lex Servilia und lex Thoria. Delect. 1678.

6) So hat die von der Lex Rubria noch übrige Tafel am obern Rande zwischen den zwei Columnen die Zahl IIII. Marini A. A. p. 107. und die lithographische Tafel Ed. Ritschel; desgleichen die eine noch übrige Tafel der Lex de scribis. (Delect. 1681) die Zahl VIII, obgleich Göttling diese Zahl anders auslegt.

7) Ein solches Rubrum hat das Plebiscitum de Thermensibus Del. 1680. und die Lex de scribis 1681, wobei in beiden Fällen auffällt, dass nur der Be-

treff ohne Hinzufügung des Namens der lex nach dem Antragsteller, wie sonst bei Benennung römischer Gesetze geschieht (*Lex Iunia*, *Sempronia* und dergl.), angegeben ist. Göttling Röm. Urkunden S. 1. sieht in dieser Beifügung des Rubrum ein Zeichen, dass die Exemplare die Originalurkunden sind, sowie in dem Mangel derselben ein Kennzeichen der Abschriften.

8) Nach Göttling Röm. Urkunden S. 3 und 30 wäre die Schrift in Columnen mehr den Originalurkunden eigen, die Schrift mit durchlaufenden Zeilen dagegen den Abschriften.

9) Marini A. A. p. 118. not. 110. erklärt in der lex Mamilia Del. 1696. die Bezeichnung KLIII. u. s. w. *caput LIII.*, dagegen Rudorff wie schon Augustinus durch K. L. (*caput legis*) III.

10) Göttling Röm. Urkund. S. 3 vermuthet: *Pro tribu primus scivit Sex.* cet., welche Formel in den sonst verstümmelten Eingängen der lex Thoria Del. 205. und des plebisc. De Thermensib. Ib. p. 258. vorkommt. Ueber die Eingangsformel überhaupt s. Brisson. De formul. II., 18. p. 127. Dirksen Versuche S. 13.

11) Ueber die Sanctionsformeln s. Brisson. De formul. II., 19. 20. p. 128 bis 130. Rein in Pauly Real-Encycl. s. v. *lex*. Bd. IV. S. 954.

12) Nach Valer. Probus De not.; kürzer gefasst bei Cic. pro Caec. c. 33. aus einer Sullanischen lex: si quid ius non esset rogarier, eius ea lege nihil rogatum. Vergl. Ad Attic. III., 23.

13) Ueber diese Formel s. Dirksen Versuche S. 12.

14) s. die Nachweisungen bei Dirksen Versuche S. 142. Note 18.

15) Pseudo-Ascon. p. 108. In divinatione et in aliis causis maioribus universi iudices in cistam tabulas simul coniiciebant suas easque insculptas literas habentes A absolutionis, C condemnationis; cum de alicuius capite agebatur N et L, ampliationis. His enim literis significabant non liquere. Ueber die Frage, ob in den gerichtlichen Comitien zwei oder drei tabellae gebraucht wurden, s. Schulze Volksversammlungen der Römer S. 264. und andere Nachweisungen bei Marquardt in Becker's Handb. d. röm. Alterth. III., 1. S. 99.

16) So nehmen noch an Peter in der Zeitschr. f. Alterth. Wissenschaft. Darmstadt 1839. Nr. 18. Göttling Gesch. der Röm. Staatsverfassung. S. 393. Ueber die tabellae bei Wahlcomitien überhaupt s. Marquardt in Becker a. a. O., welchem wir hier folgen.

17) Plutarch. Cato min. cap. 46. οὗτος (Favonius) ἀγορανομίαν μετιὼν ἡττᾶτο· συμπαρὼν δ'ὁ Κάτων προςέσχε ταῖς δέλτοις μιᾷ χειρὶ γεγραμμέναις· καὶ τὴν κακουργίαν ἐξελέγξας τότε μὲν ἐπικλήσει δημάρχων ἔλυσε τὴν ἀνάδειξιν. Auch wurden auf den Täfelchen Namen von removirten (nicht accipirten) Candidaten gefunden, was nur geschehen konnte, wenn der Abstimmende selbst die Namen schrieb. Sueton. Caes. 80. Post remotos Caesetium et Marullum tribunos reperta sunt proximis comitiis complura suffragia consules eos declarantium. Dass die Namen der Candidaten mit Abkürzungen geschrieben wurden, geht aus Cic. pro dom. 43. hervor. Auf Wachstäfelchen bei den Wahlcomitien deutet auch Symmach. laudes in patr. p. 40. Mai. Intelligamus nostri saeculi bona; abest cera turpis, diribitio corrupta clientelarum cuneis.

18) Ascon. p. 21. Quo crimine absolutus est Scaurus quidem, sed ita ut a tribus tribubus damnaretur, a XXXII absolveretur, et in eis pauca puncta inter damnationem et absolutionem interessent. Ueber dieses Verfahren der diribitio der suffragia s. Brisson. II., 15. p. 127.

19) So in dem Senat in der Kaiserzeit. Plin. Ep. III., 20. Meministine te saepe legisse, quantas contentiones excitarit lex tabellaria? — At nunc in senatu sine ulla dissensione hoc quidem ut optimum placuit. Omnes comitiorum die tabellas postulaverunt. Vergl. ebend. IV., 25. Bei den Arvalischen Brüdern: per tabellas cooptarunt Tab. I. lin. 15., was Marini p. 20. von Stimmtäfelchen versteht; wogegen auf Tab. XXII. lin. 23. (Ex tabella Imp. Caesaris Vespasiani Aug. missa C. Salvium Liberalem .... cooptamus) tabella s. v. a. codicillus ist. Dabei bemerkt Marini, dass von diesen Stimmtafeln immer *tabella* gebraucht wird, nicht *tabula*, wie an einigen Stellen alter Schriftsteller durch fehlerhafte Lesarten sich findet.

§. 87.

Hinsichtlich der epigraphischen Urkunden der *Leges* (begreifend die *Leges* im engern Sinne des Wortes, die *Plebiscita* und *Foedera*) haben wir nun noch einige Bemerkungen über deren Schrift und Sprache, sowie über die noch vorhandenen Denkmäler dieser Abtheilung hier beizufügen.

Der paläographische Charakter der Schrift auf den vorhandenen Denkmälern, auf deren Verschiedenheiten im Einzelnen wir hier nicht eingehen können, ist weit entfernt von der Regelmässigkeit der Züge und Genauigkeit der Ausführung, welche man auf vielen alten Steinschriften findet, und noch weiter von derjenigen Regelmässigkeit, an welche unser Auge durch die Druckschrift gewöhnt ist.[1]) Ausser den auch sonst gewöhnlichen Abkürzungen der Amtsnamen und dergleichen (COS., PR. cet.) kommen Abkürzungen bei öfters wiederkehrenden Ausdrücken und Formeln vor, wovon wir ausser den oben schon angeführten Formeln noch diese Beispiele folgen lassen:

C. S. N. P. A. condemna, si non paret absolve. Leg. Rubr. p. 279.
D. E. R. de ea re. Ib. p. 280.
F. B. fide bona. Ib. p. 279.
H. L. hac lege. Leg. Thor. p. 211. et passim.
H. L. R. hanc legem rogatam. Ib. p. 217.
I. V. E. E. R. P. F. V. S. V. ita ut ei e re publica fideve sua videbitur. Ib. p. 218.
I. E. iudex esto. Leg. Rubr. p. 279.
I. D. P. iuri dicundo praeest. Ibid. p. 281.
K. K. calumniae causa. Ib. p. 278.
O. M. C. P. F. V. C. C. T. ve. Oppidum, municipium, colonia, praefectura, forum, vicus, conciliabulum, castellumve. Ib. p. 281.
Q. D. R. A. qua de re agitur. Ib. p. 279.
S. D. M. sine dolo malo. Ib. 280.
S. L. R. (und R. L.) I. C. Q. O. O. R. E. siremps lex, res, ius, causaque omnibus omnium rerum esto. Ib. p. 283 auch so, dass einzelne Wörter der Formel ausgeschrieben werden. Ibid. 281. Ueber diese Formel, welche die Identität eines Falles mit einem andern ausdrückt, s. Marini A. A. p. 568. und Ritschl *Siremps* in der lex Rubria, in Welcker Rhein. Mus. 1852.
S. S. supra scriptum. Del. p. 206.
S. S. S. supra scripta sunt. p. 284.

Ausserdem, dass die römischen Leges in Sprache und Styl im Allgemeinen dem Charakter der verschiedenen Zeiten ihrer Abfassung folgen, haben sie noch besondere, ihnen zukommende Eigenthümlichkeiten, welche sie von andern öffentlichen Urkunden unterscheiden. Sie geben die gesetzlichen Bestimmungen ohne Beifügung von Motiven, seien dieselben innere Gründe oder äussere Veranlassungen, wogegen dieses bei Senats-Consulten geschieht. Auch unterscheiden sie sich von den letztern durch den bestimmt befehlenden Ton auch den Magistratus gegenüber, wogegen die Senatusconsulte namentlich den von dem souveränen Volke gewählten Magistraten gegenüber weniger streng befehlend auftreten.[2]) Das Streben, möglichst deutlich zu sein und durch ganz feste Bestimmungen alle Fälle vollständig zu umfassen, führt in der Gesetzessprache, namentlich der frühern Zeit, zu einer gewissen Umständlichkeit und Weitschweifigkeit.[3]) Diese Eigenschaft zeigt sich: 1) in dem Ne-

beneinanderstellen gleichbedeutender oder dem Sinne nach verwandter Wörter: *oetatur, fruatur, habeat, possideat.* Leg. Thor. c. 1. Delect. p. 208. *in arbitratu, dicione, potestate populi rom.* Leg. Serv. c. 1. pag. 238. *habuerunt, possederunt, usei fructeive sunt.* Plebisc. Therm. p. 259.

2) Nebeneinanderstellung mehrerer Bestimmungen, wo *eine* zusammenfassende Bestimmung hinreichen würde. So z. B. bei den Bestimmungen über die Annahme der quästorischen viatores und praecones durch den Consul Lex De scrib. p. 261. *Cos. quei nunc sunt* u. s. w.; ferner: bei der Angabe der Bedingungen, welche von dem Eintritt in die Municipalverwaltung ausschliessen sollen, Leg. Iul. municipal. c. 6. 7. 8. 9., nicht blos als Verbot gegen die, welche sich um Municipalämter bewerben, sondern auch Verbot für die Magistratus, solche Candidaten zu verkündigen, und jedesmal mit gleicher Ausführlichkeit.

3) Wiederholungen, auch wo sie nicht als nothwendig erscheinen, Leg. Servil. 6—8. p. 242—245.

Was die geschichtliche Entwicklung der Gesetzessprache und der Formeln der Leges betrifft, so bemerkt man dabei: eine lange fortgesetzte Uebertragung mancher Formeln aus den alten Volksgesetzen in spätere; Einwirkung der prätorischen Edicte und der ausgebildeteren Jurisprudenz auf Beschränkung der Weitschweifigkeit und auf das Formelwesen; das Uebertragen mancher Eigenthümlichkeiten und Formeln der Gesetzessprache in die Senatusconsulte der Kaiserzeit; veränderter Sinn mancher älterer Formeln in der spätern Zeit. [4]) Seit die Gesetzgebung auf den kaiserlichen Constitutionen beruhte, und namentlich seit Constantin, hört das früher immer noch mehr oder minder bestandene Anschliessen an die ältere Gesetzessprache auf, und an die Stelle des juristischen Charakters der alten Sprache und Formeln tritt ein vorherrschend rhetorischer. [5])

Die in epigraphischen Denkmälern noch vorhandenen Leges und Plebiscita sind Delect. p. 205—288 zusammengestellt. Zu dem dort Beigebrachten geben wir hier folgende Zusätze und Verbesserungen:

N. 1678. hinzuzufügen: Zeiss De lege Thoria. Vimar. 1841. Rein in Pauly Real-Encycl. s. v. *publicus ager.* Bd. VI. 1. S. 264. Zumpt Commentatt. epigr. p. 205—221. 231.

N. 1679. Rein in Pauly Real-Enc. s. v. *repetundarum.* Bd. VI. 1. S. 448.

N. 1682. Borghesi bei Furlanetto Lap. Patav. p. XV ff. stimmt Savigny in der Auffassung der Tabula Heracleensis bei und gibt dazu einige Berichtigungen und Zusätze. Ueber den Inhalt der Tab. Heracl. vergl. Zumpt Commentatt. epigr. p. 82—92.

N. 1683. Zur Vervollständigung der Einleitung und Verbesserung des Textes ist die Ausgabe der Lex Rubria von Ritschl. Bonn 1852. zu benützen. Dem Herausgeber des Delectus stand die Ausgabe dieser Lex von Lama nicht zu Gebot, auch sind p. 279. lin. 13. nach dem Worte *praefec. ve.* durch ein Versehen, wie sie bei Büchern dieser Art schwer zu vermeiden sind, die Worte ausgefallen: *Mutinensis, quod eius IIvir, IIIIvir, praefect. ve.* Uebrigens enthält auch der nur auf diese eine Urkunde sich beschränkende Abdruck bei Ritschl einen Fehler S. 8. Z. 8., wo *siremps res lex* gegeben wird, da doch in dem Facsimile S. L. R. steht.

Urkundliche Texte von Gesetzen haben sich aber nicht blos in Denkmalen von Metall und Stein erhalten, sondern theils vollständig (wie die lex Quintia. Delect. 1697.), theils und noch häufiger in einzelnen Stellen, sind uns manche durch die alten Schriftsteller erhalten worden. Die Kenntniss dieser Reste ist, wie sich von selbst versteht, für die Auslegung und Kritik jener andern Denkmäler nöthig und nützlich.[6]) Von Staatsverträgen und Friedensschlüssen (*sponsiones, pactiones, foedera*), welche, wie oben bemerkt, gleichfalls in das Gebiet der Leges und Plebiscita gehören, hat sich in epigraphischer Ausfertigung nur eine Urkunde erhalten, nämlich das Plebiscitum De Thermensibus. Del. 1680. Wohl aber haben sich bei den alten Schriftstellern mehrere demselben Gebiete angehörenden vollständigen Urkunden, oder auch Theile derselben, so wie nähere Notizen über manche derselben erhalten (z. B. Liv. XXXVII., 29. XXXVIII., 9. u. 24.), aus welchen Resten und Angaben sich die Form und Fassung dieser Classe von Urkunden näher ergibt.[7]) Diese Classe lateinischer Urkunden hat ausser dem zunächst liegenden Interesse für die politische Geschichte und die Kenntniss des römischen Rechtes noch ein weiteres Interesse dadurch, dass bekanntermassen auch in der mittlern und neuern Zeit bis zu dem Ende des XVII. Jahrhunderts die wichtigsten Staatsverträge und Friedensschlüsse fortwährend in lateinischer Sprache abgefasst wurden. Zu den Urkunden des diplomatischen Verkehrs und der Staatsverträge kann man schliesslich noch einige Urkunden zählen, welche wir, da sie von auswärtigen Stadtgemeinden ausgegangen sind, unter die Acta publica municipiorum aufgenommen haben; wir meinen das iusiurandum Ariliensium Delect. 1742. und die Tabulae hospitii et patronatus. Ibid. 1759—1763.

1) Als Beispiel kann das von Ritschl (Legis Rubr. Pars superstes) gegebene Fac-simile dienen.

2) s. die Ausführung bei Dirksen Versuche S. 14. 23.

3) Vergl. Dirksen a. a. O. S. 11. 16. 43.

4) Ueber die hier aufgezählten Andeutungen gibt die weitere Ausführung Dirksen S. 31. 33. 44. 49. 52.

5) Dirksen a. a. O. S. 56. 59.

6) Der neueste und vollständigste Index legum ist der von Baiter und Orelli in deren Onomasticum Tullian. P. III. Turic. 1838; dazu Rein in Pauly's Real-Encycl. s. v. *lex*. Bd. IV. S. 956 ff.

7) Eine Uebersicht über die römischen foedera, mit literar-historischen Nachweisungen, gibt Rein a. a. O. s. v. *foedus*. Bd. III. S. 495. Zu letztern ist hinzuzufügen: Dumont Corps diplomatique. Supplement. T. I. (Barbeyrac anciens Traités.) und über die hier vorkommenden Formeln, ausser Brisson. De formul. IV., 44—56., Morcell. Stil. I. p. 296—303, wo der Friedenschluss mit Antiochus aus Liv. XXXVIII., 24. erklärt wird, so wie die am Schlusse dieses § genannte Urkunde Delect. 1742.; ferner die Formeln selbst Morcell. Ibid. II. p. 172 sqq. und III. p. 55.

§. 88.

2. Von der zweiten Staatsgewalt und Centralbehörde des römischen Staates, von dem römischen Senate, gingen folgende Classen

von Actenstücken aus, welche in das Gebiet der Epigraphik gehören: 1) *Senatusconsulta;* 2) *Orationes Principum;* 3) *Acta senatus.*

Senatusconsultum[1]) bezeichnet einen vollgiltigen Senatsbeschluss, während Senatus auctoritas einen zwar schriftlich abgefassten, aber aus irgend einer Ursache noch nicht vollständig rechtskräftigen und vollzugsreifen Beschluss des Senates bezeichnet. Der vorsitzende Magistratus hatte die Senatusconsulta abzufassen (facere, perscribere senatusconsulta), wobei mehrere Senatoren als Redactionscommission oder Urkundspersonen mitwirkten. Diese Theilnahme an der Redaction der Beschlüsse von Seiten der Senatoren scheint eine freiwillige gewesen zu sein, je nach ihrem Interesse für den Gegenstand,[2]) und ebenso scheint auch die Zahl der Mitglieder, die bei der Redaction mitwirkten, gesetzlich nicht bestimmt gewesen zu sein.[3]) Das Niederschreiben selbst geschah durch die scribae; in wichtigen Fällen, wo strenges Geheimhalten nöthig war, durch Senatoren (*SC. tacitum*). Die gewöhnliche vollständige Form der Abfassung war folgende: im Eingang (*praescriptio*) der Name des Vorsitzenden, welcher die Sache vor den Senat gebracht hatte (N. N. senatum consuluit. Delect. 1688. 1689.), Datum und Ort der Sitzung (Ibid. 1700.), Namen der Senatoren, welche bei der Redaction waren (*Scribendo affuerunt.* N. N. 1689. 1700.), der Betreff des Beschlusses durch Angabe des gemachten Vortrages oder des gestellten Antrages (*Relatio*) mit dem Namen des Antragstellers oder ohne denselben: *Quod N. N. verba fecerunt, fecit de...* Del. 1692. II. 1702. I. II. V. F. 1689. 1700. mit dem Accus. c. inf. 1691. 1702. III. IV. oder allgemein: *Quod verba facta sunt de...* 1698.; darauf die Formel zur Ankündigung des gefassten Beschlusses, gewöhnlich in Abkürzungen: Q. D. E. R. F. P. D. E. R. I. C. *quid de ea re fieri placeret, de ea re ita censuerunt.* Del. 1692. II., oder auch mit etwas anderer Wortstellung D. E. R. Q. F. P. cet. 1702. I. und mit Auslassung des ersten D. E. R. Ibid. II. oder mit Auslassung von Q. D. E. R. P. nur einfach: D. E. R. I. C. Del. 1700. I. II. Die bisher angegebene vollständige Formel des Einganges ist in andern Senatsconsulten mehr oder minder verkürzt; namentlich fehlt auf SCC. der Kaiserzeit die Formel: *scribendo affuerunt.* Del. 1692., obgleich die Sache selbst fortdauerte (Lamprid. Heliogabal. c. 4.). Nach diesem Eingange folgte der Beschluss selbst, und zwar gewöhnlich in referirender Form durch die oratio indirecta, unmittelbar abhängig von dem vorhergehenden *censuerunt.* 1691. 1692. II. 1698. 1700. I. 1702. II. III—V., oder mit einem neuen Verbum, welches den Beschluss einführt, als: *senatui placere.* Del. 1692. I. 1700. III. IV. 1701. 1702. I. VI. *senatum existimare.* 1700. II. *arbitrari, iudicare, velle et aequum censere, senatui videri* und dergleichen.[4]) Der Beschluss selbst wurde gewöhnlich nach dem Antragsteller, oder nach dem Votum eines einzelnen Senators, welchem die Mehrheit beigestimmt hatte, abgefasst.[5]) Am Schlusse findet sich auf Senatsconsulten der republicanischen Zeit angemerkt, ob eine

Intercession von Seiten eines Volkstribunes stattgefunden habe oder nicht. Wenn keine Intercession stattfand, so wurde in älterer Zeit dieses durch die Unterschrift des Buchstaben T. (tribunus) angezeigt.[6]) Auf einem Senatusconsult aus Cicero's Zeit findet sich statt dessen I. N. (*intercessit nemo*). Del. 1700. I. Bei erfolgender Intercession wurde dieselbe am Schlusse ausdrücklich angeführt: *Huic S. C. intercessit N. N. Tribun. pl.* 1700. II—IV. Durch eine solche Intercession wurde das SC. zu einer Senatus auctoritas. Am Ende findet sich auch in einzelnen Fällen die Bestimmung über den Ort, wo der Senatsbeschluss aufgestellt werden soll, namentlich wenn ausser dem Archiv ein besonderer Ort der Aufstellung zu Ehren einer Person bestimmt wurde.[7])

Die Sprache und der Styl der Senatusconsulte aus der bessern Zeit verbinden mit Bestimmtheit und Kürze die Würde. Bemerkenswerth ist bei den Senatsconsulten das Gemässigte des Ausdruckes,[8]) welches sich in den allgemeinen Beschlussformeln zeigt: *placere, videri senatui* u. s. w. statt der strengern *velle, iubere, sciscere, vetare* und dergleichen in den Gesetzen; ferner in den referirenden und nicht imperativen Wendungen; endlich in dem Tone, in welchem der Senat den höhern Magistraten Weisungen ertheilt, wobei die Höflichkeitsformeln gewöhnlich waren: *si ei (eis) videretur; uti e republica fideque esse ei videretur; quod commodo rei publicae fieri posset* und dergleichen.[9]) Ueberhaupt ist die ganze Form mehr im Tone eines Gutachtens als im gesetzgeberischen Tone gehalten. Dazu gehört auch die Eigenthümlichkeit der Senatsconsulte zum Unterschied von den Gesetzen, wornach in ersteren nicht selten die Motive und Veranlassungen des Beschlusses angegeben sind. Diese Eigenthümlichkeit hängt jedoch auch mit dem Umstande zusammen, dass der Senatsbeschluss in der Regel nach dem Votum eines einzelnen Senators concipirt wurde, dieses aber der Natur der Sache nach die Angabe der Motive nicht entbehren konnte. Nach der Ausfertigung des Senatsconsultes wurde dasselbe in das Archiv (Tempel der Ceres und Aerarium. s. oben §. 85) gebracht, und erst wenn es dort deponirt war, fing der Beschluss an rechtskräftig zu werden; seit Tiberius war dafür ein Termin von zehn Tagen festgesetzt. Ueber die Fälschungen, die man sich in einzelnen Fällen bei Abfassung der Senatsbeschlüsse zur Zeit der Republik erlaubte, ja über die Unterschiebung völlig erdichteter Senatsconsulte fehlt es nicht an Angaben und Klagen bei den Schriftstellern.[10])

Zu dem Abschnitte über die Senatusconsulte Delect. p. 208 ff. sind folgende Zusätze zu machen:

Zu 1688. Funccius De adolescentia ling. lat. p. 326.

Zu 1692. Orel. 3115. Rein in Pauly Real-Encycl. s. v. *Polizei*. Bd. V. S. 1801. Dirksen Die Scriptores Historiae August. S. 146—169.

Andere bei den Schriftstellern mehr oder minder vollständig erhaltene Senatusconsulte ausser den im Delect. p. 208. §. 3. aufgenommenen gibt Brisson. De formul. II. 83 ff. und zählt Rein auf in Pauly Real-Encycl. unter: Senatuscons. Bd. VI. I. S. 1035.

1) Ueber die Senatusconsulta vom epigraphischen Standpunkte aus betrachtet s. Zaccaria Istituz. II., 3, 4. p. 195. Morcell. Stil. Vol. I. p. 285. II. p. 165. III. p. 53. Ueber die Abfassung und Formeln derselben und Beispiele Brisson. De formul. II., 69—169. Eine übersichtliche Darstellung des ganzen Gegenstandes mit literarhistorischen Nachweisungen gibt Rein in Pauly s. v. *Senatusconsultum*. Bd. VI. 1. S. 1031 ff.

2) Cic. Ep. famil. XV., 6. (an Cato): resque ipsa declarat, tibi illum honorem nostrum supplicationis iucundum fuisse, quod scribendo affuisti. Haec senatusconsulta non ignoro ab amicissimis eius, de cuius honore agitur, scribi solere.

3) Bei dem SC. de Tiburtib. Del. 1689. zwei Senatoren; bei dem SC. De Asclepiade 1690. 1691. drei; ein anderes Mal sieben, acht. Delect. 1700.

4) Beispiele der letztern Formeln bei Brisson. II., 74—78.

5) Brisson. a. a. O. II., c. 167. Auch vergl. man die Beispiele von Abstimmungen im Senat bei Brisson. II. c. 56.

6) Valer. Max. II., 2, 7. Veteribus senatus consultis T. littera subscribi solebat, eaque nota significabatur, ita tribunos quoque censuisse. Zonar. VII, 15.

7) In einem Senatsconsult voll niedriger Schmeichelei für den Freigelassenen Pallas stand am Schlusse: utique .... senatus consulta de his rebus facta in aes inciderentur, idque aes figeretur ad statuam loricatam divi Iulii. Plin. Ep. VIII., 6.

8) Ueber diese Eigenschaft des Geschäftsstyles der Senatusconsulte s. Dirksen Versuche S. 14—17.

9) Beispiele bei Brisson. a. a. O. II., 109.

10) Ueber das am Schluss des Paragraphen Gesagte Sueton. Octav. c. 94. curasse, ne senatusconsultum ad aerarium deferretur, d. i. dass es nicht zum Vollzug käme. Tacit. Annal. III., 51. Factum SC. ne decreta patrum ante diem decimum ad aerarium deferrentur. Quinctilian IX., 2, 67. Post civile bellum senatus consulta finguntur. Cic. Ep. ad div. IX., 15. XII., 1.

§. 89.

An die Senatsconsulte schliessen sich die *Orationes Principum* an. So hiess der Gesetzes- oder Verordnungsentwurf mit den Motiven, welchen der Kaiser entweder selbst im Senate vortrug, oder durch seinen Quästor vorlesen liess. Da die Vorschläge in der Regel angenommen wurden, so findet man *oratio* auch statt *Senatus consultum* gebraucht. In den Quellenschriften des römischen Rechtes sind mehrere solcher *Orationes Principum* mehr oder minder vollständig erhalten. [1]) Ausser den auf diesem Wege gefassten Beschlüssen selbst wurden auch häufig die in der Rede beigegebenen Motive in Erzschrift ausgefertigt. In dieser Ausfertigung hat sich eine solche Urkunde erhalten: die Rede des Kaiser Claudius über die Verleihung des ius honorum an die mit dem römischen Bürgerrecht schon versehenen Primores (Decurionen) von Gallia comata (Delect. 1693.); ein an sich wichtiges Denkmal und zugleich von Interesse durch die Vergleichung dieser urkundlichen Rede mit der entsprechenden Rede bei Tacitus. [2]) Ausserdem findet sich eine Stelle aus einer Oratio des Kaiser Vespasian in die Aufschrift des Grabmales des Plautius Silvanus aufgenommen. Delect. 898.

In diesen Kreis gehören ferner die *Acta senatus*, die Protokolle des Senates. Wie von alter Zeit her der Pontifex maximus die wichtigsten Vorgänge von allgemeiner Bedeutung in den Annales

maximi kurz verzeichnete, so führte jede Behörde, jedes Collegium Protokolle über Vorgänge und Verhandlungen *(commentarii, acta)*, wie nicht minder jeder ordnungsmässige römische Privatmann und Hausvater seine Tag- und Rechnungsbücher.[3] Solche Protokolle führte auch der Senat unter der Aufsicht eines Senators, welcher *Ab actis senatus* hiess, welche Stelle man in der Regel nach der Quästur bekleidete und nach welcher man zur Aedilität vorrückte.[4] Dass die *Acta senatus*, wenigstens insoweit sie dem Publicum offiziell bekannt gemacht wurden, zu den epigraphischen Ausfertigungen gehören, lässt sich aus der Analogie ähnlicher Actenstücke schliessen, und darauf deuten einzelne Stellen der Schriftsteller hin.[5] Bis gegen Ende der Republik wurden ausser den Senatsbeschlüssen nur ausnahmsweise einzelne andere Vorgänge im Senat protokollirt und publicirt. Diess geschah z. B. mit der Anzeige der Allobrogen über die Catilinarische Verschwörung, welche Anzeige in den tabulis publicis des Senates protokollirt und dann in vielfältigen Abschriften überall hin von Cicero verbreitet wurde. Die tabulae publicae dieser Art scheinen aber damals noch nicht wie die SCC. in einem Staatsarchiv aufbewahrt worden zu sein; jedenfalls nicht während des consularischen Magistratsjahres.[6] Iulius Cäsar traf zuerst die Anordnung, dass regelmässige, fortlaufende Protokolle der Senatsverhandlungen *(acta diurna senatus)* verfasst und bekannt gemacht wurden.[7] Augustus liess die regelmässige Abfassung der Acta senatus fortsetzen, aber nicht mehr deren Bekanntmachung.[8] Für die Geschichtschreiber der spätern Kaisergeschichte bilden die Acta senatus und besonders die darin protokollirten Acclamationes eine oft angeführte Quelle ihrer Berichte.[9]

Schliesslich ist hier noch zu erwähnen das seit Augustus jährlich in dem Senate neu aufgestellte offizielle Namensverzeichniss der Senatoren: *Album senatorum*,[10] wie solche offizielle Verzeichnisse in der Regel bei allen Behörden und Vereinen angelegt und in Stein oder Erz ausgefertigt zu werden pflegten. (Vrgl. Del. 1764. 1774.)

1) Mehrere derselben sind zusammengestellt bei Brisson. De formul. II., c. 170. Dirksen Ueber die Reden der röm. Kaiser in Blume's u. a. Rhein. Mus. für Jurisprud. 1828. 1. Hft. Andere Nachweisungen gibt Rein in Pauly Real-Encycl. unter *Oratio*. Bd. V. S. 962.

2) Zu den Delect. 1693. angeführten Ausgaben und Erklärungen sind inzwischen zwei neue Werke von Bedeutung gekommen: Boissieu Inscript. de Lyon p. 132—144. und insbesondere J. B. Montfalcon, Bibliothecaire de la ville de Lyon, Monographie de la table de Claude accompagnée du facsimile de l'inscription publiée au nom de la ville de Lyon par ordre de Mr. E. Reveil, Maire. Lyon. 1851. Fol. In diesem Prachtwerke wird ein Fac-simile in der Grösse des Originals gegeben, ausserdem eine umfassende Erklärung, nachdem der Verf. denselben Gegenstand in eignen Schriften 1846 und 1847, und in der Revue de Lyonnais 1850 bearbeitet hatte.

3) Marini A. A. P. I. p. XXXIV. Ueber die Acta senatus insbesondere s. Lips. Excurs. ad Tacit. Ann. V., 4. Schlosser Ueber die Quellen der spätern latein. Geschichtschreiber, besonders über Zeitungen u. s. w. in Dessen und Bercht's Archiv für Geschichte. Frankfurt 1830. I. S. 80. Rein in Pauly Real-Encycl. unter *Acta*. Bd. I. S. 51. Vergl. zu Delect. 1739.

4) Marini l. l. p. 791. Orell. 2274. 3186.

5) Plin. Panegyr. c. 75. werden angeführt an Trajan gerichtete acclamationes senatus, quas ne quae interciperet oblivio in publica acta mittendas et incidendas in aere senatus censuit. Es werden überdiess Sammlungen der Senatsprotokolle in anderer Form angeführt, nämlich als *volumina*. Ammian. Marcellin. XXII., c. 3., wenn wirklich hier Senats- und nicht andere Gerichts-Acten zu verstehen sind.

6) Cic. pro Sulla. c. 14. 15. Cum scirem, ita indicium in tabulas publicas relatum, ut illae tabulae privata tamen custodia more maiorum continerentur: non occultavi, non continui domi, sed describi ab omnibus statim librariis, dividi passim et pervulgari atque edi populo romano imperavi.

7) Sueton. Iul. Caes. c. 20. Primus omnium instituit, ut tam senatus quam populi diurna acta conficerentur. Et confecit primus et publicavit.

8) Sueton. Aug. c. 36. Auctor et aliarum rerum senatui fuit, in quis, ne acta senatus publicarentur.

9) Eine Zusammenstellung derselben gibt Brisson. De form. II. c. 65.

10) Dio Cass. LV., 3. Tacit. Annal. IV., 42. ibiq. Lips.

§. 90.

3. Die von den Kaisern ausgehenden schriftlichen Erlasse und Befehle (*Edicta* s. *Constitutiones* im weitern Sinne des Wortes) sind entweder allgemeine, für Alle verbindliche Verordnungen (*Edicta, Constitutiones* im engern Sinne), oder es sind specielle, nur auf einzelne Personen und Fälle sich beziehende Erlasse. Letztere sind entweder aus eigener Bewegung gegeben, ohne durch eine schriftliche Eingabe veranlasst zu sein, *Edicta, Epistolae;* oder sie sind durch Bittschriften (libelli, desideria), Anfragen und Anträge (consultationes, relationes) veranlasst: *Rescripta*, motivirte Bescheide in Administrativ- und Justizsachen im allgemeinen; *Pragmaticae sanctiones*, mit besondern Solennitäten an Corporationen oder Magistrate ausgefertigte Rescripte; *Decreta,* richterliche Urtheilssprüche in oberster Instanz; *Subscriptiones* und *Annotationes*, kurze, unter die Bittschriften oder unter ein ausführlicheres, von dem Quästor concipirtes Rescript, von dem Kaiser selbst beigefügte Bemerkungen und Entscheidungen; *Mandata*, kaiserliche Instructionen für höhere Staatsbeamte, namentlich für die Statthalter der Provinzen. [1])

Von diesen verschiedenen Gattungen von Erlassen ist nur bei der ersten Gattung der allgemein verbindlichen Constitutiones, Edicta die epigraphische Form der Ausfertigung die gesetzliche und gewöhnliche, indem dieselben wie die Gesetze der frühern Zeit fortwährend auf Erz und Stein geschrieben zu werden pflegten; zuweilen auch auf ein Album *(tabula cerussata)* oder ein Stück Leinwand *(mappa lintea).* [2]) Jedoch auch die Urkunden der übrigen Gattungen, wenn auch schon nach der ersten Ausfertigung nicht zu den epigraphischen Denkmalen zu zählen, wurden doch häufig auf mancherlei Veranlassungen hin, um sie besser zu erhalten, auf Stein und Erz eingegraben. Die in der angegebenen Weise ausgefertigten kaiserlichen Edicte wurden zur allgemeinen Kenntniss auf öffentlichen Plätzen längere Zeit hindurch aufgestellt, und zwar meistens auf dem Forum Trajans. [3]) Hinsichtlich der Form der Abfassung

zeigen die Constitutionen der Kaiser bis auf Constantinus in ihren Formularen wenig Eigenthümliches; am meisten nähern sie sich den für das Senatscollegium bestimmten Reden der Kaiser *(Orationes Principum)* und nehmen gleich diesen die Entwicklung der Motive in sich auf. In den kaiserlichen Constitutionen seit Constantinus sieht man, dass die Sprache sich bei den nun geänderten Staatseinrichtungen und bei dem geänderten Geiste der Zeit von der alten Form und von den alten Formeln immer mehr entfernt, wobei das Formelwesen und der Styl überhaupt schwerfälliger und zugleich wie er früher juristisch war, so jetzt vorherrschend rhetorisch wird.[4]) Als Eingangsformeln bei den kaiserlichen Constitutionen finden wir die Namen der Kaiser mit dem Zeitwort *dicunt (dicit)*, worauf der Inhalt des Edictes selbst folgt. Del. 1708. Ferner die in das neuere Formelwesen übergegangene Formel *(Jedermann Kund und zu wissen* und dergleichen): *Universi cognoscant, singuli universique cognoscant* und dergleichen. Brisson. III., 75. Am Schlusse Weisungen über die Zeitdauer und den Ort der öffentlichen Verkündigung: Quamvis nescire promulgata non liceat, per omnem hunc annum pendere iubemus edictum. — Proposito programmate celeberrimis in locis volumus anteferri, Brisson. III. 76., und auch mit specieller Bezeichnung des Ortes (s. oben Anm. 3.). Kaiserliche Edicte und Constitutionen als epigraphische Denkmäler haben sich nur ganz wenige erhalten, als:

Bruchstücke eines Edictes des Augustus über eine Wasserleitung zu Venafrum, nach der Auffassung und Erklärung derselben von Mommsen in Savigny's Zeitschrift f. g. Rechtsw. XV. S. 287 ff. Mommsen Inscr. Neap. 4601, wornach das in dem Del. 1756. nach der ersten unvollständigen Publication in den Annal. archeol. gegebene Bruchstück zu ergänzen ist.

Das Edictum Diocletiani de pretiis rerum Del. 1708., sowohl seiner Ausdehnung als seines Inhalts wegen eines der wichtigsten unter allen Denkmälern der römischen Epigraphik. In Deutschland lange vernachlässigt, hat dasselbe nun eine Bearbeitung gefunden durch Mommsen (Verz. A.). Daraus sind der Einleitung zu Delect. 1708 als Quellen zur Kenntniss des Monumentes ausser den Inschriften von Stratonice und zu Aix noch beizufügen: 1) Fragment des lat. Originals in Aezani in Phrygien; 2) zu Mylasa in Kurien; 3) Fragmente der griech. Uebersetzung, in Geronthrae in Laconien; 4) und zu Karystos auf Euböa; die ersten drei Fragmente entdeckt und publicirt von Lebas Inscriptions grecques et latines Tom. III., das vierte gefunden und abgeschrieben von dem Architekt Schauber, publicirt von Mommsen.

Dazu kommen N. 1710 Edictum Constantini De accusationibus und 1729 Constitutio Imperator. Honorii et Theodosii De conventib. in urbe Arelatensi habendis, von welchen das erste Stück jedenfalls die Abschrift eines epigraphischen Denkmals ist. Ueber den Inhalt des andern Stückes vergl. Boissieu Inscript. de Lyon. p. 262.

Eine grössere Anzahl von kaiserlichen Edicten hat sich mehr oder minder vollständig bei den Schriftstellern und in den Rechtsquellen erhalten, wovon Delect. 1726 ein Beispiel ist. Mehrere derselben stellt zusammen Brisson. De form. III., c. 5. c. 8., vermehrt durch Dirksen Versuche I. S. 20. Anmerkung 59.

Die kaiserlichen *Rescripte*, namentlich diejenigen, welche sich auf Rechtsfälle beziehen, sind in der Form den Responsa Iurisconsultorum nachgebildet. Auch die römischen Juristen fassten ihre

Responsa ab bald ausführlicher in Form eines Briefes, bald summarisch als kurze Abfertigung.[5]) Von epigraphischen Denkmalen gehören hierher:

Delect. 1703—1707. 1711—1713. und in andern Quellenschriften erhalten 1727. 1728. Brisson. De form. III. 21 ff. Dazu ist hinzuzufügen eine an Antoninus Pius gerichtete Bittschrift über Versetzung von Leichen nebst der darunter geschriebenen kurzen Resolution bei Orell. 4370. auch in dem Nouveau Traité de diplomat. Tom. III. tab. 64. p. 635. Ferner ein Rescript der Kaiser Theodosius und Valentinianus zu Ehren des Nicomachus Flavianus. De Rossi in Annal. archeolog. 1849. pag. 285. 348.

Noch bemerken wir hinsichtlich der Sprache, dass die Kaiser zwar, wenigstens seit Hadrian, auf Anfragen in griechischer Sprache von Privatpersonen oder Corporationen griechisch rescribirten; dass aber die offizielle Correspondenz zwischen dem Kaiser und den Beamten, sowie die Edicte bis auf Julian lateinisch blieben, höchstens dass Constantin zuweilen Edicte in beiden Sprachen erliess.[6])

1) Ueber diese verschiedenen Arten kaiserlicher Erlasse s. Gaii Institutt. I., 1. §. 4. Iustinian. Inst. I., 2, 6. Brisson. De formul. III. c. 8. c. 21 sqq. Rein in Pauly Real-Encycl. s.s. v.v. *Edictum, Decretum, Mandatum, Rescriptum.*

2) Constantinus in l. 2. *Quemadmodum mun. civil.* in Cod. Theod. Quod ut perpetua observatione firmetur, legem hanc incisam *aeneis tabulis* iussimus publicare. Derselbe Kaiser l. 1. *De aliment. quae inopes parent.* Cod. Theod. *aereis tabulis* vel cerussatis aut linteis mappis scripta per omnes Italiae civitates Italiae proponatur lex. Valentinus und Valens in l. 4. *De suariis* eod. cod. Haec autem omnia *aeneae tabulae* in foro suario collocandae ad aeternam memoriam oportebit insculpi. Brisson. De formul. III., 77.

3) Brisson. De formul. III., 77.

4) Dirksen Versuche I. S. 20. 54.

5) Dirksen a. a. O. S. 19.

6) Dirksen Civilist. Abhandlung. I. S. 40 ff.

§. 91.

Unter den von römischen Magistraten ausgehenden Actenstücken berühren das epigraphische Gebiet die den bisher aufgeführten kaiserlichen Erlassen entsprechenden *Edicta* (allgemeine und specielle Verordnungen), *Rescripta* (Bescheide auf Anfragen und Bitten), *Sententiae s. Decreta* (Urtheilssprüche).

Indem wir eine ausführlichere Darstellung der verschiedenen Edicte der römischen Magistrate nach Classen, Inhalt und Form zu versuchen hier unterlassen,[1]) beschränken wir uns darauf, Einiges Charakteristische der Formeln und der Sprache derselben hervorzuheben. Eine öfters angewendete Eingangsformel derselben war: *Bonum factum,* und: *Quod bonum, faustum, felixque sit,* deren Anwendung mindestens bei den Edictis repentinis keinen Zweifel leidet.[2]) Die in den Edicten gegebenen Weisungen waren nach Art der Gesetze ohne beigefügte Motivirung. Am Schlusse, wo über die Publication des Edictes eine Bestimmung gegeben wurde, war eine gewöhnliche, auch sonst vorkommende Formel, wodurch angeordnet wird, die Tafel sei aufzustellen: *unde de plano recte legi possit* (U. D. P. R.

L. P.)[3]) Die in epigraphischer Ausfertigung erhaltenen Edicte und Rescripte römischer Magistrate:

Edicte. Del. 1718. 1719. 1720., zu welchem letztern hinzuzufügen ist: Boissieu Inscript. de Lyon. p. 262.

Dazu ist noch von Edicten, die bei Schriftstellern erhalten sind, aufgenommen worden Delect. 1725. Andere Stellen letzterer Art gibt Brisson. De form. III. c. 9–20.

Rescripte. Delect. 1714–1717. 1721–1724. Die letztern beiden sind aufs neue mit dem Original verglichen und erklärt worden von *Mommsen* Römische Urkunden, in Savigny's Zeitschrift f. g. R.-W. 1850. Bd. XV. S. 335 ff. Das erstere (1723) wird von ihm also ergänzt: Libellus L. *Septimii Aug. L. Adrasti Proc.* operum publi*corum a columna divi Marci*, scripta Severo *Augusto in haec verba:* Domine permittas *rogo, ut rectius fungar of*ficio meo pos columnam *centenariam divorum* Marci et Faustinae *pecunia mea loco publico* pedibus plus minus ... *aedificium me exstruere* et in matric*ulam referri, quod sine* iniuria cuius*quam fiat; et reliqua fieri* secundum litteras *Aelii Achillis Perpetui*, Rationalium *tuorum, quas huic libello* subieci. Dat... *Romae. Falcone et Claro Cos.*

Ueberdiess ist noch anzuführen ein Rescript des Decimius Secundinus eine Wasserleitung bei Amphissa betreffend, von Gruter. unter die Spuria gesetzt Tom. II. Ad calcem p. IV., 2. aber von Murat. Thes. p. 484, 4. für echt erklärt unter Berufung auf Cyriacus Anconitan. und auf Wheler, welche beide dasselbe als die Abschrift eines von ihnen gesehenen Denkmales geben.

Die Urtheilsprüche *(sententiae s. decreta)*[4]) römischer Magistrate in Civil- und Criminalprocessen erhielten zwar nicht regelmässig und gewöhnlich eine Ausfertigung in Stein und Erz, aber in manchen Fällen, wie z. B. bei Urtheilen in Grenzstreitigkeiten, lag die Veranlassung zu einer solchen Art der Ausfertigung sehr nahe; in andern Fällen waren öfters andere Veranlassungen vorhanden, welche die Sicherung der Dauer oder der öffentlichen Kunde durch Aufzeichnung auf Stein und Metall wünschen liessen. Daher haben sich auch solche Urkunden als epigraphische Denkmäler erhalten. Hierher gehören:

Delect. 1730–1734. Die Urkunde 1733 (die Interlocutiones in dem Processe der fullones adversus magistros fontanos) hat Mommsen neu verglichen mit dem Original, und erklärt in Savigny's Zeitschrift f. g. R.-W. 1850. Bd. XV. S. 326 ff. Die Inschrift Del. 1734. ist auch bei Orell. 4405.

In den Kreis der Criminaljustiz gehören auch noch die Täfelchen mit Inschriften *(tituli)*, enthaltend die Angabe der verübten Verbrechen, welche man den verurtheilten Verbrechern selbst anzuhängen, oder bei der Kreuzesstrafe an das Kreuz zu befestigen pflegte. [5])

1) Heineccii Historia edictorum et edicti perpetui in Dessen Opusc. post. Hal. 1744. p. 1–560; andere Nachweisungen bei Rein, Pauly Real-Encycl. unter: *Edictum.* Bd. III. S. 20.

2) Brisson. De form. III., 1. 3. IV., 10. Dirksen Versuche I. S. 14.

3) Brisson. l. l. III., 2. Delect. p. 265 und 1746.

4) Ueber die verschiedenen Arten und Formeln der Urtheilssprüche siehe Brisson. De form. V., c. 120 sqq. und c. 215. 216. Eine gute Uebersicht und literarische Nachweisungen gibt Rein in Pauly's Real-Encycl. unter: *Sententiae.* Bd. VI., 1. S. 1043.

5) Sueton. Domitian. c. 10. Patrem familias, quod Thracem Mirmilloni parem dixerat, canibus obiecit, cum hoc titulo: *Impie locutus parmularius.* Brisson. De form. V., 230.

§. 92.

Die bisher aufgezählten Classen von epigraphischen Urkunden, welche von römischen Staatsbehörden und Magistratspersonen ausgegangen, enthalten sämmtlich Anordnungen, Befehle, Entscheidungen über Etwas das geschehen soll. In das epigraphische Gebiet fallen aber noch solche schriftliche, von der bezeichneten Quelle ausgehende Aufzeichnungen, welche Berichte über Geschehenes enthalten. Hierher gehören ausser Acten, Verzeichnissen und Protokollen aller Art vornehmlich folgende Classen von epigraphischen Aufzeichnungen von höherer historischer Bedeutung, als: 1) die *Annales maximi Pontificum;* 2) die *Fasti maiores* s. *consulares*; 3) *Fasti triumphales* und die *Tabulae Triumphales*; 4) *Acta diurna populi romani;* 5) einzelne historische Aufzeichnungen, wie das *Monumentum Ancyranum.* Dass die *Annales maximi* dem Gebiete der Epigraphik angehören, unterliegt keinem Zweifel, da der Pontifex maximus sie jährlich in Albo öffentlich aufstellte. Da aber keine urkundlichen Reste derselben übrig sind und der Gegenstand sonst vielfach erörtert ist, so unterlassen wir, davon hier zu handeln. Von der Eintheilung und den verschiedenen Gattungen der *Fasti* war oben §. 53. S. 155. schon die Rede, woraus hervorgeht, dass man die *Fasti minores s. calendares,* welche unsern heutigen Kalendern entsprechen und welchen die von Verrius Flaccus geordneten *Fasti Praenestini* angehören, wohl zu unterscheiden habe von den *Fastis maioribus* s. *consularibus*, fortlaufenden Verzeichnissen der Consuln eines jeden Jahres, von welchen die noch vorhandenen, nach dem Orte ihrer jetzigen Aufstellung so benannten *Fasti capitolini*[1]) ein Beispiel und Reste sind. Da man überhaupt Verzeichnisse von Magistraten und Vorgesetzten (Album) in jedem Geschäfts- und Lebenskreise aufzustellen pflegte, und da die gewöhnliche Jahreszählung zu Rom nach den Consuln geschah, so sollte man glauben, dass man zu jeder Zeit solche Verzeichnisse unter öffentlicher Autorität verfasst und, wie überhaupt in allen ähnlichen Fällen, auf Stein oder Erz aufgestellt zu Rom gehabt habe. Diess scheint aber nicht regelmässig der Fall gewesen zu sein, wie man aus der Klage des Livius (II., 21.) über die Mangelhaftigkeit und Ungewissheit hinsichtlich der Kenntniss der Magistrate eines jeden Jahres in der frühern Zeit schliessen kann. Wann und durch wen durch Aufstellung solcher Verzeichnisse der Consuln, wie die Fasti Capitolini sie enthalten, diesem Uebelstande entgegengearbeitet wurde, darüber findet sich keine Nachricht, so dass wir in dieser Beziehung nur auf die Betrachtung dieser zuletzt genannten Reste der *Fasti capitolini* und auf Schlussfolgerung aus denselben hingewiesen sind. Diese Bruchstücke von Tafeln aus cararischem Marmor wurden 1547 zu Rom aufgefunden. Ueber die Bautrümmer, in denen sie aufgefunden wurden, deren Form und Lage sind die Berichte (von Ligorius und Onuphrius Panvinius) weder genau genug, noch übereinstimmend. Seit dem Jahr 1816 wur-

den noch verschiedene andere dazu gehörende Fragmente aufgefunden. Das auf diesen Bruchstücken gegebene Verzeichniss der Consuln reicht mit dazwischen befindlichen Lücken von dem Anfang der Republik bis zu dem Jahr 841 u. c. Für jedes Jahr sind die Namen der beiden gewählten Consuln angegeben, mit Beifügung der wegen des Todes eines Consuls oder aus einer andern Ursache ernannten Consules suffecti. Statt der Consuln sind in den betreffenden Jahren die andern höchsten Obrigkeiten, die Dictatoren mit ihren Magistri Equitum, mit Angabe der Ursache ihrer Ernennung (*rei gerundae causa, comitiorum habendorum causa*), die Decemviri, die Tribuni militum angegeben. Nur ein oder das andere Mal ist noch sonst ein bemerkenswerthes Factum des Jahres beigefügt, wie 382 u. c. *M. Furius Camillus aedem Concordiae posuit.* Auch findet sich die Vornahme des Census aufgezeichnet, wie 340 u. c. *Censores lustrum fecerunt XV.* Die Grösse und Form der Schrift ist nicht auf allen Tafeln gleich. Ein Theil derselben hat doppelt so grosse Buchstaben als der andere. Der Name des Triumvir Antonius zeigt sich an den drei Stellen, wo er vorkommt, getilgt und wieder hergestellt. Die Meinungen über die Zeit und den Urheber dieser Fasti sind verschieden. Niebuhr schreibt sie dem Augustus unter Beihülfe des Terentius Varro zu; Fea demselben als Octavianus unter Beihülfe des Atticus, und hält für den Ort der Aufstellung einen Ianus quadrifrons bei dem Tempel des Castor. Nach den Ergebnissen der Untersuchungen Laurent's sind diese *Fasti capitolini* auf Befehl und Veranstaltung des Iulius Cäsar verfasst, auf Tafeln geschrieben und in diesem Tempel des Castor bei dem Forum 707 u. c. aufgestellt und bis zu dem Jahre 723 u. c. fortgeführt worden, um welche Zeit der Tempel durch Brand zerstört wurde oder, durch Alter baufällig geworden, zusammenstürzte. Unter Augustus und auf seine Veranlassung wurde der Tempel von Tiberius und mit ihm diese Tafeln wieder hergestellt. Die Tafeln mit grösserer Schrift sind nach dieser Ansicht aus der Zeit der ersten Aufstellung unter Iulius Cäsar, die kleinere Schrift ist auf den bei der Restauration neu gefertigten Tafeln. Der Name des Antonius wurde 723 u. c. ausgemeisselt, als der Senat die Statuen des Antonius umstürzen liess und ähnliches Andere gegen ihn verfügte, später aber bei der Restauration der Tafeln wieder hergestellt. Zu den bisher beschriebenen Fragmenten der Fasti consulares capitolini kommen noch einige anderwärts gefundene Bruchstücke von Fasti consulares, die in derselben Weise eingerichtet sind.[2])

Ausser den Verzeichnissen der jährlichen Consuln in den Fastis consularibus hatte man auch in epigraphischer Ausfertigung chronologische Verzeichnisse der gehaltenen Triumphe, *Fasti triumphales.* Von solchen *Fast. triumphal.* hat man an derselben Stelle zu Rom und zu gleicher Zeit mit den Capitolinischen Consularfasten bedeutende Reste auf Marmortafeln gefunden und diese gleichfalls auf dem Capitol aufgestellt (Delect. 1738).[3]) Das hier gegebene, durch man-

che Lücken unterbrochene Verzeichniss der Triumphe geht auf die Könige zurück und reicht bis 734 u. c. Bei einem jeden der aufgezählten Triumphe ist der vollständige Name des Triumphators, das bekleidete Amt, Jahr der Stadt und Tag des Triumphs, zuletzt das besiegte Volk, über welches er triumphirte, angegeben. Dazu kommen noch einige kleine Fragmente von andern *Fasti triumphales;* eines bei Gruter und vier von Marini bekannt gemachte, auf Peperino mit roher Schrift eingehauen, in der Bibliothek Barberini. Auf diesen letztern ist der Triumph nicht blos mit *triumphavit* bezeichnet, sondern regelmässig beigesetzt: *palmam dedit,* was von einem Niederlegen der Siegespalme, wahrscheinlich in dem Tempel des Capitolinischen Iupiter zu verstehen ist.[4]) An die Triumphe schliesst sich noch eine andere Gattung von epigraphischen Aufzeichnungen an: die *Tituli* und *Tabulae triumphales.* Bei den Triumphzügen trug man nämlich Tafeln mit, deren Schrift sich auf die Thaten des Triumphators bezog, oder zur Erklärung der bei dem Zuge getragenen Waffenbeute und Abbildungen (eroberter Städte und dergleichen) dienten *(Tituli).* Von dieser Art waren die bekannten Worte des Iulius Cäsar: *Veni, vidi, vici,* welche bei seinem pontischen Triumphe als Titulus auf einer Tafel vorangetragen wurden.[5]) Ausserdem werden aber auch *Tabulae triumphales (Praefationes)* erwähnt, mit einer ausführlicheren Aufzählung der siegreichen Thaten des Triumphators, welche Inschriften in den alten Zeiten in saturnischen Versen abgefasst waren und auf dem Capitol aufbewahrt wurden.[6]) Man wird wohl annehmen dürfen, dass jene Tituli und diese Tabulae triumphales identisch sind, indem man die bei den Triumphzügen mitgetragenen Tafeln, nachdem der Zug vorüber war, auf dem Capitol an einer Wand befestigt aufhing.

Hinsichtlich der *Acta diurna* und des *Monumentum Ancyranum* verweisen wir auf die Einleitungen zu Delect. 1739 und 1740.

1) Die 1547 gefundenen Fragmente dieser Fasti wurden zuerst von Marliani 1549 (s. Verz. A) edirt, dann von Sigonius 1550, von Onuphrius Pavinius in Dessen Fasti u. A. S. Saxe zu Van Vaassen Animadv. ad Fastos. Praef. p. XXVII. Auch sind sie aufgenommen in die Fasti von Almeloveen, von Reland, von Baiter (s. oben §. 45. Anm. 21.). Eine diplomatisch genaue Copie der Fasti capitolini gibt die Ausgabe von Piranesi. Rom. 1762. Fol. Die seit 1816 gefundenen Fragmente sind herausgegeben von Fea. 1820. und erklärt von Borghesi 1820.; sämmtliche Stücke der Fasti Capitol. herausgegeben von Laurent. 1833. (Verz. A.) Ein neu entdecktes kleines Fragment gibt Biondi in Atti dell' Academ. pontific. di archeol. Tom. VI. p. 367. Ueber die Fasti consulares und triumphales überhaupt s. Morcelli Stil. I. p. 203. II. 120.

2) Dahin gehört das Fragment. Colotianum. Fea Frammenti No. 8.; ferner ein zu Ostia gefundenes Stück, herausgegeben von Cardinali 1828; einige andere Fragmente *(Fasti palatini s. farnesiani),* herausgegeben von Biondi a. a. O. und ein zu Antium 1847 gefundenes. Delect. 1737.

3) Die Fasti triumphales capitolini sind mit den Fasti consulares zusammen herausgegeben (s. oben Anm. 1.); bei Gruter. p. 296.

4) Das Fragmentum Kircherianum. Fea Frammenti No. 7. bei Gruter p. 298, 3. Marini A. A. p. 607 und 642.

5) Sueton. Iul. Caes. c. 37. Vergl. Sueton. Ner. 25. Ovid. Trist. IV., 2, 20. Propert. III., 3, 16. Appian. Mithrid. 117.

6) Attilius Fortunatian. Grammat. Auctor. Ed. Putsch. p. 2680. Ueber diese Inschriften in saturninischen Versen s. unten bei den poetischen Inschriften. Ein Beispiel einer solchen Tabula triumphalis des Pompeius in Prosa gibt Plin. Hist. Nat. VII., 27. Triumphi, quem duxit A. D. tertium Kalendas Octobres, M. Pisone, M. Messala Consulibus, praefatio haec fuit: *Cum oram maritimam a praedonibus liberasset, et imperium maris populo Romano restituisset: ex Asia, Ponto, Armenia, Paphlagonia, Cappadocia, Cilicia, Syria, Scythis, Iudaeis, Albanis, Iberia, insula Creta, Basternis, et super haec de regibus Mithridate atque Tigrane triumphavit.* Ueber solche Tabulae triumphales überhaupt s. Brisson. De formul. IV., 35. Morcell. Stil. I. p. 330, wo zugleich von andern Inscriptionibus temporariis bei öffentlichen Aufzügen, wie z. B. bei den Leichenfeierlichkeiten der Kaiser, die Rede ist, und p. 343. *Inscriptiones triumphales;* ferner: Marini A. A. p. 37. not. 27. Lachmann. De fontib. Livii p. 11. Ohne hinreichenden Grund wird von Becker Handbuch der Röm. Alterth. I. S. 25. der Gebrauch solcher besondern Tabulae triumphales, ausser den Fasti triumphales, in Abrede gestellt.

§. 93.

Die vorhandenen epigraphischen Actenstücke von Gemeindebehörden ausserhalb Rom (Municipalacten) sind: 1) *Decrete (Gemeinderathsbeschlüsse, Decreta Decurionum),* Delect. 1741—44. 46. 47. 49. 50. 52. 53—55. 57. 59—63., wozu man briefliche Erlasse (Delect. 1745.) und abgeschlossene Akkorde (Ibid. 1751.) zählen kann; 2) *Protokolle (Commentarii)*, Del. 1743.; 3) *Verzeichnisse (Album),* Del. 1764.); 4) *Fasti municipales,* Del. 1765. Von diesen verschiedenen Actenstücken ist die epigraphische Ausfertigung besonders der ersten Classe, den förmlichen Gemeindebeschlüssen, wenn auch nicht für alle Fälle, doch für die wichtigern, eigen und wird auch in dem Actenstücke selbst angeführt (Delect. 1746. *Hoc decretum .... placuit in tabula aerea scribi et proponi in publico unde de plano recte legi possit.* 1757.), namentlich auf den sogenannten Patronatstafeln (Del. 1761. 1762.). Wenn auch die Ausfertigung der Actenstücke aus den übrigen Classen nicht ursprünglich in epigraphischer Form war, so fehlt es doch nicht an manchen Veranlassungen, sie in dieser Form zu wiederholen, um Rechte zu wahren, Ehrenbezeigungen dadurch zu erhöhen und um überhaupt die Oeffentlichkeit und die Dauer von Urkunden zu sichern.

Die Gemeinderathsbeschlüsse [1]) waren in der Form den Senatsbeschlüssen nachgebildet; sie heissen zuweilen selbst Senatusconsulta, wie auch der Gemeinderath (ordo Decurionum) zuweilen Senatus genannt wird. Delect. 1741. Man unterscheidet daher auch in den Gemeinderathsbeschlüssen: die Eingangsformel, den Beschluss selbst und die Schlussformel. Der Eingang enthält: die Angabe der Zeit (das Jahr nach Consuln oder Municipalbeamten und den Tag); Ort der Versammlung; die Angabe der Redactionscommission (Urkundspersonen, *Scribendo adfuerunt N. N.)*; die Relation *(Quod N. N. verba fecit)* (V. F.) Del. 1748. 1749. 1753. *Quod verba facta sunt,* ohne namentliche Bezeichnung. 1750. *Quod universi verba fecerunt.* (V. F.) Del. 1761. 1762. mit der Formel *Quid de ea re*

fieri placeret etc. (s. oben §. 88 S. 276). Der Beschluss ist wie bei den Senatsconsulten in referirender Form: *Placere universis.* Del. 1746.; *Placere.* 1741. 1748.; *Placere huic ordini.* 1750.; *Placere conscriptis.* 1762. 1763., oder in directer anordnender Form durch den Conjunctiv. 1749., durch *Oportet.* 1753. Dabei werden, wie in den Senatsconsulten, die Motive des Beschlusses beigefügt in der Relation (1746.) oder in dem Beschlusse selbst, und zwar zuweilen sehr ausführlich. Del. 1749. 1753. Wo eine besondere Schlussformel vorkommt, besteht sie in dem Worte: *Censuerunt*, mit Angabe des zuerst Stimmenden: *Primum censente N. N.* Delect. 1741, oder ohne letzteres 1753. 1762. Auch findet sich am Schlusse die Zahl der anwesenden Mitglieder angegeben. 1758. Zuweilen ist diese Form mehr oder minder verkürzt: es fehlt der Ort und die Relation. 1741. 1754. Auch kommt statt der Relation das Votum des zuerst Abstimmenden vor. Delect. 1758. Die Beschlüsse, wodurch Gemeinden in das Verhältniss der Gastfreundschaft (*Tabulae hospitales*) und der Clientel (*Tabulae patronatus*)[2]) zu einer einzelnen Person (als welche auch eine Frau vorkommt Del. 1762.) oder zu einer Familie treten, zeigen entweder einfach dieses Factum an (1759.), oder sie sind in der gewöhnlichen Form der übrigen Decrete abgefasst (1760. 1761. 1762.), in welchem Falle bei der Uebertragung des Patronates an Auswärtige die Mitglieder des Gemeinderathes, welche die Sendung übernommen haben, genannt werden (*Egerunt legati N. N.* 1761. *Agente N. N.* 1760.). Eine von dieser gewöhnlichen Form etwas abweichende zeigt Del. 1763. Auf diesen Tafeln, welche in der Regel in Bronze gefertigt den Patronen zugestellt wurden, wird entweder nur das Patronat ausdrücklich genannt (*Placere .... patrocinium offerri.* Ibid. 1762. *Patronatum offeramus .... Tabulam patronatus offeramus.* 1763.), oder es wird dabei zugleich ausserdem noch die Hospitalität ausdrücklich erwähnt (*Senatus populusque Siagitanus hospitium fecerunt ... eumque Patronum cooptaverunt.* Ib. 1760. ... *patronumque se cooptari tabula hospitali ... permittat.* 1761.). Jedenfalls war in dem Patronat die Hospitalität begriffen.

Ein Beispiel eines auf Gemeinderathsbeschluss beruhenden Akkordes bei der Begebung von Bauarbeit gibt die lex Puteolana parieti faciundo. Del. 1751, nur ein Theil von mehreren zusammengehörenden einzelnen Baubegebungen, wie die Ueberschrift zeigt: *Operum lex II.* Die *Formen der Correspondenz* zwischen Gemeindebehörden und vorgesetzten Magistraten zeigt das Schreiben des Gemeinderathes von Caere an den Curator Curiatius Cosanus und dessen Antwort Delect. 1743; zwischen Gemeindebehörden und Privaten 1745.

Die *Fasti* in den Municipien und das *Album Decurionum* sind den Fastis consularibus und dem Album Senatorum zu Rom nachgebildet. Die Fasti Municipales haben im Allgemeinen folgende Einrichtung. Bei jedem Jahr werden die römischen Consuln angegeben, sowohl die ordinarii als die suffecti, und zwar gewöhnlich im No-

minativ, doch findet sich auch ein Beispiel des Ablativ;[3]) darunter stehen die Namen der beiden höchsten Municipalobrigkeiten des Jahres, nämlich der Duumviri und Aediles; in dem Fragmente der Municipalfasten von Capua werden überdiess noch Quästoren, Präfecten, Quinquennalen angeführt. Ausser diesem Namensverzeichniss werden zuweilen auch einzelne wichtige oder bemerkenswerthe Vorfälle und Begebenheiten angegeben (Delect. 1766); auch wird, wie in den Municipalfasten zu Capua, der Amtsantritt der Magistrate durch Angabe des Tages genauer bestimmt.

Das *Album Decurionum* ist das offizielle, gesetzliche Verzeichniss der Gemeinderäthe und Gemeindebeamten, aufgestellt und genehmigt durch die Quinquennales, welchen wie den Censoren zu Rom das Recht der Aufnahme in den Senat und der Ausstossung aus demselben, ein ähnliches, wenn auch beschränkteres Recht in den Municipien den Decurionen gegenüber zustand. Ueber die Einrichtung und Abfassung dieses Album in den Municipien bestanden gesetzliche Vorschriften.[4])

Zu dem Abschnitte *Acta publica municipiorum* Delect. p. 365. sind folgende Zusätze zu machen:

Zu 1741. ist hinzuzufügen: Murat. p. 587, 2. Furlanett. Lapid. Patav. p. XXV. not. 34.

1743. Massmann Libell. aurar. p. 85.

1744. (380). Zumpt. Laur. Lavin. p. VIII. Mommsen Inscript. Neapol. 2558. gibt die Inschrift nach eigener Ansicht. Der Name des Consul am Ende ist zu lesen: *T. Fl. Coeliano.*

1746. Clarac Inscriptions du Louvre Pl. XV. n. 552. in dessen Musée de sculpture Vol. II. p. 938. Darnach ist S. 368. Z. 8. für *ad* zu lesen *at.*

1747. erklärt Borghesi bei Furlanetto Mus. d'Est. p. 14. not.

1751. Mommsen Inscript. Neapol. 2458. Dort wird auch Borghesi's Urtheil für die Echtheit der Inschrift (jetzt im Mus. Borbonico) mitgetheilt, dabei bemerkt, dass die Schrift zwar alt ist, aber nicht in die Zeit der Abfassung des Beschlusses zurückgeht. Den Titel der im Allgemeinen angeführten Schrift von Guarini gibt unser Verz. A. Einen Beitrag zur Erklärung gibt Jahn in Bullet. archeol. 1841. p. 11.

1753. Aufs neue bekannt gemacht und erklärt von Kandler in der Zeitschrift L'Istria. 1849. Nr. 11. und 12. und von Labus Lapid. Tergestin. p. 346. in den Denkschriften der kaiserl. Akademie. Philosoph. Histor. Classe. I. Bd. Wien. 1850. — Zu Delect. pag. 377. not. 6. Kandler und Labus: *auxerat;* ersterer emendirt: *adauxerit.* p. 378. lin. 4. Kandler und Labus *causisque publicis.* lin. 8. Kandler und Labus: *Carni Catali qui* statt: *Carni Catalique.* — Ibid. lin. 9. die Buchstaben nach *divo Augusto* bis *...cae nostrae* sind undeutlich. Zumpt. Comment. epigr. p. 470. not. 2. supplirt: *a divo Augusto quondam reipublicae nostrae.* — Ib. lin. 11. Die unleserlich gewordenen Buchstaben zwischen *cum ... ampliavit* supplirt Kandler nach Borghesi: *cum eo mentis ampliavit.* — Ib. lin. 22. liest Kandler auf dem Steine: *oportebit omnimodo statuam.* Labus hat: OPORTVNIOR. STATVAM.

1762. Mommsen Inscript. Neap. n. 6034.

1763. Mommsen l. l. 89.

1764. erklärt Zumpt Commentatt. epigr. p. 113. 119—123.

Zur Vervollständigung der in dem Delectus gegebenen Municipalurkunden sind noch folgende hinzuzufügen:

Decreta: Von *Florenz* Or. 686. *Patavium* Furlanett. Lap. Patav. LXXXV. p. 88. *Praeneste* Ann. arch. 1849. p. 64. — Patronatstafeln: (Del. 1759 ff.) Die älteste bekannte Patronatstafel ist ein Fragment mit Anführung eines Consul Claudius aus dem Jahr d. St. 570 oder 587 bei Avellino Bulletin. Napol. 1845. XLVII. p. 90. Das Del. 1763. gegebene Verzeichniss, sowie das Ver-

zeichniss bei Osann Disputatio De tabula patronatus p. 4. not. 2. ist zu vervollständigen aus der von Gazzera Di un decreto di patronato della colonia Giulia Augusta Usellis in Memorie della academ. di Torino. Tom. XXXV. p. 35 ff. und Append. p. 73 ff. gegebenen Sammlung der bis 1830 aufgefundenen Patronatstafeln (im Ganzen *acht und zwanzig*). — Fasti: (Delect. 1765 ff.) Die Municipalfasten von Capua, in vier verschiedenen Abschriften vorhanden, bei Amantius (Apian.) p. 315, Murator. p. 294., Doni. Inscr. p. 158. und Cod. Pighii Berolinens. Aus letzteren neu herausgegeben und erklärt von Zumpt Commentt. epigr. p. 1—69. Fastorum municipalium Campanorum fragmentum restitutum et explicatum. Mommsen Inscr. Neap. n. 697.

Die *Acten der weltlichen Collegien,*[5]) namentlich der Zünfte, lassen sich ebenso eintheilen wie die Municipal-Acten. Es sind: 1) *Beschlüsse (Decreta)*; 2) *Verzeichnisse (Alba)*; 3) *Fasti*, von welcher letztern Gattung zwar bis jetzt kein epigraphisches Denkmal aufgefunden worden ist; aber da für die Gemeinderäthe und für die Collegia sacra solche chronologische Verzeichnisse ihrer Beamten vorhanden sind, so darf man wohl eine ähnliche Einrichtung auch bei den weltlichen Corporationen annehmen. Die Decrete dieser Corporationen (Delect. 1768—1773), wozu namentlich die durch die Wahl von Patronen veranlassten *Patronatstafeln* gehören, sind in dem Formular ganz den Municipaldecreten nachgebildet. Ausser den in den Delectus a. a. O. aufgenommenen Stücken gehören noch folgende hierher:

Beschluss des Collegium Centonariorum zu Ostra von 260 n. Chr., wodurch Corretius Victorinus zum Patron gewählt wird. Murator. p. 563, 2.

Patronatstafel des Collegium Centonariorum (CC.) zu Sentinum für Coretius Fuscus und seine Familie, von 261 n. Chr. Murat. p. 564, 1.

Desgleichen des Colleginm Fabrorum zu Sentinum für denselben von 260 n. Chr. Murat. p. 565, 1.

Die vorhandenen Verzeichnisse solcher Collegien (Del. 1774 ff.) zeigen ganz die oben §. 81. S. 253. angegebene Organisation derselben.

1) Ueber die Gemeindebeschlüsse s. Brisson. De form. II. c. 159. Morcell. Stil. Vol. I. p. 287—295. II. p. 169. Eine Aufzählung der vorhandenen Municipal-Senatsconsulte gibt Rein in Pauly's Real-Encyclop. unter *Senatusconsultum* Bd. VI. 1. S. 1033.

2) Ueber die Einrichtung und verschiedene Fassung der Patronatstafeln s. Zaccaria Istituz. p. 197. Morcell. Stil. Vol. I. p. 300—304. Marini A. A. p. 782. Gazzera Di un decreto di patronato in Memorie della academ. di Torino. XXXV. p. 41 ff. Osann De Tabula patronatus p. 7—12.

3) Ueber die Einrichtung der Fasti municipales s. Borghesi in Annal. archeolog. 1848. p. 219.

4) Ulpian. l. 1. und 2. D. *de albo scrib.* (L., 3.) Decuriones in albo ita scriptos esse oportet, ut lege municipali praecipitur; sed si lex cessat, tunc dignitates erunt spectandae, ut scribantur eo ordine, quo quisque eorum maximo honore in municipio functus est. ..... In sententiis quoque dicendis idem ordo spectandus est, quem in albo scribendo diximus. cet. Cf. Modestin. l. 10. D. *de decur.* (L., 2.).

5) Morcell. Stil. Vol. I. p. 319. II. p. 180.

§. 94.

Ausser den bisher dargestellten epigraphischen Urkunden, welche sich auf die Staats- und Rechtsverhältnisse und auf die öffentlichen Geschäfte der Staats- und Gemeindebehörden, sowie der anerkannten Corporationen beziehen, kommen auch mancherlei Urkunden *aus dem Kreise der Privatrechtsgeschäfte* [1]) auf epigraphischen Denkmälern vor, namentlich: *Verpfändungen*, *Verkäufe*, *Schenkungen*, *Testamente.* Obgleich die Ausfertigung in epigraphischer Form diesen Urkunden entweder überhaupt nicht oder doch nicht ausschliesslich eigenthümlich war, so treten sie dennoch in den Kreis der Epigraphik auf zwei Wegen. Einmal nämlich war eine gewöhnliche, wenn auch nicht die ausschliessliche Ansfertigungsweise bei mehreren derselben die Ausfertigung auf Wachstafeln (tabulae ceratae s. oben §. 7. Anm. 12.), welche Art der schriftlichen Aufzeichnung zur Epigraphik selbst gezählt wird oder doch als ein ganz nahe liegendes Gebiet erscheint. Dann sind diese Urkunden häufig nachträglich in Stein und Erz aufgezeichnet worden, um ihre Dauer und die auf sie gegründeten Rechtstitel zu sichern. Zu dieser letztern Kategorie gehören alle in dem Delectus 1777 bis 1807 aufgenommenen Urkunden, mit Ausnahme derjenigen, welche wie Nr. 1779. nur durch handschriftliche Abschriften auf uns gekommen sind. Ehe wir die oben bezeichneten einzelnen Classen von Urkunden durchnehmen, ist über die gemeinsame Art der Ausfertigung der Originale und der legalen Abschriften derselben eine Bemerkung vorauszuschicken. Die Art der Ausfertigung war folgende: man schrieb die Original-Urkunde, mochte das Material zur Aufzeichnung Wachstafeln oder Papyrus sein, nur auf die innern Seiten der zusammengelegten Tafeln oder Blätter, die beiden äussersten Seiten, die Vorderseite und Rückseite, wurden dazu nicht verwendet. Auf diese zuletzt genannten Seiten wurde entweder wie bei den Tabulae honestae missionis das innerhalb zwischen diesen beiden äussern Seiten Geschriebene vollständig wiederholt; oder es wurden, wie bei den Testamenten geschah, nur der Betreff der Urkunde angegeben, ausserdem aber die Namen der sämmtlichen Zeugen, welche die Urkunde unterzeichnet hatten, wiederholt geschrieben. Die zusammengelegten Täfelchen oder Blätter wurden oben am Rande durchstochen, eine dreifache Schnur durch diese Oeffnung gezogen, um die Urkunde herumgeschlungen, mit Wachs versiegelt, und zwar mit denselben Siegeln der Zeugen, welche auch unter der Urkunde selbst neben den Namen der Zeugen beigesetzt waren. Diese Form der Ausfertigung wurde zur Zeit des Kaiser Nero ausdrücklich gesetzlich vorgeschrieben. [2]) Ueber die Form und die Versieglung der Testamente wird unten noch besonders die Rede sein. Die zu diesem gesammten Kreise gehörenden Inschriften sind aber entweder die Urkunden selbst (wie Delect. 1779—1782. 1785. 1786. 1793. 1797. 1805—1807.), oder es sind nur Inhaltsangaben

derselben, kurze, auf die Urkunde gegründete Berichte (Delectus 1783. 1784. 1789. 1790. 1792. 1794. 1795. 1796. 1798—1802. 1804.).

In die Kategorie der *Verpfändungen* gehört unter den epigraphischen Denkmälern die grosse Bronzetafel, welche unter dem Namen der Tabula alimentaria Traiani bekannt ist. Delect. 1777. Die Einrichtung derselben, sowie die verschiedenen Ansichten über die Stiftung selbst, sind in der Einleitung zu dem in den Delectus aufgenommenen Stücke angedeutet worden. Nach der von Plinius gegebenen Darstellung einer ähnlichen von ihm gemachten wohlthätigen Stiftung, sowie nach der von Henzen gegebenen Auseinandersetzung des Gegenstandes, nehmen wir an, dass der Kaiser Trajan wie andern Gemeinden in Italien so auch der Gemeinde Velleia ein Capital habe zufliessen lassen, um aus den Zinsen desselben eine Anzahl armer Kinder zu erhalten, und dass, um das Capital und die Zinsen auf die Dauer zu sichern, die Grundbesitzer nach Verhältniss ihrer Grundstücke einen Theil dieses Capitals erhielten mit der Verpflichtung, den Zins desselben zum Zwecke dieser Stiftung zu bezahlen. Dieser Zins erscheint, wie es im Interesse der Stiftung nöthig war, als ein auf diesen Gütern ruhender Bodenzins, sei es nun, dass dieser Bodenzins wie bei der Stiftung des Plinius durch eine mancipatio per fiduciam vermittelt war, oder durch eine Verpfändung (obligatio praediorum), wobei durch besondere Stipulationen, die Unaufkündbarkeit des Darlehens von Seiten des Eigenthümers des Grundstückes oder Anderes, was im Interesse der Stiftung nöthig war, festgesetzt wurde. Für uns ist zunächst hier die Frage, ob die auf der Velleiatischen Tafel enthaltene Inschrift als die Verpfändungsurkunde selbst anzusehen ist, oder ob als ein, wenn auch offizielles authentisches Verzeichniss der zinspflichtigen Grundeigenthümer nebst der Angabe des von ihnen zu leistenden Betrages, in dem letztern Falle demnach entsprechend nach unsern Einrichtungen einem Auszuge aus dem Grund- und Pfandbuche der Gemeinde. Obgleich nun die hypothekarische Verpfändung von Grundstücken nicht an Urkunden von ausschliesslich vorgeschriebener Form gebunden war,[3]) und daher auch die vorliegende, unter öffentlicher Autorität verfasste und aufgestellte Urkunde für sich allein als genügend erscheinen könnte, so ist es doch nicht zu bezweifeln, dass wir hier die zweite der beiden oben angedeuteten Alternativen und somit ein offizielles Verzeichniss der Zinspflichtigen auf der Velleiatischen Tafel anzunehmen haben. Ueber das zu Grunde liegende Rechtsgeschäft selbst, in welcher Form es abgeschlossen worden sein mag, gab es, wie man wird annehmen müssen, noch andere Urkunden. Die *Tabula alimentaria Ligurum Baebianorum* Delect. 1778. ist gleichfalls ein Verzeichniss der Zinspflichtigen einer solchen Stiftung zur Unterstützung armer Kinder, aber nicht in vollständiger, authentischer Form, wie ein Auszug aus einem unter öffentlicher Autorität geführten Pfand- und Grundbuche, sondern in

ganz abgekürzter Form, ähnlich einem Heberegister oder einer Einziehungsliste der Zinspflichtigen.

Schenkungsurkunden haben sich auf epigraphischen Denkmälern mehrere erhalten. Sie beziehen sich alle auf Grabmonumente, und enthalten Schenkungen von Plätzen für dieselben oder in denselben, sowie Stiftungen zur Unterhaltung von Gräbern und zur Abhaltung von jährlich wiederkehrenden Ehrenbezeugungen und Festlichkeiten zum Andenken an Verstorbene. Wegen dieses Inhaltes wurden solche Urkunden, um ihre Erhaltung und Beobachtung zu sichern, als Inschriften in und bei den Begräbnissstätten angebracht. Eine der urkundlichen Formen von Schenkung war die Schenkung durch Brief.[4]) Von dieser Art ist Delect. 1781. ein Brief, wodurch ein Freigelassener, *Sàmiaris* (der übrige Theil des Namens ist nicht ganz sicher) andern Personen (deren Namen gleichfalls kritisch unsicher sind) einen Begräbnissplatz auf seinem Grundstücke schenkt. Die Schlussformel: *hac epistola notum facio*, kommt in Schenkungen durch Briefe auch sonst vor. Am Ende ist das Datum und die Namensunterschrift beigefügt. Eine andere förmlichere, und wie überhaupt, so auch auf epigraphischen Urkunden öfter vorkommende Schenkungsweise war durch Mancipation, durch eine Art von Scheinverkauf. Diese Schenkungsweise bestand darin, dass der Geschenkgeber dem Geschenkempfänger den Gegenstand *donationis causa* um eine kleine Münze (*einen* Sesterz: *sestertio nummo uno*, HS. N. I.) übergab (Del. 1780. 1784. 1785.),[5]) und dass die Uebergabe sowohl als die Annahme unter den Formen der Mancipatio per aes et libram geschah. In dem Instrumentum Flavii Syntrophi (Del. 1779.) fehlt sowohl der Beisatz *donationis causa* ganz als *sestertio nummo uno*, wenigstens wo von dem Geschenkgeber die Rede ist (*priusquam ... mancipio daret; ... se in hanc conditionem mancipare*), obgleich hier durch Mancipation umsonst ein Eigenthum zum Zwecke einer Stiftung übertragen wird, weil hier keine reine Schenkung geschieht, sondern von dem Stifter die genannten Gärten seinem Freigelassenen zum Zwecke einer immerwährenden Stiftung übertragen werden. Im Uebrigen enthält diese Urkunde am vollständigsten den ganzen Hergang des Mancipationsgeschäftes und begreift folgende Theile. 1) Der Eingang enthält die Angabe des zu mancipirenden Gegenstandes, der bei dem Geschäfte betheiligten beiden Personen und die Ankündigung der daran geknüpften Bedingung (Delect. l. l. lin. 1—6.). 2) Darauf folgt die Stipulation des Stifters, welche diese Bedingung enthält (lin. 6. p. 399. lin. 3.). Darnach will der Stifter seinem Freigelassenen *Aithalis* die näher bezeichneten Gärten und Baulichkeiten zum Bewohnen und zum Genuss für sich und für die Erben des zuletzt Lebenden unter den Freigelassenen und deren weitere Erben, unter gewissen Bedingungen übergeben, unter Festsetzung einer Geldstrafe für die Abweichung von diesen Bedingungen. Dieses stipulirt der eine Theil, der andere Theil übernimmt die Verpflichtung dazu (*stipulatus est T. Flavius*

Syntrophus, spopondit T. Flavius Aithales libertus). 3) Hierauf die Angabe, dass die Uebergabe und die Annahme des Gegenstandes durch Mancipation unter der Theilnahme des *Libripens* wirklich erfolgt sei (lin. 4—12.). 4) Endlich das Datum und die Namen der Zeugen.[6]) Die andern Urkunden von Schenkungen durch Mancipation in mehr oder minder ähnlicher Form wie die bisher beschriebenen enthalten eine Stipulation nicht von dem Geschenkgeber, sondern von dem Empfänger *(haec sic recte dari, fieri, praestarique* 1780. 1785.), und die Zusage von dem Geschenkgeber; auch ist der Kürze wegen zuweilen nur das *mancipio accepit* von Seiten des Empfängers angeführt, mit Uebergehung des *mancipio dedit* von Seiten des Geschenkgebers (Del. 1784. 1785.).

Zu den *Urkunden über Kauf und Verkauf*[7]) gehört Del. 1786, worin ein kaiserlicher Beamter den Empfang der Kaufsumme für einen Bauplatz bescheinigt. Einige andere hierher gehörige Stücke theilt Brissonius mit.[8])

1) Sie sind gesammelt in Spangenberg Tabulae iuris romani negotiorum solennium. Delect. p. 390—412.

2) Adversus falsarios tunc primum repertum, ne tabulae nisi pertusae ac ter lino per foramina traiecto obsignarentur. Sueton. Ner. c. 17. Nach dem Rechtsgelehrten Paulus Sent. rec. L. V. T. XXV. §. 6. wurde diese gesetzliche Bestimmung durch ein Senats-Consult gegeben: Amplissimus ordo decrevit eas tabulas, quae publici vel privati contractus scripturam continent adhibitis testibus ita signari, ut in summa marginis ad mediam partem perforatae triplici lino constringantur; atque impositae supra linum cerae signa inprimantur, ut exteriores scripturae fidem interiori servent. Wir sind im Texte der Erklärung dieser Stelle bei Marini A. A. p. 444. gefolgt. Vor ihm handeln von demselben Gegenstand Salmas. De subscribend. et signand. testament. p. 277. und Maffei Istor. diplom. p. 32. 33.

3) Brisson. De form. VI, 100—104. handelt von der Form der Hypotheken.

4) Die betreffenden Stellen aus den juridischen Quellenschriften und einige dorther genommene Beispiele gibt Brisson. De form. VI, 149. Ueber die rechtlichen Formen der Schenkung überhaupt s. Walter Geschichte des röm. Rechts S. 636—641 und die andern Nachweisungen bei Rein in Pauly's Real-Encycl. unter: *Donatio* Bd. II. 1245.

5) Dieser Sesterz ist nicht identisch mit dem Stück Erz (raudusculum), welches ausser der Wage bei dem Acte der Mancipation anzuwenden war, sondern war als Repräsentant des Kaufpreises ausser jenem nöthig. Siehe über das Ganze Huschke Flavii Syntroph. instrument. p. 39. Ueber die Gründe, warum in diesem Instrumente weder donationis causa, noch sestertio nummo uno beigesetzt wird, Huschke a. a. O. p. 22.

6) Die Namen der Zeugen stehen in dem Genitiv, und man nimmt an, dass dieser Genitiv von dem ausgefallenen und zu ergänzenden Worte *notitia* oder *nomina* herrühre. Huschke a. a. O. S. 51. Doch liesse sich dieser Genitiv auch so erklären, dass in der Originalurkunde jedem Namen ein Siegel vorgedrückt war, in welchem Falle dann bei jedem daneben gesetzten Namen im Genitiv zu suppliren ist: *signum.* In dieser Weise erklärt Marini A. A. p. 443 (unten) den gleichfalls gebrauchten Genitiv bei den Namen der Zeugen auf den *tabulis missionis honestae.*

7) Ueber die in den Kaufverträgen vorkommenden Formeln s. Brisson. De form. VI, c. 2sqq. Die im Texte angeführte Inschrift Del. 1786. ist offenbar mangelhaft, indem im Anfang zu den Subjecten des Satzes *Chrestus* und *Cornelia* das Verbum, sowie am Ende die Kaufsumme fehlt.

8) Am a. O. VI, c. 1. am Ende und VI, c. 29; an letzterer Stelle ein vollständiges antiquum venditionis aedium instrumentum ex vetustis membranis descriptum, erdichtet wie es scheint, aber alten Formularien nachgebildet.

§. 95.

Die in epigraphischer Form vorhandenen Reste von *Testamenten* gehören in der Regel zu Grabmälern. Da bei Abfassung der Testamente sehr häufig Bestimmungen über die Errichtung und Beschaffenheit von Grabmälern aufgenommen wurden, sowie über Stiftungen zur Unterhaltung derselben und zu jährlich wiederkehrender Todtenfeier (s. oben §. 59. S. 179.), so lag es sehr nahe, solche testamentarische Bestimmungen den Grabschriften beizufügen. Dasselbe geschah in einzelnen Fällen bei Aufschriften an Ehrenbildsäulen, da wo letztere gleichfalls auf testamentarischer Verfügung beruhten, wie Delect. 1796. Die hierher gehörenden Inschriften überhaupt enthalten aber entweder nur referirend einzelne testamentarische Bestimmungen, oder den unveränderten Wortlaut der Urkunden. In dem letztern Falle sind es meistens nur einzelne Capitel oder kleinere Stellen (die passus concernentes), welche mitgetheilt werden. Bei demjenigen Testamente, welches, wie es scheint, vollständig auf einer Inschrift mitgetheilt werden sollte (bei dem Testamentum Dasumii Del. 1795.), sind durch Beschädigungen grosse Lücken vorhanden. Hinsichtlich der nähern Betrachtung der auf epigraphischen Denkmälern übrigen Reste kommen von den verschiedenen Arten von Testamenten in Berücksichtigung vorzugsweise nur die beiden schriftlich abgefassten Testamente, das civilrechtliche per aes et libram (Mancipationstestament) mit fünf Zeugen, und das auf prätorischem Rechte beruhende mit sieben Zeugen,[1]) über deren Form und Ausfertigungsweise wir hier nur folgende Bemerkungen ausheben. Obgleich die Testamente rechtskräftig auf jedes Material geschrieben werden konnten, und bei Anwendung eines jeden Materials *tabulae* hiessen,[2]) so nahm man doch die längste Zeit hindurch Wachstafeln dazu, in Form der gewöhnlichen Schreibtafeln, mit erhöhtem, freigelassenen Rande, um sie ohne Gefährdung der Schrift aufeinander legen zu können. Das Testament konnte von dem Testator oder einem Andern geschrieben werden, musste aber, um rechtsgiltig zu sein, in lateinischer Sprache in allen seinen Haupttheilen abgefasst sein; nur Fideicommisse und die für sie bestimmten Codicille durften in jeder beliebigen, namentlich in der griechischen Sprache abgefasst werden. Erst durch eine Verordnung der Kaiser Theodosius und Valentinianus wurde der Gebrauch der griechischen Sprache für die Testamente gestattet.[3]) Am Ende wurde Ort, Tag, Jahr der Abfassung angegeben, auch vor diesem Schlusse bemerkt, wenn Ausstreichungen und Correcturen in der Urkunde vorkamen.[4]) In den Testamenten nach praetorischem Rechte und, nachdem die andere civilrechtliche Form aufgehört hatte, überhaupt in allen Testamenten wurden die Namensunterschriften des Testators (dessen Namensun-

terschrift jedoch kein gesetzliches Erforderniss war) und von sieben Zeugen unter der Urkunde beigesetzt. Nach der gewöhnlichen Ansicht gilt diese Subscription der Zeugen als von Frühem an gesetzlich eingeführt, nach einer andern Ansicht erst als später durch kaiserliche Constitutionen eingeführt. [5]) Was die Abfassung des Testamentes seiner übrigen sprachlichen Form nach betrifft, so war dieselbe in der frühern Zeit in mancher Beziehung nach festen, gesetzlich vorgeschriebenen Formeln geregelt. So war der Gebrauch bestimmter befehlender Worte wesentlich; die Ernennung der Erben musste voranstehen, die Legate mussten nachfolgen. Constantinus hob die Vorschriften solcher bestimmten Formeln auf und gestattete alle Freiheit des Ausdrucks; die gesetzliche Verbindlichkeit, den Erben voranzusetzen, die Legate nachfolgen zu lassen, wurde erst von Justinian als unerheblich erklärt. [6]) Nach einer jeden der beiden Hauptformen der Testamente, sowie später nach Aufhebung ihres Unterschiedes und bei alleiniger Geltung des prätorischen Testamentes, war es gesetzliches Erforderniss, dass die Urkunde des Testamentes verschlossen, von den Zeugen zugesiegelt und neben jedem Siegel mit der dazu gehörigen Namensunterschrift des Zeugen versehen war; bei dem Civiltestamente mit den Namen aller Solennitätspersonen, des familiae emtor, des Libripens und der fünf Zeugen nebst dem Namen des Testators; bei dem prätorischen Testamente und nach gänzlicher Aufhebung der ersten Art von Testamenten, überhaupt bei allen Testamenten, mit den Namen von wenigstens sieben Zeugen nebst dem Namen des Testators. Ausser diesen Namen (annotatio testium, suprascriptio) war auf den beiden äussern Seiten der versiegelten Testamentsurkunde nach einem unter Nero gegebenen Senatsconsult keine andere Schrift zulässig. [7]) Die von den Zeugen ihren Siegeln beizugebende Schrift hatte zu enthalten den Namen des Zeugen und die Angabe des Namens des Testators, dessen Testament er auf diese Weise mit seiner Namensschrift und mit seinem Siegel versehen hatte. [8]) Die äussere Vorrichtung zum Zwecke der Verschliessung und Siegelung der Testamente war im Allgemeinen wie die oben angegebene Vorrichtung bei den Urkunden überhaupt, nämlich vermittelst einer mehrfachen Schnur, welche durch ein an dem obern und ein an dem untern Rande der Tafeln gebohrtes Loch gezogen war, und deren auf der vordern Seite der ersten Tafel aufliegendes Ende durch die senkrecht unter einander gesetzten Wachssiegel daselbst befestigt wurde. [9])

Ausser den Resten von *Testamenten* auf epigraphischen Denkmälern hat sich auch ein *Codicill* erhalten, Delect. 1807. Die Codicille dienten Anfangs nur zur Ergänzung der Testamente; eine besondere Einrichtungsform wurde nicht gefordert. Eine gesetzliche Verbindlichkeit, auch die Codicille vor Zeugen, und zwar vor fünf oder sieben zu errichten, wurde erst durch Constantin im Jahr 326 eingeführt. Die Namen derselben brauchten aber nicht durch die nach fest bestimmten Vorschriften einzurichtende signatio (annotatio,

suprascriptio) aussen und subscriptio innen der Urkunde beigegeben zu werden, sondern durch eine einfache, formlose Anführung derselben (subnotatio). [10])

Zu den Abschnitten des *Delectus* §. 11. *Obligationes* cet. und §. 12. *Testamenta* p. 390—412. fügen wir hier folgende Nachträge:

N. 1778. Henzen Additamenti all' articolo sugli alimenti pubblici dei Romani in Annal. archeol. 1849. p. 220 bis 239. Mommsen Inscr. Neap. 1354.

N. 1779. Die Namen der hortuli im Anfange Daduchianos ... ianosque ergänzt Huschke: *Festianosque*.

N. 1780. Morcell. Stil. Vol. III. p. 43.

N. 1791. Eine diplomatisch genaue Copie dieser Inschrift mit Beibehaltung der auf derselben häufig vorkommenden literae ligatae gibt Kopp Palaeograph. crit. Vol. I. p. 202.

N. 1792. Brisson. De form. VI. c. 105.

N. 1795. Laboulaye in Revue de legislation et de iurisprudence. Paris. 1845. XI., 2. p. 273.

N. 1796. Brisson. De Form. VII. c. 119. Mommsen Inscr. Neap. 460.

N. 1798. Mommsen l. l. 79.

Den in den Delectus aufgenommenen epigraphischen Resten von Testamenten sind noch folgende hinzuzufügen: Fragment aus dem Testamente eines Valerius aus Spanien ohne nähere Angabe bei Brisson. De form. VII., c. 157. Ebenso des Q. Valerius Castricus Brisson. l. l. Zwei unechte Testamente, des Gallus Favonius Iocundus aus Grut. p. 871, 2. und des Sempronius Tucidanus aus Grut. Spuria. T. II. Append. p. XIX., 1.

1) Ueber diese beiden Arten, ihre Veränderungen und endliche Vereinigung s. Bachofen Geschichte und letzte Gestalt des Mancipations-Testamentes; in Dessen Lehren des röm. Civilrechtes. Bonn 1848. S. 245 ff. Ueber deren Ausfertigungsweise und Formeln Brisson. De form. VII., c. 1—155. und weitere Nachweisungen bei Rein unter *Testamentum* in Pauly's Real-Encyclopädie Bd. VI., 2. S. 1717 ff. Eine Zusammenstellung der auf Inschriften und bei Schriftstellern erhaltenen Testamente und einzelner Stellen aus Testamenten gibt Brisson. De form. VII., c. 157—167.

2) Ulpian. l. 1. D. de bonor. poss. sec. tabul. (XXXVII., 11, 1.): Tabulas testamenti accipere debemus omnem materiae figuram, sive igitur tabulae sint ligneae, sive cuiuscunque alterius materiae, sive chartae, sive membranae sint, vel si corio alicuius animalis, tabulae recte dicentur. Das in Siebenbürgen aufgefundene Triptychum (Libellus aurarius Delect. 381.) kann gewiss auch für die Beschreibung der Testamentsurkunden als Beispiel gebraucht werden, worauf Bachofen a. a. O. S. 279 aufmerksam macht.

3) Dirksen Ueber den öffentlichen Gebrauch fremder Sprachen bei den Römern; Civilist. Abhandl. I. S. 91.

4) Testament. Dasum. XIII. Delect. p. 408. Ibid. 1806.

5) Bachofen a. a. O. S. 283. 292. 296.

6) Bachofen a. a. O. S. 288. Walter Rechtsgeschichte S. 698.

7) Sueton. Ner. c. 17. Cautum ut in testamentis primae duae cerae testatorum modo nomine inscripto vacuae signaturis ostenderentur, d. h. das Testament sollte bei der Vorzeigung vor den Zeugen aussen nur den Namen des Testators geschrieben haben, der übrige Raum aber für die Signaturen der Zeugen freigelassen werden. Vergl. oben Anm. 2. und Brisson. De form. VII., 3. Bachofen a. a. O. S. 281. sieht in der Erklärungsweise Schwierigkeiten und will in der Anm. 2. beigebrachten Stelle von Paulus die Worte: atque impositae supra linum cerae signa imprimantur, ut exteriori scripturae fidem interior servet gegen Huschke's Ansicht nicht von den Testamenten, sondern von andern Urkunden verstanden wissen. Aber wie Huschke fasst diese Stelle auch Marini A. A. p. 444. auf.

8) Paulus l. 30. D. qui testam. facere poss. (Dig. XXVIII., 1, 30.): Singulos testes, qui in testamento adhibentur proprio chirographo adnotare conve-

nit, quis et cuius testamentum signaverit. So finden sich denn auch noch auf einem Ravennatischen Papyrus, enthaltend das Testament des Mananes von 575 n. Chr. auf der äussern Seite die Annotation der sieben Zeugen in folgender Form: Iohannis vir st. testament. Mannani signavi. Emilianus ...... testament. Mannani signavi u. s. w. Siehe Marini A. A. p. 446. Papiri diplomatici p. 117.

9) Marini A. A. p. 443. Bachofen a. a. O. S. 279.

10) Ueber die legale Form der Codicille s. Brisson. De form. VII., c. 165. Bachofen a. a. O. S. 316.

§. 96.

Die bisher behandelten, auf Staats- und Rechtsverhältnisse der Civilstaatsverwaltung sich beziehenden Inschriften waren in der Regel insgemein durch dauernde Zwecke veranlasst, selbst für eine längere Dauer bestimmt, und haben so gewissermassen einen monumentalen Charakter. Es wurden aber auch in diesem Kreise manche Inschriften durch mehr oder minder vorübergehende Zwecke veranlasst, welche, wenn sich auch einzelne darunter begriffene Stücke erhalten haben, dennoch eines solchen monumentalen Charakters entbehren. Wir begreifen dieselben hier unter der Benennung *Inscriptiones civiles miscellae* nach der Mannigfaltigkeit ihres Inhaltes, oder *temporariae* nach ihrer vorübergehenden, nur auf kürzere Zeit beschränkten Bestimmung. Wir haben bei den *Inscriptiones sacrae* oben §. 54. eine ganz analoge Classe von Inschriften aufgeführt. Nach Ausscheidung der in dem Delect. 1818. 1819. dieser Rubrik der *Inscriptiones profanae civiles* zugetheilten, aber schon oben §. 76. S. 242. berührten Diptycha consularia, können die hier in Betracht kommenden Inschriften auf folgende vier Gruppen zurückgeführt werden: 1) Obrigkeitliche Bekanntmachungen und öffentliche Anschläge (*Proscriptum, Tabulam proscribere, Programma*); 2) Tesserae; 3) Inschriften bei Festlichkeiten, zur Erklärung und Verherrlichung derselben; 4) einzelne Kundgebungen der öffentlichen Meinung.

1) Auch bei uns fehlt es jetzt nicht an vielerlei von öffentlichen Behörden ausgehenden Bekanntmachungen, Verboten, Warnungen in epigraphischer Form; ausserdem dienen zu dem gleichen Zwecke auf Papier geschriebene Anschläge und die gedruckten öffentlichen Blätter. Zu diesen verschiedenen Zwecken hatte man bei den Römern als Mittel schriftlicher Bekanntmachung nur die epigraphische Ausfertigungsweise: auf Holztafeln; durch Maueraufschriften; für Aufzeichnungen, welche für länger andauernden Gebrauch bestimmt waren, auch Stein- und Metallschrift. Ausser den Del. 1808. 1809. gegebenen Beispielen gehören hierher manche andere, in den alten Schriftstellern erwähnten obrigkeitlichen Bekanntmachungen, wie z. B. die Bekanntmachung von Accordbegebungen und Verpachtungen durch den Censor, Bekanntmachungen von Versteigerungen u. A. [1]) Nimmt man dazu solche Bekanntmachungen, welche nicht bloss von obrigkeitlichen Behörden, sondern nicht minder auch von Privatpersonen ausgehen konnten, so kann man auch noch hier anführen öffentliche

Bekanntmachungen über verlorene und gefundene Sachen, und die Tafeln mit näherer Angabe der Eigenschaften, namentlich, nach einem adilicischen Edict, der Fehler der zum Verkaufe ausgestellten Sclaven. [2])

2) Ueber den vielfachen Gebrauch der *Tesserae* an der Stelle unserer jetzt gebräuchlichen Billets war oben §. 54. schon die Rede. Hier sind anzuführen die *tesserae frumentariae* (tesserae numariae. Sueton. Octav. 41.). Die öffentlichen Getreidevertheilungen zu Rom *(largitiones frumentariae, frumentationes)* gaben zu zweierlei epigraphischen Aufzeichnungen Veranlassung: Verzeichnisse der berechtigten Empfänger auf einem Album oder auch auf Bronzeplatten [3]) und mit Schrift versehene Marken *(tesserae)*, welche bei dem Abholen des Getreides von den Empfangsberechtigten vorzuzeigen oder abzugeben waren, und wofür der Inhaber der Tessera je nach den im Laufe der Zeit verschieden gestalteten Einrichtungen Getreide und in späterer Zeit Brod um einen niedern Preis oder ganz frei erhielt. In späterer Zeit ist die *tessera* nicht mehr eine einmalige Anweisung oder Legitimationskarte für die Monatsportion, sondern sie wird den betreffenden Armen ein- für allemal gegeben. Die Inhaber der *tessera* bilden in jeder Tribus eine eigene Corporation, welche sogar den Namen Tribus annimmt und worauf sich überhaupt in dieser Zeit die ganze Bedeutung der Tribus reducirt. Die Aufschrift und die ganze Einrichtung dieser tesserae war der Natur der Sache nach in diesen verschiedenen Perioden verschieden und ist nicht genauer bekannt. Ein Beispiel aus der Zeit des Kaiser Antoninus ist noch übrig (Delect. 1817.), woraus man sieht, dass für jede Vertheilung damals noch besondere Marken gegeben wurden *(liberalitas secunda)*. Die auf der andern Seite vorkommende Zahl bezieht man auf eine Abtheilung der Localität, wo das Getreide zu holen war, weil eine gleiche Bezeichnung auch bei Erwähnung solcher Getreidespenden auf Grabschriften der Empfänger vorkommt, sowie überdiess der Monatstag des Empfanges, welchen man gleichfalls als auf den tesserae bemerkt wird annehmen können.[4]) Für die Vertheilung anderer Geschenke an das Volk bei Volksbelustigungen, welche die Kaiser gewährten, wendete man gleichfalls solche *tesserae* an, welche unter das Volk ausgeworfen wurden *(Missilia)*.

3) Bei Festlichkeiten aller Art gab es vielfache Gelegenheit zur Anwendung von *Inscriptiones temporariae*. So wurden Gebete und Gelübde bei solchen Gelegenheiten auf Tafeln geschrieben aufgestellt oder bei Aufzügen mitgetragen. [5]) Desgleichen war dazu Veranlassung bei Triumphpforten und Altären, die man vorübergehend bei feierlichen Einzügen der Kaiser errichtete, [6]) sowie bei feierlichen Leichenbegängnissen. [7])

4) Zu den dieser Rubrik zuzutheilenden Inschriften gehören endlich die vielen mit trockenen Farbstoffen geschriebenen oder mit dem Pinsel gemalten Wünsche und Empfehlungen für die Wahlen zu Municipalämtern, welche man, von einzelnen Personen und von Cor-

porationen ausgehend, an den Wänden der Gebäude von Pompeji findet. Delect. 1810—1816.

1) Brisson. De form. VI., c. 81—84. Ibid. VI., c. 58.

2) Ueber Gefundenes s. Plaut. Rud. V., 27. Brisson. l. l. VIII., c. 52. Ueber die *tituli servorum* Gell. IV., 2. Brisson. l. l. VI., c. 8.

3) Ein Album für solche Verzeichnisse nennt die Tabula Heracleensis c. I. Delect. p. 265. Dagegen bei Senec. De benefic. IV., 28. Frumentum publicum tam fur quam periurus et adulter accipiunt, et sine delectu morum *quisquis incisus est;* welche letztere Worte auf Metalltafeln hindeuten. Nähere Nachweisungen über die Einrichtung dieser Getreidevertheilungen und die Literatur darüber gibt Rein in Pauly Real-Encyclop. unter: *Largitio* Bd. IV. S. 777., wobei besonders hervorzuheben ist: Mommsen, die röm. Tribus S. 177—201. Auch handelt davon Morcell. Stil. Vol. I. p. 184.

4) Fabret. Inscr. p. 235. C. Sergius C. F. Alcimus vixit ann. III. mensib. III. diebus III. frumentum accepit die X. ostio XXXIX. Vergl. Delect. 681.

5) Sueton. Octav. 97. Vota, quae in proximum lustrum suscipi mos est, collegam suum Tiberium nuncupare iussit (Augustus): nam se, quanquam conscriptis paratisque iam tabulis negavit suscepturum, quae non esset soluturus. Ibid. c. 59. Nonnulli patrum familiarum testamento caverunt, ut ab heredibus suis praelato victimae titulo in Capitolium ducerentur, votumque pro se solveretur, quod superstitem Augustum reliquissent. Ueber solche Inscriptiones temporariae bei Festlichkeiten überhaupt s. Morcell. Stil. I. p. 329 sqq. II. 185 sqq.

6) Morcell l. l. I. p. 330.

7) Id. l. l. p. 321.

VI. Kapitel: Inscriptiones militares.

(Delect. n. 1820—1842.)

§. 97.

Zu den *Inscriptiones militares* zählen wir diejenigen Inschriften, welche von Militärbehörden und Militärpersonen ausgegangen sind und deren Inhalt zugleich sich auf militärische Verhältnisse und Zwecke bezieht. Ausser dieser Classe der militärischen Inschriften kommen aber auch auf Inschriften anderer Classen häufige Erwähnungen von Militärpersonen und militärischen Einrichtungen vor. Dieses ist namentlich der Fall bei den überaus zahlreichen Altären und Götterbildern, welche die Frömmigkeit der römischen Offiziere und Soldaten in allen Theilen des römischen Weltreiches beurkunden, sowie bei der fast unübersehbaren Menge von Grabschriften von Militärpersonen (vergl. Delect. n. 970. p. 112. bis n. 1098. p. 126.). Die Inschriften bilden daher eine reichhaltige Quelle zur Kenntniss des römischen Kriegswesens, und für manche Seite desselben die einzige Quelle.[1] Andrerseits ist zur Erklärung und Beurtheilung dieser militärischen Inschriften die Kenntniss des römischen Kriegswesens nöthig. Es kann nicht die Rede davon sein, hier eine, wenn auch noch so gedrängte Darstellung desselben in seiner Gesammtheit zu diesem Zwecke geben zu wollen.[2] Dagegen gehört es in den Kreis einer Einleitung in das Studium der römischen Epigraphik, eine Nomenclatur der wichtigsten auf Inschriften vorkommenden Heereseintheilungen, militärischen Aemter und Grade zu geben, wie dieses oben von uns in Beziehung auf den Cultus und den Civilstaat ge-

schehen ist (S. 231—251.). Wir werden dabei auf die Grundzüge der römischen Wehrverfassung nur insoweit eingehen, als dieses zur Gewinnung einer systematischen Anordnung dieser Nomenclatur nöthig ist, und wir werden diese Nomenclatur vornehmlich nur zu dem Zwecke geben, um die Nachweisungen aus dem Gebiete der Epigraphik daran anknüpfen zu können. Auch werden wir uns dabei auf die römische Kaiserzeit beschränken, nach den zwei Perioden von Augustus bis Constantin, und von Constantin abwärts.

I. *Von August bis Constantin.* Den obersten Kriegsbefehl führte der Kaiser, welcher nach dem Wesen des Principates oberster Kriegsherr war, überdiess schon als oberster Feldherr *(Imperator)* und in den Provinzen vermöge seiner proconsularischen Gewalt über die Kriegsmacht zu verfügen hatte. Eine oberste leitende und verwaltende Behörde für das Kriegswesen, wie jetzt die Kriegsministerien sind, gab es nicht, mit Ausnahme der Kriegskasse *(aerarium militare)* unter einem *Praefectus aerarii militaris.* [3]) Unter den Auspicien des Kaisers befehligten und verwalteten die Höchstcommandirenden der einzelnen Heere, namentlich die *Legati Caesaris consulari potestate* in den kaiserlichen Provinzen mit ihrem *Quästor* (da gerade die Provinzen, wo eine Truppenmacht nöthig war, von dem Kaiser vergeben wurden, während die andern senatorischen, von Proconsuln verwalteten Provinzen ohne militärische Wichtigkeit waren) und in der Hauptstadt die *Praefecti praetorio.* Die gesammte Kriegsmacht theilt sich in das Landheer und die Kriegsmarine *(Classis).* Das Landheer besteht aus den römischen Truppen und aus den Hilfstruppen (auxilia, auxiliares milites, auxil. copiae). Zu den römischen Truppen gehören: 1) die *Legionen* mit den zu ihnen gehörenden Truppenkörpern; 2) die *Kaisergarde* (cohortes praetoriae); 3) die *Garnisonstruppen* der Stadt Rom *(Cohortes urbanae);* 4) die Cohorten der freiwilligen römischen Bürger *(Cohortes voluntariorum civium romanorum);* 5) die abgesonderte Reiterei aus römischen Bürgern *(Alae civium romanorum)*; 6) die militärisch organisirte Feuerwehr der Stadt Rom und in andern Städten (Pompiers, *Vigiles).*

1) Die *Zahl* der neben einander bestehenden Legionen zur Kaiserzeit bis Constantin war unter August XXV und stieg in dieser Periode bis auf XXX. Bezeichnet und benannt wurden sie nach Nummern, in Verbindung mit Beinamen, hergenommen von geographischen, historischen Beziehungen, von charakteristischen Vorfällen und Eigenschaften.

Ein Verzeichniss der Legionen, vornehmlich nach Dio Cass. LV., 23. und den Inschriften gibt Hagenbuch bei Orel. 3368. (und dazu n. 3370—3416.); der auf Münzen genannten Eckhel D. N. VI. p. 50. VIII. p. 488.; über die röm. Legionen in Deutschland s. Borghesi in Annal. arch. 1839. XI. p. 139. Verzeichniss u. Geschichte der einzelnen Legionen vor Augustus, wozu nur dürftiges Material sich findet, gibt Grotefend in der Zeitschrift f. Alterth.-W. 1840. N. 79; nach Augustus: Pfizer Allgemeine Geschichte der Kaiserlegionen in der Zeitschrift f. Alterth.-W. 1846. N. 1. und die Bemerkungen dazu von Grotefend

in den Rhein. Jahrbüchern der Alterth. XI. S. 80, vorzüglich aber: Grotefend in Pauly Real-Encyclopäd. unter dem Wort *Legio*. Bd. IV. S. 869, auf welches wir verweisen mit Beifügung einiger weitern Nachweisungen: *Legio III Augusta* führte auch den weitern Beinamen *Maximiana* (Letronne im Journal des Savans 1847. Octobr. p. 622.) und *Alexandriana* (Renier in Rev. archeolog. 1851. p. 493.). Von der *Legio III Italica* handelt Hefner Oberbayr. Archiv VI. S. 168. Auch kommt der Name *Legio III Felix* vor. Hefner a. a. O. S. 467. *Legio V urbana* bei Furlanett. Mus. Est. p. 93. und Lapid. Patav. p. 204. n. CXIX. Mehrere Notizen zur Vervollständigung der Geschichte der *Legio VII Claudia* gibt Labus Lapidi Tergest. n. 20, Denkschriften der kaiserl. Akadem. Histor. Philosoph. Classe I. S. 354. Ebenso zur Geschichte der *Legio XI Claudia* Orti Antichi marmi alla gente Sertoria spettanti p. 29—39; der *Legio XX Valeria Victrix* Musgrav. Epitaph. Iulii Vitalis p. 63—89; der *Legio XXI Rapax* Urlich's in den Rhein. Jahrbücher d. Alterth. IX. S. 132 ff.

Hinsichtlich der Formation der Legion ist zu beachten, dass sie nicht etwa einem starken Regiment Infanterie entsprach, sondern ein zusammengesetztes Ganze war, zu welchem in einem bestimmten Verhältniss Reiterei, Genietruppen, Geschütze und Train als integrirende Theile gehörten. Wir legen bei der folgenden Aufzählung die Darstellung von Veget. II., 6 sqq. zu Grunde, welche nach der gewöhnlichen Annahme auf die Einrichtungen unter August sich bezieht, nach Lange Hist. mutat. p. 42. auf die Einrichtungen unter Hadrian. Die Legion begreift demnach folgende Theile:

a) *Fussvolk:* zehn *Cohortes* (COH. CHO. Orel. 477.) in der Legion zu 555 Mann, mit Ausnahme der ersten Cohorte, welche doppelt so stark war (*Cohors miliaria;* Coh. ∞. Or. 3401.). Statt *Cohors* wird auch *Numerus* gebraucht (Del. 1040. Orel. Ind. V. s. v.). Jede Cohorte hat fünf *Centuriae* (früher sechs), mit Ausnahme der ersten Cohorte, welche zehn Centurien hat; jede Centurie zehn *Contubernia* (*Manipuli, Commanipulationes*) zu je zehn Mann unter einem *Decanus* (*Caput contubernii*).

b) *Reiterei (Equitatus legionarius):* jeder Cohorte waren 66 Reiter in zwei *Turmae* zugetheilt; der ersten Cohorte die doppelte Zahl mit vier *Turmae,* demnach in der ganzen Legion 22 *Turmae*.

c) Eine *Cohors vexillariorum* bei der Legion, vorkommenden Falles, bestehend aus den Excapitulanten (*Exauctorati, Veterani*), welche bei fortdauerndem Kriege auch nach Umfluss der Dienstzeit noch unter der Fahne gehalten wurden, jedoch ohne andere Dienste zu thun, als gegen den Feind zu fechten. Diese *Vexillarii* sind nicht zu verwechseln mit den *Vexillationes*, einzelne kleine detachirte Truppentheile, zuweilen gleichfalls *Vexillarii* genannt, noch auch mit den *Vexillarii* in der Bedeutung von Fahnenträger. Siehe die Nachweisungen bei Rein unter *Vexillarius* in Pauli Real-Encyclop. Bd. VI. 2. S. 2541.

d) *Geschütze (ferramenta, machinae, tormenta)* sind der Legion zugetheilt (Veget. II., 25. Lange Histor. mutat. p. 91.): einer jeden der 55 Centurien eine *Carroballista (Ballista)* mit Maulthieren bespannt und bedient von einem Contubernium zu 11 Mann *Ballistarii (Manuballistarii, Arcuballistarii;* ein *collegium ballistariorum* Or. 4066); ferner einer jeden der 10 Cohorten ein *Onager* auf einem Wagen mit Ochsen bespannt.

e) Genietruppen bei der Legion: *Cunicularii* (Sappeurs), *Metatores* und *Mensores* (Guiden zum Abstecken und Ausmessen des Lagers), *Fabri* und *Artifices* (Veget. II., 11. Pontonniers und Ouvriers), mit allen Werkzeugen versehen (legio ... ut in quovis loco fixerit castra, armatam faciat civitatem. Veget. l. l.).

f) Der Train, gleichfalls militärisch organisirt nach Abtheilungen von 200 Fuhr- und Packknechten (Sagmarii, puerique. Veget. III., 6. Lange l. l. p. 91.), jede Abtheilung unter einem *Galearius*.

Nach der Aufzählung der Theile der Legion haben wir nun in Folgendem die Aufzählung der verschiedenen Grade in derselben folgen zu lassen: die Commandirenden der gesammten Legion, der einzelnen in ihr combinirten Truppenkörper, der Offiziere, Unteroffiziere und der übrigen Chargen.

Commandeur der Legion ist in der Regel ein kaiserlicher Legat, welcher auch mehrere Legionen unter seinem Befehl haben kann, *Legatus legionis* ... (Nummer und Name der Legion), oder *Legatus Augusti legionis* ..., oder mit Beisetzung des Namens des Imperator. Grut. 476, 5. *Legatus divi Vespasiani leg. VIII.* Häufig kommt auch noch vor *Praefectus legionis* als Commandeur einer Legion, die nicht von einem Legaten commandirt wird, oder wie es nach Veget. II., 9. scheint, auch neben dem Legatus; endlich auch noch, wohl in derselben Bedeutung, *Praepositus legionis,* P. P. LEG. Delect. 1626. Orel. 3423.; aber *Praefectus militum legionis* statt *Praefectus legionis* ist nur auf einigen wenigen verdächtigen Inschriften Or. 3424.

Praefectus castrorum, der Generalquartiermeister und Feldzeugmeister der Legion. Veget. II., 10. Delect. Ind. VII. s. v.

Praefectus fabrum, Commandeur der Genietruppen und Ouvriers in der Legion. Veget. II., 11. Delect. Ind. VII. s. v. verschieden von dem Civilamte gleicher Benennung in den Municipien. Orell. 3428. Borghesi in Annal. arch. 1849. p. 47.

Praefectus vehiculorum wird von Orell. 3435., und nach ihm von Rein in Pauly Real-Encycl. s. v. *Praefecti militares* Bd. VI. 1. S. 11. den militärischen Stellen des Landheeres zugezählt, jedoch mit Unrecht, wie es scheint; denn Orell. 2223. kommt die Stelle als zur Marine und an den andern Stellen als zum Postwesen gehörig vor. Das Fuhrwesen der Legion stand unter dem *Praefectus castrorum.* Veget. II., 10.

Trib. militum, Trib. legionum, Trib. militum legionum (Or. 3457 ff.), Stabsoffiziere der Legion, welche in der frühern Kaiserzeit auch als Legionscommandeure fungirten; später jedoch, von der Zeit Traians, Hadrians an in der Regel nur Commandeure der Cohorten; bei der I. Cohorte musste diess immer ein Tribun sein, bei den andern neun Cohorten konnte auch ein *Praepositus cohortis* ohne Tribunsrang commandiren. Veget. II., 12. *Tribuni laticlavii*, solche, die als Söhne von Senatoren auf diese Auszeichnung Anspruch zu machen hatten; *Trib. angusticlavii* vom Ritterstande. Erstere kommen auf Inschriften öfter vor, letztere dagegen finden sich auf Inschriften nicht erwähnt. Ausserdem gab es aber auch Tribunen, welche von der Pike an gedient hatten und für welche diese Stelle nicht ein Uebergang zu höhern Civil- und Militärämtern, sondern das letzte Ziel war (Zumpt Comment. epigr. p. 448.), oder nachher etwa noch die Stelle des Praefectus equitum (Borghesi in Annal. archeol. 1849. XVIII. p. 314). *Tribuni semestres*, die nur ein halbes Jahr dienten; supernumeräre Tribunen (à la suite) überhaupt, nicht blos wie Hagenbuch bei Orel. 3443. annimmt, von Trib. angusticlav. zu verstehen. (Boissieu Insc. p. 315.)

Tribunus mil. a populo (A. P. Or. 3816.), nicht: ein vom Volk gewählter, sondern ein aus dem Volk genommener Tribun (Orel. 3439. Boissieu l. l. p. 316). *S. C. Trib. mil. Leg. II.* Orel. 2129. von Orelli aufgefasst als *Tribunus milit. senatus consulto*, im Gegensatz gegen *Tribun. milit. a populo;* zweifelhaft und sonst nicht vorkommend.

Centurio, C. 7. (s. über dieses Zeichen oben §. 19. S. 53.), der Chef der Centurie. Veget. II., 8. Lange p. 46. 88. Die Centurionen waren dem Range nach nicht gleich; den ersten Rang hatten die fünf ersten Centurionen der Cohors I. (miliaria), *Centuriones primorum ordinum*, auch *Ordinarii* genannt, mit folgenden Titeln, welche zwar von der alten Legionseintheilung hergenommen sind, aber theilweise hier in einem ganz andern Sinn gebraucht werden: *Primus Pilus* (P. P. CENT. Mommsen In. Neap. 647.), s. *Primopilus, Primopilaris,* welcher vier Centurien befehligte. Die übrigen sechs Centurien waren den folgenden vier Centurionen der ersten Cohorte zugetheilt (deren Namen und Eintheilung bei Veget. l. l., aber, auch nach der folgenden Auffassung und Verbesse-

rung von Lange l. l. nicht ganz klar sind), als: *Centurio Primus Princeps* (PRI. PRI. Orel. 2451.) oder *Centurio Princeps* (Orel. 2459.) mit zwei Centurien; der *Cent. Primus Hastatus* mit anderthalb Centurien; der *Cent. Secundus Hastatus* mit anderthalb Centurien; der *Cent. Triarius* (*Posterior* nach Lange zu lesen statt *Prior* bei Veget.) mit einer Centurie. Dabei bleibt aber für den *Centurio Princeps Posterior*. Orel. 2452. 3460. (auch 3454. PR. POST. so zu lesen) keine Stelle übrig. Die übrigen fünf Centurionen der ersten Cohorte, *Centuriones extraordinarii, Centuriones Augustales, Centuriones Flaviales* genannt, hatten nicht selbst Centurien zu befehligen, sondern waren den Centuriones ordinarii beigegeben. Von den fünf und vierzig Centurionen der übrigen neun Cohorten der Legion hatte jeder eine Centurie unter sich. Noch ist von Centurionen anzuführen *Centurio frumentariorum*, unter dem die *Frumentarii* standen, welche eine jede Legion hatte zur Herbeischaffung des Getreides. Marini A. A. p. 475. Kellermann Lat. n. 284. Die Stelle eines Centurio, nicht blos die Centurie, heisst *Ordo;* daher *ordinem accipere* Orel. 3454. (*ordinari* Kellermann Vig. n. 275.) und *ordinem dare* Ibid. 3456. Das Avancement der Centurionen (Or. 3454. Lange l. l. p. 88.) ging in der Weise vor sich, dass der fünfte (letzte) Centurio der zehnten Cohorte zur fünften Centurionenstelle der neunten Cohorte, der achten Cohorte u. s. w. bis zur fünften Stelle der ersten Cohorte vorrückte; von da zur vierten Stelle in der zehnten Cohorte und so fort für jede Stelle immer bis zur ersten Stelle unter den fünf *Centuriones Extraordinarii* der ersten Cohorte, dann rückte er in die unterste Stelle der fünf *Centuriones ordinarii s. primorum ordinum* ein und avancirte dort bis zum *Primopilus*.

1) Wir verweisen auf die Literatur der römischen Kriegsalterthümer, von Lipsius De militia romana Antverp. 1598. an, worüber man die nähern Nachweisungen anderwärts, sowie auch in der gedrängten Darstellung des römischen Kriegswesens bei Bähr in Pauly's Real-Encyclopädie unter: *Exercitus*. Bd. III. S. 351 ff. findet. Zu den Nachweisungen daselbst kommen nun noch: Lange Historia mutationum rei militaris Romanorum ab interitu rei publicae ad Constantinum Magnum. Gotting. 1846. Sonklar von Innstäden Ueber die Heeresverwaltung der Römer. Innsbruck. 1847.

2) In den grössern Sammlungen sind die Inschriften, auf welchen Soldaten genannt werden, zusammengestellt, wenn auch der Gesammtinhalt zu einer andern Classe von Inschriften gehört, wie z. B. die Grabschriften. Gruter. p. 518—572. Reines. Class. VIII. p. 509—548. Murat. Class. XI. p. 773—881. Donat. Class. XI. Tom. II. p. 267—307. Aus Orelli Collect. gehört hierher Cap. XIV. Res militaris Vol. II. p. 83—138. Von besonderer Wichtigkeit hinsichtlich der Militär-Inschriften ist: Kellermann Vigilum romanorum latercula duo Coelimontana.

3) Orell. 946. 1811 cet.; auch *Praetor aerarii milit.* Grut. p. 427, 12. Lange Hist. mutat. p. 34.

§. 98.

Wenn die Stellen über dem Centurio den Stabsoffizieren unserer jetzigen Heere entsprechen, so entsprechen die Centurionen den Hauptleuten (Compagniechefs), stehen aber mit Ausnahme der *Centuriones primorum ordinum* der ihnen untergebenen Mannschaft nach dem Solde und der ganzen Stellung bedeutend näher als die Hauptleute unserer Heere ihren Soldaten. Alle Stellen abwärts von dem Centurio (bei uns Leutenante, Unteroffiziere, Gefreite) zählen zu den Soldaten (*Milites*); nur heissen sie *Milites principales* (mit *Principales* werden aber auch zuweilen alle Chargirten, die Offiziere mit inbegriffen, bezeichnet), die übrigen *Milites municipes* (Veget. II, 7)

oder *gregarii.* Es sind darunter begriffen für den Felddienst: die *Optiones* und *Beneficiarii*, Stellvertreter und Gehilfen (Leutenants und Adjutanten) der obern Offizierstellen; die ständigen Ordonanzen *(Beneficiarii, Secutores)*; die Fahnenträger *(Aquiliferi, Imaginiferi* s. *Imaginarii, Signiferi* s. *Draconarii, Vexillarii)*; Spielleute *(Aeneatores)*; ferner die bei der Militärjustiz den Offizieren beigegebenen Angestellten und Diener *(Cornicularii, Optio ab actis, Quaestionarius, Carcerarius* s. *Optio carceris)*; die Fouriere und Schreiber aller Art *(Actarii, A commentariis* s. *Commentarienses, Exceptores, Librarii, Tabularii)*; für die verschiedenen Theile der Kriegsverwaltung, als: für die Legionskasse: *Fisci curator, Optio arcarii;* für die Privat- und Magazinverwaltung: *Frumentarii, Horrearius, Armorum custos;* für das Sanitätswesen: *Optio valetudinarii, Balnearius, Unctor;* für den Cultus: *Victimarius, Pullarius.* Viele dieser subalternen Grade zählt, jedoch ohne Beobachtung des Ranges, Vegetius II., 7. auf; genauer lernen wir sie kennen aus den beiden Laterculis Vigilum. Aus deren Bearbeitung von Kellermann p. 22—24. und aus Lange Histor. mutat. p. 49 sqq. (welche überhaupt die nähern Nachweisungen über die oben angeführten Stellen geben) wollen wir hier noch zwei Zusammenstellungen folgen lassen: a) über die Zutheilung dieser niedern Chargen; b) über ihre Rangordnung und Promotionsordnung.

a) Der *Praefectus legionis* hatte zu seinem Dienst: einen Cornicularius, Beneficiarius, Optio ab actis s. Actarius, A quaestionibus, Tabularius, Singularis, Librarius, Exceptor, Cacus (Hausknecht). Jeder der *Tribuni* hatte: einen Cornicular. Beneficiar. Optio, Secutor (Singularis), Librari. Except. Codicillarius s. Adiutor. Jeder *Centurio* hatte: einen Signifer s. Vexillarius (wahrscheinlich der Signifer der ersten Centurie in der Cohorte zugleich Curator fisci), einen Optio und einen Tesserarius (zum Herumtragen der Parole). Die gesammte *Cohorte* hatte zugetheilt: einen Aquilifer, Imaginifer; Optio carceris; Optio arcarii; Optio valetudinarii; Horrearius; Victimarius.

b) Ein regelmässiges Avancement findet man bei folgenden Stellen, von unten angefangen, in folgender Reihe: Codicillarius Tribuni, Secutor Tribuni, Beneficiarius Tribuni, Tesserarius Centuriae, Optio Centuriae, Vexillarius, Optio Balnearii, Beneficiarius Praefecti. Bei den übrigen der früher genannten Stellen lässt sich ein regelmässiges Avancement nicht nachweisen.

Hinsichtlich des Sanitätswesens haben wir ausser den oben angeführten subalternen Dienern noch die auf Inschriften vorkommenden Militärärzte der Legionen anzuführen *(Medicus legionis II.* Or. 3508. *M. leg. XI.* Ib. 4996.), sowie überhaupt alle Truppenkörper, auch ausser der Legion, ihre Feldärzte *(Medici, Medici clinici)* hatten. (Kühn De medicinae militaris apud. vett. Graecos et Romanos conditione. Lips. 1824. in zehn Programmen in 4.) Endlich sind als zu den Offizieren oder Unteroffizieren die Exerciermeister, *Doctores, Campi doctores* der Cohorten zu rechnen. Siehe Forcellini Lex s. v.

Hinsichtlich der gemeinen Legions-Soldaten (*Milites gregarii*) bemerken wir folgende auf Inschriften vorkommenden Kategorien und Bezeichnungen:

Miles wird vor *legionis*, *cohortis* zuweilen ausgelassen, z. B. *Osidius leg. V.* Furlanetto Mus. Est. p. 97.

Milex mehrmal statt *miles* Kellermann Vig. zu n. 280.

Miles caligatus Orel. 3540. Militavit in caliga Ib. 3465. s. v. a. Miles gregarius.

Immunis legionis. Kellermann Vig. n. 225. not.

Emeriti, Veterani häufig auf Inschriften genannt mit Angabe der Heeresabtheilung, bei welcher sie gedient, oder auch des Kaisers, unter dem sie ausgedient hatten: *Veteranus divi Hadriani* Kellerm. Vig. 239. *Veteranus ... deductus ab D. Aug. Vespasiano Reate* Orel. 3685. Ueber dieses ganze System der Militärcolonien aus Veteranen in der Kaiserzeit s. Zumpt De coloniis Romanor. militarib. in Dessen Commentat. epigraph. p. 195 sqq.

Evocati (Evokati), ausgediente Veteranen, welche auf besondere Aufforderung und unter besondern Vortheilen aufs neue Dienste nahmen; besonders bei den prätorischen Cohorten, aber auch bei den Legionen. Lange Hist. p. 9. p. 62. Evocativa stipendia. Orel. 4968.

Alle bisher angeführten Stellen gehören dem Fussvolke der Legion an. Das Verhältniss der Reiterei zu der Legion war in den verschiedenen Zeiten verschieden (Lange Hist. mut. p. 43.): nach der ursprünglichen Organisation mit der Legion genau verbunden, seit Julius Cäsar aus diesem engen Verbande gelöst, finden wir sie nach der von Vegetius (II., 14.) gegebenen Darstellung der Legion, welcher wir hier folgen, mit der Legion in der oben von uns angegebenen Weise vereinigt. Auch werden auf Inschriften öfters *Equites* genannter Legionen erwähnt (Grut. 521, 6. 523, 2. 568, 7. Jahrbüch. für die Rheinlande. 1843. S. 91.). Doch scheint diese Verbindung nicht lange gedauert zu haben (Lange Hist. p. 86.). Ausser den Decurien, welche die einzelnen Turmen befehligten, werden bei Vegetius keine andern Offiziere angeführt, so dass man daraus schliesst, die zwei Turmen Reiterei einer jeden Cohorte seien von dem Commandirenden der Cohorte befehligt worden; die gesammte Reiterei der Legion von dem Commandirenden der Legion (Lange Hist. p. 90.). Doch kommen nicht selten auf Inschriften *Praefecti equitum* schlechthin vor (dem Range nach auf den *Tribunus milit.* folgend Grut. 417, 3. 434, 6. 491, 10.), zwar ohne ausdrückliche Beziehung auf die Legion, aber auch ohne Beifügung des Namens einer *Ala,* und dabei in Verbindung mit andern Graden in der Legion, wie ausser dem *Trib. milit.* auch mit *Praefectus castrorum, Praef. fabrum.* Orel. 3876.

Zum Schlusse theilen wir hier noch das Verzeichniss der Namen der Legionen mit (vergl. oben §. 67. S. 301.), als:

Legio I. Germanica.
I. Italica.
I. Minervia.
I. Parthica.
Leg. II. Adiutrix.
II. Augusta.
II. Italica.
II. Parthica.
II. Traiana.
Leg. III. Augusta.
III. Cyrenaica.
III. Gallica.
III. Italica.
III. Parthica.
Leg. IIII. Flavia Felix.
IIII. Macedonica.
IIII. Scythica.
Leg. V. Alauda.
V. Macedonica.
Leg. VI. Ferrata.
VI. Victrix.
Leg. VII. Claudia.
VII. Gemina. (Böcking Notit. Occ. p. 1025.)
Leg. VIII. Augusta.
Leg. IX. Hispana.
Leg. X. Fretensis.
X. Gemina.
Leg. XI. Claudia.
Leg. XII. Fulminata (nicht Fulminatrix).
Leg. XIII. Gemina.
Leg. XIV. Gemina.

Leg. XV. Apollinaris.
XV. Primigenia.
Leg. XVI. Flavia Firma.
XVI. Gallica.
Leg. XVII, XVIII, XIX, die drei von Varus verlorenen Legionen.
Leg. XX. Valeria Victrix.
Leg. XXI. Rapax.
Leg. XXII. Deiotariana.
XXII. Primigenia.
Leg. XXX. (von Traianus so genannt, weil er ausser ihr noch 29 Legionen hatte).

§. 99.

2) Cohortes praetoriae[1]) waren unter Augustus und in der nächst folgenden Zeit *neun*, von Vitellius bis auf *sechzehn* vermehrt. Wahrscheinlich wurde sogleich von Vespasianus diese Zahl reducirt; wenigstens ist von dieser Zeit an die Zahl von *zehn Cohortes praet.* die gewöhnliche, eine jede nach Dio Cassius zu 1000 Mann.[2]) Mehrere derselben haben auf Inschriften den gemeinschaftlichen Zusatz P. V. *Pia Vindex.*[3]) Andere Beinamen einzelner prätorischen Cohorten sind noch: Coh. VII. praetor. *Antoniniana.* Orel. 1960. Kellerm. n. 168. Coh. VII. praet. *Severiana.* Orel. 1770. Zahl und Stärke der Centurien der Cohorte kennt man nicht näher, wahrscheinlich waren es zehn je zu 100 Mann. Die Mannschaft wurde aus den Legionen ausgelesen, daher bei manchem Prätorianer die Legion angegeben wird, aus welcher er genommen war: *Lectus ex* (s. *in*) *leg.* .... Orel. 3587. Den Oberbefehl über das gesammte Corps hatten die Praefecti praetorio (ursprünglich zwei zusammen, öfters nur einer, seit Commodus zuweilen drei); über jede Cohorte ein *Tribunus militum;* über die Centurie der *Centurio.* Von Chargirten der prätorischen Cohorten kommen noch vor: *Speculatores* Delect. 1018. und *Singularis Praefectorum praet.* Delect. 1581. *Singularis Tribuni* Orel. 3529. 3590., eine Art von ständigen Ordonanzen bei den höhern Offizieren, ähnlich den *Beneficiarii,* wie man solche auch in den Legionen hatte.[4])

Wie jeder Cohorte der Legionen eine gewisse Zahl Reiter beigegeben war, so auch jeder prätorischen Cohorte. Diese Verbindung geht daraus hervor, weil die einzelnen prätorischen Reiter nach der prätorischen Cohorte, welcher sie angehören, ja nach den einzelnen Centurien der Cohorten näher bezeichnet werden, wie: *L. Cusonius Proculus Eques Coh. VIIII. praetoriae, Centuriae Reperti.* Or. 3541. Kellermann Vig. n. 134. 135. 137. Mit den prätorischen Cohorten könnten, nach ihrem Verhältniss als Leibwache der Kaiser, noch zwei andere Truppen-Corps zusammengestellt werden: die kaiserlichen *Equites Singulares* und die deutschen Leibwächter der Kaiser (*Germanorum Cohors; Batavi*). Da sie aber andererseits zu den fremden Hilfstruppen gehören, so soll von ihnen unter dieser letztern Rubrik weiter unten die Rede sein.

3) Cohortes urbanae[5]) gab es zur Zeit des Augustus drei, später von Vitellius an vier. Sie wurden mit fortlaufenden Zahlen, an die X prätorischen Cohorten sich anschliessend, bezeichnet; demnach *Coh. urban. XI. XII. XIII. XIIII.* Nun findet man aber auch eine *Coh. urb. X.* Delect. 977. 1546. cet. zu einer Zeit, wo man

schon X *Cohortes praetoriae* hatte. Es ist nicht mit Sicherheit anzugeben, wie diese Schwierigkeit zu erklären sei, ob durch fehlerhafte Zahlen auf mehreren Inschriften oder dadurch, dass es zu gewissen Zeiten (von Traianus an) *fünf Cohortes urbanae* gegeben habe. Bei *Cohors I. urbana Antoniniana* Delect. 1024. und *Cohors XVI. urbana* Kellermann Vig. n. 40. nimmt man fehlerhafte Zahlen an. Doch findet sich *Coh. prima urban.* auch bei Mommsen Inscr. Neap. 3623., so dass auch eine abgesonderte Zählung der *Cohortes urbanae* vorgekommen sein mag. Als Beinamen der *Coh. urban.* kommen ausserdem noch vor: *Coh. XII. urbana Fidelis Constans* Or. 3405. *Coh. XII. urb. Gordiana* Ib. 1791. Bemerkenswerth ist der Umstand, dass man eine Anzahl Grabsteine von Soldaten der Coh. XIII. urbana zu Lyon gefunden, woraus man schliessen kann, das die *Cohortes urbanae* zuweilen auch zu auswärtigem Dienste verwendet wurden. Auf einem dieser Steine ist auch ein Medicus castrensis der angeführten Cohorte genannt.[6])

4) Cohortes italicae civium romanorum voluntariorum, dann aber verschieden abgekürzt als: *Cohortes civium romanorum; Coh. voluntariorum civium romanorum; Coh. italicorum voluntariorum; Coh. voluntariorum;* auch *Coh. ingenuorum; Coh. ingenuorum civium romanorum.*[7]) Diese Freiwilligen kamen auf, nachdem Augustus Italien von der Verpflichtung zum Kriegsdienst entbunden hatte, oder, wenn auch diese Verpflichtung noch rechtlich fortdauerte, als die Einführung des stehenden Heeres in der Kaiserzeit viele Freiwillige anzog.[8]) Man findet auf den Inschriften solche Cohorten bis zur Zahl XXXII. Jede derselben stand unter dem Oberbefehl von Tribunen.

5) Alae civium romanorum, wie *Ala I. Flavia Britannica milliaria* C. R. (*civium romanorum*) *iuris Italici.* Grut. 541, 8. 542, 7. Wegen ihrer Eigenschaft als römische Bürger hier aufgezählt, können sie als der Provinz angehörend auch füglich zu den Auxilia gerechnet werden. Solche selbständige *Alae* der Reiterei ausserhalb der Legionen bestanden in der Regel aus 500 Mann, zuweilen aus 1000 Mann unter dem Oberbefehl eines *Praefectus.* Uebrigens müssen auch Solche, die nicht das römische Bürgerrecht hatten, zuweilen in dem Corps gedient haben, da Beispiele vorkommen, dass ausgedienten Leuten aus demselben durch die *Missio honesta* das römische Bürgerrecht verliehen worden ist.[9])

6) Cohortes vigilum. Die früher schon zu Rom gehaltenen Nachtwächter, welche zugleich die Feuerwehr bildeten, wurden von Augustus vermehrt, militärisch organisirt als Feuerwehr und Sicherheitsgarde und in sieben Cohortes (für je zwei Regionen der Stadt eine Cohorte) eingetheilt. Diese Cohorten standen unter dem Oberbefehl des *Praefectus vigilum* (der auch eine gewisse Civilgerichtsbarkeit ausübte Delect. 1733.) mit einem *Subpraefectus;* auch kommt vor bei zeitweiliger Verhinderung des Praefectus ein *Vice Praefecti Vigilum* (*Vices agens Praefecti*), verschieden von dem

Subpräefectus.[10]) Jede Cohorte hatte einen Tribunen und sieben Centurien mit sieben Centurionen, nebst den andern, oben bei der Darstellung der Legion angeführten niedern Chargen, wozu noch kommen: *Sifonarii* (Spritzenmeister) und *Aquarii* (Wasserträger). Die Einrichtung dieses Corps und durch dieselbe auch die Einrichtung anderer Corps hat man genau kennen gelernt aus den von Kellermann erklärten Inschriften auf den zwei im Jahr 1820 zu Rom in der Coelimontanischen Villa Matthei gefundenen marmornen Basen. Delect. 1838. Von ähnlichen Corps von Vigiles zu Ostia, zu Puteoli und zu Nemausus (Nismes) hat man Kenntniss.[11])

1) Ueber die Cohortes praetoriae auf Inschriften s. Fabrett. p. 127—140. Orell. n. 3422., überhaupt Lange Hist. mut. p. 33. u. 60.

2) Dio Cass. LV., 24. coll. Tacit. Ann. IV., 5. Hist. II., 93. Die Coh. praet. XII. Delect. 1604. gehört in die Zeit des Vitellius.

3) Scaliger im Ind. Gruter. erklärt die Buchstaben P. V. durch *Pia Victrix;* Fabretti p. 140. bemerkt dagegen, dass Cohorten überhaupt, mit ganz vereinzelten Ausnahmen, keine solchen Beinamen wie die Legionen führten, und dass mehrere der Cohortes praetoriae diese Bezeichnung P. V. gemeinsam haben, und erklärt statt dessen: *Praetorii Urbis,* zur Unterscheidung von Cohortes praetoriae der Legionen, wie eine solche *Cohors Praetoria Leg. XII.* vorkommt. Grut. 555, 6. Die allgemein angenommene Erklärung ist jetzt die im Text gegebene. Orel. Ind. I. *(notar.)* Kellermann Vigil. Ind. II. s. v. *Cohors;* auch kommt daselbst n. 173. auf einer Inschrift *Pi.* vor statt des einfachen P.

4) Hefner Oberbayer. Archiv. VI. S. 173. Henzen Equiti singolari in Ann. archeolog. 1850. XXII. p. 9. III.

5) Fabretti l. l. Lange Hist. mutat. p. 60.

6) Boissieu Inscr. p. 353. 355. XLIII.

7) Marini A. A. p. 435. Borghesi in Annal. arch. 1839. p. 137.

8) Erstere Ansicht ist die gewöhnliche, auch bei Borghesi a. a. O. gestützt auf Herodian. II., 11. III., 7., letztere von Lange Hist. p. 35. geltend gemacht.

9) Lange Hist. p. 41.

10) Kellermann Vig. Lat. p. 14., wo zugleich nachgewiesen wird, dass überhaupt Vicarius Praefecti ein durch kaiserliches Patent (codicilli) angestellter ständiger Stellvertreter ist; *Vices agens* ein von dem Präfecten selbst vorübergehend aufgestellter.

11) Sueton. Claud. 25. Kellermann Vigil. p. 33.

§. 100.

Die Legion war eine Gesammtheit von bewaffneten römischen Bürgern. Den Theil des Heeres, welcher ausserhalb des römischen Bürgerrechtes und daher ausser der Legion war (*Auxilia*), bildeten in den Zeiten der Republik die italischen *Socii,* und nachdem diese das Bürgerrecht erlangt hatten, die Bewohner der Provinzen ohne römisches Bürgerrecht. Aber auch später, nachdem dieser Unterschied der Staatsangehörigen des römischen Reiches hinsichtlich des Bürgerrechtes aufgehört hatte, dauerte in dem Heere der Unterschied zwischen den Legionen und Hilfstruppen als militärische und ethnographische Eintheilung fort. Hierher gehören: 1) *Equites singularii s. singulares Imperatorum;* 2) *Cohortes peditum;* 3) *Alae equitum;* 4) *Cohortes equitatae s. equestres.*

1) Equites singulares s. singularii[1]) auch Equites sing. Augusti (s. Augusti nostri s. Imperatoris nostri, seit der zweiten Hälfte des II. Jahrhunderts: domini nostri), eine aus den Hilfstruppen (Provincialen) ausgewählte berittene Leibwache; nicht zu verwechseln mit den *Alae singularium civium Romanorum,* mit den *Cohortes singularium* (beides gleichfalls zu den Hilfsvölkern gehörige Elitencorps), noch mit den *Singulares* in den Legionen. Ihr Dienst als Leibwache gibt ihnen den Rang vor den übrigen Hilfstruppen, gerade so wie die *Cohortes praetoriae* den Rang vor den Legionen haben. Das ganze Corps (*Numerus*) der *Equites singulares* war in zwei Abtheilungen getheilt: *Castra priora* und *Castra nova* s. *Severiana*; jede der beiden Abtheilungen in *Turmae*, man weiss nicht in wie viele. Den Oberbefehl über das ganze Corps hatten die *Praefecti praetorio;* unter ihnen commandirten die zwei *Castra* zwei *Tribuni.* Der einmal genannte *Praefectus equitum singularium* kommt auf einer nicht sichern Inschrift vor, und kann, auch wenn die Inschrift echt sein sollte, einen Präfecten einer *Ala singularium* (s. oben) bezeichnen. Die einigemal vorkommende Benennung *Praepositus equitum singularium* (Orel. 3100. 3496.), sowie überhaupt die Bezeichnung *Praepositus* als Commandant eines Truppenkörpers statt des näher bestimmten Grades *Tribunus*, *Praefectus* und dergleichen bezeichnet einen interimistischen, provisorischen Commandanten dieses Corps. Die einzelnen *Turmae*, wie überhaupt alle Reiterturmen, standen jede unter einem *Decurio*, mit einem *Dupliciarius* (s. *Duplarius*) und *Sesquiplicarius* (s. *Sesquiplarius*) und haben von Chargirten noch: *Signifer*, *Armorum Custos*, *Curator* (letzterer wahrscheinlich s. v. a. *Fisci Curator*), *Beneficiarius*, *Librarius.* Die gewöhnliche Stärke der Turmen war zu *zwei und dreissig* Mann; das erhaltene Verzeichniss einer Turme der Equites sing. zeigt jedoch nur *acht und zwanzig.*[2]) Auch wird ein *Campidoctor* (Exerciermeister) der *Equites singular.* angeführt (Orel. 3496.), welche Charge sonst gewöhnlich bei der Cavallerie *Exercitator* genannt wird. Das Corps der *Equites singulares* nimmt man gewöhnlich als schon von Augustus errichtet an; doch scheint dessen Errichtung eher in die Zeit der Flavier zu gehören.[3]) Das Corps bestand bis zur Zeit Constantins.

Die bei Schriftstellern und auf Inschriften genannten germanischen (batavischen) Leibwächter der Kaiser seit Augustus,[4]) von Galba entlassen, später wieder eingeführt, stehen in keiner Verbindung mit den *Equites singulares.* Sie gehören mehr zur Hofdienerschaft als zu dem Heere, wie man daraus schliessen kann, weil solche Germanen nicht blos im Dienste des Kaisers, sondern auch anderer Mitglieder der kaiserlichen Familie vorkommen, und weil ihre Gesammtheit überdiess, wenn auch bei Schriftstellern von derselben die sonst militärischen Bezeichnungen *Numerus* und *Cohors* gebraucht werden, doch in den epigraphischen Monumenten, von welcher Seite eine urkundlich genauere Bezeichnung zu erwarten ist,

als *Collegium Germanorum* bezeichnet wird, welche letztere Bezeichnung mehr auf den Charakter der Dienerschaft passt, sowie auch keine Turmen oder Centurien, sondern Decurien als Theile des Ganzen vorkommen. Delect. 1042.

2) Cohortes auxiliariae (Tacit. Hist. IV., 70.) s. auxiliares (Id. An. XII., 39.),[5]) nach den verschiedenen Nationalitäten der römischen Provinzen gebildet und darnach benannt, als: *Cohors Asturum*, *Breucorum* und dergleichen, und wo mehrere Cohorten derselben Nationalität waren, mit Beifügung der Zahl: *Cohors I. Alpinorum, Cohors V. Asturum* und dergleichen (Delect. Ind. VII. s. v. *cohors*), im Uebrigen formirt und organisirt wie die Legionscohorten; die 500 Mann starken (*quingenariae*) Cohorten mit sechs, die 1000 Mann starken (*miliariae*) mit zehn Centurien; unter dem Oberbefehl eines *Praefectus cohortis* (Delect. Ind. VII. s. v. *Praefectus cohortis*) oder *Tribunus* (Orel. 3398. 3402. Siehe Henzen in den Rhein. Jahrbüchern für Alterthfr. XIII. S. 50.). Uebrigens war die Nationalität der Hilfscohorten, sowie überhaupt der Corps der Hilfstruppen nicht ausschliessend; man findet vielmehr nicht wenige Fälle, wobei sich unter der Mannschaft Individuen anderer Nationalitäten zeigen.[6]) Auch werden *Milites peregrini* als ein besonderes Corps angeführt gefunden.[7]) Endlich ist noch zu bemerken, dass auch bei Cohorten, obgleich seltener, ähnlich wie bei Legionen, ehrende Beinamen vorkommen,) wie Coh. I. Mont. P. C. (*Montanorum Pia Constans*). Delect. 1597.

3) Alae s. Equites alarii, die Reiterei der Hilfstruppen, 500 oder 1000 Mann stark.[8]) Neben den *Alae* werden auch *Vexillationes* als eine Abtheilung von Reitern genannt; späterhin zu Vegetius Zeit galt *Vexillatio* für gleichbedeutend mit *Ala.*[9]) Die Namen der *Alae* sind hergenommen zunächst von ihrer Nationalität (*Ala Hispanorum, Ala Norica*) mit Beifügung der Ordnungszahl in den Fällen, wo es mehrere Alae derselben Nation gab, sowie der ausdrücklichen Bezeichnung bei einer Stärke von 1000 Mann (Ala miliaria), aber auch zuweilen mit Beifügung von Beinamen, ähnlich wie bei den Legionen, z. B. *Ala Flavia Pia Fidelis miliaria.* Del. 1068. *Ala Indiana Pia Fidelis.* Ib. 1606. Zuweilen wird die *Ala* auch nach dem Commandirenden benannt: *Ala Patrui.* Kellermann Vigil. n. 240. *Ala Frontoniana.*[10]) Die *Ala* in der gewöhnlichen Stärke (*quingenaria*) hatte *sechzehn Turmae,* die *Ala miliaria* hatte vier und zwanzig *Turmae.* Jede Turma hatte die schon oben bei den Equites singulares Imperatorum angegebenen Chargen. Die gesammte *Ala* commandirte ein *Praefectus alae* (*Praefectus equitum alae*) (Delect. Ind. VII. s. v.). Auch *Tribuni* kommen als Befehlshaber einer *Ala* vor.[11])

4) Cohortes equitatae s. equestres.[12]) Wie die Legionscohorten mit einer Anzahl von Reitern combinirt waren, so gab es auch ähnlich combinirte Cohorten der Hilfsvölker. Von dieser Art sind z. B. *Coh. III. Lingonum equitata.* Murat. 1122, 4. *Coh.*

II. Lingon. equit. Delect. 1606. *Coh. Ubiorum equitum et peditum.* Mommsen Inscr. Neap. 4636. Eine solche Cohorte war entweder 500 Mann stark mit sechs Centurien und sechs Turmen, oder 1000 Mann stark mit zehn Centurien und zehn Turmen. Das Verhältniss der Stärke der Reiter zu der Stärke der Fussgänger war zu verschiedenen Zeiten verschieden, mit steigender Zahl der Reiter. Die Cohorte stand unter einem *Praefectus cohortis* oder auch unter einem *Tribunus.*[13])

Die Bezeichnung *Numerus* von Truppenabtheilungen steht bei den Hilfstruppen sowohl im Sinne von *Cohortes* als von *Alae*, und in jedem einzelnen Falle ist zu bestimmen, ob damit die eine oder die andere Truppenabtheilung gemeint ist.[14])

1) Die folgende Darstellung über die *Equites singulares* ist gegeben nach Henzen Sugli Equiti singolari degl' imperatori romani, in Annali archeol. XXII. 1850. p. 1—53. und Böcking. Notit. Occid. p. 788.

2) Dieses Verzeichniss ist auf einem Votivstein von Seiten der Turma Equit. singularium des Decurio Iulius Marcellus für des Septimius Severus und dessen Familie Rückkehr aus dem parthischen Feldzug. Murat. 347, 2. Kellermann Vig. n. 106. Orel. 3476.

3) Jene erstere bisher gewöhnliche Ansicht (bei Fabret. p. 354. Orel. 3525. Avellino Opusc. III. p. 192.) stützt sich besonders auf eine Inschrift bei Grut. 371, 4. Henzen l. l. p. 12. hält jedoch diese Inschrift für unecht und vermuthet aus verschiedenen Gründen, dass die Errichtung des Corps in die angegebene spätere Zeit falle.

4) Siehe die Ausführung hierüber bei Henzen a. a. O. p. 13—18. Die Hauptstellen der Schriftsteller über diese Leibwächter: Dio Cass. LV., 24. Sueton. Octav. 49. Calig. 43. Nero 34. Galb. 12. Tacit. Ann. I., 24. Auf Inschriften werden einzelne Individuen dieser deutschen Leibwache mit der Bezeichnung *corporis (corpore) custos* aus verschiedenen deutschen Volksstämmen und unter verschiedenen Kaisern genannt Orel. 175. 3538. u. a. zusammengestellt von Henzen p. 16.

5) Veget. II., 1. Pedites in duas divisi sunt partes, hoc est, in auxilia et legiones .... Romana autem virtus praecipue in legionum ordinatione praepollet. Ueber die Cohortes auxiliares s. Cardinali in Memorie romane di antichita. Vol. III. p. 215., der zuerst ein Verzeichniss der Cohortes und der Alae der Hilfstruppen aus Inschriften zusammenstellte, welches von Cavedoni (Notizia et Dichiarazione di un diploma) und von Cardinali selbst in seinem Werke *Diplomi imperiali* vervollständigt wird, sowie von Borghesi in Annal. archeolog. XI. 1839. p. 135—138.; ferner von Henzen in Rhein. Jahrbb. XIII. S. 45—49. Böcking Notit. Occid. p. 685 sqq. (cohortes Thracum); p. 924. (cohortes Hispanor.) coll. Henzen l. l. p. 70.

6) Darauf macht aufmerksam Henzen Equiti singol. a. a. O. S. 13. Not. 1. mit Anführung vieler Beispiele. Marini A. A. p. 434.

7) Morcell. Stil. II. p. 62.

8) Verzeichniss der Alae bei Cardinali und Borghesi an dem oben Anm. 5. angeführten Orte. Henzen in Rhein. Jahrbb. XIII. S. 40 ff. (Ala Gaetulor. Ala Thrac.)

9) In einem Diplome Hadrian's (Tabula missionis hon.) Arneth. Röm. Militärdipl. S. 54. equitibus .... qui militaverunt in ala et vexillatione equitum Illyricorum. Veget. II., 1. Equitum alii alares dicuntur (weiter unten werden die equites legionarii entgegengestellt) .... quae nunc vexillationes vocantur.

10) Andere Beispiele bei Borghesi Annal. archeol. 1839. p. 134. Beinamen der Alae von Personennamen durch Adiective auf —*ianus* stellt zusammen Henzen in Rhein. Jahrbb. XIII. S. 75.

11) Lange Hist. p. 92., welcher dafür anführt Dio Cass. LXXIII., 3. ἐν τοῖς ἱππεῦσι χιλιαρχήσας und Capitolin. Clod. Alb. 6. Egit tribunus equites Dalmatas.

12) Cohortes *equitatae* auf Inschriften; *equestres* bei Plin. Ep. X., 107. und 108. Ueber diese Art von Cohorten der Hilfstruppen handelt Zaccaria in Gori Symbolae literar. Florent. T. IV. p. 157. Lange Hist. p. 59. Lange vermuthet, die feste Einrichtung solcher Cohorten falle erst in das Zeitalter Vespasians und nimmt die Worte in einem Diplome des Kaisers Nero, wodurch derselbe das Bürgerrecht verleiht, *peditibus et equitibus qui militant in cohortibus VII. quae appellantur I. Astur.* cet. als auf einem allgemeinen Formular beruhend, in der That aber nur von Infanterie-Cohorten zu verstehen. Dagegen führt Henzen in Rhein. Jahrbb. XIII. S. 56. die Ansicht aus, dass alle Cohortes auxiliares einige Reiterei hatten und nur die *Cohortes ped.* (peditatae) ganz ohne Reiterei waren.

13) Kellermann Vigil. Lat. n. 272. *Trib. Coh. I. Flaviae Hisp. ∞ eq.*

14) Borghesi Annal. archeol. 1839. p. 138. Delect. 1040. *Numerus Travisianus.* Orel. 1627. *N. Britton. Triputien.* Andere Beispiele gibt Orell. Ind. rerum s. v. *Numerus.*

§. 101.

Bei der Aufzählung und Erklärung der auf Inschriften vorkommenden Nomenclatur in Beziehung auf die Kriegsmacht zur See[1]) in der Kaiserzeit, handeln wir zuerst von der Kriegsflotte im Allgemeinen und von ihren Abtheilungen; darauf von den Benennungen der verschiedenen Arten von Kriegsschiffen, endlich von der Mannschaft. (Delect. n. 1074—1097.)

1) Seit Augustus war nach den zwei Hauptstationsplätzen zu Ravenna und zu Misenum die Kriegsmarine in die zwei Hauptflotten *(Classes praetoriae)* getheilt: *Class. (Cl.) pr. (praet.) Rav. (Ravennas, Ravennatium)* und *Class. pr. Mis. (Misenensis, Misenensium, Misenatium, Miseni).*[2]) Erstere kommt vor mit dem Beinamen *Antoniniana.* Orel. 3598., letztere mit: *Pia Vindex.* Orel. 3595. *P. V. (pia vindex) Gordiana.* Ib. 3596. Mommsen I. N. 2649. Als andere Flottenabtheilungen, nach ihren Nationen benannt, kommen noch vor: *Classis Germanica P. F.* (pia felix). Delect. 1077. *Britannica* Ib. 1074. *Syriaca* Or. 3604. *Sicula* Mur. 1981. *Latina* Or. 3599. u. a.

2) Die Schiffe der Kriegsmarine sind vorzugsweise: *Liburner* und *Triremen* (Trieris, Triremis). Doch kommen auch vor *Biremes* Murat. 864, 1. *Quadriremes* Delect. 1091. *Quinqueremes* Or. 3607. 3630. cet. *Hexeres,* von welcher letzteren Gattung von Schiffen nur eines (mit dem Namen Ops) vorkommt, auf wenigen Inschriften zum Theil mit zweifelhafter Lesung (Mommsen Inscr. N. 2744—2746.), so dass Mommsen an jenen Stellen eher die Benennung einer Charge vermuthet. Alle diese Gattungen von Schiffen ausser den Liburnern werden in der Regel mit Zahlen (nicht mit Worten), worüber ein Strich ist, auf Inschriften bezeichnet, als: $\overline{III}$ für *Trieris,* $\overline{II}$ für *Biremis* u. s. w. (Vergl. oben §. 18. Anm. 9.) Alle Schiffe haben Namen, wie dieses auch bei den Griechen Sitte war und noch bei uns ist. Diese Namen sind hergenommen von Götter- und Heroen-Namen: ***Aesculapius, Apollo, Ceres, Hercules, Pollux*** **u. s.** w.; von

Tugenden und andern allgemeinen Begriffen: *Pietas, Fides, Spes, Victoria, Fortuna, Victus* u. a.; von Ländern und Flüssen: *Dacicus, Parthicus, Danuvius, Rhenus, Nilus;* von andern Gegenständen der Natur und Kunst: *Aquila, Taurus, Olivus, Sol, Quadriga* u. a. Der Name wird in der Regel nachgesetzt, in gleichem Casus: *ex III. Iside.* Orel. 3605. *ex V. Victoria.* Ib. 2607. Doch kommen auch Beispiele von umgekehrter Stellung vor: *Galea trieris.* Orel. 3610.

3) Die zur Seemacht gehörende Mannschaft zerfällt der Natur der Sache nach in: a) Marinesoldaten; b) die zur Bedienung der Schiffe nöthige Mannschaft. Die Gesammtheit dieser beiden Abtheilungen steht bei jeder der zwei oben genannten Hauptstationen unter einem *Praefectus classis*, als: *Val. Valens V. P.* (vir perfectissimus) *Praefect. clas. Misen. P. V.* (Piae Vindicis) *Gordianae.* Orel. 3596. *Ti. Iulius Paetinus .... Praef. clas. Mis.* Orel. 3613. *M. Calpurnius Seneca .... Praefectus classis praetoriae Ravennatis.* Murat. p. 15, 7. Die Stelle eines *Praefect. classis et Curator reip. Misenatium* verbunden Mommsen I. N. 2648; Commandirende beider Flotten (successiv) *Gn. Marcius Rustius Praf. class. pr. Mis. Praef. class. Rav.* Mommsen I. l. 1884. Derselbe: *Praefectus classium praetoriarum.* Ib. 1460. Denselben Titel hatten auch die Commandirenden anderer selbständigen Flotten und Geschwader: *Praefectus classis Syriacae.* Delect. 1598. Zunächst unter dem *Praefectus classis* stand ein *Subpraefectus classis* (Sub. P. C.). Orel. 3608. u. a. Die Formation der Marinetruppen war für eine jede der zwei Hauptstationen, zu Misenum und Ravenna, die der Legion. Darnach kommen hier folgende Chargen vor:

a.

Tribunus classis, vollständig geschrieben oder von unzweifelhafter Lesung, hat sich bei dem Nachsuchen nicht auffinden lassen. Häufig ist *Tr. class.*, welches Tribunus gelesen werden kann, da TR. für *Tribunus* oft vorkommt, gewöhnlich überall *Trierarchus* gelesen wird. Doch wird Grut. 1109, 6. *Tr. class. pr. Ravenn.* von Scaliger Ind. Cap. VI. s. v. *Tribunus* als *Tribunus classis* gelesen, und ebenso ist Orelli geneigt, dieses zu thun n. 3616.

Centurio, entweder mit Angabe des Schiffes, zu dem er gehört, Orel. 3617., oder im Allgemeinen Centurio classis pr. Ibid. 3619. Die Centurien werden theils nach dem Namen des Centurio, theils nach dem Schiffe, dem sie angehören, benannt. (Siehe Mommsen I. N. Ind. XXIII. s. v. *Centurio.*) Nach Mommsen a. a. O. Nr. 2653. waren auf jedem Kriegsschiffe drei Centurionen, mit folgenden Benennungen und in folgenden Rangstufen von oben nach unten: *Trierarchus, Navarchus, Princeps*, welche Einrichtung nach seiner Vermuthung in der Zeit Marc Aurels aufgekommen sein soll.

Praefect. coh. II. classicae. Orel. 3620. Darnach scheinen auch Hilfstruppen der Flotte zugetheilt gewesen zu sein, worauf auch deutet: Praefectus auxiliorum omnium classis pr. Rav. Orel. 3622.

Stolarchus, von nicht näher bekannter Stellung. Mommsen I. N. 2685.

Magister classis Ravenn., nach Orel. 3624. nur auf einer Ligorianischen Inschrift vorkommend und zweifelhaft.

Princeps classis, Orelli 3623. stellt ihn mit dem *Princeps Peregrinorum* zusammen; nach Mommsen I. N. n. 2653. eine Classe der Centurionen. *Ex numero Principum classis.* Mommsen I. l. 2666.

Optio, ohne Beifügung der Charge, welcher er beigegeben ist, also wohl Optio des Centurio; mit Beifügung des Schiffes: Optioni Liburna Neptuno ex

class. pr. Misen. Or. 3626. 3625. 3624. Kellermann Lat. Vig. n. 14.

Nonagenarius class. pr. Mis. Murat. 806, 1. Mommsen I. N. 2708., Einer der einen Befehl über 90 Mann hat; sonst nicht näher bekannt. Ebenso Octogenarius Orel. 3628.

Medicus, auf einer Triere Schiffsarzt. Orel. 3640. Mommsen I. N. 2701.

Armorum custos, mit Angabe des Schiffes, worauf er dient, Or. 3630., auch mehrmal blos *Armorum* ohne *Custos*. Mommsen I. N. 2678. 2682. *Harm. III. Lucifer.* nimmt Mommsen l. l. 2679. für *Armorum (custos)*, statt wie Orel. 3632. für *Harmoniacus* (i. q. *Symphoniacus)*. Einmal *Armigerus* Or. 3631. zweifelhaft, ob in derselben Bedeutung wie *Armorum Custos*.

Von den Soldaten die auch sonst bei der Legion vorkommenden Chargen: Tubicen Orel. 3621. Librarii Ib. 3638. Victimarius Ib. 3644.

Die gemeinen Marinesoldaten werden bezeichnet mit: Miles, Miles ex classe, Miles manipularis, Manipularis, häufig mit Angabe des Schiffes, worauf sie dienten. Mommsen I. N. Ind. XXIII. s. v. *Miles*.

b.

Trierarchus, Navarchus, s. oben a. unter Centurio.

Archigybernus Or. 3634. Navarchus Archigybernus Mommsen I. N. 2664. Obersteuermann. Vielleicht ist Praefectus remigum bei Tacit. An. XIII., 30. Dasselbe

Gubernator (Gybernator) Orel. 3635. Mommsen I. N. Ind. XXIII. s. v. Miles gubernator Mommsen l. l. 2700. Untersteuermann.

Proreta Mommsen l. l. 2721. Der Wächter auf dem Vordertheil des Schiffes.

Nauphylax (Naufylax, Naofylax) Or. 3593. Miles Naufylax Mommsen l. l. 2704. Scheffer Milit. naval. IV., 7. p. 1040. Schiffswächter, sowohl für das Schiff selbst aufgestellt, als für die Fahrnisse desselben und das Passagiergut.

Hortator Orel. 3646., nach dessen Zuruf die Ruderer arbeiten und aufhören.

Von Angestellten zur Verwaltung werden ausser den oben unter a. angeführten noch weiter auf Inschriften genannt: Scribae (mit jedesmaliger Angabe des Schiffes) Mommsen l. l. Ind. XXIII. s. v. Tabularius classis Rav. Orel. 3636.

Von Arbeitern zur Ausrüstung und Unterhaltung der Schiffe kommen vor: Faber (mit Angabe des Schiffes) Or. 3641. Artifices Orel. 3595. Mommsen I. N. 2709. Velarius Or. 3642. Vestiarius Or. 3643. Centonarii, Utricularii, Urinatores u. a. Or. 3646. Subunctor (de III. Concordia) Mommsen I. N. 2736. mit Anführung von Veget. II., 37. (vielmehr V., 7.) *cera ungere solent naves.* Coronarius (de III. Danae) Orel. 3645, welcher das Geschäft hatte, bei festlichen Gelegenheiten das Schiff mit Kränzen zu schmücken.

Die gemeinen Matrosen: *remiges, nautae.*

1) Siehe Veget. De re militar. Lib. V. Scheffer De militia navali., in Poleni Thesaur. Tom. V. Bronzi d'Ercolano. T. I. Prefaz. Orell. Cap. XIV. §. 7. *Res navalis.* Mommsen Inscr. Neap. XII., 6. Classis praetoria Misenensis p. 145 bis 154. (Eine Zusammenstellung aller Inschriften aus dem Neapolitan. Gebiet, die Flotte zu Misenum betreffend); ganz besonders aber Böcking Notit. Occid. p. 988—1012. mit einem Verzeichnisse der Praefecti Classis von Misenum und Ravenna.

2) Sueton Aug. c. 49. Veget. V., 1. Apud Misenum ergo et Ravennam singulae legiones cum classibus stabant, ne longius a tutela urbis abscederent, et cum ratio postulasset, sine mora, sine circuitu ad omnes mundi partes navigio pervenirent.

3) Die römischen Schiffsnamen stellen zusammen: Ruhnken. De tutelis et insignibus navium. Opusc. p. 267., vermehrt durch Marini A. A. p. 408.; am vollständigsten Cardinalis in Memorie Romane I., 2. p. 60., welcher achtzig Namen gibt.

4) Vergl. oben Note 2. Veget. V., 2. ... sub quibus (Praefectis) erant Tribuni per cohortes singulas constituti. Ueber die verschiedenen hier aufgezählten Stellen gibt mancherlei Material Scheffer l. l. IV. c. 5—7.

5) Veget. V., 2. Singulae liburnae singulos navarchos, id est, quasi navicularios habebant, qui exceptis ceteris nautarum officiis, gubernatoribus atque remigibus et militibus exercendis quotidianam curam iugem adhibebant industriam.

§. 102.

Ueber die auf Inschriften vorkommenden militärischen *Belohnungen und Auszeichnungen,* welche für alle Theile des Heeres eingeführt waren, sowie über die *Promotionsordnung* (Rangordnung und Avancement) im Heere ist von unserm Standpunkte aus hier Folgendes zu bemerken.

Die Belohnungen und Auszeichnungen[1]) bestanden: 1) in Ehrengeschenken *(dona militaria);* 2) in Solderhöhung. Wenn auf Inschriften bei den mit Ehrengeschenken decorirten Militärpersonen diese Auszeichnung angeführt wird, so geschieht dies durch Beisetzung der Formel: donis (militaribus donis) donatus; worauf die Bezeichnung der Ehrengeschenke im Ablativ; öfters ist auch der Kaiser, der die Decoration bewilligte, genannt. Diese Ehrenauszeichnungen sind: *Hasta pura*, *Armilla*, *(Arm. aurea) Torques*, *Phalerae*, *Vexillum (Vex. argenteum*, *Vex. obsidionale)*, *Coronae.* Nicht selten kommen dieselben als derselben Person öfter ertheilt vor, namentlich *hastae purae*, *armillae*, *torques*, *vexilla.* Ausser den sonst bekannten *coronae* (obsidionalis, muralis, vallaris, triumphalis, civica) kommt auf Inschriften auch vor *corona aurea.* Delect. 997. Orel. 3576. Die Auszeichnungen werden nicht in einer regelmässigen Reihenfolge aufgeführt, sondern auf verschiedenen Inschriften verschieden. Dem Range nach waren die Coronae die höchsten. Bemerkenswerth ist auch, dass unter den Hilfstruppen und fremden Truppen goldene Ketten (torques), unter den römischen Bürgern der Legionen aber *silberne* vertheilt wurden, und dass die armillae nur letztern gegeben wurden. Statuen (Or. 3567.) und andere Ehrendenkmäler (Columna rostrata, Triumphbogen) theilen militärische Verdienste mit bürgerlichen. Einmal wird auf einer etwas verstümmelten Inschrift *Laudatio publica* als militärische Auszeichnung, wie es scheint, angeführt. (Orel. 3576.)

Die andere Belohnungsweise für besondere Verdienste bestand darin, dass der Auszuzeichnende über seine Löhnung an Geld und Naturalien einen mehrfachen Betrag der Löhnung erhielt. Auf Inschriften kommen folgende Fälle vor: der Belohnte erhält als Zulage die Hälfte des Soldes oder einen ganzen Betrag, oder zwei Beträge, und demnach anderthalbe Löhnung, doppelte und dreifache Löhnung.[2]) Die Bezeichnungen dafür, welche die mit erhöhtem Sold belohnten Individuen ihrem Namen in der Regel immer beisetzen, sind:

SESQ. SESQVIPLIC. *sesquiplaris*, *sesquiplicarius.* Delect. 1068.

DVP. Delect. 1066. DVPL. *Duplaris, Duplarius* Ibid. 971. *Duplicarius* Orel. 3533. *Dupliciarius* Orel. 3534.

Duplarius diurni stipendii denariorum II. Ib. 3535.

AEQ. (für *Eq.*) III. PL. *Eques triplaris s. triplarius s. triplicarius.* Orel. 489. (wiederholt 3532.). Vrgl. Or. 3471.

Von diesen Erhöhungen des Soldes ist die Verdopplung am häufigsten vorkommend; von dreifachem Sold eines Soldaten werden nur ein oder zwei Beispiele angeführt; ausser dem oben angeführten ein anderes, aber nicht von einem Soldaten, sondern im Civildienste. [3]) Diese Zulagen als Belohnungen kommen vorzugsweise bei den Gemeinen und bei den Chargen niedern Grades bis zu dem Centurio ausschliesslich vor. Doch lässt sich auch ein Beispiel des Vorkommens bei einem Centurio anführen. [4]) Bei den Reiterturmen sind die zwei nächsten Chargirten unter dem *Decurio* regelmässig ein *Duplarius* und ein *Sesquiplarius.* Orel. 3476. (Vergl. oben §. 101. 1.) Von der höchsten Auszeichnung der römischen Feldherrn ist hier die Titularehre des Triumphes anzuführen, die *Ornamenta triumphalia,* welche in der Kaiserzeit an die Stelle der wirklichen Triumphe traten, und welche auch auf Inschriften unter den Titeln und Ehrenauszeichnungen vorkommen. Delect. 893. 898.

Die Aufzählung der verschiedenen, einer und derselben Person zukommenden militärischen Stellen wird, wie bei den Civilämtern, sowohl in chronologischer Ordnung von den untern Stellen aufsteigend gegeben, als auch umgekehrt so, dass die oberste Stelle zuerst gesetzt wird und die andern in absteigender Linie folgen. Das *Avancement* (Promotio) und die *Rangordnung* hinsichtlich der untern Chargen bis zu dem Centurio ist oben schon berührt worden; hier ist das Nöthige über die Rangordnung der über dem Centurionat stehenden Chargen zu bemerken. [5]) Die regelmässige, wenn auch durch Verschiedenheit der Zeiten und Umstände in einzelnen Fällen geänderte Reihenfolge dieser militärischen Stellen in der Kaiserzeit war folgende. Der *Centurio primopilus* der Legion rückte vor zum *Praefectus cohortis* bei den Hilfstruppen, von da zum *Tribunus* der Legion. Obgleich die Cohorten der Hilfstruppen in der Regel *Praefecti* zu Commandeurs hatten und nicht *Tribuni,* so finden sich dennoch in einzelnen auch bei solchen Hilfscohorten gleichfalls *Tribuni* als Commandeure, so wie auch ausnahmsweise unter allen Reitercorps bei den Equites singularii. Diese verschiedenen *Tribuni* rangirten zusammen nach dem Range der verschiedenen Truppencorps. Von dem Legions- und Cohortentribun stieg man auf zu der Stelle eines *Praefectus alae,* dem höchsten Posten, welchen ein Individuum nicht senatorischen Ranges erreichen konnte. Der Kaiser Claudius änderte diese Rangordnung und setzte umgekehrt das Tribunat der Legion über das Commando einer Ala; doch bestand diese Einrichtung, wie man aus Zusammenstellung so vieler Fälle von Promotion aus Inschriften sieht, nur kurz und vorübergehend. [6]) Die Stelle und der Titel eines *Praepositus cohortis* und überhaupt eines *Praepositus* statt des *Tribunus* oder *Praefectus* zeigt einen provisorischen und vorübergehend verwendeten Commandirenden des betreffenden Truppentheiles an, dessen Rang durch seine frühere ständige Stelle bestimmt wird. [7]) Nach dem *Praefectus alae* folgte der Commandeur der gesammten Legion mit dem Namen und

Rang eines *Legatus* oder auch *Praefectus legionis*. Unter den Truppencorps der Armee ging bei gleichen Graden das Landheer der Marine vor, unter ersterm die Reiterei dem Fussvolk, in letzterer die Legion den Hilfscohorten⁷); nach dem Dienst in der Legion folgten in aufsteigender Linie die *Cohortes Vigilum*, *Coh. urbanae*, *Coh. praetoriae*.

1) Orell. Cap. XIV. §. 5. *Dona militaria* n. 3567—3577. Scheffer l. l. IV., 3. De praemiis ducum, gubernatorum, militum. Morcell. Stil. Vol. I. p. 106.

2) Dupliciarii dicti, quibus ob virtutem duplicia cibaria ut darentur, institutum. Varro L. L. IV., 16. Veget. II., 7. Armaturae duplares, quae binas consequuntur annonas; simplares quae singulares .... (Torquati) duplares duas, sesquiplares unam semis consequebantur annonam. Lebeau Sur la legion Romaine. XVII. in Memoir. de l'Acad. d. Inscr. Tom. XXXVII. p. 208—211.

3) Murat. p. 690, 2. Ti Claudio Aug. L. Felici Scapulano D. III. Q. III. Quinquennali Immuni Triplicario benemerenti ex consensu decuriae universae honoris causa zothecam publice dederunt.

4) Orel. 3534. *Augustal. dupliciarius* und einen andern *Augustal. duplicarius* auf einem Grabstein der Sammlung des Hrn. v. Kestner versteht Kellermann Vig. Lat. n. 230. not. von den Centurionen *Augustales* Veget. II., 7. Siehe oben §. 101. a. *Centurio*.

5) Siehe Lebeau a. a. O. p. 154—160. p. 168—171. (Centurionen); p. 123. p. 135. (Tribunen) p. 141. (legatus). Henzen Zwei Militärdiplome der Kaiser Domitian und Hadrian, in Rhein. Jahrb. d. Alterthumsf. 1848. XIII. S. 49 ff.

6) Sueton. Claud. c. 25. Equestres militias ita ordinavit, ut post cohortem, alam; post alam tribunatum legionis daret. Nach Henzen a. a. O. S. 49. ist nur ein, überdiess nicht einmal ganz sicherer Fall aus Inschriften bekannt, wo die Praefectura equitum dem Legionstribunat vorgeht. (Murat. 771, 3.)

7) Henzen, Equiti Singolari, in Annal. archeolog. 1850. p. 39—43.

§. 103.

II. *Die Zeit nach Constantin.* Bei der Angabe der Nomenclatur der Militärorganisation dieser Periode werden wir auf kurze Andeutungen uns beschränken können, weil diese Periode für die römische Epigraphik der Anzahl und Wichtigkeit der Denkmäler nach der vorhergehenden Periode nicht gleichkommt, und besonders weil wir aus jener Zeit selbst eine systematisch zusammengestellte Nomenclatur der militärischen Aemter und Würden in der Notitia dignitatum[1]) mit der gründlichsten Erklärung in der neuesten Ausgabe derselben von Böcking besitzen.

Nach der neuen von Constantin eingeführten Organisation stehen an der Spitze des Heeres mit dem höchsten Oberbefehl zwei *Magistri peditum et equitum (Magistri militum, Mag. armorum)*, dem Range nach unsern Feldmarschallen vergleichbar. Die Zahl derselben wurde unter Theodosius auf fünf vermehrt. Aus dieser Zeit: Magister equitum peditumque Delect. 1642. Magister utriusque militiae Orel. 1134. In der *Notitia dignitatum* finden wir für das Westreich: einen *Magister equitum in praesenti s. praesentalis* (d. i. in der Nähe des Kaisers, bei Hofe); einen *Magister peditum in praesenti;* einen *Magister equitum per Gallias.* Für das Ostreich sind angegeben: zwei *Magistri militum praesentales;* ein *Magister*

militum per Orientem (von welchen Jeder Infanterie- und Cavalleriecorps unter sich hatte); ein *Magister milit. per Thracias;* ein *Magister milit. per Illyricum.* Jeder dieser Magistri der höchsten Rangclasse (Illustres) angehörend, hat eine zahlreiche Kanzlei und Dienstpersonal (*Officium, Officiales*), gleich den obersten Reichsbeamten: *Princeps, Numerarius, Commentariensis, Adiutor, Regerendarius, Exceptores* und die übrigen *Apparitores.* (Vrgl. oben §. 83. S. 261.) Unter dem Befehl der Magistri stehen die Befehlshaber der Truppen in den Provinzen mit dem Titel *Duces* (*Duces limitum*), und wenn sie die dignitas comitiva des obersten Grades hatten mit dem höhern Titel *Comites* (*Comites rei militares s. militum*). Diese letztere Benennung, welche in der frühern republicanischen und kaiserlichen classischen Zeit die höhern Personen des Gefolges (der Suite) der Feldherrn und der Kaiser bezeichnete (Orel. 723. 750. Delect. 1051.), erhielt seit Constantinus eine specielle und feste Bedeutung unter den Titulaturen des Civil- und Militärstaates und drei Rangclassen: *Comites ordinis primi* (Orell. 3161.), *secundi* (Ibid. 3184.), *tertii.* Ausser diesen auswärts commandirenden Comites gehören zu den militärischen Comites noch der *Comes Domesticorum Equitum* und der *Comes Domesticor. Peditum,* die Commandeure der kaiserlichen Garde zu Pferde und zu Fuss, sowohl im Orient als im Occident (Orel. 1001. 1128.). Die Formation des Heeres zeigt in manchen Grundzügen die frühere Einrichtung, doch vielfach verändert in der Sache und in den Namen. Es bestanden noch *Legiones,* der Zahl nach sehr vermehrt, im Orient 70, im Occident 62, aber der Stärke nach sehr vermindert, bis auf 1000 Mann; in Cohortes eingetheilt, und ebenso selbständige *Cohortes* und *Alae.* Daneben ist für die Reiterei noch mehr im Gebrauch statt der Alae die Eintheilung nach *Vexillationes;* auch kommen *Cunei*[2]) vor als Abtheilungen der Reiterei, und die Hilfstruppen erscheinen unter dem Namen *Auxilia* und *Auxiliares.* Ueberdiess sind die einzelnen Legionen, Cohorten, Vexillationen nach gewissen Rangclassen eingetheilt, als von oben absteigend: *Vexillationes Palatinae, Vexillat. Comitatenses, Legiones Palatinae, Auxilia Palatina, Legiones Comitatenses, Pseudocomitatenses, Legiones Riparienses.* Besondere Namen einzelner Corps sind noch *Armatura* für die Leichtbewaffneten zu Fuss;[3]) *Exploratores* nicht einzelne, sondern in eigenen Numeri als Corps,[4]) und ebenso *Speculatorum Schola* Orel. 3543. Zu diesen Truppencorps des Landheeres kommen nun noch die nicht unter einem *Magister Militum,* sondern dem *Magister officiorum* (Minister des Innern) stehenden Palast- und Leibwächter (Pallast-Gensdarmen) in *Scholae* eingetheilt, darunter die auch auf Inschriften vorkommenden *Scholae Scutariorum Prima, Secunda, Tertia.* Orell. 3543. Notit. Dignitat. Orient. cap. X. Occid. cap. VIII. Ferner eine Art von Ordonanzsoldaten (Feldjäger): *Domestici equites, domestici pedites,* jede unter einem eignen *Comes.* Als eine Art von Trabanten kommen noch vor: *Protectores* (Protector domesticus Orel. 3537. Pro-

tector divini lateris Ibid. 1869.) und *Scurra* (Orel. 3572.).[5]) Die Benennungen der Offiziere in der Legion, den Cohorten und bei der Reiterei sind ohngefähr noch dieselben wie früher. Wir finden demnach die Chargen: *Praefectus alae, Praefectus equitum, Praefectus legionis*; für die Legions-Cohorten: *Tribunus cohortis*, aber auch *Praefectus cohortis*, letztere Benennung in der *Notitia dignitat.* nur so, dass immer auch der Name der betreffenden Legion der Cohorte beigesetzt wird;[6]) für die selbständigen Cohorten: *Tribunus cohortis.* Für den Commandirenden einer Localität oder einer Truppenabtheilung kommt auch in manchen Fällen die allgemeinere Bezeichnung *Praepositus* vor, als: *Praepositus limitis* (Notit. Occid. cap. XXIII.), *Praepositus numeri, Praep. equitum, Praep. militum* (Notit. Occid. cap. XXV.); doch kommt dafür auch vor *Praef. numeri, Praef. militum.*[7]) Die Kriegsmarine mit ihren nach den Stationsplätzen benannten Abtheilungen *(Classes)*, jede befehligt von einem *Praefectus classis*, stand, im Orient zum Theil unmittelbar unter dem *Magister peditum*, namentlich die frühern Hauptstationen zu Misenum und Ravenna (Notit. Occid. cap. XL.); im Orient dagegen unter den *Duces.* Einzelne *Praefecti classis*, wie der zu Ravenna, waren zugleich *Curatores* der betreffenden Städte, daher: *Praefectus classis Ravennatium cum curis eiusdem civitatis.*[8])

1) Siehe Notit. Dignitat. in partib. Orient. Cap. IV—VIII. XII. XIV. XXV. bis XXXIX. Notit. Dignitat. in partib. Occident. Cap. V—VII. XII. XXIII—XL. Eine Uebersicht der römischen Militärverwaltung und der dabei betheiligten Stellen gibt Sonklar Edler von Instädten Heeresverwaltung der Römer S. 38 ff.

2) Notit. dignit. Occid. p. 664. Ed. Böcking.

3) Steiner n. 332. *Maternus Pardus .... armaturae ....* (legionis) XXII. Böcking l. l. p. 935.

4) Orel. 206. *Dupl. N. Explor.* (Duplarii Numeri Exploratorum). Siehe Böcking zu Notit. dignit. Orient. p. 489.

5) Aehnliche Bezeichnungen sind: Bucellarii, Parasiti, Domestici Armigeri. Siehe Böcking zu Notit. dignit. Orient. p. 208.

6) Böcking zur Notit. dignitat. Occid. p. 536.

7) Böcking. Notit. Occid. p. 995. Ueber *Praepositus* als Militär-Charge vergl. Henzen in Rhein. Jahrbb. XIII. S. 54. Anm., nach welchem der Titel Praepositus in Militärinschriften überhaupt selten ist und keinen bestimmten Rang bezeichnet. Auch wird dort bemerkt, dass die zahlreichen Beispiele von Praepositis legionum im Gruter-Scaliger'schen Index sich auf eines reduciren, da die Sigle P. P. bei den übrigen vielmehr *Primus Pilus* bedeutet.

8) Ibid. p. 996. Böcking gibt hier zugleich p. 1000 sqq. eine Zusammenstellung aller Inschriften mit *Curatores civitatium.* Vergl. oben S. 252.

§. 104.

Nach Vorausschickung der bis hierher aufgeführten militärischen Nomenclatur haben wir jetzt die einzelnen von uns angenommenen Classen der militär. Inschriften durchzunehmen, und zwar zuerst die Aufschriften auf Bauwerken, welche von dem römischen Heere zu militärischen Zwecken errichtet worden sind (Delect. 1820—1828.). Zu den von uns gegebenen Beispielen von Befestigungswerken kann man noch hinzurechnen die Erbauung von Strassen durch römische

Soldaten, wovon Meilensteine Zeugniss geben;[1]) ferner folgende vor Kurzem von Renier in Lambaesis aufgefundene Inschrift:[2]) *Impp. Caess. L. Septimio Severo Pertinaci Arab. Adiab. Part. Maximo et M. Aurelio Antonino Piis Augg. ac fortissimis principibus, Propagatoribus imperii viam Septimianam Leg. III. Aug. fecit.* Von besonderem Interesse ist eine gleichfalls von Renier in den Ruinen von Verecunda entdeckte Aufschrift auf der innern Seite des halbkreisförmigen Tribunals in der Schola (dem Versammlungslocale) der Optiones der Legio III. Augusta, welche, als auf einem militärischen Gebäude und von Militärpersonen ausgehend, in die hier zu besprechende Classe von Inschriften gehört:[3]) *Pro salute Augustorum duorum. Optiones scholam suam cum statuis et imaginibus domus divinae, item Diis conservatoribus eorum, ex largissimis stipendiis et liberalitatibus quae in eos conferunt, fecere, curante Lucio Egnatio Myrone quaestore; ob quam sollemnitatem decreverunt uti collega proficiscens ad spem suam confirmandam accipiat sestertium octo millia nummum, veterani quoque missi accipiant kalendis ianuariis anularium singuli sestertium sex millia nummum, quae anularia sua die quaestor sine dilatione adnumerare curabit.* Auf den beiden Enden des Halbkreises, welche durch Pilaster abgeschlossen sind, ist das Namensverzeichniss der Optiones angebracht. Ferner ist hier zu erinnern an die nach einem Siege errichteten Trophäen mit Aufschrift, wovon sich mehrfache Erwähnungen, aber keine übrigen Denkmale erhalten haben.[4]) Auch mag hier die Notiz eine Stelle finden, um ein Beispiel von *Inscriptiones militares temporariae* zu geben, dass bei Einquartirungen die Namen der aufzunehmenden Gäste aussen an den Häusern angeschrieben zu werden pflegten.[5]) Dass das römische Heer aber auch andere Bauten, als nur zu militärischen Zwecken unternahm, ist sonst bekannt und wird neuerdings durch Inschriften aus der so reichen epigraphischen Fundgrube Algeriens bestätigt, wie z. B. durch folgende unter den von Renier aufgefundenen: *Imperatores Caesares Marcus Aurelius Antoninus et Lucius Aurelius Commodus Augusti Germanici Sarmatici fortissimi amphitheatrum vetustate corruptum a solo restituerunt per cohortem sextam Commagenorum, Aulo Iulio Pompilio Pisone Laevillo legato Augustorum pro praetore, curante Aelio Sereno praefecto.* Renier Rapports p. 38.

Im übrigen sind zu den Delect. Inscript. militar. Cap. I. §. 1. hier folgende Verbesserungen und Zusätze zu geben:

Nr. 1825. (mit Constantinus als Gründer eines Castelles zu Deutz) aus Orelli 1086. genommen, ist nur eine andere Redaction der bei Orelli 1085. aufgenommenen Inschrift, und beide sind hinsichtlich ihrer Echtheit, wenigstens in ihrer jetzigen Form, ganz zweifelhaft. Die Inschrift des Delect. 1825. kommt zuerst vor bei Rupertus (Abt des Benedictinerklosters Deutz um 1130.) De incendio oppidi Tuitii (Deutz) in dessen Opera. Ed. Colon. 1602. als titulus non multos ante annos inventus in tabula lapidea inter fragmenta murorum et ipsa in partes divisa, ita tamen ut partes ad invicem coniungi possent. In der Inschrift selbst folgen nach dem bei Orelli aus Donat. gege-

benen Texte dort noch die Worte: *Haec duodeviginti vota fecerunt.* Die andere Inschrift ähnlichen Inhaltes bei Orel. 1085. ist auf dem Rande der oben citirten Ausgabe von Rupertus von dem Herausgeber beigegeben, der sie von D. Surius ex antiquo quodam libro erhalten zu haben erklärt. Siehe *Deyks* Deutz eine Römerveste, Castrum Divitensium in Rhein. Jahrbb. 1850. XV. S. 23 ff.

N. 1827. Wie wichtig diese unscheinbaren Reste mit Namen und Zeichen der Legionen und Cohorten für deren Geschichte sowie für die Geschichte der Fundorte sind, zeigt an Beispielen Schöpflin in den Mem. de l'Acad. d. inscript. Tom. XV. p. 157. Amsterd. Ausg. 8. (Ueber Ziegel der Legio VIII. Augusta.) Im Einzelnen füge man dieser Nummer noch hinzu: L. P. M. *legio prima* (nicht *pia*) *Minervia* zu Bonn gefunden. Rhein. Jahrbb. XVI. 1851. S. 122. — *Iannsen* Een romeinsche Tegel (Römische Ziegel mit Cursivschrift).

Bei den Feldzeichen und Fahnen der Römer war mit den Bildern in vielen Fällen Schrift verbunden. Wie schon zur Zeit der Republik die Namen der Feldherrn, so waren in der Kaiserzeit die Namen der Kaiser auf den Vexillis mit Gold oder mit purpurfarbigem Zeuge angebracht.[6]) Auf den Feldzeichen der Cohorten und Centurien waren die Nummern und Namen derselben zu lesen.[7]) Als Beispiel dazu ist dem §. 2. des Delectus p. 417. beizufügen das zu Pfullendorf im Grossherzogthum Baden gefundene und in dem Besitze des Alterthumsvereines zu Baden-Baden befindliche Feldzeichen von Bronze, bestehend aus einem Drachen, welcher ein Täfelchen hält mit der Schrift: CONATVS KE. V. K. (vielleicht: Conatus Centurio quintae cohortis oder centuriae).[8]) Aber auch auf den Waffenstücken der römischen Soldaten kamen Aufschriften vor. Auf der innern Seite der Schilde der Soldaten waren deren eigene Namen angebracht, was unter Domitian eingeführt wurde;[9]) ebenso auch auf den Helmen, wovon wenigstens Del. 1831. ein Beispiel gibt. In der früheren republikanischen Zeit war es Sitte, die Namen des Feldherrn auf die Schilde, sowie auch auf den Schaft der Wurfspiesse einzuschreiben.[10]) Die Centurionen trugen an ihren Helmen Abzeichen und Schrift, um sie kenntlich zu machen.[11]) Ausser diesen gewöhnlichen und so zu sagen ordonanzmässigen Aufschriften auf den Waffenstücken des römischen Heeres kamen, wie sich von selbst versteht, mancherlei andere vor je nach dem Willen des Gebers, bei Waffenstücken, welche als Ehrengeschenke oder zum Andenken gegeben wurden, oder nach dem Belieben des Besitzers. Von jener erstern Kategorie hat man ein Beispiel an dem so höchst interessanten, zu Mainz gefundenen Schwerte des Tiberius. Auf der Hauptvorstellung der silbernen Scheide desselben hat die Hauptfigur des sitzenden Imperators (Augustus oder Tiberius) auf dem von ihr gehaltenen Schilde die Worte: *Felicitas Tiberi*, und eine herbeischwebende Victoria auf ihrem Schilde: *Vic. Aug.* (Victoria Augusti).[12]) Auch ist hier das angebliche Schwert Hadrians mit einer Inschrift zu erwähnen.[13])

1) Delect. 1379. 1380. 1383. Vergl. über die Meilensteine oben §. 65. Zu der Anm. 1. daselbst gegebenen Literatur füge man noch hinzu: Arneth's Beschreibung u. s. w. (Verz. A.); von Hefner Salzburg's Denkmäler n. XIX. bis XXVI. Boissieu Inscr. p. 363—372. Besonders ergiebig war die Auffindung

römischer Meilensteine in Algerien, so dass der Oberst Carbuccia die römischen Strassen und Stationen nach den noch grossentheils übrigen Meilenzeigern bestimmen konnte. Revue archeolog. 1851. p. 79.

2) Renier Rapports p. 5. Die Worte *ac* bis *imperii* und *Leg. III.* sind mit etwas kleinern Buchstaben auf einer etwas vertieften Fläche eingehauen, so dass eine frühere Schrift ausgemeisselt worden war.

3) Renier Rapports p. 20. Das Wort *annularium* in dieser Bedeutung wird durch diese Inschrift neu gewonnen und ist zu den oben §. 29. S. 78. Classe II. angeführten Wörtern hinzuzufügen.

4) Tacit. Annal. II., 22. und andere Stellen bei Brisson. De formul. IV., 36. und 37.

5) Cod. Theodos. VII. Tit. 8. *De metatis* §. 4.

6) Sueton. Vespas. c. 6. Nomen eius (Vespasiani) vexillis omnibus sine mora inscripserunt. Siehe Lips. ad Tacit. Hist. III., 31.

7) Veget. II., 13. Primum signum totius legionis est Aquila, quam aquilifer portat. Dracones etiam per singulas cohortes a Draconariis feruntur ad praelium. Sed antiqui qui sciebant in acie commisso bello celeriter ordines aciesque turbari atque confundi; ne hoc posset accidere cohortes in centurias diviserunt et singulis centuriis singula vexilla constituerunt, ita ut ex qua cohorte vel quota esset centuria in illo vexillo literis esset adscriptum. Ueber die Feldzeichen s. Lebeau Des enseignes in den Mem. de l'academ. des inscript. Tom. XXXV. 4. Lange Histor. mutat. rei milit. p. 23. 46. 89. Andere Nachweisungen noch bei Creuzer. Röm. Antiquit. S. 369. Rein in Pauly Real-Encyclop. unter: *Signa militaria.* Bd. VI., 1. S. 1179.

8) Ein ähnliches Feldzeichen früher in Nassau gefunden. Siehe Annalen für Nassau. Alterth. Bd. III. S. 98 ff.

9) Veget. II., 18. Diversis cohortibus diversa in scutis signa pingebant, ut ipsi nominant δείγματα, sicut etiam nunc moris est fieri. Praeterea in adverso scuto uniuscuiusque militis, litteris nomen erat adscriptum addito ex qua esset cohorte, quave centuria. Dio Cass. LXVII., 10. erwähnt, dass unter Domitian in dem dacischen Kriege der Befehlshaber Iulianus ausser andern zweckmässigen Anordnungen auch befohlen habe, dass die Soldaten und Centurionen jeder seinen Namen auf seinen Schild schreibe, „damit sie, wenn sie etwas Rühmliches oder Tadelnswerthes vollführten, um so leichter kenntlich wären."

10) Dio Cass. XLII., 15. Lips. ad Tacit. Hist. III., 31. In der Schlacht gegen die Teutonen auf den raudischen Ebenen bewiesen die Soldaten des Lutatius Catulus ihren Antheil an dem Siege aus der grossen Menge von Feinden, welche durch ihre Wurfspiesse getödtet waren; letztere waren aber daran kenntlich, dass der Name *Catulus* auf dem Schafte eingeschnitten war. Plutarch. Mar. cap. 27.

11) Veget. II., 13. Centuriones insuper, qui nunc centenarii vocantur, transversis cassidum cristis litteras habebant, ut facilius noscerentur a suis.

12) (Klein und Becker) Abbildungen von Mainzer Alterthümern, mit Erklärungen herausgegeben von dem Verein zur Erforschung der rheinischen Geschichte. II. Schwert des Tiberius. Mainz 1850. 4. und: Nachtrag zu II. Schwert des Tiberius.

13) Siehe darüber Letronne in Revue archeolog. III., 1846. p. 432.

§. 105.

Von den Urkunden (Tabulae) der Militärinschriften (Delect. 1835 ff.) sind die *Tabulae triumphales* schon oben §. 92. 6. besprochen worden. Die auf epigraphischen Denkmalen erhaltenen, bei Kellermann Vigil. Latercul. p. 44 sqq. zusammengestellten Dienstlisten (Album, Laterculum) römischer Truppentheile haben wir zwar nicht in ihrer ursprünglichen Ausfertigung, sondern sie sind zu andern Zwecken, wie bei Dedicationsinschriften, auf Stein und Metall

geschrieben worden. Jedoch auch schon die ursprüngliche Ausfertigung in der Form, worauf die Bezeichnung *Album* hindeutet, oder auf Wachstafeln, gehört immerhin in das Gebiet der Epigraphik. Solche Dienstlisten hiessen später *Matriculae,* und die Recruten wurden sogleich bei dem Eintritt, vor der Eidesleistung, in dieselben eingetragen, wobei bemerkt wird, dass sie zugleich bei ihrem Eintritt in das Heer Zeichen oder Namen durch eine Art von Tatowirung an ihrem Leibe anbrachten.[1]) In der *Notitia Dignitatum* werden für Civil- und Militär-Stellen zweierlei Dienst- und Ranglisten unterschieden, das *Laterculum maius* für die höchsten Stellen, und *Laterculum minus* für die nach diesen folgenden Stellen. Auch gehört hierher die Erwähnung der hölzernen Täfelchen, worauf die Parole des Tages oder kurze Tagsbefehle geschrieben waren *(Tesserae),* welche der *Tesserarius* herumzutragen hatte.[2])

Die bei weitem wichtigsten unter den noch erhaltenen epigraphischen Urkunden aus dem Kreise der Militär-Inschriften sind die s. g. *Tabulae honestae missionis (Militärdiplome).*[3])

Man hat den herkömmlichen Namen *(Tabul. hon. miss.)* als nicht richtig angefochten, weil diese epigraphischen Denkmäler nicht die wirklichen Urkunden der Verabschiedung seien; inzwischen stehen sie doch zu derselben in naher Beziehung, und insofern lässt sich diese Benennung, wofür mnn in neuester Zeit auch die ganz allgemeine Bezeichnung „Militärdiplome" zuweilen gebraucht, immerhin rechtfertigen. In der äussern Erscheinung stellen sich diese epigraphischen Urkunden dar als zwei auf einander gelegte gleich grosse viereckige oblonge Bronzetäfelchen, an dem Rande an den beiden Ecken, zuweilen auch nur an einer Ecke, überdiess auch in der Mitte mit je zwei runden Löchern durchbohrt, um die Täfelchen durch einen durchgezogenen und versiegelten Drath oder eine ähnliche andere Schnur zu schliessen. Die beiden Täfelchen sind auf den beiden äussern Seiten und auf den beiden aufeinander liegenden innern Seiten beschrieben, und zwar auf der vordern äussern Seite, so dass die Zeilen nach der Länge der Tafel untereinander stehen, auf der Rückseite aber der Breite nach; auf den beiden innern Seiten der Breite nach. Die äussere Vorderseite und Rückseite ist in der Regel mit sorgfältigern und bessern Zügen geschrieben als die beiden innern Seiten, welche, namentlich von der Zeit Traians an abwärts als viel unregelmässiger, flüchtiger, in einzelnen Fällen ganz undeutlich geschrieben sich darstellen.[4]) Was den Inhalt betrifft, so sind diese *Tabulae hon. miss.* legale Abschriften der kaiserlichen Edicte, wodurch den zu gleicher Zeit verabschiedeten ausgedienten Soldaten mit dem Abschied zugleich die römische Civität und das Connubium mit Frauen peregrinen Standes, sowie Legitimation der Nachkommen aus solchen schon vorher eingegangenen ehelichen Verbindungen ertheilt wurde. Diese Abschrift ist so eingerichtet, dass sie mit Weglassung aller übrigen in dem Edicte genannten Namen der verabschiedeten Soldaten nur den Namen des

einen Individuums aus dieser Zahl enthält, für welchen die Abschrift gefertigt ist, und dem sie auf diese Weise zur Legitimation seiner neu erworbenen Rechte und Ansprüche dient. Dem Inhalt und Zusammenhange nach bilden die zwei äussern Seiten für sich einen zusammengehörigen, fortlaufenden Text, und ebenso die beiden innern Seiten für sich. Die eine der beiden äussern Seiten enthält die Abschrift des kaiserlichen Decretes, gewöhnlich und im Wesentlichen in dieser Formel (vergl. Delect. 1841. 1842.): *Imperator aliquis* (vollständiger Titel) *militibus aliquibus* (Angabe der Truppencorps und der Dienstzeit), *quorum nomina subscripta sunt ..... civitatem dedit et connubium;* darauf Datum des Tages und Jahres; der Name nur desjenigen Soldaten, für welchen diese Abschrift gemacht ist, im Dativ, mit Beifügung des Truppentheiles, bei dem er stand; zum Schlusse die Beglaubigung der Abschrift mit den Worten: *Descriptum et recognitum ex tabula aerea, quae fixa est in ...* (Angabe des Ortes). Ausser dieser fast allgemeinen Formel aller Tabulae findet sich aber auf fünf derselben für Soldaten prätorischer Cohorten folgende andere Formel: [5]) *Imperator aliquis* (wie oben); dann: *Nomina militum, qui militaverunt in* (Angabe des Truppencorps), darauf: *ius tribui. connubii* u. s. w. Datum, Name des betreffenden Soldaten im Dativ, Schlussformel: *Descriptum* u. s. w. Diese zweite Formel, anscheinend ohne grammatischen Zusammenhang *(nomina .... ius tribuimus)* ist so aufzufassen, dass in dem Original an der mit Nomina militum bezeichneten Stelle die Namen aller mit dem ius connubii ausgestatteten Soldaten im Dativ standen, also am Anfange, und nicht, wie in dem ersten Formular der Fall ist (*quorum nomina subscripta sunt*), am Ende. Wir fügen den im Delectus a. a. O. gegebenen Beispielen des ersten Formulars hier ein Beispiel des zweiten Formulars bei (aus Boissieu Inscr. p. 345):

Imp. Caes. M. Antonius Gordianus Pius Felix Aug. Pontif. Max. Tr. Pot. VI. Cos. II. P. P. Proc.

Nomina militum qui militaverunt in Cohortibus praetoriis Gordianis decem I. II. III. IIII. V. VI. VII. VIII. VIIII. X. Piis Vindicibus qui pie et fortiter militia functi sunt ius tribui. conubii dumtaxat cum singulis et primis uxoribus, ut etiamsi peregrini iuris feminas in matrimonio suo iunxerint proinde liberos tollant ac si ex duobus civibus romanis natos.

A. D. VII. Id. Ian. L. Annio Arriano et C. Cervonio Papo Cos.

Coh. II. pr. Gordiana P. V. C. Iulio C. F. Decorato Tiano Silicino.

Descriptum et recognit. ex tabula aerea, que fixa est Romae in muro pos. templ. divi Aug. ad Minervam.

Auf der andern äusseren Seite der zusammengelegten Tafeln stehen die Namen der Zeugen, der Regel nach sieben und im Genitiv. Diese Zeugen sollen die Uebereinstimmung der auf dem Diplome gegebenen Abschrift und des Auszuges mit dem Original des kaiserlichen Edictes beglaubigen.

Die bisher mitgetheilte allgemeine Angabe über das Formular der Urkunde auf den beiden äussern Seiten der Tafeln ist nun noch durch einige erläuternde Bemerkungen näher zu bestimmen. [6]) Für

die regelmässige, nach vollständig abgelaufener Dienstzeit eintretende Verabschiedung (*honesta missio;* seit Augustus bei den prätorischen Cohorten nach sechzehn Dienstjahren, bei der Legion nach zwanzig, bei den Hilfsvölkern und der Flotte nach fünf und zwanzig) war kein besonderes kaiserliches Decret nöthig, da sie von selbst erfolgte alljährlich an einem bestimmten Tag; sondern nur dann war es nöthig, wenn der Abschied ausser und vor der regelmässigen Zeit bewilligt wurde. Es findet sich auch nur auf den Diplomen des Kaiser *Galba* die *honesta missio* ausdrücklich verliehen, aber auch hier freilich mit den Privilegien der Civität und des Conubium (*honestam missionem et civitatem dedit cet.*). In den übrigen Diplomen wird der Abschied als schon ertheilt angeführt, wie: *veteranis qui militaverunt ... et sunt dimissi* (I. Diplom. des Vespasian), oder: *iis*, *qui militaverunt ..... dimissis honesta missione* (Diplom. des Titus. Arneth III.), oder der Abschied wird gar nicht ausdrücklich genannt, sondern aus der angegebenen Zahl der Dienstjahre als sich von selbst verstehend angenommen, wie in den Diplomen der Prätorianer. Demnach macht die ertheilte Civität für solche, welche noch nicht vorher römische Bürger waren, und das Conubium, oder das Conubium mit fremden Frauen für solche, welche die Civität schon vorher hatten (wie auf den Diplomen der Prätorianer), den Gegenstand der Verleihung aus. Aber nicht blos die verabschiedeten und wirklich austretenden Soldaten erhalten diese beiden Privilegien als Belohnung, sondern auch solche, welche nach ihrer pflichtmässigen Dienstzeit noch länger im Dienste bleiben, so dass also in diesen Fällen die *honesta missio* mit der Ertheilung jener Privilegien gar nicht verbunden ist: so in dem Diplome des Kaiser Domitian Delect. 1842. (*equitibus et peditibus qui militant ...... qui quina et vicena stipendia meruerant*). Zu diesen beiden Abtheilungen von Diplomen, derer, die sich allein auf Entlassene beziehen, und derer, welche die Privilegien ohne Entlassung verleihen, kommt noch eine dritte Abtheilung, welche jene beiden erstern in sich vereinigt. In ihnen heisst es: *Iis qui militant ...... item dimissis honesta missionem* cet. (Arneth. V.) In diesem Formulare sind, nach Henzen's Ansicht wenigstens, unter denjenigen *qui militant* solche Soldaten zu verstehen, welche die Civität und das Conubium erhalten, dabei aber noch fortdienen; unter den nach dem Worte *item* Genannten solche, welche mit diesen Privilegien entlassen werden. Eine andere Bemerkung ist zu machen über den in den Diplomen selbst am Ende angegebenen Aufbewahrungsort der Originale, wovon die Tabulae missionis honestae Abschriften und Auszüge enthalten. Alle noch übrigen Urkunden dieser Art bis auf Domitian (86 n. Chr.) nennen ihre Originalien als befestigt an verschiedenen Localitäten auf dem *Capitol.* Dagegen alle spätern noch unter Domitian i. J. 93 n. Chr. nennen ohne Ausnahme als den Ort, wo ihre Originalien aufbewahrt waren: *in muro post templum divi Aug. ad Minervam.*[7]) Von der oben bemerkten gewöhnlichen Art der Unterschriften der

Zeugen auf der andern äussern Seite kommen folgende Abweichungen vor: statt im Genitiv, stehen einige der Namen im Nominativ auf dem Diplome des Galba, Orel. 737., und statt der gewöhnlichen sieben Zeugen sind auf dem Diplome des Nero 64 n. Chr. die Namen von neun Zeugen geschrieben. Die Zahl von sieben Zeugen war das gesetzliche Minimum bei allen Urkunden, welche eine Beglaubigung durch Zeugen verlangten; eine jede höhere Zahl war natürlich zulässig (vergl. oben §. 95.). Wenn man die Personen der Zeugen vergleicht, so findet man, dass dieselben auf den ältern Diplomen bis in die Zeit Domitians, und zwar bis zu der oben bemerkten Zeit, wo die Bronzetafeln der Originalien als *in muro post Templum Augusti* angeheftet erwähnt werden, öfters Landsleute der betreffenden Soldaten, und bei jedem Diplome andere Individuen sind. Von dem angegebenen Zeitpunkte an findet sich aber auf den folgenden Diplomen bei den Namen der Zeugen keine Heimath mehr angegeben, so dass man annehmen muss, sie seien alle aus Rom gewesen; und ferner kommen die Namen derselben Personen auf verschiedenen Diplomen wiederholt vor. (Vergl. in dem Katalog der Zeugen bei Arneth: *Belli Urbani*, *Senti Chrysogoni*, *Pulli Zosimi* u. a.) Borghesi erklärt diesen Umstand durch die Vermuthung, dass in dieser Zeit eine eigene Zunft Metallarbeiter (*collegium aerariorum*), gewerbsmässig das Ausfertigen solcher Bronzetafeln mit Eingravirung der Schrift besorgte und dazu die Zeugen aus ihren Collegen und Bekannten nahm. Borghesi nimmt ferner an, dass die Abschriften auf den beiden innern Seiten der Bronzeplatten unmittelbar von den Originalien genommen wurden, und dass sie nicht, wie Marini glaubte, Copien von Copien seien. Daher würde sich denn auch die aus Eile schlecht geformte Schrift auf den innern Seiten der Diplome erklären, welche nach Borghesi's Vermuthung in Gegenwart der Zeugen geschrieben, collationirt und verschlossen wurde, während nachher der Graveur die Schrift der äussern Seite für sich mit Musse fertigte.[8])

Die innern beiden Seiten enthalten die auf der einen der beiden äussern Seiten geschriebene Urkunde (also ohne die Namen der Zeugen) unverändert wiederholt (Delect. 1842.), und dienten, durch die Schnüre oder Drähte nebst Siegeln verschlossen, als Controle gegen Veränderungen und Verfälschungen der Schrift auf der äussern Seite. Zuweilen kommen auf der Fassung der innern Seite auch kleine Auslassungen und Abänderungen vor, wie auf dem Diplome Traians Nr. V. bei Arneth die Schlussformel *Descriptum et recognitum* cet., des Hadrian Nr. VII. Ebend. weggelassen ist. Auf zwei Diplomen stimmt der Inhalt der innern Seiten mit den äussern nicht überein. Das eine ist das Diplom des Kaisers *Traianus Decius*, von welchem sich nur eine Platte erhalten hat. Hier zeigt die innere Seite zwar auch den Namen desselben Kaisers, aber nach der Bezeichnung des Consulates aus dem nächstfolgenden Jahre. Borghesi erklärt diesen Umstand durch die Annahme, dass derselbe Gra-

veur die Bestellungen von zwei Diplomen gleichzeitig ausführte und durch ein Versehen die geschlossenen Diplome mit einander verwechselte und die Schrift auf der Aussenseite verkehrt anbrachte.[9]) Das andere der genannten Diplome ist das zu München befindliche Diplom des Kaiser *Philippus,* wovon gleichfalls nur eine Platte übrig ist. Die eine Seite derselben bietet den vollständigen Inhalt der Philippischen Missionsurkunde, die andere Seite dagegen das Fragment einer Inschrift, welche acht Namen mit den Anfangsbuchstaben einer zweiten Columne enthält, mit der vorliegenden Missionsurkunde durchaus nichts gemein hat, dem Charakter der Schriftzüge nach einer viel frühern Zeit angehört und offenbar aus einer viel grössern Metallschrift herausgeschnitten ist. Darnach haben wir zwar hier auf der einen Seite Abschrift und Auszug eines kaiserlichen Missions-Edictes, aber äusserlich nicht in der legalen Form dieser Diplome.

Von den tausenden solcher Bronzediptychen der *Tabulae honestae missionis* kennen wir bis jetzt als theils vollständig, theils in mehr oder minder beschädigten Bruchstücken noch übrig, im Ganzen *sieben und vierzig*, [10]) von welchen das älteste Stück aus der Zeit des Kaiser Claudius, 52 n. Chr., das späteste mit dem Namen eines Kaisers aus der Regierungszeit der Kaiser Diocletian und Maximian (300—305 n. Chr.) ist. Ausser den allgemeinen Ursachen des Unterganges alter Denkmäler, und den besondern Ursachen, welchen Denkmäler von Metall durch das Einschmelzen ausgesetzt waren, wirkte hier auch wohl der Umstand mit, dass diese *Tabulae honestae missionis,* wenn auch für den ersten Empfänger zur Sicherung seiner Rechte sehr wichtig, doch für seine Nachkommen, deren Rechte durch ihre Geburt schon festgestellt waren, nicht mehr diese Wichtigkeit hatten, und daher von ihnen leicht zu anderen Zwecken verwendet wurden. Wir lassen ein Verzeichniss der vorhandenen folgen, mit den Namen der Kaiser, der Aufbewahrungsorte und der ersten Herausgeber.

1) Claudius. 52 n. Chr. zu Neapel im Museo Borbon. Antichita d'Ercolano. Tom. I. de' bronzi. Napoli 1767. Prefaz. p. XVI.

2) Nero. 60 n. Chr., zu Wien im Besitz eines Privatmannes (Hennoekl). Arneth Militärdiplom. S. 26. Nur eine Tafel übrig.

3) Nero. 64 n. Chr. Histor. Verein für Oberbayern. Oberbayer. Archiv. Bd. IV. Heft 3. München 1843. Nur eine Tafel.

4) Galba. 68 n. Chr., zu Florenz im Mus. Medic. Maffei Istor. dipl. p. 28.

5) Galba. Von gleichem Datum, zu Verona im Museum Dionigi. Maffei Verona illustrata p. 262.

6) Vespasianus. 70 n. Chr., zu Neapel Mus. Borbon. Antichita d'Ercolano. Tom. I. dei bronzi. Prefaz. p. XXIX.

7) Vespasianus. 71 n. Chr., zu Berlin im kön. Museum, früher zu Rom, bei Barberini. Lucii Inscript. Dalmat. p. 6.

8) Vespasianus. 74 n. Chr. Mus. zu Pesth. Cavedoni Notizia di un diploma militare. Arneth Militärdipl. II.

9) Titus. 80 n. Chr. Gefunden zu Kloster-Neuburg bei Wien. Arneth a. a. O. N. III. S. 33.

10) Domitian oder Titus; Fragment; zu Karali, im Besitze des Canonicus Spann. Hänel in Kritische Jahrbb. für Rechtswiss. 1843. S. 792.

11) Domitianus. 85 n. Chr., Mus. zu Pest. Arneth a. a. O. N. IV. S. 39.

12) Domitianus. 86 n. Chr. Vati-

canisches Museum. Giornale de' letterati. T. XIV. Pisa. 1774. p. 291.

13) Domitianus; desselben Jahres. Oeffentl. Bibliothek zu Ennyed in Siebenbürgen. Henzen in Rhein. Jahrbb. für Alterth. 1848. XIII. S. 26.

14) Domitianus. 92 n. Chr. Bei Brez in Ungarn gefunden, jetzt verloren. Gruter. 575, 1. (Nur die äussern Seiten.)

15) Domitianus. 93 n. Chr. Zu Florenz in dem Museum. Lips. Auctar. ad Smetii Inscript. 1588. p. 25. Gori Inscript. etrusc. I. p. 69.

16) Nerva. 96 n. Chr. Nur eine Tafel; in dem Museum zu Karali in Ungarn. Baille in Memorie dell' Academ. di Torino. T. XXXV. Cl. II. p. 201.

17) Traianus. 104 n. Chr. In dem brittischen Museum zu London. Lysons Reliquiae britannico-romanae. London 1813. Vol. I. p. 2.

18) Traianus. 106 n. Chr. Fragment ebendaselbst. Lysons a. a. O.

19) Traianus. Aus demselben Jahr. Museum zu Pesth. Arneth a. a. O. Nr. V. S. 43.

20) Traianus. 110 n. Chr. Museum des Fürsten Batthyani in Ungarn. Arneth a. a. O. Nr. VI. S. 49.

21) Traianus. Von unbekanntem Datum und zweifelhafter Echtheit. Aus Ligori Dell' antichita Lib. XVII. Vol. XV. Fol. 20. Vernazza in Memor. dell' Acad. di Torino. Tom. XXIII. p. 138.

22) Traianus oder Hadrian; Fragment einer Tafel. Gefunden bei Bath, im Besitz eines Privatmannes (Cranch). Archaeologia. London 1817. Vol. XVIII. p. 438.

23) Hadrianus. 124 n. Chr. Fragment einer Tafel. Bulletin. archeolog. 1848. p. 29. Henzen in Rhein. Jahrbb. der Alterth. XIII. 1848. S. 63.

24) Hadrianus. 127 n. Chr. Bruchstücke der beiden Tafeln; in dem Museum zu Karali. Baille in Memorie dell' Academ. di Torino. Vol. XXXIX. p. 1.

25) Hadrianus. 129 n. Chr. Zu Venedig. Grimani. Smet. Inscr. Fol. 93. vers. Grut. 573, 2.

26) Hadrian. Aus demselben Jahr. Fürst Ghika zu Bucharest. Arneth a. a. O. Nr. VII. S. 54.

27) Hadrian. Aus demselben Jahr. Nur eine Tafel; Venedig. Grimani. Marini A. A. p. 463. N. X.

28) Hadrianus. 133 n. Chr. Fragment einer Tafel; zu Tooth in Ungarn. Weszprémi Succincta medicorum Hungariae biographia. Viennae 1781. p. 437.

29) Hadrianus. 134 n. Chr. In dem Museum zu Turin. Vernazza in Memorie dell' Acad. d. Torino. 1818. Tom. XXIII. p. 83.

30) Antoninus Pius. 145 n. Chr. Fragment. Münz- und Antikenkabinet zu Wien. Arneth a. a. O. N. VIII. S. 59.

31) Antoninus Pius. 154 n. Chr. Ibid. Eckhel Sylloge I. numorum. Viennae. 1786. p. 146. Arneth N. X. S. 64.

32) Antoninus Pius. Von unbekanntem Datum. Fragment; ebendaselbst. Gazzera in Memorie dell' Acad. di Torino. 1831. T. XXXV. p. 217. Arneth a. a. O. IX. S. 61.

33) Antoninus Pius. Datum unbekannt. Fragment einer Tafel; zu Pesth im Privatbesitz (Iescenicze). Arneth XI. S. 67.

34) Antoninus Pius. Fragment; zu Pesth bei demselben Besitzer. Arneth XII. S. 69.

35) Marcus Aurelius und Lucius Verus. 161 n. Chr. Fragment einer Tafel, zu Rom im Besitz von Erzbischoff Camill Rossi. Giornale Arcadico. 1827. Luglio. p. 75.

36) Marcus Aurelius; sehr fragmentirt. Marini A. A. p. 466. XII.

37) Marcus Aurelius. 167 n. Chr. Aus Ungarn; die Tafeln nicht mehr vorhanden. Weszprémi a. a. O. p. 442.

38) Septimius Severus. 208 n. Chr. Fragment einer Tafel; zu Mantua im Besitz des Marchese Cavriani. Giornale Arcadico 1823. Febraio. p. 280.

39) Alexander Severus. 230 n. Chr. Eine Tafel; zu Neapel im Mus. Borbon. Avellin. Opuscol. Vol. III. p. 173.

40) Gordianus. 243 n. Chr. Sonst zu Lyon, jetzt verloren. Baudi a Vesme in Memor. dell' Acad. di Torino. 1851. Tom. XL. p. 21. Boissieu Inscr. de Lyon. p. 345.

41) Philippus. 247 n. Chr. Eine Tafel; zu Neapel im Privatbesitz (Picchiati). Bellori Fragmenta vestigii veteris Romae. Rom. 1673.

42) Philippus. 248 n. Chr. Eine Tafel; zu München im königl. Antiquarium. Maffei Galliae Antiquitates selectae. Paris 1733. p. 1. Thiersch im Jahresberichte der Akad. zu München. 1829. Föringer in den Gel. Anz. der bayer. Akadem. 1844. N. 35. S. 281. Hefner Denkschriften der Akadem. zu München. Philos. philolog. Classe V. 2.

43) Traianus Decius. 249 n. Chr. Eine Tafel; Fragment. Zu Rimini im Privatbesitz (Bianchi) Borghesi in Dissertazioni della Pontefic. Accademia di archeologia. Rom. 1842. T. X. p. 131.

44) Diocletianus, Maximianus, Constantius und Galerius. 302 n. Chr. Fragment einer Tafel; im Besitz von Raimund Guarini; in dessen Novelli Monumenti Eclanesi p. 16.

45) Von ungewissem Alter; die Rückseite von N. 42.

46) Von ungewissem Alter; Fragment; zu Nimwegen; Smet. Antiquitates Neomagens. Novimagi Batav. 1668.

47) Von ungewissem Alter; Fragment einer Tafel; Thiersch Jahresbericht der Akad. 1829. S. 28. Hefner Denkschriften der philosoph. philolog. Classe der bayer. Akademie V., 2.

1) Veget. II., 5. Victuris in cute punctis milites scripti et matriculis inserti iurare solent. Ibid. I., 26. Producendi tirones sunt semper ad campum et secundum matriculae ordinem in aciem dirigendi.

2) Polyb. VI., 34. τοῦτο (sc. τὸ σύνθημα) δ'ἐστὶ πλατεῖον ἐπιγεγραμμένον. Veget. II., 7. III., 5. Serv. ad Virgil. Aeneid. VII., 637.

3) Diese Classe von Inschriften ist mit einer gewissen Vorliebe behandelt worden, so dass die Literatur darüber verhältnissmässig sehr zahlreich ist. Vgl. Bähr in Pauly Real-Encyclop. unter: *Missio* Bd. V. S. 86; Rein ebendas. unter: *Tabulae honestae missionis*. Bd. VI. 2. S. 1560. Die Hauptschriften sind, nachdem Maffei Ist. diplom. p. 30. Morcell. Stil. I. p. 308 sqq. von diesen Denkmälern gehandelt hatten: Marini A. A. II. p. 432—489; Platzmann (Haubold) Iuris romani cet. specimen; Cardinali Diplomi imperiali; Borghesi Diploma dell' Imperat. Traiano Decio in Atti dell' Accadem. archeolog. Tom. X. p. 131—219. Arneth Zwölf Militärdiplome (mit vorzüglich ausgeführten Facsimile), nebst den Anzeigen dieses Werkes in Wiener Jahrbücher 1843. CIII. S. 68. und von Föringer in den Gel. Anzeig. d. bayer. Akad. 1844. S. 265 ff. Henzen Zwei Militärdiplome in Rhein. Jahrbb. 1848. XIII. S. 1—104. Ueber den Namen *Tabulae missionis honestae* s. Föringer a. a. O. S. 267.

4) Dass dieser Unterschied der Schrift von der Zeit Traians an beginnt, bemerkt Borghesi Diploma a. a. O. p. 200. Das auffallendste Beispiel einer fast unleserlichen Schrift der beiden innern Seiten, so dass manche sie für celtisch hielten, gibt die Lyoner Tabula mission. unter Gordian vom J. 243 n. Chr., wovon nun eine genaue Nachbildung bei Baudi a Vesme Diploma Gordiani in Memorie della Accadem. di Torino. Ser. II. Tom. XI. (Sc.enz. moral.) p. 23. und bei Boissieu Inscr. p. 346. 348. gegeben ist.

5) Die vier Diplome mit diesem zweiten Formular sind die Diplome der Kaiser Marcus Aurelius und Lucius Verus v. J. 161; Septimius Severus und Caracalla v. J. 208; Gordianus III. v. J. 243; Philippus v. J. 249; Fragment eines Diplomes des Kaisers Maximianus. Den Unterschied dieser zwei Formulare setzt auseinander Föringer a. a. O. S. 288.

6) Das Folgende nach Borghesi Diplom. dell' Imp. Traian. Dec. a. a. O. p. 217. und Henzen Zwei Diplome a. a. O. S. 98 ff.

7) Borghesi Diploma a. a. O. p. 205. Mommsen im Bulletin. archeolog. 1845. p. 119—127.

8) Borghesi a. a. O. p. 204—210. *Sodales aerari ante pulvinar* kommen auf einer Inschrift vor Orel. 4061, welche vielleicht nicht weit von dem Templum Augusti ihren Sitz hatten. Die Wiederholung derselben Namen von Zeugen fiel auch Föringer auf, welcher a. a. O. S. 293. Anm. 14. die Vermuthung ausspricht, dass jenes Geschäft des Siegelns und Beglaubigens vorzugsweise (später wahrscheinlich ausschliesslich und in Folge gesetzlicher Anordnung) von amtlich hiezu angewiesenen Individuen, nämlich von Tabulariis und Tabellionen besorgt worden sei; eine Ansicht, welche vielleicht vor der in dem Texte angeführten noch den Vorzug verdient.

9) Borghesi a. a. O. p. 210.

10) Platzmann zählte (1818) in seiner Schrift 16 Tabulae hon. miss. als vorhanden auf; bis zu Cardinali (1834) hatte sich die Zahl bis auf 30 vermehrt, bis zu dem Erscheinen der Arneth'schen Monographie zählte man 35; Arneth fügte sieben neue hinzu; seit dieser Zeit gewann man fünf weitere. Diese 47

Urkunden sind in den verschiedenen oben Anm. 3. angeführten Werken behandelt; dazu füge man noch aus unserem Verzeichnisse A. *Baille, Gazzera, Vernazza.* Verzeichnisse der vorhandenen *Tabulae hon. miss.* mit literarischen Nachweisungen geben Massmann Libell. aurar. p. 22. Arneth Zwölf Militärdiplome S. 5. Föringer Gel. Anzeigen 1844. N. 36. S. 292; das neueste und vollständigste: Baudi a Vesme Diploma militare Gordiani, in Memor. dell' Academ. di Torino Tom. XL. l. l. p. 36—45., welchem unser Verzeichniss entnommen ist.

VII. Capitel: Inscriptiones privatae.

(Delect. 1843—1921.)

§. 106.

Unter den Privatinschriften (*Inscriptiones privatae*) verstehen wir hier alle diejenigen Inschriften, welche von Privatpersonen ausgegangen sind und deren Inhalt sich auf Verhältnisse des Privatlebens bezieht. Sie begreifen Aufschriften an Gebäuden und an einzelnen beweglichen Gegenständen der Industrie und der Kunst.[1]) Die Privatinschriften an Gebäuden ausser den oben §. 96 schon berührten epigraphischen Kundgebungen der Wünsche und Empfehlungen bei Municipalwahlen, sowie ausser den Segenssprüchen und Beschwörungen gegen Feuersgefahr,[2]) welche nach unserer Eintheilung der gesammten Inschriften zu den Inscriptiones sacrae gezählt werden können (vergl. §. 54. am Ende S. 164), lassen sich auf zwei Gruppen zurückführen, je nachdem sie von dem Eigenthümer und Besitzer des Gebäudes oder von andern Personen herrühren.[3]) Jede dieser beiden Gruppen begreift wieder nach der Verschiedenheit des Inhaltes und des Zweckes der Aufschriften verschiedene Unterabtheilungen. Die Aufschriften sind theils eingehauen oder eingeritzt, theils mit dem Pinsel oder trockenen Farbstoffen geschrieben, theils in Mosaik.

1) *Erste Gruppe.* Hierher gehören: Namen der Häuser nach den Besitzern. Delect. 1843. 1844. *Domus Lucretii* zu Pompeji. Raoul-Rochette im Iourn. des Sav. 1852. p. 68. Wirths- und andere Gewerbe-Schilder. Delect. 1845—1849. Was die Namen der Wirthshäuser betrifft, so hängen diese mit den Schildern und Bildern, hergenommen von Gegenständen der Natur und Kunst, zusammen, welche die römischen Wirthshäuser gleich den unserigen hatten. Aber andererseits hat man bei einer solchen Benennung von Häusern nicht ausschliesslich nur an Wirthshäuser zu denken, indem, wie im Mittelalter und zum Theil noch heutigen Tages, auch die andern Häuser in den Städten statt der abstracten Zahlen und Buchstaben, wie jetzt geschieht, allgemein mit Bildern und entsprechenden Namen versehen waren.[4]) Zu den Gewerbsaufschriften an Localitäten kann man auch die Aufschriften an den einzelnen Cellae in den Häusern der Prostitution rechnen.[5]) Ferner gehören zu die-

ser ersten Gruppe, aussen an den Häusern: Bekanntmachungen von Vermiethungen[6]) (Delect. 1850. 1851.); Verbote und Bitten, Nichts auf die Wände des Gebäudes zu schreiben (Delect. 1859. 1860.); endlich Aufschriften aus einzelnen Worten oder Sentenzen bestehend in musivischer Arbeit über den Eingängen und im Innern der Häuser auf Fussboden, wie: *Ave.* Mommsen Inscr. N. 6302. 1. *Salve.* Ibid. 2. *Cave canem.* Ib. 3.

2) Die *zweite Gruppe* von Privatinschriften an Gebäuden bilden: Namensaufzeichnungen, zur einfachen Kundgebung und Erinnerung, dass die genannten Personen an dieser Stelle gewesen waren (Del. 1852.), eine Sitte und Unsitte so allgemein in alter und neuer Zeit, dass man fast einen eigenen epigraphischen Trieb in der menschlichen Natur annehmen möchte; oder Namensaufzeichnungen in Verbindung mit Aeusserungen von Gedanken und Empfindungen, welche sich auf diese Stelle oder auf ein hier vorhandenes Denkmal beziehen, namentlich wenn letzteres in den Kreis des Cultus gehört, Huldigungen der Ehrerbietung oder Andacht, s. g. προςκυνήματα, wie die zahlreichen Aufschriften an der Memnonssäule (Delect. 1853 bis 1858.); ferner Einfälle und Aeusserungen der verschiedensten Art, namentlich erotische (Del. 1861.) und satyrische[7]) oder pasquillenartige (Del. 1862. 1863.). Zu diesem Abschnitte des Delectus fügen wir folgende Nachträge:

N. 1846. Hefner Röm. Denkmäler Salzburgs. CIII. Denkschriften der kaiserl. Akad. I. Anhang S. 55. hält bei dieser Mosaikinschrift auf einem Fussboden gleichfalls wie Abeken im Bullet. archeol. a. a. O. die Ergänzung durch *Felicitas* für zulässig.

N. 1849. *Septimanius* ist der Name des Wirthes. Die Inschrift wird genauer erläutert von Boissieu Inscr. de Lyon p. 418. XX. mit Berufung auf eine eigene Abhandlung darüber von Greppo in Rev. du Lyonnais T. X. p. 284.

N. 1850. Auf einem Basrelief mit dem Tempel der Roma und Fortuna. Fragment einer Inschrift, welches so ergänzt wird: iN HaC AEDe SaBINI MATerni luDI (Borghesi, funDI Bergk) LOCaNTVr. Gerhard Archäol. Zeitg. 1847. N. 4. S. 49. und Beilage Nr. 3. S. 35.* 3.

N. 1863. Gel. Anzeig. der bayer. Akad. 1851. S. 653. — Vielleicht satyrischen Inhaltes ist auch die folgende nebst der Zeichnung eines Labyrinthes eingeritzte Inschrift: *Labyrinthi Hic habitat Minotaur.* Bulletin. archeolog. 1847. p. 137. und: *Non est ex albo Iudex patre Aegyptio* bei Mazois Ruines de Pompei. T. III. p. 41.

Die Privatinschriften auf beweglichen Gegenständen der Industrie und Kunst lassen sich eintheilen entweder nach den verschiedenen Classen der mit solchen Aufschriften vorkommenden Gegenstände selbst, oder nach dem Inhalte der Inschriften. In erster Beziehung gewinnt man folgende Rubriken: Ziegeln und Backsteine; Bleiröhren; Gefässe und andere Hausgeräthe aller Art; Siegelringe und andere Siegel; Kunstwerke (plastische und Gemälde). Nach dem Inhalte dieser Aufschriften sind dieselben: 1) Angaben der Verfertiger (Fabrik-, Handwerker-, Künstler-Namen); 2) Aufschriften zur Erklärung des Gegenstandes, auf welchem sie angebracht sind (z. B. Namen der Besitzer, Angabe des Maasses oder Gewichtes, des Inhaltes eines Gefässes); 3) Aeusserungen der Em-

pfindung und Sentenzen. Wir werden in der folgenden Aufzählung beide Eintheilungen mit einander verbunden berücksichtigen.

Unter den Gegenständen mit den Namen der Verfertiger kommen zuerst in Betracht die Ziegel- und Töpferwaaren. Obgleich dafür zweierlei Geschäfte bestanden und zweierlei Bezeichnungen vorkommen (*Tegularius*, der Ziegler, und: *Figulus*, der Töpfer), so werden doch beiderlei Fabrikate, Ziegeln (*tegulae* und *imbrices*) und Backsteine (*lateres*) sowohl als irdene Gefässe (*vasa fictilia*) aller Art unter dem Namen *Opus doliare*[8]) zusammengefasst, und *Figulina* gemeinschaftlich als Fabrik und Werkstätte für beide Arten genannt. Die zuerst genannten Fabrikate (Ziegel und Backsteine) sind deswegen von bedeutendem epigraphischen Interesse, weil viele derselben die Consuln des Jahres der Fabrikation nennen. Die Schrift, öfters mit einem Bilde (Hahn, Hund, Pferd, Stern u. a.) als Fabrikzeichen versehen, ist durch Formen eingedrückt, seien dieselben zusammenhängende Formen der gesammten Inschrift, oder einzelne bewegliche Lettern;[9]) auf andern Stücken ist die Schrift hervorstehend; die Zeilen horizontal oder kreisförmig geordnet. Die Aufschriften sind von folgendem Inhalte:[10]) der Name des Fabrikeigenthümers oder Verfertigers abgekürzt oder ausgeschrieben im Genitiv: *L. Amadertoni; Abdae Liviae;* oder im Nominativ: *A. Aulius; Balbus; Clarianus; Q. Laronius Cos. Imp. iter.* Mommsen 6306. 6394.; der Name der Fabrik: *Clariana; Figulina Feltrina;* der Name der Fabrik mit Bezeichnung der Grösse der Ziegel: *Fundus Crispiniani; bipeda.* (i. q. *bipedalis*) Del. 1871.; der Name der Consuln ohne Name des Verfertigers (Del. 1864—66.). Das ausführlichste Formular ist: *Opus doliare (Op. dol.) ex pr. (praed.* praedio) *alicuius; ex fig.* (figulina) oder *off.* (officina) *alicuius; Consulibus ....* (Delect. 1867 ff.). In diesem letztern Falle ist also der Eigenthümer des gesammten Landgutes (praedia, fundus) genannt, wovon die Ziegelhütte (figlina, officina) unter einem besondern Geschäftsführer einen Theil ausmachte. Der Name des Verfertigers ist in diesem letztern Falle auch anders beigegeben: *L. Numerius Iustus fecit.* Delect. 1870. Auch ist nicht blos der Name des Vorstehers der Fabrik, des Verfertigers, genannt, sondern zuweilen auch ausser dem Namen des Eigenthümers der Praedia, noch der besondere, davon verschiedene Name der Ziegelei (Delect. 1869. 1870.). Unter den Namen der Eigenthümer der Praedia mit Ziegelhütten erscheinen auch nicht wenige Kaiser und Angehörige des kaiserlichen Hauses. Man hat deswegen auch schon für diese Aufschriften auf Opus doliare die Eintheilung beliebt: Figulinae consulares (alle mit Bezeichnung der Consuln); Fig. imperatoriae (worauf kaiserliche Praedia erwähnt werden); Fig. privatae (lediglich mit den Namen der Privateigenthümer und Fabrikanten). Die älteste bis jetzt bekannte Bezeichnung durch die Consuln auf Ziegelwaaren findet sich auf Stücken aus Velleia in dem Museum zu Parma,[11]) und ist vom Jahr d. St. 678. Ausser den bisher angeführten Aufschriften finden sich auch

auf Ziegelstücken Zahlen ohne allen weitern Zusatz, über deren Bedeutung man nicht im Klaren ist. [12]) Nicht minder als auf Ziegeln und Backsteinen war es Gebrauch, auf irdene Gefässe aller Art die Namen der Fabrikanten oder Handwerker zu setzen. Bekanntlich waren irdene Gefässe aller Art bei den Alten in noch häufigerem Gebrauche als bei uns, wo in vielen Fällen Glas und Holz an deren Stelle tritt, und zugleich als Industrie- und Kunstzweig viel weiter ausgebildet. Daher die Menge solcher Reste nicht blos in Italien, sondern in dem ganzen Umfange der Grenzen des römischen Reiches, und das Interesse der Aufschriften auf denselben. [13]) Die Namen der Verfertiger, sowohl Fabrikanten, als einzelne Handwerker und Arbeiter, kommen in folgender Weise vor (Del. 1873—75): der Name allein im Nominativ; im Genitiv; der Nominativ mit F. FE. FECIT; der Genitiv mit M. MAN. *(manu)*, mit O. OFF. EX OFF. *(officina)*. F. FIG. *(figulina)* [14]) Zuweilen (wie auf den Gefässen von Arrezzo) kommen auf einem Gefässe mehrere Namen in gleichem Casus vor, welche dann eine Mehrzahl von gemeinschaftlichen Eigenthümern derselben Fabrik anzeigen; oder ein Name im Nominativ mit einem andern im Genitiv, was Sklaven oder Arbeiter eines Fabrikherrn anzeigt, welche nach dem Stücke arbeiteten: *Archelaus C. Anni; Salviu. C. Anni.* [15]) Die Schrift auf den irdenen Gefässen ist durch Formen eingedrückt, und es sind sichere Spuren vorhanden, dass man dazu auch einzelne Lettern von Metall anwendete. [16]) Zuweilen ist die Schrift erhoben durch eine vertiefte Form eingedrückt; auch eingeritzt und mit dem Pinsel aufgetragen. Ausser der Aufschrift des Fabrikanten und Verfertigers kommen auf irdenen Gefässen aber auch nicht selten Aufschriften der zwei andern Kategorien (erklärende und sententiöse) vor, wovon weiter unten die Rede sein soll.

Ausser den irdnen Waaren kommen von noch übrigen Gegenständen der Industrie mit Aufschriften der Verfertiger vorzüglich die Bleiröhren von Wasserleitungen in Betracht. [17]) Die Schrift ist durch vertiefte Formen eingedrückt, und die Namen kommen in folgender Weise vor: im Nominativ (*Sex. Modius Restitutus.* Fabr. p. 543. *Felix ser.* [servus]. Fabret. ibid.); im Genitiv (*Sext. Iulii Frontini.* Fabr. ibid.), in welchem Falle vielleicht aber auch der Eigenthümer der Wasserleitung zu verstehen ist (wie *Municipi Falisci.* Fabret. l. l.); ferner der Nominativ mit F. FEC. und FAC. *(fecit, faciebat)*. Boissieu Inscr. p. 449; der Name des Eigenthümers des Etablissements mit dem Namen des Geschäftsführers oder Werkmeisters (*Imp. Caes. Hadriani Antonini Aug. Pii sub cur. Porci Potiti Proc. Ann. Sympo F.* Fabret. l. l. *Priscianus Aug. N. fecit.* Fabret. l. l.). Delect. 1893—1896. Endlich ist von Industriegegenständen noch ein zu Herculanum gefundenes Brod anzuführen mit eingedruckter Namensetikette des Verfertigers. Delect. 1905.

Wie schon bei den Aufschriften an einigen Classen von Gegenständen der Industrie, so haben in noch höherm Grade bei Wer-

ken der Kunst im engern Sinne des Wortes die Aufschriften mit den Namen der Künstler ausser dem epigraphischen ein kunsthistorisches Interesse.[18]) Von den Namen der Architekten in den Aufschriften an ihren Bauwerken war schon oben §. 64. S. 194. die Rede. Was die Werke der Sculptur und Malerei betrifft, so pflegten nach der schon bei den Griechen bestehenden Sitte ebenso auch römische Künstler ihren Namen beizusetzen, wovon, wenn auch nicht aus dem Kreise der Malerei,[19]) doch der Sculptur, Beispiele übrig sind auf Gefässen, Statuen, Gemmen, obgleich die Zahl der auf diesen Denkmälern erhaltenen römischen Künstlernamen nicht gross ist. Die Namen der Künstler stehen entweder im Genitiv (Delect. 1707 *Ingenui* an einer Statue Mercurs), oder im Nominativ mit *fecit* (Delect. 1906. 1909. Grut. 187, 6.), oder *fac.* (faciebat. Maffei Mus. Ver. p. 230, 1.). Nach Visconti's Bemerkung ist der Genitiv vorzugsweise bei den Künstlernamen auf Gemmen üblich; die andere Form mit dem Nominativ auf den übrigen plastischen Werken. Wenn auch die Bemerkung hinsichtlich der Gemmen richtig ist, so lässt sich doch bei der ganz geringen Zahl von noch übrigen Künstlernamen auf den übrigen plastischen Werken keine Regel darüber aufstellen.[20]) Gefälschte Namen wurden auch ehemals wie jetzt Kunstwerken beigesetzt.[21])

1) Von solchen Aufschriften handelt Morcell. Stil. T. I. p. 407—432. *Specimen titulorum rerum privarum.* II. p. 211—222. *De titulis rerum privarum.* Orell. Cap. XIX. *Vita communis.* Vol. II. p. 267—273. Viele derselben stellt zusammen mit einer Einleitung Mommsen Inscr. Neap. *Pars decima. Instrumenti domestici Inscriptiones.* p. 350—363.

2) Plin. Hist. N. XXVIII., 4. Parietes incendiorum deprecationibus conscribuntur. Afranius apud Festum p. 16. Ed. Lindemann. Inscribat aliquis ostio: *Arse Verse.*

3) Von den Mauerinschriften zu Pompeji nach den beiden Rubriken: *publica* und *privata* handelt Rossini Dissertat. isagogica, beigegeben den Volumina Herculanens. Tom. VI. p. 62—66. Rhein. Mus. d. Philol. V. S. 457.

4) Ueber die Sitte, die Namen und Sinnbilder der Gewerbe und Beschäftigungen der Bewohner aussen an dem Eingange der Häuser anzubringen, sagt der christliche Dichter Ennodius Carm. Lib. I. epigr. 17. Venator portis apponit missile ferrum; Vestibulum galea comitur armigeri: Discitur in valvis ars, virtus, nomen, origo. Ein Wirth „*Zum Hahn*" wird auf einer Grabschrift genannt Del. 720. In den angeblichen Acta diurna wird erwähnt ein *Caupo ad Ursum galeatum.* Delect. 1733. p. 354. und ein *Caupo Ad tres tabernas.* Ibid. p. 356. Andere Namen von Wirthshäusern sind aus Greppo's Abhandlung zu N. 1849. zusammengestellt von Boissieu a. a. O. Vergl. Otto De tutela viarum. Traiect. ad Rhen. 1731. p. 498. und die Darstellung der altrömischen Wirthshäuser in Becker's Gallus I. S. 227. III. S. 20. Aber solche Namen gehören nicht blos Wirthshäusern an, indem auch andere Häuser der Stadt sie führten. Le Clerc Les Iournaux chez les Romains. p. 300. 306. Von andern Gewerbtreibenden schrieben die Buchhändler die Namen der Schriftsteller, deren Werke bei ihnen zu haben waren, an die Thorpfosten. Martial. Epigr. I., 118, 11. Horat. Sat. I., 4, 71.

5) Plaut. Pseudol. I., 2, 78. Martial. XI., 46. Iuvenal. VI., 123. Petron. c. 7.

6) Plaut. Trinum. v. 146. Me absente atque insciente, inconsultu meo, Aedis venalis hasce inscribit literis. Preller Regionen der Stadt Rom. S. 104.

7) Beispiele satyrischer Aeusserungen gegen Nero, welche man an seine Bildsäulen, aber auch sonst an öffentliche Localitäten hinschrieb, gibt Sueton. Nero. cap. 45. Zu den erotischen hier berührten Inschriften gehört auch das

Einschneiden der Namen der Geliebten in Bäume. Virgil. Bucol. Eclog. X., 53., Liebes- und Lobeserklärungen, welche man an die Thüre der Geliebten schrieb. Plaut. Mercat. Act. II. Sc. 3. v. 74. Impleantur meae fores elogiorum carbonibus. Siehe überhaupt Hugo De orig. scribendi p. 556 sqq. Poetische epigraphische Improvisationen der Art werden weiter unten bei den poetischen Inschriften zur Sprache kommen.

8) Aus der Literatur über Opus doliare überhaupt und über Ziegel und Backsteine insbesondere führen wir Folgendes an (über die vasa fictilia siehe unten Not. 16.). Zuerst widmete dieser Classe von Aufschriften grössere Aufmerksamkeit Fabretti Inscript. Cap. VII. *Figlinarum signa.* p. 496—521. Muratori macht in der Zusammenstellung der Inschriften mit Bezeichnung der Consuln (Thesaur. Inscr. Class. V. *Consules.* Tom. I. p. 271.) von ihnen Gebrauch. Morcelli Stil. I. *Inscripta in lateribus tegulisque.* p. 430—432. II. p. 220—222. gibt Beispiele und Erläuterungen. Ganz besonders ist aber hier zu nennen Marini, welcher nicht blos in seinem grossen Werke über die Acta fratr. arval. viele solche Aufschriften mittheilte und erklärte (vergl. Indice generale s. v. *Figuline),* sondern eine vollständige Sammlung derselben anlegte, welche handschriftlich in der vaticanischen Bibliothek sich befindet. Eine Zusammenstellung von Ziegeln und Backsteinen mit Namen von Consuln aus den Jahren 107—220 n. Chr. gibt Fea Framm. di fasti p. CVII. sqq. Append. p. 16. Borghesi Figuline letterate di Parma, in Annal. arch. 1840. XII. p. 225—246. Mehreres bei Clarac Inscr. du Louvre. pl. LVIII. et LIX. und Boissieu Inscr. p. 434. Eine bedeutende Anzahl stellt zusammen Mommsen Inscr. Neap. n. 6306. p. 352—355., jedoch keine mit Bezeichnung der Consuln des Jahres, da solche Aufschriften unter den neapolitanischen nicht gefunden werden. Er benutzte dabei eine im Besitze Otto Jahn's befindliche, von Emil Braun gefertigte Abschrift der oben angeführten, durch Borghesi vermehrten Sammlung Marini's.

9) Passeri Lucern. fictiles. T. I. p. XII. weist den Gebrauch beweglicher Lettern bei Aufschriften an irdenen Lampen nach; Marini für irdene Waaren überhaupt, und zwar ohngefähr seit der Zeit Hadrians (Borghesi in Annal. archeolog. XII. p. 234.). Auch Mommsen Inscr. Neap. p. 350. erklärt dieses für wahrscheinlich hinsichtlich der Ziegel und Backsteine. Vergl. unten Note 16. Dass jedenfalls aber ausser den beweglichen Lettern fortwährend auch Formen zu diesem Zwecke gebraucht wurden, versteht sich von selbst und beweisen noch vorhandene solche Formen, wie bei Boissieu p. 445. 9. 11.

10) Die Beispiele sind aus Boissieu und aus Mommsen a. a. O. genommen.

11) Borghesi Figuline leterate del museo di Parma in Annal. archeolog. 1840. XII. p. 226. und Bullet. archeolog. 1841. p. 141.

12) Rhein. Jahrbb. 1851. XVI. S. 85. Auf einer zu Schleiden im Kreise Jülich nach einem etwas undeutlichen Zuge die Zahl CCCXL., was der Verfasser des Aufsatzes (Blum) DCCCXL. ergänzt und als Jahr der Stadt versteht. Jannsen in Leyden versteht in einem ähnlichen Falle unter der Zahl auf einer Ziegel die Zahl der gefertigten Stücke.

13) Mehreres über Aufschriften auf irdenen Gefässen mit den Namen der Verfertiger wird in den oben Not. 9. angeführten Werken in Verbindung mit den Ziegeln gegeben; ausserdem sind hier anzuführen: Passerii Lucernae fictiles; Fabroni Vasi fittili aretini (mit den Recensionen in Bullet. archeolog. 1841. p. 143.; Bergk Zeitschrift für Alterthumsw. I. N. 63. S. 500. Götting. Gel. Anz. 1844. N. 111. S. 1097.); Nachträge dazu im Bulletin. archeolog. 1844. p. 20. Cavedoni Frammenti di antichi vasi fittili Modenesi in Bulletin. archeolog. 1837. p. 10—15. Mommsen Inscr. Neap. n. 6307. 6308. p. 355—357. Für Fictilien aus Frankreich: De la Bastie in Memoir. de l'Acad. d. Inscr. Tom. XV. p. 432. Boissieu Inscr. p. 434—440; aus Deutschland: Mone Urgeschichte von Baden. I. S. 263 ff. Lauchert die römischen Thongefässe zu Rottweil in: Mittheilungen des archäologischen Vereins zu Rottweil S. 15 ff. Töpfernamen auf Gefässen zu Darmstadt. Rheinische Jahrbücher VI. S. 162. zu Westerndorf Oberbayer. Archiv. VII. S. 291. zu Salzburg Hefner Denkmäler Salzburgs n. LXIX. ff. Stoff, Form, Bildwerke der irdenen Gefässe stehen wie natürlich in mehrfacher Beziehung zu der Erklärung und Beurtheilung der Aufschriften. Nachweisungen

hierüber gibt Müller Handb. der Archäolog. §. 301. 302. Pauly Real-Encyclop. unter: *Fictilia*. Bd. III. S. 471. Auch die vasa fictilia haben bildliche Zeichen wie die Ziegel; darunter sind auch sogenannte redende Wappen, wie ein Dorn bei dem Namen A. Sentius. Fabroni a. a. O. p. 144.

14) Mone a. a. O. S. 263. macht darauf aufmerksam, dass die Bezeichnung mit O. OF. (officina) fabrikmässige Töpfereien andeutet, wogegen *fecit* und *manu* auch einem Gesellen oder Arbeiter zukommen können, welcher nach dem Stück werkte. Auch hält derselbe die Namen der Stempel aussen an den Gefässen für die Namen der Formschneider; die Namen auf der Inseite für die Namen der Töpfer. Vergl. damit Lauchert Thongefässe zu Rottweil a. a. O.

15) Fabroni in Bullet archeolog. 1830. p. 238.

16) Mone a. a. O. S. 265. glaubt an der Schrift eines Gefässes zu Rheinzabern den Gebrauch beweglicher metallener Lettern nachweisen zu können. Vergl. oben Not. 9. Mommsen a. a. O., welcher den Zieglern bewegliche Typen beilegt, nimmt für den Gebrauch der Töpfer hölzerne Formen an. (Tegularios non his laminis [aereis], sed typis mobilibus usos esse probabile est: ne figulos quidem istas usurpasse crediderim, sed similes potius ligneas.)

17) Inschriften auf Bleiröhren geben Fabret. Inscr. p. 543. Marini A. A. p. 96. Boissieu Inscr. p. 446.

18) Ueber die allgemeine Sitte der Künstler, ihre Namen beizusetzen, s. im Allgemeinen Morcell. Stil. II. p. 329., über den Gebrauch des Imperfectes dabei statt des Perfectes Ebend. p. 275. Ueber das entsprechende ἐποίει Brunn in Bullet. archeol. 1851. p. 65. 81.

19) Valer. Max. VIII., 14, 6. (C. Fabius Pictor) cum in aede Salutis, quam C. Iunius Bubulcus dedicaverat, parietes pinxisset, nomen his suum inscripsit.

20) Visconti Mus. Pio. Clem. T. III. p. 195. not. Lateinisch geschriebene Namen römischer Künstler auf Gemmen sind sehr selten, da hier auch römische Namen meistens griechisch geschrieben sind. Diese Namen auf Gemmen bezeichnen aber auch ausser den Künstlern die Eigenthümer, oder die dargestellte Person, so dass die Entscheidung darüber, wie der Name aufzufassen ist, öfters Schwierigkeit darbietet. Visconti Opere varie. Vol. II. p. 126. Weitere Nachweisungen gibt Müller Handb. der Archäologie. §. 315. 2.

21) Phaedr. V. Prolog. 4. Ut quidam artifices nostro faciunt saeculo, Qui pretium operibus maius inveniunt, novo Si marmori adscripserunt Praxitelem suo, Trito Myronem argento.

§. 107.

Zu den *erklärenden* Aufschriften an Gegenständen der Industrie und Kunst gehören folgende Arten von Inschriften. Auf Ziegeln und Backsteinen steht zuweilen nicht der Name des Verfertigers, sondern der des Gebäudes, wofür sie bestimmt sind;[1]) an Gefässen für Flüssigkeit, das Maass (Delect. 1882. 1883.), die Qualität des Inhaltes (Ib. 1884.);[2]) bei Schüsseln und andern Gefässen von Metall das Gewicht (Ib. 1887.), auch Zahl der Stücke, der Name des Eigenthümers (Ib. 1885. 1886.); der Name der schenkenden und damit beschenkten Person (Morcell. Stil. II. p. 416.). Auf irdenen Lampen sind bemerkenswerth die erklärenden Aufschriften, welche die öffentlichen Illuminationen, wozu sie gefertigt wurden, und deren Veranlassung andeuten (Delect. 1888. 1889.). Auf Schmucksachen aller Art setzte man den Namen des Eigenthümers (Ib. 1900. Mommsen Inscr. N. 6305. Plaut. Rudens. v. 1058. 1061.). Ferner gehören hierher die Aufschriften auf Marmorblöcken und Marmorsäulen, um anzuzeigen, aus welchen Steinbrüchen sie kommen, nebst

andern zur Spedition gehörigen Bemerkungen;[3]) Bezeichnungen von Steinen zum Zweck der leichtern und sichern Zusammensetzung bei dem Bauen;[4]) Steinmetzzeichen.[5]) Sklaven legte man Halsbänder an mit metallenen Plättchen, worauf die Namen ihrer Herren stehen, um ihr Entlaufen zu erschweren, und um das Einfangen derselben zu befördern. Delect. 1901. 1902. 1904. Orel. 2867. Dazu ein neu aufgefundenes Stück mit der Aufschrift: Iussione DDD. NNN. (trium dominorum nostrorum) *nequis servum alienum suscipeat.*[6]) Dem Halsbande eines Hundes scheint Delect. 1903. anzugehören. Ausser den bisher aufgezählten Aufschriften sind noch zwei Arten hier beizufügen, von welchen eine grössere Zahl vorhanden sind, nämlich: Siegel mit Namen überhaupt und insbesondere Siegel oder Stempel, um die Namen von Arzneimitteln auf die Gefässe, welche sie enthielten, einzudrücken. Hinsichtlich der Siegel überhaupt unterscheiden wir: 1) Siegelringe (*annuli signatorii*) von Gemmen und edlen Metallen mit eingegrabenen bildlichen Darstellungen und kleinen sententiösen oder freundschaftlichen und gemüthlichen Aufschriften, Delect. 1913—1919., oder auch mit Namen, und 2) grössere Pettschafte aus Bronzeplättchen (*signacula aerea*) mit hervorstehenden, zuweilen auch vertieften Buchstaben bestehend, vorzugsweise nur Namen enthaltend, Ibid. 1920. 1921. Ersterer bediente man sich zum Siegeln von Briefen und Urkunden; letzterer, um Gefässe, Kisten und dergleichen zu obsigniren, was in den antiken Haushaltungen häufig angewendet wurde in Fällen, wo wir Schloss und Riegel anwenden. Die letztere Art von Pettschaften hat in der Regel umgekehrte Schrift, doch gibt es auch mit gerader Schrift; die Bronzeplatte ist viereckig, öfters in besondern Formen, wie eines Fisches, einer Schuhsohle; auch kommt ein kugelförmiges Siegel dieser Art vor, womit durch Umdrehen die Schrift auf einen unebnen Körper eingedrückt werden konnte (Mommsen Inscr. N. 6310, 164.). Die Handhabe ist meistens als Ring geformt, und hat öfters die Anfangsbuchstaben des auf der Siegelplatte befindlichen Namens eingegraben. Die auf dem Pettschaft stehenden Namen stehen im Nominativ oder Genitiv; darunter kommen vor mit dem Beisatze: *ark.* (arkarius), *act.* (actor), *disp.* (dispensator), *proc.* (procurator), *rat.* (rationalis), also lauter Leute, in deren Geschäftskreis ein solches Verschliessen von Gegenständen gehört.[7]) Die noch vorhandenen Stempel, um Etiquetten auf irdene Arzneibüchsen einzudrücken, beziehen sich alle auf Mittel gegen Augenübel. Sie bestehen aus kleinen viereckigen Platten von Stein mit Schrift auf den schmalen Seiten. Diese enthält den Namen des Erfinders oder Verfertigers des Mittels, den Namen des Mittels selbst und die Angabe des Uebels, wogegen es zu brauchen ist. Delect. 1898. 1899. Man kennt bis jetzt acht und vierzig solcher Stempel.[8])

Die bisher aufgezählten Arten von Aufschriften gehören zu Gegenständen der *Industrie.* Die erklärenden Aufschriften an Gegenständen der bildenden *Kunst*, als: Statuen, Büsten, geschnittenen

Steinen, Mosaikarbeiten, enthalten die Namen der dargestellten Personen (Delect. 1908. 1909. 1910.)[9]) oder den Eigenthümer (Del. 1912.). Endlich kann man auch noch hierher rechnen solche epigraphische Denkmale, wie die Reste eines antiken Planes von Rom auf Marmorplatten mit Zeichnung und Schrift.[10])

Von denjenigen Aufschriften auf Gegenständen der Industrie und Kunst, welche wir als *sententiöse* und *gemüthliche* bezeichnet haben, gibt es eine grosse Anzahl und in interessanter Manchfaltigkeit. Sie gingen aus entweder von den Verfertigern, welche solche Sprüche ihren Erzeugnissen als eine den Käufern angenehme Zuthat hinzufügten, oder von den Personen derjenigen, welche als Geschenk oder Andenken solche Gegenstände mit Aufschriften mit ganz persönlichen, individuellen Beziehungen fertigen liessen. Solche Aufschriften kommen vor auf Gefässen aller Art, auf Lampen, auf andern Geräthen, auf Ringen. Dem Inhalte nach enthalten sie, mit Rücksicht auf die Bestimmung der Trinkgefässe, Aufforderung zum heitern Lebensgenuss Delect. 1876. 1877. 1880. 1881., freundliche Wünsche im Allgemeinen Delect. 1892. 1913. 1916., oder mit besonderer Rücksicht auf die Zeit und Veranlassung des Geschenkes, wie bei dem Neujahre Ibid. 1879. 1890., oder auf die Gebrauchsweise des Geschenkes Ibid. 1892., Freundschaftsversicherungen und Liebeserklärungen Delect. 1915. 1918. 1919.; aber auch ernsthafte Sentenzen Ib. 1914. und Aufschriften, welche den Kreis religiöser Vorstellungen berühren. Ibid. 1878. 1897.

1) So wenigstens scheint zu verstehen zu sein: *Venerus Heruc.* (Veneris Erycinae) auf einer Ziegel bei Marini A. A. p. 418. Mommsen Inscr. N. 6306. 1.

2) Letzteres pflegte vermittelst schwarzer Farbe auf der Amphora geschrieben zu werden; Beispiele bei Morcell. Stil. II. p. 425. Ueber solche Weinetiquetten s. Avellino Bullet. Napol. 1845. N. XLVI. p. 84. Gläserne Amphoren mit angehängten, überschriebenen Täfelchen: Petron. Satyr. c. 34. Statim adlatae sunt amphorae vitreae diligenter gypsatae, quarum in cervicibus pittacia erant affixa cum hoc titulo: *Falernum Opimianum annorum centum.*

3) Die vorhandenen stellt zusammen und erklärt Henzen in Annal. archeolog. 1843. XV. p. 333—346. Fea zu Winckelmann Th. II. S. 107.

4) Osann in der Zeitschrift für Alterthumsw. 1839. S. 520.

5) Mazois Ruines de Pompei theilt solche Steinmetzzeichen mit; eine Zusammenstellung derselben mit mittelalterlichen bei Mone Urgeschichte des bad. Landes. I. S. 259. Steinmetzzeichen an einer Säule zu Rom Bunsen und Platner Beschreibung der Stadt Rom III., 3. S. 67.

6) Aus der Ferjevarischen Sammlung zu Eperies. Bulletin. archeol. 1851. p. 129. Die drei bezeichneten Kaiser sind nach Mommsen in Gerhard's Denkmälern und Forschungen 1851. S. 450. Valentinian, Theodosius, Arcadius. Eine ähnliche Verordnung ist erhalten in Iustin. Cod. IX., 20, 9 und 12. Die Del. 1904. gegebene Aufschrift scheint das gewöhnliche Formular zu enthalten; wenigstens ist eine zweite fast gleichlautend: *Tene me quia fugio et revoca me in viam latam ad Flavium D. M.* (dominum meum). Gori Inscr. Etrusc. Tom. I. p. 263. 49.

7) Die Unterscheidung dieser beiden Arten von Siegeln nach Mommsen Inscr. Neap. p. 350. Die Siegel der zweiten Art werden von Manchen mit Unrecht ausschliesslich nur als Töpferstempel betrachtet. Aufschriften derselben geben Fabrett. p. 536, IL. L. Nouveau Traité de diplomatiq. Tom. II. p. 574. Lama Tavola legislat. di Gallia p. 55. Boissieu Inscr. p. 443. Sichel Cachet de

Sepullius Macer in Revue archeolog. 1845. Tom. II. p. 633. 679. und dazu Letronne, Ebendas. Tom. III. 1846. p. 253. 425. Die Hauptschrift hierüber: Guarini Suggelli antichi. Eine beträchtliche Zahl theilt mit Mommsen Inscr. N. 6310.

8) Siehe die Aufzählung derselben in Revue de philologie I. p. 562. Dazu Gerhard Archäolog. Anzeiger 1851. N. 28. S. 40. 107. Eine übersichtliche Darstellung der Sache und die Abbildung eines vor einigen Jahren in der Saone gefundenen solchen Stempels gibt Boissieu. Die Literatur s. in Verzeichn. A. unter *Walch, Saxius, Tochon, Sichel.*

9) Andere Beispiele dieser Art sind: die Namen Zetus, Amphion, Antiope auf einem Basrelief im Louvre. Clarac Manuel n. 212. T. I. p. 91.; unter einer Bronzestatuette zu Madrid: *Bella Natica in viridario Caesarino Romae.* Merimée Notice sur une statuette in Revue archeol. 1846. p. 264. Die Namen und Worte auf dem Mosaik mit kämpfenden Gladiatoren abgebildet bei Marini A. A. p. 165. und auf dem Antoninianischen Mosaik (Athletenschule). Bulletin. archeol. 1843. p. 126.

10) Bellori Fragmenta vestigii veteris Romae. Rom. 1768. in Graev. Thes. T. IV. und das Bedeutendste daraus auf Canina's grossem Stadtplane.

VIII. Capitel: Poetische Inschriften.

(Delect. 1922—1958.)

§. 108.

Wie die Gesammtheit der literarischen Werke ihrer Form nach in das Gebiet der Prosa und Poesie sich theilt, ebenso ist dieses bei den epigraphischen Denkmälern der Fall. Die poetischen Inschriften[1]) haben ausser dem epigraphischen ein nicht geringes literarisches Interesse. Diese Gattung von Inschriften hat einer eigenen Gattung der poetischen Literatur, dem Epigramme, Entstehung und Namen gegeben, indem sich die Aufschrift von dem Steine und Metall, dem sie beigegeben war, gleichsam löste und selbständig für sich Anwendung und Ausbildung gewann. Auch finden sich unter den römischen poetischen Inschriften einzelne, welche zu den besten Erzeugnissen der römischen Poesie gehören, und viele andere von geringem poetischen Werthe sind durch ihr Alter oder durch ihren volksthümlichen Charakter von nicht geringem historischen und antiquarischen Interesse. Der Natur der Sache nach können nicht in allen Theilen, in welche wir das epigraphische Gebiet eingetheilt haben, poetische Inschriften vorkommen. Diese finden sich vielmehr nur in folgenden Kreisen: unter den *Inscriptiones sacrae,* Aufschriften auf den dem Cultus gewidmeten Gebäuden und Gegenständen (Delect. Inscr. poeticae p. 430. §. 1.) und auf Grabmälern (§. 2.); unter den *Inscriptiones profanae,* Aufschriften an öffentlichen Gebäuden, Statuen und überhaupt auf monumentalen Werken jeder Art (p. 439. §. 1.); ferner an Gebäuden und an Localitäten im Privatbesitz, sowie an Gegenständen der Industrie und Kunst jeglicher Art (§. 2.). Die bei weitem zahlreichste Classe unter den poetischen Inschriften bilden die Grabschriften. Was die Zeit der Abfassung betrifft, so scheint es, nach den vorhandenen Resten zu

schliessen, dass im Allgemeinen die poetische Form für Inschriften in der frühern Periode (für Dedicationsinschriften und Grabschriften) und in der spätern Zeit häufiger gebraucht wurde als in der Periode gegen Ende der Republik und im Anfange der Kaiserzeit. Hinsichtlich der Metra finden wir in der epigraphischen Poesie das saturnische Metrum. Delect. 1922. 1931—1934., obgleich die Grammatiker wie über diese altrömische Versart, so auch über den metrischen Charakter mancher der angeführten Inschriften verschiedener Ansicht sind; Hexameter Delect. 1924. 1928. 1930. u. s. w., Elegische Verse am häufigsten Ib. 1925. 1936. 1937. 1966. u. s. w., Hendecasyllabi. Ib. 1939. 1954., Iambische Trimeter Ib. 1927. 1944. 1964. und sonst; Trochäische Tetrameter Grut. p. 47, 3. Die Abtheilung der Zeilen nach dem Ende der Verse ist oft beobachtet; oft aber auch nicht, und in dem letztern Falle sind dann zuweilen die Verse durch etwas grössere Zwischenräume zwischen dem Schlusse und dem Anfange derselben mitten in den Zeilen unterschieden, wie in der Soranischen Inschrift (Del. 1923.) bei Mommsen I. N. 4495. und Del. 1938. bei Mommsen 3833. Wenn auch ein bedeutender Theil dieser poetischen Inschriften in Metrum und Prosodie so correct sind als die literarischen Erzeugnisse der römischen Poesie, so gibt es doch auch viele, welche in beiden Beziehungen sehr incorrect sind. Dieses kann nicht befremden, wenn man in Betrachtung zieht, dass Verse zu Inschriften, namentlich auf Grabsteinen, öfters von ungeübten und der literarischen Schulbildung entbehrenden Leuten aus dem Volke gefertigt wurden. Wir finden darum hier folgende Unregelmässigkeiten: Prosa und Verse gemischt und formlos in einander übergehend;[2]) Verse bleiben unvollendet (Del. 1929); auf einen Hexameter folgen zwei Pentameter (Ib. 1967. Zaccar. Ist. p. 301); manche Verse haben nur eine dem Metrum entsprechende ungefähre Silbenzahl und einen ähnlichen Rhythmus.[3]) Ausser christlichen Grabschriften mit Akrostichen, deren Anfangsbuchstaben der Verse den Namen des Bestatteten bilden, kommt diese Künstelei auch auf einer Grabschrift vor, welche kein Kennzeichen des christlichen Charakters hat.[4])

1) Die poetischen Inschriften sind in den grössern Sammlungen unter den verschiedenen Classen zerstreut; besondere Sammlungen s. unter *Ferret, Bonada* (Verz. A.). Viele derselben sind in die lateinische Anthologie (Ed. Burmann. Amstelod. 1773. Ed. Meyer. Lips. 1835.) übergegangen. Von dieser Classe von Inschriften handeln Zaccaria Istituz. Lib. II. cap. 9. p. 292sqq. Morcelli Stil. I., 2, 4. Vol. I. p. 433. II., 2, 4. Vol. II. p. 223sqq.

2) Maff. Mus. Ver. p. 295, 4. Valeria C. L. Lycisca XII annorum nata Romam veni, Quae mihi iura dedit, civis dedit et mihi vivae Quo inferrer tum cum parvola facta cinis. Vergl. Mommsen Inscr. N. 5991. Wenn es für den Concipienten zu mühsam wurde, in Versen fortzufahren, geht er mitten aus dem vollendeten Verse plötzlich in die Prosa über, wie in der Grabschrift eines Sextus Naevius Verecundus in Maff. Mus. Ver. p. 171. nach einem Hexameter und halben Pentameter: *Ossa relata domum cinis hic adoperta quiescit Heredes titulum* die Worte folgen: *versiculos Cornelius Eroi, conlegae et amico.* So Zaccar. Istituz. p. 302. gewiss richtiger als Hagenbuch. Epist. Epigr. p. (56), welcher die letztern Worte in ein paar kürzere daktylische Verse eintheilt.

3) So die folgenden Zeilen, welche als Hexameter gelten sollen, welche Zaccar. Ist. p. 303. aus Fabret. p. 252. von einer Grabschrift anführt: Hic iacet Aufidia Severina signo florenti Bis quinos denos quae vixit annos aetatis. Doch ist die Inschrift aus den schedis Barberinis, und daher nicht ganz zuverlässig. Je mehr man sich übrigens der Zeit nähert, wo der antike Charakter der Sprache sich verlor, desto häufiger und stärker muss sich ähnliche Incorrectheit zeigen.

4) Fabrett. cap. IX. 290. p. 634. Oben an steht D. M., dann vor den Versen: Is cuius per capita versorum nomen declaratur, fecit se vibus sibi et suis omnibus libertis libertabus posterisque eorum. Als Quelle wird freilich angegeben: *Manliani in Sabinis ex schedis Peniae;* aber Marini A. A. p. 828. citirt die Inschrift unter andern Beispielen von Akrostichen ohne Bemerkung; auch geht diese Künstelei bis in die classische Zeit zurück. Cic. De div. II., 54.

§. 109.

Ueber die einzelnen Gattungen der poetischen Inschriften haben wir nach jenen allgemeinen Bemerkungen noch Folgendes zu bemerken. Unter den *Inscriptiones sacrae*, sowie unter den poetischen Inschriften überhaupt, sind unter den Grabschriften, der bei weitem zahlreichsten Classe, zwar viele unbedeutende oder mangelhafte, viele aber auch durch Innigkeit der Empfindung und schöne Form von ausgezeichnetem Werthe, und ihre Gesammtheit bildet zur Kenntniss des Geistes und der Sitten der Zeitalter die reichste Quelle. [1]) Häufig sind die Personalien des Todten kürzer oder ausführlicher getrennt von den Versen beigegeben, und zwar entweder denselben vorausgeschickt Grut. p. 535., 2, oder nachgesetzt Del. 1941. 1954; dabei wird der Todte nicht selten redend eingeführt für sich allein (Del. 1938—39—40.), oder in einem Dialoge mit einer ihn betrauernden lebenden Person. Grut. 607, 4. Eigenthümlich ist es dieser Gattung von poetischen Inschriften, dass gewisse Gedanken, gewisse Wendungen als typisch und volksthümlich in vielen sich wiederholen, wenn auch mit kleinen Verschiedenheiten im Ausdrucke. Dahin gehören: die Aufforderung an den Vorübergehenden, die Grabschrift zu lesen, Delect. 1943—1944., eine Wendung *(Sta viator!)*, welche in modernen lateinischen Grabschriften an einsamen oder verschlossenen Orten oft ganz verkehrt angebracht ist, bei den antiken Grabschriften aber, welche oft an besuchten Strassen standen, ganz angemessen war; ferner: *Te lapis obtestor leviter super ossa quiescas* Del. 1955. 1956.; bei dem vorzeitigen Tode von Kindern der Gedanke, dass die Eltern dem Todten dasjenige hätten leisten müssen, was er den Eltern hätte leisten sollen Delect. 1952. 1953., andere ähnliche. [2]) Auch kommen Reminiscenzen aus Stellen von Dichtern in Grabschriften vor. [3])

Unter den *Inscriptiones profanae* geben uns folgende Abtheilungen noch zu weitern Bemerkungen Veranlassung. Von den in saturnischen Versen abgefassten alterthümlichen *Tabulae triumphales* (s. oben §. 92.) haben sich zwar keine urkundlich treuen Texte erhalten, jedoch ein solches Beispiel, dass man ihre Composition und

ihren Charakter daraus entnehmen kann. Es ist dieses eine von Livius angeführte Votivtafel an einem Tempel der Lares Permarini, welchen L. Aemilius Regillus in einer Seeschlacht gegen die Flotte des Königes Antiochus gelobt hatte, und welcher elf Jahre nach dem erlangten Siege in dieser Schlacht (179 v. Chr.) eingeweiht wurde. Ein anderes Exemplar derselben Inschrift wurde als *Tabula triumphalis* an dem Thore des Tempels des Capitolinischen Iupiters befestigt. In einzelnen Ausdrücken und dem ganzen Charakter nach stimmt die Inschrift mit der Votivtafel des Mummius (Delect. 1922) überein.[4]) *Historische Elogia* (vergl. oben §. 69.) in poetischer Form (Del. 1961—1964.) waren in der classischen Zeit nicht so gewöhnlich als die in Prosa; wie Atticus und Capito,[5]) so mögen noch manche andere Freunde der Literatur und Poesie Büsten und Statuen berühmter Männer, welche sie in ihren Häusern aufgestellt hatten, mit poetischen Inschriften versehen haben. Ausser solchen poetischen Elogien zu Ehren der dargestellten Person kommen an Kunstwerken aber auch solche poetische Aufschriften vor, welche zu Ehren des Künstlers abgefasst waren.[6]) Endlich sind noch als zwei besondere, den früher (oben §. 51. u. 96.) angeführten analogen prosaischen Aufschriften entsprechende Gattungen zu bezeichnen: die poetischen Ergüsse, durch welche Reisende ihren Besuch merkwürdiger Denkmale und Localitäten beurkunden Del. 1965. 1966., und die improvisirte epigraphische Wand- und Mauerpoesie Ib. 1973, sowie die gleichfalls poetische Abwehr dagegen Ib. 1974.

Zu dem Abschnitte *Inscriptiones poeticae* in dem Delectus inscript. p. 430 sqq. lassen wir hier folgende Zusätze und Verbesserungen folgen:

Zu N. 1922. Ritschl Titulus Mummianus. Bonn. 1852. (Universitäts Programm.)

N. 1923. Mommsen Inscr. N. 4495.

N. 1925. v. 4. Lies: *sum* und *iuvenis.*

N. 1938. Lachmann ad Lucret. I., 993. Comm. p. 65. Mommsen I. N. 3833.

N. 1939. Lies v. 2. *hic.* — v. 3. *plaude.* — v. 5. hat die Inschrift *rixulasq.* — v. 6. *viro.* Mommsen I. N. 2913.

N. 1943. v. 2. Ritschl Prolegom. ad Plaut. p. XCIX. vertheidigt *hau* für *haud.*

N. 1945.. Mommsen I. N. 1137., woselbst zwei Restitutionen der fehlenden Worte von Moriz Haupt und von Lachmann mitgetheilt werden.

N. 1951. v. 1. lies: *Quisque* nach Mommsen I. N. 166.

1) Siehe Meyer Praefat. ad Antholog. p. V.sqq., welcher von der Zahl, dem poetischen und sprachlichen Charakter dieser Classe von poetischen Inschriften handelt.

2) Beispiele solcher typischen, oft vorkommenden Verse geben Marini A. A. p. 493. Cavedoni Marm. Modenesi p. 282. Kellermann in Iahn Spec. p. 110.

3) So aus Lucan in der Antholog. lat. 1372, v. 11. Ed. Meyer.

4) Die Inschrift ist bei Liv. XL., 52. Das Metrum sucht aus den bei Livius mitgetheilten Worten herzustellen Hermann Element. doctr. metr. p. 616. Auf die Uebereinstimmung derselben mit der Votivtafel des Mummius macht aufmerksam Marini A. A. p. 37. not. 27.

5) Cornel. Nep. Attic. cap. 18. Plin. Epist. I., 17. Est omnino Capitoni in usu claros viros colere. Mirum est qua religione, quo studio Brutorum, Cas-

siorum, Catonum, domi ubi potest habeat. Idem clarissimi cuiusque vitam egregiis carminibus exornat.

6) Wenigstens hat uns Plin. Hist. Nat. XXXV;, 37. eine solche Aufschrift aus dem Tempel der Iuno zu Ardea zu Ehren des Maler M. Ludius Helotas erhalten, wornach die Inschrift bei Grut. p. 1065, 7. aus dem Garten des Pabstes Iulius III. gemacht ist. Morcell. Stil. I. p. 447.

Drittes Buch.

Hermeneutik und Kritik der römischen Inschriften.

---

§. 110.

Nachdem in den zwei vorhergehenden Büchern von den Inschriften im Allgemeinen und von den einzelnen Classen derselben in Beziehung auf Material, Schrift, Sprache, Inhalt und Einrichtung zu dem Zwecke gehandelt worden ist, um zu dem Studium der römischen Epigraphik anzuleiten, so ist es nun der Sache und unserm Plane gemäss, von der epigraphischen Hermeneutik und Kritik in Kürze zu handeln. [1]) Die epigraphische Hermeneutik und Kritik hat zum Inhalte die Grundsätze und Regeln, welche bei dem Erklären und Beurtheilen der Inschriften in Betracht kommen. Diese hermeneutische und kritische Thätigkeit ist die Anwendung der Kenntniss der Inschriften im Allgemeinen und nach den einzelnen Classen, gestützt auf linguistische und historische Kenntniss des römischen Alterthums überhaupt, sowie auf die allgemeinen Gesetze der grammatischen, literarischen und historischen Interpretation und Kritik. In dem Maasse als der Epigraphiker diese Vorbedingung mit dem Studium ausgezeichneter Muster und eignem Talente verbindet, wird seine hermeneutische und kritische Thätigkeit erfolgreich sein. Ohne diese Vorbedingungen wird auch ein ausführlicheres System von allgemeinen Regeln keinen besondern Gewinn bringen. Der äussern Symmetrie der Anordnung wegen ist zwar dieser vorliegende Abschnitt gleichfalls als „Buch“ bezeichnet; aber aus den vorher angedeuteten Gründen, und weil durch die frühern beiden Abschnitte die diesem kurzen Handbuche gleich Anfangs gesetzten Grenzen schon erreicht sind, beschränken wir uns hier darauf, nur einen übersichtlichen Blick auf das Gebiet der epigraphischen Hermeneutik und Kritik zu werfen und die wichtigsten Gesichtspunkte anzudeuten.

Wie überhaupt, so ist auch hier in der ausübenden Thätigkeit Hermeneutik und Kritik mit einander überall verbunden und sich wechselseitig bedingend; nur in der reflectirenden Theorie lassen sie sich getrennt behandeln. Die epigraphische Hermeneutik hat uns zuerst mit den Quellen, aus denen wir die auszulegenden epigraphischen Denkmäler hernehmen, bekannt zu machen; ferner mit

den verschiedenen Theilen, welche man in der hermeneutischen Gesammthätigkeit unterscheidet; endlich mit den Hilfsmitteln, welche die Erklärung epigraphischer Denkmäler befördern. In ersterer Beziehung bemerken wir, dass wir die Inschriften kennen lernen und zu erklären haben entweder unmittelbar aus den alten Denkmälern selbst, oder aus Abschriften; und letztere sind wieder entweder aus handschriftlichen Sammlungen und einzelnen Copien, oder aus gedruckten Werken genommen. Für die Hermeneutik und Kritik bildet die Kenntniss und Benutzung der Originalien auf den alten Denkmälern selbst die sicherste Grundlage; daher ist es für die zu erklärenden Inschriften die erste Frage, ob die Originalien noch übrig sind und wo sie sich befinden. Ist es dem Interpreten nicht vergönnt, das alte Denkmal selbst zu Grunde zu legen, so ist in jedem einzelnen Falle die erweislich beste und treueste Abschrift zu Grunde zu legen; ein Geschäft, welches bei der Beschaffenheit und Masse der epigraphischen Literatur oft schwierig und mühsam ist. [2]) Aus dem Gesagten ergibt sich Denkmälerkunde und Bücherkunde als Vorbedingung der epigraphischen Hermeneutik. Hat man das zu erklärende epigraphische Denkmal selbst vor sich, so hat die Thätigkeit des Verstehens und Erklärens sich auf folgende Punkte zu richten. Zuerst ist zu ermitteln, wo der ursprüngliche Stand- und Fundort des Denkmales ist, da diess in vielen Fällen für das Verständniss des Textes, noch häufiger aber für die Anwendung der Inschrift bei historischen und geographischen Untersuchungen von Interesse ist. Oefters ist selbst die Stelle, wo epigraphische Denkmäler dem Schoose der Erde entnommen werden, nicht ihr ursprünglicher Standort, weil man an einem Orte gefundene alte Steine mit Inschriften nicht selten an einem davon entfernten andern Ort als Baumaterial verwendete. [3]) Nach dem ursprüglichen Fundort ist Material und Form des Denkmales zu bemerken, da in manchen Fällen namentlich aus letzterer für die nähere Erklärung der Inschrift in zweifelhaften Fällen Manches gewonnen werden kann. Wenn man nach Beachtung dieser Punkte an das Lesen der Schrift selbst sich begibt, so ist natürlich, so viel die Umstände dieses erlauben und nöthig machen, durch Reinigung, durch Benützung der günstigsten optischen Bedingungen und Hilfsmittel das Lesen zu erleichtern; eine solche Erleichterung aber durch Färbung der Züge mit Rothstein oder einer andern Farbe, wie öfters geschehen, ist nicht rathsam, da die Lesung zweifelhafter und undeutlicher Züge dadurch oft willkürlich vor näherer Untersuchung entschieden und dadurch die unbefangene und bessere Auffassung verhindert wird. [4]) Wenn wir Nachbildungen und Copien von den Originalien nehmen, so ist dazu das einfachste und zuverlässigste Mittel der Abdruck durch Papier. [5]) Andere geschriebene oder nachgezeichnete Copien müssen, wenn sie besonders bei schwierigeren und zweifelhafteren Schriftzügen eine sichere Grundlage für die Erklärung und Kritik bilden sollen, mit genauer Treue als s. g. Facsimile gegeben werden,

da der Gebrauch unserer von den epigraphischen Schriftzeichen in vielen Fällen ganz abweichenden Drucklettern mehr eine Art von Uebersetzung oder Nachbildung, als eine congruente Copie ist. Jedenfalls ist die Hauptbedingung jeder weitern Erklärung das richtige Lesen der Inschrift, was in manchen Fällen auch für geübte Kenner nicht ohne Schwierigkeit ist,[6]) aber auch manche bei falscher Lesung entstehende Schwierigkeiten des Verständnisses und manche unnützer Weise aufgewendeten Anstrengungen der Gelehrsamkeit erspart.[7]) So stösst Murator. p. 693, 2. an bei den Worten einer Inschrift: Q. CONSTANTIS. F. HE QUE, und erklärt nach einer wie er selbst sagt kühnen Vermuthung *filii heredesque*, während eine bessere Abschrift die wahre Lesung der Inschrift gibt: FEL. OVF. *Felicis Oufentina.* So bemüht sich Fabretti p. 315., einen *Deus Carnuns* nachzuweisen aus einer Inschrift, wo er DE. CARNVNT liest, wogegen die wahre Lesung ist: DEF. CARNVNI, *defunctus Carnunti.* Andere Beispiele bei Furlanetto Lapid. Pat. N. CLXXXVII. p. 194. Durch falsches Lesen sind auch schon moderne Inschriften für antike gehalten worden, wie in dem lächerlichen Falle, welchen Vermiglioli Lezion. di Archeolog. Vol. II. p. 251 anführt. Bei Grut. p. 1018, 3. findet sich nämlich folgende Inschrift aufgeführt: R. M. TAD. PERVS. GEN. ORD., worin man einen Genius wahrscheinlich herauslas, welche aber nach Vermiglioli nichts Anderes als ein so zu lesender Grabstein ist: *Reverendissimus Magister Thadaeus Perusinus Generalis ordinis.* (Nämlich Augustinorum; der Stein ist in einer Augustinerkirche.) Bei dem richtigen Lesen kommt es auf folgende Erfordernisse an: die einzelnen Buchstaben richtig zu erkennen, wie nicht minder die verbundenen Buchstaben; ferner die Buchstaben und Wörter gehörig zu trennen und zu verbinden, und die Abkürzungen richtig zu lesen. Bei diesem letztern Punkte ist vor Allem darauf zu sehen, dass die Abkürzungen nicht willkürlich und gesucht, sondern nach der allgemeinen und der betreffenden Classe von Inschriften besonders eigenthümlichen Gebrauchsweise erklärt werden. Denn wenn auch in einzelnen Fällen Abkürzungen nur durch einzelne zufällige Umstände, wie Mangel an Raum, und durch die Willkür einzelner Concipienten bedingt sind, so beruhen doch bei weitem die meisten Abkürzungen auf allgemeiner Uebung und festem Herkommen. Mit Ausnahme der allgemeinen und allen Classen von Inschriften gemeinsamen Abkürzungen (wie bei Namen, Zeitbestimmungen und dergleichen) sind die Abkürzungen nach den einzelnen Classen der Inschriften wo sie vorkommen individuell aufzufassen und zu erklären.[8]) Wenn die einzelnen Wörter und Sätze der Inschrift richtig gelesen sind, so ist öfters noch weiter darauf zu achten, ob der ganze Context nur eine Inschrift bilde, oder ob man nicht mehr als eine Inschrift auf demselben Denkmal verbunden vor sich habe; ein Fall, welcher zuweilen eintritt und dann, wenn nicht gehörig beachtet, Schwierigkeiten für das Verstehen hervorbringt.[9]) Verschiedene Inschriften auf einem Steine, aber dann

leicht zu unterscheiden, kommen vor in Fällen, wo nach dem ersten Gründer eines Baues später der Name des Vollenders oder Wiederherstellers beigefügt worden ist, wie bei der Inschrift auf der Aqua Claudia Grut. 176, 1. Aqua Virgo Ibid. 5. und ähnliche Fälle. Auffallender ist es, wenn zwei verschiedene Inschriften, obgleich im Allgemeinen auf dasselbe Werk sich beziehend, so durcheinander laufen, wie auf einem Stadtthore von Fanum Fortunae bei Gruter. 165, 2. Aber auch ursprünglich gar nicht zusammengehörige, ganz disparate Inschriften wurden aus zufälligen Umständen, oder um das Material zu benützen auf einen Stein geschrieben; so heidnische und christliche Grabschriften Fabret. Cap. III. n. 292. p. 163. n. 518. und andere Oliv. Marm. Pis. N. VIII. Orel. II. p. 364. Furl. Lap. Pat. LVII. p. 52. Ebenso ist darauf zu sehen, dass durch Bildwerke oder sonst getrennte Zeilen, welche dennoch zusammengehören, mit einander verbunden werden (Hagenbuch bei Orell. p. 362. §. 9.). Noch leichter entsteht Verwirrung dadurch, dass bei handschriftlichen Aufzeichnungen von Inschriften Nichtzusammengehörendes mit einander vermischt wird. Davon gibt Hultmann Miscell. epigr. p. 321. ein Beispiel, wo der Name des Fundortes (Narona) zur Inschrift selbst gezogen wurde und Verwirrung veranlasste. Davon, dass von dem Steinhauer selbst mit einer Querlinie bezeichnete und somit cassirte Wörter nicht als geltend gelesen werden dürfen, führt Zaccaria a. a. O. eine Inschrift aus Muratori 796, 1. an: *Aeternae quieti et perpetuae securitati M. Aur. Q. Valenti,* wo das Q. durchstrichen ist und fälschlich als *Quirina tribu* erklärt worden ist. Als Beispiele unvollständiger und, wenn dieses nicht erkannt wird, dadurch die Erklärung irre führender Inschriften können gelten die Inschriften bei Grut. p. 84, 5. Murat. p. 139, 2., welche mit D. D. anfangen, vor welchen Buchstaben die zwei andern I. H. *(in honorum domus divinae)* durch Beschädigung des Steines ausgefallen sind. Wenn die richtige Lesung festgestellt ist (was aber nach der wechselseitigen Beziehung der verschiedenen Operationen auf diesem Gebiete oft selbst nicht ohne in die Wort- und Sacherklärung, sowie in kritische Behandlung sich einzulassen, geschehen kann), dann ist das Verstehen und Erklären der Sprache und des Inhaltes, die grammatische und historische Interpretation daran zu knüpfen. Ausser den allgemeinen Quellen zur Kenntniss der römischen Sprache, der Geschichte und Alterthümer, ist die epigraphische Hermeneutik, besonders in den zahlreichen Fällen, wo die alten Schriftsteller den zu erklärenden Gegenstand gar nicht oder ungenügend berühren, darauf angewiesen, die dem Inhalt nach verwandten, auf denselben Gegenstand sich beziehenden Inschriften zusammenzustellen, zu vergleichen und zu ihrer gegenseitigen Erläuterung zu benützen, ein Verfahren, welches ähnlich wie auch vollständige, genaue und gut abgefasste Indices sehr gut die Stelle ausführlicherer Commentare vertreten kann. [10]) Unter den Hilfsmitteln der epigraphischen Hermeneutik sind ausser den sich von selbst verstehenden

und den aus dem bisher Gesagten sich ergebenden besonders hier hervorzuheben, die manchen Classen von Inschriften, namentlich den Altären und Grabsteinen beigegebenen bildlichen Darstellungen, welche in Beziehung auf den Inhalt der Inschrift stehen und vielfach zur Erläuterung derselben dienen, und auch umgekehrt daher Erläuterung empfangen. Hierher gehören namentlich die phonetischen Symbole, ähnlich den s. g. redenden Wappen, wenn Namen von Personen durch Bilder der Gegenstände, welche der Namen als nomen appellativum bedeutet, dargestellt werden. [11])

1) Die epigraphische Hermeneutik und Kritik behandelt Zaccaria Istituz. Libro III. *della intelligenza, delle iscrizioni.* p. 346—525. mit vielen fruchtbaren Bemerkungen und Beispielen.

2) Mommsen Inscr. Neap. Praefat. p. VIII. Quod si titulo aliquo utendum est, inde fere incipimus ut investigemus qui ediderint, quis a quo acceperit, quod exemplum optimum sit, quae sit varia lectio; scimusque omnes quot horas integrosque dies perdiderimus in putido hoc negotio et quam saepe diligentissimi quique, siquid quaerentem talia forte fugit, in gravissimos errores inciderint. Neque aliam ob causam magis expetitur absoluta latinarum inscriptionum sylloge, quam ut eius ope a Sisypheo isto labore liberemur.

3) Wie viel darauf ankomme, die wahre Provenienz der epigraphischen Denkmäler zu kennen, und wie die Vernachlässigung dieses Punktes Verwirrung in der epigraphischen Behandlung und in der Anwendung der Inschriften zu historischen Zwecken verursache, zeigt Hagenb. bei Or. II. p. 568. u. Furl. Lap. Pat. p. IX. an dem Beispiele der Steinschriften der Paduaner Sammlung. Als Beispiel, wie die Auslegung der Inschriften von ihrem Standort abhänge, führt Reines. Cl. I. n. LXVII. p. 110. die Inschrift an: H. L. M. C. Apron. C. L. Clemens V. S., welche ihre sonst nicht leicht zu gebende Erklärung durch die Erwägung findet, dass sie in der Nähe eines Tempels des Hercules (Laude-Pompeia) gefunden wurde und von ihm erklärt wird: *Herculi libens merito C. Apronius C. L. Clemens votum solvit.* Wie man sich zu hüten habe, aus dem Vorkommen einer alten Inschrift an einem Orte sofort historische Folgerungen zu ziehen, ohne die ursprüngliche Herkunft derselben sicher zu kennen, darauf macht aufmerksam Leichtlen, einer der genauesten und sorgfältigsten Ausleger der in unserm Decumaten-Gebiet gefundenen römischen Inschriften, Schwaben unter den Römern S. 203. Beispiele von römischen Steinschriften in den Substructionen alter Gebäude aus der fränkischen Zeit zu Altripp und Wiesbaden, welche von mehreren Stunden davon entfernten Orten dorthin gebracht wurden, führt an Steiner Cod. inscript. Danub. et Rhen. II. Th. S. 389. unter d. W. *Fundorte.*

4) Dieses fehlerhafte Verfahren wurde bei Inschriften der capitolinischen und vaticanischen Sammlung angewendet, und wird gerügt von Marini A. A. T. I. p. 240.

5) Unter den Erleichterungsmitteln des Lesens von Inschriften räth Zaccaria Istituz. p. 350. an, die vertieften Schriftzüge mit Wasser zu netzen, ein Papier darüber zu spannen, dasselbe in die Vertiefungen einzudrücken und, wenn es getrocknet und losgelöst ist, den Vertiefungen mit Dinte nachzufahren. Genauer noch ist das Verfahren, um Papierabdrücke zu machen, in der Weise anzugeben, wie dieses in der Revue archeolog. 1852. IX. p. 184. geschieht. Durchnässtes Papier wird auf die Inschrift mit Hilfe einer sanften Bürste oder eines Schwammes durch Drücken und Streichen in alle Vertiefungen der Schrift eingedrückt, und wenn es trocken ist mit Vorsicht abgenommen. Eine neue Verbesserung dieses Verfahrens liegt in folgendem Mittel. Vorher, aber während das Papier noch auf der abzuformenden Inschrift liegt und auf der äussern Seite zu trocknen anfängt, trägt man mit einem Pinsel oder einem Schwamme möglichst gleichmässig einen Kleister (une colle) auf das Papier, welcher bereitet wird aus zwei oder drei Hand voll Mehl mit einer Bouteille (Litre) Wasser gemischt, und lässt das so mit Stärke versehene Papier auf dem Originale

ganz trocken werden, ehe man es abnimmt. Diese Abdrücke sind aber bei dem Aufbewahren sorgfältig vor Feuchtigkeit zu hüten. Wenn man einen solchen Abdruck mit einem wasserdichten Ueberzug versieht, wozu sich im Allgemeinen alle fetten und harzigen Substanzen eignen, kann man ihn als Form zu Gypsabgüssen benützen. Ein solcher Ueberzug ist folgender: man lässt zwei Theile Resina pini (sive: albi; Fichtenharz, weisses Harz; Gallipot) mit zehn Theilen Unschlitt über dem Feuer zergehen und trägt diese Flüssigkeit während sie noch heiss ist mit einem Pinsel auf die innere Seite des Papierabdruckes auf, aber nicht zu dick, um die Form der vertieften Schrift nicht zu verändern. Diesen so zubereiteten Papierabdruck legt man auf eine horizontales mit einer Lage von feinem Sand versehenes Brett (Tisch), presst ihn mit einem gelinden Druck der Hand in den Sand, damit alle Theile fest aufliegen, versieht ihn mit einem festen, innen mit Oel bestrichenen Rand und giesst dann die flüssige Gypsmasse ein.

6) Zwei Meister des epigraphischen Faches drücken sich hierüber also aus: Marini A. A. Proemio p. XXXVIII. Non ostante che io abbia la miglior parte de' miei anni logorata in *leiere,* come già Cola di Rienzo, *gli antichi pataffi* e siami ito rompendo il capo in tutti i sassi scritti, che ho potuto vedere . . . non licuit esse tam disertis, che tratto tratto aqua haesit e convenne o dire apertamente di non saper che si voglia la pietra nel tal e tal luogo o proporre false lezioni e dar mostri anzi che parole; e questo tal volta anche avendo per le mani marmi non diffettosi nè' dal tempo ingiuriati. — Ueber die Ursachen des schwierigen Lesens aus der Gestalt ähnlich aussehender Buchstaben. Ebend. S. XXXIX. Mommsen Inscr. Neap. Praefat. p. XIV. Artem lapidum describendorum didicisse me puto, sed tamen neque doctorum descriptorum quemquam novi quin graviter interdum errarit, neque meliora exempla mea mihi videntur quam aliorum peritorum hominum qni sunt vel fuerunt; nam qui hac nostra demum aetate accuratam doctrinam repertam et exempla quo recentiora eo emendatiora esse opinantur, vehementer ii quidem falluntur.

7) Beispiele gibt Zaccaria Istituz. p. 346.

8) Zaccaria Istituz. p. 383—397 stellt über das Lesen der Abkürzungen fünf Regeln auf, welche das im Texte Angedeutete genauer präcisiren. Marini A. A. p. 536—578. wo er die rechte Erklärungsweise der Abkürzungen bespricht, verweist was den Gebrauch der Abkürzungen betrifft und das daher abzuleitende Princip ihrer Erklärung auf die von uns oben §. 20. Not. 5. S. 56 angeführte Stelle von Valerius Probus, dringt besonders auf individualisirende Auffassung und Erklärung der Abkürzungen nach der Classe welcher die Inschrift jedesmal angehört und darum auf Vergleichung derselben Abkürzungen auf verschiedenen Inschriften derselben Classe. Dann zeigt er in einer grossen Zahl vorher noch nicht oder nicht richtig erklärter Abkürzungen die Anwendung dieser Grundsätze.

9) Zaccaria Istit. p. 281 ff. Hagenbuch, bei Orell. Cap. XXI. Crit. observatt. §. 4. Vol. II. p. 362. und §. 10. p. 364.

10) Dafür spricht sich Mommsen in Bullet. archeolog. 1845. p. 207. aus: Noi in generale non aproviamo l'uso di commentare una qualche iscrizione invice di illustrare piu tosto qualche parte della publica vita o privata degli antichi coll' mezzo delle lapide, essendoche per questa seconda strada si arriva viemeglio ad un lavoro composito e harmonioso, nè ci si presenta un fascio di annotazioni in guisa di libro; nondimeno alcune poche iscrizioni fanno eccezione a questa regola per la loro singolarita et importanza. Ueber die Einrichtung und den Gebrauch der Indices in der angedeuteten Weise s. Mommsen Inscr. Neap. Praefat. p. XIV.

11) Ueber die bildlichen Vorstellungen auf Monumenten mit Inschriften, als Hilfsmittel der Erklärung s. Hagenbuch in Orell. Collect. Vol. II. p. 367. §. 15. Wesseling Observatt. I, 7. p. 23. über phonetische Symbole (wie eine Katze für den Namen *Felicula*, ein Dorn bei dem Namen *Sentius* u. dgl.) s. Preller Regionen d. St. S. 179.

§. 111.

Die *epigraphische Kritik*[1]) ist die allgemeine philologische Kritik schriftlicher Reste des Alterthumes, angewendet auf römische Inschriften. Sie hat zum Gegenstande entweder einzelne Stellen dieser schriftlichen Denkmäler, oder solche Denkmäler in ihrer Gesammtheit. In Beziehung auf einzelne Stellen schriftlicher Denkmäler hat die epigraphische Kritik folgende Functionen: die dem Originale wirklich zukommenden Worte zu bestimmen; über ihre Richtigkeit und Fehlerhaftigkeit zu urtheilen; dasjenige, was davon verloren gegangen und zerstört ist, zu ergänzen. Was die erste dieser Functionen betrifft, so ist es sofort offenbar, dass die epigraphische Kritik hierin in einer andern, und zwar günstigern Lage ist als die Kritik literarischer Werke, da die ursprüngliche Schrift in dem letztern Falle in der Regel fehlt und nur durch eine lange fortgesetzte und erneute schriftliche Ueberlieferung auf uns gekommen ist, wogegen die epigraphische Kritik in der Regel die ursprüngliche schriftliche Aufzeichnung zum Gegenstande hat. Anders verhält es sich in denjenigen Fällen, wo das ursprüngliche epigraphische Denkmal nicht mehr vorhanden und nur durch Abschriften für uns zugänglich ist. In diesen letztern Fällen sind für beide Gebiete der Kritik die Verhältnisse gleich. In dem erstern Falle ist, um die echte Lesart zu finden, zu dem Originale der Inschrift zurückzugehen, und hier handelt es sich demnach zunächst nur von dem richtigen Lesen, wodurch viele Fehler der Inschriften in Handschriften und gedruckten Büchern am einfachsten und sichersten sich verbessern lassen. (Beispiele bei Zaccar. Ist. p. 374.) Aber auch wenn das Original vorhanden und für uns zugänglich ist, bleibt in manchen Fällen auch für die Behandlung einzelner Wörter und Stellen der Inschrift noch eine Aufforderung und Gelegenheit zu kritischer Thätigkeit, und zwar in einer doppelten Beziehung: einmal, um auf dem Originale selbst vorkommende Fehler zu erkennen und die entsprechende Verbesserung anzugeben; und dann, um ausgefallene Theile zu ergänzen. Die Sprach- und Schreibfehler auf den Originalien (vergleiche oben §. 22 und 29) rühren entweder von der Unwissenheit oder Nachlässigkeit des Concipienten her, oder von Demjenigen, welcher die Inschrift gefertigt hat (Errata fabrilia).[2]) Solche Fehler des Steinhauers oder Graveurs auf Inschriften, häufiger auf Inschriften von Privaten besorgt, wie auf Grabsteinen und dergleichen, aber auch auf öffentlichen, namentlich längern Inschriften auf Bronze nicht selten, zeigen sich als: fehlerhafte Versetzungen von Buchstaben, wie TE für ET; Marini Iscr. Alb. p. 30. ARMA für ARAM und Aehnliches; Marini A. A. p. 340.; Versetzung von Wörtern: Act. arval. Tab. LV. TRIB. POT. COS. III. statt TRIB. POT. III. COS., da der Kaiser Gordianus, von dem hier die Rede ist, nur zweimal Consul war, und Aehnliches. Marini a. a. O. p. 474.; Versetzung ganzer Zeilen (Zaccar. Ist. p. 373. p. 232.); Verdopplung von Buch-

staben und Sylben: PHOEBEBE statt PHOEBE und dergleichen Marini a. a. O. p. 389.; die Bezeichnung F. (filius) auf manchen Inschriften wiederholt gesetzt (wie: *C. Laberius T. F. Pup. Peccio F.* und dergleichen), ungewiss, ob aus Versehen oder absichtlich, Marini a. a. O. p. 253. L. *(libertus, liberta)* wiederholt, aber nicht fehlerhaft bei Freigelassenen von Freigelassenen, z. B. *Considia Q. L. Ammia L.* Fabret. p. 474—475. Marini a. a. O. Solche Fehler sind zuweilen von dem Steinhauer selbst mit darüber eingehauenen Strichen bezeichnet (literae, vocabula cancellata), auch die Verbesserung oben oder neben beigeschrieben (Orelli Vol. II. p. 368. §. 14). Zuweilen hat der Steinhauer das Fehlerhafte durch aufgelegten Gypsmörtel verbessert, welcher später abgefallen ist. Borghesi in Annal. archeolog. XI. p. 33. Ausgefallene Wörter und Stellen, welche die epigraphische Kritik zu ergänzen im Stande sein soll, sind entweder absichtlich schon im Alterthum getilgt worden, oder unabsichtlich durch die Zeit und äussere Umstände verloren gegangen. Zu den erstern gehören die auf Inschriften getilgten Kaisernamen, wozu ausser den oben §. 24. S. 64. genannten Namen auch noch auf mehreren Inschriften der Name des Alexander Severus gehört (Borghesi Fasti sacerdotali in den Memorie dell' Istit. archeolog. p. 297.), was ausser den Namen selbst auch andere darauf sich beziehende Tilgungen zur Folge hatte, wie auf einer Inschrift mit AVGGG. NNN. *(tres Augusti nostri)* nach der Tilgung des Namens *Geta* auf den Monumenten das dritte G und N getilgt wurde. Henzen im Bulletin. archeolog. 1851. p. 77. Solche ausgelöschte Kaisernamen wurden bei geänderten Umständen im Alterthume selbst wieder hergestellt, wie *Maximinus* auf dem bei Tunis gefundenen, von Letronne in der Revue archeolog. 1845. erklärten Meilensteine. Wo die Ergänzung nicht so bestimmt wie in dem zuletzt angegebenen Falle angezeigt ist, ist bei Vornahme derselben darauf zu sehen, dass sie äusserlich genau dem dafür gegebenen Raume entspreche, und dass sie hinsichtlich des Sinnes und Ausdruckes sowohl nach den allgemeinen Anforderungen des Zusammenhanges und Sprachgebrauches, als auch nach dem individuellen Charakter der Gattung der Inschrift möglichst angemessen sei. Andern Bedingungen unterliegt die kritische Behandlung einzelner Wörter und Stellen in denjenigen Fällen, wo das Original der Inschrift nicht mehr vorhanden oder uns nicht zugänglich ist. Hier ist, wie bei dem Texte der Autoren, durch Zurückgehen auf die ersten Abschriften in Handschriften und gedruckten Büchern, durch Vergleichung des kritischen Werthes derselben, nach äussern und innern Gründen eine sichere Grundlage zu gewinnen. [3]) Dann ist darauf zu achten, dass die auch nach Ermittlung der besten Abschriften noch übrig bleibenden Fehler als solche erkannt werden, dass sie dem Auge des Kritikers nicht entgehen, aber auch umgekehrt, dass nicht aus Missverständniss Fehler angenommen werden, wo keine Fehler sind. Ein solcher Fall ist z. B., wenn Muratori pag. 14, 1. in der Inschrift:

Iunoni Claudiae Liviae L. Melpomene verbessern will: *Claudia*, da hier wie oft *Iuno* den Genius einer Frau bezeichnet, und wir nicht einen Votivstein der Iuno vor uns haben; andere ähnliche Beispiele bei Zaccaria Istitut. p. 361. Wenn es überhaupt ein kritischer Grundsatz sein soll, Unverständliches, Unbekanntes, Neues nicht sofort zu ändern, sondern mit Vorsicht hiebei zu Werke zu gehen, so gilt dieses um so mehr noch auf dem epigraphischen Gebiete, wo so vieles in den Resten der Literatur nicht Erwähnte, von der Sprache und Correctheit der literarischen Werke Abweichendes vorkommt. Ausser den gewöhnlichen Quellen der Fehler von Abschriften herrührend von Mangel an Kenntniss, Aufmerksamkeit, Geschicklichkeit ist bei Abschriften von epigraphischen Monumenten noch eine weitere Quelle von Fehlern darin gegeben, dass die Abschreibenden die Abkürzungen öfters wirklich ergänzt oder sich Interpretationen erlaubt haben, wie z. B. das sonst so nicht vorkommende *ligniferi* bei Murator. p. 2016, 2. willkürlich statt *dendrophori* gesetzt, wie es sich aus den von Horsley mitgetheilten römischen Inschriften aus England zeigt. Henzen im Bullet. archeol. p. 89. Auf keine Weise darf man sich aber erlauben, die Ergänzungen ohne Bemerkung wie das Original zu geben, oder gar, wie zuweilen geschehen ist, auf der Inschrift selbst ausführen zu lassen (Zaccar. Istituz. p. 480.). Buchstaben, welche in ihren Zügen ähnlich sind, werden leicht bei dem Lesen und Abschreiben verwechselt, und veranlassen Fehler, wie die Buchstaben F, E, L, I, T; ferner A und R, C und G, D und O, R und P und ähnliche, und sind mit Rücksicht auf diese Aehnlichkeit zu verbessern. Marini A. A. p. XXXIX.

Der epigraphischen Kritik, insofern sie eine Inschrift oder mehrere Inschriften in ihrer Gesammtheit zu dem Gegenstande ihrer Thätigkeit hat, ist die Aufgabe gestellt: falsche und verfälschte Inschriften als solche zu erkennen und zu beweisen; ferner Inschriften, welche mit Unrecht für unecht oder verfälscht gehalten werden, als echt nachzuweisen; zweifelhafte und verdächtige der einen jener beiden Classen zuzutheilen; endlich in zweifelhaften Fällen das Alter der Inschriften zu bestimmen. Zuerst ist der Begriff der Unechtheit und Verfälschung festzustellen. Neuere Inschriften, welche durch kein antikes Merkmal als alt sich geltend machen wollen, sind zuweilen aus mangelhafter Kenntniss für alte römische Inschriften gehalten, und in dieser vermeintlichen Eigenschaft durch Abschriften verbreitet worden; diese kann man nicht unter die unechten oder falschen Inschriften zählen (Maffei Ars crit. p. 185.). Viele andere sind aber absichtlich, um zu täuschen, entweder ganz erdichtet worden (inscriptiones adulterinae), oder mit gleicher Absicht an einzelnen Theilen abgeändert worden (inscriptiones adulteratae). Beides lässt sich entweder entschieden nachweisen, oder es liegen nur Gründe des Verdachtes vor (inscriptiones suspectae). Diese ganz erdichteten oder theilweise verfälschten Inschriften sind entweder als epigraphische Denkmäler gegeben, oder ohne Denkmäler nur als

angebliche Abschriften. Die Beweggründe und Veranlassungen zu einem solchen Betrug waren Gewinnsucht, seit der Zeit als man solche Denkmäler sammelte und auf ihre Erwerbung Werth legte, und theils persönliche Eitelkeit und Prunksucht, um, wie es seit dem XVI. Jahrhunderte in Italien Mode wurde, Gebäude und Gärten mit gesammelten antiken Denkmälern zu verzieren, theils Eitelkeit in Bezug auf historische Namen und geschichtliches Alter, namentlich von Seiten einzelner Städte. Aus dem zuletzt angeführten Grunde erklärt es sich, dass gerade Municipalinschriften häufiger als unecht befunden werden (Zumpt. Laur. Lav. p. VI.). Zu diesen Quellen der Fälschung kam noch Eitelkeit und Unredlichkeit der Gelehrten. Aus manchen Ländern sind die dort angeblich aufgefundenen Inschriften hinsichtlich ihrer Echtheit verdächtiger als aus andern Ländern, wie namentlich ein bedeutender Theil der Inschriften aus Spanien (s. oben S. 19. Zacc. Ist. p. 496. Orell. Vol. I. p. 40. s. v. *Hispanienses Inscriptiones)*, obgleich hier noch genauere Bearbeitungen, wodurch das Urtheil festzustellen ist, theils überhaupt fehlen, theils für uns weniger zugänglich sind. Jedes Land wie jede Periode hat in seinen falschen römischen Inschriften charakteristische Eigenthümlichkeiten (Orel. 4102.). Das Land, welches die reichste Fundgrube für echte Inschriften ist, war auch aus nahe liegenden Ursachen für die Hervorbringung anderer unechter Denkmale des Alterthums, so auch falscher Inschriften die fruchtbarste Werkstätte, sowohl durch betrügerisches Nachmachen epigraphischer Monumente, als besonders durch handschriftliche Aufzeichnungen. Mit mehr oder minderem Grunde sind in dieser Hinsicht übel berüchtigt folgende Namen, worüber das Nähere in dem alphabetischen Verzeichnisse bei Orelli Supplement. artis criticae lapidariae in dessen Collect. inscript. Vol. I. p. 29 ff. unter den betreffenden Namen, als: Annius; Inghirami; Iacobillus; ganz besonders Ligorius, Pyrrhus; Occo; Poggius (Orel. 4897.); Pomponius Laetus (cf. Orell. 4897.); Resendius; Rossi; Thamyris. Zaccar. Istituz. p. 496—498. Vermiglioli Lezioni di Archeolog. II. p. 252. Nicht selten sind aber auch echte Inschriften von namhaften Gelehrten für unecht und verfälscht erklärt worden, welche später allgemein als echt anerkannt worden sind. So wurden einige der Grabschriften der Scipionen von Gori und Maffei für falsch erklärt, bis die früher copirten, dann wieder verschütteten Originalinschriften später wieder aufgefunden wurden; ebenso die Decreta Pisana von Scaliger, die Lex regia Vespasiani von Andern. (Orell. I. p. 63. s. v. *Sincerae inscriptiones.)* Solche Vorgänge müssen behutsam im Urtheilen machen, und man kann einem der ersten Meister des Faches, welcher keineswegs zu den verzagten Kritikern gehört, nur beistimmen, wenn er sagt: Omnino nobis modeste confitendum est, in hac quaestione de vera titulorum fucatave antiquitate multum dandum esse testium honestati et oculorum auctoritati. (Mommsen Inscr. Neap. Praef. p. XI.) Jedenfalls können nur eindringende, genau und klar durchgeführte kritische Untersu-

chungen über einzelne Inschriften, und nicht allgemeine Urtheile zu sichern Resultaten führen.[4]) Bei obwaltendem Verdacht gegen die Echtheit eines für alt ausgegebenen epigraphischen Denkmales sind folgende Punkte in Betracht zu ziehen und einer unbefangenen Prüfung zu unterwerfen: Material; äussere Form des Monumentes und, wo solche vorhanden, bildliche Beiwerke; die Schrift; die Sprache; der Inhalt. Fehlt das angebliche epigraphische Denkmal und sind nur Abschriften vorhanden, dann können nur die drei zuletzt genannten Momente in Betracht kommen. Für beide Fälle ist überdiess Rücksicht zu nehmen auf die äussern Verhältnisse von Personen, Localitäten, Umständen, welche mit der Provenienz der Inschrift in Beziehung stehen. Was das Material betrifft, so kommen im Allgemeinen in Bronze weniger leicht falsche Inschriften vor, namentlich von grösserem Umfange, als in Stein, und unter letzteren sind aus natürlichen Gründen grössere, mit Bildwerk versehene und darum in der Ausführung schwierigere Denkmäler weniger dem Verdacht der Unechtheit ausgesetzt als kleinere, einfachere Stücke (Zaccaria Ist. p. 498. Maffei A. crit. p. 160.); doch kommen auch Beispiele von unechten Inschriften auf Bronze vor (Vermiglioli Inscr. Perus. II., 478.). Bei dem Material der Bronze kommen in Betracht die Art der Mischung, das äussere Aussehen, der gefärbte Ueberzug (die s. g. *Patina; Aerugo nobilis)*, welcher zwar sich nachmachen, aber auch entdecken lässt.[5]) Möglich ist der Fall, dass das Material sowohl der Bronze als des Steines alt sind und nur die Schrift fälschlicher Weise beigefügt. Bei dem Material des Steines wird darauf zu sehen sein, woher das Material; auf das äussere Aussehen desselben, welches leicht sichtbare Spuren der Wirkung der Zeit oder das Gegentheil zeigt. Dazu kommt die Form, welche antike Monumente (wie Grabsteine und Arae) sowohl überhaupt, als für einzelne Zeiten, Länder und Gegenden in bestimmter Eigenthümlichkeit haben. Die Züge der Schrift, Abweichungen von der antiken Interpunctionsweise (s. oben §. 16.) verrathen leicht die Fälschung. Eine grosse, ängstliche Regelmässigkeit der Züge findet sich auf falschen Inschriften eher als unregelmässigere, rohe Züge. (Zaccaria Istituz. p. 524. Maffei A. c. p. 176.) Häufiger jedoch ist man im Falle, bei Ermangelung von angeblichen Originalen bei verdächtigen Inschriften nur auf die folgenden Kennzeichen als Anhaltspunkte der Kritik zu achten. Dahin gehören hinsichtlich der Schrift: die Orthographie; die Abkürzungen. Obgleich die Orthographie auf allen Denkmälern in vielen Fällen abweichend und fehlerhaft ist, so kann man doch bei Monumenten, welche einer früheren Periode zugeschrieben werden, aus dem Mangel der entsprechenden Archaismen in der Orthographie und aus dem Gebrauch einer neuern und offenbar spätern Schreibweise auf Unechtheit schliessen, mit der Ausnahme jedoch, dass ein älteres Monument in späterer Zeit und mit veränderter Orthographie restituirt worden ist. (Zaccaria Ist. pag. 522.) Ganz ungewöhnliche, von dem allgemeinen Gebrauche aller Denk-

mäler abweichende Abkürzungen können gleichfalls als Kennzeichen der Unechtheit gelten. So z. B. wenn das Wort *Consul* bei Titel oder bei Zeitbestimmungen vollständig geschrieben oder anders als nach der oben §. 21. Anm. 6. und §. 45. S. 131. angegebenen üblichen Weise abgekürzt wird, als: CON. statt COS. COSS. und in späterer Zeit CONS. Noch zahlreichere kritische Kennzeichen gewährt die Betrachtung der Sprache und des Styles der Inschriften. Obgleich man sich zu hüten hat, nicht durch bisher noch unbekannte, für uns neue und auffallende Wörter und Ausdrucksweisen sich sofort zu einem Ausspruche der Unechtheit bestimmen zu lassen, so sind doch in vielen Fällen daraus sichere Kennzeichen zu schöpfen. (Zaccar. Ist. p. 519.) Dasselbe gilt von dem Inhalte. Deutlich nachweisbare Widersprüche des Inhaltes gegen Dasjenige, was sonst aus der geschichtlichen Kenntniss der Zeit, des Ortes, der genannten Personen, der Sitten und Gebräuche bekannt ist, begründen den Beweis der Unechtheit oder führen in weniger sichern Fällen oft zu einem gegründeten Verdacht. Bei der Bestimmung des Alters einer Inschrift kommen die meisten der bisher angeführten Momente in Betracht. Die von der Form der Schriftzüge hergenommenen Kennzeichen des Alters, worauf man zunächst ein besonderes Gewicht zu legen geneigt sein könnte, zeigen sich bei näherer Betrachtung nicht so sicher als man glauben sollte. Im Allgemeinen ist zwar, besonders was die öffentlichen Monumente betrifft, den verschiedenen Zeitaltern ein gewisser Charakter der Schriftzüge im Ganzen und im Allgemeinen eigenthümlich, wie aus der oben Cap. II. §. 10ff. gegebenen Darstellung ersichtlich ist. Aber man findet auch in der besten Periode hinsichtlich der Wohlform und der Regelmässigkeit der epigraphischen Schrift neben der letztern nachlässig und formlos geschriebene Inschriften, und umgekehrt auch in der Zeit der im Ganzen eingetretenen Verschlechterung der Schrift einzelne sorgfältige und mit der Schriftform früherer Denkmäler übereinstimmende Inschriften. Wenn für ein geübtes Auge auch so immerhin Kennzeichen der Zeit aus der Schrift zu gewinnen sind, so geht doch daraus hervor, dass diese nicht so unbedingt und allgemein sind.[6])

1) Ueber epigraphische Kritik handelt in einem selbständigen Werke zuerst Maffei Ars critica lapidaria, ein nicht vollendetes Werk, welches aus seinen nachgelassenen Papieren zusammengestellt und aus dem Italienischen in das Lateinische übersetzt von Seguier, gedruckt erschien in Donati Supplement. ad Thesaur. Murator. Tom. I. p. 1—482. Von den vier Büchern, auf welche es der Anlage nach berechnet war, haben sich aus den Papieren nur drei wieder herstellen lassen. Das I. Buch und ein grosser Theil des II. handelt von orientalischen und griechischen Inschriften. Zur römischen Epigraphik gehört der bei weitem grösste Theil des Werkes, als: Lib. II. cap. 2. De inscriptionibus, quae in veterum Latinorum libris referuntur. p. 33—47. Lib. III. c. 2. Canones ad fictitias inscriptiones latine loquentes internoscendas. cap. 3. p. 187—264. durchmustert die in Italien befindlichen Sammlungen von römischen Inschriften in Beziehung auf deren Echtheit und Unechtheit; cap. 4. p. 267—477. ebenso die gedruckten Sammlungen. Es ist allgemein anerkannt, dass in diesem Werke von Maffei in vielen Fällen zu flüchtig die Unechtheit oder der Verdacht gegen

Inschriften ausgesprochen wird, zum Theil gegen solche, welche in dem von ihm selbst herausgegebenen Museum Veronense nicht beanstandet werden, ein Umstand, welcher sich aus der oben angedeuteten Entstehungsgeschichte des Werkes erklärt. Sehr gute Auseinandersetzungen und Bemerkungen über epigraphische Kritik gibt Zaccaria Istituz. Lib. III. c. 2. c. 5—7. Vieles gibt Hagenbuch bei Orelli cap. XXI. Criticae quaedam observationes. Vol. II. p. 361 sqq.

2) Zacc. Istituz. p. 362. 514. Orell. Vol. II. p. 566. §. 14. *Errata fabrilia.*

3) Dazu gehört kritische Würdigung der epigraphischen Sammlungen und einzelnen epigraphischen Schriftsteller. Beiträge dazu geben Maffei Ars critica Lib. III. c. 4. p. 267—482.; ferner die in Donat. Supplem. gegebenen Bemerkungen und Verbesserungen zu den Sammlungen von Gruter, Muratori, Reines. von Bimard de la Bastie; Cannegieter; Christoph. Saxius. Tom. I. p. 486—618. Orell. Vol. I. p. 29—66. *Artis crit. lapidar. Supplementum.* Vergl. oben Einleit. §. 5. 6. Von der zu leichten Neigung Maffei's zur Annahme der Unechtheit von Inschriften war oben die Rede. Orelli erklärt sich über sein kritisches Verfahren Vol. II. p. 376. §. 25. Man zählt in seiner Sammlung von ohngefähr 5000 Nummern, 130—140 Nummern, welche er für verdächtig oder unecht erklärt; manche ohne hinreichenden Grund, wie Furlanetto Lapid. di Mus. di Este p. 2. not. 8. nachweist, welcher auch mehrere von Maffei ohne hinreichenden Grund verworfene Inschriften vertheidigt Lapid. Patav. LXXVIII. p. 74. 75. CCXXVII. p. 229.

4) Unter neuern kritischen Arbeiten auf dem Gebiete der römischen Epigraphik können einige Abhandlungen von Letronne hierfür als Muster angeführt werden.

5) Das bei Münzen zu diesem Zwecke anzuwendende Verfahren, was vorkommenden Falles für Bronze überhaupt anzuwenden ist, wird angegeben im Bulletin. arch. 1844. S. 41. Das verdächtige Stück wird in starken Alcohol längere Zeit (24 Stunden) gelegt, gebürstet, dann concentrirten Säuren ausgesetzt, was Alles der echte, durch das Alter erzeugte Ueberzug aushält ohne Veränderung, der nachgemachte jedoch nicht.

6) Darauf hat schon Fabretti Inscr. p. 363., besonders aber Maffei Ars crit. p. 153 sqq. aufmerksam gemacht und eine genauere Ausführung seiner Ansicht gegeben, deren Resultat in Bezug auf die chronologische Bestimmung aus der Form der Schrift er so zusammenfasst (p. 175.): Summa harum observationum est, ut primis imperii seculis multo plures occurrant eleganter incisae inscriptiones, quam ruditer; contra inferiori aevo multo plures deformiter, quam concinne: quo constat nonnisi late admodum et ad amplum, atque, ut ad dicam, indefinitum temporis spatium probabilitate arguendum, hac nos indicatione uti posse. Dem Urtheile von Maffei über die Unsicherheit des Kriteriums aus der Form der Schrift stimmt Marini A. A. Prefaz. p. XXXVII. vollkommen bei.

Bücherverzeichniss.

A) Bücher von ausschliesslich oder ganz überwiegend epigraphischem Inhalte.

Ainsworth Thesaurus linguae lat. compendiorum. London 1796. Neuer Abdruck unter dem Titel: Ainsworth Explicatio literarum et notarum in Romanor. monumentis occurrentium. Florent. 1825.

Alcuni Scritti intorno ad un monumento sepolcrale scoperto presso Padova ed illustrato dall' abate Furlanetto. Padova 1839. (Vrgl. Petrettini.)

Aldini Esercitazioni sulle antiche lapidi Ticinesi con appendice sopra un epigrafe di Casteggio. Pavia 1831.

Aldini Gli antichi marmi Comensi. Pavia 1834.

Aldinii Marmor Comense; Annali dell' instit. arch. 1845. p. 17.

Amadutii ad Ianum Plancum (Bianchi) epistola, in qua inscriptiones nonnullae Ariminenses a falsitatis nota, qua Scipio Maffeius inusserat, vindicantur. Lucae 1767. 12.

Amadutius De veteri inscriptione Ursi Togati ludi pilae vitrei inventoris. Rom. 1775. 8.

Ambrosch Testamentum Dasumii; Annali dell' inst. arch. 1831. T. II.

Apiani et Amantii Inscriptiones sacrosanctae vetustatis. Ingolstadii. 1534. Fol.

Arditi Tessere gladiatorie. Napoli. 1832.

Arditi La legge Petronia illustrata col mezzo di un' antica iscrizione rinvenuta nell' amfiteatro di Pompei. Napol. 1817. 4.

Arneth Beschreibung der zu dem k. k. Münz- und Antiken-Cabinet gehörigen Statuen u. s. w. *Inschriften.* IV. Auflage. Wien 1850.

Arneth Beschreibung der zu dem k. k. Münz- und Antiken-Cabinet gehörigen römischen Meilensteine. Wien 1845.

Arneth Zwölf römische Militärdiplome, auf Stein gezeichnet von Camesina. Wien 1843. 4.

Asp De stilo lapidari. Upsal. 1737.

Augustin Das Diptychon consulare in der Domkirche zu Halberstadt, in Förstemann Neue Mittheilungen des thür. sächs. Vereines für vaterländ. Altert. Bd. VII. (1846). Heft II. S. 60.

Augustini, Anton. De legibus et senatus consultis Liber, adiunctis legum antiquarum et senatusconsultorum fragmentis, cum notis Fulv. Ursini. Rom. 1583. 4. (Auch in Augustini Opp. omn. T. I. p. 1 sqq. und Graev. Thes. antiq. Rom. Tom. II. p. 1139.)

Avellino Osservazioni sopra alcune iscrizioni graffiti sulle mura di Pompei. Napoli 1841.

Azema de Montgravier Lettre a Mr. Hase Sur les inscriptions trouvées à Orleansville; Revue de bibliographie analytique. 1844. Ianvier.

Baille Intorno ad un diplome di demissione militare dell' imperat. Nerva Memor. dell' Acad. di Torino Tom. XXXV. Clas. II. p. 201. — Notizia di un congedo militare dell' Imperatore Adriano. Ibid. Tom. XXXIX. Cl. II. p. 1.

(Bankes) Fac simile of a roman tariff fixing a maximum of price, for all manners of commodities; discovered and copied in the year 1817 at Eski-hissar, supposed the ancient Stratonicea in Caria. It is inscribed

on the external wall of a marble prostyle edifice, which was perhaps the Βουλευτήριον of the city. Printed by C. Hullmandel.

Baudy a Vesme In diploma militare Gordiani Pii Lugduni repertum Seguieri et aliorum Scripta et Commentationes variae; in Memor. dell' Acad. di Torino. Tom. XL. Cl. II. p. 22.

Baudelot Inschrift zu Bordeaux. Hist. de l'ac. des in. T. II. 394. Ed. 8. über andre Inschriften. Ebendas. T. II. p. 353. III. p. 232..

Bergmann, De inscriptione latina ad P. Sulpicium Quirinum Cos. ad 242 u. c. referenda. Luckau 1851. (Gymnasialprogramm.)

Biagi Monumenta Graeca et Latina ex museo Iac. Nani illust. Rom. 1787. 4.

Bianchi Marmi Cremonesi. Milano. 1791. 8.

Bianchini Camera ed inscrizioni sepolcrali d' liberti della casa di Augusto. Roma 1727. Fol.

Bianchini Inscriptiones sepulcrales in via Appia repertae. Rom. 1730.

Bimard de la Bastie Observationes ad nonnulla loca novi thesauri Muratorii; Donat. ad thesaur. Murator. Supplem. Tom. I. p. 486—504.

Bimard de la Bastie Remarques sur quelques inscriptions (tesserae gladiatoriae). Mem. de l'acad. d. inscr. Tom. XXIII. p. 281. Ed. 8.

Biondi di tre cippi terminali in Atti dell' acad. rom. di archeol. Tom. IX. p. 465.

Biondi Intorno un frammento marmoreo di fasti consolari. Rom. 1835. 4. (in Atti dell' acad. rom. Tom. VI.)

Boissard Antiquitatum romanarum III. Pars seu inscriptionum et epitaphiorum quae in saxis et marmoribus romanis videntur cum suis signis et imaginibus exacta descriptio, omnia elegantissimis figuris in aere incisis illustrata per Theodorum de Bry Leodiensem, civem Francfordien. MDXCVII. Fol.

Boissieu Les Inscriptions de Lyon. Lyon 1850. 4.

Bonada Anthologia sive Collectio omnium veterum inscriptionum poetarum Graecorum et Latinorum in antiquis lapidibus sculptarum. Romae 1751. 2 voll. 4.

Borghesi, Bartolomeo Conte, Novi frammenti dei fasti Capitolini. P. I. Milano 1820. P. II. 1820. 4.

Borghesi Sull' ultima parte della serie de censori romani. Rom. 1836. 4. (Auch in Dissertazioni della pontific. accadem. di archeol. Vol. VII.)

Borghesi Sopra due iscrizioni d'Urbiscaglia; Giornal arcad. Vol. XCV. p. 163. (Ferussac Bulletin. historiq. XIII. p. 340.)

Borghesi Memoria sopra un' iscrizione del console L Burbuleio Optato Ligariana nel real museo. Napol. 1838.

Borghesi Iscrizione di Tettia Casta; Avellino Bulletin. Napol. N. LVII. p. 34. LX. p. 57.

Borghesi Dichiarazione di una lapide Gruteriana per cui si dichiara il tempo della prefettura urbana di Pasifilo e l'età di Palladio Rutilio Tauro in Memor. dell' acc. di Turino. Tom. 38.

Borghesi Lettera intorno un' iscrizione latina di paleografia arcaica scoperta a Tusculo. Saggiatore 1844. p. 32—37.

Borghesi intorno ad un diploma militare dell' imp. Traiano Decio. Dissertazioni della pontificia. Acad. rom. di archeolog. 1842. Tom. X. p. 25.

Borghesi Di tre consolati di Muciano; Bibl. italian. 1840. Tom. XCVII. p. 12.

Borghesi Figuline letterate del Museo di Parma, in Annal. archeolog. 1841. XII. p. 225—246.

Borghesi Sopra una iscrizione del Museo Campana al D. Ach. Gennarelli. Roma 1844.

Borghesi Di un lapida che ricorda L. Seia Strabone. Saggiatore 1844. Vol. I. fasc. 9 e 10.

Borghesi Iscrizione inedita di Venasso Annali. 1847. 1.

Borghesi Lettera al Sign. Minervini intorno a consolati di due Aviti. Avellino Bulletin. Napol. 1845. XLVIII. p. 99.

Borghesi Sull' opera intitolata: Codex inscriptionum romanarum Rheni di Steiner, e sulle legioni che stanziarono nelle due Germanie da Tiberio fino a Gallieno; Annali archeolog. 1839. p. 128—180.

Borghesi Figuline leterate del museo ducale di Parma. Annal. archeol. 1840. p. 225—246.

Borghesi Iscrizione consolare di Castel. Annal. archeol. 1834. p. 70—73.

Borghesi Iscrizioni di Oberpettau. Bulletin. arch. 1835. p. 1—7.

Borghesi Tavola alimentaria Bebiana. Bulletin. arch. 1835. p. 145—152.
Borghesi Sull' opera di Kellermann Vigilum romanorum latercula duo; Bulletin. archeol. 1835. p. 170—176.
Borghesi Iscrizione di Podi; Bullet. archeolog. 1836. p. 68—69.
Borghesi Iscrizione scoperte nel tempio di Minerva dell' agro Veronese. Bulletin. archeol. p. 143. 144.
Borghesi Monumento di Eurisace; Bullet. archeol. 1838. p. 166.
Borghesi Iscrizione riguardante lo storico Dione Cassio; Bulletin. arch. 1839. p. 136.
Borghesi Iscrizione alimentaria di Terracina; Bulletin. archeol. 1839. p. 153—156.
Borghesi Scoperte epigrafiche; Bulletin. archeol. 1840. p. 94—96.
Borghesi Figuline Velleiate; Bullet. archeol. 1841. p. 141—142.
Borghesi Tessera gladiatoria. Bullet. arch. 1842. p. 31—32.
Borghesi Iscrizioni latine del Pireo e della Vallachia; Bulletin. archeol. 1843. p. 131—134.
Borghesi Sulla iscrizione Perugina della Porta Marcia. 20 S. 8. aus: Vol. XVI. des Archivio Stor. Italiano.
Borghesi Frammento dei fasti di Lucera. Annal. archeol. 1848. XX. p. 219—273.
Borghesi Della nuova lapide di un Giunio Silano e della sua familia. Annal. arch. 1849. XXI. p. 1—71.
Borghesi Observazioni intorno i due primi praefecti alimentorum; Bullet. dell' inst. archeol. 1844. p. 125.
Borghesi Tavola alimentaria Bebiana; Bullet. dell' inst. arch. 1835. p. 145.
Borghesi Iscrizione di Fuligno; Annal. dell. inst. archeolog. Vol. III. nov. ser.
Borghesi Iscrizioni Dalmatine; Bulletin. archeol. 1844. p. 101.
Bouhier Explication de quelques marbres antiques. Aix 1733. Dijon 1742. 4. — Briefe in Hagenbuch Epistolae epigraphicae.
Boze de Explication d'une inscription ou sont decrites les particularités des Tauroboles. Memoir. de l'Acad. d. inscript. T. 2. Mem. p. 475. Ed. Oct. T. 4. Mem. p. 111.
Boze de Sur une inscription de l'Empereur Albin. Mem. de l'acad. d. inscript. T. 1. Hist. p. 212. Ed. Oct. T. 4. Hist. p. 262.
(Brunati) Musei Kircheriani Inscriptiones ethnicae et christianae in sacras, historicas, honorarias et funebres distributae commentariis subiectis Q. I. M. D. G. C. Mediolani 1837. ex typographia Poliana. 8. 130 pp. (Liv. 3. austr.)
Bruzza Sopra Vibio Crispo. Vercelli. 1846. In appendice additur Borghesii Epistola.
Buganza Epigrafia osia l'arte di comporre le iscrizioni latine. Fuligno. 1784. Ed. II. Mantova 1803.
Burghes Ueber die tabula alimentaria Baebianorum. Bulletin. dell' inst. archeol. 1835. p. 146 ff.
Cannegieter De mutata nominum romanorum sub principibus ratione liber singularis, item Postumus Bataviae adsertor, Hercules Magusanus, et Deusoniensis aggerum Bataviae auctor ex nummis atque lapidibus demonstratus; nec non Trebellii Pollionis negligentia castigata et monumentum Dodenwerdense expositum. Lugdun. Bat. 1774. 4.
Cannegieter Epistola ad Dorvillium de inscriptionibus quibusdam sylloges Muratorianae; in Donat. Supplem. ad thes. Mur. T. I. p. 506—540.
Capialbi di Monteleone Vibonnensium Inscriptionum specimen. Neapoli. 1845. 8.
Cardinali, Clemente, Iscrizioni antiche inedite (500.) raccolte e publicate. Bologna 1819. 4. (Nur 50 Exemplare gedruckt Orell. 4917.)
Cardinalis, Aloysii, Prodromus ad illustrationem lapidis Stratonicensis; Atti dell' acad. rom. di archeolog. Tom. II.
Cardinali, Clemente, Iscrizioni antiche Veliterne illustrate. Roma. 1823. 4.
Cardinali, Clemente, Di un marmoreo frammento de' fasti discoperto in Ostia Dissertazione epistolare (al Sig. Guglielmo Dorow). Velletri 1828. 4.
Cardinali, Clemente, Memorie de censori e de' lustri; Atti della pontificia acad. di arch. T. IX. p. 275.
Cardinali, Clemente, Diplomi imperiali accordati ai militari. Velletri. 1835.
Cardinali (Luigi) Trecento iscrizioni illustrate. Bologna. 1823. 4.
Cavedoni Notizia e dichiarazione di un diplome militare dell' Imperatore Vespasiano. Modena 1832.

Cavedoni iscrizioni di Brescello; Bulletin. archeolog. 1835. p. 132. 133.
Cavedoni Tessera gladiatoria di Soliera; Bullet. archeolog. 1835. p. 205. 206.
Cavedoni Monumento di Eurisace. Bulletin. archeolog. 1839. p. 12—15.
Cavedoni Indicazione antiquaria pei monumenti principali del Museo Estense a Cataio. Modena. 1842.
Cavedoni Dichiarazioni degli antichi marmi Modenesi. Modena. 1828.
Chandler Marmora Oxoniensia. Oxonii. 1763. 4.
Chandler Inscriptiones antiquae pleraeque nondum editae. Oxonii. 1774. 4.
Chassot von Florencourt Beiträge zur Kunde alter Götterverehrung im Belgischen Gallien und in den Rhein. Grenzlanden. Trier 1842.
Ciacconii, Petr. Columnae rostratae Duilii inscriptionis explicatio. Rom. 1608. 8. (Graevii Thes. Tom. IV.)
Ciacconii, Alph. Expositio brevis columnae Traianae. Rom. 1576. 4. 1616. 4.
Clarac, Conte F. de, Musée de sculpture antique et moderne. Tom. I. Paris. 1841. Inscriptions latines (du Louvre) Planche I—LXII. und p. 915 bis 984.
Cochi Nuove osservazioni sull' enimma aeliano. Bologna. 1838.
Collectanea antiquitatum in urbe atque in agro Moguntino repertarum. Cum gratia et privilegio imperiali ad sexennium. MDXX. 4. (Als Verfasser nennt sich in der Dedication Jo. Huttichius. Am Schlusse: Ex aedibus Joannis Schoeffer MDXX mense Martio. 21 Blätter. 4.) (auch in G. Ch. Joannis Scriptores rerum Mogunt. T. III. p. 315 sqq.)
Coletii Notae et siglae, quae in nummis et lapidibus apud Romanos obtinebant explicatae. Venetiis. 1785. 4.
Courtet Amulette de Jules Caesar; Revue archeol. 1846. p. 148—153. Vergl. Sichel Cachet und Letronne Amulette.
de Crazannes Lettre sur l'inscription de haute-borne; Revue archeol. IV. 1847. p. 42—45.
Cresseri Ragionamento intorno ad un' iscrizione Trentina d' Augusto. In Trento. 1760. (Die Inschrift in Maffei Mus. Ver. p. 379.)
Cyriaci (Kiriacus de Pizzicollis) Anconitani Inscriptiones s. l. e. a. (Romae. 1747.) 4.
Cyriaci (Kiriacus de Pizzicollis) Anconitani Commentariorum nova fragmenta notis illustrata (ab Hannibale de Abbatibus Oliverio) Pisauri. 1763. 4.
Delamare Recherches sur l'ancienne ville de Lambese; Revue archeologique. IV. 2. p. 449. VII. année p. 131. Vergl. Ebend. VIII. an. p. 202. Livr. 3.
Del Signore marmi Riccardiani difesi dalle censure del Marchese Maffei. Firenze. 1781.
Dirksen Observationes ad tabulae Heracleensis partem alteram. Berolin. 1817.
Dodwell Praelectiones Camdenianae. Oxon. 1692. (Acta diurna).
Donati Ad novum thesaurum Murat. Supplementum. Lucae. 1765—1775. 2 voll. Fol.
Donii Inscriptiones antiquae. Ed. Gorius. Florentiae. 1731. 4.
Dorvillus s. Orville.
Duchalais Observations sur les cachets des medecins oculistes anciens a propos de cinq. pierres inedites; Memoires des antiquaires de France. Nouvelle serie. T. VIII.
Dufour Observations sur des noms de potiers et de verriers romains recueillis à Amiens. Amiens. 1848. (aus dem IX B. der Memoires des antiquaires de Picardie.)
Du Mege Recueil de quelques inscriptions romaines encore inédites, ou peu connues, ou perdues aujourdhui. Toulouse. 1850. 4.
Dumont Recueil de toutes les inscriptions d' Arles anterieures au VIII. siecle de l'ere chretienne. XXVII. pages. 4. 1787.
Egger Appendice Sur les Augustales in dessen Examen critique des historiens d' Auguste. Paris 1844. (und besonders unter dem Titel: Recherches sur les Augustales. Paris 1844).
Egger Appendice Nouvelles observat. sur les Augustales; Revue arch. III. 1846. p. 635—648. u. p. 774.
Egger Note sur une inscription de Terracine; Revue archeol. IV. 1847. p. 197—202.
Egger Rapport lû dans la seance de la commission d' epigraphie latine. 3 Aout. 1843. Paris Inprimerie de

Paul Dupont. in d. Revue archeol. I. 1844. p. 107.
Eichstaedt Inscriptio arenaria Treveris nuper reperta. Jenae. 1819. 4. (Akadem. Programm.)
Eisenhardt De auctoritate et usu inscriptionum in iure dissertatio. Helmstadt. 1750. 4.
Explicatio literarum et notarum frequentius in antiquis Romanorum monumentis occurrentium Florentiae. 1822. 94 pp.
Fabricii (Georgii, Cheminicensis) Antiquitatis monumenta insignia ex aere, marmoribus membranisve veteribus collecta. Basileae per Joan. Oporinum (s. a. dedic. 1549) — vermehrte Ausgabe: Antiquitatum libri II. ex aere — collecti. Basil. typis Oporin: (1587.).
Fabretti Inscriptionum antiquarum quae in aedibus paternis asservantur explicatio. Romae. 1702. 4.
Fabroni Storia degli antichi vasi fittili Aretini. Arezzo. 1841. 8. 785.
Falconerii Inscriptiones athleticae graecae et latinae. Rom. 1668. 4.
Fasti Capitolini. Ed. Laurent. Altonae. 1833. (Vrgl. Borghesi, Fea.)
Fea Frammenti di fasti consolari e trionfali ultimamente scoperti nel foro romano e altrove. Roma. 1820. 4.
Fea Iscrizioni di monumenti publici trovate nelle attuali escavazioni. Roma. 1813. (Phocassäule. Inschrift des Merobaudes. Traiansäule).
Fea Notizie degli scavi nell' anfiteatro Flavio et nel foro Traiano con iscrizioni. Roma. 1813.
Ferretii Musae lapidariae, antiquorum in marmorib. carmina. Verona. 1672. 4.
Ficoroni Gemmae antiquae literatae. Accesserunt vetera monumenta eiusdem aetate reperta (Inschriften.) Ed. Galeotti e soc. Iesu. Rom. 1757. 4.
Fiedler, die Römisch. Inschriften in Xanten erklärt mit Kupfertaf. Wesel. 839. 4.
Fiedler, römische Denkmäler der Gegend von Xanten und Wesel. Mit 5 Tafeln. Essen. 824.
Ios. Finestres et de Monsalvo Sylloge inscriptionum romanor. quae in principatu Catalauniae vel exstant vel aliquando exstiterunt notis et observatt. illustrator. Cervariae Lacetan. 1762. 4. Vrgl. unten Lazarus und Verz. B. Florez.
Fleetwood Sylloge inscriptionum antiquarum. Londini. 1691. 8.
Florencourt Unedirte Inschriften aus Trier; Rhein. Jahrbücher. XVI. 1851. S. 63—70.
Föringer Nachricht über eine zu Geiselbrechting aufgefundene tabula honestae missionis vom J. 64 n. Chr. in Oberbayer. Archiv. IV. p. 433 und VI. p. 448.
Foggini Fastorum anni romani a Verrio Flacco ordinatorum reliquiae. Romae. 1779. 4.
Formis Corpo epigrafico Lunense: in Memorie dell' academ. di Torino. Serie II. Tom. I.
Franz s. Monument. Ancyranum.
Franz Sull' editto di Diocleziano fissante un massimo de' prezzi: Bulletin. archeolog. 1836. p. 173—175.
Frigelius De statuis illustrium Romanorum. Holmiae 1646. Italienisch. Frigelio Delle statue onorarie. Brescia. 1812.
Freret Remarques sur l'inscription de Brumat communiquée par M. Schoepflin. Mem. de l' acad. des inscript. T. 18. Hist. p. 235.
Fridvalsky Inscriptiones romano-transylvanicae. Clausenburg. 1767.
Furlanetto Lettera epigrafica al Sig. Labus. Padova. 1819. 8.
Furlanetto Illustrazione di un antico monumento sepulcrale di Padova. 1838. 4.
(Furlanetto) Le antiche lapidi del Museo d' Este illustrate. Padova. 1837. 8. y. 170.
Furlanetto Risposta all' epistola del Professore Petrettini. Padova. 1839 (auch enthalten in Alcuni scritti u. s. w. Vrgl. Petrettini).
Furlanetto Le antiche lapidi Patavine illustrate. Padova. 1847. con un volume di tavole incise in rame.
Furlanetto Interpretazione di un antica lapida romana trovata presso Iesolo. Venezia. 1842.
Gale discourse occasioned by the roman inscription dug up at Longchester. Philos. Transact. 1718. p. 823.
Gale An account of a roman inscription found at Chichester. Philos. Transact. 1723. p. 391.
Galvani Di alcuni studi sul carme che si legge al basso della Tavola XLI. degli atti de fratelli arvali. Modena. 1839. (60 S.)
Garuzzi Sodalis Soc. Jes. Monumenta

reipublicae Ligurum Baebianorum in Baebiani ruinis aut locis vicinis reperta, cum disquisitionibus in ἀντιγραφον tabulae aeneae alimentariae reip. eiusdem, Romae apud Iosephum Spithöver. 1846. 4.
Garuzzi Opere archeologiche. Napol. 1848. Vol. I.
Gazzera Notizia di alcuni nuovi diplomi di congedo militare, in Memor. dell' acad. di Torino. T. XXXV, Clas. II. p. 217.
Gazzera Dichiarazione di un dittico consolare della chiesa cathedrale di Aosta. Memorie della acad. di Torino. 1835. Tom. XXXVIII. Vergl. Biblioth. ital. Tom. 87. p. 296.
Gazzera Iscrizione metrica Vercellese. Memorie dell' accad. di Torino. Tom. XXXIII. p. 193—218.
Gazzera Decretum Lunense; Memorie dell' acad. d. Torino. Tom. XXXV. p. 87.
Gennarelli Marmi ottovirali; Bulletin. archeolog. 1839. p. 53—65.
Gennarelli Antichità e iscrizioni Fermane. Ibid. p. 86—92.
Gerrard Siglarium romanum. seu explicatio notarum quae hactenus reperiri potuerunt in marmoribus, numis etc. Londini. 1792. 4.
Gervasio Osservazioni sulla iscrizione onoraria di Mavorzio Lolliano in Pozzuoli. Lette alla R. acad. Ercolanese. Napoli. 1846. 4.
Gervasio, osserv. intorno a due iscrizioni Messinesi. Napoli 840. — Osserv. intorno alcune antiche iscriz. Nap. 842.
Gervasio Osservazioni intorno ad una iscrizione Puteolana. Atti dell' academ. Ercolan. V. III. p. 95.
Gervasi Sopra un' iscrizione Sipontina. Napol. 1837.
I. M. Gesner De Deo bono puero Phosphoro. Commentar. Gotting. T. IV. p. 373.
Giovanelli Sopra un' iscrizione Trentina del tempo degli Antonini. Trento 1827.
Giovanelli Sopra una iscrizione votiva nella piazza maggiore di Todi. Dissertaz. dell' acad. di Cortona T. 8. p. 133.
Goettling Lex de scribis, praeconibus quaestoriis. Ienae. 1844.
Goettling Funfzehn römische Urkunden auf Erz und Stein. Halle. 1845. 4.
Goetzii Fasciculus inscriptionum veterum ex perlustratione operum Iani Gruteri, Reinesii, Sponii conquisitus. Altdorf. 1743. 8.
Gorii Inscriptiones antiquae in Etruriae urbibus exstantes. Florentiae. 1726. 3 voll. 4.
Gorii Descriptio columbarii libertorum et servorum Liviae. in Poleni Thes. Antiq. Tom. III. p. 50.
Gorii Exemplar tabulae Traianae. Florentiae. 1739. 4.
Gorii Xenia epigraphica. Ed. Walch. Ienae. 1755. 8.
Gorii Antiqua marmora Strozziana; in Walchii Acta societatis lat. Ienens. Vol. IV.
Gough Observations on certain stamps used anciently by the oculists. Archaeologia. Vol. 9. p. 227.
Gough A roman altar inscribed to Belutacader illustrated. Archaeologia. Vol. X. p. 118.
Gozzo Iscrizione della base della colonna rostrata. Rom. 1635. 4. (latine in Burmanni Thesaur. antiq. Ital. T. IX. P. VIII.)
Graeff das grossh. Antiquariuum in Mannheim. I. Beschreibung der 87 meistens röm. Denksteine. Mannheim. 1837.
Greppo, Abbé, in Revue du Lyonnais T. IX. p. 409. Inscription antique relative a une femme lyonnaise, qui excercait la medecine. Tom. X. p. 288. Sur une inscription de Lyon qui servait d'enseigne a une hotellerie. (Delect. 1849). Tom. XII. p. 327. Souvenir de quelques artistes lyonnais de l'epoque romaine.
Grifi Sulle iscrizioni intorno a' teatri antichi. Ragionamento primo. Rom. 1847. (auch in Giornale arcad. 1847. p. 321.)
Grignon Inscription latine sur une pierre appellée la haute borne en Champagne. (Viromarus) Mem. de l' acad. d. inscript. T. 40. Hist. p. 153.
Gronovii, Laurent. Theod. Marmorea basis colossi Tiberio Caesari erecti ob civitates Asiae restitutas. Lugd. Batav. 1720. (und in Gronov. Thes antiq. graec. VII. p. 432.)
Grotefend, C. L. Ueber die Tribus, Zeitschrift f. Altherthw. 1836. N. 114—118.
Grotefend in Ersch und Gruber Allgem. Encyclopaedie, unter d. W. Aufschriften. Th. VI. S. 323ff.

Grotefend, C. L. Geschichte der einzelnen römischen Legionen in der Kaiserzeit; in: Pauly's Real-Enczyklopäd. unter Legio. Bd. IV. S. 868 ff.
Grotefend über die Inschrift: Fortunis salutaribus in Seebode Krit. Bibl. 1828. p. 611.
Gruteri Thesaurus inscriptionum. Heidelbergae. 1603. u. 1663. Fol. Ed. Graevius Amstel. 1707. 4. voll. Fol.
Gualteri, Georgii, Tabulae antiquae Siciliae et Bruttiorum. Messanae. 1625. (vorher eine von dem Verf. nicht anerkannte Ausgabe Panormi. 1624).
Guarini Illustrazione apologetica del marmo Puteolano a colonia deducta. Nap. 1824.
Guarini Scioglimento di alcune nuove difficoltà proproste contra il marmo Puteolano Napol. 1825.
Guarini Valore della ciffra SEXS. Bulletin. archeolog. 1836. p. 126 bis 128.
Guarini Tituli sepolcrali di Meta ed Eclano. Bulletin. archeol. 1843. p. 103—109.
Guarini Novelli monumenti Eclanesi. Napoli. 1824. (Seine andern Schriften s. in Mommsen I. N. p. XVIII.)
Guarini In veterum monumenta nonnulla commentaria. Neapoli. 1820.
Guarini De' Consoli voluti municipali. Napoli. 1837.
Guarini Tituli nonnulli Allifani, Calatini etc. Velletri. 1839.
Guarini Varii Monumenti con critiche osservazioni. Napoli. 1835.
Guarini Alcuni suggelli antichi. Napol. 1824.
Guarini Fasti duumvirali ed annali della colonia Pompei Napoli Ed. I. 1837. Ed. II. 1842.
Guarini Dichiarazione di un cippo letterato dell' antico Casino. Napol. 1844. pp. 19. in 8.
Guarini Memorie eclanesi. Napol. 1844. pp. 24 in 8.
Guarini Appendice a' fasti II. virali di Pompei.
Guasco Musei Capitolini antiquae inscriptiones. Romae. 1775. 3.
Gudii Antiquae inscriptiones nuper a Koolio digestae et a Fr. Hesselio cum notis editae Leowardiae. 1731. 4. (die Papiere des Gudius, aus welchen diese Sammlung veranstaltet wurde, sind auf der Bibliothek zu Wolfenbüttel.)
Guenebault Lettre sur la formule *sub ascia* trouvée dans des monumens chretiens; in Revue archeolog. 1847. IV. p. 46—48.
Hand Inscriptiones latinae (Petropolitanae). Ienae. 184.
Hagenbuchii Epistolae epigraphicae Tiguri. 1747. 4
Hagenbuchii epistolae aliquot epigraphicae nunc primum editae; in Orell. Collect. Vol. I. p. 523.
Hagenbuchii De diptycho Brixiano **Boethii** Cons. epistola epigraphica Tiguri. 1749. 4.
Hagenbuch Inscriptio ex qua Turici stationem quadragesimae Galliarum fuisse prim. innotes. Turici. 1747. 4.
Hagenbuch De tribu Papiria in quodam Muratorii saxo romano non legenda. Comm. Gotting. T. 4. p. 368.
Desselben Epigraphischer Nachlass, welcher in der Bibliothek zu Zürich vorhanden ist, verzeichnet bei Orell. Collect. Vol. I. p. 19.
Harzheim Inscriptionis Hersellensis Ubio-Romanae explanatio. Erklär. und Mittheil. der Notizen über die zu Hersel gefund. ubisch-römische Inschrift, übers. von Brewer. Mit 2 Abb. Köln 820. (Lersch Centralmus. rheinlaend. Inschr. II, 2. 3. 4.)
Hase Rapport sur des inscriptions latines decouvertes dans la regence d'Alger. Iournal d. savans. 1837. p. 423. 648. 705. (L'Institut. 1837. Nr. 24.)
Hase in Clarac Musée de sculpture.
Hanbold De tabulis honestae missions in dessen Opuscul. acad. T. II. (s. Platzmann.)
Hanbold Monumenta legalia extra libros iuris romani sparsa. Ed. Spangenberg. Berol. 1830.
Heeren Inscriptiones Gabiis inventae; in dessen Bibliothek der alten Literatur. Stück X.
Ios. v. Hefner Die röm. Denkmäler Salzburgs in: Denkschriften d. kais. Akadem. Philos. hist. Classe. I. B. S. 453 sqq.
Ios. v. Hefner Römische Inschriften mit Bemerkungen. Ebend. V. 2. 1849.
Ios. v. Hefner Die römischen Inschriftlichen Denkmäler Regensburgs, (Band XIII. der Verhandlungen d. histor. Vereins von Oberpfalz. 1850.)
Ios. v. Hefner über den römischen Grabstein zu Freitsmoos; im Oberbayer. Archiv. IV. Bd. I. II. S. 143.
Ios. v. Hefner Die röm. Denkmäler

Oberbayerns in: Oberbayrisches Archiv für vaterländ. Gesch. München 1841. III. Bd. S. 246—266. VI. 147 ff., wo auch eine vollständige Literatur mitgetheilt wird. (Auch besonderer Abdruck. München 1846.)

Ios. v. Hefner Die kleinen inschriftlichen antiken Denkmäler der kön. vereinigt. Sammlungen und des Antiquar. zu München. Oberbayer. Archiv. VII. 286 ff.

v. Hefner Römisch-bayerische inschriftliche und plastische Denkmäler. Bayer. Akad. der Wiss. Philol. Cl. Bd. IV. Abth. II. 1845.

Henzen über einige latein. Inschriften; Gerhard Archeol. Zeit. 1846. N. 39. S. 242. Vgl. Ebend. S. 297.

Henzen Ueber ein neu entdecktes Fragment von Consularfasten (zu Antium); Gerhard Archaeol. Zeit. 1846. N. 41. p. 289. Vgl. N. 48. S. 389.

Henzen Ueber die Augustalen; Zeitschrift für Alterthumswiss. 1848. N. 27. 37—40.

Henzen Tessere ed altri monumenti in osso. Anal. archeol. 1848. XX. p. 273—290.

Henzen Additamenti e correzioni all' articolo sugli alimenti publici dei Romani. Annal. arch. 1849. XXI. p. 221—239.

Henzen Sugli equiti singolari degl' imperatori romani; Annal. archeol. 1850. p. 1—53.

Henzen Tabula alimentaria Baebianorum; Annali dell' instit. archeolog. 1845. T. XVI. p. 1—112. (Vol. I. ser. nov.)

Henzen Antichità della Transilvania. Bulletin. archeol. 1848. p. 129. (Vrgl. Neigebauer.)

Henzen Sui pretori e dettatori di municipii antichi; Annali dell' inst. archeol. 1846. Vol. III. nov. ser. p. 253.

Henzen Iscrizioni delle due colonne di marmo rinvenute alla Marmorata. p. 333—346.

Henzen Zwei Militärdiplome; Rhein. Jahrbücher der Alterth. XIII. S. 83.

Huepsch Epigrammatographie oder Sammlung von Inschriften der niederdeut. Provinzen. Köln 1801. 4.

Huttich s. oben Collectanea.

Hugo Ueber d. Lex de Gallia cisalp. Civ. Mag. Bd. II. Ueber Tabula Heracleens. in Civ. Magaz. T. III.

Hultmann Diatriba de servis binominibus. Lugd. Batav. 1750. 4.

Hultmann Miscellaneorum epigraphicorum liber singularis. Zutphaniae. 1758. 8.

Hunter Part of some letters concerning several roman inscriptions in Yorkshire. Philos. Transact. 1702. p. 1129.

Hunter Letter serving to accompany a copy of an ancient roman inscription at Rochester. Philos. Transact. 1744. p. 159.

Hunter Letter concerning some roman inscriptions found near Durham. Philos. Transact. 1700. p. 657.

Hunter Account of a roman inscription dug up at Longchester. Philos. Transact. 1717. p. 701.

Huschke T. Flavii Syntrophi instrumentum donationis ineditum. Vratislaviae. 1838. 4.

Huschke Ueber die in Siebenbürgen gefundenen Wachstafeln; Savigny Zeitschrift f. gesch. Rechtswissensch. Bd. XII. p. 173.

Iäger, Rup., Erläuterungen zu den antiquarischen Erwerbungen des hist. Vereines der Pfalz von 1843—1846. Abschnitt I. Steine mit Inschriften. II. Bericht des histor. Vereins. 1847.

Iahn, O. I Bassirilievi e le iscrizioni al monumento di M. Vergilio Eurisace. Roma 1839. (18 S.), und in Annali archeol. 1838. p. 231—248.

Iahn Aufschriften römischer Trinkgefässe; Jahrbücher des Vereins im Rheinl. VIII. S. 105—115.

Iahn Ueber die Inschrift zu Sora; in Zeitschrift für Wissenschaft der Sprache. I. S. 292.

Iahn Marmo puteolano emendato. Bulletin. archeolog. 1841. p. 11.

Iahn Specimen epigraphicum in memoriam Olai Kellermann. Kiel. 1841.

Ianssen De Romeinsche beelden en Gedenksteenen van Seeland. Middelburg 1845.

Ianssen Die Sammlungen vaterländischer Alterthümer im Königreiche der Niederlande, zu Nimwegen. Rhein. Jahrbb. 1845. VII. S. 35 ff. Utrecht. Ibid. 1846. IX. Seite 17—41. XIII. S. 194.

Ianssen Musei Lugduno-Batavi Inscriptiones graecae et latinae. Lugd. Bat. 1842. 4.

Ianssen Een romeinsche Tegel voorzien van latiynsch cursiefschrift S' Gravenhage 1844.

Ianssen Nieuw ontdeckt romeinsche

Opschrift in de Linge. S'Gravenh. 1846.
Iaumann Zusammenstellung der in Rottenburg am Neckar gefundenen römischen Inschriften. Jahrbücher d. Alterthumsfr. in Rheinl. Heft XV. p. 53.
Inscriptiones Pompeianae. Fac-simile d'inscriptions découvertes sur les murs des edifices de Pompei. Londres. Murray. 1838. 8.
Inscriptio anaglyphi Veronensis; in Bibliothek der alt. Lit. und Kunst. Stück I.
Inscriptions grecques et latines decouvertes à Vaison ou dans les environs in: Bibliotheque de l'école des chartes. 1848. IV. Livrais. p. 305.
Iohanneau Nouvelle restitution et explication d'une inscription greco-latine du quatrième siècle tracée sur un vase de terre cuite, trouvé près de Bourges, en 1848. Paris 1849. (1 Bogen.)
Iscrizioni di Albenga. s. Spotorno.
Interpretatio inscriptionum et epitaphiorum in urbe Baetica. Sallengre Nov. thes. Tom. III.
Kandler Decretum municipale Tergestinum. L'Istria 1849. Nr. 11. 12.
Kandler Ueber eine zu Zuglio gefundene Inschrift. Istria 1847. p. 40.
Katalog des Museums der Stadt Mainz (ohne Jahrzahl) (von K. Klein). Darin: Verzeichniss der röm. Denkmäler des Mainzer Museums.
Kellermann Vigilum romanorum latercula duo Caelimontana cum appendice inscriptionum quae ad vigiles pertinent, laterculorum militarium omnium et inscriptionum variarum militarium. Romae 1835. Fol.
Kellermann Terme publiche di Tarquinii. Bul. arch. 1835. p. 27 bis 29.
Kellermann Iscrizione del portico capitolino e della basilica Giulia. Bulletin. archeolg. 1835. p. 33—38.
Kellermann Iscrizione di Marcellina. Bulletin. archeol. 1837. p. 21.
Kellermann Disputatio de accentibus in inscriptionibus latinis. Iahn Specimen epigraphicum. p. 105 sqq.
Kellermann De calendarii Cumani fragmento. Iahn Specimen epigraph. p. 1.
Klein, K., Abbildungen von Alterthümern des Mainzer Museums. I. Heft. Mainz 1848. II. Heft. Schwert des Tiberius von Klein und Becker.
Klein Ueber die Steinschrift zu Boppard. Coblenz 1827. (Programm des Gymnasiums.)
Klein Inschriften, welche in und bei Mainz aufgefunden worden sind. Zeitschrift des Vereins zur Erforschung der Geschichte in Mainz. I, 3. (1843).
Klein Römische Inschriften; in Zeitschrift des Vereins zur Erforschung der rhein. Geschichte in Mainz. I. 1.
Klenze Ueber das Edictum Constantini De accusationibus; Savigny Zeitschrift f. gesch. Rechtsw. B. IX. S. 56—90. 225—231.
Klenze Fragmenta legis Serviliae repetundarum. Berolini 1825. 4.
Klotz Recensio operis Maffeiani De arte critica lapidaria in Acta literaria. Vol. IV. p. 405 sqq.
Knabl Ueber Flavium Solvense. (II. Inschriften) in Schriften des histor. Vereins für Inner-Oesterreich. 1848. I. S. 1 ff.
Labat Sur deux inscriptions trouvées a Thevesta en Afrique; Memoires des Antiquaires de France. Nouv. ser. Tom. VII.
de Laborde Inscriptions grecques et latines inédites trouvées en 1827 à Quadi Musa. Revue archeol. p. 352 bis 260.
Labus Lettera sopra una colonna letterata di Maguzzano. Brescia 1812. 8.
Labus Sulla tribu e sui decurioni Bresc. Brescia 1815.
Labus Epigrafe antica novamente scoperta in Padova. Milano 1819. 8.
Labus Ara antica in Haimburgo. Milano 1820. 8.
Labus Lettera intorno a due iscrizioni Velleiati. Milano 1820. 4.
Labus Intorno vari antichi monumenti scoperti in Brescia. Brescia 1823. 4.
Labus Di un' epigrafe latina scoperta in Egitto dal Belzoni e in occasione di quella dei Prefetti di quella provincia dissertazione. Milano 1826. 8.
Labus Intorno l'antico marmo di C. Giulio Ingenuo. Milano 1827. (Ferussac Bull. histor. XV. 413.)
Labus Delle tessere degli spettacoli rom. Milano 1827. 8.
Labus Di una epigrafe antica nuovamente uscita dalle escavazioni Bresciane. Milano 1830.
Labus Intorno una iscrizione scoperta in Venezia. Venezia 1830.
Labus Tessera gladiatoria. Bulletino archeolog. 1835. p. 107—109.

Labus Nota su un' ara votiva di Bollendorf. In Bibliotheq. italian. 1844. IX. p. 263.

Labus Ricerche sui monumenti epigrafici antichi nella provincia di Milano. Milano 1845. (Estratto dal. T. X. dell Giornale dell I. R. Istituto Lombardo 1845. fasc. 30.)

Labus Epigrafi antiche spiegate. In Giorn. dell' Istituz. Lombard. 1847. p. 381.

Labus Antiche lapidi Tergestine nuovamente illustrate in: Denkschriften der kaiserl. Akadem. d. Wissensch. Philosoph. histor. Classe. I. B. Wien 1850. S. 337 sqq.

Labus Lettera al Sign. Furlanetto Intorno un antico epitaffio di Manerba Giornal. Arcad. T. IV. p. 257.

Labus Spiegazione delle lapidi annesse alla storia di Milano del. Cav. Rosmini. Vol. III.

Labus Intorno all' dio Cauto Pate; Giornal. e Bibl. ital. T. XIV. p. 224.

Labus Iscrizione antica emendata; Giornal. e Bibl. ital. T. XV.

Labus Nota su un monumento antico nuovamente scoperto in Milano. Giornal. e Bibl. Ital. T. XIII. p. 347.

Labus Intorno alcuni monumenti epigrafici; in Giornale e Biblioth. Ital. Tom. III. p. 165.

Lajard Sur une urne cineraire du musée de Rouen; Mémoirs de l'acad. d. inscript. T. XV. p. 62 ff.

Lama Iscrizioni ant. collocate ne' muri della scala Farnese. Parma. 1818. 4.

Lama Tavola alimentaria Velleiate detta Traiana restituita alla sua vera lezione. Parma 1819. 4.

Lama Tavola legislativa della Gallia. Parma 1820.

Lamare siehe Delamare.

Lambecii Notae in Kalendarium vetus. Graev. Thesaur. T. VIII.

Lambertenghi Iscrizione di Baldessare. Como. 1836.

Lambert Memoire sur un piedestal antique connu sons le nom de marbre de Torigny; Memoires des antiquaires de Normandie. Tom. I. Caen. 1833.

Lamey Inscriptiones sepulcrales aevi romani. Commentat. Acad. Theodoro. Palat. Vol. 6. Hist. p. 79.

Lamey De antiqua inscriptione Moguntiae reperta deleto Commodi Imperatoris nomine insigni. Acad. Theodor. Palat. T. 2. p. 115.

Lami In antiquam tabulam aheneam Canusinam Decurionum nomina continentem Observat. Florent. 1745. 4.

(Lanza) Antiche lapidi Salonitane inediti illustrate da F. L. Spalato. 1848. 8. II. 1850. Zara.

Lauchert Die römischen Thongefässe und Legionsziegel der archeolog. Sammlung zu Rottweil, in: Mittheilungen des archäologischen Vereins zu Rottweil. Tübingen. 1845. S. 10 bis 45.

Laurent s. Fasti.

Lazari Finestresius vindicatus ..?

Leake On an Edict of Diocletianus fixing a maximum of prices. London 1826; und in: Transactions of the royal society of literature. Vol. I. London. 1829.

Le antiche lapidi di Padova s. Furlanetto.

Lebas Inscriptions grecques et latines recueillies en Grèce. Paris 1835—39. 5 Cahiers.

Lebas inscriptiones graecae et latinae in Exploration scientifique de Morée. Paris.

Lebas Sur un projet de recueil d'inscriptions in: Memoires de l' Academ. des inscript. Tom. XIV. I. Parti 1845. Cf. Revue archeolog. I. 1844. p. 687.

Lebas Voyages archeologiques. VIII. Rapport. (Edict. Diocletian. de pretiis rer.); Rev. archeolog. II. (1845). p. 129.

Lebeuf Remarques sur quelques epitaphes nouvellement decouverts à Lyon. Mem. de l'acad. d. inscript. T. 18. Hist. p. 242.

Lebeuf Sur une inscription decouverte à Perigueaux. Mem. de l'acad. d. inscript. T. 27. Hist. p. 171.

Leemans Animadversiones in Musei Lugduno-Batavi inscriptiones a. L. I. F. Iannssen edita s. Lugd. Bat. 1843. 4.

Letronne Recueil des Inscriptions grecques et latines de l'Egypte. Paris. 1842. 3 voll. 4.

Letronne Analyse critique du recueil d'inscriptions de Mr. le Conte de Vidua. Paris 1828 (auch in Ferussac Bulletin des sciences histor. T. XI. p. 218.)

Letronne Deux colonnes miliaires sur la frontiere du Maroc; Revue archeol. 1844. p. 182—187.

Letronne Sur l'usage de consacrer la statue d'un dieu à un autre dieu; Rev. archeol. 1844. I. p. 439—443.

Letronne Inscription d'une borne

milliaire de la voie Iulia Aurelia; Rev. arch. II. 1845. p. 173—178.
Letronne Observations historiques et geographiques sur l'inscription d'une borne milliaire, qui existe a Tunis et sur la voie romaine de Carthage à Theveste. Paris. 1845. aus Revue archeol. 1844. p. 820.
Letronne Epitaphe latine d'un peintre grec etabli dans la Gaule; Rev. archeol. III. p. 512—514.
Letronne Sur l'amulette de Iules Caesar et le cachet de Sepullius Macer; Revue archeol. III. 1846. p. 253—263. und p. 425—446.
Letronne Note sur une dedicace au dieu soleil Mithra trouvée à Lambaesa. Iournal d. Savans. 1847. p. 620 sqq. et p. 726 sqq.
Letronne Explication sur la Haute-Borne; Revue archeol. IV. 2. 1847. p. 563—66. (Vgl. Crazannes, Pinard.)
Letronne Sur l'arc de triomphe de Theveste; Rev. archeol. 1847. I. p. 360—374.
Letronne über Inschriften zu Lambaesa im Iournal des Sav. 1847. Octbr. p. 620 ff.
Letronne Observations sur quelques inscriptions de Sitifis. Iournal d. Savans. 1847. p. 726.
Letronne Sur l'inscription d'une borne milliaire trouvée à Lalla Magrenia pres de la frontiere du Maroc; Rev. archeol. V. (1848) p. 225—229.
Lersch Centralmuseum rheinländischer Inschriften. Bonn. 1829—42. 3 Hefte. I. Heft Cöln. II. Bonn. III. Trier.
Lersch Antiquarische Wanderung von der Schweiz bis zum Meere, in Rhein-Iahrbüchern. 1846. IX. p. 53—88.
Lexicon epigraphicum Morcellianum. Bononiae. 1835. 3 voll. 4 (von Schiassi) dazu: Lexicon epigraph. Morcellian. vocibus italicis digestum. Bononiae. 1843. 4. als vol. IV. tum.
Lieberkühn Vindiciae librorum iniuria suspectorum. (I. Epistola critica de veterum diurnorum fragmentis Dodwellianis data ad Leclerc.) Lips. 1844.
Longperrier Sur une inscription inedite trouvée a Sens. Revue de Philologie II. p. 353.
Longperrier Sur une inscription a Lyon; Mémoires des antiquaires de France. Tom. VIII. Nouv. serie.
Lucii Inscriptiones Dalmaticae. Venet. 1673.
Lupi Epitaphium Severae martyris illustratum. Panormi 1734. Fol.
Lupi Dissertazioni e lettere filologiche antiquarie. Arezzo 1753. 8.
Lucich Marmora Traguerensia. Rhacusae 1811.
Maffei Museum Veronense. Veronae. 1749. Fol.
Maffei Verona illustrata. Veron. 1731. 4 voll. 8.
Maffei Artis criticae lapidariae quae exstant in Donati Supplemento ad Thesaur. Murat. Tom. I.
Maffei Galliae Antiquitates selectae. Veronae 1734. 4.
Maffei Osservazioni letterarie. Verona 1737. 6 voll. 8.
Maffei Dittico Quiriniano. Verona. 1754. 4.
Maffei Tre lettere. Verona 1748. 4.
Maffei Epistolae aliquot epigraphicae nunc primum editae apud Orell. Coll. Vol. I. p. 526 ff.
Magno Notae iuris a Magnone collectae. In Gothofred. Grammat. lat. und bei Putsch. Grammat.
Mahudel Quelques inscriptions trouvées à Langres; in Memoir. de l'Acad. des Inscript. Tom. V. Hist. p. 215. Tom. IX. Hist. p. 237. Ed. in 8.
Maiansii Epistola ad Burmannum praefixa Tomo II. Anthologiae latinae. (Inscriptiones metricae in Hispania repertae.)
(Maittaire) Inscriptiones duae (Tabula Heracleensis), graeca altera, altera latina cum brevi notarum specimine. Lond. 1736. Fol.
Malmusi Museo lapidario Modenese. Modena 1830. 4.
Malvasiae Marmora Felsinea. Bonon. 1690. Fol.
Manutius, Ald., De veterum notarum explanatione. Venet. 1566.
Marezoll Fragmentum legis romanae in aversa tabulae Heracleensis parte. Gotting. 1816. 8.
Marini Iscrizioni antiche delle ville e de' palazzi Albani. Rom. 1785. 4.
Marini Atti e monumenti de' fratelli Arvali. Roma. 1795. 2 voll. 4.
Marmorum Arundelianorum Ed. II. (Ed. Maittairie) Londini. 1732. 4.
Marmora Tauriniensia illustrata (ab Antonio Rivatella et Paulo Ricolvio.) Augustae Taurinor. 1743. 2 voll. 4.
Marquez Appendice Sopra un' antica tavola di Pozzuolo, in Desselben: Dell' ordine Dorico. Rom. 1803.

Masdeu Dodici opuscoli lapidari; in Atti dell' Academia italiana Livorno. 1810. 4. Tom. I. P. 2. p. 165.
Massmann Libellus aurarius sive tabulae ceratae antiquissimae et romanae in fodina auraria nuper repertae. Lipsiae. 1840. 4.
Matthaei Aegyptii Senatus consultum de Bacchanalibus. Neapol. 1729. 4. et in Poleni Supplem. T. I. p. 735.
Maury Recherches sur la divinité mentionnée dans les inscriptions latines sous le nom de Camulus. in: Memoires des antiquaires d. France. 1849. N. ser. IX. p. 15 ff.
Mazochii (Iac.) Epigrammata antiquae urbis. Romae. 1521.
Mazochii (A. S.) Commentarius in Campani theatri titulum in Poleni Supplement. thes. antiquit.
Mazochii Commentariorum in regii Herculanensis musei aeneas tabulas Herculanenses partes duae. Neapoli. 1754. 2 voll. 4.
Melchiorri e P. Visconti Silloge d'iscrizioni antiche inedite. Rom. 1823.
Melchiorri Decadi epigrafiche; in Il Saggiatore. Vol. V. p. 392.
Melchiorri Iscrizione de' Salii Palatini; Bullet. archeol. 1842. p. 131 bis 144.
Melchiorri Monumento di Eurisace. C. Bulletin. arch. 1836. p. 165.
Metastasius De lege regia seu tabula Capitolina. Rom. 1757.
Mérimée Inscriptions romaines de Baena, Revue archeol. 1844. p. 176 bis 182.
Mérimée Sur un Bas-relief du musée de Strasbourg (LEHERENHVS); Rev. archeol. I. 1844. p. 249—253.
Merklin Inschriften aus Moesien, in Gerhards Denkmäler u. Forschungen u. s. w. 1850. S. 139.
Merklin, Fragment einer Inschrift; Gerhard Archeol. Zeitg. 1847. N. 12. p. 192.
Merklin Inschriften aus Tor Marancia; Ebendas. 1848. N. 24. p. 376. (Vrgl. Biondi Monumenti Amaranz.)
Merklin Römische Inschriften aus S. Paolo fuori delle mura. Gerhard Forschungen. 1849. N. 10.
Mermet Inscription funeraire inedite trouvée à Estressin, sur le territoire de Vienne; in: L'Institut. 1839. N. 37. p. 8.
Minicis, de, Sopra alcune iscrizioni trovate in Fermo. Peruzia. 1838.
Minicis, de, Sopra il teatro ed altri monumenti dell' antica Faleria. Rom. 1839. (Aus den Annali archeolog. Vol. XI.)
De Minicis Teatro di Falcrone; Annali dell' instituto archeolog. 1839. p. 1.
De Minicis Sulle antiche ghiande missile e loro iscrizioni; in Giorn. Arcad. 1847. p. 314.
De Minicis Epistola Domitiani de lite inter Falerienses et Firmanos; Annali dell' inst. archeol. T. XI.
Minervini Iscrizione in Pietribianca; in: Avellino. Bullet. Napol. 1845. p. 41.
Theod. Mommsen De collegiis et sodaliciis Romanorum. Accedit. inscriptio Lanuvina. Kiliae. 1843.
Mommsen, Theod. Sacerdotaltafeln aus Bovillae; in Zeitschrift für Alterthumswissenschaft. 1845. N. 65.
Mommsen Römische Urkunden; Savigny Zeitschrift für gesch. Rechtsw. B. XV. S. 357—364.
Mommsen, Epigraphische Kleinigkeiten; Rhein. Museum. Neue Folge. V. S. 464.
Mommsen Epigraphische Analecte; Berichte der sächs. Gesellsch. der Wissensch. Philos. histor. Classe. I. S. 292.
Mommsen Inschriften aus Hirpinum in Bulletin. arch. 1847. p. 161 sqq.
Mommsen Ueber die Inschriften von Ameria; Berichte über die Verhandlungen der sächs. Gesellschaft der Wissensch. Philos. hist. Cl. I. S. 266.
Mongez Sur deux inscriptions latines et sur l'opobalsamum, in Mem. de l'Institut national de Paris. Literature et B. A. T. 3. Mem. p. 380.
Montfaucon Monumens de la ville de Paris; Mem. de l'acad. des inscript. T. XX. p. 127. Ed. 8.
Monumentum Ancyranum sive Caesaris Augusti Index rerum a se gestarum sive Monumentum Ancyran. Ed. Ioan. Franz et A. W. Zumpt. Berolin. 1845. 4.
Morcelli De stilo inscriptionum latinarum libri III. Romae 1781.
Morcelli Opera epigraphica. Patav. 1819. 5 voll. 4. (Insunt libri De stilo.)
Morcelli Dissertazione sullo scrivere degli antichi Romani. Ed. Labus. Milano 1822.
Morcelli Sull' agone Capitolino dissertazione. Milano 1816. 8.

Morcelli Sulle tessere degli spettacoli romani. Ed. Labus. Milano 1827.

Moreau de Mautour Sur une inscription latine decouverte en Champagne (Viromarus). Mem. de l'acad. d. inscript. Tom. 9. Hist. p. 149. Ed. Oct. T. 5. Hist. p. 234.

Moris Inscriptiones Reginenses.

Muchar Das römische Noricum. Grätz 1825. 8. Th. I. u. II. S. 1 ff.

Muchar Geschichte des Herzogthums Steiermark. I. Theil. Grätz 1844. Anhang: Die inschriftlichen Römersteine.

Muratorii Novus thesaurus veterum inscriptionum. Mediolani. 1739. 4 voll. Fol.

Musei Kircheriani Inscriptiones ethnicae et christianae. Mediol. 1837.

Musgrave, Guil., Iulii Vitalis epitaphium cum notis Hen. Dodwelli. Iscae Dunmoniorum 1711.

Musgrave Inscriptio Tarraconensis cum commentario. In Philos. Transact. 1713. p. 157.

Muzzi Delle iscrizioni di Padova. 1836.

Neigebaur Iscrizioni di Transilvania. Ed. Henzen. Bulletin. archeol. 1848. p. 33. 129.

Nicolai Tractatus de siglis veterum. Lugd. Bat. 1703. 4.

Niebuhr Ueber das Fragment eines Senatsconsultes zu Ehren des Germanicus. Rhein. Museum für Philol. Bonn 1827.

Niebuhrii Inscriptiones Nubienses. Edit. altera in Gavii Itinere. Tubingae 1824. Fol.

Noel des Vergers Lettre sur les divers projets d'un recueil général des inscriptions latines de l'antiquité. Paris 1847.

Noel des Vergers Sur quelques inscriptions de l'Ombrie. Revue de philolog. I. p. 531.

Nolhac De la hache sculptée au haut de plusieurs monuments funéraires antiques et des mots *sub ascia dedicavit.* Lyon 1840. 8. (34 S.)

Norisii Cenotaphia Pisana Venetiis. 1681. Fol. Pisa 1764. 4. 2 voll. und in Burmanni Thesaur. antiquit. Ital. Tom. VIII. P. III.

Notari, *Barnabita,* Trattato di epigrafia latina ed italiana. Parma 1842.

Oberlin Museum Schoepflini Tom. prior. Lapides, marmora, vasa. Argentorati. 1773. 4. I. Lapidarium recenset I. I. Oberlin Argent. 1770. II. Marmorarium recenset I. I. Oberlin. Argent. 1772. III. Vasarium Argent. 1773.

Occo Inscriptiones in Hispania repertae. Heidelbergae. 1592 und 1596. Folio.

Oderici, Soc. Iesu, Dissertationes in aliquot ineditas veterum inscriptiones et numismata. Accedunt inscriptiones et monumenta, quae extant in bibliotheca Monachorum Camaldulensium. S. Gregorii in monte Coelio. Romae 1765. 4.

(Oliverii) Marmora Pisaurensia notis illustrata. Pisauri 1738. Fol.

On a roman inscription on a pillar at Braga in Portugal. Archaeologia. Vol. 3. p. 448.

Orelli Inscriptionum latinarum, selectarum amplissima collectio ad illustrandam Romanae antiquitatis disciplinam accommodata ac magnarum collectionum supplementa complura emendationesque exhibens; cum ineditis I. C. Hagenbuchii suisque annotationibus. Turici 1828. 2 voll.

Orelli Inscriptiones Helvetiae. Turici 1844. 4. (Auch in Zürcher Antiquar. Mittheilungen. Bd. II. Abth. I.)

Orelli Analecta epigraphica; praemissa Indici lectionum Academ. Turicens. 1838. 4.

Orioli Decretum Lunense; Annali dell' inst. archeol. Vol. I. p. 179.

Orsati (vergl. Ursati) Marmi eruditi. Padova 1719. 4.

Orti Sopra un frammento d'antica consolare iscrizione. Verona 1833.

Orti Antica lapida inedita. Veron 1834.

Orti Gli antichi marmi alla gente Sertoria Veronese spettanti illustrati. Verona 1833.

Orti Lapide di Pola. Bulletin. archeol. 1837. p. 108—110.

Orti Iscrizioni di Aquileia e Concordia. Bulletin. archeol. p. 129—135.

(Orti di Manera) Antico marmo di Valerio Nasone. Verona 1836.

Orti Intorno un' antica iscrizione dei Veneti tempi. Verona 1841.

D'Orville Sylloge Inscriptionum veterum sicularum et aliarum graecarum et latinarum ad calcem operis ab eodem editi, quod inscribitur: Sicula. Amstelod. 1764. Fol.

D'Orville Diatribae in Eiusd. Miscellan. observatt. crit. Vol. VII. P. I. Miscellan. observatt. crit. nov. Lipsiae 1747. Vol. III. p. 120.

Osann Inscriptiones Graecae et latinae. Ienae 1821. Fol.
Osann Commentatio epigraphica; Seebode Miscell. crit. Vol. I. Fasc. 2.
Osann Epigraphica in der Zeitschrift für Alterthumswiss. von 1831 an.
Osann De tabula patronatus (Helpidii). Gissae 1839. (Universit. Progr.)
Oudendorpii Oratio de veterum inscriptionum usu et monumentorum a Papenbrockio Academiae Lugd. Batav. legatorum brevis descript. Lugd. Bat. 1746. 4.
(Pancaldi) Osservazioni intornò agli interpretamenti allo enigma *Aelia Laelia Crispis*. Lettera di a. C. P. (avocato Carlo Pancaldi). Bologna 1838.
Panvinii, Onuphrii, fratris eremitae Augustiniani, Fastorum Libri V. Cum appendice in qua: M. Verrii Flacci consularia et triumphalia fragmenta (fasti capitolini). Venet. 1557. Eiusd. in Fastor. libros commentarii 1558. Fol. Heidelberg. 1588. Fol.
Passarini and Gale Observations on an inscription at Spello, the ancient Hispellum. Archaeologia Vol. II. p. 25.
Passionei Iscrizioni antiche disposite per ordine di varie classi ed illustrate con alcune notazioni. Luca 1763. Fol.
Patavine lapidi s. Furlanetto.
Pauly Inscriptiones aliquot romanae in solo Wuertembergico retectae. Progr. gymnas. Stuttgart 1831. 4.
Pegge An inscription in honour of Serapis found at York. Archaeologia Vol. III. p. 151.
Pegge Observations on an ancient altar of Bachus. Archaeologia. Vol. I. p. 155.
Pellisier Lettres a M. Hase sur les antiquités de Tunis; Rev. archeolog. Tom. I. p. 810. II. 495. IV. 261. V. 304. 385.
Pellisier Lettre a M. Hase sur les antiquités de Makter; Rev. archeol. 1848.
Petrettini Sopra una latina iscrizione in un monumento sepulcrale presso Padova. Padova 1839. (Claudiae Tiberii Aug. libertae Toreumae). Vgl. Alcune scritti und Furlanetto.
Petri Diaconi De notis litterarum more romano liber ad Conradum Imp. primum; in Grammat. lat. Ed. Gothofred. und in Putsch. Grammat.
(Peutinger) Romanae vetustatis fragmenta in Augusta Vindelicorum et eius diocesi reperta. Am Schlusse: Anno Christi MDV. VIII. Klds. Octobr. Erhardus Ratoldus Augustensis impressit.
(Peutinger) Inscriptiones vetustae Romanae et earum fragmenta in Augusta Vindelicor. et eius dioecesi reperta. Mogunt. apud Schoeffer. 1520. Folio.
(Peutinger) Inscriptiones antiquae Augustae Vindelicorum duplo auctiores quam antea editae cum notis Marci Velseri. Venetiis apud Aldum. 1590. 4.
Pinard Notice sur un monument connu sous le nom de Haute-Borne; Rev. archeol. III. (1846). p. 585—590.
Pinard Encore quelques mots sur la Haute-Borne; Rev. archeolog. IV. 2. 1847. p. 556—562. (Vgl. Crazannes.)
Piranesi Lapides Capitolini sive Fasti consulares triumphalesq. Romanorum ab urbe condita usque ad Tiberium Caesarem. Romae 1762. Fol.
Pizicolli s. Cyriaci Anconitani.
Platzmann Iuris romani testimoniis de militum honesta missione, quae in tabulis aeneis supersunt illustrati specimen. Lips. 1818. 4. (Von Haubold verfasst und in dessen Opusc. acad. Tom. II. abgedruckt.)
Pococke et Milles Inscriptiones antiquae. (Londini) 1752. Fol.
Polcastri Romanarum inscript onum fasciculus. Patavii 1774. 8.
Polcastri Notizia della scoperta in Padova di un ponte antiqua con una romana inscriptione. Padova 1773.
Projets et rapports relatifs à la publication d'un recueil general d'epigraphie latine. Paris 1844.
Promis, Carlo, Dell' antica città di Luni. Ad calcem: Corpo epigrafico Lunense; in Memorie dell' Accadem. di Torino. Serie seconda. Tom. I. (Torino 1839.) p. 249—263.
Puggé Testamentum Dasumii. Rhein. Mus. der Philolog. 1827. I.
Quirini Cardinalis Epist. ad Gesnerum de statua et inscriptione Nonii Balbi. In Symbolae litterar. Roma. 1751. Vol. I.
Rabanis Recherches sur les Dendrophores. Bordeaux 1841. 8.
Raiser Die römischen Alterthümer zu Augsburg. Augsburg 1820. 4.
Ramis Inscripciones romanas que existen en Menorca. Mahom 1817.
Rappenegger Die römischen In-

schriften, welche bisher im Grossherzogthum Baden aufgefunden wurden. Mannheim 1845 u. 1846. (Programm des Lyceums daselbst.)

Ratti Dissertazione sopra una antica iscrizione di citta Lavinia. Atti dell' academ. roman. T. II. p. 437.

Reinesii Syntagma inscriptionum antiquarum. Lipsiae 1682. Fol.

Reinesii Inscript. vetus Augustae Vindelicorum reperta. Lips. 1655. 4.

Rénier Inscription du tombeau de Fl. Maximus. Revue archeol. VII. année (1850) p. 186. Vergl. Ebend. VIII. année. 3 Livr. p. 203.

Rénier Sur quelques noms puniques. Rev. archeol. VIII. 1851 p. 703.

Rénier Notes d'un voyage archeologique au pied d' L'Aurés. Rev. archeologique. VIII. Année. VIII. Livrais. Paris 1851. p. 492—513.

Rénier Rapport a Mr. le ministre de l'instruction publique sur Lambaesis in Archives des missions scientifiques. 1851. Cahier d'Avril.

Rénier Inscription decouverte à Eauze. Rev. archeol. VII. 1850. p. 182.

Richter Griechische und lateinische Inschriften herausgegeb. von Franke. Berlin 1832.

Ritschl Titulus sepulcralis Pomponii Bassuli. (Programma academ.) Bonn 1847. 4.

Ritschl Legis rubriae pars superstes. Ad fidem aeris Parmensis exemplo lithographo exprimendam curavit. Bonn 1851. (Programma acad.)

Ritschl Titulus Mummianus ad fidem codicis Vaticani exemplo lithographo expressus. Bonn 1852. (Programma academ.)

Rocchi Inscriptiones, quas Comites Carpenses Castri Mutili sive Meldulae contulerunt, descriptae ac recognitae. Revue de Philologie. 1846. Vol. II. p. 156.

Rosley Britannia romana.

Rossi Camere sepolcrali di liberti di Livia. Roma 1730.

Rossi, G. B. de, Iscrizione di Nicomacho Flaviano. In Annal. archeol. 1849. XXI. p. 285—363.

Roth Die römischen Inschriften des Kantons Basel. Mittheilungen der Gesellschaft für vaterländische Alterthümer. Basel 1843. Bd. I. 4.

Roth Ueber L. Munatius Plancus. (Erklärung der Inschrift auf dem Mausoleum zu Gaeta.) Im IV. Heft der antiquarischen Gesellschaft in Basel. 1852.

(Rouard) Inscriptions en vers du Musée d'Aix. Aix 1839. 8.

Roulez Sur une inscription latine de la Transylvanie mentionnant un procureur de la Belgique. In L'institut, Journal universel des sciences. 1848. N. 150. p. 50.

Roulez Sur des inscriptions les recueillies en Italie dans divers musées lapidaires. L'Institut. 1840. Nr. 58. p. 137—138. (Acad. royal de Brux.)

Roulez Tesseres de gladiateurs. Estampille d'un potier. L'Institnt 1840. p. 59. (Acad. de Bruxelles.)

Roulez Observations sur la colonne itineraire de Tongres. In Desselben Melanges de Philologie. Fascicul. I. Bruxelles 1838. und in Bulletins de l'Academie de Brux. Tom. IV. n. 4.

Roulez Iscrizione d'Iside. Bulletin archeol. 1838. p. 154—157.

Rudorff Quinti et Marci Minuciorum sententia inter Genuatis et Viturios dicta. Berolini 1842. 4.

Rudorff Ueber die sogenannte Lex Mamilia. Savigny Zeitschrift f. gesch. Rechtswissensch. Bd. X.

Rudorff Testament des Dasumius. Savigny Zeitschr. f. gesch. Rechtswiss. Tom. XII.

Rudorff Die sogenannte Lex de magistris aquarum, eine altrömische Brunnenordnung. In Savigny Zeitschr. f. gesch. Rechtsw. Bd. XV. p. 203.

Rudorff Ueber die Inschrift De lite fullonum adversus magistros fontanos. Savigny Zeitschrift für gesch. Rechtswissensch. XV. 2. S. 254.

Salomonii Agri Patavini inscriptiones sacrae et profanae. Patavii 1696. 4.

Salomonii Urbis Patavinae inscriptiones sacrae et prof. Patavii 1701.

Salomonii Appendix ad inscriptiones Patavinas. Patavii 1708.

Saulcy, de, Inscription decouverte a Marsal in Rev. archeol. 1844. p. 492.

Savigny Ueber die Lex Iulia (Tabula Heracleensis). Zeitschr. f. geschichtl. Rechtswissenschaft Bd. IX.

Saxii, Christoph., Epistola ad Henricum van Wyn De veteris medici ocularii gemma sphragide. Alii simul duodeviginti eius generis lapilli illustrantur. Traiecti ad Rhen. 1774.

Saxii Lapidum vetustorum epigrammata et periculum animadversionum in aliquot classica marmorum syntag-

mata. Lipsiae 1746. 4. und in Donat. Supplem. Thesaur. Murator. Tom. I. p. 541—618.

Saxii Praefatio ad Iac. van Vaassen Animadvers. ad fastos Roman. sacros fragmenta. Traiecti ad Rh. 1785. 4.

Saxii Scholia litterario critica ad Muratorii Thesaurum. In Actis litterariis societatis Rheno-Traiectina.

(Schiassi) Lexicon epigraphicum s. Lexicon.

(Schio, Giovanni da,) Sul vero significato della sigla Ↄ quando precede L. significante *Liberto*. Padova 1842.

Schoepflin Sur un monument des Tribocs (columna in honorem Imperatoris Valeriani erecta). Memoir. de l'acad. de inscript. T. 15. p. 465.

Schnoeringer Fouilles de Gundershoffen; in Bullet. arch. 1834. p. 41.

Schroeder Inscriptiones latinae musei regii Holmiensis. Upsala 1836.

Seguier Sur l'ancienne inscription de la maison carrée à Nimes. 1776. 8.

Seguierii Epistolae aliquot epigraphicae nunc primum editae. Bei Orell. Collect. Vol. I. p. 8.

Seidl Archäologische Funde in Oesterreich (von d. J. 1840—1846) in Schmidl Oesterreichische Blätter für Literatur u. Kunst. Wien 1846. N. 19. 45. 85. 135. 1847. N. 36. 42. 294.

Seidl Epigraphische Excurse; in Anzeigeblatt zu den Wiener Jahrbüchern von 1843 an Bd. XLV. S. 55. und in den folgenden Jahrgängen. Vergl. Steinbüchel.

Seivert Inscriptiones monumentorum romanor. in Dacia mediterranea. Viennae 1773. 4.

Sharp On the inscription discovered at Rutchester upon the roman wall. Archaeologia Vol. 7. p. 82.

Sichel Cinq. cachets inedits de medecins-oculistes romains. Paris 1845. pp. 45. 8.

Sichel Cachet de Sepullius Macer. Revue archeol. Tom. II. (1845) p. 633—642. et 679—682. Cf. Courtet und Letronne.

Signore, Del, I Marmi Riccardiani difesi delle censure del Marchese Maffei. Firenze 1781. 4.

Sigonii Fasti consulares ac triumphi acti. Mutinae 1550. Verbessert: Hannoviae 1609. Fol. (Die Fasti capitolini mit Ergänzung und Commentar.)

Sirmondi Explanatio antiquae inscriptionis qua L. Scipionis Barbati F. expressum est elogium. (Graev. Thes. Tom. IV. p. 1832.

Smetii Inscriptiones antiquae. Accedit auctarium Lipsii. Lugd. Batav. 1588. Fol.

Spangenberg Iuris romani tabulae negotiorum solennium. Lips. 1822.

Spotorno Trattato dell' arte epigrafica. Savona 1813. 2 voll. 8.

(Spotorno) Iscrizioni antiche di Albenga raccolte e dichiarate. Genova 1835.

Stälin Die im Königreich Würtemberg gefundenen röm. Steininschriften und Bildwerke. In Memminger's Würtemberg. Jahrbüchern 1835. Heft 1. 1837. Heft 1 und 2.

(Stälin) Verzeichniss der in Würtemberg gefundenen röm. Steindenkmale des k. Museums. Stuttgart 1846.

Stälin Würtembergische Geschichte. Stuttgart 1841. I. Theil. (Sammlung röm. Inschriften.)

Stark Abhandlung über einen bei Kösching gefundenen, dem Kaiser Antonin dem Frommen gesetzten Stein. München 1824. 4.

Stark Abhandlung über einen zum Andenken des Kaisers Decius und seiner beiden Söhne errichteten Meilensteines, nebst Bemerkungen über eine im k. Antiquarium zu München befindliche tabula missionis honestae von Kaiser Philippus. Augsb. 1832. 4.

Stark Bemerkungen über einen bei Zierl in Tyrol aufgefundenen, zu Ehren des Kaisers Decius und seiner beiden Söhne errichteten Meilenstein. Landshut 1840. 4.

Steinbüchel Römische Inschriften in Oesterreich gefunden (eine Zahl von 389) in dem Anzeigeblatt der Wiener Jahrbücher 1829—1843. Vergl. Seidl.

Steiner Codex inscriptionum romanarum Rheni. Darmstadt 1837. 2 voll.

Steiner Codex inscriptionum romanarum Danubii et Rheni. Seligenstadt, im Verlage des Verfassers. 1851. I. Theil mit dem besondern Titel: Inscriptiones Germaniae primae et Germaniae secundae. (Vergl. Recens. von Klein, Rhein. Jahrbücher. XVII. 1851. S. 188 ff.)

Strange Some ancient roman inscriptions discovered in Istria and Dalmatia; in Archeologia Vol. III. p. 337. Vol. V. p. 169.

Streuber De inscriptionibus, quae ad

numerum Saturnium referuntur. Turic. 1845. 4.

Terasson Veteris iurisprudentiae romanae monumenta quae exstant integra aut fere integra, seu leges, senatusconsulta, Plebiscita, Decreta cet. quae veteribus quum ex aere marmore et lapide tum ex membrana et cortice monumentis reperiuntur. Anhang zu dessen Histoire de la Jurisprudence romaine. Paris 1760. Fol.

Texier Manuel d'Epigraphie suivi du recueil des inscriptions du Limousin. Poitiers 1851. (Extrait des Memoires de la société des antiquaires de l'Onest.) [Begreift auch die mittelalterlichen Inschriften.]

Thiersch, Fried., Ueber eine Tabula honestae missionis im kön. Antiquarium; im I. Jahrgange der Münchner Gelehrten Anzeigen. S. 1017.

Tochon-d'Anneey Dissertation sur les pierres antiques qui servaient de cachets aux medecins oculistes. Paris 1816.

Tomasini Urbis Patavinae inscriptiones. Patav. 1649.

Tomasini Territorii Patavini inscriptiones. Patav. 1654.

Tonini Lapidi Riminesi am Schlusse von Dessen Rimini avanti il principio dell' era vulgare. Rimini 1848. p. 284—390.

Toremuzza, Gabriel Castelli Principe di, Siciliae et obiacientinm insularum veterum inscriptionum nova collectio. Panormi 1769. Ed. II. 1784. Fol.

Turre, Philipp. a, Monumenta veteris Antii. Romae 1700. 4. (Graev. et Burmann Thesaur. antiq. Ital. Tom. VIII. P. IV.)

Turre, Philipp. a, Explicatio inscriptionis taurobolii; in Sallengre Nov. thesaur. Tom. III.

Urlichs Iscrizioni di Antrodoco; Annal. dell' instituto archeol. Tom. X.

Urlichs Römische Inschriften; Jahrbücher des Vereins im Rheinlande. 1847. X. S. 107.

Ursati (vergl. Orsati) Sertorii de notis Romanorum commentarius. Hagae Comit. 1736. Auch in Graev. Thes. antiq. Rom. Tom. XI.

Ursati Monumenta Patavina. Pat. 1652.

Ursati Marmi eruditi. Padova 1669 und 1719.

Valerius Probus De interpretandis notis Romanorum. Ed. Lindenbrog (Tiliobroga). Lugd. Bat. 1599. Ed. Ernst. Sorae 1647. 4., auch in den Sammlungen lat. Grammatiker von Gothofred. und von Putsch. Gruter. Thes. Ed. Burmann und in Dausquei Orthograph. p. 165.

Vaassen, Van, Animadversionum historico-criticarum ad fastos Romanorum sacros fragmenta. Ed. Christophor. Saxius. Traiecti ad Rhenum. 1785. 4.

Vermiglioli Le antiche iscrizioni Perugine. Perugia 1805. 4. voll. 4. Ed. II. 1834. 4. (Vergl. Ricci.)

Vermiglioli Di alcuni monumenti inediti del gabinetto archeolog. di Perugia. Perugia 1835.

Vermiglioli Il sepulcro dei Volumni ed altri monumenti inediti da far seguito all' iscrizioni Perusine. Perugia 1840. 4.

Vermiglioli Lezioni elementari di Archeologia. Perugia 1822. Vol. II. p. 290 ff. (Della epigraphia. Lezioni III. IV. V.)

Vernazza Diploma di Adriano spiegato, in Memorie dell' academ. di Torino. T. XXIII. Cl. II. p. 83—161.

Vidua Inscriptiones antiquae in turcico itinere collectae. Paris. 1826. (Vergl. Letronne.) Nur einige wenige lateinische Inschriften, die übrigen griechisch.

Visconti (Ennio Quirino) Monumenti degli Scipioni. Roma 1785. Fol. (und in Opere varie. Ed. Labus. Milano 1827.)

Visconti Monumenti Gabini. Romae 1797. und in Opere varie.

Visconti, E. Quir., Catalogo di monumenti scritti del Museo di Tommaso Ienkins; in Visconti Opere varie. Vol. I.

Visconti, E. Quir., Lettera su due monumenti ne quali e memoria di Antonia Augusta; Visconti Opere varie. Vol. II.

Visconti, E. Quir., Su due antiche iscrizioni; Opere varie Vol. II.

Visconti, E. Quir., Sopra un anticho piombo Veliterno; in Dessen Opere varie Ed. Labus. Milano 1829. Vol. II. p. 33.

Visconti, P. E., Sopra un iscrizione dell' imperatore Claudio; in Atti dell' pontificia acad. de archeol. T. VIII.

Visconti, Tib. Aurel., Lettera sopra la colonna dell' imperatore Foca. Rom. 1813. Fol.

Vita Thesaurus antiquitatum Beneven-

tanarum. Romae 1754. 2 voll. Fol. In appendice: Antiquae inscriptiones Beneventanae in X. classes distributae et notis illustratae. p. 1—70.
Viu, De, Coleccion de inscripciones y antiguedades de Estremadura. Madrid 1846. 4.
Vulpi Tabula Antiatina illustrata. Romae 1726. 4.
Wal Over de Beoefning der Nederlandsche Mythologia naar Anleiding der jongste tot dat Onderwerp betrekkeligke Geschriften. Utrecht 1847.
Wal Epigraphische Opmerkingen betrekkeligk de Geschiedenis der Romeinsche Regtsgeleerdheid; gedrukt uit de Nederlandsche Jaarboeken voor Wetgeving, X Deel, I. Stuk. 1.
Wal, Ioannis de, Mythologiae septentrionalis monumenta epigraphica latina. Traiecti ad Rheuum 1847. 8. (Vergl. dazu Becker in Rhein. Jahrbücher. XVII. 1851. S. 160—186.)
Walchii Marmor Hispaniae antiquum. Ienae 1750. 4. (Etiam in Donati Supplement. I. p. 99 sqq.)
Walchii Persecutionis Neronianae uberior explanatio. Ienae 1753. 4.
Walchii Observationes ad marmora Strozziana. In eiusd. Act. societatis lat. Ienens. Vol. IV.
Walchii Emendationes inscriptionum Gruterianarum. In eiusd. Act. soc. lat. Ienens. Vol. IV.
Walchii Emendationes inscriptionum Reinesianarum. In eiusd. Act. soc. lat. Ienens. Vol. IV.
Walchii Lapidum epigrammata et periculum animadversionum in aliquot Lapidum syntagmata; in Donati Supplem. Tom. I. p. 540—616.
Walch De situ arae Lugdunensis; in Act. societatis lat. Ienens. Vol. III.
Walchii Antiquitates Herculanenses cum sylloge inscriptionum Herculanensium. Ienae 1751. 4.
Walchii Observationes ad Matthaeum ex inscriptionibus. Ienae 1779.
Walchii Sigillum medici ocularii romani. Ienae 1763. 4.
Walch De deo Taranucno. Ien. 1767.
Ward An attempt to explain two roman inscriptions cut upon two altars dug up at Bath. Philos. transact. 1755. p. 285.
Ward Remarks upon ancient Roman inscription in the possession of Rich. Rawlinson. Phi. trans. 1750. p. 293.
Ward An attempt to explain an ancient roman inscription upon a stone found at Bath. 1753. p. 332. Philos. Transact. 1753. p. 332.
Ward Account of rom. inscription found at Malton in Yorkshire. 1755. p. 69.
Ward Considerations on a draught of two large pieces of lead with roman inscriptions, found in Yorkshire. Philos. Transact. 1756. p. 686.
Wernsdorf De antiquitatibus Balearicis exercitatio. Brunsvici 1760.
Wiener Inscriptiones in quibus legio XXII. commemoratur; ad calcem Dissertationis De legione XXII. Darmstadii 1830. p. 92 sqq.
Wieseler Inschriften aus Siebenbürgen in Zeitschr. für Alterthumswiss. 1848. N. 38. S. 300 ff.
Wieseler Die Ara Casali. Gött. 1844.
(Wiesenfeld) Ein Beitrag zum Verständniss der röm. Steinschriften, herausgegeben auf Unkosten von Freunden der Alterthumskunde. Prag bei Thomas Tabor im ehemaligen Annakloster N. 948. 1844. 8.
Winckler, de, Epistolae duae ad edicta Aproniana. Lips. 1743. und in Desselben Opuscula Vol. I.
Witte De decreto Tergestino. Vratislaviae 1832.
Wolf, F. A., Von einer milden Stiftung Trajans, vorzüglich nach Inschriften. Berlin 1808. 4.
Wunderlich, I., De usu inscriptionum Romanarum veterum maxime sepulcralium in iure. Quedlinburg. 1750. 4.
Zachariae, Soc. Ies., Marmora Salonitana in ordinem digesta s. l. 1752. Fol.
Zachariae, Istituzione antiquario-lapidaria. Roma 1770. u. Venet. 1793. 8.
Zachariae Excursus litterarii per Italiam. Venetiis 1754. 4.
Zachariae Iter litterarium per Italiam. Venetiis 1762. 4.
Zachariae Epistola de C. Nonii Caepiani inscriptione Arimini reperta; in (Gori) Symbolae literar. Rom. 1751. Vol. III. p. 143.
Zachariae De quatuor Illiberitanis vetustis lapidibus Diatriba. Symbolae litter. Decad. II. Vol. X. p. 179—187.
Zamosii Analecta lapidum vetustorum et nonnullarum in Dacia antiquitatum. Patavii 1593. 4.
Zanetti Lettera intorno ad alcune iscrizioni votive e militari scopertesi nella Dalmazia. Padova 1764. 4.

Zanoni Antico marmo scritto di Pozzuoli. Firenze 1826.
Zell Imperatoris Claudii Oratio super civitate Gallis danda. Friburgi Brisigav. 1833. 4.
Zell Uebersichtliche Darstellung und Verzeichniss der in dem Grossherzogthum Baden aufgefundenen röm. Inschriften; Schriften des Badischen Alterthumsvereins. Heft II.
Zell in Pauly's Realencyclop. unter: „Inscriptiones latinae." Th. IV. S. 184 ff. (Kurze Uebersicht der röm. Epigraphik.)
Zell Elogia veterum Romanorum. Stuttgart. 1847.
Zumpt, C. Th., Decretum municipale Tergestinum. Berolini 1837.
Zumpt, A. W., De Lavinio et Laurentibus Lavinatibus Commentatio epigraphica. Praemissa est de ratione condendi corporis inscriptionum latin. brevis expositio. Berolini 1845. 4.
Zumpt Honorum gradus sub Impp. Hadriano et Antonino Pio secundum veterem lapidem Dacicum explicati. Rhein. Mus. 1842. II. p. 249—287.
Zumpt, A. W., De Augustalibus et Seviris Augustalibus Commentatio epigraphica. Berolini 1846.
Zumpt, A. W., Commentationum epigraphicarum volumen. Berol. 1850. 4. (Fastorum municipalium Campanorum fragmentum. — De quatuorviris municipalibus. — De coloniis militaribus libri quatuor.)
Zumpt, A. W., Ueber die Siegel der röm. Augenärzte; Gerhard Denkmäler 1851. N. 38.

Nachträge.

Becker, I., Griechische und römische Inschriften; in Rhein. Jahrbücher. Bonn 1852. XVIII. S. 114 ff.
Calvet Dissertation sur un monument singulier des utriculaires de Caveillon. (Orell. 4119.) Avignon 1766.
Montfalcon, I. B., Monographie de la table de Claude accompagnée du fac-simile de l'inscription, publiée au nom de la ville de Lyon par ordre de M. E. Reveil, Maire. Lyon 1851. Fol.
Osann Der Mars-Camulus-Altar zu Cleve; in Rhein. Jahrbüchern. Bonn 1852. XVIII. S. 134 ff.

B) Bücher von theilweis epigraphischem Inhalte.

Abhandlungen, Historische der bayr. Akademie der Wissenschaften. a) alte der kurfürstl. bayr. Akad. der Wissenschaften; b) neue der königlichen Akad.; c) neueste, s. Denkschriften.
Acta Academiae Theodoro-Palatinae. Manhemii 1766. 4. Voll. 7.
Agincourt, D', Recueil de fragments de sculpture antique en terre cuite. Paris 1814. 4.
Almeloveen Fastorum romanorum consularium libri II. Amstel. 1740. 8.
Annalen des Vereins für Nassauische Alterthumskunde. Wiesbaden 1830 ff.
Annali dell' Instituto di corrispondenza archeologica. Rom. 1829—51. Voll. 21. Vergl. Bulletino.
Archaeologia or miscellaneous tracts relating to antiquity. London 1814. 4. Voll. 18.
Archiv, Oberbayrisches, herausgegeben, von dem historischen Vereine. München 1839—1851. 11 Bände.
Arneth Beschreibung des k. k. Antikenkabinets. Wien. 18.
Arneth Reisebemerkungen von Vindobona über Tergeste nach Salona in den Denkschriften der Akademie zu Wien. Phil. hist. Cl. I. S. 273 ff.
Atti della ponteficia academia romana di archeologia. Rom. 4. 1821—42. X. Voll.
Avellino Bulletino Napolitano. Napoli 1842—47.
Avellino Opuscoli diversi. Napoli 1826—1837. 3 Tom.
Bartoli Monumenta veterum sepulcralia cum explicationibus P. Bellorii. Graev. Thesaur. T. XII. (lateinische Uebersetzung, das Original italien.. Rom. 1691. Fol. und 1768. Fol.)
Bartoli Veteres arcus Augustorum cum notis Bellorii. Ed. de Rubeis. Rom. 1690.
Berichte über die Verhandlungen d. kön. sächs. Gesellschaft der Wissenschaften zu Leipzig. Philol. hist. Cl. Leipzig 1849. 2 Bde.
Berichte des historischen Vereins der Pfalz. Speyer 1842. I. 1847. II.
Bertoli Le antichità d'Aquileia. Venezia 1739. Fol.

Biblioteca italiana. Milano 1822—40.
Blouet Exploration scientifique de Morée. Paris 1831. 1833. 2 Voll. Fol. (Darin die Inschriften von Lebas behandelt.)
Boeckh Corpus inscriptionum graecarum. Berolini 1828—1843. Vol. I. II.
Böckh Metrologische Untersuchungen. Berlin 1838.
Borghesi Intorno all' eta di Giovenale. Rom. 1847.
Bouchard Recherches sur les edits des magistrats des Romains; Mem. de l'acad. d. inscr. Tom. XLV.
Bouhier Dissertation sur le grand Pontificat des Empereurs romains. Dijon 1742. 4.
Brissonii De formulis et solemnibus populi romani verbis libri VIII. Paris 1583. Fol. Ex recens. Bachii. Lips. 1754. Fol.
Bronzi, D', d'Ercolano. Tom. I. Napoli 1767. Fol.
Bulletino dell' instituto di correspondenza archeologica. 1829—1851. 20 voll. Vergl. Annali.
(Robert Stuart) Caledonia romana: a descriptive account of the roman antiquities in Scotland. Edinb. 1845.
Calogera Raccolta e Nuova raccolta d'opuscoli scientifici e filologici. Venezia 1729—1781. 86 voll. 12.
Camdeni Britannia. Lond. 1607. Fol. Mit vielen Zusätzen von Gough. London 1806. 4 voll. Fol.
Candida-Dionigi Viaggi in alcune citta del Lazio. Roma 1809. 4.
Carli, Don Gian Rinaldi Conte, Antichita italiche. Milano 1788.
Caumont Cours d'antiquités monumentales. Paris, Caen et Rouen 1830 bis 1838. 5 Tom.
Caumont Bulletin monumental ou collection de memoires et renseignemens pour servir a la confection d'une statistique des monumens de la France. Paris 1834—50. 15 voll.
Chaupy Decouverte de la maison de campagne d'Horace. Rome 1767. 3 voll. 8.
Conradi Scripta minora. Ed. Pernice. Halis. 1823. 8.
Corsi, Faustino, Delle pietre antiche Trattato. Rom. 1833.
Corsini Series Praefectorum urbis. Pisis 1763. 4.
Creuzer Zur Geschichte altrömischer Cultur am Oberrhein und Neckar. Leipzig 1833.
Dale, van, Dissertationes IX antiquitatibus et marmoribus Graecis et Romanis explicandis inservientes. Amstelod. 1702. 4.
Dausquii, Claudii, Tornacensis Orthographia latini sermonis vetus et nova. Parisiis 1677. Fol.
Delamare Exploration scientifique de l'Algérie pendant les années 1840 bis 1842 publiée par ordre du gouvernement. Archeologie. Paris. Imprimerie royale: (Bis 1851 29 Lieferungen.)
Denkschriften der kaiserl. Akademie der Wissenschaften. Philos. hist. Classe I. Bd. Wien 1850.
Dirksen Beiträge zur Kunde des römischen Rechts. Leipzig 1825.
Dirksen Versuche zur Kritik und Auslegung der Quellen des röm. Rechts. Leipzig 1828.
Dirksen Civilistische Abhandlungen. Berlin 1820. 2 Bde.
Eckhel Doctrina nummorum veterum. Vindobonae 1792. Vol. 8.
Egger Latini sermonis vetust. Reliquiae Paris 1842.
Estrangin Description de la ville d'Arles antique et moderne. Arles 1845. 12.
Exploration scientifique de l'Algérie. Siehe Delamare.
Fabretti De aquis et aquaeductibus veteris Romae. Rom. 1680. Fol. in Graev. Thes. Tom. IV.
Fea Osservazioni sull' arena del amfiteatro Flavio. Roma 1813. Parte I. ed II.
Florez Hispania sacra. Madrid 1769.
Fuchs Alte Geschichte von Mainz. Mainz 1771. 8. Tom. I.
Gerhard Archäolog. Intelligenzblatt zur Allgem. Hall. Literaturzeitung. Halle 1833—1837.
Gerhard Archäolog. Zeitung. I—IV. Berlin 1843—46. Neue Folge. Jahrgang V—VI. 1847. 1848. — Denkmäler und Forschungen. Jahrgang VII—X. 1849—1852. 2.
Giornale Arcadico di scienze, lettere ed arti. Roma 1825 ff.
Giornale e Bibl. Ital. Milano 1841 ff.
Gromatici veteres. Ed. Lachmann. Berlin 1848. (Die Schriften der römischen Feldmesser, herausgegeben von Blume, Lachmann, Rudorff. Erster Band.)
Grotefend, C. L., „Die Legio I. Adiutrix von Galba, nicht von Nero er-

richtet." Zuschrift an Al. L. Ahrens Hannover 1849.
Guarini Iter vagum. Neapoli 1846.
(Guattani) Monumenti antichi inediti. Roma 1794—1805. 4.
Haller Helvetien unter den Römern. Bern. 1811. 2 Bde. 8.
Hefner, Ios. von, Das römische Bayern. 2. Aufl. München 1842.
Hefner, Ios. von, De statuis viris illustribus apud Romanos positis. Monac. 1847.
Hugo, Herm., societat Iesu, De prima scribendi origine et universa rei literariae antiquitate. Ed. Trotz. Traiecti ad Rh. 1738.
Iabornig-Altenfels und Christaling Kärntens römische Alterthümer. Klagenfurt 1843.
Iahresberichte des historischen Vereines der Pfalz. Speyer 1842. I. 1847. II.
Iahrbücher der Literatur. Wien 1818—1849. 128 Bde.
Iahrbücher des Vereins von Alterthumsfreunden im Rheinlande. Bonn 1842—1852. 18 Hefte.
Iannssen De grieksche, romeinsche en etrurische Monumenten van het Museum van Oudheden te Leyden. Leiden 1848. (Inschriften N. 1—71.)
Iaumann Colonia Sumlocenne, Rottenburg unter den Römern. Stuttgart 1840. (Zusätze von Iaumann in den Rheinisch. Jahrbüchern. Bonn 1852. S. 221—226.)
Iorio Guida di Pozzuoli e contorno. Napoli 1817. 8.
Iorio Guida di Pompeji. Napoli 1836.
Knapp Römische Denkmale des Odenwaldes. Heidelberg 1813.
Laborde, Alex., Description d'un pavé en mosaique decouvert dans l'ancienne ville d'Italica. Paris 1802. Fol.
Laborde, de, Voyage pittoresque et historique de l'Espagne. Paris 1807. 4 voll.
(Labus) Museo Bresciano illustrato. Brescia 1838. 2 voll. 4.
(Labus) Museo di Mantova. Mantova 1833. 3 voll.
Lanzi Saggio di lingua etrusca et di altre antiche d'Italia. Roma 1789. 3 voll. Ed. II. Firenze 1824.
Leake Iournal of a tour in Asia minor. London 1824.
Leclerc Les journaux chez les Romains. Paris 1838.
Lehne Die röm. Alterthümer der Gaue des Donnersbergs. Mainz 1836. II. Th.
Leichtlen Traian als Gründer oder Mitstifter von Baden-Baden; Schriften der Freiburger Gesellschaft zur Beförderung der Geschichts-Kunde. Freiburg 1828 I. S. 1.
Leichtlen Forschungen im Gebiete der Geschichte, Alterthums- und Schriftkunde Deutschlands. I. Heft. Das römische Zehntland. III. Heft. Schwaben unter den Römern. Freiburg 1822.
Letronne Recherches pour servir à l'histoire de l'Egypte. Paris 1823. 8.
Lieberkühn Commentatio de diurnis Romanor. actis. Vimar. 1840. 4.
Long Denis, Recherches sur les antiquités romaines du pays des Voconiens; memoire couronné par l'institut de France. Paris 1849. (Cf. A. Martin.)
Lupuli Iter Venusinum vetustis monumentis illustratum. Neapoli 1793. 4.
Lysons Reliquiae Britannico-romanae. Londini 1813.
Mabillon Vetera Analecta. Parisiis 1723. Fol.
Manutii, Aldi, Orthographiae ratio. Venet. 1561. 8. (Noch mit wenigen Inschriften.) — Orthographiae ratio ex libris et monimentis antiquis collecta. Venetiis 1566—68. und sonst öfter.
Mai Nova Collectio auctorum classicorum. Rom. 1831.
Mariana, Ioan. de, Historiae de rebus Hispaniae libri XX. Toledo 1592. Fol.
Masdeu Histoire critique de l'Espagne. Tom. V. et VI.
Memminger's Würtemberg. Jahrbücher. 1835. (Sammlung römischer Inschriften von Stälin.)
Memoires et Histoire de l'Academie des Inscriptions et Belles lettres. Paris 1736 sqq. 50 voll. 4. Memoires de l'Institut national. Litterature et beaux arts. 5 voll. Histoire et Memoires de l'Institut de France. Classe d'Histoire et de litterature ancienne. 1815. 4 Voll. Academie des inscriptions et belles lettres. 1821 ff. 1850. 17 voll.
Memoires et dissertations sur les antiquités nationales et étrangères publiés par la société des antiquaires de France. Paris 1817—50. 22 voll.
Memoires de la société des antiquaires de la Morinie. St. Omer et Paris 1834—50. 8 voll.
Memoires de la société des antiquai-

res de la Normandie. II. Serie. Paris 1840 ff. 8 voll.
Memorie della regale accademia Ercolanese di archeologia. Napoli. Vol. I. 1822. II. 1833. III. 1843. V. 1846.
Memorie della reale accademia di Torino. Torino 1818—1838. 40 voll. Serie seconda. Torino 1839—1850. 11 Voll.
Memorie romane di antichita e di belle arti. Roma 1824. voll. 3.
Millin Voyage dans les departements du midi de la France. Paris 1811. 5 voll.
Millin Monuments inedits. Paris 1802. Tom. I.
Millin Magazin encyclopédique. Paris 1797. und Annales encyclopédiques. 1818. 138 voll.
Millin Description de tombeaux decouverts a Pompeji. Naples 1813.
Mittheilungen der antiquarischen Gesellschaft in Zürich. Zürich 1841. 3 Bde.
Mittheilungen des archäologischen Vereins zu Rottweil. Tübingen 1845.
Mommsen, Theodor, Die römischen Tribus in administrativer Beziehung. Altona 1844.
Mone Urgeschichte des badischen Landes bis zum Ende des siebenten Jahrhunderts. Karlsruhe 1845. 2 Bde.
Montfaucon l'Antiquité expliquée. Paris 1722. 10 vol. Fol.
Monuments publiés par l'Institut arch. Rom et Paris 1829—51. Tom. V.
Morcelli Africa christiana. Brixiae 1817. 3 voll. 4.
Morcelli Sull' agone Capitolino dissertazione. Milano 1816.
Museum, Rheinisches für Philologie, Geschichte u. s. w. von Hasse, Böckh, Niebuhr, Brandis. Bonn 1827. 3 Bde. — Für Philologie von Welcker. Ebd. 1833—41. Neue Folge. 1842—51.
Nibby Viaggio antiquario ne' contorni di Roma. Roma 1819. 8. 2 voll.
Novelle letterarie. Firenze 1770—92. 4. (Herausgegeben von Lami.)
Nouveau traité de diplomatique par deux Religieux benedictins de la Congregation de S. Maur (Toustin und Tassin). Paris 1750. 6 Bde. 4. Davon gehören hierher Tom. I. II. III. Uebersetzt und mit Anmerkungen versehen von Adelung. Erfurt 1759. 9 Theile.
Passerii Lucernae fictiles. Pisauri 1739. 3 voll.
Pignorii Symbolicae epistolae. Patavii 1694.
Platner, Bunsen u. A., Beschreibung der Stadt Rom. Stuttgart 1830 ff. 6 Bände.
Platner und Urlichs Beschreibung Roms. Stuttgart 1845.
Poleni Utriusque thesauri antiquitatt. romanarum graecarumque. supplementa. Venetiis 1737. 5 voll. Fol.
Ponz, Antonio, Viage de Espanna. II. Ed. Madrid 1776. 13 voll.
Pratilli Della via Appia descritta da Roma a Brindisi. Napol. 1745. Fol. (S. Mommsen Inscr. Nap. p. XX. s. v.)
Preller, L., Die Regionen der Stadt Rom. Iena 1846.
Prevost Notice sur Orleansville; Revue archeol. 1844. IV. p. 652.
Prevost Sur la determination de la date de l'ere provinciale d'Afrique. Ebend. p. 800.
Raiser Der Oberdonaukreis des Königreichs Bayern unter den Römern. Augsburg 1830. 4.
Ravoisié Exploration scientifique de l'Algérie. Beaux arts. Premier Vol. Paris 1846.
Revue de Philologie, de litterature et d'histoire ancienne. Paris 1845 sqq.
Revue archeologique ou Recueil de documens et de memoires relatifs à l'étude des monumens, à la numismatique et à la philologie de l'antiquité et du moyen age, publiés par les principaux archeologues français et etrangers. Paris. Von 1843 an, jedes Jahr 2 Bände.
Romanelli Antica Topografia istorica del regno di Napoli. Napoli 1815. 3 voll.
(Rosini) Dissertationis isagogicae ad Herculanensium voluminum explanationem Pars prima. Napoli 1797.
Roulez Magistrats romains dans la Belgique; Nouveaux Memoires de l'academie de Bruxelles. Tom. XVII.
Roulez Melanges de philologie. Bruxelles 1842.
Sallengre Novus Thesaurus antiquitatum romanarum. Hagae 1716. 3 Voll. Fol.
Savigny Zeitschrift für geschichtliche Rechtswiss. Berlin 1826—1850.
Schmidl Oesterreichische Blätter für Literatur und Kunst. 1846. N. 19. 45. 85. 135. 1847. N. 36. 42. 294.
Schoepflini Alsatia illustrata. Colomariae 1751. Fol. Tom. I.

Schreiber Die Feen in Europa. Freiburg 1842.
Schreiber Historisches Taschenbuch für Süddeutschland. Freiburg 1839—1844. 1846.
Schriften des Badener Alterthumsvereines. Baden und Karlsruhe 1845—1847. 3 Bände.
Schriften des histor. Vereines für Inner-Oesterreich. I. Heft. Gratz 1848.
Schumann von Mansegg Iuvavia, eine archäologisch-historische Darstellung u. s. w. Salzburg 1843. (S. 269 ff. Iuvavische Steinschriften nebst Erklärung.)
Sestini Viaggio per la Valachia, Transilvania e Ungheria. Firenze 1815.
Sponii Miscellanea eruditae antiquitatis. Lugduni 1685. Fol.
Steiner Archiv für Hessische Geschichte. Darmstadt 1835—1841. 6 Bände.
Steininger Geschichte der Trevirer unter den Römern. Trier 1845.
Stuart, Robert, s. Caledonia.
Symbolae litterariae signa, lapides, numismata, gemmas et monumenta medii aevi complectentes (a Gorio editae). Florentiae 1748. 2 voll. et Decadis II. voll. 10. Romae 1751—1754.
Ursini, Fulvii, Imagines et elogia virorum illustrium ex antiquis lapidibus et nomismatib. expressa cum annotationib. Romae 1570. Fol.
Visconti, E. Q, Antichi monumenti sepulcrali di Ceri. Rom. 1836. Fol.
Visconti Museo Pio-Clementinum. Rom. 1782. 7 voll. Fol. Milano 1324. 7 voll. 8.
Visconti Opere varie. (Ed. Labus). Milano 1827. 4 voll.
Wal, de, De Moedergodinnen. Eene oudheidkundig-mythologische Verhandeling. Te Leyden 1846. (Zusätze dazu von C. L. Grotefend in den Rhein. Jahrbüchern. Bonn 1852. XVIII. S. 238.)
Walch, Io. Ern. Eman., Antiquitates medicae selectae. Ienae 1772. (woselbst die Inscriptiones medicor. ocu-lariorum p. 19—32. 93—102.)
Walter Die Sammlungen von Gegenständen des Alterthums u. s. w. in dem grossh. Museum zu Darmstadt. 2. Aufl. Darmstadt 1841. Supplemente dazu in den Jahrbüchern des Vereins im Rheinlande. Bonn 1844. VI. p. 155.
Wesseling Probabilium Liber singularis. Franequerae 1741.
Wesseling Observationum variae. Libri II. Amstelod. 1727.
(Wiltheim) Luciliburgensia s. Luxemburgum romanum ed. Dr. Neyen. Luciliburgi 1842. (Add. Schneider Antiquar. Entdeckungen im Grossherzogthum Luxenburg. Rheinische Jahrbücher 1846. VIII. p. 89.)
Zeitschrift für Alterthumswissensch. herausgegeben von Zimmermann. Darmstadt 1834. und Cäsar. Marburg 1843 ff.
Zeitschrift des Vereins zur Erforschung der rheinischen Geschichte u. Alterthümer in Mainz. Mainz 1845.
Zumpt, C. Theophil., Commentatio de legibus repetundarum; Abhandlungen der Berliner Akademie 1845.
Zumpt, C. Th., Ueber die röm. Ritter und den Ritterstand in Rom. Philol. histor. Abhandlungen der Akademie zu Berlin von 1839. S. 65 ff.
Zumpt, C. Th., Ueber Municipium, Colonia, Praefectura im röm. Staatsrecht. Ebendas. S. 116 ff.

Register.

Druck von GEORG MOHR in Heidelberg.

Nach Angabe des Herrn G. H. Zell *Heidelberg 1852 Universitätsbuchhandlung von Karl Winter.* *Lith. von W. Thiem.*

6.

ONCOINO·PLOIRVME·COSENTIONT·R
VONORO OPTVMO·FVISE·VIRO
VCIOM·SCIPIONE·FILIOS·BARBATI
ONSOL·CENSOR·AIDILIS·HIC·FVET·A
EC·CEPIT·CORSICA·ALERIAQVE·VRBE
EDET·TEMPESTATEBVS·AIDE·MERETO

ONSOLVERVNT·N·OCTOB·APVD AEDEM
VCI·C·F· DE·BACANALIBVS QVEI FOIDERATEI
RVM·SACANAL·HABVISE VELET·SEI·QVES
AI·HABERE·EEIS·VTEI·AD·PR·VRBANVM

13.

CV EVSTOR IVATIANVS
FILIVS BONVS QVI SEMPER
PARENTIBVS OBSEQVENS
VIXIT ANNIS VIII·M·VIII·D XIII

15.

MP·CAESARI·M·AVRELIO
NTONINO·AVG·PIO·FELICI·A
DIABENICO·PARTICO·MAXIMO
RITANNICO·MAX·GERMANIC·MAX
ATRI·PATRIAE·NARBONENS·

16.

TI·CLAVDIO AVGVSTO
SER·CORNELIO ORPHITO COS

Lith. von Wilh. Theese.

22.

D. M

Q. TERENTI. PRISCIANI.
VIXIT. ANNIS. IIII. MEN
SIBVS. VII. FRVMENTVM
PVBLICVM. ACCEPIT. MEN
SIBVS. VIIII.

30.

C C J t t i f y X x t b u T

29.

NTI A K P O D I S I E N I S

23.

AP ANNIVS. PRI
MITIVVS. PA
TRASTER. CVL
BI. VIT ALIO
NIS. FEC SIBI

28.

TAD CONFLVENTEM...

RI IVS
PERTINET...

C. LVLL. C. E
NTETVS

24.

M. C O C N E T.
MARCEL M
CONG. IVSITNVS
SIM. OR. AVCORTS
PATRMN. MEFVSSIT
AMBORITITVLOE
ROSECV. VSEVIS
SM. PIIS SIME PAER

25.

A. L. F. QVIRO. RVFO EQVO. PV
ORNATO. A. DIVO. ANTONI
IO PLEBS. GAVLITANA.

HANDBUCH

DER

RÖMISCHEN EPIGRAPHIK

VON

CARL ZELL,

Professor an der Universität Heidelberg, grossh. bad. Geh. Hofrathe,
Ritter des Zähringer Löwenordens.

Erster Theil: Auswahl römischer Inschriften. Zweiter Theil: Anleitung zur Kenntniss der römischen Inschriften. Dritter Theil: Supplement, die Stadtrechte von Salpensa und Malaga, und andere Gesetzesdenkmäler enthaltend.

HEIDELBERG.
Universitätsbuchhandlung von CARL WINTER.
1857.